

routières, le Conseil fédéral est chargé de présenter dès que possible aux conseils législatifs un projet d'arrêté muni de la clause référendaire, prévoyant une taxe sur les carburants pour moteurs qui devra servir à financer, à titre complémentaire, l'amélioration des routes nationales. La taxe sera perçue à partir du 1^{er} janvier 1961 au plus tard.

Le président: Dans son message à l'appui de l'arrêté que nous venons de voter, le Conseil fédéral propose de classer le postulat Kämpfen N^o 7724 du 24 septembre 1958 concernant le financement préalable de la construction des routes.

N'étant pas combattue, cette proposition est acceptée.

Bundesrat Etter: Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

**Vormittags-sitzung vom 10. Dezember 1959
Séance du 10 décembre 1959, matin**

Vorsitz – Présidence: M. Clottu

**7866. Preiskontrolle. Weiterführung
Contrôle des prix. Maintien**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 25. August 1959
(BBl II, 433)

Message et projet d'arrêté du 25 août 1959 (FF II, 441)

Beschluss des Ständerates vom 6. Oktober 1959
Décision du Conseil des Etats du 6 octobre 1959

Antrag der Kommission

Mehrheit

Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, eine Vorlage auf Verlängerung der geltenden Ordnung um weitere vier Jahre vorzulegen.

Minderheit

(Meyer-Zürich, Ackermann, Berger-Basel, Conzett, Furgler, Germanier, von Greyerz, Hackhofer, Hess-Thurgau)

Eintreten.

Proposition de la commission

Majorité

Le projet est renvoyé au Conseil fédéral avec mandat de proposer la prorogation pour quatre ans du régime actuel.

Minorité

(Meyer-Zürich, Ackermann, Berger-Bâle, Conzett, Furgler, Germanier, von Greyerz, Hackhofer, Hess-Thurgovie)

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapports généraux

Furgler, Berichterstatter: Gestatten Sie mir eine Vorbemerkung. Wessen Fahne ich trage, ist aus der Fahne ersichtlich. Mehrheit und Minderheit haben mich ersucht, trotzdem ich der Minderheit angehöre, das Resultat der Kommissionsberatungen zu vertreten. Ich werde mich bemühen, dieser Aufgabe gerecht zu werden durch eine objektive Schilderung des Tatbestandes und der Rechtslage, selbstverständlich unter Wahrung meines persönlichen Standpunktes, wie ich das den geschätzten Kollegen in der Kommission bereits gesagt habe.

Es handelt sich um den Bundesbeschluss über die befristete Weiterführung der Preiskontrolle. Die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses (Verfassungszusatz) vom 26. September 1952/22. Dezember 1955 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle läuft am 31. Dezember 1960 ab. Es stellt sich somit die Frage, was für die Zeit nach diesem Termin auf dem Gebiete der Preiskontrolle vorzunehmen ist.

Um diese Frage zu beantworten, drängt sich vorerst eine knappe Würdigung des geltenden Rechtes auf. Dazu in Vergleich gesetzt, soll die Vorlage des Bundesrates kommentiert werden und abschliessend, in einem dritten Teil, werde ich dann den Ausgang des Kommissionsgefichtes schildern.

Das geltende Recht: Gestützt auf den in Kraft befindlichen Verfassungszusatz ist der Bund befugt, Vorschriften zu erlassen über die Mietzinse einschliesslich der nichtlandwirtschaftlichen Pachtzinse und die Beschränkung des Kündigungsrechtes (ich verweise auf Artikel 1, Absatz 1), sodann über die landwirtschaftlichen Pachtzinse (Artikel 1, Absatz 1), die geschützten Warenpreise (Artikel 1, Absatz 2), die Preisausgleichsmassnahmen (Artikel 1, Absatz 2) und die Preise lebenswichtiger, für das Inland bestimmter Waren (Artikel 2). Im Zusammenhang mit dem Abbau der kriegswirtschaftlichen Preiskontrolle wurde im Laufe der letzten Jahre in verschiedenen Botschaften des Bundesrates über die befristete Weiterführung der Preiskontrolle darauf hingewiesen, dass die in der Preiskontrolle vorgesehenen Massnahmen je nach wirtschaftlicher Zielsetzung und verfassungsrechtlicher Grundlage verschiedenartig seien und daher nicht gleich beurteilt werden könnten. So handle es sich zum Teil um Restbestände der vergangenen Kriegswirtschaft: bei der Mietzinskontrolle, inklusive Beschränkung des Kündigungsrechtes; bei der Preisausgleichskasse Milch und Milchprodukte und bei der Kompetenz des Bundesrates, Höchstpreisvorschriften für lebenswichtige, für das Inland bestimmte Waren mit sofortiger Wirkung in Kraft zu setzen. Andererseits handle es sich bei einem Teil der Massnahmen um wirtschaftliche Daueraufgaben für die Friedenszeit. Unter diesem Titel werden die Pachtzinskontrolle (landwirtschaftliche Pachtzinse) erwähnt, die Überwachung geschützter Warenpreise und die Preisausgleichskasse Eier. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf Seite 3 der Botschaft, wo die Unterlagen, in denen sich der Bundesrat zu diesen Fragen äusserte, aufgezählt sind.

Um eine gründliche Überprüfung der wirtschaftspolitischen Daueraufgaben des Bundes in Friedenszeiten und ihre Verankerung im ordent-

lichen Recht zu ermöglichen, wurde Professor Huber ersucht, sich darüber zu äussern. In zwei Gutachten vom 28. Juni 1958 und 5. Februar 1959 bejaht er die Möglichkeit, die Pachtzinskontrolle, die Überwachung der geschützten Warenpreise und die Preisausgleichskasse Eier auf die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung abzustützen, nämlich auf Artikel 31bis, Absatz 3, Buchstaben a und b. Ich zitiere diesen Passus, weil er für die nachfolgenden Betrachtungen von entscheidender Bedeutung ist. «Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften zu erlassen: a) zur Erhaltung wichtiger, in ihren Existenzgrundlagen gefährdeter Wirtschaftszweige oder Berufe sowie zur Förderung der beruflichen Leistungsfähigkeit der Selbständigerwerbenden in solchen Wirtschaftszweigen oder Berufen; b) zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft, sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes.»

Unter Bezugnahme auf diesen Verfassungsartikel wurde von Professor Huber und ihm folgend vom Bundesrat mit Bezug auf die Pachtzinskontrolle ausgeführt: «Bei einer verfassungsrechtlichen Würdigung der Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse muss davon ausgegangen werden, dass ein wirtschaftlich tragbares Verhältnis zwischen dem Ertragswert des Bodens und dem Pachtzins zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft notwendig ist und demzufolge einschlägige, von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichende Vorschriften durch das Gesamtinteresse gerechtfertigt sind. Insofern ist in der durch Artikel 31bis, Absatz 3, Buchstabe b, der Bundesverfassung dem Bund eingeräumten Kompetenz auch die Befugnis zum Erlass von Vorschriften über die Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse enthalten.»

Mit Bezug auf die Überwachung der geschützten Warenpreise wurde gefragt: „Schliessen die verfassungsmässigen Kompetenzen des Bundes zur Ergreifung von Schutz- oder Hilfsmassnahmen, die geeignet sind, die Preise gewisser Waren zu beeinflussen, die Befugnis ein, diese Preise zu überwachen, das heisst nötigenfalls sogar Preisvorschriften zu erlassen?“

Professor Huber antwortete: „Der Bund ist auch zuständig, die Preise zum Gegenstand von Überwachungsmassnahmen und Beschränkungsvorschriften zu machen, auf die der interventionistische Schutz einwirkt oder einwirken kann. Er bezeichnet die Kompetenz des Bundes, zur Wahrung des Gesamtinteresses preisbeeinflussende Schutz- oder Hilfsmassnahmen, welche sich auf Artikel 31bis, Absatz 3, Buchstaben a und b der Bundesverfassung stützen, mit Höchstpreisvorschriften zu verbinden, als „eine stillschweigende Bundeszuständigkeit auf Grund eines notwendigen Sachzusammenhanges mit einer ausdrücklichen Bundeszuständigkeit“.

Schliesslich noch eine Bemerkung zur Rechtslage für die Preisausgleichskasse Eier. Ich zitiere die Ausführungen des Bundesrates auf Seite 6 der Botschaft: „Die PAK für Eier ist ein ausgesprochenes Instrument der Absatzförderung. Sie soll den Importeuren die Erfüllung ihrer Übernahme-pflicht ermöglichen und ist ein nicht wegzudenken-

der Bestandteil der durch die Eierordnung vom 19. Februar 1954 geschaffenen Marktordnung. Sie ist also ein Teil eines zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft gestützt auf Artikel 31bis, Absatz 3, Buchstabe b, der Bundesverfassung getroffenen Massnahmenkomplexes.“ Dagegen verneint der Bundesrat, indem er wiederum Professor Huber folgt, die Rechtsgrundlage des Verfassungsartikels 31bis für die Preisausgleichskasse Milch.

Gestützt auf das Ergebnis dieser Überprüfung schlägt der Bundesrat vor, die ständigen wirtschaftspolitischen Daueraufgaben der Preiskontrolle nicht mehr im Verfassungszusatz, der jetzt zur Diskussion steht, sondern gestützt auf Artikel 31bis, Absatz 3, Buchstaben a und b, in besonderen Gesetzen zu regeln. Eine blosser Verlängerung des gegenwärtigen Verfassungszusatzes wäre vielleicht einfacher, würde aber dem langfristigen Charakter der wirtschaftspolitischen Friedensaufgabe nicht Rechnung tragen und auch den Postulaten nicht entsprechen, die am 26. Juni 1956 von der ständerrätlichen Kommission und am 21. September 1956 von Herrn Nationalrat Herzog eingereicht worden waren. Beiden Postulaten lag die Auffassung zugrunde, es sei dem dauernden Charakter der Kontrolle der geschützten Warenpreise und der Pachtzinskontrolle durch eine formelle Ausgestaltung des künftigen Preiskontrollrechtes Rechnung zu tragen. Der Bundesrat hält es für verfassungstechnisch richtiger, allgemein anerkannte, dauernde wirtschaftspolitische Aufgaben, zu deren gesetzlicher Regelung der Bund schon auf Grund der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung befugt ist, nicht wieder zur Abstimmung zu bringen und nur die befristeten Massnahmen allein in einem befristeten Verfassungszusatz Volk und Ständen vorzulegen.

Damit komme ich zur neuen Vorlage. Sie enthält nur noch Bestimmungen über die Weiterführung der Mietzinskontrolle und des Mieterschutzes (besser bekannt als Beschränkung des Kündigungsrechtes), der Preisausgleichskasse Milch und den Erlass von Preisvorschriften für lebenswichtige, für das Inland bestimmte Waren. Zunächst die Bemerkungen zur Mietzinskontrolle und zum Mieterschutz. Alle Kantonsregierungen, mit Ausnahme eines Kantons, der die Mietzinskontrolle aufgehoben hat und demzufolge auf eine Antwort verzichtete, erklärten auf Befragen, dass die Kompetenz des Bundes zur Weiterführung der Mietzinskontrolle auch nach dem 31. Dezember 1960 notwendig sei. Dagegen möchten einzelne Kantone den Mieterschutz nicht mehr verlängern (Beschränkung des Kündigungsrechtes, Aufschub von Umzugsterminen). Bei den angefragten Verbänden zeigten sich entgegengesetzte Auffassungen. Für die Aufhebung der Mietzinskontrolle stimmten unter anderem der Hauseigentümerverband, der Vorort, die Arbeitgeberorganisationen, der Schweizerische katholische Frauenbund, die Schweizerische Bankiervereinigung, die Mehrzahl der Mitglieder des Verbandes Schweizerischer Kantonalbanken, Schweizerischer Baumeisterverband, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein. Für die Fortführung der Mietzinskontrolle votierten: Mieterverband, Verband für das Wohnungswesen, Schweizerischer Gewerk-

schaftsbund, Christlich-nationaler Gewerkschaftsbund, Landesverband freier Schweizerarbeiter, Schweizerischer Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter, VSK, Bund schweizerischer Frauenvereine, Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände, Migrosgenossenschaftsbund, Schweizerischer Bauernverband, Nationalbank. Der Schweizerische Gewerbeverband ist der Auffassung, dass die nochmalige Verlängerung der Mietzinskontrolle nötig sei, weist aber auf die wirtschaftlichen Nachteile hin und macht sein Zugeständnis davon abhängig, dass der Abbau der Mietzinskontrolle schrittweise bis zum Ablauf der Geltungsdauer des neuen Verfassungszusatzes vorgenommen werde. Soweit die Verbände. Ich erwähnte sie, weil nach dieser Bekanntgabe der eine oder andere Vertreter dieser Verbände in unserem Rate vielleicht darauf verzichtet, vom Wort ergriffen zu werden, nachdem ich seine Stellungnahme schon bekanntgegeben habe.

Nachdem es sich gezeigt hat, dass das Problem der Mietzinskontrolle die eigentliche Crux dieser Vorlage ist, dürfte es angezeigt sein, hier eine objektive Schilderung des Sachverhaltes vorzunehmen. In Artikel 1 des bundesrätlichen Entwurfes lesen wir:

„Der Bund kann Vorschriften erlassen über Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtzinse sowie zum Schutze der Mieter. Die Mietzinskontrolle ist schrittweise abzubauen, soweit dies ohne gesamtwirtschaftliche Störungen möglich ist. Sie kann durch eine Mietzinsüberwachung ersetzt werden, die grundsätzlich die freie Mietzinsbildung ermöglicht, jedoch Gewähr bietet, dass die Mietzinse nicht unangemessen ansteigen. Der Bund kann seine Befugnisse den Kantonen übertragen.“

Der Stein des Anstosses ist der „schrittweise Abbau“. Die Gegner der Vorlage verweisen auf die gegenwärtige Lage auf dem Wohnungsmarkt, den geringen Leerwohnungsbestand, die zu erwartenden Mietzinserhöhungen und deren Auswirkung auf den Mietindex und den Gesamtindex der Konsumentenpreise und verlangen zur Vermeidung dieser Gefahren die unveränderte Fortdauer des *status quo*. Demgegenüber hält der Bundesrat in seinem Kommentar zu Artikel 1, Absatz 2, fest, dass beim Abbau schrittweise vorgegangen werden müsse, um die sich daraus ergebenden Mietzinserhöhungen zeitlich verteilen zu können; ausserdem kann der Abbau nur durchgeführt werden, „soweit dies ohne gesamtwirtschaftliche Störungen möglich ist“. Auch nach der Annahme des neuen Verfassungszusatzes müssen also die Gründe, die gegen die geplanten Abbaumassnahmen sprechen, sorgfältig gewürdigt werden. Der Bundesrat gibt auf Seite 48 der Botschaft folgende Interpretation dieses viel diskutierten Vorbehaltes:

„Der Vorbehalt der Vermeidung ‚gesamtwirtschaftlicher Störungen‘ bezieht sich dabei allerdings weder auf nachteilige Auswirkungen des Abbaues im Einzelfall oder für einzelne Bevölkerungs- oder Wirtschaftskreise, noch auf eine mit dem Abbau notwendigerweise verbundene, tragbare Steigerung des Indexes der Konsumentenpreise. Man wird nur dann von ‚gesamtwirtschaftlichen Störungen‘ sprechen können, wenn die Auswirkungen des Abbaues ein für die gesamte Wirtschaft erhebliches nachteiliges Ausmass erreichen, wie beispielsweise bei einer ins

Gewicht fallenden Beeinträchtigung unseres gesamten Exportgeschäftes.“

Um diese neue Vorlage würdigen zu können, müssen wir uns noch kurz mit der jetzigen Lage befassen. Bisher unterstanden der Mietzinskontrolle die nichtsubventionierten Wohn- und Geschäftsbauten, die vor dem 1. Januar 1947 bezugsbereit waren. Für Erhöhungen der Mietzinse war eine Bewilligung der Preiskontrollbehörde erforderlich. Vor dem 1. Januar 1954 wurden individuelle Erhöhungen gestattet nach Massgabe der Kostenverteuerung wie auch zur Kompensation einer ungenügenden Rendite. Seit dem 1. Januar 1954, nach Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 10. Juni 1953, sind Mietzinserhöhungen nur noch bei Mehrleistungen (wertvermehrende Verbesserung) sowie in Härtefällen (Angleichung an quartierübliche Mietzinse) möglich.

Ein Hauptgrund der Änderung war die Tatsache, dass das Verfahren immer schwieriger wurde, je mehr man sich vom Basisjahr 1939 entfernte. Weitere Neuerungen waren in der Absicht begründet, die Mietzinskontrolle nicht auf ewige Zeiten weiterzuführen.

Um die Diskrepanz zwischen Alt- und Neuwohnungen schrittweise zu reduzieren, wurden folgende Massnahmen getroffen: generelle Mietzinsaufschläge; Ausnahme einzelner Kategorien von Mietobjekten von der Preiskontrolle, regionale oder örtliche Freigabe der Mietzinskontrolle.

Die erste generelle Erhöhung von 10% erfolgte im Jahre 1950, die zweite von 5% am 1. Juni 1954 und die dritte von 5% am 26. November 1957. Mit Bundesbeschluss vom 1. Dezember 1958 wurde die Mietzinskontrolle in den Kantonen Ob- und Nidwalden, Appenzell-Ausserrhoden, exklusive Herisau und Appenzell-Innerrhoden, aufgehoben. Es scheint mir bedeutsam, was der Bundesrat zur Würdigung dieser Lage auf Seite 22 der Botschaft ausführt. Ich zitiere: „Es muss festgestellt werden, dass mit dieser nun seit über fünf Jahren geltenden Regelung nicht die Fortschritte erzielt werden konnten, die man sich seinerzeit versprochen hat. Die im geltenden Bundesbeschluss über die Durchführung der Preiskontrolle festgelegten wirtschaftlichen Voraussetzungen für allgemeine Lockerungsmassnahmen sind so eng, dass sie für die Wiederherstellung eines freien Wohnungsmarktes unerlässliche grössere Schritte erschweren. Praktisch wurde durch die drei generell bewilligten Mietzinsaufschläge nur gerade die allgemeine Verteuerung der Hausbesitzlasten ausgeglichen. Diese Kostenverteuerung, namentlich die 1957 eingetretene Hypothekarzinsenerhöhung, hat sich aber auch auf die aus der Mietzinskontrolle entlassenen Mieten ausgewirkt, so dass sich diese ebenfalls erhöht haben. Da neuere Bauten im allgemeinen hypothekarisch in höherem Masse belastet sind und die meisten Hypothekarinstitute die Zinssätze für Belehnungen von Neubauten zudem stärker erhöhten, erfuhren die Mietzinse in den Neubauten 1957 und 1958 eher höhere Aufschläge als die Altbaumieten. Die Realisierung solcher Mietaufschläge wurde durch den rückläufigen Wohnungsbau im letzten Jahre und das Absinken des Leerwohnungs-vorrates auf ein Minimum stark begünstigt. Die Folge dieser Entwicklung und der fortschreitenden Bauteuerung ist, dass die Kluft zwi-

schen den Altbau- und Neubaumieten, trotz der verschiedenen generellen Erhöhungen der ersteren, seit 1957 sich überall, wo die Anspannung des Wohnungsmarktes zum Teil erhebliche Erhöhungen der Neubaumieten ermöglichte, noch erweitert hat.

Die Differenz zwischen den Alt- und Neubaumieten kann auch durch folgenden Vergleich des Mietindex mit dem Baukostenindex veranschaulicht werden, der neben den Bodenpreisen als für die Mietzinse in den Neubauten in erster Linie bestimmend angesehen werden kann. Der Mietindex auf der Basis 1939 = 100 stand per Mai 1959 für die alten und neuen Wohnungen zusammen auf 145,5 Punkten. Darin nehmen die bis zum Jahre 1940 erstellten Wohnungen einen Stand von 127,0 Punkten ein. Demgegenüber betrug per 1. Februar 1959 der Zürcher Baukostenindex 215,1 Punkte. Seit dem Jahre 1953 hat sich die Differenz zwischen dem Miet- und Baukostenindex etwas verringert ist doch der Index sämtlicher Mieten seither um 20,4%, jener für Altbaumieten um 12,4%, der Baukostenindex aber nur um 8% gestiegen.

Die Mieten sind bis zum Jahre 1950 ganz erheblich hinter der Entwicklung des allgemeinen Preisniveaus zurückgeblieben. Sie sind seit 1939 bis Mai 1950 nur um 9% gestiegen, während die anderen Lebenskosten sich um 71% erhöht hatten. Seitdem sind die übrigen Lebenshaltungskosten bis Mai 1959 nur um 11%, die Mieten dagegen um 34% gestiegen. So haben sich also die Mieten in den letzten Jahren doch etwas dem allgemeinen Preisniveau angenähert.

Ohne den Abbau nach dem bisherigen System mittels aufeinanderfolgender genereller Bewilligung von Mietzinserhöhungen und örtlicher, regionaler oder kategorieweiser Freigabe der Mietzinse auszu-schliessen, weist der neue Text ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, die Mietzinskontrolle durch eine Mietzinsüberwachung zu ersetzen. Diese würde grundsätzlich die freie Mietzinsbildung wieder einführen, aber im Interesse der Mieter aus gesamtwirtschaftlichen Gründen ein unkontrolliertes und unangemessenes Ansteigen der Mietzinse verhindern. In bezug auf die Ausgestaltung der Mietzinsüberwachung würde der künftige Bundesbeschluss über die Durchführung der Preiskontrolle, gestützt auf Artikel 1, Absatz 2, des vorgeschlagenen Verfassungszusatzes, das Einspracherecht des Mieters oder andere Massnahmen zur Verhinderung übersetzter Mietzinsforderungen sowie den Schutz gegen ungerechtfertigte Kündigungen (gemäss Artikel 1 des Verfassungszusatzes) vorsehen können. Ich verweise Sie im übrigen auf die Seiten 35 und folgende der Botschaft, in denen auch die Gutachten der Herren Professoren Sieber und Böhler gewürdigt werden. Gestützt auf die Vernehmlassungen der Kantone und der Verbände und auf das, was wir in der Kommission erlebt haben, stellen wir fest, dass die Fronten erstarrt sind.

Immerhin mag es bedeutsam erscheinen, bevor wir uns ein definitives Urteil bilden, auch noch kurze Notizen über die Lage im Ausland entgegenzunehmen, die uns durch einen zusätzlichen Bericht des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 30. November 1959 bzw. 5. Dezember 1959 zugegangen sind.

In Dänemark wurden die Mieten der seit 1939 blockierten Vorkriegswohnungen im Jahre 1951

um 5-6% und 1955 um 23-24% erhöht. Die während der Kriegsjahre erbauten Wohnungen durften im Jahre um insgesamt 18% erhöht werden. Nach Gesetzen, die am 1. April 1959 in Kraft getreten sind, wird die Festsetzung der Mieten in Ortschaften mit weniger als 3000 Einwohnern freigegeben, sofern die Gemeindeverwaltungen nichts Gegenteiliges beschliessen. Umgekehrt gilt in Ortschaften von 3000 bis 20 000 Einwohnern die bisherige Regelung, aber die Gemeindeverwaltungen haben das Recht, sie ausser Kraft zu setzen. Zudem wird zur Erhöhung in den Jahren 1951 und 1955 von insgesamt 30% jetzt eine weitere Erhöhung der Altmieten um wiederum 30% bewilligt, die aber nur zur Hälfte den Hauseigentümern zukommt, weil der Rest in Form von Steuern dem Staate abzuliefern ist. Es muss beigefügt werden, dass in den Nachkriegsjahren in Dänemark rund 90% aller Wohnbauten zur Hälfte und mehr mit billigen staatlichen Darlehen finanziert wurden.

Finnland. Hier wurde die Mietzinskontrolle regional aufgelockert und eine grosse Zahl von Städten, Dörfern und ländlichen Gemeinden sowie Geschäftslokalen von der Mietzinskontrolle ausgenommen. Seit 1954 besteht die Mietzinskontrolle nur noch in drei Städten, und auch in diesen soll sie in absehbarer Zeit dahinfallen.

In Holland wurden nach einem am 1. Januar 1954 in Kraft getretenen Gesetz die ab 1940 stabilisierten Mietzinse um rund 17% in den Grossstädten, bis 29% in ländlichen Gegenden erhöht. Die Erhöhung der Altmieten beträgt seit Kriegsende 40-60%, während sich die Lebenskosten ungefähr verdreifacht haben.

Schweden hat die Miete seit 1950 mit regionalen und örtlichen Differenzierungen jährlich erhöht. Die Erhöhungen erreichen in Stockholm insgesamt 31%, in den übrigen Städten 39%. Im Dezember 1954 beauftragte die schwedische Regierung eine Expertenkommission mit der Untersuchung der Möglichkeiten einer schrittweisen Lockerung und Aufhebung der Mietpreiskontrolle und des Mieterschutzes. In einem umfassenden Bericht hat diese Kommission der Regierung die Aufhebung der Mietzinskontrolle für verschiedene Kategorien von Mietobjekten vorgeschlagen. Ferner empfiehlt sie einen regionalen Abbau der Mietzinskontrolle in Gebieten, in denen kein ausgesprochener Wohnungsmangel mehr herrscht.

In Österreich besteht die Mietzinskontrolle und der Mieterschutz seit dem Ersten Weltkrieg. Vor dem Zweiten Weltkrieg wurde eine Erhöhung der Mietzinse um 50% bewilligt. 1954 wurde versucht, mit einem massiven Aufschlag von durchschnittlich 500% einen Schritt zur kostendeckenden Miete zu vollziehen. Das Ziel wurde nicht erreicht. Die Belastung des Mieters aus den erhöhten Zinsen betrug 4-5% seines Einkommens. Im Jahre 1955 fiel die Wohnraumbewirtschaftung dahin. Seither kann der Eigentümer wieder selber über frei werdende Wohnungen verfügen. 1956 wurden verschiedene Möglichkeiten der Mietzinserhöhung bei Neuvermietungen frei werdender Wohnungen eingeführt.

Das viel zitierte Belgien hat schon 1947 Schritte zur Normalisierung der Mietzinse in die Wege geleitet. Vor allem wurde der Schutz auf die wirtschaftlich schwachen Mieter beschränkt. Der Mietzins-

kontrolle blieben Objekte unterstellt, deren Mietzinse am 1. August 1939 einen bestimmten Betrag nicht überstiegen hatten. In Gemeinden von weniger als 5000 Einwohnern wurde die Kontrolle gänzlich aufgehoben. Gleichzeitig wurden für die der Mietzinskontrolle noch unterstellten Objekte generelle Erhöhungen des normalen Mietzinses von 1939 zugelassen. 1947 wurde zum erstenmal eine gesetzliche automatische Erhöhung von 40% bewilligt. Der Aufschlag konnte jedoch durch richterliche Einzelverfügung bis zu 150% erhöht oder auch gesenkt werden. Diese Ansätze wurden ab 1. Januar 1951 auf 100% für die automatische, gesetzliche und 200% für die durch Richterspruch zustandekommende Erhöhung gesteigert. Die belgische Wohnungspolitik ging seit 1947 weniger darauf aus, die Mietzinse zu beschränken, als den Mietern durch Kündigungsschutz die Wohnung zu erhalten. Für Geschäftsräume galt bis 1951 grundsätzlich die gleiche Regelung. Durch Spezialgesetz vom 30. April 1951 wurde das Gewicht auf die Kündigungsmassnahmen gelegt und für Geschäftsräume von Mietzinsbeschränkungen abgesehen. Schliesslich wurde durch Gesetze vom Dezember 1953 und vom Juni 1955 die Mietzinskontrolle für alle Objekte praktisch aufgehoben, indem die Mietverträge bis spätestens 30. Juni 1957 verlängert wurden, wenn der Mieter bereit war, den vom Richter festzusetzenden normalen Mietzins zu bezahlen. Um gerecht zu urteilen, muss aber betont werden, dass parallel zur stufenweisen Lockerung der Mietzinskontrolle und des Mieterschutzes der Wohnungsbau zum Ausgleich des Defizits an Wohnungen vom Staat durch Ausrichtung von Bauprämien und billigen Krediten sehr stark gefördert wurde.

Abschliessend noch Deutschland: Hier wurden seit dem 1. Oktober 1952 die Grundmieten um 10% für die bis zum 1. April 1924 bezugsfertig gewordenen Altbaumietobjekte erhöht. Seit dem 1. August 1955 erfolgten weitere Erhöhungen der Grundmieten für die bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig gewordenen Altbauwohnungen um 10% oder 15% bzw. 20% bei sogenannten Komfortwohnungen. Ferner wurden seit 1950 die Mietpreisbindungen für freifinanzierten Wohnraum und seit 1. Dezember 1951 für Geschäftsräume aufgehoben. In Deutschland hat es sich gezeigt, dass diese Lockerungsmassnahmen keine nennenswerten Auswirkungen auf das Preisgefüge und auf die Kosten der Lebenshaltung hatten. Aber auch hier muss beigefügt werden, dass der Staat ausserordentlich viel investierte zum Bau billiger Wohnungen.

Nachdem in der Kommission immer wieder auf ausländische Beispiele hingewiesen wurde, erschien es mir angezeigt, diese Berichte des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes kurz zu erwähnen. Ich betone, dass es nicht genügt, auf die Freigabe der Mietzinse hinzuweisen, sondern man muss gerechterweise stets die vom Staate subventionierten Wohnungen in Gegenrechnung stellen. Nur so erhalten wir ein umfassendes Bild.

Nun zwei kurze Betrachtungen zur PAK-Milch (Artikel 2) und zur Kompetenz des Bundesrates, Höchstpreisvorschriften für lebenswichtige, für das Inland bestimmte Waren sofort in Kraft zu setzen (Artikel 3). Die PAK-Milch soll nach der neuen Vorlage selbsttragend sein. Ein Abbau ist anzustreben.

Deshalb wurde von einer Erhöhung der der Kasse gewährten Zuschüsse Umgang genommen. Unter den Zuschüssen aus Bundesmitteln sind solche Zuwendungen des Bundes an die Preisausgleichskasse zu verstehen, die nicht aus den zweckgebundenen Einnahmen herrühren, die in Artikel 11, Absatz 3, des Bundesbeschlusses vom 28. September 1956 über die Durchführung einer beschränkten Preiskontrolle aufgezählt sind. Die Bestimmung lautet wie folgt: „Zur Finanzierung der Preisausgleichskasse dienen in Abweichung von Artikel 26 des Landwirtschaftsgesetzes und, soweit nötig, während der Gültigkeitsdauer dieses Beschlusses die Erträge der Abgaben auf Konsummilch und Konsumrahm und der Zollzuschlag auf Butter. Die Preisausgleichskasse ist womöglich selbsttragend zu gestalten.“

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf Artikel 19 des gleichen Bundesbeschlusses, der auch für eine künftige Regelung als begleitend zu betrachten ist. Im Einklang mit ihm steht Artikel 1, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1959 über zusätzliche wirtschaftliche und finanzielle Massnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft, der mit seinem Inkrafttreten den vorher erwähnten Artikel 19 ersetzen wird.

Inkraftsetzen von Höchstpreisvorschriften: Dieser Artikel stimmt wörtlich mit Artikel 2 des geltenden Rechts überein. Er bezieht sich auf alle lebenswichtigen, für das Inland bestimmten Waren, die nicht durch interventionistische Massnahmen im Sinne von Artikel 31bis, Absatz 3, Buchstaben a und b, der Bundesverfassung geschützt sind und für welche der Bundesrat schon kraft der auf Seite 6 der Botschaft erwähnten stillschweigenden Bundeszuständigkeit ermächtigt ist, Preisvorschriften zu erlassen.

Ich komme zum 3. Teil: Kommissionsberatung. Ihre Kommission tagte am 11. November 1959 in der Friedensstadt Locarno. Sie beschloss mit 11 gegen 10 Stimmen, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, einen neuen Antrag auf Verlängerung der geltenden Ordnung um weitere vier Jahre vorzulegen. Damit folgte sie Herrn Kollega Herzog, der diesen Antrag eingebracht hatte. Die hauptsächlichsten Argumente der Mehrheit der Kommission sind folgende: Die heutige Vorlage enthält nur Bruchteile der bisherigen Ordnung. In Abweichung vom bisherigen Vorgehen will der Bundesrat die sogenannten dauernden friedenswirtschaftlichen Aufgaben, also die Kontrolle der geschützten Warenpreise und der landwirtschaftlichen Pachtzinse sowie die Preisausgleichskasse für Eier, nicht mehr in den neuen Verfassungszusatz aufnehmen. Selbst, wenn man die Auffassung vertritt, dass diese Massnahmen sich auf die Wirtschaftsartikel abstützen lassen, so wirkt das Vorgehen nicht überzeugend. Vor allem ist nach Auffassung der Mehrheit die Lage auf dem Wohnungsmarkt keineswegs geeignet, Abbaumassnahmen zu rechtfertigen. Der Wohnungsmarkt ist bisher immer nach dem Leerwohnungsvorrat beurteilt worden. Diesem kommt eine ähnliche Funktion zu wie der Lagerhaltung im Warenhandel. Die Eidgenössische Preiskontrollkommission hat in ihrem Bericht vom Jahre 1950 einen Leerwohnungsbestand von etwa 1% im Landesdurchschnitt als genügend bezeichnet, in der

Meinung, dass in grösseren Städten der Leerwohnungsbestand wenigstens 1½% betragen sollte. Davon sind wir nun aber weit entfernt, betrug doch die Leerwohnungsnummer am 1. Dezember 1958 in den grösseren Städten nur 0,03% und im Landesdurchschnitt 0,2%. Die Tatsache, dass der Leerwohnungsbestand trotz starker Bautätigkeit bisher nicht entscheidend gestiegen ist, berechtigt nicht dazu, diesem Kriterium den bisherigen Aussagewert abzusprechen, wie es in der Botschaft geschieht. Für jede Ware bleibt das Vorhandensein einer minimalen Auswahlmöglichkeit; ein minimaler Lagerbestand, die Voraussetzung für das Bestehen des freien Marktes. Das gilt unverändert auch für den Wohnungsmarkt. Wir haben uns heute mit einem grösseren Wohnungsverbrauch der Bevölkerung abzufinden. Es besteht eine von der Einkommens- und Mietpreisentwicklung unabhängige Tendenz zu vermehrter Haushaltbildung. Das Verlangen nach privater Wohnsphäre ist grösser als in früheren Zeiten. Unter Berücksichtigung der veränderten Wohnsituation ist trotz der starken Wohnbautätigkeit auch in den nächsten Jahren nicht mit einem grossen Ansteigen des Leerwohnungsbestandes zu rechnen. Daher erklärt die Mehrheit der Kommission, der Vorschlag des Bundesrates, es sei eventuell an Stelle der Mietpreiskontrolle die Mietzinsüberwachung einzuführen, sei viel zu wenig klar umschrieben; es handle sich um ein zu allgemeines Kriterium; der Wegfall der Mietzinskontrolle würde katastrophale Folgen haben. Ich zitiere aus dem Votum des Herrn Herzog laut Protokoll der Kommission:

„Der Berner Statistiker Freudiger hatte die Auswirkungen der Aufhebung der Mietzinskontrolle nach dem Ersten Weltkrieg treffend geschildert. Die Mietpreise stiegen damals ganz erheblich, selbst in den Jahren 1929–1931, als die andern Preise zurückgingen. Wenn man die Mieten laufen lässt, wie die Vorlage vorsieht, dann wird mit erheblichen Indexsteigerungen und unliebsamen Auswirkungen wirtschaftlicher Art zu rechnen sein. Die Erhöhung des Index der Konsumentenpreise um die kritischen fünf Punkte, die den Lohnfestsetzungen vielfach zugrunde liegen, wird automatisch Lohnsteigerungen bewirken, deren Folgen für die Exportindustrie klar sind.“

„Keiner weiss, was die Mietzinsüberwachung ist und wie sie spielen soll“, war der Grundton, der immer wieder erklang. Es bestehe kein Grund zu einem Wechsel des Systems. Angesichts der prekären Lage auf dem Wohnungsmarkt müsse jeder, der anno 1955 für die Weiterführung der Preiskontrolle eingetreten sei, heute erst recht prüfen, ob nicht nach wie vor eine wirksame Mietpreiskontrolle zu fordern sei. Die Marktwirtschaft, so führte ein anderer Redner aus, könne hier nicht spielen, weil eben Wohnungsmangel bestehe. Wenn man die Bremsen lockere, so werde es bei den Wohnungsmieten so kommen, wie bei den Bodenpreisen. Dort seien die Behörden hilflos. Die steigenden Bodenpreise hätten Rückwirkungen auf die Mieten. Wenn man dem Bundesrat die Pflicht auferlege, die Mietpreiskontrolle schrittweise abzubauen, so würden die Preise unbestrittenermassen steigen.

Ein anderer fragte: „Was hat sich geändert, dass man heute auf eine ganz andere Art an die

Mietpreiskontrolle herangeht als bisher?“ Der Wechsel müsste besser begründet werden. Vor allem wäre der Beweis zu erbringen, dass durch weitere Lockerungen oder sogar eine Aufhebung der Mietpreiskontrolle die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt sich bessern.

Andere Redner verwiesen darauf, dass eine gewaltige Förderung des Wohnungsbaues Voraussetzung für den Abbau der Mietpreiskontrolle sei. Die Interessen der gesamten Wirtschaft verlangten eine Verlängerung des *status quo*. Der Index der Konsumentenpreise stehe heute auf 181,4. Durch Mietzins erhöhungen könne der kritische Punkt 185 sehr rasch erreicht werden, was eine neue Lohnrunde auslösen und schwere Nachteile für die Exportindustrie in ihrem Kampf auf ausländischen Märkten bedeuten würde.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die Mehrheit der Kommission erachtet die Konzeption, die der neuen Vorlage zugrunde liegt, als unannehmbar. Sie zieht das geltende Recht vor und wünscht vom Bundesrat, dass er eine Vorlage einbringt, welche die unveränderte Fortsetzung der geltenden Preiskontrolle vorsieht.

Der Standpunkt der Kommissionsminderheit wird, wie ich annehme, von einem besonderen Sprecher dargelegt werden.

Im Zentrum der Aussprache stand der Wohnungsmarkt. Die beiden fast gleich starken Parteien von Mehrheit und Minderheit waren sich wenigstens darin einig – vielleicht eine kleine Dosis des *genius loci* von Locarno –, dass Bund, Kantone und Private noch mehr als bisher tun sollten, um den sozialen Wohnungsbau zu fördern. So kam das Postulat zustande, das Ihnen unterbreitet wurde und dem ich zum Schluss noch einige Worte widme:

„Der Bundesrat wird ersucht, den Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958 zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues und die Vollzugsverordnung vom 11. Juli 1958 einer sofortigen Revision zu unterziehen. Die Revision soll vor allem in dem Sinne erfolgen, dass der Kreis der Berechtigten zur Inanspruchnahme der Bundeshilfe erweitert wird. Insbesondere soll geprüft werden, ob nicht die Zahl der zu erstellenden Wohnungen erhöht werden kann.“

Es hat sich gezeigt, dass auf Grund des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1958 bisher erst für 995 Wohnungen Bundessubventionen zugesichert wurden. Auf das Jahreskontingent für alle Kantone bezogen (2500 Wohnungen oder 11 750 000 Franken Bundesbeiträge), entsprechen die bisherigen Zusicherungen erst 39,8% der möglichen Wohnungen oder 37,1% der möglichen Bundesbeiträge. Hängig sind zur Zeit noch Gesuche für 304 Wohnungen mit Bundesbeiträgen von total 1 468 000 Franken. Diese Sachlage ist unbefriedigend. Ihre Kommission verlangte einen zusätzlichen Bericht über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues gemäss Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958, der uns vor wenigen Tagen erstattet wurde. Darin erwähnt das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement folgende Möglichkeiten zur Lockerung der Bundesvorschriften:

Lockerung der in Artikel 5 der Vollziehungsverordnung festgelegten Einkommensgrenzen, die

für den Bezug der verbilligten Wohnungen massgebend sind;

Streichung von Artikel 9, Absatz 4, der Vollzugsverordnung, betreffend Anlagekostengrenzen; Änderung von Artikel 15, Vollzugsverordnung, betreffend Mietzinsberechnung.

Eine Änderung der Bestimmungen, so schreibt das EVD in seinem Bericht vom 2. Dezember 1959, lässt sich insofern rechtfertigen, als von ihr eine spürbare Belebung des sozialen Wohnungsbaues erwartet werden darf, ohne dass die Zielsetzung des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1958 verfälscht wird.

Als Präsident der Kommission hatte ich die Ehre, Sie über die komplexe Materie zu orientieren und Ihnen den Antrag der Kommissionsmehrheit bekanntzugeben. Gleichzeitig ersuche ich Sie höflich, dem Postulat der Kommission zuzustimmen.

M. Giroud, rapporteur: Par son message du 25 août 1959, le Conseil fédéral rappelle que l'additif constitutionnel du 26 septembre 1952 sur le maintien temporaire d'un contrôle des prix réduit, prorogé par l'arrêté fédéral du 22 décembre 1955, cessera de porter effet au 31 décembre 1960. Le moment est donc venu d'examiner si, et dans quelle mesure, certaines activités doivent être maintenues.

Cet additif constitutionnel a pour objet une série de mesures qui visent toutes à régler la formation des prix et à protéger par là les consommateurs, les locataires et les fermiers.

En se fondant sur cet additif, la Confédération peut édicter des prescriptions sur:

- les loyers, y compris les fermages non agricoles, et la limitation du droit de résiliation;
- les fermages agricoles;
- les prix des marchandises protégées;
- la compensation des prix;
- les prix des marchandises de première nécessité destinées au marché intérieur.

Certaines de ces tâches ont un caractère permanent. C'est le cas, selon l'avis du Conseil fédéral, de la surveillance des prix des marchandises protégées, de l'institution de la caisse de compensation des prix des œufs et des produits à base d'œufs et du contrôle des fermages agricoles. Ces tâches peuvent être exécutées en se fondant sur l'article 31bis de la Constitution fédérale.

D'autres tâches ont un caractère temporaire. C'est le cas du contrôle des loyers et de la protection des locataires, de l'institution de la caisse de compensation des prix du lait et des produits laitiers et de l'établissement de prescriptions sur les prix maximums de marchandises de première nécessité destinées au marché intérieur.

En ce moment, il s'agit de fixer les pouvoirs de la Confédération dans l'exécution de ces tâches provisoires.

Consultés sur l'opportunité de proroger les pouvoirs d'intervention de la Confédération dans ces divers domaines, la majorité des cantons et des associations économiques se sont prononcés par l'affirmative. Le message donne tous les renseignements désirables au sujet des réponses données par les uns et les autres. Nous nous bornerons donc à en rappeler l'essentiel:

Au sujet du contrôle des loyers, tous les cantons sont d'avis que la Confédération doit maintenir le contrôle des loyers après le 31 décembre 1960.

Par contre, les avis émis par les organisations économiques sont très divergents. Les propriétaires immobiliers, l'Union suisse du commerce et de l'industrie, les centrales patronales, les associations bancaires et l'Association suisse des entrepreneurs ont fait valoir des arguments de principe contre le contrôle des loyers. En contre-partie, les associations de locataires, toutes les centrales syndicales du pays, les sociétés féminines, l'Union suisse des sociétés de consommation, la Fédération des coopératives Migros et l'Union suisse des paysans estiment qu'on ne pourra pas se passer du contrôle des loyers au-delà de 1960.

Rarement les intérêts de classe se sont opposés avec autant de clarté qu'à l'occasion de cette consultation, de laquelle il ressort à l'évidence que derrière le principe de libre formation des prix, défendu par les grands groupements financiers, se cachent de gros intérêts particuliers.

En ce qui concerne la caisse de compensation des prix du lait et des produits laitiers, tous les cantons, sauf deux, considèrent qu'il est nécessaire de proroger cette institution. Leur avis est principalement fondé sur le fait qu'une suppression subite de la caisse entraînerait une hausse du prix de détail et contribuerait ainsi au renchérissement du coût de la vie.

Parmi les organisations économiques, celles de l'industrie, des arts et métiers et du commerce de gros, demandent que l'on renonce au maintien de cette caisse de compensation que plus rien ne justifie à leurs yeux, tandis que les organisations de salariés et de consommateurs, ainsi que les sociétés féminines se prononcent pour le *statu quo*. Il en est de même de l'Union suisse des paysans et de la Centrale des producteurs de lait qui soulignent que l'agriculture a toujours défendu l'idée d'un prix à la consommation qui corresponde aux frais réels.

S'agissant des prescriptions sur les prix maximums de marchandises de première nécessité destinées au marché intérieur, la majorité des cantons et des organisations approuve l'idée de conserver à la Confédération la faculté d'édicter des prescriptions à ce sujet, ou plus exactement de maintenir les dispositions constitutionnelles qui règlent l'usage de cette compétence.

Concernant le contrôle des fermages, la surveillance des prix des marchandises protégées et la caisse de compensation des prix des œufs et des produits à base d'œufs, tous les gouvernements cantonaux admettent que ces activités peuvent être fondées sur l'article 31bis, alinéa 3, de la Constitution. Par conséquent, ils estiment qu'il n'est pas nécessaire de mettre sur pied une disposition constitutionnelle particulière pour asseoir ces mesures. Cet avis est partagé par les associations économiques à l'exception de celles qui représentent les salariés et les consommateurs. C'est ainsi que l'Union syndicale suisse exprime la crainte que le fait d'insérer dans divers actes législatifs les dispositions qui étaient jusqu'ici groupées dans l'additif, n'aient pour effet de mettre en danger, lors de la votation populaire, le maintien du contrôle des loyers, de la protection

des locataires et de la caisse de compensation des prix du lait.

Se fondant sur ces diverses opinions, le Conseil fédéral est d'avis: que la suppression du contrôle des loyers et de la caisse de compensation du prix du lait et des produits laitiers à fin 1960 entraînerait des hausses sensibles des loyers et du coût de la vie, hausses qui seraient préjudiciables à la capacité de concurrence de nos industries d'exportation. Il propose en conséquence d'édicter un nouvel article constitutionnel autorisant la Confédération à émettre des prescriptions sur les loyers et les fermages non agricoles, ainsi que sur la protection des locataires.

Mais comme le Conseil fédéral est, d'autre part, désireux de mettre un terme aussi rapidement que possible à cette intervention de l'Etat, il propose de limiter à quatre ans la durée du nouvel arrêté fédéral et de dire que, durant ce temps, le contrôle des loyers sera réduit graduellement et qu'il pourra même être remplacé par une surveillance exercée par les cantons. C'est l'objet de l'article premier de l'arrêté fédéral qui nous est proposé.

Quant au problème des prix d'autres produits, il tient à faire une distinction entre les tâches qu'il juge permanentes et celles qui doivent être limitées dans le temps. C'est là l'objet de l'article 2 du projet d'arrêté qui ne traite que de la caisse de compensation des prix du lait et des produits laitiers.

Enfin, si le Conseil fédéral édicte des prescriptions sur les prix maximums de marchandises de première nécessité destinées au marché intérieur, ces prescriptions cesseront de porter effet si, au cours de la session qui suit leur entrée en vigueur, l'Assemblée fédérale ne les approuve pas par un arrêté fédéral soumis au referendum.

Telles sont les conclusions du message du Conseil fédéral, conclusions qui ont été adoptées par la majorité des membres du Conseil des Etats lors de la session de septembre dernier.

La commission que vous avez désignée pour étudier le message et rapporter sur les propositions faites par le Conseil fédéral s'est réunie le 11 novembre 1959, en présence de M. Chaudet, conseiller fédéral, suppléant de M. Holenstein, chef du Département de l'économie publique et empêché par la maladie d'assister à ces travaux. La commission a également entendu M. Campiche, chef du service fédéral du contrôle des prix.

Comme il fallait s'y attendre, la discussion sur l'entrée en matière a porté presque uniquement sur les propositions faites par le Conseil fédéral en ce qui concerne le contrôle des prix des loyers et la protection des locataires.

Après un débat au cours duquel tous les membres de la commission se sont exprimés, une proposition de non-entrée en matière a été acceptée par 11 voix contre 10.

Dans ces conditions, vous ne nous en voudrez pas, faisant partie de la majorité, si nous nous étendons quelque peu sur les arguments invoqués pour ou contre l'arrêté fédéral qui nous est proposé pour régler le problème des loyers.

Disons d'emblée que le Conseil fédéral et les commissaires considèrent que, dans l'état actuel du marché du logement, il ne peut pas être question de renoncer à tout contrôle des loyers à l'échéance de

l'arrêté qui déploie actuellement ses effets. Cet état du marché ne s'améliorera pas d'ici fin 1960, de sorte qu'on est en droit de craindre qu'une suppression soudaine de toutes les restrictions imposées à la propriété immobilière dans une période de pénurie extrême entraînerait des hausses générales et importantes des prix des locations des appartements anciens et, par voie de conséquence, des loyers des logements construits depuis 1946. Il s'ensuivrait une hausse sensible du coût de la vie avec ses conséquences inévitables sur le mouvement des salaires et ses effets néfastes sur la lutte de concurrence que doivent soutenir nos industries d'exportation.

Votre commission, d'accord en cela avec le Conseil fédéral et la position déjà prise par le Conseil des Etats, propose de proroger, une fois de plus, pour une durée limitée à 4 ans, les bases constitutionnelles servant au contrôle des loyers et à la protection des locataires.

Mais après avoir reconnu les dangers d'une libéralisation des prix des loyers, le Conseil fédéral, approuvé par le Conseil des Etats, propose que le contrôle soit réduit graduellement, qu'il puisse même être remplacé par une simple surveillance ou que la Confédération puisse déléguer ses pouvoirs aux cantons.

C'est ici que nous ne sommes plus d'accord avec les autorités que nous venons de citer.

Leurs raisons? Elles résistent peu à un examen objectif de la situation. La lecture du message nous laisse le sentiment qu'on n'a pas étudié une situation pour en tirer les conclusions logiques mais qu'on est parti du désir de retourner le plus rapidement possible à la libre formation des prix et qu'on a cherché, après coup, les arguments à l'appui des mesures qu'on se propose de prendre. C'est pour aboutir au respect du principe, sacro-saint pour certains, de la libre formation des prix et non pas en fonction d'une situation donnée, qu'on nous propose aujourd'hui de démobiliser progressivement le contrôle des prix. C'est presque dire: que périsse notre économie pourvu que le principe soit sauvegardé!

En formulant ses propositions, le Conseil fédéral espère que l'état du marché des logements s'améliorera au cours de ces prochaines années. Or, rien n'est moins certain. Nous pensons au contraire que la crise ira en s'aggravant ensuite de la demande très forte provenant de la hausse considérable de la natalité enregistrée pendant et immédiatement après les années de guerre. Les enfants de la mobilisation, comme on les a appelés, approchent du moment où ils voudront créer un foyer. Pour ce faire, il faut disposer d'un appartement. La demande sera donc plus forte qu'à l'ordinaire et elle ne pourra pas être satisfaite au rythme actuel de la construction et la démobilisation du contrôle des prix ne changera rien à cette situation.

On invoque aussi, du côté de l'exécutif fédéral, le fait que des personnes âgées, et aisées, restent dans des appartements anciens alors qu'elles auraient les moyens de s'accorder plus de confort en occupant un appartement moderne. On pense qu'une hausse sensible des prix des loyers anciens les engagerait à changer d'appartement et à laisser ainsi celui qu'elles occupent à des gens de condition plus modeste. On pourrait nourrir cet espoir si le décalage entre les prix des anciens et des nouveaux

appartements s'amenuisait sérieusement par l'augmentation des premiers. Mais il n'en est rien. Le message du Conseil fédéral reconnaît lui-même que le coût des appartements qui ne sont pas soumis au contrôle des prix s'élève à peu près à la même cadence que le coût des appartements anciens. Encore un argument qui ne résiste pas à l'examen. En outre, d'une enquête faite par le Mouvement populaire des familles, il résulte que 75% des appartements anciens sont occupés par des gens de condition modeste. Faut-il porter atteinte à leurs conditions de vie parce qu'il existe quelques locataires privilégiés ?

En disant cela, nous avons répondu aussi à cette prétention d'établir, par la réduction du contrôle des prix, un meilleur équilibre entre les prix des anciens et des nouveaux appartements.

On prétend aussi, du côté du Conseil fédéral, qu'un rendement meilleur des immeubles anciens, provenant d'une hausse des loyers, permettrait d'éviter la démolition de ces immeubles qu'on remplace par des constructions libres de tout contrôle. C'est, à notre sens, le seul argument qui contient une parcelle de vérité mais il ne justifie pas les mesures de libéralisation qu'on nous propose de prendre. Le remède serait pire que le mal.

Le mémoire du Conseil fédéral trouve injuste que les loyers anciens n'aient augmenté que de 27%, alors que l'indice général du loyer marque une augmentation de 47%. Parce que des locataires sont victimes de spéculations foncières, il n'est pas juste, paraît-il, que tout le monde n'en soit pas victime ! C'est un raisonnement surprenant de la part d'une autorité qui doit défendre le bien commun.

Nous avons ainsi opposé aux arguments du Conseil fédéral d'autres arguments tout aussi pertinents. Mais il est d'autres raisons encore qui ont engagé la majorité de la commission à vous proposer de ne pas entrer en matière sur le projet présenté et de décider la prorogation du régime actuel pour une nouvelle période de quatre ans.

La principale de ces autres raisons, c'est que l'état du marché du logement ne s'est pas amélioré depuis qu'on a jugé nécessaire l'arrêt fédéral qui va prendre fin. Au contraire, cet état s'est aggravé. Nous n'en voulons pour preuve que les chiffres cités à la page 27 du message et qui vous indiquent, en pour cent sur l'ensemble, l'évolution du nombre des logements vacants de 1955 à 1958. Ces chiffres sont les suivants :

1955: Moyenne de logements vacants en Suisse 0,5%
 1956: Moyenne de logements vacants en Suisse 0,4%
 1957: Moyenne de logements vacants en Suisse 0,3%
 1958: Moyenne de logements vacants en Suisse 0,2%

Et dans toutes les villes industrielles, le nombre des logements vacants est égal à 0,0.

Avec la meilleure volonté du monde, on n'arrive pas à comprendre comment, alors que la situation s'est aggravée à ce point, le Conseil fédéral peut proposer d'abandonner progressivement cette protection des locataires qu'il a jugée nécessaire lorsque la situation n'était pas aussi mauvaise qu'aujourd'hui.

Pour finir, nous voudrions aborder un problème économique que le message du Conseil fédéral ne fait qu'effleurer. C'est celui des conséquences d'une hausse des prix sur la concurrence à laquelle se

heurten nos industries d'exportation sur les marchés étrangers.

C'est un lieu commun de dire à cette tribune que notre pays vit de ses exportations et que la sécurité de l'emploi et le standard de vie du peuple suisse dépend dans une grande mesure des possibilités que nous avons de placer une partie importante de notre production nationale sur les marchés étrangers. Ces exportations doivent rapporter au pays plus de 6 milliards de francs par année. Si ce chiffre n'est pas atteint, c'est le sous-emploi avec ses conséquences morales et matérielles. Or, ces dernières années plus encore que par le passé, le monde industriel n'a cessé de déclarer que les produits suisses risquent d'être éliminés sur les marchés étrangers à cause de leur coût élevé; que l'entrée en vigueur du Marché commun et l'industrialisation de pays à bas salaires comme l'Italie, la Chine, l'Inde et le Japon, pour ne parler que des principaux, contraindraient nos fabricants à baisser leurs prix pour pouvoir soutenir la compétition. On a recommandé aux ouvriers de faire preuve de modération dans leurs revendications, particulièrement dans le domaine des salaires et de la durée du travail. Les ouvriers ont suivi ces conseils de modération, dans l'intérêt de chacun. Mais aujourd'hui, on semble faire fi, du côté du Conseil fédéral et même du patronat, de toutes ces considérations puisqu'on envisage froidement une hausse des prix des loyers pouvant atteindre 40% en moyenne, avec une incidence de 6-8% sur l'indice des prix. Il est certain que les travailleurs refuseront de faire les frais de cette opération. Ils revendiqueront une adaptation intégrale des salaires. De ceci, le patronat et la Confédération qui est le plus gros employeur du pays, doivent être dûment avertis.

Pour notre compte, nous regretterions une pareille détérioration de la situation économique de notre pays. C'est la raison essentielle pour laquelle la commission, dans sa majorité, vous propose de reconduire, pour une nouvelle période de quatre ans, le régime actuellement en vigueur. Si, en 1964, l'état du marché du logement s'est amélioré d'une façon sensible, personne ne s'opposera plus à la libération que le Conseil fédéral nous propose aujourd'hui.

Après avoir pris cette position, à la majorité que vous savez, votre commission, unanime alors, a décidé de soumettre à votre approbation le postulat dont le texte vous a été distribué tout à l'heure.

Conscients du fait que la crise du logement ne sera pas résolue par la décision que vous prendrez pour ou contre la libéralisation du contrôle des prix, vos commissaires ont cherché les moyens d'encourager la construction de logements, à caractère social plus spécialement.

A cette fin, l'Assemblée fédérale a déjà pris, le 30 janvier 1958, un arrêté dont l'article énonce l'objectif poursuivi. Cet article dit: «La Confédération encourage les efforts faits en vue d'augmenter l'offre de logements nouveaux dont les loyers soient abordables aux familles à revenus modestes».

Je ne rappellerai pas les différentes dispositions de cet arrêté grâce auquel la Confédération peut accorder une aide financière sous une forme particulière pour la construction de 10 000 logements au maximum pendant une période de 4 ans.

Il n'a été fait jusqu'ici qu'un usage très limité de la possibilité offerte par cet arrêté fédéral. Les raisons en sont diverses, mais au sein de la commission on a surtout insisté sur le fait que les conditions posées par l'octroi de cette aide fédérale la rendaient pratiquement inopérante.

Le Conseil fédéral le reconnaît. Selon un rapport qui nous a été fourni sur cet objet, il a déjà chargé la commission consultative pour la construction de logements, créée en vertu même des dispositions de cet arrêté fédéral, d'étudier comment la campagne pourrait être motivée par un allègement des dispositions en vigueur. Les questions suivantes sont en discussion: Allègement des dispositions de l'ordonnance d'exécution limitant les revenus déterminants pour l'obtention d'un logement subventionné a) en élevant la relation de base entre le loyer et le revenu, ou b) en augmentant les suppléments pouvant être ajoutés au revenu de base, pour chaque personne à charge du chef de famille.

C'est dans l'idée de faire accélérer l'étude déjà commencée que la commission, à l'unanimité de ses membres, vous propose d'accepter, en conclusion de votre débat, le postulat qui vous est présenté.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Meyer-Zürich: Namens der Kommissionsminderheit stelle ich den Antrag, auf die Vorlage des Bundesrates einzutreten. Ich darf vorerst noch einmal bestätigen, dass es sich um eine sehr ansehnliche Minderheit handelt, wurde doch der Rückweisungsbeschluss der Kommission mit 11:10 Stimmen gefasst. Mit diesem Rückweisungsbeschluss der Kommission, den ich, offen gestanden, einige Mühe habe, zu verstehen, wird es nun wohl nicht mehr möglich sein, die materielle Beratung der Vorlage während dieser Session zu Ende zu führen. Dadurch werden sich Verzögerungen ergeben auch wenn Sie, wie ich hoffe, meinem Antrag auf Eintreten zustimmen werden. Der Zeitplan für die Beratung des Verfassungszusatzes wie auch des Bundesbeschlusses über die Durchführung wird nicht eingehalten werden können. Ich darf erwähnen, dass der gegenwärtig in Kraft stehende befristete Verfassungszusatz mit Ende 1960 wegfallen wird. Wenn bis dahin keine neue von Volk und Ständen genehmigte Ordnung vorliegt, so würde die Preis- und damit die Mietzinskontrolle auf Ende des Jahres 1960 endgültig dahinfallen und ausser Kraft gesetzt werden müssen. Das dürfte kaum das Ziel der Befürworter der Rückweisung darstellen. Heute hat unser Rat lediglich über die Eintretensfrage zu entscheiden, und zur Begründung des Minderheitsantrages möchte ich einige allgemeine Bemerkungen anbringen.

Ich glaube, es besteht Einmütigkeit darüber, dass diese Preiskontrollvorlage eine Frage von weittragender grundsätzlicher und wirtschaftlicher Bedeutung darstellt. Wir haben sie objektiv und vorbehaltlos zu prüfen. Ich möchte auch feststellen, dass die Interessengegensätze, die in der Beratung dieser Vorlage zum Ausdruck kommen werden, in allen Gruppen unserer Wirtschaft und unserer Bevölkerung bestehen. In allen politischen Lagern befinden sich Konsumenten und Produzenten, Mieter und Hausbesitzer. Die uns gestellte Aufgabe

kann aber nicht richtig gelöst werden, wenn wir sie nur vom Standpunkt der rein materiellen Interessen aus betrachten würden. Das Problem kann noch weniger richtig gelöst werden, wenn man mit der unveränderten Beibehaltung von Preis- und Mietzinskontrollmassnahmen ein politisches Fernziel anstreben sollte. Wir wissen, dass die staatliche Beeinflussung der Preisbildung und die Einschränkung der Vertragsfreiheit massgebende Elemente des wirtschaftlichen Dirigismus darstellen. Ich glaube nicht, dass eine solche wirtschaftspolitische Auffassung der Mehrheit unseres Schweizervolkes entsprechen kann. Wohl war unser Volk immer bereit und wird es auch immer wieder sein, in Zeiten gestörter wirtschaftlicher Verhältnisse, in Zeiten von Krieg und Not eine Einschränkung seiner verfassungsmässig garantierten Rechte in Kauf zu nehmen, aber immer nur so lange und nur so weit, als dies, weil im allgemeinen Interesse liegend, unbedingt erforderlich ist. Dieser Auffassung ist bei der Beurteilung der Vorlage über die weitere befristete Fortsetzung der Preiskontrolle Rechnung zu tragen.

Im Jahre 1952 erfolgte die Ablösung des kriegswirtschaftlichen Vollmachtenrechtes durch den Bundesbeschluss über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle. Mit diesen beiden Worten „befristet“ und „beschränkt“ wollte man damals schon mit aller Deutlichkeit markieren, dass es sich um vorübergehende und temporäre Massnahmen handelt, die wieder einmal abgebaut werden sollten. Im Jahre 1956 musste der Verfassungszusatz noch einmal um vier Jahre verlängert werden, aber auch damals hat man die Notwendigkeit des Abbaues wiederholt betont. Heute, ein Jahr vor Ablauf dieser neuen Verlängerung, müssen wir erkennen, dass das seinerzeit gesteckte Ziel wiederum nicht erreicht werden konnte. Wir werden genötigt sein, neuerdings einer Verlängerung des bisherigen Verfassungszusatzes unsere Zustimmung zu geben.

Einer solchen Verlängerung des Verfassungszusatzes können wir aber nur dann zustimmen, wenn der absolute Wille besteht, die seinerzeit kriegswirtschaftlich bedingten und daher auch befristeten Preiskontrollmassnahmen abzubauen, und wenn dies schon im Verfassungstext klar zum Ausdruck gebracht wird und ferner die für den Abbau massgebenden Kriterien so gestaltet werden, dass dieser Abbau nicht zum voraus illusorisch gemacht wird. Ich habe es daher begrüsst, dass die Vorlage dieser Auffassung weitgehend Rechnung trägt.

Es scheint mir auch richtig und logisch zu sein, wenn der neue Verfassungszusatz nur noch die Grundlage für die Erfüllung der zeitlich befristeten Preiskontrollaufgaben schafft, währenddem die nichtbefristeten Aufgaben, die sich verfassungsmässig auf die Wirtschaftsartikel abstützen können, also die Vorschriften über die Pachtzinse, der Preisüberwachung für geschützte Waren und der Preisausgleichskasse für Eier, nicht mehr in diesen Beschluss aufgenommen werden. Es wäre nämlich als eine Anomalie zu betrachten, wenn mit diesem Zusatz Verfassungsrecht geschaffen würde, das für die eigentlichen Friedensaufgaben der Preiskontrolle bereits besteht. Die zum Ausdruck gebrachte Kritik, dass beispielsweise das Interesse der Land-

wirtschaft an der Fortführung der Preiskontrollmassnahmen durch diese Ausklammerungen vermindert werden könnte, mag rein taktischen Motiven entspringen, hat aber mit einer sachlichen Beurteilung der Vorlage gar nichts zu tun. Im Gegenteil, es wäre nicht tragbar, wenn sich diese Vorlage nicht auf das Nötige beschränken würde, nur um damit für die Anhänger einer unveränderten Beibehaltung des geltenden Rechtes, referendumpolitisch betrachtet, eine bessere Ausgangslage zu schaffen.

Das Kernstück der ganzen Diskussion über die neue Vorlage bildet zweifellos die Frage der Weiterführung der Mietzinskontrolle und des Kündigungsschutzes. Es ist bedrückend, ja es ist alarmierend, feststellen zu müssen, dass dem Schweizerbürger beinahe 15 Jahre nach Kriegsende immer noch nicht das freie Verfügungsrecht über sein Privateigentum zurückgegeben werden kann. Es ist ebenso alarmierend, dass eine eigentliche Diskriminierung zwischen zwei Gruppen von Mietern besteht, nämlich denjenigen Mietern, die das Privileg haben, über eine preisgeschützte Altwohnung zu verfügen, und solchen, die allein auf den Neuwohnungsmarkt mit wesentlich teureren Preisen angewiesen sind. Ebenfalls besteht eine Diskriminierung zwischen den beiden Kategorien von Hausbesitzern, nämlich von solchen, die frei über ihr Grundeigentum verfügen können und anderen, die in ihren Rechten schwer eingeengt sind. Es sind damit Rechtsungleichheiten entstanden, und wir haben uns dafür einzusetzen, dass diese nicht zu einem Dauerzustand werden. Was ich als noch schlimmer betrachte, ist die Tatsache, dass man in weitesten Kreisen diese aussergewöhnlichen Verhältnisse als normal empfindet. Die Angewöhnung an diesen Zustand hat bedenkliche Fortschritte gemacht, und man überlegt sich kaum, wie er wieder einmal korrigiert werden könnte. Das sind sehr negative Begleiterscheinungen der Preiskontrollmassnahmen.

Das Resultat können wir heute mit aller Deutlichkeit feststellen; denn unter dem jetzigen System der Preiskontrolle war es nicht möglich, das Wohnungsproblem richtig zu lösen. Im Gegenteil, die allzu starren Vorschriften und Kriterien haben bis anhin eine wesentliche Lockerung nicht gestattet. Der Wohnungsmangel, besonders in den grösseren Städten, ist noch grösser geworden. Es kann festgestellt werden, dass gerade die Zwangswirtschaft der Mietzinskontrolle selbst zum grossen Teil Ursache dieser Verknappung geworden ist. Mit der künstlichen Tiefhaltung der Mietzinse werden keine Altwohnungen freigemacht. In den grossen Städten verstärkt und verschärft sich nun die Mangellage, weil die preisliche Diskrepanz zwischen Alt- und Neumieten viel zu gross ist. Das findet ja seinen Ausdruck auch in der leidigen Tatsache des Abbruchs von noch bewohnbarem Raum nur wegen mangelnden Ertrages.

Zufolge der guten Beschäftigungs- und Konjunkturlage sind die Ansprüche an den Wohnraum ebenfalls gewachsen. Das ist erfreulich, aber auch eine Ursache der grossen Nachfrage. Wir können nach den statistischen Erhebungen feststellen, dass unsere schweizerische Bevölkerung seit dem Jahre 1950 um ungefähr 450 000 Personen zugenommen

hat. Wenn wir pro drei Personen eine Wohnung rechnen, dann würde das einem Normal-Wohnungsbedarf von ungefähr 150 000 Einheiten entsprechen. Die Statistik zeigt uns aber, dass im gleichen Zeitraum 250 000 Wohnungen, also 100 000 mehr gebaut worden sind. Ich möchte auch sagen, dass das eine sehr beachtliche Leistung des Baugewerbes darstellt. Trotzdem ist die Zunahme ungenügend, um die Nachfrage befriedigen zu können. In den grösseren Städten ist der Wohnungsmangel zu einem chronischen Übel geworden.

Man hat von einem notwendigen minimalen Leerwohnungsbestand gesprochen. Dieser Zustand wird in den grösseren Städten in den nächsten Jahren kaum zu verwirklichen sein. Wir stehen hier vor Entwicklungen, die mit dem normalen Zuwachs der Bevölkerung nichts mehr zu tun haben, sondern es ist dies eine Folge der starken Zuwanderung in die Städte, also ein Problem der Verstädterung.

Wir müssen uns nun realistisch mit der Tatsache abfinden – denn sie kann nicht mehr wegdiskutiert werden –, dass unter dem Regime der bisherigen Preiskontrollordnung eine Behebung des Wohnungsmangels nicht erreicht werden konnte. Ich teile daher die Auffassung des Bundesrates, dass nun neue Wege zu beschreiten sind, nämlich eine organische Reduktion der Preis- und Mietzinskontrollmassnahmen. Ein schrittweiser Abbau dieser Einschränkungen ist einzuleiten, um zu besseren Resultaten zu gelangen. Wie sich dieser schrittweise Abbau zu vollziehen hat, darüber wird es heute noch verfrüht sein, bereits zu diskutieren. Eine sorgfältige Prüfung wird seinerzeit ergeben, ob es besser ist, generelle schrittweise Lockerungen der Mietzinse zu bewilligen, oder ob das bereits im Verfassungszusatz eventuell vorgesehene System der Einführung der Preisüberwachung vorgezogen werden kann.

Wichtig aber scheint mir, dass nur noch ein allgemeines Kriterium in dieser neuen Vorlage vorgesehen ist. Der Abbau darf zu keinen gesamtwirtschaftlichen Störungen führen. Die Unannehmlichkeit oder sogar die Härte einer Mietzinserhöhung würde natürlich noch keine gesamtwirtschaftliche Störung bedeuten. Aber ich bin mit den Kommissionsreferenten der Auffassung, dass wenn sich eine wesentliche Erhöhung der Lebenskosten einstellen sollte, die unsere Exportmöglichkeiten in Frage stellen würde oder gar zu Arbeitslosigkeit führen müsste, dann der Tatbestand der wirtschaftlichen Störungen erfüllt ist. Herr Kollega Giroud hat bereits in dieser Beziehung seine Befürchtungen ausgesprochen. Durch den Einbau dieser Einschränkung soll ihnen Rechnung getragen werden. Sollten solche gesamtwirtschaftliche Störungen eintreten, dann stehen wir vor einer neuen Lage.

Nun zum Haupteinwand, der grosse Wohnungsmangel werde zu einer untragbaren Steigerung der Mietzinse, zu grossen sozialen Härten und Ungerechtigkeiten führen. Man muss, realistisch betrachtet, zugeben, dass Steigerungen der Mietzinse eintreten werden. Aber das Ausmass dieser Steigerungen ist uns heute noch nicht bekannt, und die Schätzungen, auch von Experten erstellt, variieren von 10 bis über 50%. Wenn wir etwas mehr auf die konkreten Verhältnisse und die Befragungen, die in einzelnen grösseren Städten der Schweiz durchgeführt worden

sind, abstellen, dann dürfen wir feststellen, dass wahrscheinlich eine Erhöhung von vielleicht 20–25% eintreten könnte. Objektiv gesehen, ist das ein sehr erheblicher Betrag. Er wird sich natürlich auf die Inhaber von Altwohnungen in bezug auf die Gestaltung ihrer Lebenskosten auswirken. Wenn ich wiederum nach den Verhältniszahlen, die das Biga errechnet hat, annehme, dass heute der Mietzins in einer Altwohnung ungefähr einem Achtel des Einkommens entspricht, würde das bedeuten, dass eine Mietzinserhöhung von 20% den Lebenskostenindex, immer bezogen auf die Altwohnungsmieter, um ungefähr 2,5 Indexprozent oder um ungefähr 4,5 Indexpunkte erhöhen könnte. Ich möchte diese Zahl nicht etwa bagatellisieren, aber auch ihre richtige Grössenordnung markieren.

Es ist möglich, und wir haben damit zu rechnen, dass sich dann das Problem der Überwälzung dieser Teuerung stellen wird und dass es auch gelöst werden muss. Aber wir können nun einmal keine „neuen“ Altwohnungen schaffen, und diese preisliche Diskrepanz zwischen Alt- und Neuwohnungen muss einmal überbrückt werden. Ich darf nur noch darauf hinweisen, dass beispielsweise die kostenmässige Belastung, die unserer Wirtschaft durch die Arbeitszeitreduktion zugemutet wird, wesentlich grösser ist als die zu erwartende Verteuerung der Mietzins.

Es wurde bereits auf die Verhältnisse im Ausland hingewiesen. Es stellen sich auch dort gleiche und ähnliche Probleme, und überall versucht man, durch eine Demobilisierung, durch einen schrittweisen, mässigen Abbau der Preis- und Mietzinskontrollmassnahmen das Problem zu meistern.

Ich möchte daher die Auffassung vertreten, dass die Vorlage des Bundesrates einen sehr wohl abgewogenen Kompromiss darstellt, dem wir zustimmen sollten. Es ist nun einmal nicht richtig und nicht wahr, wenn immer wieder behauptet wird, dass wir vor einer plötzlichen scharfen Steigerung der Mietzins und des Preisniveaus stehen werden und dass eine abrupte Aufhebung der Preis- und Mietzinskontrollmassnahmen vorgesehen sei. Es handelt sich nicht um schlagartig einsetzende Auswirkungen. Vom 1. Januar 1960 an berechnet, werden wir uns, wenn die Vorlage des Bundesrates angenommen wird, immer noch während voller 5 Jahre unter dem Regime der Preiskontrolle befinden. Aber ebenso sehr bin ich der Auffassung – und ich vertrete damit die Meinung der Kommissionsminderheit –, dass nun eine letzte Verlängerung, eine organische Auslaufaktion, vorgenommen werden soll, mit dem verbindlichen Auftrag, den endgültigen Abbau, unter den erwähnten Voraussetzungen, vorzubereiten.

Ich glaube, mit dieser Auffassung bedeutet die Vorlage eine Koordination und eine Synthese aller Interessen unseres Landes, und ich beantrage Ihnen namens der Minderheit, auf ihre Beratung einzutreten.

Herzog: Vorerst möchte ich den beiden Herren Berichterstatter der Kommission recht herzlich danken für ihre Ausführungen. Vor allem danke ich dem Berichterstatter deutscher Sprache, dass er die Gründe, die zur Annahme des Antrages auf Rückweisung der Vorlage führten, sehr eingehend dargelegt hat, obwohl er eigentlich mit diesen Gründen nicht ganz einverstanden ist. Er hat damit (für

mich persönlich wenigstens) einiges vorweggenommen, das ich zur Begründung des Antrages sagen wollte. Ich kann mich daher einiger Ausführungen enthalten, die ich mir vorgenommen hatte, anzubringen.

Immerhin möchte ich auf einen wesentlichen Punkt hinweisen, in dem sich die jetzt zur Beratung stehende Vorlage von den früheren Beschlüssen unterscheidet. Diese Vorlage enthält nur noch den Mieterschutz und die Preisausgleichskasse für Milch sowie die Möglichkeit der Ergreifung von Massnahmen für lebenswichtige, für das Inland bestimmte Waren, soweit diese durch gesetzliche Bestimmungen im Inland geschützt sind. Aus der Vorlage herausgenommen sind von den bisherigen Massnahmen zum Beispiel die Kontrolle landwirtschaftlicher Pachtzinse und die Preisausgleichskasse für Eier. Aus den Ausführungen der Herren Kommissionsreferenten und aus dem Votum des Herrn Meyer geht hervor, dass man sich mit dieser Sachlage einfach abfindet. Meinerseits möchte ich sagen, dass ich nun nicht etwa den Antrag stellen will, es seien unter allen Umständen diese Massnahmen in einer neuen Vorlage wieder gemeinsam zu ordnen, obwohl im Antrag der Kommission steht, dass auf Grund der bisherigen Ordnung die neue Vorlage zu unterbreiten sei. In der Kommission ergab sich aber nicht ganz eindeutig, dass man sich mit der Teilung der Vorlage abfindet. Sozusagen etwas „übelhörig“ nimmt man entgegen, dass man jetzt die rechtlichen Grundlagen für die Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse und die Preisausgleichskasse für Eier gefunden habe, nämlich in den Wirtschaftsartikeln. In den bisherigen Vorlagen und Beschlüssen hatte man diese verfassungsrechtliche Grundlage noch nicht gesehen, obwohl die Wirtschaftsartikel seit Ende der vierziger Jahre bestehen. Man hat diese Massnahmen immer als eine Einheit betrachtet und auch entsprechend geordnet. Nun, sei dem wie ihm wolle. Wir sind immerhin etwas erstaunt darüber, dass man dann andererseits für die Preisausgleichskasse Milch die verfassungsrechtliche Grundlage nicht gefunden hat. Ich gebe zu, dass Herr Professor Huber in seinem Gutachten nach einigem Hin und Her erklärt, dass hierfür die verfassungsrechtliche Grundlage nicht vorhanden sei; für die Schaffung von Preisausgleichskassen im Sinne der Kasse für Milch ergebe sich keine Grundlage in der jetzt geltenden Bundesverfassung, weder in den Wirtschaftsartikeln noch im Landwirtschaftsgesetz. Wir sind da etwas anderer Meinung und haben diese auch wiederholt vertreten. Insbesondere treten wir der Auffassung entgegen, die annimmt, die Absatzförderung von Milch sei eigentlich keine Massnahme, die mit dem Landwirtschaftsgesetz in Übereinstimmung gebracht werden könne; im Landwirtschaftsgesetz sei nur die Möglichkeit der Absatzförderung von Milchprodukten durch gewisse Zuschüsse und Abgaben festgelegt. Die Absatzförderung von Milch durch Zuschüsse und Abgaben sei keine Frage, die in der Verfassung oder im Landwirtschaftsgesetz zu regeln sei. Das scheint mir etwas weit hergeholt. Wir haben den Standpunkt vertreten, dass dies auf die Dauer nicht haltbar sei; doch hat man die Trennung nun einmal vorgenommen, und wir wollen heute nicht darüber streiten, ob unter allen Umständen in einer neuen

Vorlage die Sache wieder gemeinsam geregelt sein müsse.

Darüber, dass Massnahmen betreffend Mieterschutz, bestehen bleiben sollen – wie auch die Massnahmen für die Preisausgleichskasse Milch –, besteht eigentlich eine nahezu einhellige Meinung. Es besteht auch die Auffassung, dass diese Preisausgleichsmassnahmen für Waren, die für das Inland bestimmt sind und deren Preisbildung durch Schutzmassnahmen des Bundes beeinflusst wird, weiterhin über das Jahr 1960 hinaus aufrechterhalten bleiben sollen. Bestritten ist das Ausmass bzw. die Mittel, die nach 1960 Anwendung finden sollen. Hier – das will ich offen und mit aller Deutlichkeit zugeben – scheiden sich die Geister.

Was soll nach 1960 Rechtens sein? Soll das Rechtssatz werden, was uns der Bundesrat in seiner Botschaft vom 25. August 1959 unterbreitet, oder soll, wenigstens soweit es sich um den Mieterschutz und die Preisausgleichskasse für Milch handelt, nach 1960 wieder das Rechtssatz werden, was bis anhin im bisherigen Verfassungsbeschluss und in den dazugehörenden Bundesbeschlüssen respektive Verordnungen Geltung hatte? Das ist die Frage, um die es sich heute handelt. Wenn man darüber diskutiert, muss man sich die bisher geltenden Bestimmungen etwas näher ansehen. Der jetzt vorgeschlagene Bundesbeschluss hat eine ganz andere Konzeption als die bisher geltenden Bundesbeschlüsse. Wenn man die Bedeutung der neuen Vorlage etwas näher betrachten will, kann man nicht einfach nur den Wortlaut des Bundesbeschlusses über die befristete Weiterführung der Preiskontrollmassnahmen, wie er unterbreitet wird, ansehen, sondern man muss die Botschaft zu Rate ziehen und diese aufmerksam und kritisch betrachten. Die Botschaft kritisch zu betrachten, erleichtert uns der Bundesrat deshalb, weil er auf verschiedenen Seiten der Botschaft eindeutig sagt, was mit dem neuen Bundesbeschluss über die Weiterführung befristeter Preiskontrollmassnahmen eigentlich getan werden soll und was ihm zugrunde liegt. Ich möchte vor allen Dingen auf die Ausführungen des Bundesrates, Seite 48 der Botschaft, verweisen, wo er in bezug auf die Bedeutung von Artikel 1, Absatz 2, sagt: „Die Bedeutung dieses Absatzes liegt vor allem darin, dass Volk und Stände der Bundesversammlung und dem Bundesrat durch die Annahme des Verfassungszusatzes im Gegensatz zum geltenden Recht ein ausdrückliches Mandat zur Durchführung des Abbaues der Mietzinskontrolle erteilen werden.“ Das ist ein eindeutiger Hinweis darauf, dass man die Mietzinskontrolle unter allen Umständen abbauen will. Da mag man lange auf gewisse Verkläuterungen in Artikel 1, Absatz 2, des neuen Bundesbeschlusses hinweisen!

Auch was auf Seite 38 der Botschaft aufgeführt ist, muss hier zu Rate gezogen werden. Nur ein kleines Beispiel: „Angesichts der Notwendigkeit eines rascheren Schrittmasses beim Abbau sind wir ausserdem der Auffassung, dass eine klare Verpflichtung zu einem beförderlichen Abbau zu statuieren ist. Um dieser Verpflichtung vermehrte Nachachtung zu verschaffen, ist sie jedoch, entgegen der Ansicht der Mehrheit der Kantone, nicht erst auf der Gesetzesstufe vorzusehen, sondern, wenigstens dem Grundsatz nach, auch in den Verfassungszusatz auf-

zunehmen.“ Das ist es, was man will. Man will nicht auf die Gesetzesstufe verweisen, wie das von der Mehrheit der Kantone vorgeschlagen wurde, sondern man will die Verfassung jetzt schon so ordnen, dass es nachher überhaupt keine Überlegungen, keine Wenn und Aber, keine den gegebenen Verhältnissen entsprechenden Voraussetzungen mehr gibt. Es gibt dann nur noch einen Abbau, und zwar einen radikalen und vollständigen bis Ende 1964. Da müssen Sie verstehen, wenn wir hier einige Bedenken anmelden. Die Bedeutung liegt auch darin, dass man von der bisherigen Methode der Kontrolle zur sogenannten Überwachung übergehen will. Wie soll diese Überwachung funktionieren? Auch hier wäre auf die Botschaft, Seiten 36, 37, 38, zu verweisen. Ich will nicht zitieren; Sie mögen das selber nachlesen. Es soll mir dann einer sagen, dass er aus dem, was in der Botschaft in bezug auf das System der Überwachung steht, restlos klug geworden sei. Keinem einzigen wird es gelingen, restlos klug zu werden aus dem, was mit dieser Überwachung auf Grund der Ausführungen in der Botschaft gemeint ist. Die Kommissionsmehrheit gelangte gerade aus der Überlegung zum Rückweisungsantrag, dass über das, wie das System der Überwachung überhaupt funktionieren soll, nicht die geringste oder, ich will einmal sagen, nicht die möglichst weitestgehende Auffassung bekanntgegeben wurde. Ich weiss sehr wohl, dass in der Zwischenzeit in den verschiedenen Gremien diskutiert wird. Ich weiss sehr wohl, dass man jetzt den Weg sucht, wie diese Überwachung, für den Fall, dass sie angenommen wird, funktionieren soll. Darüber bestehen in den verschiedensten Gremien Diskussionen. Aber wir, die wir hier im Ratssaale zuhanden einer Volksabstimmung zu entscheiden haben, über das System der Überwachung, sind wir vollständig ungenügend orientiert. Ich weiss, dass man jetzt Wege sucht, die man gehen soll, und dass man sich Mühe gibt, solche Wege zu finden. Aber ich glaube kaum, dass mit diesem System der Überwachung ein dem Grossteil der Mieter und der Volkswirtschaft dienendes System gefunden werden kann.

Über die Art der Auswirkungen, für den Fall, dass der jetzt vorliegende Bundesbeschluss angenommen wird, auf die Mietzinse, die Wirtschaft und den Lebenshaltungskostenindex sind in der Botschaft ebenfalls sehr wenige Angaben enthalten. Es wird allerdings Bezug genommen auf das Gutachten von Professor Sieber. Richtig ist, dass das verdienstvolle Gutachten von Professor Sieber einiges über die Auswirkungen auf die künftige Gestaltung der Mietzinse sowie auf den Lebenskostenindex im Falle der Annahme dieser Vorlage enthält. Ich verweise dabei auf die verschiedensten Angaben, zum Beispiel auf den Seiten 23, 24 und vor allem 25. Ich muss es mir ersparen, darauf näher einzugehen; ich will nur auf zwei Punkte hinweisen, die in diesem Gutachten deutlich dargelegt werden. Es wird hier erklärt: „Da der Anteil der Altwohnungen im Rahmen des Gesamtwohnungsbestandes 70% ausmacht, so würde infolge einer Erhöhung des Mietpreisindex um rund 25% des heutigen Standes von 141 Punkten, also ein Anstieg auf einen neuen Indexstand von 175 Punkten zu erwarten sein.“ Seite 24 steht: „Wenn wir unter Litera A/3 (das ist das, was ich vorhin vorgelesen habe) die

Erhöhung des Mietindex mit den dort gemachten Vorbehalten und Einschränkungen auf 25% geschätzt haben, so wäre somit eine direkte Erhöhung des Index der Konsumentenpreise in der Grössenordnung von 5% zu erwarten. Das würde, bezogen auf den heutigen Stand des Konsumentenpreisindex von 183, eine Erhöhung um 9,2 Punkte bedeuten. Nun haben wir im jetzigen Moment, da wir darüber diskutieren, nicht 183 Punkte, sondern 181,6 oder 181,4 Punkte. Der Index ist zum Glück etwas zurückgegangen. Aber die 185 Punkte, die dann die Auslösung für gewisse Forderungen geben, sind bald überschritten. Wenn im Zusammenhang mit der Mietpreiserhöhung dann noch der Lebenshaltungskostenindex auf Grund anderer Vorkommnisse und anderer Massnahmen, die wir nicht ohne weiteres beeinflussen können, steigt, dann werden eben diese 185 Punkte erreicht sein.

Auf Seite 25 sagt Professor Sieber: „Vermutlich würde, wenn die Einstellung dieser Organisationen zur Aufhebung der Mietpreiskontrolle völlig ablehnend ist, wenigstens eine normale Lohnerhöhung in prozentualem Ausmass der mietpreisbedingten Steigerung des Konsumentenpreises, also etwa eine solche in der Grössenordnung von 5%, gefordert werden.“

Hier komme ich nun auf die Auswirkungen auf die Wirtschaft und auf den Lebenshaltungskostenindex zu sprechen. Glaubt man, dass man bei derartigen Mietpreiserhöhungen, wo heute schon beinahe die 5-Punkt-Klausel in bezug auf die Erhöhung des Lebenshaltungskostenindex erwirkt wird, man darum herumkommen wird, dass neue Lohnbegehren gestellt werden? Sie wissen, dass die Löhne auf 180, vielleicht auf 181 Punkte ausgeglichen wurden. Das ist so die allgemeine Regel in der Schweiz. Wenn aber die 5-Punkte-Klausel überschritten wird, dann haben wir mit neuen Lohnbegehren zu rechnen. Ist das für unsere gesamte schweizerische Wirtschaft tragbar, aus Situationen heraus, die wir selbst, will ich jetzt einmal sagen, mit derartigen Bundesbeschlüssen verschuldet haben? Wir haben damit zu rechnen, dass vom Inland und vom Ausland her einige Auftriebstendenzen sich geltend machen werden. Mir ist es fast unerklärlich, wieso die Landwirtschaft und wieso das Gewerbe – ich meine nicht das Hausbesitzergewerbe, wenn man das überhaupt unter Gewerbe einreihen kann – sich dagegen wenden, dass straffe Massnahmen in bezug auf die Mietzinse und in bezug auf den Mieterschutz weiterhin beibehalten werden. Es ist mir unerklärlich, wieso sich die Landwirtschaft nicht überlegt, dass, wenn der Lebenshaltungskostenindex die erwähnte 5-Punkte-Klausel übersteigt, die gleichen Kreise, denen sie heute wieder, ich will einmal sagen Vorspanndienste leistet, sich gegen die Landwirtschaft wenden werden und erklären werden, sie sei die Hauptschuldige am Überspringen dieser 5-Punkte-Indexklausel. Es ist mir unerklärlich, dass die Landwirtschaft dies nicht einsieht. Der Lebenshaltungskostenindex ist jetzt wieder langsam im Ansteigen begriffen. Ich befürchte, dass dieses Ansteigen nicht nur allein aus innerwirtschaftlichen Gründen, sondern auch aus Gründen, die vom Ausland herrühren, gefördert wird. Wenn sich diese Auftriebstendenzen im Zusammenwirken mit der Erhöhung der Mietpreise verstärken,

wird die 5-Punkte-Klausel bald überschritten sein. Ist das für die schweizerische Wirtschaft tragbar? Ist es tragbar, dass von einer Massnahme, die volkswirtschaftlich nicht begründet ist, Lohnbegehren sich geltend machen, die sich so im Rahmen von 3-5% halten werden? Es wird von einem Kenner an anderem Orte gesagt, die Auswirkungen machen sich in einem Ausmass von etwa 300 Millionen Franken geltend, die von den Mietern aufzubringen seien. Wenn das für die schweizerische Wirtschaft tragbar sein soll, die jetzt im Kampfe um die Einreihung in die internationalen wirtschaftlichen Organisationen steht und die jetzt im Kampf um Exportgebiete grösseren Schwierigkeiten gegenüberstehen wird, dann weiss ich nicht, ob man hier nicht einen ganz falschen Weg geht. Ich will mich mit den Auswirkungen, die der Abbau der Mietpreiskontrolle in den Jahren 1921 und folgende gehabt hat, nicht weiter auseinandersetzen. Der Herr Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, dass ich in der Kommission darauf eingetreten bin. Es besteht darüber eine eingehende Arbeit von Herrn Professor Freudiger, dem früheren Statistiker der Stadt Bern, der darauf hingewiesen hat, dass der Index für die Mieten vom Jahre 1921 gestiegen ist von 138% auf 174% im Jahre 1938 – er war damals auch etwas höher –, während der Lebenshaltungskostenindex im gesamten von 200% auf 130% im Jahre 1936 zurückgegangen ist. Die Mieten sind trotz der Krise der dreissiger Jahre gestiegen, während der Lebenshaltungskostenindex im gesamten zurückgegangen ist. Wenn einmal, was wir auch hoffen, eine Stabilisierung eintreten sollte, die erhöhten Mietpreise würden bestehen bleiben oder würden sich weiter erhöhen, ganz unbekümmert um die Entwicklung des Lebenskostenindex. Auch wenn durch Massnahmen des Bundes, durch Massnahmen im Inland oder durch Preisentwicklungen im Ausland der Lebenskostenindex fallen würde, die Mietpreise würden ihren erhöhten Stand behalten. Das ist die Erfahrung aus den Jahren nach dem Krieg 1914-1918.

In der Kommissionsberatung hat noch ein anderer Punkt eine wesentliche Rolle gespielt, nämlich der Hinweis darauf, dass man im Begriffe ist, Massnahmen für eine Sonderregelung für die Geschäftsmieten vorzunehmen. Es ist so, dass man sich im Bundeshaus schon damit beschäftigt, dass für die Geschäftsmieten eine Sonderregelung getroffen werden soll, eine Sonderregelung in dem Sinne, dass die Geschäftsmieten durch Änderung des Obligationenrechtes einem besonderen Schutz unterstellt werden. Das ist zurückzuführen auf Postulate, die hier im Raatssaale gestellt worden sind. Es ist unter anderem zurückzuführen auf ein seinerzeitiges Postulat von Herrn Bundespräsident Chaudet, der diese Frage aufgeworfen hat. Ich habe gar nichts dagegen einzuwenden, dass man diese Versuche unternimmt, dass man die Geschäftsmieten für die Kleingewerbetreibenden, für die Kleinhandwerker irgendwie sichert. Aber was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Wenn man die Mieten für die Kleinhandwerker, für die Kleingewerbetreibenden, ja wenn man überhaupt die Geschäftsmieten einer Sonderregelung gemäss Obligationenrecht unterwerfen will, warum will man dann die Mieten von Wohnungen in etwa vier Jahren, will ich einmal sagen, als vollständig vogelfrei

erklären. Darin liegt ein krasser Widerspruch in bezug auf die sogenannte Rechtsgleichheit, von der Herr Kollege Meyer gesprochen hat.

Nun noch ganz wenige andere Hinweise. Es betrifft vor allem den Hinweis auf das Ausland. Es ist richtig, in Belgien hat man die Schutzbestimmungen aufgehoben. Aber Sie werden nicht vergessen haben, was in Belgien alles vor sich gegangen ist und welche sozialen Störungen auf Grund dieser Massnahmen gerade in Belgien entstanden sind. Man weist hin auf Deutschland und sagt, auf Grund der öffentlichen Hilfe sei es möglich gewesen, die Schutzbestimmungen aufzuheben. Gemäss den Berichten, die wir erhalten haben – wir mussten diese Berichte zuerst verlangen –, wird mitgeteilt, dass der Beitrag der öffentlichen Hand, um die Wohnbautätigkeit in dem erwähnten erfreulichen Ausmass erfüllen zu können, 32% der Aufwendungen von 91 Milliarden ausgemacht habe. Über das Land ist der Krieg hinweggegangen, wir hatten das zum Glück nicht. Immerhin auf Grund dieser Beihilfe von 32% war es dann möglich, diesen Abbau vorzunehmen.

Es wird aber in diesem Zusammenhang nicht gesagt, dass man in Deutschland dazu übergeht, das sogenannte soziale Mietrecht nun auch ins ordentliche deutsche Recht überzuführen. Das, was Sie für die Geschäftsmieten tun wollen, will man in Deutschland nicht nur für die Geschäfte, sondern für alle Mieten ins ordentliche Recht überführen. Wenn man schon vom Ausland spricht, muss man eben alle diese Dinge genau sagen und hier deutlich bekanntgeben.

Das sind einige Überlegungen, die die Mehrheit Ihrer Kommission dazu geführt haben, Ihnen den Antrag auf Rückweisung zu stellen. Dies erfolgt nicht deshalb, weil wir Etatisten oder weil wir der Meinung sind, dass die Mietzinskontrolle verewigt werden müsse, sondern das geschieht deshalb, weil wir auf Grund der heutigen Wirtschaftslage glauben, dass der vom Bundesrat vorgeschlagene Weg nicht zum Ziele führe, und vor allem Ungerechtigkeiten zur Folge habe. Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Schütz: Wenn es in der Kommission eine Mehrheit gegeben hat für die Rückweisung, ist es vor allem einigen bürgerlichen Fraktionen zu verdanken, indem sie fortschrittliche Vertreter in die Kommission delegiert haben. (Heiterkeit.) Ich hoffe nur, dass diese Fraktionen ihren Vertretern folgen werden.

Der Bundesrat legt uns heute eine Verordnung vor, die die Preiskontrolle durch eine sogenannte Preisüberwachung ersetzen will. Es wurde bereits richtig erklärt, dass eine solche Überwachung nichts anderes bedeute als den Abbau der Preiskontrolle. Eine Preisüberwachung, in der Mieter und Vermieter frei sind, den Mietzins festzusetzen, kann nur dann spielen, wenn beide Partner mehr oder weniger gleichberechtigt sind und gleiche Kräfte haben. Heute aber ist der Mieter in einem Notstand, indem er mehr oder weniger dem Diktat des Vermieters ausgesetzt ist.

Auch wir Sozialdemokraten betrachten die Mietzinskontrolle nicht als eine Dauerlösung. Sie ist eine

Notlösung, aber um sie aufheben zu können brauchen wir mindestens einen Leerwohnungsbestand von zirka 1 bis 1,5%. 1956 hat Herr Bundesrat Holenstein auf Grund eines Protokolles in der Kommission drei Voraussetzungen aufgezählt, die notwendig seien, wenn solche Abbaumassnahmen beschlossen werden sollen: «Bundesrat Holenstein wird auch weiterhin vor Erlass von Abbaumassnahmen die allgemeine Lage auf dem Wohnungsmarkt prüfen, sowie die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Einkommensverhältnisse berücksichtigen. Es müssen volkswirtschaftliche Störungen vermieden werden.» Wenn ich mich heute auf Grund dieser Vorlage frage, wo nun diese drei Voraussetzungen seien, dann müssen Sie mir ohne weiteres zugeben, dass sie eben nicht erfüllt sind. Es wird nicht Rücksicht genommen auf den Wohnungsmarkt, ebenso nicht auf die Lebenshaltungskosten. Wohl spricht die Vorlage noch von volkswirtschaftlichen Störungen, aber nur von gesamtwirtschaftlichen Störungen; damit kennen Sie auch den Charakter dieser Vorlage.

Ich glaube daher, wenn wir ernsthaft das Problem eines Abbaues der Mietzinskontrolle lösen wollen, müssen wir vom Bundesrat eine neue Wohnbauvorlage verlangen. Die zur Zeit noch gültige Vorlage ist zweifellos zu eng. Auch aus dem Bericht des Departementes geht klar und deutlich hervor, dass die gegenwärtig gültige Vorlage noch nicht einmal zur Subventionierung von 1000 Wohnungen in der ganzen Schweiz geführt hat. Damit ist klar, dass alle diese Versprechungen, die zum Beispiel im Jahre 1957 abgegeben worden sind, gar nicht eingehalten wurden. Wir haben deshalb heute einen Leerwohnungsbestand, der zweifellos seit Jahrzehnten der niedrigste ist. Dazu kommt die falsche Kapitalpolitik des Jahres 1957/58, deren Rückwirkung auf den Wohnungsbau Sie ebenfalls der Botschaft entnehmen können. Im Jahre 1957 wurden noch 18 400 neue Wohnungen erstellt, 1958 waren es nur noch 12 400; also ein ganzer Drittel wurde weniger erstellt auf Grund der falschen Kapitalpolitik seitens des Bundesrates. Wenn wir also die Preiskontrolle abbauen wollen, dann gibt es nichts anderes, als den Wohnungsbau zu fördern. Diese Voraussetzung ist bis heute leider nicht erfüllt.

Gestatten Sie mir, mich mit einigen Gründen der Gegner dieser Preiskontrolle auseinanderzusetzen. Vor allem wird erklärt, dass die unterbesetzten Mietwohnungen zugenommen hätten durch die Preiskontrolle. Diese Zahlen stützen sich auf die Wohnungsdichte des Jahres 1939 bis zum Jahre 1950. Sie werden mir zugeben, dass in den dreissiger Jahren, zur Zeit der grossen Arbeitslosigkeit, Hunderte und aber Hunderte von Familien enger zusammenrücken mussten. Das waren Zustände, die vom gesundheitlichen Standpunkt aus nicht haltbar sind. Wenn das heute geändert hat, dann ist das besonders vom gesundheitlichen Standpunkt aus für die Familien nur zu begrüssen. Es mag aber teilweise richtig sein, dass Betagte in Altwohnungen von drei bis vier Zimmern leben; zum Teil sind aber diese Zimmer vermietet, und wir haben ja auch einen grossen Mangel an einzelnen möblierten Zimmern. Trotzdem glaube ich, dass es möglich ist, hier etwas Wohnraum zu schaffen. Zuerst stellt sich aber dann die Frage des Preises und der Möglichkeit, eine

andere Wohnung zu finden. Wenn solche Betagte von ihrer Altwohnung weggehen sollen, müssen Sie ihnen doch die Möglichkeit bieten, eine Wohnung zu finden in einer Preislage, die für sie erschwinglich ist. Heute ist das nicht der Fall. Die Stadt Zürich versuchte hier einen Beitrag zu leisten, indem sie sogenannte Alterssiedlungen gebaut hat. Kürzlich wurde eine solche Siedlung von 120 Wohnungen zu Mietzinsen von 80 und 90 Franken – zum Teil Einzimmerwohnungen – fertiggestellt. Es gab dafür 1500 Anmeldungen von Mietern aus Altwohnungen. Sie konnten also nicht befriedigt werden. Ich gebe zu, auch der private Wohnungsbau baut kleine Wohnungen; ich kenne solche in meinem eigenen Kreis. Es sind zum Teil 1½-Zimmer-Wohnungen, aber mit einem jährlichen Mietzins von 2000, 2200 oder sogar 2400 Franken. Nehmen Sie da einen AHV-Rentner, vielleicht mit Altersbeihilfe von insgesamt 250 Franken und fragen Sie: Was bleibt diesem Manne übrig? Es wird ihm nichts anderes übrig bleiben, als in der Altwohnung zu bleiben; auch wenn diese aufschlägt, wird er sich nicht eine Neubauwohnung leisten können. Gerade für die Altrentner ist der Zustand, den Sie durch die Aufhebung der Mietpreiskontrolle schaffen werden, nach meiner Meinung ganz unhaltbar. Ich will nicht davon reden, wie weit bereits die Mietzinse der Altwohnungen aufgeschlagen haben. Es wurde schon von den Referenten erklärt, im Durchschnitt habe man Preiserhöhungen um 45%, bei den Altwohnungen um 27%. Es ist eine Frage, die vielleicht andere Redner besser beantworten können als ich, wie weit schon bei den 27% Reparaturen möglich sind. Man behauptet ferner, durch die Aufhebung der Preiskontrolle werde die Differenz zwischen Alt- und Neuwohnungen reduziert, das ist möglich, aber einfach dadurch, dass die Altwohnungen einen bedeutend höheren Zins haben werden. Das wird, wie uns Kollege Herzog richtig gesagt hat, zu Lohnkämpfen führen.

Auch die Nationalbank hat ausdrücklich erklärt, sie wolle die Weiterführung der Preiskontrolle. Heute stellen wir sogar fest, dass bereits höhere Preise für Liegenschaften im Hinblick auf den Abbau der Preiskontrolle bezahlt werden. Ich habe schon in der Kommission gesagt, dass in Deutschland bereits in verschiedenen Zeitungen Inserate zu finden sind, in denen darauf hingewiesen wird, dass der Kauf günstig ist, weil in der Schweiz die Mietzinskontrolle fallen gelassen werde.

Nun komme ich zur „Nationalzeitung“. Ausgerechnet am Dienstag hat die „Nationalzeitung“ einen Bericht aus Frankfurt enthalten. Darin wird festgestellt: „Mit Vorliebe werden in der Schweiz Grundstücke mit Mietwohnungen von Deutschen gekauft. Man nimmt an, dass der in der Schweiz noch bestehende Rest der Wohnungszwangswirtschaft über kurz oder lang verschwindet, so dass das freie Eigentumsrecht wieder hergestellt wird.“ Sie sehen aus dieser Feststellung klipp und klar, dass Sie, wenn Sie jetzt die Mietpreiskontrolle fallen lassen, damit der Spekulation im Ausland und im Lande selber einen neuen Auftrieb geben. Herr Scherrer hat in einer sehr gut begründeten Interpellation darauf hingewiesen, dass der Bundesrat gezwungen ist, bestimmte Vorschriften zu erlassen. Aber nach meiner Meinung genügt es nicht, das nur

zu verlangen, sondern wir müssen jetzt praktisch handeln.

Zum Schluss noch ein Wort zur Preisausgleichskasse Milch. Wenn Sie den Beschluss in der jetzigen Form annehmen, so werden Sie damit sofort beschliessen, dass der bisherige Bundesbeitrag von 3,5 Millionen wegfällt. Das bedeutet zum voraus einen Rappen Milchpreisaufschlag auf den Liter. Gleichzeitig muss die Ausgleichskasse nachher selbsttragend sein. Wenn Sie die Einfuhr auf Butter und anderen Produkten noch beschränken, dann ist es klar, dass auch die Einnahmen von den Zollzuschlägen kleiner werden. Das wird dazu führen, dass wir weitere Aufschläge auf die Konsummilch bekommen. Hier möchte ich doch an die Landwirtschaft appellieren. Es ist ganz bestimmt richtig, was auch mehrmals vom Milchhandel festgestellt wurde, dass sich bei jedem Preisaufschlag mehr oder weniger ein Rückgang des Absatzes feststellen lässt. Was bedeutet das? Wenn in der Stadt Zürich oder in anderen Städten im Laufe der Zeit die Milch um 2 bis 3 Rappen teurer wird, wird der Absatz kleiner. Wir müssen die Milch verwerten, und der Bund hat mehr dafür zu bezahlen. Auch hier betreiben wir eine Politik, die nicht im Interesse der Landwirtschaft und der Konsumenten liegt. Darum bitte ich Sie, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Meier-Baden: Die grosse Differenz bei dieser Vorlage liegt in den Bestimmungen über den Mieterschutz. Der Sprechende gehört zu jenen fünf bürgerlichen Kommissionsmitgliedern, die für Rückweisung dieser Vorlage an den Bundesrat gestimmt haben. Man hat uns deswegen als linksbürgerlich und als Sozialisten in den bürgerlichen Fraktionen bezeichnet, die aus rein staatssozialistischer Grundhaltung heraus um jeden Preis eine Verewigung der Mietzinskontrolle möchten. Dieser Vorwurf ist ebenso falsch und ungerecht, wie wenn wir unsererseits behaupten wollten, alle Befürworter der Aufhebung der Mietzinskontrolle wären unersättliche Liegenschaftsspekulanten. Ich sage das aber nicht. So kurz vor Weihnachten wollen wir miteinander doch noch etwas artig sein. Eine Verewigung der Mietzinskontrolle würde übrigens weder meiner politischen Auffassung noch meiner persönlichen Situation entsprechen. Zusammen mit der Bank bin ich nämlich Besitzer eines Hauses mit einer zweiten Mietwohnung. Ich glaube damit angedeutet zu haben, dass ich auch für die Sorgen der Vermieter einiges Verständnis habe. Einstweilen halte ich aber noch dafür, dass wir hier nicht unsere persönlichen Interessen zu vertreten, sondern das zu tun haben, was dem allgemeinen Volkswohl dient. Da stellen sich ganz einfach zwei entscheidende Fragen:

1. Kann angesichts des immer noch bestehenden grossen Mangels an Wohnungen mit Mietzinsen, die für die breiten Schichten des Volkes tragbar sind, eine Aufhebung der Mietzinskontrolle verantwortet werden?

2. Kann die vorgeschlagene Umwandlung der Mietzinskontrolle in eine blosse Mietzinsüberwachung als ein geeigneter Weg angesehen werden, um auf dem Wohnungsmarkt wieder zu gesunden Verhältnissen zu kommen?

Mit der ersten Frage brauchen wir uns kaum mehr lange auseinanderzusetzen. Der Bundesrat sagt dazu auf Seite 29/30 der Botschaft, es sei unwahrscheinlich, dass eine ausreichende Entspannung und sogar eine entsprechende Verbesserung auf dem Wohnungsmarkt bis Ende 1960 eintreten werde, die es ohne schwerwiegende wirtschaftliche und soziale Nachteile erlauben würde, in diesem Zeitpunkt auf jegliche Mietzinskontrolle zu verzichten. Damit stellt sich lediglich die zweite Frage: Ist die vorgeschlagene Umwandlung der Mietzinskontrolle in eine blosser Mietzinsüberwachung ein gangbarer Weg zu einer Lockerung der Mietzinskontrolle, ohne dass nicht doch schwere wirtschaftliche und soziale Nachteile auftreten. Und hier haben wir eben ernste Bedenken. Der Bundesrat stellt in seiner Botschaft selbst fest, dass das neue Verfahren komplizierter sei als das bisherige System und einen wachsenden administrativen Aufwand erfordern würde. Da erlaube ich mir, an die Befürworter dieser Vorlage die Frage zu stellen: Sind Sie wirklich bereit, den heute bestehenden Mietzins-Kontrollapparat noch weiter auszubauen? Geschieht dies nicht, dann wird dieses System zum voraus ein grosser Versager sein. Es werden nur neue, grosse soziale Härten eintreten.

In der Botschaft des Bundesrates wird auf Seite 41 weiter gesagt, dass ein befriedigendes Funktionieren dieses Systems nur in Verbindung mit einem wirksamen Schutz der Mieter gegen ungerechtfertigte Kündigungen denkbar wäre. Wie steht es nun aber mit dieser Beschränkung des Kündigungsrechts? Der Bundesrat hat auf Grund des Bundesbeschlusses vom 26. September 1956 wohl eine Verordnung über die Beschränkung des Kündigungsrechts erlassen, die Inkraftsetzung aber ganz in das Ermessen der Kantonsregierungen gestellt. Diese Kompetenzdelegation an die Kantone hat bereits dazu geführt, dass es in vielen Kantonen keinen oder keinen genügenden Kündigungsschutz mehr gibt. Wo dieser Kündigungsschutz fehlt, sind aber schwarze, das heisst unbewilligte Mietzins-erhöhungen an der Tagesordnung. Die „Haus-eigentümer-Zeitung“, sicher ein zuverlässiger Zeuge, weiss von einem Fall zu berichten, wo ein Wohnungssuchender für die Vermittlung einer Vorkriegs-wohnung eine Provision von 50 Franken pro Monat anbot, und zwar für die ganze Dauer des Miet-verhältnisses. Treffend vermerkt dann die „Haus-eigentümer-Zeitung“ dazu, der Mann, der früher selbst Hauswart war, scheint etwas vom Wohnungs-wesen zu verstehen. Herr Direktor Campiche von der Preiskontrolle sagte uns in der Kommission, dass die Mietzinskontrolle heute soviel übertreten und umgangen werde, dass man sie unbedingt auf-heben müsse. Diese Tatsachen und die immer grösser werdenden Liegenschaftsspekulationen, auch vom Auslande her, sollten eigentlich dazu Anlass geben, wieder zu einem wirksamen Kündigungsschutz zurückzukehren. Doch davon ist in der Bot-schaft und in dieser Vorlage nichts enthalten. Im Gegenteil, auf Seite 41 der Botschaft wird klar ge-sagt, dass für die Beschränkung des Kündigungs-rechts auch weiterhin die Kantone zuständig sein sollen. Auch von den Befürwortern der heutigen Vorlage darf man wohl kaum annehmen, dass sie sich etwa für eine Verbesserung dieses Kündigungsschutzes einsetzen würden.

Statt diesen notwendigen Kündigungsschutz wieder herzustellen, will man nun durch die Um-wandlung der Mietzinskontrolle in eine blosser Miet-zinsüberwachung die Vornahme solch ungerechtfertigter und unbewilligter Mietzins-erhöhungen noch mehr erleichtern oder gar noch gesetzlich sanktio-nieren. Eine genaue Abgrenzung zwischen erlaubten und unerlaubten Mietzins-erhöhungen wird beim System der Mietzinsüberwachung kaum mehr mög-lich sein. Andererseits werden es die Mieter immer weniger wagen können, gegen ungerechtfertigte Mietzins-erhöhungen Einsprache zu erheben, da ihnen ja ein genügender Kündigungsschutz an den meisten Orten fehlt. Statt eine Beruhigung auf dem Wohnungsmarkt wird dieses neue System somit nur neue Spannungen und neue Ungerechtigkeiten bringen. Die Benachteiligten werden ausgerechnet die untersten und schwächsten Volksschichten sein.

Nun weiss ich, dass man uns sagt, wir würden zu schwarz sehen, die Mietzinse würden sich selbst bei gänzlicher Aufhebung der Mietzinskontrolle nur in mässigem Rahmen erhöhen. Ausserdem sei die Wirt-schaft heute in der Lage und auch bereit, eine aus dem Abbau der Mietzinskontrolle entstehende Ver-teuerung der Lebenshaltungskosten durch ent-sprechende Lohnerhöhungen auszugleichen. Wir Gewerkschaftsfunktionäre sind in diesen Dingen sonst sehr leichthörig. Leider habe ich aber von solchen Zusicherungen noch wenig gehört. Wenn eine solche Erklärung von den zuständigen Arbeitgeber-organisationen oder vom Bundesrat wirklich ab-gegeben werden könnte und die Befürworter der heutigen Vorlage noch bereit wären, auch die Ver-antwortung für eine allfällige Verschlechterung unserer Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt auf sich zu nehmen, dann, so glaube ich, könnten wir nicht nur über eine Lockerung, sondern vielleicht sogar über eine Aufhebung der Mietzinskontrolle miteinander wieder reden. Leider muss ich aber feststellen, dass andere Tendenzen vorhanden sind. Im Gutachten von Herrn Professor Sieber, das bereits zitiert worden ist, wird angenommen, dass bei einer Aufhebung der Mietzinskontrolle der Index der Lebenshaltungskosten um etwa 5% steigen würde. Dann heisst es, dass mit dieser mietpreis-bedingten Steigerung der Lebenshaltungskosten keine Begehren nach höheren Löhnen begründet werden könnten. Für die Mieter von Neuwohnungen, wird gesagt, würde ja keine neue Verteuerung ein-treten. Den Mietern von Altwohnungen wird in die-sem Gutachten gesagt, dass auch sie kein Recht hätten, einen Lohnausgleich zu verlangen; denn die Neuwohnungs-Mieter hätten diese höheren Lebens-haltungskosten schon bisher ohne einen ent-sprechenden Lohnausgleich tragen müssen. Man gibt also zu, dass die Mieter von Neuwohnungen für ihre höheren Kosten nie einen entsprechenden Lohn-ausgleich erhalten haben. Um gleiches Recht zu schaffen, will man nun auch den Mietern von Alt-wohnungen noch die gleiche Reallohnverschlech-terung aufbürden. Ich bitte Sie zu entschuldigen, dass ich für eine solche Art sozialer Gerechtigkeit kein Verständnis habe.

Schliesslich hält man uns noch entgegen, dass wir an Stelle eines Rückweisungsantrages ja die Gelegenheit hätten benützen können, um entspre-chende Verbesserungsvorschläge für die Detail-

beratung einzubringen. Unserer Meinung nach ist durch die Umwandlung der Mietzinskontrolle in eine Mietpreisüberwachung eben die ganze Konzeption dieser Vorlage falsch geworden. Mit unserem Rückweisungsantrag wollen wir deshalb dem Bundesrat Gelegenheit geben, von einer neuen Grundlage aus nochmals zur ganzen Sache Stellung zu nehmen. Dabei wissen auch wir, dass dem grossen Wohnungsmangel nur durch eine kräftige Förderung des sozialen Wohnungsbaues wirklich begegnet werden kann, und wir bitten Sie deshalb, das Postulat der Kommission anzunehmen. Bis zu einer genügenden Deckung des Bedarfes an Wohnungen zu tragbaren Mietzinsen ist nun aber die Weiterführung eines hinreichenden Mieterschutzes unerlässlich. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Rückweisungsantrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Wetter: Gestatten Sie mir darauf hinzuweisen, dass die Vereinigung Schweizerischer Angestellten-Verbände als Dachorganisation der organisierten Angestelltenschaft in ihrer Vernehmlassung vom 14. Januar 1959 die Bundesbehörden gebeten hat, die heute geltende Ordnung um weitere vier Jahre zu verlängern. Sie hat ihre Stellungnahme vor allem damit begründet, dass in unserem Lande – besonders in den grossen Städten und Industriezentren – nach wie vor eine eigentliche Wohnungsnot herrscht und hunderte von Mietern mit Notwohnungen in Baracken und Schulhäusern vorlieb nehmen müssen. Eine Aufhebung der Mietpreiskontrolle und des Mieterschutzes müsste sich deshalb äusserst verhängnisvoll auswirken. Bei dem bestehenden und von niemandem bestrittenen Missverhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt würde eine Freigabe der Mietzinse auf Altwohnungen auch die Neuwohnungen in den Strudel der Mietzinserhöhungen hineinziehen, wobei das gesamte Preis- und Lohngefüge ins Wanken käme. Es sind das im grossen und ganzen gesehen die gleichen Gründe, welche der Bundesrat selbst Ende 1955 ausgeführt hat und die ihn damals bewogen, die heute geltende Ordnung zu verlängern. Nachdem sich nun die Verhältnisse nicht gebessert, sondern im Gegenteil eher verschlechtert haben, sind wir sehr enttäuscht darüber, dass der gleiche Bundesrat heute, ungeachtet der sehr prekären Verhältnisse, die Mietzinskontrolle abbauen will. Der Bundesrat macht lediglich eine Einschränkung, dass nämlich der Abbau dann zu unterbinden wäre, wenn gesamtwirtschaftliche Störungen eintreten würden. In der Botschaft auf Seite 48 wird nun, ich möchte fast sagen, sehr drastisch und plastisch ausgeführt, dass bei der Durchführung der Abbaumassnahmen nicht Rücksicht zu nehmen sei auf nachteilige Auswirkungen bei einzelnen Bevölkerungs- oder Wirtschaftskreisen, geschweige denn auf Einzelfälle. Ich zitiere wörtlich:

„Der Vorbehalt der Vermeidung ‚gesamtwirtschaftlicher Störungen‘ bezieht sich dabei allerdings weder auf nachteilige Auswirkungen des Abbaues im Einzelfall oder für einzelne Bevölkerungs- oder Wirtschaftskreise, noch auf eine mit dem Abbau notwendigerweise verbundene, tragbare Steigerung des Indexes der Konsumentenpreise. Man wird nur dann von ‚gesamtwirtschaftlichen Störungen‘ sprechen können, wenn die Auswirkungen des Abbaues ein für die gesamte Wirtschaft erhebliches nach-

teiliges Ausmass erreichen, wie beispielsweise bei einer ins Gewicht fallenden Beeinträchtigung unserer gesamten Exportgeschäfte.“

Dann will der Bundesrat die Mietzinskontrolle eventuell ersetzen durch eine Mietzinsüberwachung; ich sage absichtlich „eventuell“, weil es sich um eine sogenannte Kann-Vorschrift handelt. Aus den Ausführungen der Botschaft, Seite 38, bekommt man den Eindruck, dass der Bundesrat selbst von der Zweckmässigkeit dieser Abbaumassnahme absolut nicht restlos überzeugt sei. Lesen wir doch auf Seite 38:

„Der Nachteil der Mietzinsüberwachung ist darin zu erblicken, dass sie vermutlich eine Ausweitung der behördlichen Beanspruchung und einen wachsenden administrativen Aufwand verursachen wird, weil das neue Verfahren komplizierter ist als das bisherige System.“

Über die Konsequenzen des Abbaues der Mietzinskontrolle gibt das Gutachten, welches Herr Professor Sieber zuhanden des Volkswirtschaftsdepartementes erstellt hat, erschöpfend Aufschluss. Professor Sieber nimmt den Anteil der Altwohnungen mit 70% des gesamten Wohnungsbestandes an und rechnet mit einer Erhöhung des Mietindex von rund 25%. Demzufolge würde der Mietindex von 141 auf 175 Punkte klettern und der Gesamtindex der Konsumentenpreise eine Erhöhung von 9,2% erfahren. Es ist ganz selbstverständlich, dass die Arbeitnehmer eine solche Erhöhung nicht stillschweigend in Kauf nehmen können; auf keinen Fall wären sie damit einverstanden, dass deswegen die in den letzten Jahren erzielten Reallohnverbesserungen geschmälert würden.

In einem Punkt kann ich Herrn Professor Sieber nicht folgen, nämlich wenn er auf Seite 23 seines Gutachtens erklärt:

„Würden, wofür keine Notwendigkeit besteht, auch die Neuwohnungen eine Preiserhöhung erfahren, so könnte die Erhöhung des Indexes etwas stärker ausfallen.“

Zwar bestünde keine Notwendigkeit, aber die Praxis belehrt uns eines anderen. Das Statistische Amt der Stadt Zürich hat beispielsweise festgestellt, dass sich die Alt- und Neuwohnungen in den letzten acht Jahren ungefähr im gleichen Ausmass verteuert haben. Was ich persönlich nicht gelten lasse, ist die Forderung der Hauseigentümer, ihnen ebenfalls den Teuerungsausgleich zu gewähren; jedenfalls in dieser Form könnte ich das nicht gelten lassen. Diese Meinung ist auch in den Verhandlungen des Ständerates zum Ausdruck gekommen. Meines Erachtens ist Hausbesitz nicht dem Lohn-erwerb gleichzustellen, sondern es handelt sich um eine Kapitalanlage, und von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet fährt der Hausbesitzer immer noch wesentlich besser als zum Beispiel der Sparer, der sein sauer verdientes Geld auf einem Sparbüchlein bei der Kantonalbank angelegt hat.

Welche Konsequenzen die Freigabe der Mietpreiskontrolle haben würde, können wir ziemlich genau voraussehen, denn es besteht eine gewisse Parallele. Diese Parallele ist die Entwicklung, wie sie sich nach dem Ersten Weltkrieg abgezeichnet hat. Der Mietindex stand 1921 bei 138 Punkten, der Gesamtindex bei 200 Punkten. Während sich der Gesamtindex zurückbildete, kletterte der Miet-

index immer weiter in die Höhe. Die effektiven Zahlen, welche der „Volkswirtschaft“, dem Publikationsorgan des EVD, entnommen sind, lauten wie folgt: 1921 Mietindex 138 Punkte, Gesamtindex 200 Punkte; 1923 Mietindex bereits 150 Punkte, Gesamtindex-Rückwärtsbewegung auf 164 Punkte; 1932 Mietindex 187 Punkte, Gesamtindex-Rückgang auf 138 Punkte; 1938 Mietindex 174 Punkte, Gesamtindex-Rückgang auf 137 Punkte. Wenn wir uns das vor Augen führen, werden Sie begreifen, dass wir dem Vorschlag des Bundesrates nicht zustimmen können. Was wir verlangen, ist nicht etwa, dass die Mietpreiskontrolle verewigt werde, sondern dass die sozialen Härten, die Wohnungsmarktlage, die Lebenshaltungskosten und die Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen sind. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen.

Widmer: Ich möchte feststellen, dass heute auf dem Wohnungsmarkt, vor allem in den Städten, eine ausgesprochene Wohnungsnot herrscht, und dass diese drückender denn je ist. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Beurteilung des Wohnungsmarktes in der Regel so vorgenommen werde, dass der Leerwohnungsbestand massgebend sei. Schon im Jahre 1950 hat die Preisbildungs-Kommission in ihrem Bericht an die Bundesversammlung festgehalten, dass ein Prozent im Landesdurchschnitt, in grösseren Städten 4,5%, genügend seien. Aber dieser erstrebenswerte Zustand konnte bisher nicht erreicht werden. Statt Entspannung ist trotz grosser Bautätigkeit eine Verschärfung der Lage auf dem Wohnungsmarkt eingetreten. Dies bestätigt auch der Bundesrat in seinem Bericht. Wir müssen festhalten, dass die Wohnverhältnisse, die Wohnsitten ganz andere geworden sind, dass die Leute länger leben, die Wohnungen länger behalten, dass der Drang eigene Wohnungen zu haben, auch von Ledigen, stärker ist, dass die Verwitweten aus Pietät ihre alte Wohnung behalten, dass sie viel weniger zu ihren Kindern ziehen. Kurz und gut: das Verlangen nach der privaten Wohnungssphäre ist immer stärker geworden. Ferner wollen Sie berücksichtigen, dass der Wohnungsmarkt auch deshalb immer prekärer wird, weil wir einer Bevölkerungsexplosion entgegengehen. Ein Bevölkerungswissenschaftler und Statistiker an der Universität London hat festgestellt, dass im Jahre 1959 2,7 Milliarden Menschen vorhanden sind. Im Jahre 1975 werden es 4,4 Milliarden sein; 90 Jahre später rechnet er mit viermal mehr oder mit 11 Milliarden Menschen. Wenn wir sehen, dass sich die Bevölkerung immer weiter vermehrt, dass also ein Überschuss der Geburten über die Todesfälle vorliegt, das heisst in jeder Sekunde 1,5 Menschen, in jeder Minute 90 Menschen, in jeder Stunde 5400 Menschen, an jedem Tag 129 600 Menschen und in jedem Jahr 46 Millionen Menschen mehr sein werden, so bestehen auch in dieser Richtung gewisse Gefahren. Ob diese Produktionssteigerung in der Schweiz parallel geht, vermag ich weniger zu beurteilen. Sicher aber ist, dass schon heute grössere Städte wegen dieser Wohnungsnot gezwungen sind, entsprechend erschwerende Massnahmen für den Zuzug von Fremden zu ergreifen,

um die Wohnungsnot nicht weiter zu erhöhen. Ich frage: Ist mit diesen erschwerenden Zuzugsbestimmungen die Rechtsgleichheit geschaffen? Ist da die unbedingte Freiheit vorhanden? Der Bundesrat spricht selber von selbsttragendem oder ausgeglichenem Wohnungsmarkt. Dieser Zustand ist erst vorhanden, wenn das Angebot so gross ist, dass die freie Konkurrenz wenigstens einigermaßen spielt. Erst dann können sich die Preise frei bilden. Sicher ist, dass die Aufhebung der Preiskontrolle weder den ausgeglichenen noch den selbsttragenden Wohnungsmarkt bringt.

Nun werden auch Vergleiche mit dem Ausland gezogen, das den Abbau teilweise durchgeführt hat. Es ist immer schwer, solche Vergleiche mit dem Ausland heranzuziehen. In der Regel ist es so, dass man aus der Statistik dasjenige heraus nimmt, was einem behagt; das andere lässt man eben bleiben. Deshalb hat die Statistik an sich eben nur relativen Wert. Wenn schon immer auf Belgien hingewiesen wurde, so ist zu bemerken, dass Belgien ganz wesentlich mehr Anstrengungen für den Bau von Neuwohnungen gemacht hat, als dies bei uns der Fall ist. Auf Grund der Aktion, die im Jahre 1958 vom Parlament für den Bau von 10 000 Wohnungen nach sozialen Prinzipien beschlossen wurde, stellen wir fest, dass nach den Mitteilungen in der Kommission, wie wir nachher auch in einem Bericht bestätigt erhielten, nach zwei Jahren nur 995 Wohnungen bewilligt worden sind. Warum dieses Versagen? Weil die Vorschriften zu eng sind, weil vor allem kein Anreiz besteht, solche Häuser nach sozialen Gesichtspunkten zu bauen, wie sie in der Vorlage enthalten sind. Ich möchte einmal mehr sagen, dass man für die kaufmännischen und technischen Angestellten, die Werkmeister überhaupt, kein Verständnis hat, dass diese Kategorien in keiner Weise berücksichtigt werden. Diese Aktion wird also keine Verbesserung der Lage auf dem Wohnungsmarkt bringen. Ich hoffe deshalb, dass das Postulat, welches die Kommission gestellt hat, das Minimum dessen ist, was das Parlament heute vorkehren muss.

Betreffend die Altwohnungen, welche dem freien Wohnungsmarkt entzogen bleiben, wird geltend gemacht, dass diese meist von älteren Ehepaaren bewohnt werden und daher die räumliche Ausnutzung durch eigene Familienangehörige fraglich sei. Da die möblierten Zimmer seit 1950 der Kontrolle nicht mehr unterstehen, bietet sich für die Mieter die Möglichkeit, durch Untermiete den Eigenzins zu decken, sofern diese Untermiete überhaupt gestattet ist. Ein Grossteil der Hausbesitzer hat den Mietern überhaupt jede Untermiete verboten. Viele Hausbesitzer wollen übrigens keine Familien mit Kindern. Das war immer so. Ich musste dies bereits im Jahre 1929 feststellen. Als ich mit einem Kind dastand und keine Wohnung bekommen konnte, war ich gezwungen, ein Haus zu kaufen. Schon damals wurde an verschiedenen Orten erklärt: Es tut uns leid und so weiter. Dieser Zustand ist auch heute noch vorhanden; man nimmt nicht gerne Kinder in das Haus auf. Ich möchte darauf hinweisen, dass es zweierlei Altwohnungen gibt. Ein Teil entspricht noch knapp den gesundheitlichen und hygienischen Bedürfnissen, aber in ganzen Quartieren von Städten gibt es Wohnungen,

bei denen die gesundheitlichen Verhältnisse in keiner Weise in Ordnung sind. Ich möchte auch da aus meinem Leben erzählen. Ich habe meine Jugendzeit auch in einer solchen Bude verbracht, in einer solchen Wohnung ohne Licht und ohne Luft. Ich habe mir die Mühe genommen, vor zehn Tagen diese Wohnung wieder zu besichtigen. Sie war noch genau gleich. Das Elend geht also weiter. Wenn solche Altwohnungen wegkommen, dann ist es keine Sünde, kein Schaden; im Gegenteil, hier muss angesetzt werden.

Wenn Sie die Spekulation mit dem Boden betrachten, den Ausverkauf grosser Grundstücke an Ausländer, die jeden Preis bezahlen, wenn Sie sehen, wie Ausländer grosse Häuserblocks in der Schweiz, auch im Aargau, in Lenzburg, Wohlen usw., zusammenkaufen, werden Sie feststellen, dass die erste Reaktion eine Erhöhung der Mieten ist. Es ist klar, dass solche Verkäufe, solche Spekulationen, natürlich gewisse Rückwirkungen auf den Mietzins haben. Die Gemeinden sollten hier vor allen Dingen auch Massnahmen treffen gegen diese Bodenspekulation. Ich weiss, dass es nicht sehr einfach ist. Vielleicht sollte man versuchen, eben gemeindeweise das Land nur noch im Baurecht abzugeben. Das wäre vielleicht eine Lösung. Aber es wäre sicher falsch anzunehmen, dass die Aufhebung oder Lockerung der Mietpreiskontrolle zu einem Wohnungsaustausch zwischen den Inhabern der Alt- und Neuwohnungen führen würde oder gar zu einer Freisetzung dieser Wohnungen. Die Aufhebung wird bei den Altwohnungen lediglich eine Preiserhöhung bringen. Wenn sich diese in einem tragbaren Rahmen hält, versteht man es. Man muss sich aber sofort fragen: Was ist tragbar, 5, 10 oder mehr Prozent? Man redet von 30–40%. Man sieht, dass die Begutachter, die Wissenschaftler, in dieser Frage mit ihren Meinungen auch auseinandergehen. Vielleicht vergisst man aber auch bei der Beurteilung der Mietzinse für Altwohnungen, dass vor dem Krieg die Hypothekarzinsen fast durchwegs 5% und mehr betragen, während sie nach dem Kriege dann auf 3,5% gesunken sind, so dass also auch hier eine gewisse Reserve vorhanden ist.

Wie reagiert nun das Volk überhaupt bei einer Erhöhung dieser Mietpreise? Man redet von langsamer und man spricht von rascher Anpassung. Man glaubt aber, dass es in bezug auf den Index bei 5% sein Bewenden haben werde. Diese 5% sagen allen denen, die unter einem Gesamtarbeitsvertrag stehen, doch etwas. Dann nämlich müssen alle Löhne angepasst werden. Wie ist es aber bei denen, die nicht unter einem Gesamtarbeitsvertrag stehen, bei den Angestellten, die immer als getreue Fridoline zu warten haben?

Natürlich hätten diese Lohnerhöhungen auch einen fühlbaren Einfluss auf die Industrie und auf die gewerbliche Produktion, insbesondere auch auf die Exportindustrie. Bei der Neuordnung muss man unter allen Umständen darauf achten, dass die Neuregelung nicht zu weiteren oder neuen Lohnforderungen führt.

Nun zum Schluss: Als neue weitere Massnahme ist vorgesehen, die Preiskontrolle durch eine Preisüberwachung zu ersetzen, also eine mildere Form. Wenn man es mit der Überwachung ernst nehmen will, dann braucht es in den Kantonen neue Kom-

missionen, die sicher viel Arbeit haben werden, wenn sie ihre Pflicht ernst nehmen wollen. Der bisherige Apparat wird dann einfach abgelöst durch etwas Neues. Ob das Neue aber billiger und zweckmässiger sein wird, bleibt abzuwarten. Die Überwachung wird wahrscheinlich ja nur empfehlenden Charakter haben, also keine Verbindlichkeit. Vielleicht besteht aber auch die Meinung, dass man es mit der Überwachung gar nicht mehr so ernst zu nehmen habe, es handle sich ja um eine Auslaufaktion. Schon allein die Frage zu entscheiden, was eine angemessene Erhöhung sei, ob sie bei 10, 20, 30 oder 40% Mietzinserhöhung liege, wird Schwierigkeiten verursachen. Wer wird diese Frage richtig beurteilen? Das wird besonders auch von Kanton zu Kanton verschieden sein. Ich habe schon darauf hingewiesen, dass auch da die Meinungen der Wissenschaftler auseinandergehen.

Für mich war es in der Kommission deprimierend zu sehen, dass man uns über das Funktionieren dieser neuen Überwachung aber auch gar keine konkreten Angaben machen konnte über das hinaus, was in der Botschaft auf Seite 37 steht.

Als Grund für die neue Überwachung wird noch erwähnt, dass die freie Mietzinsvereinbarung unter den Parteien wieder hergestellt werde. Wenn zu hohe Forderungen seitens des Vermieters gestellt werden, dann hätte der Mieter Gelegenheit, eben an die Überwachungskommission zu gelangen. Es wird aber doch künftig so sein, dass bei übersetzten Forderungen, mit denen man nicht einiggeht, schlussendlich eben die Kündigung des Mietverhältnisses als Endlösung bleibt. Solange Wohnungsmangel oder ausgesprochene Wohnungsnot besteht, müssen rechtliche Voraussetzungen zum Schutze der bedrohten Mieter weiterhin Geltung haben. Dies gilt vor allen Dingen für den Aufschub von Umzugsterminen, um den Gemeinden die notwendige Zeit zu geben zur Beschaffung menschenwürdiger Unterkunft für Familien; es sind ja meistens kinderreiche Familien, die davon betroffen werden und denen solche Unterkunft nicht sofort zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Mieterschutz ist ein notwendiges Korrelat zur Preiskontrolle. Diese ist notwendig, solange der Leerwohnungsbestand ungenügend ist und weil man immer noch kinderreiche Familien an vielen Orten als unerwünscht betrachtet. Die Aufhebung der Mietpreiskontrolle würde diesen Schutz illusorisch machen.

Bei meinem Entschluss, für die Mehrheit, also für Rückweisung an den Bundesrat zu stimmen, liess ich mich von der Sorge um die Steigerung der Lebenshaltungskosten und der dadurch zu erwartenden Beunruhigung bei den Mietern und Arbeitnehmern ganz allgemein leiten. Ich möchte Sie deshalb auch in diesem Sinne bitten, für Rückweisung der Vorlage zu stimmen.

Steinmann: Ich will meinen Ausführungen einige Bemerkungen zum Votum von Herrn Meyer-Boller vorausschicken. Herr Meyer-Boller hat hier erwähnt, die Botschaft sei ein wohl ausgewogener Kompromiss. Er hat die Botschaft gerühmt. Da muss ich nun sagen: Ich habe in meiner nun schon einige Jahre dauernden Tätigkeit im Nationalrat eigentlich noch nie eine derart widersprüchliche

Botschaft gelesen wie die, über die wir nun heute verhandeln.

Herr Meyer-Boller hat ferner erklärt, die Preiskontrolle wäre nicht in der Lage, das Wohnungsproblem zu lösen. In ähnlicher Weise hat sich auch Herr Speiser im Ständerat geäußert. Darauf ist zu erwidern, dass die Preiskontrolle nie die Aufgabe gehabt hat, das gesamte Wohnungsproblem zu lösen. Sie hat nur einen Teil der Aufgaben des Wohnungsproblems zu lösen. Es ist also eine ganz falsche Darstellung der Aufgaben der Preiskontrolle.

Über die Widersprüche in der Botschaft werde ich Ihnen nachher noch einige Ausführungen machen.

Als wir am 8. Dezember 1955 hier im Rat über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Verfassungsartikels über die beschränkte Preiskontrolle diskutierten, lag ein einstimmiger Antrag der vorberatenden Kommission vor. Auf Grund der damaligen Verhältnisse und der Ausführungen in der Botschaft wurde die Vorlage mit 136 Stimmen ohne Gegenstimme gutgeheissen, die zeitliche Verlängerung also beschlossen. Heute gelangt der Bundesrat mit einem völlig anderen Antrag in der gleichen Sache an unseren Rat, der weitgehende soziale und wirtschaftliche Folgen hat. 1955 war die Aussprache hier im Rat eigentlich sehr kurz. Sie befasste sich mehr mit den juristischen Interpretationen der Artikel 1 und 2. Wegen der Weiterführung der Preiskontrolle gab es eigentlich keine materiellen Diskussionen. Man hatte die Notwendigkeit einer solchen Weiterführung offenbar allseits anerkannt. Um so erstaunter ist man heute über den neuen Antrag des Bundesrates. Man stellt sich die Frage: warum kommt der Bundesrat zu einer derart vollständig anderen Anschauung der Sache? Haben sich die Verhältnisse von damals in so massgebender Weise verbessert, dass man zu einem solchen Antrag an die Räte gelangen kann? Prüft man nun die früheren Aussagen und Begründungen des Bundesrates zu dieser Sache, so erlebt man recht eigenartige Überraschungen. Gestatten Sie mir, dass ich hier einige Proben zitiere.

Im Mai 1952 begründete der Bundesrat den damaligen Bundesbeschluss unter anderem mit folgenden Ausführungen: er habe den Zweck „wirtschaftlich und sozial nachteilige Auswirkungen, die bei Belassung der vollen Freiheit auftreten könnten, zu verhindern.“ Ferner sagte er: „Steigen die Preise in übersetzter Weise, so vermindert sich der Wert des Frankens.“ Auf diesen letzten Satz möchte ich besonderes Gewicht legen. Damals war der Leerwohnungsbestand, Ende 1951, noch auf 0,24% in den fünf Grossstädten und 0,35% in den grossen Gemeinden; die Lebenshaltungskosten standen Ende März 1952 auf 170,8 Punkten. Damals stellte der Bundesrat auch noch folgendes fest (auf Seite 22 der Botschaft): „Ebenfalls im Sinne eines starken Preisaufliefes würden die Handänderungen wirken. In der Erwartung der künftigen Lockerung oder Aufhebung der Mietzinskontrolle werden heute für Liegenschaften Preise bezahlt, die den Käufern eine Bruttorendite von nur 5 oder vielfach sogar nur 4% erlauben. Würde die Mietzinskontrolle nun wegfallen, so wäre es bestimmt das Bestreben der neuen Grundeigentümer, die

Mietzinse so zu erhöhen, dass auch eine angemessene Verzinsung des vollen überhöhten Kaufpreises eintreten würde.“ Das sagte der Bundesrat 1952. Was sagte er später? In der Botschaft vom 8. Mai 1956 stellte er folgendes fest: der Leerwohnungsbestand in den fünf Grossstädten betrage nur noch 0,19%, in den 462 Gemeinden mit über 2000 Einwohnern noch 0,55%. Der Lebenskostenindex sei auf 172 Punkten angelangt (Januar 1956). Der Bundesrat sprach auch von einer sogenannten Auslaufaktion, mit der Prophezeiung: „Hält der Wohnungsbau im gegenwärtigen Ausmass an, so dürfte bald einmal der Nachholbedarf gedeckt sein.“ Ferner sagte er, es werde dann der Druck in erster Linie bei den überbeuerten Neuwohnungen einsetzen. Auf Seite 2 seiner Botschaft von 1956 schreibt er:

„Die Notwendigkeit der Weiterführung der jetzigen Preiskontrolle in den nächsten Jahren ergibt sich sowohl aus der allgemeinen Wirtschaftslage im Inland, als auch aus der Situation der schweizerischen Wirtschaft im Rahmen der internationalen Konkurrenzwirtschaft.“

Ferner sagte er: „Die Stabilität der Kaufkraft des Geldes und die Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft auf den Weltmärkten müssen wir nach wie vor, sowohl für heute, als auch für die weitere Zukunft als erstes Ziel der Wirtschaftspolitik ansehen.“

Und nun noch zwei weitere wichtige Aussagen von Bundesräten: Bundesrat Rubattel erklärte zum Wohnungsmarkt im September 1952, er könne „die Wiederherstellung eines freien Wohnungsmarktes nicht verantworten, bevor eine Normalisierung der Verhältnisse eingetreten ist. Das ist solange nicht der Fall, als das Angebot an Leerwohnungen nicht einmal 1% des Wohnungsbestandes erreicht. Dabei ist aber nicht nur dieser Prozentsatz als solcher in Betracht zu ziehen, sondern auch die Zusammensetzung des Leerwohnungsbestandes in bezug auf Grösse und Preislage.“ Ich zitierte hier Herrn Bundesrat Rubattel. Dass wir heute von dieser recht vernünftigen Voraussetzung – wobei man sich höchstens fragen kann, ob 1% das richtige Mass sei – noch weit entfernt sind, geht auch aus der heute vorliegenden Botschaft hervor. Wir sind nicht nur weit entfernt von dem durch den Bundesrat damals als Minimum bekanntgegebenen Mass, sondern es ist sogar eine starke Verschlimmerung des mengenmässigen Angebotes an Wohnungen eingetreten, seit 1952 und seit 1956.

Warum nun diese Zitate? Ich glaube, sie beleuchten am deutlichsten

1. wie materiell unbegründet die heutige Vorlage des Bundesrates ist;

2. wie der Bundesrat sich in jeder Beziehung widerspricht mit den heutigen Anträgen gegenüber den Meinungen, die er früher öffentlich bekanntgegeben hat. Denn was der Bundesrat heute vorschlägt, ist ein Fallenlassen – um keinen schärferen Ausdruck zu gebrauchen – aller bisher öffentlich bekanntgegebenen Grundsätze und Richtlinien. Kann man sich in der Folge noch einen schärferen Widerspruch vorstellen in dieser Sache, als wenn der Bundesrat auf Seite 25 der neuen Botschaft schreibt:

„Statt einer Entspannung ist in Wirklichkeit aber trotz der ausserordentlichen Bautätigkeit eine eindeutige Verschärfung der Lage auf dem Wohnungsmarkt eingetreten. Die Leerwohnungszählung vom 1. Dezember 1958 ergab in allen Grössenklassen der erfassten Gemeinden, vor allem in den Städten, eine weitere Verschlimmerung der Lage.“

Er belegt das mit statistischen Zahlen. Zum Lebenskostenindex folgendes: Ich erinnere erneut an jene Bundesratsworte aus dem Jahre 1955, als der Index bei 172 Punkten stand. Damals sagte der Bundesrat: „Dem gegenwärtig hohen Stand der Kosten der Lebenshaltung, der manche Konsumenten beunruhigt, wird seitens der Behörden alle Beachtung geschenkt.“ Ferner sagte er, man wolle (ich zitiere): „die Ursachen der Teuerung abklären und Mittel prüfen, um ihr entgegenzuwirken. Inzwischen kann jetzt schon für die nächsten Monate eine leichte Rückbildung seitens der Lebenshaltungskosten in Aussicht gestellt werden.“ Jetzt steht der Index auf 181,6 Punkten, also nahezu 10 Punkte höher als damals, als der Bundesrat sich in dieser Weise äusserte. Frage: Ist der Bundesrat heute, wenn er uns diese Botschaft unterbreitet, weniger beunruhigt, als dies im Jahre 1955 der Fall war? Und nun kommt das Erstaunliche und Unbegreifliche auf Seite 48 der Botschaft, wo es heisst, dass sich der Bundesrat „im Gegensatz zum geltenden Recht ein ausdrückliches Mandat zur Durchführung des Abbaues der Mietzinskontrolle erteilen“ lassen will. Ich glaube, schärfere Widersprüche, als sie hier in der Botschaft an den Tag treten, kann man sich kaum mehr vorstellen. Man muss sich fragen: Warum und wieso dieser Widerspruch, dieser völlig unlogische Antrag, der im totalen Widerspruch steht zu allen früheren Vernehmlassungen des Bundesrates, wo man doch in der Botschaft die Feststellung liest, dass eine eindeutige Verschärfung der Lage auf dem Wohnungsmarkt heute besteht? Wo sind da die Bestrebungen zugunsten der Familien nach Artikel 34 unserer Verfassung, die der Bund im Wohnungswesen anstreben soll? Man fragt sich auch unwillkürlich: Wo sind denn jene machtvollen Kräfte zu suchen, die den Bundesrat veranlassen konnten, entgegen allen früher bekannten Grundsätzen und Richtlinien heute bei dieser Sachlage einen solchen Antrag zu stellen, wo er doch selber eindeutig feststellt, dass die Lage auf dem Wohnungsmarkt schlechter ist als je? Ich stelle die Frage, obwohl ich weiss, dass sie dem Bundesrat recht unangenehm in den Ohren klingt. Es sind meines Erachtens jene Finanzkräfte, die hinter den heute so enorm wachsenden Immobilien-Investment-Trusts und den ebenfalls zunehmenden Immobilienaktiengesellschaften stehen. Dieser heute so mächtige anonyme Hausbesitz, der heute über ein Kapital von zirka 1,2 Milliarden Franken verfügt, hat ein enormes Interesse an der Aufhebung der Mietzinskontrolle; denn gerade diese Kreise sind es, die in den letzten Jahren Liegenschaften in grossem Umfange zu hohen Preisen und zu heute ungenügender Rendite gekauft haben. Gemäss den Worten des Bundesrates im Jahre 1952 haben diese Leute, weil sie nicht mehr auf ihre Rechnung kommen, das grösste Interesse daran, dass die Mietzinskontrolle abgebaut wird. Ich vermute sehr, dass der Bundesrat gerade

diesen Kräften mit der neuen Vorlage dienen will. Man muss sich die Frage stellen: Kann das etwa ein rechtmässiger Grund sein, Zehntausende von Familien mit materiell ungerechtfertigten Mietzinsaufschlägen und mit der Drohung, die Wohnung zu verlieren, zu belasten? Was hier vorgeschlagen wird, ist unter den heutigen Verhältnissen einfach eine Provokation der Mieterschaft. Man kann wohl mit Recht annehmen, dass die Initiative für diese Vorlage, für diese totale Änderung, für diesen Wunsch nach einem Mandat für den Bundesrat, dass die Mietzinskontrolle innert 4 Jahren abgebaut werden soll, von diesen mächtigen Gesellschaften herrührt. – Denn die Begründungen, die man hier früher für den Abbau der Mietpreiskontrolle vorgebracht, kommen heute nicht mehr zur Geltung. Man sagt heute nicht mehr, die Mietzinskontrolle trage die Schuld am Wohnungsmangel. Das haben übrigens die Wissenschaftler in der letzten Zeit sehr deutlich widerlegt. Auch die frühere Begründung, dass der heutige Hausbesitz, nachdem in den letzten Jahren 22% Aufschlag erfolgten, nicht auf seine Rechnung komme, fällt ebenfalls dahin. Interessanterweise ist in der Botschaft auch enthalten, dass nach den generell bewilligten Mietzinsaufschlägen die Verteuerung für den Hausbesitz ausgeglichen worden sei. Da muss man sich fragen: Wo sind nun die Gründe, dass man mit einer derart scharfen Vorlage vor die Räte tritt und glaubt, die Räte könnten ihr zustimmen? Die richtige Antwort in dieser Sache ist die Zustimmung zum Antrag der Mehrheit der Kommission.

Nun möchte ich noch ein Wort an unseren verehrten Kollegen Dr. Häberlin richten. Im September 1956 haben wir hier ebenfalls über die Preiskontrolle gesprochen. Ich hatte damals im Namen der sozialdemokratischen Fraktion einen Abänderungsantrag zu vertreten. Herr Kollege Dr. Häberlin hat ihn, wie er das immer macht, mit grösster Verve bekämpft und gemäss Protokoll unter anderem folgendes mit gehobenem Tonfall (ich erinnere mich noch sehr gut) ausgeführt: „Der Antrag des Herrn Steinmann ist nur verständlich unter der Voraussetzung, dass die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse noch bis ins Jahr 1960 unverändert fort dauern werden. Herr Steinmann, das ist eine gefährliche Prophezeiung. Ich will das in mein Gehirn aufnehmen, und vielleicht habe ich in ein bis drei Jahren die Möglichkeit, Herrn Steinmann daran zu erinnern, um zu zeigen, dass er auch hier eine etwas gefährliche Prophezeiung gewagt hat.“ Er hat dann in einem anderen Zusammenhang in der gleichen Sache auch noch den Satz geprägt: „Aber die Verhältnisse werden sich schnell normalisieren.“

Nun möchte ich zum Schlusse meiner Ausführungen Herrn Kollega Dr. Häberlin fragen: Wer hat nun damals falsch prophezeit? (Heiterkeit).

Hess-Thurgau: Ich möchte vorweg nehmen, dass ich in der Kommission, welche den bundesrätlichen Entwurf über die Weiterführung der Preiskontrolle zu beraten hatte, für Eintreten auf die Vorlage votierte. Ich möchte Sie auch heute bitten, für Eintreten auf die Vorlage zu stimmen. Ich gehöre damit nach Auffassung von Herrn Kollega Schütz zu jenen Mitgliedern des Rates, die eine wenig

fortschrittliche Haltung einnehmen; ich muss aber bei dieser Gelegenheit gleich anführen, dass vielleicht diese Qualifikation, wie sie Herr Schütz ausgeteilt hat, im Volke draussen nicht akzeptiert würde, wenigstens nicht bei der Mehrheit des Volkes. Über die Gründe, die auch bei mir für diesen Entscheid massgebend waren, kann ich mich ebenfalls kurz fassen, denn ich habe die Auffassung, dass Sie kein Bedürfnis haben, noch längere Reden anzuhören. Diese Gründe sind ja bereits von verschiedener Seite, vor allem auch vom Kommissionspräsidenten und von Herrn Meyer-Zürich, dargetan worden. Vorweg möchte ich nur eines betonen: Auch die Gegner jener Vorlage, die heute zur Diskussion steht, sind sich darüber klar, dass die Mietzinskontrolle und die Preisausgleichskasse Überbleibsel aus der Kriegszeit sind, dass diese Massnahmen nicht dauernd Verfassungsbestimmung sein können, sondern dass sie abgeschafft werden müssen. Das wurde auch heute in der Diskussion erklärt. Diese Auffassung wurde bereits auch in den Kommissionsberatungen mit aller Deutlichkeit dargetan. Es ist aber immerhin festzuhalten, dass es sich bei der vorgeschlagenen Verfassungsänderung nicht um einen generellen Wegfall, sondern nur um einen schrittweisen Abbau der Preiskontrolle handelt. Das heisst mit andern Worten: Anstelle der Mietzinskontrolle tritt nach dem vorgesehenen Verfassungszusatz die Mietpreisüberwachung. Diese Feststellung ist sicher nicht unwesentlich bei der Beurteilung der Probleme, die hier zur Diskussion stehen.

Dann aber darf man sicher eines in diesem Zusammenhang auch nicht übersehen. Sicher ist unbefriedigend die Diskrepanz, die sich immer stärker auszuwirken beginnt, das heisst die ungleiche Behandlung der Mieter von Altwohnungen und jener von Neuwohnungen, also jenen, die gehalten sind, Wohnungen zu mieten, die nach dem 1. Januar 1947 bezogen worden sind. Mit der Erweiterung der Zahl der Neuwohnungen tritt dieser Unterschied immer wieder in Erscheinung, und dies eher stärker, und zwar vor allem durch die Steigerung der Baupreise. Die Steigerung der Baupreise wird besonders auch durch die Verkürzung der Arbeitszeit in der Baubranche auch in Zukunft kaum zu vermeiden sein.

Unbestritten ist ferner, dass vor allem ältere Mieter mit höherem Einkommen die sogenannten Altwohnungen nicht freigeben wollen, während besonders jüngere Leute mit eher geringerem Einkommen die höheren Mietzinse in den Neuwohnungen auf sich nehmen müssen. Das ist sicher ebenfalls unbefriedigend, und wir schaffen damit gewissermassen zwei Kategorien von Bürgern mit verschiedenen Rechten.

Wesentlich bei der Beurteilung dieser Frage scheint mir aber auch die Feststellung, die immer wieder gemacht wird, dass vermöge des heutigen Zustandes die bestehenden Altwohnungen nicht mehr renoviert, ja vielfach nicht mehr instandgehalten werden. Es ist in diesem Zusammenhang schon oft, zum Beispiel auch während der Kommissionsberatungen, und dies nicht mit Unrecht, auf die Verhältnisse in unseren Nachbarstaaten hingewiesen worden, wo auf Grund der dort bestehenden Vorschriften solche Wohnbauten einfach nicht mehr erneuert werden und wo sie in einem gewissen Sinne

beinahe eine Gefahr für die Bewohner und deren Umgebung bilden. Ich glaube, soweit dürfen wir die Verhältnisse in unserem Lande, ich möchte sagen mit den gepflegten Dörfern und Städten, nicht kommen lassen. Wir müssen einer derartigen Entwicklung entgegentreten, bevor es soweit zu kommen droht.

Andererseits wurden auch in der Kommission Beispiele erwähnt, wo verhältnismässig gut erhaltene Wohnbauten in günstiger Lage abgerissen und zusammengeschnitten werden, um nachher einen Neubau erstellen zu können, bei dem dann die Bemessung des Mietzinses nach ganz anderen Normen vorgenommen werden kann. Das sind sicher unbefriedigende Zustände, die wir nicht zu einem Dauerzustand werden lassen dürfen.

Dann ist in der Kommission und auch hier im Rate vor allem auf die enormen Preissteigerungen und die damit verbundene Steigerung des Lebenshaltungskostenindex hingewiesen worden. Es wurde erklärt, dass die Mieten für Altwohnungen um 40 und mehr Prozent steigen würden und dass der Index der Lebenshaltungskosten damit enorm in die Höhe getrieben würde. Ich glaube, wenn diese Vermutungen zuträfen, wenn derartige Steigerungen der Kosten befürchtet werden müssten, dann würden auch wir uns, trotz alledem, für eine Weiterführung der Preiskontrolle entschliessen müssen. Wir glauben aber, dass die Befürchtungen der Befürworter der Preiskontrolle in dieser Beziehung bei weitem nicht in dem Masse begründet sind, wie man das wahr haben will, und dass derartige Preiserhöhungen nicht eintreten werden. Das wurde auch von kompetenter Stelle mit aller Deutlichkeit erklärt. Andererseits – es ist auch vom Herrn Kommissionspräsidenten darauf hingewiesen worden – ist von der Kommission selbst ein Postulat bearbeitet worden, das nach seinem Inhalt dazu angetan ist, den bestehenden Missverhältnissen auf dem Wohnungsmarkt, soweit solche vorhanden sind, entgegenzutreten. Das sind die Überlegungen, die auch die Vertreter der Landwirtschaft dazu geführt haben, der Vorlage des Bundesrates ihre Zustimmung zu geben.

Nun noch ein kurzes Wort zur Preisausgleichskasse Milch. Wir sind der Meinung, dass auch hier, wie das vorgesehen ist, ein gewisser Abbau eingeleitet werden darf. Ich will nicht darüber reden, dass die Milchverbilligung in den Städten – und nur um eine solche handelt es sich in diesem Zusammenhang – immer noch als Subvention an die Landwirtschaft verbucht wird, und im Rahmen dieser Vorlage handelt es sich ebenfalls nur um einen teilweisen Abbau.

Durch die im Verfassungszusatz in Artikel 2 vorgesehene Massnahme sollen von den rund 12 bis 13 Millionen Franken, die für die Verbilligung der Konsummilch aufgewendet werden, rund 3–4 Millionen Franken in Wegfall kommen. Das würde in den Städten jedenfalls einen Milchpreisaufschlag von 1 Rappen bedingen. Von Seiten der Anhänger der Preiskontrolle wird nun erklärt, dass durch eine solche Massnahme ein Rückgang des Verbrauches an Konsummilch zu befürchten wäre. Ich glaube aber: Man darf wohl auch hier nicht dramatisieren. Wenn zum Beispiel auf Grund der heutigen Ordnung die Konsumenten von Sitten 63 Rappen je Liter

Milch bezahlen können, dann kann wohl auch den Konsumenten von Basel zugemutet werden, dass sie statt 58 Rappen 59 Rappen für den Liter Konsummilch bezahlen. Im übrigen ist es ja so, dass gerade in Sitten der Zuschuss dann nur 1,8 Rappen beträgt, also dort, wo vielleicht eine grössere Zulage notwendig wäre, währenddem dann in Basel 4 Rappen Zuschuss ausgerichtet werden. Wenn den Konsumenten diese Auflage nicht zugemutet werden darf, dann liegt es immer noch im Rahmen der Entschliessungsbefugnis der Gemeinden und der Städte, von dieser Seite her einen Zuschuss zu gewähren. Dass es sich hier niemals um Summen handelt, die etwa nicht tragbar wären, möge nur ein einziges Beispiel zeigen: Eine Familie mit einem Verbrauch von 3 Litern Milch je Tag erfährt pro Jahr eine Mehrbelastung von sage und schreibe Fr. 10.95. Also Fr. 10.95 für das ganze Jahr. Das ist ungefähr die Quintessenz, und das ist die Mehrbelastung, die aus dieser Neuordnung resultiert. Ich glaube nun doch, es gehe nicht an, bei den heutigen Verhältnissen eine solche Mehrbelastung generell etwa als untragbar bezeichnen zu wollen. Damit – ich komme zum Schluss – darf wohl ohne Übertreibung gesagt werden, dass auch diese Massnahme verantwortet werden kann.

Aus allen diesen Überlegungen ersuche ich Sie, den Rückweisungsantrag der Kommissionsmehrheit abzulehnen und auf die Vorlage des Bundesrates einzutreten.

M. Vincent: Il va sans dire que nous approuvons et que nous appuyons vigoureusement la proposition formulée par la majorité de la commission, proposition de renvoi. On peut rétrospectivement se demander quels ont été les défauts du contrôle des prix que nous proposons malgré tout de maintenir. On voit, si l'on y réfléchit, que ce qui lui a toujours manqué, c'est d'adjoindre à ce système de contrôle des prix et des loyers des mesures claires et efficaces de lutte contre la spéculation immobilière, ainsi qu'une interdiction de démolition des immeubles encore habitables. Mais enfin, tel qu'il est, et avec ses imperfections et ses insuffisances, ce contrôle doit être maintenu en tout cas encore pendant une période de quatre ans. Nous nous opposons donc résolument à ce que l'on revienne à ce qu'on appelle d'une expression assez pudique «la liberté de formation des prix» ou «la libre formation des prix», ce qui revient à dire qu'on en reviendra à la loi de la jungle et que les propriétaires pourront disposer du sort des locataires sans que ceux-ci soient assurés d'une protection quelconque.

On cherche aussi dans le message du Conseil fédéral et on l'a répété à cette tribune aujourd'hui, à faire admettre que la protection des locataires et le contrôle des loyers et des prix seraient des séquelles de l'économie de guerre. Le Conseil fédéral, dans son rapport, nous dit que «le moment est venu, quatorze ans après la fin de la guerre, d'en finir avec ces mesures».

Il est bien vrai que ces mesures ont été prises en temps de guerre et parce qu'on était dans une période extraordinaire et qu'aussitôt après, au lendemain de la guerre, elles ont été prolongées mais il n'en reste pas moins que ce ne sont pas des mesures d'économie de guerre et qu'elles ont été prises et

maintenues en raison de l'incapacité de l'économie dite libérale à résoudre le problème du logement.

La menace est très claire pour les locataires. Du reste, M. Chaudet, président de la Confédération, ne l'a pas caché au Conseil des Etats, dans la séance du 6 octobre, lorsqu'il a bien précisé qu'il convenait de revenir au plus vite à la fixation libre des loyers et de supprimer rapidement les mesures qu'il a qualifiées de «temporaires par définition». «Le contrôle des loyers, a-t-il ajouté, a pour effet d'augmenter la demande moyenne d'appartements soit, en d'autres termes, de réduire la possibilité moyenne d'habitation et par conséquent le nombre des appartements vacants.» C'est là une considération assez étrange dans la bouche d'un membre du gouvernement, puisque cela revient à dire en clair qu'il faudrait entasser les locataires et les familles dans des appartements plus coûteux et les obliger ainsi à renoncer à des aises qu'ils auraient prises. Curieux idéal au point de vue social.

On ne s'en étonne pas, au fond, quand on sait à la demande de qui ces propositions sont faites. J'ai constaté d'ailleurs avec satisfaction que le rapporteur de langue française, M. Giroud, découvrirait que les intérêts de classes sont encore très influents dans la société où nous vivons et le «front de classe», si vous me permettez cette expression après le rapporteur, est très nettement tracé: d'un côté les propriétaires immobiliers, l'Union suisse du commerce et de l'industrie, les associations patronales, les associations suisses des banquiers, la Société suisse des entrepreneurs, ingénieurs et architectes et, de l'autre côté, vous avez toutes les organisations de salariés, de consommateurs, de locataires et d'employés, quelles que soient leurs tendances et leurs opinions. Par surcroît, vous avez tous les gouvernements cantonaux à l'exception d'un seul qui, paraît-il, est resté silencieux.

D'autre part, ce que nous propose ce texte est d'autant plus inadmissible que le Conseil fédéral emploie une méthode et une formule «commerciale» qu'il avait prohibée pendant la guerre, c'est-à-dire qu'il propose un marché couplé. Dans un seul et même article, l'article premier du projet qui nous est soumis, il nous propose une solution qui serait à prendre ou à laisser en bloc: accepter ou refuser d'admettre la possibilité pour la Confédération de continuer à protéger les locataires et à contrôler les loyers. Mais, à l'alinéa 2, tout aussitôt il ajoute que le contrôle des loyers sera réduit graduellement. Par conséquent c'est une formule obligatoire, impérative, une démobilisation obligatoire du contrôle des loyers.

Remarquez, et plusieurs orateurs l'ont souligné à cette tribune, que si l'on parle ensuite de la possibilité d'une surveillance, personne ne nous indique d'une manière quelconque quelle sera cette surveillance, quelles seront ses modalités, en quoi elle consisterait et d'ailleurs même l'article qui nous est proposé nous dit bien que cette surveillance sera facultative. Le contrôle des loyers «pourra» être remplacé par une surveillance.

Nous n'avons pas été rassurés par la discussion qui a eu lieu au Conseil des Etats, pas plus par les déclarations qui ont été faites par le représentant du gouvernement que par les interventions de différents conseillers. D'ailleurs pas davantage par le vote qui est intervenu au Conseil des Etats, qui, comme vous

le savez, par 30 voix contre 5, a accepté le projet. C'est ainsi, par exemple, que nous avons vu M. Speiser, conseiller aux Etats d'Argovie, déclarer que ce débat lui rappelait une histoire de son enfance, celle d'une vieille grand'mère qui disait: Les petits enfants ne doivent pas se jeter à l'eau avant de savoir nager. M. Speiser disait, «plaisamment» (dans son esprit tout au moins) qu'il s'agissait d'apprendre à nager aux locataires, c'est-à-dire de les jeter à l'eau. C'est là l'orthodoxie libérale la plus cruelle et la plus cruellement manifestée et exprimée. Il faut jeter les locataires à l'eau. On verra bien comment ils se débrouilleront.

Plusieurs orateurs au Conseil des Etats ont déclaré que le projet était fait pour faire cesser des immixtions dans le droit de propriété et ne plus porter atteinte au principe d'égalité devant la loi.

M. Chaudet, président de la Confédération, a insisté, lui aussi, au Conseil des Etats également sur le fait qu'on ne pouvait pas attendre la fin de la pénurie du logement. Il a déclaré textuellement: «Si l'on voulait attendre que le marché immobilier soit normalisé pour démobiliser le contrôle des loyers, on ne le ferait jamais, parce que le marché immobilier ne se normalisera qu'au fur et à mesure de la réduction du contrôle des loyers, au fur et à mesure que des appartements anciens deviendront disponibles sur le marché». C'est une formule certainement moins brutale et moins imagée que celle qu'avait employée M. Speiser mais dans le fond, c'est la même idée. Autrement dit, on veut obliger les locataires à se plier et à payer.

La pénurie, on vous l'a dit et répété ici aujourd'hui, reste totale. Elle est totale dans les villes. Elle se double d'une spéculation immobilière éhontée.

Le tableau que le Conseil fédéral publie lui-même dans son message, page 28, en donne une image parfois tragique. On a renoncé à compter la deuxième décimale. On vous dit que la pénurie se traduit par le fait que le nombre d'appartements vacants, est de 0,0 dans la plupart des grandes villes. Quelquefois, il est de 0,1. La situation s'est encore aggravée en raison du refus de construction en 1958 qui a pesé encore sur le marché du logement.

A Genève, vous me permettez de citer le cas du canton qui nous a envoyé ici, il y a 10 appartements vacants en tout et pour tout; c'est dire qu'il n'y en a point. A Zurich, 18, à Bâle, 29, à La Chaux-de-Fonds 12.

Dans la ville de Genève, nous assistons à la venue chaque année de 5000 à 6000 nouveaux habitants qui viennent encore compliquer et aggraver la crise du logement. Nous sommes donc loin, encore très loin, du moment où l'on pourra dire que la pénurie du logement a disparu. Même le rapport du Conseil fédéral avoue que pour qu'on puisse parler du rétablissement d'une situation normale sur le marché du logement, il faut qu'il y ait 1% d'appartements vacants dans l'ensemble du pays et 1,5% dans les grandes villes. De l'avis général, il se passera encore des années et des années avant qu'on y parvienne. Si le texte qui nous est proposé par le Conseil fédéral était accepté, les conséquences pour les locataires, vous les connaissez. L'expert désigné par le Conseil fédéral n'en a pas fait mystère. M. Sieber a souligné que l'indice des loyers passera de 141 à 175 et qu'il faudra s'attendre à une augmentation de 9,2 de

l'indice général du coût de la vie. Malgré cela, absolument obnubilé par les impératifs de l'orthodoxie libérale sur le plan économique, l'expert Sieber se prononce non seulement pour une démobilisation du contrôle des prix, non seulement pour sa suppression mais encore pour une démobilisation aussi rapide que possible. Il déclare: «A notre avis, la nouvelle réglementation ne devrait pas étendre la période de démobilisation globale du contrôle des loyers sur un très grand nombre d'années; quatre ans apparaissent à l'auteur comme un maximum». Autrement dit, voilà un expert qui non seulement est partisan de jeter les locataires à l'eau pour leur apprendre à nager mais il veut le faire le plus rapidement possible, dans le plus bref délai possible. Certains orateurs au Conseil des Etats ont calculé ce que cela représente comme profit pour les propriétaires immobiliers. M. Spühler, se fondant sur les statistiques zurichoises, a constaté que sur 89 000 appartements, les propriétaires immobiliers encaisseraient chaque année une plus-value de 50 millions de francs. Se fondant également sur les travaux pour l'ensemble du pays présentés par M. Bickel, le même M. Spühler a dit que la plus-value encaissée par les propriétaires immobiliers serait de 300 millions de francs. Et ceci sans tenir compte de l'augmentation du loyer des appartements de construction récente, moderne, qui seront entraînés inévitablement et fatalement dans le mécanisme de la hausse. On évalue que si les appartements de construction ancienne augmentent de 35% en moyenne, cela entraînerait, par voie de conséquence, une augmentation minimum de 10% des appartements de construction récente. C'est dire que le danger est grave pour les locataires, si les profits sont très élevés pour les propriétaires.

Et, au surplus, il y a des aveux dans le message même. Dans celui-ci, le Conseil fédéral avoue que les mesures envisagées ne remédieront en rien à la situation actuelle. Il déclare: «Nous sommes conscients du fait que la suppression du contrôle des loyers ne saurait résoudre tous les problèmes de politique sociale en matière de logements».

Il avoue, à un autre endroit, que les trois hausses généralisées intervenues en 1954, en 1955, en 1957 n'ont eu aucun effet pratique sur le marché du logement.

Il avoue encore qu'on ne pourra pas construire beaucoup dans les faubourgs des grandes villes, étant donné qu'il y a des difficultés en matière de communication, de ce qu'il appelle «colonisation», d'impôts, etc.

Ce qu'il faudrait, nous le savons, ce serait une législation efficace contre la spéculation immobilière prévoyant des interdictions de démolition des immeubles encore habitables.

Ce qu'il faudrait – et la commission l'a compris en rédigeant son postulat et en l'acceptant à l'unanimité – c'est un encouragement beaucoup plus réel et plus efficace à la construction de logements. Mais, en tout cas, ce qu'il faut, en attendant, c'est le maintien du contrôle des prix et des loyers et de la limitation du droit de résiliation ainsi que des mesures de protection générale des locataires que nous ne pouvons pas laisser démanteler.

M. Herzog, ce matin, se défendait contre le reproche que l'on pourrait éventuellement nous faire

d'être des étatistes. Je suis moins sensible que lui à ce reproche mais enfin quand nous voyons l'économie fédérale aboutir à un échec total dans cette question du logement, on est bien obligé de se dire puisqu'on ne construit pas assez, surtout parce que l'on ne construit pas ce qu'il faut comme appartements, que la collectivité doit s'en préoccuper.

Messieurs, l'émotion populaire est grande. Elle l'est dans tous les milieux et – je veux le croire – particulièrement dans les villes. Dans tous les milieux syndicalistes, de consommateurs, des unions de locataires, dans le mouvement populaire des familles, on s'émeut et on vous adresse des pétitions.

Nous espérons que ce Conseil tiendra compte de cette émotion. Si, par malheur, la proposition de la majorité de la commission n'était pas acceptée, cela ne signifierait pas que le combat serait pour autant terminé.

Une commission du Grand Conseil du canton de Genève, pour ne citer que cet exemple – je suis persuadé qu'il y en aura d'autres – a accepté l'autre jour un projet d'initiative cantonale comportant le maintien du contrôle des loyers par 10 voix contre 2 abstentions. Il y a gros à parier que le Grand Conseil de Genève ratifiera à une écrasante majorité cette initiative cantonale.

Il faudra bien compter aussi sur des initiatives populaires qui viendront ou bien des grandes organisations de consommateurs et de salariés ou bien d'autres organisations.

Par conséquent, la conclusion est que la démobilisation même graduelle, puis la suppression, du contrôle des prix et des loyers serait un coup très dur pour les locataires. Nous ferons tout pour y parer.

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, les débats sont interrompus

Le **président**: 9 orateurs sont encore inscrits. Je vous propose de clore définitivement la liste des orateurs à la fin de la séance de demain. Cette proposition n'est pas combattue. Elle est donc *adoptée*.

Vormittagssitzung vom 11. Dezember 1959

Séance du 11 décembre 1959, matin

Vorsitz – Présidence: M. Clottu

7866. Preiskontrolle. Weiterführung Contrôle des prix. Maintien

Siehe Seite 754 hiervor – Voir page 754 ci-devant

Fortsetzung – Suite

M. Primborgne: Les circonstances de guerre appellent dans certains secteurs une réglementation commandée par des considérations économiques et d'ordre général. Cette réglementation, tant par ses objectifs économiques que par son caractère juridique, se distingue fondamentalement des mesures de politique économique permanente. On ne saurait songer à abolir ces dernières, on peut penser à le

faire de la première. En effet, vienne la paix à se rétablir, viennent à disparaître les indications d'ordre économique et d'ordre général, qui légitimaient son adoption, que l'on doit procéder à la suppression de cette réglementation. S'agissant en particulier du problème des loyers, on peut se demander si, avec l'échéance prochaine de l'arrêté fédéral du 22 décembre 1955, le moment est venu, sur la base de nouvelles dispositions constitutionnelles, d'adopter le principe d'une démobilisation progressive du contrôle aujourd'hui en vigueur.

Si, comme le Conseil fédéral le pense, «le problème principal de cette démobilisation consiste à rapprocher les loyers des logements anciens d'un prix conforme aux lois du marché et correspondant au niveau général des prix», nous pensons qu'il est prématuré de chercher à donner dès aujourd'hui une solution à ce problème, tant il est évident que, pour diverses raisons et dans certaines régions du pays, les «lois du marché», soit la formation des prix par le libre jeu de l'offre et de la demande, n'existent pas dans le domaine immobilier. En d'autres termes, et sous réserve de situations moins défavorables dans certaines régions du pays, nous ne pensons pas, alors même que les circonstances de guerre se sont éloignées, que les indications d'ordre économique et général qui ont déterminé l'adoption du contrôle des loyers aient disparu. L'absence d'un véritable marché du logement est principalement le fait des grands centres. Genève passe par une crise exceptionnellement aiguë du logement. Comment, dans ces conditions, nous demander d'approuver aujourd'hui la délivrance au Conseil fédéral d'un mandat de démobilisation progressive du contrôle des loyers, pour ne pas rappeler la proposition qui a même été formulée par la commission des Etats et refusée par ce Conseil, de fixer dès aujourd'hui un délai au contrôle des loyers?

Qu'il nous soit permis d'évoquer très brièvement la situation genevoise: de 1950 à 1959, ce canton a passé de 202 000 à 250 000 habitants. La population augmente en moyenne de 5000 à 6000 habitants par an. Le Conseil d'Etat, la ville de Genève, ne sont pas restés indifférents. Ils ont pris leurs responsabilités face à cet extraordinaire mouvement démographique (qui est dû spécialement à l'immigration de Confédérés). Ainsi et sans même parler de l'aide fédérale à la construction, pas moins de 8000 logements furent mis en chantier par le canton et la ville de Genève; mais l'apport permanent de nouveaux habitants provoque un report annuel, qui va d'ailleurs croissant, de 3000 demandes non satisfaites. De plus, il faut savoir que les quatrièmes de la population sont logés dans des immeubles contrôlés et que, dans le secteur libre, on enregistre des hausses de loyer de l'ordre de 25 à 30%. Or, depuis que le Conseil d'Etat a menacé de dénoncer pour usure certains de ces procédés profitables, une mise en garde fort sage, mais tardive a été publiée par les milieux immobiliers. On connaît le cas de ce régisseur qui a renoncé à ses prétentions. Etaient-elles vraiment fondées?

C'est dire combien la situation est grave et avec quelle réelle inquiétude nous envisageons qu'il puisse être apporté une modification quelconque au système aujourd'hui en vigueur. Nous en préconisons la reconduction pure et simple, sans pour autant

Preiskontrolle. Weiterführung

Contrôle des prix. Maintien

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1959
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7866
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1959
Date	
Data	
Seite	754-779
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 928

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

d'être des étatistes. Je suis moins sensible que lui à ce reproche mais enfin quand nous voyons l'économie fédérale aboutir à un échec total dans cette question du logement, on est bien obligé de se dire puisqu'on ne construit pas assez, surtout parce que l'on ne construit pas ce qu'il faut comme appartements, que la collectivité doit s'en préoccuper.

Messieurs, l'émotion populaire est grande. Elle l'est dans tous les milieux et – je veux le croire – particulièrement dans les villes. Dans tous les milieux syndicalistes, de consommateurs, des unions de locataires, dans le mouvement populaire des familles, on s'émeut et on vous adresse des pétitions.

Nous espérons que ce Conseil tiendra compte de cette émotion. Si, par malheur, la proposition de la majorité de la commission n'était pas acceptée, cela ne signifierait pas que le combat serait pour autant terminé.

Une commission du Grand Conseil du canton de Genève, pour ne citer que cet exemple – je suis persuadé qu'il y en aura d'autres – a accepté l'autre jour un projet d'initiative cantonale comportant le maintien du contrôle des loyers par 10 voix contre 2 abstentions. Il y a gros à parier que le Grand Conseil de Genève ratifiera à une écrasante majorité cette initiative cantonale.

Il faudra bien compter aussi sur des initiatives populaires qui viendront ou bien des grandes organisations de consommateurs et de salariés ou bien d'autres organisations.

Par conséquent, la conclusion est que la démobilisation même graduelle, puis la suppression, du contrôle des prix et des loyers serait un coup très dur pour les locataires. Nous ferons tout pour y parer.

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, les débats sont interrompus

Le **président**: 9 orateurs sont encore inscrits. Je vous propose de clore définitivement la liste des orateurs à la fin de la séance de demain. Cette proposition n'est pas combattue. Elle est donc *adoptée*.

Vormittagssitzung vom 11. Dezember 1959

Séance du 11 décembre 1959, matin

Vorsitz – Présidence: M. Clottu

7866. Preiskontrolle. Weiterführung Contrôle des prix. Maintien

Siehe Seite 754 hiervor – Voir page 754 ci-devant

Fortsetzung – Suite

M. Primborgne: Les circonstances de guerre appellent dans certains secteurs une réglementation commandée par des considérations économiques et d'ordre général. Cette réglementation, tant par ses objectifs économiques que par son caractère juridique, se distingue fondamentalement des mesures de politique économique permanente. On ne saurait songer à abolir ces dernières, on peut penser à le

faire de la première. En effet, vienne la paix à se rétablir, viennent à disparaître les indications d'ordre économique et d'ordre général, qui légitimaient son adoption, que l'on doit procéder à la suppression de cette réglementation. S'agissant en particulier du problème des loyers, on peut se demander si, avec l'échéance prochaine de l'arrêté fédéral du 22 décembre 1955, le moment est venu, sur la base de nouvelles dispositions constitutionnelles, d'adopter le principe d'une démobilisation progressive du contrôle aujourd'hui en vigueur.

Si, comme le Conseil fédéral le pense, «le problème principal de cette démobilisation consiste à rapprocher les loyers des logements anciens d'un prix conforme aux lois du marché et correspondant au niveau général des prix», nous pensons qu'il est prématuré de chercher à donner dès aujourd'hui une solution à ce problème, tant il est évident que, pour diverses raisons et dans certaines régions du pays, les «lois du marché», soit la formation des prix par le libre jeu de l'offre et de la demande, n'existent pas dans le domaine immobilier. En d'autres termes, et sous réserve de situations moins défavorables dans certaines régions du pays, nous ne pensons pas, alors même que les circonstances de guerre se sont éloignées, que les indications d'ordre économique et général qui ont déterminé l'adoption du contrôle des loyers aient disparu. L'absence d'un véritable marché du logement est principalement le fait des grands centres. Genève passe par une crise exceptionnellement aiguë du logement. Comment, dans ces conditions, nous demander d'approuver aujourd'hui la délivrance au Conseil fédéral d'un mandat de démobilisation progressive du contrôle des loyers, pour ne pas rappeler la proposition qui a même été formulée par la commission des Etats et refusée par ce Conseil, de fixer dès aujourd'hui un délai au contrôle des loyers?

Qu'il nous soit permis d'évoquer très brièvement la situation genevoise: de 1950 à 1959, ce canton a passé de 202 000 à 250 000 habitants. La population augmente en moyenne de 5000 à 6000 habitants par an. Le Conseil d'Etat, la ville de Genève, ne sont pas restés indifférents. Ils ont pris leurs responsabilités face à cet extraordinaire mouvement démographique (qui est dû spécialement à l'immigration de Confédérés). Ainsi et sans même parler de l'aide fédérale à la construction, pas moins de 8000 logements furent mis en chantier par le canton et la ville de Genève; mais l'apport permanent de nouveaux habitants provoque un report annuel, qui va d'ailleurs croissant, de 3000 demandes non satisfaites. De plus, il faut savoir que les quatrièmes de la population sont logés dans des immeubles contrôlés et que, dans le secteur libre, on enregistre des hausses de loyer de l'ordre de 25 à 30%. Or, depuis que le Conseil d'Etat a menacé de dénoncer pour usure certains de ces procédés profitables, une mise en garde fort sage, mais tardive a été publiée par les milieux immobiliers. On connaît le cas de ce régisseur qui a renoncé à ses prétentions. Etaient-elles vraiment fondées?

C'est dire combien la situation est grave et avec quelle réelle inquiétude nous envisageons qu'il puisse être apporté une modification quelconque au système aujourd'hui en vigueur. Nous en préconisons la reconduction pure et simple, sans pour autant

ignorer les considérations très sérieuses avancées par le Conseil fédéral qui peuvent militer en faveur d'un assouplissement du contrôle des loyers. Nous estimons cependant que la réglementation actuelle est suffisamment souple pour permettre, là où les conditions sont favorables, des mesures de libération. Certains cantons, sur décision de l'autorité fédérale, ont usé opportunément de cette faculté et nous voyons dans le recours à ces tempéraments un moyen permettant le rétablissement de la liberté du marché immobilier sans graves répercussions sociales, politiques ou économiques. En proposant dans son projet de subordonner la réduction graduelle du contrôle des loyers à l'assurance qu'il n'en résulterait aucun trouble pour l'économie dans son ensemble, le Conseil fédéral ne se dissimule pas l'incertitude où il est, des répercussions d'une telle politique. Pour pallier des éventualités fâcheuses, il vous propose en conséquence d'instituer des autorités de surveillance chargées de prévenir des hausses démesurées. Ce sont des notions qui manquent de clarté. Nous ne pouvons, dans notre situation, envisager de renoncer au bénéfice des dispositions actuelles en faveur d'institutions nouvelles dont le fonctionnement constitue une inconnue complète et dont nous craignons qu'elles ne conduisent à des complications administratives infinies, pour n'envisager que leurs moindres conséquences.

Tout cela nous amène à vous demander de repousser le projet du Conseil fédéral et à vous prononcer en faveur de la reconduction du régime actuel. C'est dans le cadre de ces mesures dont l'application est familière aux cantons, en ayant égard aux particularités régionales, en mesurant scrupuleusement les répercussions multiples des mesures d'assouplissement, en se fondant sur les préavis cantonaux, que le Conseil fédéral pourra le mieux favoriser une renaissance de la liberté dans le marché des loyers et un rétablissement harmonieux de la liberté complète du commerce et de l'industrie.

J'appuie le postulat de la commission tendant à développer la construction de logements économiques. Avec la décentralisation industrielle, c'est un élément indispensable, positif, dans le problème qui nous occupe.

Je ne suis pas sensible à l'argumentation de ceux qui se plaignent de l'intervention de l'Etat. Il est garant du bien commun et doit intervenir lorsque l'économie privée s'engage hélas insuffisamment.

Que cette dernière réclame le retour à la liberté, notion qui reste juste en elle-même, alors que la situation est ce qu'elle est, nous ne pouvons l'admettre. Le rapporteur de langue française, M. Giroud, l'a dit en termes excellents: Il faut d'abord juger de la situation et non des vœux trop intéressés des partisans d'un changement que nous vous demandons de ne pas voter.

Hackhofer: Ich möchte mich nicht zur Materie selbst äussern, die zur Diskussion steht, schon deswegen nicht, weil wir uns mit dieser Materie in dieser Session überhaupt nicht zu befassen haben werden. Entweder wird unser Rat Rückweisung beschliessen, und dann können wir nicht auf die Details eintreten, oder Eintreten wird beschliessen,

und dann wird sich zuerst die Kommission nochmals mit der ganzen Vorlage zu befassen haben.

Ich möchte nur zwei Bemerkungen zum Rückweisungsantrag der Kommissionsmehrheit machen. Dieser ist mit dem Auftrag an den Bundesrat verbunden, er solle einen neuen Entwurf vorlegen, durch welchen die geltende Ordnung für weitere vier Jahre verlängert würde.

Ist die geltende Ordnung derart, dass es zweckmässig wäre, sie einfach *tale quale* für vier Jahre zu verlängern? Natürlich ist die geltende Ordnung für einen Teil der Mieter sehr interessant, und zwar für diejenigen Mieter, die glückliche Besitzer einer Altwohnung sind. Aber diese Ordnung ist nicht so, dass wir sie weiter aufrechterhalten wollten. Sie bedeutet nicht nur einen Mietzins- und Kündigungsschutz für eine gewisse Gruppe von Mietern, sondern auch die ständige Verschärfung der Wohnungsknappheit. Das hat auch der Bundesrat festgestellt. Unter der heute geltenden Ordnung hat die Wohnungsknappheit ständig zugenommen, hat sich in einzelnen Städten bis zur Wohnungsnot verschärft, trotzdem seit 1950 jedes Jahr mehr Wohnungen gebaut worden sind als je in einem Jahr vor dem Kriege, und trotzdem seit 1950 der Wohnungsbestand stärker angestiegen ist als die Bevölkerungszahl. Die Wohnungsknappheit verschärft sich, trotzdem pro Kopf der Bevölkerung heute mehr Wohnraum zur Verfügung steht als vor dem Krieg. Angesichts dieser paradoxen Situation kann man doch nicht sagen, die jetzige Ordnung befriedige und man könne sie für weitere vier Jahre unbesehen verlängern. Wer eine Wohnung suchen muss, ist von dieser Ordnung keineswegs begeistert. Man könnte es gar nicht verantworten zu sagen, wir wollten die geltende Ordnung unbesehen weiter verlängern. Das zeigt sich ja auch im Postulat der Kommission, die sagt, die heutige Situation sei unbefriedigend, es müssten mehr Wohnungen gebaut werden. In dieser Richtung sind Korrekturen möglich, aber nicht sehr weitgehende, denn die Kapazität unseres Baugewerbes ist begrenzt. Im Jahre 1958 verzeichneten wir einen Rückgang der Bautätigkeit, aber 1959 haben wir wieder einen Rekord an Baubewilligungen und Bauten. Es kann sich nicht darum handeln, nur nach der Seite der Bautätigkeit etwas vorzukehren. Diese Überlegung führte den Bundesrat dazu, zu versuchen, die heutige Ordnung ein wenig zu ändern. Wir hegen also nicht etwa den Wunsch, die heutige Ordnung für eine Anzahl Jahre weiterzuführen.

Die zweite Bemerkung zu diesem Rückweisungsantrag: Die heutige Ordnung gilt noch bis Ende 1960. Nehmen wir an, unser Rat trete nicht auf die Vorlage ein, dann beginnt, wie ich mich informieren liess, das Differenzenbereinigungsverfahren zwischen dem Ständerat und unserem Rat. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Ständerat, bei seinen Mehrheitsverhältnissen, in dieser Frage nun nachgäbe. Es käme nicht zur Einigung, das heisst zu keinem Beschluss. Und damit auch nicht zu einem Auftrag an den Bundesrat, die heutige Ordnung zu verlängern. Dann bestehen drei Möglichkeiten, einmal die – mit der muss man auch einmal rechnen –, dass sich der Bundesrat sagt, er habe versucht, eine Verlängerung der heutigen Ordnung, in abgeänderter Form, nach Ende 1960 zu erreichen; die beiden

Räte hätten das nicht gewollt, also verzichte er darauf, wieder einen Vorschlag zu machen. Diese Überlegung und dieses Vorgehen ist theoretisch möglich. Die zweite Möglichkeit bestünde darin, dass der Bundesrat einen neuen Artikel der Bundesverfassung vorschlagen würde. Dieser könnte bis Ende 1960, in zeitlicher Hinsicht betrachtet, noch knapp das obligatorische Referendum passieren, und wir hätten auf den 1. Januar 1961 noch keine Ausführungsgesetzgebung. – Die dritte Möglichkeit: Der Bundesrat würde die Verlängerung der heutigen Ordnung, *tale quale*, vorschlagen, zum Beispiel durch einen dringlichen Bundesbeschluss. Sie wissen, dass dieser für ein Jahr befristet wäre, wenn er nicht innert dieser Laufzeit von Volk und Ständen bestätigt würde. – Weitere Möglichkeiten sehe ich keine. Daher ist es für diejenigen, welche noch eine Regelung brauchen, sehr unglücklich, wenn man durch Nichteintreten auf diese Vorlage noch einmal Zeit verliert. Wenn unser Rat auf die Vorlage eintritt, haben wir drei Monate verloren. Dann werden wir im März statt im Dezember die Detailberatung durchführen. Dieser Zeitverlust von drei Monaten ist noch nicht so schlimm. Wenn wir nicht auf die Vorlage eintreten, geht aber noch mehr Zeit verloren, und dann wird es schwer sein, auf den 1. Januar 1961 für diejenigen eine Ordnung zustande zu bringen, die an dieser interessiert sind. Nicht nur die Mieter sind daran interessiert, dass Ende 1960 nicht einfach alles abgeschnitten ist und dann der freie Wohnungsmarkt hergestellt wird, sondern die Gesamtheit hat ein Interesse daran, dass nicht einfach Ende 1960 abgeschnitten wird. Wir brauchen zum mindesten eine Übergangsordnung, ein langsames Überleiten auf den freien Markt. Ich würde es als sehr ungeschickt betrachten, wenn wir heute beschliessen würden, auf diese Vorlage nicht einzutreten, beziehungsweise sie an den Bundesrat zurückzuweisen, mit dem Auftrag, der damit verbunden ist.

Aus diesem Grunde möchte ich Sie sehr bitten, der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

M. Jacquod: Tout ou à peu près tout a déjà été dit sur l'objet très controversé du contrôle des prix. Il serait donc normal que les députés les moins agiles à grimper sur la tribune présidentielle pour s'inscrire – et j'en suis – renoncent à leur tour de parole. J'avoue que j'ai été sollicité par le désir de vous faire plaisir sur ce point, car je sais ce que pense le député qui est à votre place du député qui est à la mienne le vendredi matin... Mais, comme je suis un de ces représentants bourgeois progressistes auxquels faisait allusion notre collègue M. Schütz et parce que j'ai donné le coup de pouce pour que la proposition de renvoi au Conseil fédéral devienne la proposition de la majorité de la commission, j'ai cru de mon devoir de vous faire connaître les raisons qui ont motivé mon vote. Par ailleurs, j'estime qu'il n'est pas inutile d'apporter ici la preuve que l'on peut être pour le maintien du contrôle des loyers par l'Etat sans être le moins du monde adepte d'un programme étatiste.

Le 1^{er} septembre 1939, c'est-à-dire au moment du déclenchement de la deuxième guerre mondiale, le Conseil fédéral prenait un arrêté concernant le coût de la vie et les mesures destinées à protéger le

marché. Ces mesures introduisaient le contrôle des prix dans le but de prévenir une hausse injustifiée du coût de la vie, de faciliter son adaptation à la situation économique et de protéger l'approvisionnement régulier du marché.

La guerre allait provoquer la raréfaction des biens de consommation de première nécessité et, pour éviter que certains citoyens s'enrichissent en appauvrissant et en affamant la masse du peuple, il était du devoir de l'Etat de protéger les faibles. En prenant les mesures consignées dans l'arrêté du 1^{er} septembre 1939, nos autorités d'alors ne s'orientaient pas de gaieté de cœur vers un certain dirigisme de l'Etat qui répugne au fond à la grande majorité du peuple suisse. Elles ne faisaient qu'accomplir une mission de bien commun qui revient de droit à l'Etat.

Si le contrôle des prix n'avait pas été institué au cours de la dernière guerre mondiale, nous aurions assisté à un accaparement des richesses par ceux-là même qui en avaient le moins besoin. Ce contrôle des prix se justifiait donc pleinement au temps du rationnement des biens de consommation et son maintien s'impose aussi longtemps qu'il n'y a pas sur le marché des biens pour satisfaire la demande normale des consommateurs. Dès que le ravitaillement du marché se fait à nouveau normalement et que les prix exagérés sont ainsi rendus impossibles, étant freinés par une concurrence devenue normale, elle aussi, le contrôle étatique des prix peut et doit disparaître. L'autorité n'a pas manqué de suivre cette règle de sagesse politique et c'est ainsi que nous avons assisté à une démobilisation du contrôle des prix par l'Etat au fur et à mesure que les biens de consommation arrivaient à nouveau en abondance suffisante sur le marché.

Il existe cependant un secteur – celui des logements – où l'offre est loin de satisfaire à la demande. Le recensement des logements vacants au 1^{er} décembre 1958 a fait apparaître, en effet, dans toutes les catégories de communes prises en considération, mais surtout dans les villes, une nouvelle aggravation de la situation, ainsi que cela ressort nettement du tableau publié à la page 27 du message français. Selon ce tableau, il n'y a jamais eu de 1952 à 1958 1% de logements disponibles et, en 1958, cette proportion est même descendue à 2⁰/₁₀₀ seulement. Cette situation est la conséquence logique du fait que malgré le nombre important de logements construits au cours de ces dernières années, le retard provoqué par la guerre dans le domaine de la construction et celui qui fut consécutif aux années de crise d'entre les deux guerres mondiales n'a pas encore pu être rattrapé.

De 1923 à 1934, le nombre de logements annuellement construits oscillait entre 10 000 et 17 000, en 1932, il était de 17 861. Mais de 1934 à 1935, ce nombre tomba de 15 125 à 9377 pour descendre à 4664, point le plus bas constaté en 1941. En 1951, le nombre de nouveaux logements construits dépasse pour la première fois les 20 000 et atteint 23 201. En 1952 et 1953, il y a de nouveau une légère baisse. Mais en 1955, 31 330 logements nouveaux sont construits; en 1956, 31 188 et, en 1957, 31 138.

La construction de logements a marqué un recul en 1958 et n'a pas atteint – de loin – les chiffres record de 1954 à 1957. En revanche, en 1959, selon les statistiques de l'OFIAMT, les logements nou-

veaux auraient déjà atteint à fin juin des normes record. Aurons-nous bientôt une marge de battement de 1 à 2% de logements libres afin de permettre une fixation normale des prix des loyers, ce qui justifierait l'abolition du contrôle des prix dans ce domaine aussi? Rien n'est moins certain que cela!

Car il faudra compter avec le fait suivant qui va accroître considérablement la demande de logements au cours de ces années prochaines: la forte augmentation du nombre des naissances durant les années de guerre. En effet, le nombre de naissances qui était tombé à 62 480 en 1937 est remonté comme suit au cours des années de guerre: 1941: 71 926 naissances; 1942: 78 875; 1943: 83 049; 1944: 85 627; 1945: 88 522; 1946: 89 126.

Or, ces enfants des années 1940 et suivantes arrivent ou arriveront en âge de se marier au cours de ces prochaines années. Il leur faudra donc un logement pour abriter leur famille. C'est ainsi que les besoins en logements vont encore augmenter sensiblement au cours des années prochaines. Comme il manque actuellement de logements disponibles, on ne peut vraisemblablement espérer que le marché du logement s'améliore à tel point qu'on puisse envisager à coup sûr la suppression du contrôle des prix dans ce domaine, comme le demandait M. Meyer, rapporteur de la minorité, qui déclarait très franchement que le projet d'arrêté fédéral en discussion devrait être une dernière prolongation et qu'après les quatre ans à venir dès 1961, le contrôle des prix des loyers, dernier vestige de l'économie dirigée, devrait enfin être supprimé. Dans la situation actuelle du marché du logement, il ne peut être question, ni de supprimer, ni même d'envisager la suppression progressive du contrôle des prix dans ce domaine. Les raisons qui ont provoqué et justifié l'établissement du contrôle des prix en 1939 sont encore valables aujourd'hui pour le marché du logement. La situation étant ce qu'elle est – et à vues humaines, une amélioration de cette situation ne pouvant être envisagée en toute bonne foi – nous commettrions une mauvaise action, nous ne servirions assurément pas le bien commun, en laissant même entrevoir la possibilité d'une réduction graduelle du contrôle des loyers et son remplacement par une surveillance qui est une belle utopie comme moyen de libre formation des loyers quand les logements nécessaires manquent encore si fortement. On nous dira – et on nous l'a déjà dit – la levée du contrôle des loyers va provoquer un boom dans la construction et, partant, les prix des loyers vont enfin être soumis à la loi d'équilibre de l'offre et de la demande. Je n'y crois pas tant. Tout à l'heure, M. Hackhofer signalait les possibilités limitées de nos entreprises de construction. Le fait que dans ce secteur de notre production nationale les salaires des ouvriers sont encore 15% en dessous de la moyenne des salaires suisses, que la sécurité de l'emploi est très aléatoire dans cette branche professionnelle soumise aux intempéries, surtout l'hiver, qui en certains endroits arrêtent complètement pendant des mois les travaux, tout cela fait que l'industrie du bâtiment va éprouver une très grande difficulté à se ravitailler en main-d'œuvre étrangère. D'autre part, les ouvriers du bâtiment se dirigent de plus en plus vers l'industrie où ils trouvent une plus grande sé-

curité. La mise en marche du marché commun ne va pas faciliter le recrutement de la main-d'œuvre étrangère, de la main-d'œuvre italienne surtout qui a été la grande pourvoyeuse de nos chantiers du bâtiment. Et alors si pour toutes ces raisons et bien d'autres encore, le manque de logements subsiste ou s'accroît, qu'arrivera-t-il, en cas de suppression du contrôle des prix? Les anciens logements sur lesquels existe encore le contrôle étatique vont augmenter entraînant automatiquement les nouveaux logements dans la course vers la hausse des prix. Tout cela va mettre en branle la spirale des prix et salaires et jeter le pays dans une nouvelle ère inflationniste qui risque de compromettre la paix sociale si utile au développement économique du pays.

Face à ces réalités et perspectives malheureusement trop précises, j'estime que les raisons qui ont motivé, en 1939, l'institution du contrôle des prix sont encore valables dans la situation actuelle du marché du logement et qu'il n'est pas indiqué, comme le demande le Conseil fédéral, de faire un pas de clerc qui ne ferait qu'embrouiller encore plus une situation déjà bien trop déplorable pour les nombreux locataires qui ploient sous le poids déjà très lourd des loyers à payer.

Telles sont les raisons pour lesquelles j'ai voté le renvoi de l'arrêté au Conseil fédéral avec mandat pour lui de proposer la prorogation pour 4 ans du régime actuel. Et je vous demande, messieurs, de prendre la même attitude lorsque vous serez appelés à voter pour ou contre l'entrée en matière.

Grütter: Der Bundesrat hat sich in seiner Antragstellung und die Herren, die früher im Rate waren und der heutigen Ordnung damals zustimmten, haben sich mit der Unterstützung des vorliegenden bundesrätlichen Antrages sehr inkonsequent verhalten.

Welche zwei wichtige Momente spielten vor vier Jahren eine Rolle?

Erstens einmal der Leerwohnungsbestand.

Zweitens spielte eine Rolle, dass die Aufhebung oder die abrupte Lockerung der Preiskontrolle, wie es in der damaligen Botschaft hiess, wirtschaftliche und soziale Schäden mit sich bringe, nämlich wegen der Teuerung. Der Leerwohnungsbestand ist heute katastrophal. Das Gutachten Sieber sagt, dass man am Ende dieser Lockerungsmassnahmen bei den Altmieten mit einer Steigerung von 35 bis 40% zu rechnen habe, was bedeutet, dass der Index um 5% (nicht Punkte) steigt. Die Situation ist ja heute schlimmer als vor vier Jahren. Aber offenbar soll die Preiskontrolle gewissermassen aus grundsätzlichen wirtschaftsliberalen Überlegungen heraus gelockert werden. Ich verwundere mich, wenn man sagt: „14 Jahre nach Kriegsende“. Ist das überhaupt ein Argument? Ist die zeitliche Distanz ein Argument? Es kommt doch darauf an, wie die Situation heute auf dem Wohnungsmarkte und im allgemeinen Wirtschaftsleben ist. Man bezeichnet ja diese Preiskontrolle – ich zitiere da Herrn Meyer-Boller – mit einer ganz bestimmten Absicht als sogenannte staatliche Wohnungszwangswirtschaft. Ja, es gibt noch etwas anderes, das nicht staatliche Wohnungszwangswirtschaft ist; aber die Herren Wirtschaftsliberalisten sollen doch einmal sehen, was auf dem wirtschaftlichen Gebiete noch frei ist! Was ist in der

Wirtschaft noch frei bei den Kartellen, bei den Trusts, bei den Syndikaten, bei den Preisabreden usw.? Von diesem Gesichtspunkt aus ist also von einer sogenannten freien Wirtschaft nicht mehr viel übrig. Seien wir uns doch über diese Situation klar! Man spricht von der sogenannten Wohnungszwangswirtschaft, von der staatlichen Wohnungszwangswirtschaft. Wir haben auch anderswo zu gewissen Zeiten eine sogenannte Zwangswirtschaft gehabt, nur hat man ihr damals einen etwas lieblicheren Namen gegeben. Als Sie im Jahre 1939 vom Bundesrat aus mit der Sanktion des Parlamentes mit den Vollmachten da und dort eingriffen, deklamierten Sie damals diese Sache auch nicht als staatliche Zwangswirtschaft, sondern damals haben Sie hübschere Namen gefunden. Sie wissen, dass wir die Rationierung des Fleisches, des Brotes, des Mehles, der Schuhe und der Textilien gehabt haben. Warum? – Weil das Angebot sonst zu gering gewesen wäre. Man hat in die Wirtschaft eingreifen müssen. Aber niemand sprach von Zwangswirtschaft. Man sprach freundlicher von der Rationierung. Wann hat man diese Massnahmen aufgehoben? – Als die Versorgung wieder normal war, als wir genügend Fleisch, genügend Schuhe, genügend Textilien hatten usw. usw. Das war eine vernünftige Massnahme. Aber heute haben wir noch nicht genügend Wohnungen. Vielleicht beurteilt der eine oder der andere dieses ganze Problem von seinem lokalen Gesichtspunkt aus. Es gibt Gemeinden, in denen keine Wohnungsnot mehr bestehen mag; das wird zutreffend sein. Aber in den Städten ist der Leerwohnungsbestand katastrophal klein. Er ist praktisch null. Ich gebe Ihnen ein Beispiel aus unserer Stadt Bern. An der letzten Zählung am 1. Dezember 1958 waren in unserer Stadt 16 Wohnungen frei, und im ganzen gibt es in unserer Stadt ungefähr 53 000 Wohnungen. Von diesen Wohnungen war bloss ein einziges Logis mit 6 Zimmern noch nicht vermietet. Und das einzige Logis mit 6 Zimmern war natürlich deswegen nicht sofort vermietet worden, weil es sich eben um eine grosse und in einem gewissen Sinne herrschaftliche Wohnung handelte. Ich glaube, dass man diese Preiskontrollmassnahmen und Mietzinskontrollmassnahmen nicht abbauen kann, wenn in den Städten, nicht nur in Bern, sondern auch in Zürich, Lausanne, Genf und in vielen anderen Städten ein so kleiner Wohnungsleerbestand besteht. Ich glaube, dass man diese Preiskontrolle nicht lockern kann.

Ich verwundere mich auch, wenn Herr Hackhofer von der geringen Wohndichte spricht. Ich möchte sagen, wenn ich dann erst noch der Partei des Herrn Hackhofer angehörte, die immer den Familienschutz predigt und einige ihn auch ernsthaft pflegen, dann wäre ich froh, wenn ich feststellen könnte, dass heute mehr Wohnraum bewohnt werden kann als früher. (**Hackhofer:** Ich habe das nicht beanstandet.) Nein, Sie haben diese Feststellung gemacht aus einer ganz bestimmten Absicht heraus. Sie sagen, wenn gewisse Familien, die heute in preisgeschützten Wohnungen wohnen, aus diesen Wohnungen herausgebracht werden könnten – das wollen Sie ja – und andere Leute hereinkommen, dann wäre der Wohnungsraum besser ausgenützt; dann hätten sie ihr Ziel erreicht. Ich habe schon in der Kommission gesagt: das ist graue Theorie.

Denn was geschieht, wenn Sie die Mietzinskontrolle lockern oder aufheben? Dann werden die alten Wohnungen teurer, aber die alten Wohnungen werden, auch wenn die Mietzinskontrolle aufgehoben wird, immer noch nicht so teuer sein wie die neuen Wohnungen, und die Leute, die Gelegenheit haben, in alten Wohnungen zu wohnen, werden deswegen diese alten Wohnungen nicht verlassen. Es wird also kein sogenanntes junges Ehepaar oder eine junge Familie in die neuen Wohnungen gehen können. Denn die Folge der Mietpreiserhöhung bei den alten Wohnungen wird sein, dass bei diesem geringen Leerwohnungsbestand, der praktisch Null ist, nicht nur die Mietzinse für die alten Wohnungen in die Höhe gehen, sondern es werden auch die Mietzinse der neuen Wohnungen noch einmal in die Höhe gehen. Ja, wo bleibt denn da der Familienschutz auch für die junge Familie, die natürlich noch einmal mehr bezahlen muss! Sie haben an die soziale Gesinnung appelliert und sagen: Junge Ehepaare sollten hinein. Wissen Sie, dass von der Lockerung der Preiskontrolle mit der Erhöhung der Mietzinse sehr viele ältere Rentner betroffen werden, die sich auf nichts anderes stützen können als auf die Altersrente? Das ist auch keine besonders soziale Massnahme.

Und noch etwas anderes: Wie steht es mit den Hausbesitzern? Ist es nicht so – ich könnte Beispiele genug aus unserer Stadt nennen –, dass ja die Hausbesitzer in ihren Wohnungen lieber ältere Leute haben, die besser Sorge zu den Wohnungen tragen können als junge Familien mit Kindern, bei denen der natürliche Verschleiss der Wohnungen grösser sein muss. Ich könnte Herren nennen, die sich gelegentlich öffentlich vernehmen lassen, die es abgelehnt haben, Familien mit Kindern in ihre Wohnungen aufzunehmen, die aber sagen, man sollte in diese Wohnungen Familien mit Kindern nehmen. Also, ich glaube, wir kommen mit der raschen Lockerung der Mietpreiskontrolle nicht zum Ziele. Wir kommen schon irgendwo hin – das ist die Teuerung. Aber ich glaube nicht, dass mit einer neuen Teuerung – wir kämpfen für den Lohnausgleich – mit einem erhöhten Lebenshaltungskostenniveau, welches uns die Konkurrenz mit dem Ausland erschwert, für die gesamte Wirtschaft der Schweiz irgendetwas gewonnen ist.

Für mich ist die Preiskontrolle auch nichts Ideales. Aber sie ist die einzige Möglichkeit, diese schlimme Situation irgendwie zu meistern.

Aus diesen Gründen bin ich für den Antrag Herzog auf Rückweisung, mit dem Auftrag an den Bundesrat, den heute bestehenden Preiskontrollbeschluss noch einmal um vier Jahre zu verlängern.

Hier werden die Beratungen abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Preiskontrolle. Weiterführung

Contrôle des prix. Maintien

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1959
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7866
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.12.1959
Date	
Data	
Seite	779-783
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 929

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Nachmittagssitzung vom 14. Dezember 1959
Séance du 14 décembre 1959, après-midi

Vorsitz – Présidence: M. Clottu

7866. Preiskontrolle. Weiterführung
Contrôle des prix. Maintien

Siehe Seite 779 hiervor – Voir page 779 ci-devant
Fortsetzung – Suite

Malzacher: Nachdem nun über die Vorlage des Bundesrates in epischer Breite gesprochen worden ist, möchte ich mich auf das Wesentliche beschränken:

Es kann doch hier nur das allgemeine Interesse unseres Volkes in Frage kommen, denn bei einer so weittragenden Frage müssen Einzelinteressen zurücktreten.

Das allgemeine Interesse verlangt eine rationelle Lösung des Wohnungsproblems auf weite Sicht, bei der allen Schichten der Bevölkerung Wohnungen zur Verfügung stehen zu erschwinglichen Mietzinsen. Dies liegt im wohlverstandenen Interesse der Volkswirtschaft, die ja international konkurrenzfähig sein und erhalten werden muss.

Am 31. Dezember 1960 läuft das gegenwärtige Regime ab. Schon aus zeitlichen Gründen liegt es im Interesse vor allem der Mieter, dass auf die Vorlage des Bundesrates eingetreten wird; eine Rückweisung kann nur schwerlich im Allgemeininteresse liegen.

Hauptfrage ist aber: Bietet diese Vorlage eine Möglichkeit zu einer Lösung des Wohnungsproblems? Ich sage ja und trete ein, mit folgenden Vorbehalten:

1. Der Text von Artikel 1 muss so geändert werden, dass es möglich wird, in jenen Städten und Ortschaften, wo dies im volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse notwendig ist, die Mietzinskontrolle und den Mieterschutz beizubehalten oder fakultativ eine Mietzinsüberwachung mit Kündigungsschutz einzuführen.

2. Die Mietpreisüberwachung mit Kündigungsschutz muss auch nötigenfalls auf die Neuwohnungen, seit 1947 gebaut, ausgedehnt werden können.

3. Die Vorlage ist auf mindestens sechs Jahre auszudehnen.

Ich mache meine endgültige Zustimmung von der Verwirklichung dieser Anträge, gleichgültig in welcher Form, abhängig. Mein Eintreten bedeutet also nicht endgültige Zustimmung zu dieser Vorlage, sondern ich sehe mir die letztendlich herauskommende Fassung dieser Vorlage vor meinem endgültigen Entscheid dann noch sehr genau an!

Ich habe nun die Debatte peinlich genau verfolgt, auch die Diskussion im Ständerat. Alle, auch diejenigen, die für Rückweisung eintreten, wollen die Verewigung der Preiskontrolle nicht. Wann wollen sie dann aber mit der Ablösung beginnen?

Nach den Ausführungen von Kollega Steinmann ist es wirklich schwer zu prophezeien. Ich würde weder in vier, noch in sechs Jahren einen Leer-

wohnungsbestand von Bedeutung voraussagen wollen. Es wird dies zudem, wie Herr Grütter gesagt hat, regional ganz verschieden sein.

So müssen wir nun einfach die Frage prüfen, ob trotz mangelhaften Leerwohnungsbestandes eine Lockerung angebracht sei, oder noch besser, weshalb trotz Wohnungsbau in wesentlichem Ausmass immer noch kein genügend grosser Leerwohnungsbestand vorhanden ist. Wenn dann noch die geburtenstarken Jahrgänge ins heiratsfähige Alter kommen, wird dieses Problem immer dringender, so dass die Vorlage auch unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden muss: Und da ist zu sagen, dass die Vorlage des Bundesrates nur einen Teil des ganzen Problems betrifft!

Was positiv ist, der Neubau von Wohnungen zu erschwinglichen Mietzinsen, ist im Postulat enthalten, das ich wärmstens unterstütze. Es muss aber alles unternommen werden und alle Voraussetzungen sind zu schaffen, dass der Wohnungsbau jeglicher Art gefördert wird. Da steht allem voran: die Bekämpfung der Bodenspekulation, energischer Kampf gegen die volkswirtschaftlich so schädliche, unverantwortliche Spekulation mit dem Bauland. Noch vor 20 Jahren konnte man gut erschlossenes Bauland für 15 Franken pro Quadratmeter kaufen. Heute muss man schon Glück haben, wenn man es für 50 Franken bekommt. Unter diesen Umständen erscheinen die auf Grund der 1955 und 1956 eingereichten Postulate geplanten Massnahmen unbedingt dringend, mindestens die Abschaffung des Kaufrechtes und die Einführung einer Sperrfrist, wie dies auch die Experten des Bundesrates vorgeschlagen haben.

Das gleiche gilt aber auch für die Häuserpekulation. Neben der Bodenspekulation, die den Neubau von Wohnungen behindert, ja verunmöglicht, grassiert die Häuserspekulation. Hier sind Fälle bekannt geworden aus letzter Zeit, die zum Aufsehen mahnen. Da kann man nicht mehr von blosser Spekulation sprechen, sondern hier liegt geradezu Wucher vor. Es gilt also, alle damit zusammenhängenden Gegenmassnahmen rasch zu verwirklichen, zum Beispiel Engerfassung des Wucherbegriffes, Kontrolle spekulierender Aktiengesellschaften, bei denen es offensichtliche Auswüchse gibt; denn schon melden sich bereits auch bei den seit 1946 erstellten Bauten Mietzinserhöhungen an! Deshalb ist mindestens die verfassungsmässige Grundlage zu schaffen, um die Mietzinsüberwachung auch auf die Neubauten ausdehnen zu können. Auf Seite 23 seines Berichtes erwähnt der Gutachter des Bundesrates, Herr Professor Dr. Sieber, wörtlich: „Würden – wofür keine Notwendigkeit besteht – auch die Neuwohnungen eine Preiserhöhung erfahren, so könnte die Erhöhung des Mietpreisindex höher ausfallen.“ Wenn also schon diese Möglichkeit ins Auge gefasst, beziehungsweise mit dieser Möglichkeit gerechnet wird, sollte meines Erachtens wenigstens die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, um auch hier mit starker Hand eingreifen zu können.

Weitere positive Massnahmen sind: das Stockwerkeigentum (wir anerkennen die bisherige Arbeit der zuständigen Behörden und hoffen, dass eine Vorlage nun bald vor das Parlament kommt); die Geschäftsmiete, die unser Bundespräsident vor

Jahren in einem Postulat anregte, darf nun sicher auch bald verwirklicht werden und gehört auch in diesen Zusammenhang.

Was aber gefährdet auch noch die Hebung des Leerwohnungsbestandes? Der Abbruch von Häusern, die noch lange mit ihren preisgünstigen Wohnungen den Wohnungsmarkt entlasten könnten. Wo liegt ein wichtiger Grund dieser gefährlichen Entwicklung? Die Eidgenossen eigener Kraft lieben es nicht, sich von Behörden und Amtsstellen Bewilligungen, Augenscheine und weitere bürokratische Umtriebe geben und gefallen zu lassen. Viele lassen lieber keine Aufschläge ergehen und vernachlässigen den Unterhalt, sehr zum Schaden der Mieter; bis dann das Haus so verlottert ist, dass eine Renovation sich nicht mehr lohnt oder der Bodenpreis so hoch ist, dass der Abbruch und Neubau lohnender wird. Ist dem Mieter, ist der Gesamtheit damit gedient? Nein und nochmals -Nein! Deshalb: Schach dem Häusermord!

Zugegeben, nicht nur wegen der Preiskontrolle und der angeborenen Scheu des Schweizers vor behördlichen Interventionen, werden Häuser abgerissen. Aber doch auch deswegen, wie ich nun an einigen Beispielen feststellen konnte. Viele anständige Hausbesitzer, die sich gerne mit ihren Mietern verständigen möchten auf sauberer Grundlage, können dies nicht, weil sie eine Bewilligung haben müssen, um sich zu arrangieren. Hier könnte doch Vertrag vor Gesetz gelten, und dort, wo keine Verständigung möglich ist, soll die Überwachungskommission schlichten oder, wenn dies nicht möglich ist, letzten Endes entscheiden. Das scheint mir doch ein gangbarer Weg zu sein, der echt schweizerischer Eigenart entspricht. Er beruht auf dem Gedanken der Verständigung, und Verständigung kommt von Verstand. Ich traue dem Schweizervolk den gesunden Menschenverstand zu. Wir haben mit dieser Verfassungsvorlage die obligatorische Volksabstimmung. Wir stehen somit im Gegensatz zu andern Staaten vor der einzigartigen Möglichkeit, dem Volk die Vertrauensfrage zu stellen. Andersorts stellt bekanntlich die Regierung dem Parlament die Vertrauensfrage. Nachdem sich auch die Preiskontrollkommission mit ihren Konsumentenvertretern zu dieser Lösung bekannt hat und sie als brauchbar erklärt, wenn die Kontrolle aufgehoben werden sollte, so sehe ich nicht ein, wieso wir dort, wo es die regionalen Verhältnisse wenigstens zulassen, dieses System im Interesse der Mieter nicht anwenden sollen.

Wir sind ja ein Volk von Feinmechanikern, hat Herr Campiche, der Chef der Eidgenössischen Preiskontrolle, an einer Pressekonferenz gesagt. Niemand will die Verewigung der Preiskontrolle, auch die Befürworter des Rückweisungsantrages nicht. Also geben wir das vernünftige Instrument einer besseren Handhabung des Mietpreisproblems ruhig in die Hand des Volkes, denn es hat Mechaniker als Mieter und Vermieter unter uns. Ich bejahe die Vertrauensfrage an das Volk und beantrage Ihnen aus diesen Gründen mit den eingangs erwähnten Vorbehalten Eintreten.

Burgdorfer: Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hat einstimmig den Beschluss gefasst, auf die Vorlage zu einem Bundesbeschluss

über die Weiterführung befristeter Preiskontrollmassnahmen einzutreten und den Sprechenden ersucht, ihren Standpunkt zu diesem Geschäft zu begründen. In Befolgung dieses Auftrages möchte ich vorweg feststellen, dass die Meinungsdivergenz zwischen den elf Kollegen, die in der Kommission für Nichteintreten, und der zehnköpfigen Minderheit, die in der Kommission für Eintreten gestimmt haben, keineswegs darin liegt, ob ab 1961 die Preiskontrolle überhaupt weiterzuführen ist oder nicht. Denjenigen Ratsmitgliedern, die für die integrale Weiterführung eintreten, darf wohl in Erinnerung gebracht werden, dass es in der Schweiz zahlreiche Mitbürger gibt, die die Ansicht vertreten, es sei überhaupt mit derartigen Eingriffen aufzuhören. Für diese Leute bedeutet die Tatsache, dass nun schon zum drittenmal eine, wenn auch reduzierte Verlängerungsvorlage ausgearbeitet wird, eine schwere Enttäuschung. Es scheint mir deshalb, dass man auch bei den Anhängern der Preiskontrolle daran denken sollte, dass die Vorlage des Bundesrates eine wirkliche Mittellösung darstellt. Der Bundesrat schlägt vor, vorläufig weiterzufahren. Er kommt damit den Anhängern der Preiskontrolle entgegen, will aber gleichzeitig das Unnötige fallen lassen und den Abbau verfassungsmässig regeln. Um so enttäuschender ist es, festzustellen, dass die Kommissionsmehrheit über diesen Kompromiss einfach hinwegschreitet und ohne Rücksicht auf die anderen Auffassungen einfach am bisherigen System festhalten will. Man ist nicht bereit, auch nur die geringste Konzession zu machen. Eine derartige Haltung lässt erkennen, dass die Preiskontrollfrage nicht vorwiegend sachlich beurteilt, sondern zu einem Politikum gestempelt wird. Politische Machtkämpfe dürften die unweigerliche Folge dieser Haltung sein. Das Zustandekommen der heutigen Vorlage bedingt bekanntlich das Ständemehr. Ist dies nicht erhältlich, dann wird auch die bundesrätliche Mittellösung hinweggefegt. Es dürfte nach meinem Dafürhalten völlig ausgeschlossen sein, dass die Gegner der Preiskontrolle nachher Hand bieten würden, zum Beispiel mit dem Mittel eines dringlichen Bundesbeschlusses den Abbau irgendwie sukzessive zu gestalten. Es würde vielmehr alles hinweggefegt; bleiben würde einzig der politische Scherbenhaufen. Aus diesem Grunde sei bei dieser Gelegenheit einmal mehr an das erinnert, was bereits Kollege Meyer-Zürich hier ausgeführt hat, nämlich, dass die Mietzinskontrolle zusammen mit dem Kündigungsschutz einen schwerwiegenden Eingriff in das Prinzip des Privateigentums bedeutet. Jeder Bürger kann bei uns sonst über sein Privateigentum frei verfügen. Nur wenn er es in Form von Liegenschaften angelegt hat, die vor 1947 erbaut worden sind, kommt der Staat und schreibt ihm zwingend vor, welchen Mietzins er höchstens verlangen darf. Es handelt sich aber nicht nur um einen Einbruch in das sonst überall geltende Prinzip des Privateigentums, sondern, was mindestens so schlimm ist, um die verfassungsmässige Festlegung krasser Rechtsungleichheiten. Diejenigen Mieter, die das Glück haben, eine Wohnung zu bewohnen, die vor 1947 gebaut wurde, erhalten kraft Mietzinskontrolle vom Vermieter eine Vergünstigung. Diejenigen, die keine Altwohnung finden, müssen den marktgerechten Preis erlegen. Wir schaffen also

zwei Kategorien von Mietern, unbeschaut des Umstandes, dass von den künstlich tief gehaltenen Mieten der Altwohnungen durchaus nicht nur die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise profitieren. Sehr oft wohnen nämlich in diesen Behausungen recht habliche Mieter, die sich ihrer Vorteile wohl bewusst sind. Eine ähnliche Rechtsgleichheit besteht aber auch bei den Hausbesitzern. Diejenigen, die Wohnungen besitzen, die vor 1947 erstellt wurden, werden vom Staat gezwungen, die Mietzinse willkürlich tief anzusetzen, und die übrigen unterstehen keinerlei einengenden Vorschriften. Es will mir scheinen, dass diese massiven Eingriffe in unsere heutige Rechtsordnung, nämlich die Antastung des Privateigentums und die Verletzung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit, doch vom Parlament etwas ernster genommen werden sollten, als dies der Nichteintretensantrag der Kommissionsmehrheit dokumentiert. Weil weder wir noch der Bundesrat früher den Mut gehabt hatten, den Abbau der Überreste der Kriegswirtschaft genügend energisch voranzutreiben, stehen wir heute genau vor der gleichen Situation wie vor 4 Jahren. Dabei nimmt die Diskrepanz zwischen Alt- und Neuwohnungen ständig zu, anstatt dass sie verschwindet. Diese Entwicklung entgeht den Befürwortern der Preiskontrolle nicht; sie wollen sie aber nicht sehen und nicht zugestehen. Sie sprechen von Lebenskostenverteuerung und suchen nach Schuldigen. Auf andern Gebieten jedoch wird genau das Gegenteil getan. So hat beispielsweise der schweizerische Bau- und Holzarbeiterverband am 22. November 1959 an der Landeskonzferenz beschlossen, für das nächste Frühjahr für die rund 200 000 Bauarbeiter der Schweiz folgende Forderungen aufzustellen: Verkürzung der Arbeitszeit in den nächsten drei Jahren von je einer Stunde pro Woche mit Lohnausgleich von 2%; Lohnerhöhung von jährlich 5% während der nächsten drei Jahre; volle Vergütung der Absenzen, Einleitung von Verhandlungen über weitere Zugeständnisse. Allein die beiden ersten dieser Forderungen würden bedeuten, dass die Bauarbeiterlöhne um mehr als 20%, das heisst um mindestens 60 Rappen pro Stunde erhöht würden. Die Folge davon wird logischerweise sein, dass eine ganz massive Baukostensteigerung entsteht. Während also auf der einen Seite erklärt wird, es sei untragbar, die Mietzinskontrolle und die Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte abzubauen, weil dadurch eine Steigerung der Lebenskosten entstehe, werden andererseits ohne grosse Hemmungen Forderungen gestellt, die das Vielfache dessen anvisieren, was im Zusammenhang mit dem Preiskontrollbeschluss überhaupt zur Diskussion steht. Mit andern Worten: Den Hausbesitzern mutet man zu, weiterhin auf den marktgerechten Mietzins zu verzichten, und eigens werden Forderungen in einem Ausmasse gestellt, die die Lebenshaltungskosten zwangsläufig viel mehr steigern müssten.

Nun bringt ja die vom Ständerat bereits genehmigte Vorlage des Bundesrates nicht etwa die sofortige Aufhebung der Mietzinskontrolle oder der Milchausgleichskasse. Sie beschränkt ihren Tätigkeitsbereich lediglich auf diejenigen Gebiete, die für eine Verfassungsgrundlage überhaupt noch nötig sind. Zum zweiten legt sie fest, dass schrittweise abzubauen ist, ohne dass gesamtwirtschaftliche

Störungen entstehen. Vernünftigerweise dürfte man also erwarten, dass nicht ohne Not eine Verschärfung des politischen Klimas ausgelöst, sondern der Mittellösung des Bundesrates zugestimmt und die Preiskontrolle im Laufe der nächsten Jahre allmählich zum Verschwinden gebracht wird.

Im Namen der einstimmigen Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei beantrage ich Ihnen deshalb, den Antrag der Kommissionsmehrheit abzulehnen und für Eintreten auf die Vorlage zu stimmen.

Berger-Basel: Den bis jetzt gehörten Voten der Gegner der bundesrätlichen Vorlage und der Befürworter einer Verlängerung der Preiskontrolle in der bisherigen Art und Weise habe ich, mit wenigen Ausnahmen, keine Argumente entnehmen können, die für eine Beibehaltung der heutigen Praxis geeignet sind. Man führt die gleichen Begründungen an, die wir ja bei früheren Verhandlungen hier im Rate um das Mietzinsproblem bereits vernehmen konnten. Man bewegt sich – verzeihen Sie mir den Vergleich – im alten, ausgefahrenen Geleise und verhält sich, wie wenn sich seit der Einführung der Mietzinskontrolle wirtschaftlich überhaupt nichts geändert hätte. Zugegeben, die Wohnungsknappheit besteht heute noch, und in einigen Industriezentren tritt sie sogar stärker in Erscheinung als in früheren Jahren. Daran hat aber die Mietzinskontrolle nichts zu ändern vermocht. Auch die starke Zunahme der Wohnbautätigkeit, die das durch die Zunahme der Wohnbevölkerung entstandene Bedürfnis nach Wohnraum weit überschritt, konnte die als wünschenswerte erachtete Wohnungsreserve nicht herbeiführen. Man erspart sich leider oft die Mühe zu untersuchen, warum die Erwartungen nicht erfüllt worden sind, und versucht vergeblich, den Patienten, wenn wir den kranken Wohnungsmarkt so nennen wollen, mit alten und nicht mehr tauglichen Rezepten zu kurieren.

Mein Votum verfolgt nun nicht den Zweck, heute oder früher Gesagtes zu wiederholen oder mich in Einzelheiten mit einigen Behauptungen der Gegner der Vorlage auseinanderzusetzen. Was mir am Herzen liegt, ist, Ihnen, meine Herren Nationalräte, vor Augen zu führen, welche wirtschaftlichen Veränderungen sich seit der Einführung der Mietzinskontrolle vollzogen haben. Ich will Ihnen Tatsachen, auf welche zum Teil von den Befürwortern der Vorlage bereits hingewiesen worden ist, zur Kenntnis bringen. Sie sind für eine Gesamtbeurteilung der Lage doch von etwelcher Bedeutung.

Der Lebensstandard unserer Bevölkerung, insbesondere derjenigen in den Städten und Industrieorten, hat sich in den letzten Jahrzehnten ganz entscheidend gehoben. Der Lohnempfänger verdient heute gegenüber 1939 kaufkraftmässig im Durchschnitt wesentlich mehr, und deshalb kann er sich auch bessere Lebensbedingungen schaffen. Vor dem Ersten Weltkrieg war es üblich, dass die unteren Einkommensschichten 15–20% des Einkommens für die Wohnungsmiete aufzuwenden hatten. Heute steht der Mietzinsanteil am Einkommen durchschnittlich auf 11,3%. Die untere Grenze für Mieten in Altwohnungen liegt etwa bei 8%. Das Wohnen ist also, so paradox dies erscheinen mag, billiger geworden, trotzdem die Teuerung an den Türen der

Hauseigentümer nicht haltgemacht hat. Ich verweise hier als Beweis nur auf die Verteuerung der Baukosten, die auch in den Gebäudeunterhaltungsaufwendungen ihren Ausdruck findet.

Entgegengesetzte Entwicklung zeigen die Ansprüche an die Wohnung. Bis zum Jahre 1939 begnügte man sich vielfach mit einer gemeinsamen Badegelegenheit, mit Zimmeröfen als Heizungseinrichtung und mit einer einfachen Anlage für die Besorgung der Wäsche. Heute ist es eine Selbstverständlichkeit, dass jede Wohnung ihr eigenes Bad hat, das mit allen technischen Errungenschaften ausgestattet ist. Wohnungen ohne Zentralheizung gelten heute bereits als veraltet und werden vielfach nur noch als Notbehelf solange gemietet, bis der Umzug in ein besseres Objekt möglich ist. Wenn der Eigentümer einer Altliegenschaft diese nicht mindestens mit der Zeit durch Ölöfen oder gar durch eine Zentralheizungsanlage modernisiert, so hat er keine Chance mehr, Dauermieter zu erhalten. Das gleiche gilt in bezug auf die Wascheinrichtung. Heute werden teure Waschautomaten verlangt. Zu einem Teil mögen diese Begehren begründet sein. Viele Ehefrauen sind heute dank der Konjunktur berufstätig und deshalb darauf angewiesen, die Wascharbeit nach Feierabend in gedrängter Zeit zu erledigen. Dazu bedarf es aber der Mechanisierung. Andere finden keine Waschfrauen mehr und müssen deshalb Mehrarbeit übernehmen. Auch sie bedürfen einer Vereinfachung und Rationalisierung. Diese Verbesserungen der Wohnungen führen aber zwangsläufig zu einer Verteuerung derselben, was leider oft übersehen wird. Hievon werden nicht nur die Neubauten betroffen, sondern auch die Vorkriegsobjekte.

Zu leicht werden auch die Auswirkungen des Lohnausgleichs und der Reallohnverbesserung auf die Kosten des Wohnungsbaues und des Wohnungsunterhaltes übersehen. Es liegt mir fern zu behaupten, die Besserstellung der Lohnempfänger sei nicht angebracht. Ich freue mich sogar darob, dass erhebliche Einkommensverbesserungen möglich geworden sind und dass unsere Wirtschaft in der Lage ist, sie zu tragen. Ich freue mich ferner, dass die vielfach gehegten Bedenken, unsere Exportindustrie verliere durch die Lohnbesserstellung die Konkurrenzfähigkeit, sich nicht bewahrheitet haben. Dies war möglich, weil im Ausland die gleiche Aufwärtsbewegung einsetzte und weil in unserem Lande eine erspriessliche Zusammenarbeit zwischen Geschäftsleitung und Arbeitnehmerschaft mit allen Mitteln gefördert wird.

Es wäre aber unrichtig, vor den bereits erwähnten Auswirkungen auf Kosten des Wohnens die Augen zu schliessen. Da heute auch im Kreise unserer Wirtschaft Bedenken bezüglich unserer Exportmöglichkeiten nicht mehr gehegt werden und Handel, Gewerbe und Industrie den Abbau der Mietzinskontrolle befürworten und bereit sind, eine dadurch entstehende Erhöhung der Kosten der Lebenshaltung aufzufangen, ist nicht einzusehen, warum wir nicht einen Schritt in der Richtung der Wiederherstellung normaler Rechtsverhältnisse tun sollten. Der Lohnempfänger soll oder wird ja nicht der Leidtragende sein, weil die Bereitschaft besteht, ihm den Ausgleich zu gewähren. Hier liegen die ent-

scheidenden Überlegungen zur Botschaft des Bundesrates.

Den Gegnern der Vorlage sage ich, dass wir uns davor hüten sollten, Gespenster an die Wand zu malen. Ihre Befürchtungen, dass bei Aufhebung der Mietzinskontrolle eine durchschnittliche Mietzins-erhöhung von 40 oder sogar 60% die Folge wäre, sind unbegründet. Ich bestreite nicht, dass sich Mietzinsaufschläge einstellen werden; sie sind zur Deckung der Hauseigentümerlasten notwendig. Der Mietzins einer Wohnung kann aber nicht höher liegen als ihr effektiver Wert, und diese Werte weisen je nach Alter der Wohnung beträchtliche Unterschiede auf. So wird der Mietzins einer Wohnung ohne Komfort aus der Bauperiode vor dem Ersten Weltkrieg kaum noch merklich erhöht werden können, nachdem bereits Aufschläge im Ausmass von über 20% zur Anwendung gelangten; eben weil der Marktwert eines solchen Objektes nicht höher liegt. In einem andern Lichte präsentieren sich die Verhältnisse für Wohnungen (ein prozentual kleiner Teil), die kurz vor dem Zweiten Weltkrieg erstellt worden sind, da diese den üblichen Wohnkomfort weitgehend enthalten. Es wäre aber eine Utopie zu glauben, dass diese Objekte preislich den Neubauwohnungen gleichgestellt werden könnten.

Ein Qualitätsunterschied besteht auch hier, und er muss im Mietzins seinen Ausdruck finden.

Wenn die Befürworter der Mietzinskontrolle behaupten, es liege ihnen nicht daran, diese zu verewigen, dann haben sie jetzt Gelegenheit zu beweisen, dass dies ihre ehrliche Meinung ist. Hätte man vor vier Jahren einem sukzessiven und tragbaren Abbau zugestimmt, dann würden wir uns heute nicht in einer schwierigeren Lage befinden als damals. Je länger man die Altmieten blockiert, desto mehr vergrössert man die Preisspanne zwischen alten und neuen Wohnungen, und desto mehr erschwert man den Abbau. Lassen wir auch in dieser ausserordentlich wichtigen Auseinandersetzung die Vernunft walten. Eine Lösung drängt sich auf, an welcher – auf lange Sicht betrachtet – Mieter und Vermieter interessiert sind. Bedenken Sie, dass es heute in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht nur zwei Kategorien von Hausbesitzern gibt (solche mit der Preiskontrolle unterstellten und solche mit preiskontrollfreien Liegenschaften), sondern auch zwei Kategorien von Mietern, nämlich Mieter von Altwohnungen, die ohne Rücksicht auf ihre finanzielle Lage die Vorzüge einer preiskontrollgeschützten Wohnung geniessen, und jene, die den marktgerechten Preis bezahlen müssen. Unter den letzteren befinden sich vornehmlich junge Eheleute in noch niedrigen Einkommensstufen; ihnen bleiben jene Wohnungen, auf die sie angewiesen sind, kraft des Mieterschutzes gesperrt. Ich erachte es als unsere Pflicht, mit diesen Rechtsungleichheiten nach und nach aufzuräumen, und darum bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

M. Graedel: Dans ce grand débat autour du contrôle des prix, vous avez déjà entendu, si je ne fais erreur, 15 orateurs se prononcer pour ou contre la suppression progressive du contrôle des prix. Je suppose que votre opinion est faite et je n'ai nullement la prétention de pouvoir la changer. Je me permets cependant d'exprimer brièvement, en les résumant,

les inquiétudes des salariés sur deux points fondamentaux du débat autour de la suppression progressive du contrôle des prix.

Le premier est d'ordre économique. Il concerne la répercussion sur les salaires de la hausse des prix des loyers, hausse inévitable si la démobilisation du contrôle des prix intervient avant que soit rétabli l'équilibre sur le marché du logement.

Le second relève de l'esprit dans lequel l'ensemble du message du Conseil fédéral a été rédigé, message qui est sensé traduire l'opinion même du gouvernement.

Plusieurs orateurs ont souligné avec raison que les partisans de la démobilisation rapide du contrôle des prix, d'une part, et les adversaires de ce contrôle, d'autre part, se répartissent en catégories sociales d'une façon nette et tranchante, soit: les organisations de propriétaires, l'Association suisse des banquiers (sauf la Banque nationale qui est d'un avis opposé), la Société suisse des entrepreneurs, le Vorort et l'Union centrale des associations patronales, d'un côté; de l'autre, les locataires et toutes les organisations de salariés de toutes nuances ainsi que l'Union suisse des coopératives et la Banque nationale.

Le problème n'est donc pas d'ordre juridique mais économique et social.

Je m'empresse cependant d'ajouter, afin d'éviter toute équivoque, que je ne considère pas le contrôle des prix comme une fin en soi, car il ne saurait résoudre le problème fondamental qui se pose à notre pays, c'est-à-dire la pénurie de logements à bon marché. Son rôle est de protéger les locataires contre une hausse injustifiée des loyers aussi longtemps que durera cette pénurie.

Cela étant dit, les milieux ouvriers se demandent si les partisans du rétablissement de la liberté des prix dans le secteur du logement dans les circonstances actuelles se rendent compte des répercussions qu'une hausse de l'indice des prix à la consommation de 9,2 points aura fatalement sur les salaires.

Les organisations d'employeurs qui se sont prononcées en faveur d'une démobilisation rapide du contrôle des prix sont-elles prêtes à accorder aux salariés une compensation automatique, proportionnelle à l'augmentation du coût de la vie?

Le patronat se rend-il compte que l'augmentation de 20 à 25% des loyers qui entre en considération pour les locataires d'anciens logements, selon les perspectives envisagées froidement par le message, frappera d'autant plus durement les catégories les plus modestes de salariés qu'une compensation moyenne générale de l'augmentation de l'indice ne leur donnera pas la compensation intégrale de la hausse du prix de leur loyer individuel?

Il y a quelques jours, un journal déclarait que les employeurs sont prêts à tirer les conséquences de leur position, c'est-à-dire à accorder successivement les augmentations de salaires qui s'imposeront. Je ne suis pas aussi optimiste. En tout état de cause, aucune déclaration officielle n'a été faite par le patronat suisse. Après avoir entendu pendant des années les autorités, les banques et les employeurs dénoncer les dangers d'inflation et résister avec la dernière ténacité aux revendications des salariés relatives à l'amélioration des conditions de travail, je sais que la compensation du renchérissement n'ira

pas de soi et que les syndicats devront se préparer à une lutte serrée pour l'obtenir.

Les employeurs doivent donc s'attendre à ce que toute hausse du prix des loyers ait des répercussions immédiates au niveau des entreprises par des revendications de salaires.

Le deuxième point sur lequel je désire retenir votre attention concerne l'esprit dans lequel est conçu le message. Ses auteurs constatent que, depuis près de 15 ans, il y a pénurie de logements dans notre pays. Au lieu de rechercher le remède dans l'encouragement des pouvoirs publics à la construction de logements économiques, ils proposent froidement d'accorder quelques hausses successives de loyers jusqu'à libération complète des prix, afin de contraindre, sous la pression de ces hausses, les familles à revenus modestes à réduire leur moyenne d'espace habitable.

C'est par ce moyen antisocial qu'ils espèrent libérer d'anciens logements et résoudre ainsi, aux dépens de la famille, l'épineux problème de la pénurie de logements.

Certains passages du message, en particulier aux pages 30 et 31, sont révélateurs de l'esprit qui a inspiré ses rédacteurs. Après avoir consulté un expert, les auteurs de ce rapport arrivent à la conclusion que le contrôle des loyers a incontestablement pour effet d'augmenter la demande moyenne d'espace habitable ou, en d'autres termes, de réduire la densité moyenne d'habitation.

Croyant ainsi avoir découvert la cause principale de la pénurie de logements, les experts en question recherchent le remède non pas dans la construction de nouveaux logements mais dans la compression de l'espace habitable des milieux à revenu modeste. Cela ressort clairement du passage suivant du message que je me permets de citer:

«Si donc il faut considérer que le contrôle des loyers exerce une influence sur la demande, sur la densité d'habitation et sur le marché du logement en général, il y a lieu d'admettre, en sens inverse, qu'une suppression ou un assouplissement progressif de ce contrôle pourrait faire augmenter l'offre des logements, réduire la demande et accroître dans une mesure correspondante la densité de l'habitation.»

Les auteurs du message, et le Conseil fédéral avec eux, traitent la pénurie des logements comme s'il s'agissait de résoudre un problème technique ou une équation algébrique.

Sur un message de 57 pages de considérations juridiques, économiques et techniques, le Conseil fédéral n'a trouvé que trois lignes relatives à la politique sociale de notre pays pour justifier le nouvel arrêté.

A la page 35, on peut lire ce passage laconique: «Des considérations de politique sociale (protection des locataires dont le revenu est le plus faible) commandent d'ailleurs d'éviter une hausse des loyers excessive et subite.»

Mais comme s'il tenait à s'excuser de cette préoccupation sociale, qui devrait être la clef de voûte de la politique du Conseil fédéral et le fil d'Ariane du message, le Conseil fédéral poursuit:

«Nous sommes ainsi contraints de vous proposer de proroger une nouvelle fois pour une durée limitée à quatre ans le fondement d'un nouveau régime de réduction graduelle, afin d'éviter les répercussions

fâcheuses d'ordre économique et social d'une trop brusque suppression des mesures prises en faveur des locataires.»

Le Conseil fédéral ne condamne donc pas le mécanisme antisocial de la hausse des prix, qui contraindra les familles à revenu modeste à réduire leur espace vital. Il propose simplement d'y ajouter un frein, afin qu'elle ne fasse pas toutes ses victimes d'un seul coup mais qu'elle refoule progressivement les familles à revenu modeste dans un espace vital plus réduit.

Ce qui inquiète les salariés, c'est que le Conseil fédéral présente aussi les propriétaires d'anciens immeubles comme des victimes et des sacrifiés parce qu'ils n'ont pu tirer parti de la pénurie au même titre que d'autres possesseurs de capitaux qui ont engagé leur argent dans d'autres secteurs de l'économie. Or, les salariés qui n'ont pas eu le privilège de pouvoir placer des capitaux où que ce soit, contestent qu'une injustice sociale quelconque ait été commise à l'égard des propriétaires d'anciens immeubles. Ces propriétaires n'ont pas vu la valeur de leur capital diminuer. Les valeurs immobilières ont été valorisées au-delà de la hausse des prix, ce qui apparaît de façon claire lorsque les anciens immeubles sont mis en vente.

Les épargnants de toutes espèces qui ont placé leurs économies en banque, n'ont pas joui de la valorisation de leurs avoirs comme c'est le cas pour l'immense majorité des propriétaires d'anciens immeubles.

Ce qui est incompréhensible pour le peuple suisse c'est que le Conseil fédéral, si soucieux des intérêts d'un groupe de propriétaires le soit si peu des intérêts des locataires lorsqu'il déclare, à la page 53 du message: «Les répercussions fâcheuses se limitant à certains milieux de la population – (il faut comprendre ici les locataires – Ad. G.) – aux branches de l'économie, ou encore une augmentation supportable de l'indice des prix à la consommation, ne doivent pas constituer un obstacle à la démobilisation du contrôle des prix des loyers.»

Ainsi le Conseil fédéral estime devoir voler au secours des propriétaires. Il reconnaît que, de ce fait, d'autres milieux – les locataires – en subiront les fâcheuses répercussions mais qu'il les abandonnera progressivement au libre jeu de la formation des prix.

Or, ce que le peuple attend du Conseil fédéral, ce n'est pas de rechercher dans un conflit d'intérêt une solution permettant à l'autorité fédérale de tirer son épingle du jeu, sans prendre une décision inspirée par un souffle de large compréhension et d'un minimum de générosité à l'égard des milieux les moins favorisés de la population. Les auteurs du message raisonnent comme si le mal à combattre était l'extension progressive de l'espace habitable des familles modestes, au lieu de rechercher la solution dans l'extension des mesures d'encouragement à la construction de logements à bon marché pour résorber la pénurie, ce qui permettrait ensuite de démobiliser le contrôle des prix.

Dans tous les pays du monde, l'augmentation de l'espace habitable constitue l'un des critères les plus valables pour assurer le progrès social et le degré de civilisation des sociétés humaines, quel que soit le régime politique qu'elles se sont donné.

Le bien-être général, le degré d'hygiène, le niveau de vie familiale, le degré de culture et de civilisation vont de pair avec l'augmentation de l'espace habitable dont les milieux populaires peuvent disposer.

Le phénomène que les *beati possidentes* semblent vouloir dénoncer comme un mal à combattre nous paraît, au contraire, dans son ensemble, et à l'exception de quelques abus qui peuvent être combattus par d'autres moyens, une manifestation heureuse de l'amélioration progressive du standard de vie dans notre pays. Traduit dans la vie quotidienne des familles les moins favorisées, l'effort de notre peuple pour une véritable compensation sociale à la base honore notre pays et le place dans le peloton de tête du monde démocratique.

En conclusion ce serait, à mon avis, une erreur impardonnable de la part de notre conseil, de suivre la voie qui nous est proposée par le Conseil fédéral, mal conseillé par les experts, les propriétaires, les banquiers et les associations patronales. Il aurait tort de suivre le Conseil fédéral dans une politique du logement qui manque de souffle et de générosité à l'égard de la famille, une politique étriquée contraire à l'une des tendances les plus caractéristiques du siècle, c'est-à-dire l'épanouissement de la famille par l'augmentation de l'espace habitable.

C'est le motif pour lequel je me rallie à la majorité de la commission et vous invite à renvoyer le projet d'arrêté au Conseil fédéral avec mandat de proroger pour quatre ans le régime actuel.

M. Chamorel: Il n'est pas douteux que le contrôle des loyers est une mesure exceptionnelle et que seules des circonstances exceptionnelles, elles aussi, ont pu temporairement justifier. Une telle mesure est contraire aux conceptions libérales dont s'inspire notre économie, conceptions qui ont fait leurs preuves et dont le principe est d'ailleurs inscrit dans la Constitution. Elle aboutit à fausser les lois naturelles de l'offre et de la demande, à déséquilibrer le marché et à créer finalement une situation artificielle et malsaine. L'on ne saurait donc perpétuer un tel régime sans perpétuer en même temps les inconvénients auxquels il donne lieu et qui vont s'aggravant sans cesse.

Ces inconvénients sont bien connus. Le contrôle des loyers a créé deux catégories de locataires et il consacre ainsi une flagrante inégalité sociale. Il a entraîné la dévalorisation progressive d'une partie de notre patrimoine immobilier dont l'entretien ne peut plus être convenablement assuré. Il a donné naissance enfin à une nouvelle forme de spéculation immobilière, ce qui fait qu'il contribue ainsi aussi bien à aggraver la pénurie des logements qu'à augmenter le coût de la construction. Bref, l'on est bien obligé de constater aujourd'hui que le contrôle des loyers et son maintien jetteront toujours davantage le trouble dans notre économie et qu'une telle situation ne saurait être tolérée plus longtemps dans un domaine aussi essentiel que celui du logement. C'est dire, Messieurs, que sur le principe lui-même nous n'éprouvons aucune hésitation à nous rallier au point de vue du Conseil fédéral. Avec lui, nous pensons que le contrôle des prix appartient aujourd'hui à des temps révolus et qu'il importe absolument d'en revenir le plus tôt possible au régime normal qui était celui d'avant-guerre.

Cela dit, nous ne pouvons nous empêcher cependant de formuler certaines réserves au sujet du système qui nous est proposé. Le contrôle des loyers est en vigueur depuis une vingtaine d'années. Sous l'empire de cette réglementation, des habitudes ont été prises. Une situation de fait a été créée qu'on ne saurait supprimer du jour au lendemain sans porter atteinte à des intérêts légitimes et sans provoquer un certain bouleversement économique et social. C'est pourquoi nous nous expliquons et nous comprenons parfaitement bien les appréhensions que la mesure annoncée a fait naître et l'opposition farouche qu'elle rencontre dans de larges milieux de la population. Sans doute le Conseil fédéral annonce-t-il une réduction graduelle et ce, dans la mesure où «cela est faisable sans qu'il en résulte des troubles pour l'économie dans son ensemble». Ce sont là certes de sages principes, mais une telle déclaration ne nous paraît cependant pas constituer une garantie suffisante. Nous ne doutons évidemment pas que le Conseil fédéral ait l'intention d'agir en l'occurrence avec tout le doigté et toute la prudence qui s'imposent. Mais nous aurions préféré quant à nous que le Conseil fédéral se montre plus explicite et qu'il nous indique entre autres clairement en quoi consistera cette réduction graduelle et comment il s'y prendra pour y procéder. Quelles seront les étapes de cette adaptation? Autorisera-t-on des hausses de loyer successives? Dans quelle mesure, à quel rythme et de quel critère s'inspirera-t-on? Certaines catégories d'immeubles seront-ils libérés avant d'autres et par lesquels commencera-t-on?

Autant de questions que le message et le projet d'arrêté laissent aujourd'hui sans réponse et au sujet desquelles nous aurions bien aimé être fixés.

D'autre part, nous regrettons que le Conseil fédéral se soit borné à proposer la mesure en question sans proposer en même temps d'autres mesures destinées à la compléter. Il eût été préférable, à notre avis, que la question du contrôle ne soit pas traitée en quelque sorte isolément et pour elle-même mais qu'elle soit assortie de toute une série de mesures propres à assurer la transition et à permettre le retour au régime normal dans des conditions aussi favorables que possible. Nous pensons notamment aux dispositions qu'il y aurait lieu de prendre, comme on l'a souligné, en vue d'encourager la construction de nouveaux logements afin de sauvegarder un certain équilibre entre l'offre et la demande. Nous pensons aussi et surtout aux voies et moyens qui seraient propres à refréner la spéculation immobilière et en supprimer les abus.

Tout cela nous paraît former un tout et nous regrettons que l'on n'ait pas considéré la situation dans son ensemble. Nous regrettons que tout en supprimant le contrôle des loyers on n'ait pas proposé, en même temps, des mesures destinées à atténuer les effets de cette suppression. Si l'on avait procédé ainsi, on aurait peut-être évité de jeter l'alarme au sein d'une partie de la population et désarmé dans une certaine mesure l'opposition qui se manifeste aujourd'hui.

Quoi qu'il en soit, Messieurs, et puisque le Conseil fédéral paraît décidé à traiter séparément les divers aspects de ce problème, nous aimerions le prier de nous faire connaître ses intentions et obtenir de lui certaines précisions sur les divers points que

j'évoquais tout à l'heure. Seules, en effet, des précisions de cette nature et des assurances à ce sujet, nous permettraient de voter sans arrière pensée le projet d'arrêté qui nous est soumis.

M. Debétaz: Si tout n'a pas été écouté, tout a été dit à cette tribune contre et pour le contrôle des prix. Supprimant une bonne partie des réflexions dont j'avais l'intention de vous faire part, je bornerai mon intervention à quelques remarques relatives au contrôle des loyers, problème capital de nos déli-
bérations présentes.

Je ne reviens pas sur les inconvénients du contrôle tel que nous le connaissons maintenant, si ce n'est pour les rappeler sommairement: maintien de la pénurie de logements; dégradation d'une partie importante du patrimoine immobilier; démolition regrettable d'immeubles en bon état; insécurité contractuelle; création de trois catégories de propriétaires et de trois catégories de locataires, les victimes de cette situation artificielle étant fréquemment, tant chez les propriétaires que chez les locataires, des personnes à ressources modestes.

Il n'est pas rare – on l'a déjà relevé – de trouver dans des immeubles soumis au contrôle, des couples qui n'ont plus d'enfants à élever, dont les charges sociales ne sont par conséquent pas très lourdes et qui, de plus, bénéficient de revenus sans proportion avec la modicité de leurs loyers. Le jeune, au contraire, par la force des choses, est obligé de prendre un appartement dans un immeuble neuf, rien n'étant libre – c'est le cas de le dire – dans les bâtiments anciens. Il est ainsi contraint de loger dans un appartement à loyer cher, alors qu'il débute dans la lutte pour l'existence, qu'en général ses revenus sont modestes et que ses talents de mari attentionné risquent de le transformer en heureux père de famille, à plus d'une reprise.

On a signalé aussi les conséquences graves pour l'ensemble de notre économie d'une suppression pure et simple des mesures de contrôle au début de l'année 1961.

Nous en sommes tous conscients, le Conseil fédéral, aussi bien si ce n'est plus que nous-mêmes. Et c'est précisément la raison pour laquelle il propose de ne pas abandonner le contrôle, mais de le prolonger pour une nouvelle période de quatre ans.

Plusieurs orateurs opposés au projet du Conseil fédéral admettent le caractère exceptionnel et temporaire du contrôle des prix. Ils ne nient pas les injustices auxquelles ce contrôle conduit; ils comprennent le désir de retour à la liberté manifesté dans ce domaine. Pourquoi alors refuser d'entrer en matière sur un projet qui, tout en maintenant le contrôle, tend à diminuer certains inconvénients, à réduire des inégalités incontestables? Pourquoi ne pas essayer, en acceptant la discussion des articles, d'améliorer, si cela est possible, les textes proposés par le Conseil fédéral?

On oppose aux intentions de notre exécutif la toute puissance des statistiques et des probabilités qui en découlent.

On affirme: suppression du contrôle = hausse des loyers; hausse des loyers = augmentation de l'indice du coût de la vie; augmentation de l'indice = élévation des salaires; élévation des salaires =

diminution de notre capacité de concurrence sur les marchés étrangers.

D'accord; mais il n'est précisément pas question de supprimer le contrôle, simplement de l'atténuer ou de l'exercer sous une forme différente.

D'autre part, à côté des statistiques, ou cachée par elles, il y a la vie de tous les jours avec sa diversité, avec ses particularités, dont des calculs savants, mais forcément généralisés, ne peuvent pas toujours tenir compte.

Ce disant, je pense à ce modeste exploitant que l'âge et l'état de santé contraignent à cesser son activité.

L'entreprise est située dans un village vaudois; un amateur venant d'ailleurs accepte de la louer; le loyer est débattu et convenu tout à fait librement; le locataire n'est poussé par aucune obligation; il pourrait très bien s'intéresser à un autre commerce.

Le contrat est conclu sans que personne n'accorde la moindre pensée au contrôle des prix; le locataire paie régulièrement le loyer convenu pendant plusieurs années puis brusquement, on ignore pourquoi, il recourt au contrôle des prix; un expert vient sur place; ensuite de son rapport, le loyer est fixé souverainement à un prix inférieur à celui qui fut convenu en toute liberté et sans aucune pression quelconque par les deux intéressés. Le propriétaire doit, trois ou quatre ans après la conclusion du contrat, rembourser le trop-perçu selon le contrôle des prix.

Je pense aussi à ce petit propriétaire venu ce matin à mon bureau et auquel le contrôle des prix a refusé d'augmenter deux loyers de respectivement 15 francs et 20 francs par mois, ce qui les aurait portés à 40 francs et 55 francs par mois. Le dit contrôle profite de l'occasion pour réduire les loyers d'autres appartements, des loyers que les locataires n'avaient jamais contestés et toujours payés volontairement.

L'organe de contrôle reproche au propriétaire le mauvais état dans lequel il laisse son bâtiment et, simultanément, non seulement refuse l'autorisation d'augmenter très modestement ses loyers, mais encore diminue le rendement actuel de l'immeuble; et ce propriétaire, qui travaille pour gagner sa vie, aurait précisément besoin de revenus plus élevés pour faire face à des charges accrues d'entretien.

Cas particuliers, d'accord mais pas isolés. Nous pourrions multiplier les exemples. De tels problèmes se résoudraient d'eux-mêmes avec le système de la surveillance, suggéré par le Conseil fédéral, sans intervention de l'autorité, sans l'influence que l'on craint sur le coût de la vie. Le système de la surveillance me paraît judicieux. Il redonnerait la liberté aux propriétaires qui seraient assez sages pour en user raisonnablement; il permettrait aussi de combattre les abus de ceux qui se montreraient indignes de cette liberté recouvrée. Ce système aurait en outre l'avantage de ne pas décréter des hausses généralisées, officialisées, de ne pas inciter les propriétaires d'immeubles non soumis au contrôle des prix à profiter pour eux-mêmes du climat créé par une hausse officielle. Ce système occasionnerait peut-être davantage de travail mais pour davantage de justice. Un surcroît d'équité ne justifie-t-il pas à lui seul un surcroît de travail?

M. Chamorel, tout-à-l'heure, a demandé des précisions au Conseil fédéral. Je pense que le président de la Confédération nous les donnera.

Le Conseil fédéral propose, après avoir maintenu le principe du contrôle des prix, sa réduction graduelle dans la mesure où cela est faisable, sans qu'il en résulte de troubles pour l'économie dans son ensemble. Il ajoute que le contrôle des prix pourra être remplacé par une surveillance qui permette en principe une libre formation des loyers tout en empêchant qu'ils ne subissent une hausse démesurée. Il rappelle enfin que la Confédération peut déléguer ses attributions aux cantons. Tout cela me paraît, pour le moins, raisonnable et prudent. Et, encore une fois, il n'est pas interdit d'améliorer la solution qui nous est proposée par le Conseil fédéral.

Dans ce but, il faut donner la possibilité à notre commission de discuter les articles et de revenir devant nous avec des propositions constructives. Pour cela, il faut entrer en matière; c'est ce que j'ai l'honneur de vous inviter à faire.

Président: Le dernier orateur inscrit est M. Vontobel. Il renonce à prendre la parole.

Dans ces conditions, la discussion générale sur l'entrée en matière est close. Je vous propose d'interrompre ici nos débats.

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

**Vormittagssitzung vom 15. Dezember 1959
Séance du 15 décembre 1959, matin**

Vorsitz - Présidence: M. Clottu

**7866. Preiskontrolle. Weiterführung
Contrôle des prix. Maintien**

Siehe Seite 784 hiervoor - Voir page 784 ci-devant
Fortsetzung - Suite

Furgler, Berichterstatter: In allen Parlamenten der Welt gibt es eine wenn auch ungeschriebene Preiskontrolle, die besagt, dass eine Rede um so weniger Gewicht hat, je mehr Wiederholungen sie enthält. Um dieser Gefahr zu entgehen, werde ich mich sehr kurz fassen; denn Sie sind sicher mit mir einig, wenn ich sage: Die 19 Redner, die zur Eintretensfrage sprachen, haben das Pro und Contra in so reichem Masse erörtert, dass man nur wiederholen müsste, wenn man jetzt nochmals auf die Hauptvoten einginge. Gestatten Sie mir, ähnlich dem Croupier zu sagen: Les jeux sont faits, rien ne va plus.

Nur zwei Bemerkungen, eine in rechtlicher und eine in tatsächlicher Hinsicht. Ich bitte Sie, daran zu denken, dass im Falle des Nichteintretens eine echte Differenz mit dem Ständerat entsteht. Wir müssten also diese Differenz bereinigen. Kämen wir im Einigungsverfahren nicht zu einem Resultat, so

Preiskontrolle. Weiterführung

Contrôle des prix. Maintien

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1959
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7866
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1959
Date	
Data	
Seite	784-791
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 930

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

diminution de notre capacité de concurrence sur les marchés étrangers.

D'accord; mais il n'est précisément pas question de supprimer le contrôle, simplement de l'atténuer ou de l'exercer sous une forme différente.

D'autre part, à côté des statistiques, ou cachée par elles, il y a la vie de tous les jours avec sa diversité, avec ses particularités, dont des calculs savants, mais forcément généralisés, ne peuvent pas toujours tenir compte.

Ce disant, je pense à ce modeste exploitant que l'âge et l'état de santé contraignent à cesser son activité.

L'entreprise est située dans un village vaudois; un amateur venant d'ailleurs accepte de la louer; le loyer est débattu et convenu tout à fait librement; le locataire n'est poussé par aucune obligation; il pourrait très bien s'intéresser à un autre commerce.

Le contrat est conclu sans que personne n'accorde la moindre pensée au contrôle des prix; le locataire paie régulièrement le loyer convenu pendant plusieurs années puis brusquement, on ignore pourquoi, il recourt au contrôle des prix; un expert vient sur place; ensuite de son rapport, le loyer est fixé souverainement à un prix inférieur à celui qui fut convenu en toute liberté et sans aucune pression quelconque par les deux intéressés. Le propriétaire doit, trois ou quatre ans après la conclusion du contrat, rembourser le trop-perçu selon le contrôle des prix.

Je pense aussi à ce petit propriétaire venu ce matin à mon bureau et auquel le contrôle des prix a refusé d'augmenter deux loyers de respectivement 15 francs et 20 francs par mois, ce qui les aurait portés à 40 francs et 55 francs par mois. Le dit contrôle profite de l'occasion pour réduire les loyers d'autres appartements, des loyers que les locataires n'avaient jamais contestés et toujours payés volontairement.

L'organe de contrôle reproche au propriétaire le mauvais état dans lequel il laisse son bâtiment et, simultanément, non seulement refuse l'autorisation d'augmenter très modestement ses loyers, mais encore diminue le rendement actuel de l'immeuble; et ce propriétaire, qui travaille pour gagner sa vie, aurait précisément besoin de revenus plus élevés pour faire face à des charges accrues d'entretien.

Cas particuliers, d'accord mais pas isolés. Nous pourrions multiplier les exemples. De tels problèmes se résoudraient d'eux-mêmes avec le système de la surveillance, suggéré par le Conseil fédéral, sans intervention de l'autorité, sans l'influence que l'on craint sur le coût de la vie. Le système de la surveillance me paraît judicieux. Il redonnerait la liberté aux propriétaires qui seraient assez sages pour en user raisonnablement; il permettrait aussi de combattre les abus de ceux qui se montreraient indignes de cette liberté recouvrée. Ce système aurait en outre l'avantage de ne pas décréter des hausses généralisées, officialisées, de ne pas inciter les propriétaires d'immeubles non soumis au contrôle des prix à profiter pour eux-mêmes du climat créé par une hausse officielle. Ce système occasionnerait peut-être davantage de travail mais pour davantage de justice. Un surcroît d'équité ne justifie-t-il pas à lui seul un surcroît de travail?

M. Chamorel, tout-à-l'heure, a demandé des précisions au Conseil fédéral. Je pense que le président de la Confédération nous les donnera.

Le Conseil fédéral propose, après avoir maintenu le principe du contrôle des prix, sa réduction graduelle dans la mesure où cela est faisable, sans qu'il en résulte de troubles pour l'économie dans son ensemble. Il ajoute que le contrôle des prix pourra être remplacé par une surveillance qui permette en principe une libre formation des loyers tout en empêchant qu'ils ne subissent une hausse démesurée. Il rappelle enfin que la Confédération peut déléguer ses attributions aux cantons. Tout cela me paraît, pour le moins, raisonnable et prudent. Et, encore une fois, il n'est pas interdit d'améliorer la solution qui nous est proposée par le Conseil fédéral.

Dans ce but, il faut donner la possibilité à notre commission de discuter les articles et de revenir devant nous avec des propositions constructives. Pour cela, il faut entrer en matière; c'est ce que j'ai l'honneur de vous inviter à faire.

Président: Le dernier orateur inscrit est M. Vontobel. Il renonce à prendre la parole.

Dans ces conditions, la discussion générale sur l'entrée en matière est close. Je vous propose d'interrompre ici nos débats.

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

**Vormittagssitzung vom 15. Dezember 1959
Séance du 15 décembre 1959, matin**

Vorsitz - Présidence: M. Clottu

**7866. Preiskontrolle. Weiterführung
Contrôle des prix. Maintien**

Siehe Seite 784 hiervoor - Voir page 784 ci-devant
Fortsetzung - Suite

Furgler, Berichterstatter: In allen Parlamenten der Welt gibt es eine wenn auch ungeschriebene Preiskontrolle, die besagt, dass eine Rede um so weniger Gewicht hat, je mehr Wiederholungen sie enthält. Um dieser Gefahr zu entgehen, werde ich mich sehr kurz fassen; denn Sie sind sicher mit mir einig, wenn ich sage: Die 19 Redner, die zur Eintretensfrage sprachen, haben das Pro und Contra in so reichem Masse erörtert, dass man nur wiederholen müsste, wenn man jetzt nochmals auf die Hauptvoten einginge. Gestatten Sie mir, ähnlich dem Croupier zu sagen: Les jeux sont faits, rien ne va plus.

Nur zwei Bemerkungen, eine in rechtlicher und eine in tatsächlicher Hinsicht. Ich bitte Sie, daran zu denken, dass im Falle des Nichteintretens eine echte Differenz mit dem Ständerat entsteht. Wir müssten also diese Differenz bereinigen. Kämen wir im Einigungsverfahren nicht zu einem Resultat, so

bestünden zwei Möglichkeiten: Entweder der Bundesrat legt uns eine neue, für ein Jahr gültige Vorlage vor, einen dringlichen Bundesbeschluss, in dem der Status Quo empfohlen wird, oder aber – diese Möglichkeit muss immerhin bei einer sorgfältigen Prüfung auch erwähnt werden –: er legt uns nichts vor. Ich fühle mich verpflichtet, das zu sagen, weil alle, die jetzt nur Schwarz und Weiss auf ihre Palette legen, um in der Eintretensdebatte ein krasses Bild zu malen, vielleicht mit diesem Bild nicht zu der ästhetischen Wirkung kämen, die sie gerne hätten. Wenn wir jedoch Eintreten beschliessen, so ist es selbstverständlich, dass wir heute das Geschäft nicht weiter beraten können. Die Kommission müsste nochmals tagen, und dann würden wir sehen, wie die sehr zahlreichen Pro und Contra sich in der Detailberatung weiter entwickeln.

In tatsächlicher Hinsicht genügt ein Blick auf die Vorlage, um uns allen bewusst werden zu lassen, dass der Bundesrat inskünftig die wirtschaftspolitischen Daueraufgaben der Preiskontrolle auf Artikel 31 bis, Absatz 3a und b abstützen will. Der vorliegende Verfassungszusatz soll nur noch den befristeten Massnahmen der Preiskontrolle, wie Mietzinskontrolle und Mieterschutz zugrunde gelegt werden. Ich verweise auf meine Ausführungen in der Eintretensdebatte. In Erinnerung an „les jeux sont faits, rien ne va plus“ ersuche ich Sie nun, den Entscheid zu fällen. Es würde bedeuten, Wasser in den Rhein zu tragen, wenn ich jetzt noch versuchte, Ihre bereits gefasste Meinung zu ändern.

M. Giroud, rapporteur: Je n'ai pas l'intention de retenir longuement votre attention et n'ajouterais rien, ou à peu près, aux arguments avancés de part et d'autre au cours de ces trois journées de débats.

Hier soir, M. Debétaz nous a cité quelques cas particuliers, en nous disant qu'ils se régleront d'eux-mêmes par le libre jeu de l'offre et de la demande, sans intervention des pouvoirs publics, si nous donnons suite aux propositions du Conseil fédéral.

Je voudrais brièvement vous exposer un problème qui m'a été soumis par écrit par un ouvrier habitant à Lausanne.

Cet ouvrier n'a pas du tout le sentiment que son cas va se régler aussi facilement et surtout équitablement que M. Debétaz paraît le prévoir. Qualifié, il a un salaire de 800 francs par mois. Il paie une location de 240 francs par mois pour un appartement de 3 pièces. Ayant deux enfants, il n'occupe donc pas une surface exagérée. L'immeuble qu'il habite a été construit après 1946. Le propriétaire l'a avisé, avec la formule habituelle, qu'il aurait à subir une augmentation de 10 francs par mois dès le 1^{er} janvier et que s'il n'était pas d'accord il devait considérer son bail comme résilié et libérer les lieux à la date indiquée.

Cet ouvrier me dit qu'il n'est pas seul dans ce cas, mais qu'il y en a des dizaines, peut-être des centaines, voire des milliers d'autres. Il se demande ce qu'il doit répondre à son propriétaire. Comme il n'y a pas d'appartements disponibles sur la place de Lausanne, que voulez-vous que je lui conseille d'autre que d'accepter l'augmentation imposée par son propriétaire? Sinon, ce serait la rue pour lui, pour sa femme et ses deux enfants, sans espoir de trouver quelque chose de potable.

Si nous suivions le Conseil fédéral, des milliers d'ouvriers se trouveraient dans l'obligation de payer une location manifestement exagérée comparative-ment à leur salaire. Ils seraient ainsi à la merci de ce qu'on appelait autrefois les vautours, qu'on appelle aujourd'hui plus simplement les propriétaires immobiliers. C'est contre ces manières d'agir que nous nous élevons en rejetant la proposition faite par le Conseil fédéral.

Au cours de la discussion – et je pense que M. Chaudet, représentant du Conseil fédéral, le fera tout à l'heure – on s'est efforcé de nous rassurer en disant que l'article qui nous est proposé précise bien qu'on ne prendra pas des mesures qui risquent de porter atteinte à notre économie nationale, de provoquer une hausse exagérée du coût de la vie, etc. Mais on ne nous a pas encore indiqué quelles seront ces mesures. Nous sommes dans l'ignorance totale des intentions réelles du Conseil fédéral. Si on n'a vraiment pas l'intention de prendre des mesures qui aient une conséquence désagréable ou préjudiciable à notre économie, l'article constitutionnel actuel suffit parfaitement. Je ne comprends pas la raison pour laquelle on veut nous en proposer un autre. Encore une fois, l'article actuel suffit très largement à répondre aux intentions du Conseil fédéral. On a oublié de le rappeler dans le message et je tiens à vous en donner lecture: « La Confédération peut édicter des prescriptions sur les loyers et fermages ainsi que sur la protection des locataires. Elle peut déléguer ses attributions aux cantons ». Que peut-on désirer de plus si on a vraiment l'intention de ne pas procéder à une démobilisation rapide du contrôle des prix qui serait préjudiciable à des dizaines de milliers de locataires et à notre économie nationale?

Pour ces diverses raisons je vous invite encore une fois, au nom de la majorité de la commission, à ne pas entrer en matière et à demander la reconduction pour quatre ans de l'article constitutionnel actuellement en vigueur.

M. Chaudet, président de la Confédération (suppléant du chef du Département de l'économie publique): A l'issue de ce très long débat d'entrée en matière, permettez-moi de chercher à dégager aussi brièvement que possible l'essentiel de ce qui doit être souligné du problème du contrôle des prix pour vous permettre de prendre votre décision.

Je vous demande tout d'abord de rejeter la proposition de renvoi au Conseil fédéral et de voter l'entrée en matière sur le projet d'arrêté fédéral.

Le titre même de cet arrêté – maintien du contrôle – doit vous replacer dans la juste perspective du projet et vous permettre de considérer celui-ci sous tous ses aspects mais plus particulièrement sous ses aspects économique et social. Il serait fâcheux que ce projet ne soit que l'enjeu d'une bataille politique où les partisans de la proposition du Conseil fédéral prendraient figure d'ennemis des locataires, alors que les adversaires de cette proposition deviendraient leurs défenseurs.

Reconnaissons au fond qu'aucune solution entièrement satisfaisante ne peut être donnée au problème du logement par la seule voie de la limitation des prix des loyers ou de la protection des locataires. La plupart des orateurs qui se sont exprimés ont admis que les mesures de contrôle des prix n'ont pas

permis d'améliorer vraiment la situation du marché. Elles ont permis de maintenir sensiblement plus bas le niveau général des prix que ce n'aurait été le cas si on avait laissé libre cours à l'évolution des loyers.

Elles ont permis de maintenir aussi le niveau des salaires et des prix de revient de notre industrie dans une position compatible avec la nécessité de soutenir la concurrence sur les marchés internationaux.

C'est déjà un résultat appréciable, certes, et nous serons le dernier à le contester. Mais ce que ces mesures n'ont pas obtenu, c'est le rétablissement d'un équilibre entre l'offre et la demande des logements, c'est l'existence d'une marge de 1 à 2% d'appartements disponibles où le facteur concurrence permettrait de contenir des hausses excessives, des prétentions exagérées des propriétaires d'immeubles.

Un maintien intégral des mesures de contrôle des loyers ne donnera pas à l'avenir un résultat meilleur que par le passé. Le Conseil fédéral en est parfaitement conscient. S'il voulait se désintéresser du problème, il se bornerait à adopter une solution de facilité, celle de reconduire purement et simplement l'additif constitutionnel actuellement en vigueur.

Le Conseil fédéral ne veut pas s'arrêter là, pas plus qu'il ne veut vous proposer d'abroger d'un jour à l'autre les mesures de contrôle des prix. Il aurait pu être tenté de le faire en s'appuyant sur des expériences de l'étranger, notamment sur celles de la Belgique. Non seulement il ne l'a pas voulu mais il s'est opposé à une proposition de la majorité de la commission du Conseil des Etats de fixer d'ores et déjà un terme à fin 1964 aux mesures du contrôle des loyers. Je me suis exprimé à cet égard lors du débat de la manière suivante :

« En ce qui concerne la proposition de la majorité, le Conseil fédéral ne peut pas s'y rallier bien que, dans son message, il ait exprimé la ferme volonté de réduire le contrôle des loyers à un rythme accéléré, de manière à pouvoir en supprimer les dernières mesures à la fin de 1964 pour autant qu'il n'en résulterait de graves répercussions dans notre économie. Nous estimons qu'il serait imprudent de fixer dès maintenant un terme au contrôle des loyers et de le mentionner dans une disposition constitutionnelle. La cadence de la démobilisation ne dépendra pas seulement de notre propre volonté mais, dans une certaine mesure, de l'évolution des conditions économiques, laquelle n'est pas prévisible. Nous sommes d'avis qu'il est préférable de ne pas se lier dès aujourd'hui par une décision qui ne pourra être prise en connaissance de cause que dans quelques années, et de ne pas charger l'additif d'une clause qui ne pourrait que provoquer des oppositions sans servir à grand-chose. Nous maintenons donc la rédaction que nous avons proposée en soulignant que les Chambres auront en tout état de cause la possibilité de reprendre ce problème en 1964, et que cet examen sera certainement plus facile si, dans l'intervalle, les circonstances ne devaient permettre qu'une démobilisation très faible du contrôle des loyers. Je pense que le fait de fixer le délai à fin 1964 pourrait devenir gênant si la situation économique nous obligeait ultérieurement à maintenir encore les mesures de contrôle. »

Voilà qui est clair, me semble-t-il, et qui remet le problème à sa juste place. Dans un débat qui

oppose partisans et adversaires du contrôle des loyers, le Conseil fédéral vous dit :

Les mesures appliquées jusqu'à maintenant n'ont pas réussi à donner à notre peuple les moyens de logements dont il a besoin. Ces mesures comportent des quantités d'inconvénients. Nous admettons pourtant encore ces inconvénients pour éviter qu'une démobilisation abrupte du contrôle des prix ne provoque des perturbations dans notre vie économique et sociale et ne se répercute en particulier très rapidement sur nos indices de prix et de salaires. Mais les inconvénients sont là quand même ! Nous ne pourrions les tolérer indéfiniment sans qu'il en résultât aussi des troubles de portée plus grave, en définitive, que ceux qui résulteraient d'une certaine hausse des prix. Sans revenir sur ceux qu'a cités M. Debétaz, songeons aux inégalités qui existent entre locataires d'appartements anciens et nouveaux. Nous savons bien que les jeunes couples ne peuvent faire autre chose aujourd'hui que passer par l'obligation de louer des appartements nouveaux qui se louent à des prix sensiblement plus élevés que les appartements anciens. Songeons aux inégalités entre propriétaires d'appartements anciens et nouveaux. On peut se demander pourquoi on encouragerait indéfiniment un système fondé sur le blocage des loyers de 1939 auquel on a ajouté, par la suite, quelques autorisations de hausses pour permettre aux propriétaires d'obtenir un rendement normal de leur immeuble. Dans le régime actuel, la réserve d'appartements vacants ne se compose en principe que d'appartements neufs et chers. Le défaut de concurrence se fera toujours sentir pour les appartements anciens. L'insuffisance de leur rendement amènera les propriétaires à négliger leur entretien.

Les avantages d'une liberté des loyers pratiquée à l'égard des nouvelles constructions seulement incitent les propriétaires à détruire pour reconstruire.

Le rendement brut insuffisant des immeubles anciens, achetés récemment à un prix bien supérieur à la valeur de 1939, qui a servi de base au calcul du loyer, empêche de petits propriétaires, qui ne disposent pas de capitaux suffisants, d'entreprendre les modernisations souhaitables et les incite à revendre l'immeuble faute de rendement. Les acquéreurs sont alors souvent des spéculateurs qui peuvent se contenter d'un rendement insuffisant, en attendant l'occasion de revendre l'immeuble avec bénéfice. La conséquence se traduit dans une spéculation et une concentration de la propriété foncière en peu de mains, représentant un capital souvent anonyme.

L'accroissement de la demande de logements et, par conséquent, l'intensification de la pénurie d'appartements est difficile à déterminer quantitativement par le blocage des loyers.

La rigidité du marché du logement est une entrave à la mobilité de la main-d'œuvre. Elle a des effets psychologiques indésirables et maintient de fausses idées sur la notion de ce qu'est le prix d'un loyer normal, conforme aux conditions d'un marché équilibré.

En passant sur de tels inconvénients pour maintenir encore un contrôle des loyers, le Conseil fédéral choisit de deux maux le moindre. Il sait que la situation du marché du logement ne s'améliorera pas de façon décisive d'ici à fin 1960. Il sait que l'aban-

don du contrôle des loyers provoquerait une hausse dont profiteraient les propriétaires d'immeubles pour lesquels ces immeubles ne représentent qu'un intérêt financier. Cette hausse ébranlerait l'équilibre de notre vie économique.

Pourquoi, demandez-vous, envisager alors une démobilisation graduelle de ce contrôle ?

Le Conseil fédéral l'envisage pour chercher à mettre fin aux inconvénients si nombreux et si réels que j'ai déjà cités. Il l'envisage pour ramener peu à peu l'écart entre loyers des appartements anciens et nouveaux, en tenant compte de leur valeur réelle sur un marché équilibré. Le Conseil fédéral l'envisage encore parce que le maintien intégral du contrôle des prix ne résoudra pas le problème du logement. Il ne suffit guère, dans ce domaine, de contenir les prix, il faut mettre encore des appartements en nombre suffisant à disposition. A cet égard le contrôle, à lui seul, est inopérant.

Exception faite de M. Vincent, tous les orateurs qui se sont exprimés au sein de la commission ou au cours du présent débat ont admis que le moyen de résoudre le problème du logement est celui du rétablissement de l'équilibre du marché. Reste à savoir si nous voulons rechercher cet équilibre par des mesures de nature policière seulement — que nous savons en partie inopérantes — ou par des mesures encouragées par l'Etat dans un cadre de liberté aussi grande que possible.

Le Conseil fédéral considère qu'il doit chercher à opérer un retour graduel à un régime de plus grande liberté mais en stimulant parallèlement la construction des logements. Il le fait en s'entourant de toutes les précautions susceptibles d'éviter des conséquences défavorables dans l'ordre économique ou social.

La première de ces précautions concerne la discrimination qu'il établit entre les mesures de politique économique non limitées dans le temps et les mesures qui sont de caractère temporaire parce qu'elles découlent de l'économie de guerre et qu'elles n'ont pas encore pu être supprimées complètement.

Les premières concernant le contrôle des fermages agricoles, la surveillance des prix des marchandises protégées et la caisse de compensation des prix des œufs, peuvent être prises en temps de paix et se fonder sur l'un des articles économiques de la Constitution.

Les secondes concernent le contrôle des loyers, y compris la limitation du droit de résiliation, la caisse de compensation du prix du lait et des produits laitiers, et l'autorisation, pour le Conseil fédéral, de mettre immédiatement en vigueur les prescriptions qu'il propose à l'Assemblée fédérale au sujet de prix maximums de marchandises de première nécessité.

Après une étude approfondie de la question et se fondant sur les résultats d'expertises concordantes, le Conseil fédéral donne la préférence à une solution tenant compte du caractère des différentes mesures.

Le projet d'additif constitutionnel dont il s'agit aujourd'hui ne contient donc plus que les dispositions devant servir de base au maintien des tâches temporaires du contrôle des prix, énumérées tout à l'heure.

On a voulu voir dans cette distinction une tactique en vue de la votation du peuple et des Etats auxquels l'additif sera soumis. La vérité est beaucoup plus simple. La solution envisagée correspond

à un postulat de la commission du Conseil des Etats du 26 juin 1956 et à un postulat Herzog, présenté au Conseil national le 21 septembre 1956, tous deux acceptés sans opposition par les Chambres.

L'autre des précautions prises par le Conseil fédéral est précisément la réduction graduelle des mesures de caractère temporaire. Plusieurs orateurs, MM. Herzog, Welter, Primborgne et Jacquod en ont mis en doute l'opportunité. Si l'on admet que le contrôle des loyers ne doit pas être considéré comme institution permanente, il faut bien envisager une réduction graduelle des mesures appliquées à ce titre.

On a parlé d'un échec de l'économie libre dans le domaine du logement. Nous ne voyons guère sur quoi on se base pour émettre une telle appréciation, puisque ce domaine a fait précisément l'objet d'un dirigisme plus ou moins prononcé selon les pays depuis de nombreuses années. Bien au contraire, tous les pays d'Europe se rendent compte de l'échec de l'économie dirigée dans ce domaine et s'apprentent à le réduire graduellement. En Suède, par exemple, la crise du logement est plus grave que chez nous, malgré une économie dirigée beaucoup plus poussée. Une commission d'experts a été chargée d'étudier les possibilités d'assouplir progressivement le contrôle des loyers.

Il ne s'agit pas, comme on a voulu le faire entendre, de céder à une idéologie de l'économie libre à tout prix. Il s'agit de s'arrêter à une solution qui soit de nature à conduire à une meilleure situation du marché.

M. Giroud a souligné que le message du Conseil fédéral part de l'idée préconçue qu'il faut rétablir la liberté à tout prix. Ce message — dit-il — s'appesantit sur toutes les raisons que l'on peut énumérer pour justifier l'abolition du contrôle des loyers. Il est vrai que les messages précédents insistaient sur la nécessité de proroger le contrôle, sans trop insister sur les inconvénients des mesures en cause, inconvénients d'ailleurs moins apparents à l'époque. Notre dernier message s'applique par contre à analyser la situation de manière plus complète et sous tous ses aspects.

Il ne se limite plus à ne considérer le contrôle des loyers que sous l'angle du « coût de la vie » et de « la protection du marché » mais relève également les conséquences économiques de ce contrôle.

MM. Grütter et Vincent nous ont prêté l'intention d'augmenter les loyers des anciens appartements et par conséquent la densité moyenne d'habitation au point d'abaisser le standard de vie de notre population. Je puis dire à ces messieurs qu'il ne s'agit pas, au premier chef, d'augmenter cette densité moyenne mais de faire en sorte que l'espace habitable soit réparti de manière plus équitable, de telle manière que des familles ne soient plus contraintes de s'entasser dans des appartements modernes trop petits et chers, alors que des personnes seules ou des couples occupent des logements anciens plus spacieux que ne l'exigent leurs besoins.

Serions-nous en contradiction, à cet égard, avec notre message de 1955 ?

Je peux dire à MM. Giroud, Grütter, Primborgne, Jacquod et Steinmann qu'en 1955, on pouvait espérer que l'essor extraordinaire de la construction d'appartements corrigerait la situation précaire du marché du logement. Or, depuis 1954 la construction a battu tous les records et, après un

fléchissement en 1958, elle reprend de plus belle cette année encore. Le nombre des appartements en voie de construction était de 28 900 à fin juin 1958, chiffre qui dépasse de 58% celui de l'année précédente et de 16% celui de l'année record de 1956. Au cours des dernières années, la construction a donc dépassé largement l'accroissement de la population et cependant la situation ne s'est pas améliorée sur le marché du logement. Il faut en déduire que l'excédent d'appartements construits a été compensé par un accroissement de la demande d'espace habitable, qui n'est pas imputable exclusivement à la prospérité dont nous bénéficions mais bien aussi au fait que les loyers des appartements anciens sont maintenus à un niveau inférieur à celui des prix en général. On ne peut pas à la longue jouir impunément de tous les avantages d'une expansion économique remarquable sans en payer le prix. Le Conseil fédéral est bien obligé de tenir compte de l'évolution qui est intervenue depuis 1955 et des expériences qu'il a faites.

La transformation à opérer dans notre régime de contrôle des prix sera entourée du reste encore d'une autre précaution qui est celle du remplacement de ce contrôle par un système de surveillance des loyers. On a objecté, il est vrai, que cette idée de surveillance est encore vague et qu'elle ne saurait par conséquent donner des garanties suffisantes. Si elle est prévue pour permettre en principe une libre formation des loyers, la surveillance doit empêcher également que ceux-ci ne subissent une hausse démesurée. Cela veut dire qu'il faudrait renoncer à la surveillance, s'il n'était pas possible de mettre sur pied un système offrant des garanties suffisantes contre les hausses excessives. Dans ce cas nous aurions à revenir à la méthode, moins nuancée, des autorisations générales de hausses de loyers et de libérations du contrôle portant sur certaines localités et régions ou certaines catégories de locaux. Nous soumettrons sous peu un projet d'arrêté d'exécution, contenant toutes les précisions requises, aux cantons et aux groupements économiques. Après cette consultation, le projet sera discuté par l'Assemblée fédérale, puis soumis au référendum facultatif. J'insiste sur cette procédure qui vous donne les garanties voulues, pour répondre aux remarques de MM. Herzog, Meyer-Baden, Welter, Widmer, Primborgne et Jacquod.

La commission fédérale du contrôle des prix étudie en ce moment la forme qu'il conviendrait de donner à la surveillance des loyers.

Le problème est de mettre au point une protection efficace du locataire contre une résiliation du bail, afin de lui assurer une situation qui lui permette de se défendre contre une augmentation excessive du loyer.

On discute aussi la possibilité de prévoir l'obligation, pour les propriétaires, de communiquer à l'office compétent du contrôle des loyers, les augmentations de prix convenues avec les locataires. Une telle obligation serait une mesure d'ordre psychologique susceptible de tempérer les exigences des propriétaires. Elle permettrait aussi aux offices du contrôle des loyers de suivre de près l'évolution des prix.

Il conviendra également de préciser les critères et directives à donner aux organes chargés de concilier les points de vue des propriétaires et des locataires

en cas de recours et de fixer, le cas échéant, les loyers. Ces directives pourront établir des limites pour les hausses qui seront normalement admises et des règles prévoyant leur répartition sur plusieurs années, afin de contenir les augmentations.

Enfin, il faudra décider, selon les méthodes envisagées, s'il est préférable de prévoir des commissions pour traiter les recours, ou si l'on peut conférer cette tâche aux offices existants du contrôle des loyers pour ne pas créer de nouveaux organes.

Il convient de signaler ici que d'autres pays tels que l'Angleterre, la Belgique et l'Italie ont institué un droit de recours auprès des tribunaux appelés à fixer certains loyers ou à se prononcer sur le bien-fondé d'augmentation.

La surveillance des loyers aurait cet avantage qu'on pourrait renoncer à autoriser des hausses générales. On n'aurait pas à craindre ainsi l'effet psychologique que de telles autorisations tendraient à exercer sur les propriétaires qui, sans ces mesures, n'oseraient guère augmenter leurs loyers ou se contenteraient de hausses plus faibles.

Vous me direz que ces précautions ne constituent pas une garantie suffisante contre la démobilisation envisagée, même si elle doit se faire peu à peu, de manière graduelle.

Soulignons tout d'abord que la démobilisation graduelle n'est pas une idée récente. Le Conseil fédéral l'a énoncée déjà dans son message de 1952. Je vous fais grâce de ces citations trop longues. Vous pourrez retrouver constamment dans le message cette idée du Conseil fédéral de démobiliser le contrôle des loyers et de chercher par d'autres moyens de rétablir l'équilibre. Ces constatations, elles ont été prolongées en quelque sorte dans le message de 1959 où le Conseil fédéral déclarait :

« Il faut bien constater que l'on n'est pas parvenu à faire, avec la réglementation appliquée depuis plus de cinq ans, les progrès que l'on escomptait à l'origine. L'arrêté fédéral instituant les dispositions applicables au maintien d'un contrôle des prix réduit subordonne les mesures générales d'assouplissement à des conditions si sévères qu'il est difficile de prendre des décisions d'une large portée, indispensables pour rétablir un marché libre du logement. »

Par cette dernière affirmation, le Conseil fédéral a posé le problème sur son véritable terrain.

Le contrôle des prix n'est pas suffisant pour obtenir les résultats qu'on veut en matière de logement. Il faut l'accompagner d'autres mesures qui devront se développer alors que lui-même disparaîtra peu à peu. Ces mesures auront pour but de détruire les causes mêmes qui ont donné naissance au contrôle des loyers.

Nous ne voulons pas, M. Vincent, jeter des locataires à l'eau. Notre politique consistera à procéder simultanément et parallèlement à la construction d'appartements économiques et à l'assouplissement du contrôle des loyers, pour éviter qu'un excédent d'appartements ne provoque un arrêt de la construction, ce qui serait fâcheux pour les ouvriers de l'industrie du bâtiment. Un excédent relativement petit suffit parfois à modifier la situation d'un marché du tout au tout, surtout lorsque cet excédent coïncide avec un fléchissement de la conjoncture. La situation actuelle ne doit pas nous faire oublier des évolutions toujours possibles.

J'aurai l'occasion de revenir tout à l'heure sur la ligne générale de nos intentions. J'y reviendrai pour démontrer que, loin d'être faite des contradictions dont M. Grütter, plus particulièrement, a parlé dans le débat, la politique que le Conseil fédéral entend pratiquer constitue la seule voie raisonnable et possible parmi celles qui pourraient s'offrir à son choix. Les contradictions dont il a été question sont plus apparentes que réelles. J'en relève deux exemples, à commencer par celui du bail commercial. Sans refaire ici l'historique du problème, je veux préciser simplement que ni le Conseil fédéral, ni le Département de l'économie publique – si des études sont en cours – ne se sont encore prononcés sur l'opportunité d'instituer un régime spécial pour le bail commercial. Et s'ils l'avaient fait, il n'y aurait guère de contradiction entre la suppression de dispositions temporaires en faveur des locataires en général et l'institution d'un régime définitif consacré spécialement au domaine du bail commercial. Je relève en passant, pour répondre à MM. Malzacher et Vincent, que des études sont aussi en cours au Département de justice et police, pour rechercher les voies et moyens de lutter contre la spéculation immobilière.

L'autre exemple est celui des avis donnés sur le problème du contrôle des prix par les professeurs Sieber et Böhler.

Le professeur Sieber a envisagé une augmentation probable des loyers des bâtiments anciens de 25 à 40% par rapport au niveau actuel. Il en a déduit que l'incidence sur l'indice des loyers serait de 35 à 40 points, et de 9 à 10 points sur l'indice des prix de consommation.

Quant au professeur Böhler, il est d'avis que l'estimation du professeur Sieber est trop élevée. Les résultats des enquêtes des organisations de propriétaires, qui concernent des immeubles réels, lui paraissent être plus près de la vérité. Le facteur du vieillissement des anciens appartements est beaucoup plus élevé aujourd'hui, du fait que le standard de vie et les exigences, en ce qui concerne le confort et l'équipement moderne, ont beaucoup augmenté.

M. Böhler rappelle que lors de la dévaluation du franc suisse en 1936 tout le monde escomptait une augmentation sensible des prix qui ne s'est pas réalisée ensuite dans la mesure attendue. En résumé, M. Böhler se méfie des chiffres et des moyennes, et surtout de ce qu'on peut en faire. Il pense que l'on ne peut rien affirmer comme certain et c'est pourquoi il propose l'introduction du système de surveillance des loyers qui permettrait de se rapprocher prudemment du loyer normal sans rien préjuger et tout en évitant des augmentations excessives et abusives.

Si le Conseil fédéral vous demande d'entrer en matière sur son projet d'arrêté, il le fait avec la conviction de vous proposer, en se fondant sur de nombreuses expériences, des solutions capables de sortir le marché du logement d'une situation qui est une impasse. Dans presque tous les pays d'Europe, il constate que la nécessité d'une démobilisation des mesures de réglementation par l'Etat s'impose au profit de mesures plus actives destinées à rétablir un équilibre nécessaire à la stabilité des prix.

Non seulement les mesures pratiquées jusqu'à maintenant n'ont pas donné les résultats désirés en matière de logement mais leur prolongation ne se

justifie pas davantage en ce qui concerne le système compliqué et malsain à la base de la compensation du prix du lait. Dans ce domaine aussi, les efforts devront tendre à replacer un jour ce problème dans le cadre normal de l'économie générale.

J'ai dit que le système est compliqué car peu de personnes y comprennent effectivement quelque chose.

Il est malsain parce qu'il déploie, en partie aux frais de la Confédération, des effets souvent inutiles. Pourquoi subventionner un abaissement du prix de consommation du lait en faveur des consommateurs qui sont dans l'aisance, alors que cette mesure ne se justifie en fait que pour les familles nombreuses à ressources modestes?

M. Hess a signalé dans son intervention les anomalies des différences de prix entre certaines grandes villes, que les conditions économiques des consommateurs ne justifient pas. Dès 1956, nous avons prévu dans l'arrêté fédéral que la caisse de compensation serait organisée de manière à se suffire si possible à elle-même. Notre ligne de conduite n'a pas changé.

Le Conseil fédéral n'entend pas tirer des éléments peu satisfaisants de la situation actuelle le prétexte à ne rien faire. Il est bien décidé à suivre de très près l'évolution de la situation économique et à en dégaier les enseignements voulus. Il entend le faire en toute indépendance des intérêts qui pourraient chercher à exercer des pressions. «Périsse notre économie, a dit M. Giroud de nos intentions, pourvu que le principe de la liberté soit sauvegardé!» Il ne s'agit pas de cela. Mais nous restons persuadés que la ligne générale de nos préoccupations doit tendre à une économie aussi libérale que possible. Cette politique a fait ses preuves.

Nous partons, pour cet essai, d'une base saine et que nous ne laisserons pas s'altérer. Le loyer représentait en Suisse en 1957 le 11,3% du budget de familles d'ouvriers et le 12,1% du budget de familles d'employés.

Dans son rapport sur «L'encouragement à la construction de logements économiques», la commission fédérale du contrôle des prix constate «que pendant de nombreuses années le pourcentage du revenu du chef de famille affecté au paiement du loyer s'est élevé à environ 15%».

Nous sommes donc encore dans les rapports voulus entre le salaire et le montant du loyer.

Le Conseil fédéral n'oublie pas qu'un projet, dans ce domaine, doit recevoir l'approbation du peuple et des Etats. Cette approbation serait difficile à obtenir si l'effort n'était pas dirigé dans le sens de ce que j'appelle une «démobilisation constructive». J'entends par là que, parallèlement à l'assouplissement des mesures du contrôle des loyers, d'autres mesures plus actives soient mises en œuvre. Il faut revoir l'application de l'arrêté fédéral du 31 janvier 1958 sur la construction de logements à caractère social.

Jusqu'à ce jour des promesses effectives d'aide fédérale n'ont été données que pour 995 logements dans 13 cantons. Le contingent total annuel prévu pour tous les cantons est de 2500 logements.

Les promesses données jusqu'à ce jour correspondent:

- à 60% du contingent annuel de logements des 13 cantons participant déjà à la campagne;
- à 39% du contingent annuel de logement de tous les cantons.

La campagne n'a pas encore pris son plein essor pour un certain nombre de raisons dont nous retenons les suivantes:

- Dans plusieurs cantons les arrêtés d'exécution n'ont pas encore été promulgués, ni les crédits nécessaires octroyés. De même, les décisions communales nécessaires, afin que la participation à la campagne puisse devenir effective, n'ont pas encore été prises. Les préparatifs légaux et administratifs exigent beaucoup de temps, surtout quand il s'agit de l'introduction de nouvelles mesures.
- La période de haute conjoncture dans l'industrie du bâtiment n'est pas particulièrement favorable à la construction de logements à caractère social, qui exige un effort particulier sans offrir les mêmes possibilités économiques. Cette situation est encore accentuée par l'évolution des prix.
- La construction de logements à caractère social est particulièrement difficile dans les grandes villes, du fait de la diminution progressive du terrain à bâtir, et c'est cependant bien là que le problème se pose de la manière la plus aiguë.
- On fait valoir que les dispositions de l'ordonnance d'exécution du Conseil fédéral, étant trop restrictives, entravent un développement plus rapide de la construction à caractère social.

Il faut bien se demander, au surplus, si le contrôle des loyers ne retient pas les locataires d'anciens appartements de participer à des coopératives d'habitation, tant qu'ils ont l'avantage d'occuper, sans devoir craindre une résiliation du bail, des appartements dont les loyers sont maintenus au-dessous de ceux des nouveaux logements des coopératives. Le Conseil fédéral accepte le postulat de la commission, qui demande la révision de l'arrêté fédéral de janvier 1958. Il est prêt à étudier rapidement les possibilités d'assouplir les dispositions en vigueur et d'élargir le cercle des bénéficiaires.

Ainsi, démobilitation du contrôle des loyers et encouragement à la construction contribueront sans nul doute à rétablir peu à peu l'équilibre du marché des logements.

En Belgique, et parallèlement à l'assouplissement progressif du contrôle des loyers et de la protection des locataires, l'Etat a envisagé, dans une large mesure, la construction de logements destinée à combler le déficit, en versant des primes à la construction et en accordant des crédits à taux réduit. Au cours du processus de démobilitation du contrôle des loyers et de la protection des locataires, l'offre et la demande se sont peu à peu équilibrées sur le marché du logement.

De son côté, l'Allemagne a prévu dans ce qu'on appelle le «Lückeplan»:

- l'augmentation de 15% des loyers d'appartements construits avant 1948, puis augmentations successives de 10-20%, selon les catégories d'appartements, jusqu'en 1962, et suppression totale du contrôle des loyers en juillet 1963,
- la suppression graduelle du rationnement des logements (Wohnraumbewirtschaftung) jusqu'en 1963,

- la suppression graduelle de la limitation du droit de résiliation jusqu'en 1963 mais révision des dispositions du code civil allemand ayant trait à la résiliation des baux, comportant une protection plus grande du locataire contre une résiliation qui constituerait une rigueur inadmissible,
- des subventions destinées à encourager la construction de logements à caractère social,
- des subsides aux locataires et petits propriétaires d'appartements ou de maisons, pour lesquels le prix d'une habitation convenable (familiengerechte Wohnung) représente une charge trop lourde (Mietzins- und Lastenbeihilfen).

Dans le débat, M. Primborgne a fait état de la situation - assez particulière, il faut le dire - de Genève. Lorsque nous rédigerons l'arrêté d'exécution, la question se posera de savoir dans quelle mesure la Confédération pourra déléguer certaines de ses attributions aux cantons. Le projet d'additif prévoit cette possibilité de délégation. Nous la pratiquerons pour autant qu'elle sera compatible avec l'unité de doctrine à maintenir dans l'ensemble du pays.

M. Chamorel a demandé des précisions en ce qui concerne l'application de l'additif constitutionnel. Je précise bien qu'il s'agit aujourd'hui de l'additif, c'est-à-dire de dispositions constitutionnelles de portée générale qui confèrent à la Confédération les pouvoirs nécessaires pour prendre des mesures dans certains domaines et qui contiennent les indications de caractère général seulement sur la manière dont la Confédération pourra faire usage de ses attributions.

Quant aux détails de l'application, ils seront réglés à l'échelon non pas de la Constitution mais de l'arrêté d'exécution. Celui-ci sera soumis aux Chambres fédérales, puis au référendum facultatif.

La question de M. Chamorel concerne sans doute le deuxième alinéa de l'article premier, c'est-à-dire la manière dont le Conseil fédéral envisage la réduction graduelle du contrôle des loyers.

La première question qui se pose à cet égard est de savoir si l'on veut envisager la réduction du contrôle des loyers ou, au contraire, se résoudre à perpétuer ce contrôle. Le Conseil fédéral estime qu'il faut se décider à le réduire, graduellement bien entendu.

En ce qui concerne la méthode de réduction à appliquer, l'additif ouvre deux possibilités:

- celle de réduire graduellement l'écart entre les loyers des anciens et des nouveaux appartements par des autorisations générales successives de hausses et de libérer du contrôle les régions ou localités où la situation du marché du logement permet une telle mesure, ou d'en exclure les catégories d'appartements dont les locataires n'ont pas besoin d'être protégés (appartements dont le prix dépasse une certaine limite),
- ou celle de remplacer le contrôle des loyers par un système de surveillance, plus nuancé et plus souple que la première méthode, qui permette une libre formation des loyers, à condition, bien entendu, que le système offre des garanties suffisantes contre des hausses de loyers démesurées. On peut envisager aussi une combinaison de ces deux ordres de mesures.

Il est évident que le Conseil fédéral tiendra compte, quand il prendra des mesures, de la situa-

tion sur le marché du logement, de l'incidence sur le coût de la vie et de l'évolution des revenus. Quand il s'agira d'apprécier la situation du marché du logement, il tiendra compte de tous les facteurs en jeu (accroissement, diminution ou stabilité de la population selon les régions ou localités) et non pas seulement du nombre des appartements vacants. Il est évident, d'autre part, qu'une augmentation du coût de la vie supportable ne pourra pas le retenir d'autoriser des hausses générales parce que, s'il voulait renoncer à ces hausses en raison de leur incidence sur le coût de la vie et les revenus, le contrôle des loyers ne pourrait jamais être assoupli, et cela équivaldrait à en faire une institution permanente.

Quant au rythme à impartir à la réduction du contrôle des loyers prévue, il dépendra des circonstances. Le Conseil fédéral ne peut pas se lier à l'avance à ce sujet, comme il n'a pas voulu se lier non plus en ce qui concerne l'obligation d'abolir le contrôle jusqu'au terme fixe de fin 1964.

Remarquons, en terminant, que le régime d'exception que nous maintenons entre les secteurs du logement ou de l'approvisionnement en lait et ceux du reste de l'économie – qui évoluent librement – apparaît avec une acuité toujours plus grande et soulève une opposition que nous devons apprécier à sa juste valeur.

Pourquoi renvoyer le projet au Conseil fédéral ?

M. Herzog a déclaré que le mandat de proposer la prorogation du régime actuel, en cas de renvoi du projet d'additif constitutionnel, ne concernait pas, selon lui, l'exclusion des tâches permanentes de politique économique en temps de paix mais seulement le contrôle des loyers et la caisse de compensation des prix du lait.

Si c'est là le but que s'est fixé la majorité de la commission, il pourrait être atteint en modifiant simplement les articles du projet d'arrêté.

Le renvoi provoque par conséquent un retard inutile et préjudiciable aux intérêts dont il s'agit. M. Hackhofer a souligné la perte de temps qu'entraînerait une décision de ne pas entrer en matière et de renvoyer le projet au Conseil fédéral. Il a dit avec pertinence le préjudice que pourrait causer une incertitude prolongée quant aux mesures qui seront applicables par la suite en matière de contrôle des prix. Il est certain qu'il ne faut pas sous-estimer les effets psychologiques fâcheux de cette incertitude sur l'économie et sur le climat social de notre peuple. L'horaire de travail que nous avons prévu pour l'entrée en vigueur des dispositions nouvelles est extrêmement serré. Un renvoi au Conseil fédéral nous obligerait probablement à recourir à la voie de l'arrêté urgent pour proroger d'une année le régime actuel.

Je ne doute pas que la majorité de votre Conseil comprendra la nécessité de s'en tenir à la position qui est aujourd'hui celle du Conseil fédéral et du Conseil des Etats. En agissant de la sorte vous permettrez au Conseil fédéral de conduire une politique du logement orientée beaucoup plus nettement que jusqu'à maintenant vers le rétablissement de l'équilibre du marché, vers la mise à disposition d'appartements en nombre suffisant, vers l'assouplissement naturel des relations entre propriétaires et locataires, vers un état de choses, en un mot, réalisant mieux la garantie de paix sociale que le moyen de mesures

de police qui ne seraient pas remplacées peu à peu par des interventions actives et constructives. Nous sommes convaincus que l'essai – du reste très prudent – qui vous est proposé est la seule tentative valable de sortir d'une situation qui tend maintenant à se cristalliser à un niveau peu satisfaisant. Nous vous demandons, monsieur le président et messieurs, de donner votre accord à une politique dorénavant plus réaliste et plus active, orientée vers la volonté de lever les inquiétudes et d'apporter une détente dans un secteur important de notre vie économique et sociale. Vous pourrez le faire en votant l'entrée en matière.

Le président: Afin que la situation soit claire, je vous propose que le vote à l'appel nominal porte exclusivement sur la proposition de la majorité de la commission: renvoi au Conseil fédéral. Si le renvoi au Conseil fédéral est refusé, nous pourrions en déduire que l'entrée en matière proposée par la minorité de la commission est approuvée. Les députés approuvant le renvoi au Conseil fédéral voteront donc oui. Les députés s'opposant à ce renvoi voteront non. Je prie le chancelier de bien vouloir lire la liste des députés.

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal

Für den Antrag der Mehrheit (Rückweisung an den Bundesrat) stimmen die Herren:

Votent pour la proposition de la majorité (renvoi au Conseil fédéral) MM.:

Aebischer, Agostinetti, Allemann, Arnold-Zürich, Bauer, Berger-Neuchâtel, Berger-Zürich, Bonvin, Borel Alfred, Borel Georges, Brawand, Brechbühl, Bringolf-La Tour-de-Peilz, Bringolf-Schaffhausen, Büchi, Chevallaz, Colliard, de Courten, Dafflon, Dellberg, Diethelm, Doswald, Düby, Duttweiler, Eggenberger, Favre-Bulle, Forel, Frainier, Frei, Freimüller, Furrer, Geissbühler-Köniz, Giovanoli, Giroud, Gitermann, Gloor, Graber, Grädel, Grütter, Guinand, Haller, Hauser, Heil, Herren, Herzog, Huber, Jaccard, Jacquod, Jaekle, Kohler, König-Zürich, König-Biel, Landolt, Leuenberger, Meier-Baden, Monfrini, Oprecht, Overney, Primborgne, Revaclier, Ritschard, Rodel, Sauser, Schmid Arthur, Schmid Ernst, Schmid Philipp, Schneider, Schütz, Schwendinger, Sollberger, Steinmann, Stiffler, Strelbel, Suter, Vincent, Vontobel, Waldner, Weber Max, Welter, Widmer, Wilhelm, Wüthrich, Wyss. (83)

Für den Antrag der Minderheit (Eintreten) stimmen die Herren:

Votent pour la proposition de la minorité (entrée en matière) MM.:

Ackermann, Akeret, Arni, Arnold-Flüelen, Bachmann-Aarau, Bachmann-Wollerau, Bächtold, Baumgartner, Berger-Basel, Bienz, Boerlin, Bösch, Brändli, Bretscher, Brochon, Broger, Brosi, Bühler-Flerden, Bühler-Winterthur, Burgdorfer, Bürgi, Chamorel, Condrau, Conzett, Debétaz, Degen, Dietschi, Duft, Dürrenmatt, Eder, Eisenring, Etter, Fischer, Franzoni, Freiburghaus, Fuchs, Furgler, Galli, Geissbühler-Zollbrück, Gemperli, Germanier, Gfeller, Glarner, Gnägi, Graf, Grandjean, Grendelmeier, von Greyerz, Grob, Grolimund, Guisan, Häberlin, Hackhofer, Hayoz, Hess-Zug, Hess-

Thurgau, Hofstetter, Honauer, Jaunin, Kämpfen, Kurmann, Kurzmeyer, Lafranchi, Langenauer, Leber, Leu, Malzacher, Maspoli, Meyer-Zürich, Ming, Müller, Munz, Odermatt, Olgiati, Pidoux, Prader-vand, Raschein, Reichling, Reimann, Rutishauser, Schaller, Scherrer, Schib, Schläpfer, Schmidheiny, Schuler, Schwendener Schwizer, Siegmann, Stadlin, Stebler, Steiner, Stoffel, Strahm, Studer-Burgdorf, Studer-Escholzmatt, Tatti, Tenchio, Tschanz, Tschopp, Tschumi, Weber-Thun, Weibel, Wick, Zeller. (105)

Der Stimmen enthalten sich die Herren:

Se sont abstenus MM.:

Reverdin, Rosset. (2)

Abwesend sind die Herren – Sont absents MM.:

Bratschi, Geiser, Glasson, Klingler, Schürmann. (5)

Präsident Clottu stimmt nicht.

M. Clottu, président, ne vote pas.

Le **président**: La proposition de renvoi du projet au Conseil fédéral a été écartée par 105 voix contre 83 et 2 abstentions.

Vous avez ainsi admis l'entrée en matière proposée par la minorité de la commission.

Le projet retourne à la commission pour examen des articles.

Par ailleurs, la commission a déposé un postulat, développé au cours des débats, accepté par le Conseil fédéral.

Ainsi, cet objet est traité.

7587. Atomenergie und Strahlenschutz. Bundesgesetz

Energie atomique et protection contre les radiations. Loi

Siehe Seite 622 hiervor – Voir page 622 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 10. Dezember 1959
Décision du Conseil des Etats du 10 décembre 1959

Différences – Divergences

Art. 10, Abs. 1, lit. b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 10, alinéa premier, lettre b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schaller, Berichterstatter: Wir stehen bei dieser Vorlage über ein Bundesgesetz über die friedliche Verwendung der Atomenergie und des Strahlenschutzes in der letzten Phase der Differenzbereinigung. Für die Herren Kollegen, die neu zu uns gestossen sind, möchte ich nur sagen, dass es sich bei dieser Gesetzesvorlage um ein sehr wichtiges legislatives Werk handelt. Die eidgenössischen Räte

haben mit dieser Vorlage gesetzgeberisches Neuland betreten. Mit dem neuen Gesetz wird die rechtliche Grundlage für den Aufbau einer schweizerischen Atomwirtschaft gelegt; es werden aber auch die unbedingt notwendigen Massnahmen für den Schutz gegen ionisierende Strahlen festgelegt.

Bei dieser Botschaft hatte der Ständerat die Priorität. Der Nationalrat hat die Vorlage in der Septembersession dieses Jahres sehr gründlich behandelt und an der Vorlage, so wie sie aus dem Ständerat kam, eine Reihe von wesentlichen Änderungen vorgenommen. Unter anderem erfolgte auch eine Anpassung des Gesetztextes an die inzwischen zustandegekommene OECE-Konvention über Probleme der Atomenergie.

Nun hat der Ständerat in der ersten Sessionswoche die Bereinigung der Differenzen an die Hand genommen. Im wesentlichen hat der Ständerat den Anträgen des Nationalrates zugestimmt. Der Ständerat macht einen neuen Vorschlag in der Frage der Deckungssumme für die Haftpflichtversicherung. Ferner hat er die Strafbestimmungen neu konzipiert.

Die nationalrätliche Kommission hat gestern getagt und zu den Differenzen, die noch bestehen, Stellung genommen. Ich möchte Ihnen zum voraus mitteilen, dass die Kommission bei allen noch bestehenden Differenzen einstimmig Zustimmung zum Ständerat beschlossen hat. Das hindert nicht, dass wir im einzelnen jetzt – ich hoffe, dass es schnell gehe – diese Differenzenberatung durchführen.

Wir haben eine erste Differenz bei Artikel 10 auf Seite 4 der grossen synoptischen Darstellung. Bei diesem Artikel soll in Absatz 1, Litera b, der vom Nationalrat geprägte Ausdruck „sachkundiges Personal“ ersetzt werden durch „sachkundige Personen“, da vorgesehen ist, dass nicht nur dem eigentlichen Betriebspersonal zugehörige Personen mit der Bedienung der Atomanlage zu tun bekommen werden.

Wir empfehlen Ihnen also Zustimmung zum Ständerat.

M. Bonvin, rapporteur: Nous abordons la mise au point, espérons-le définitive, de la loi sur l'énergie atomique et la protection contre les radiations.

Pour les nouveaux membres du Conseil, permettez-moi de résumer la situation.

Nous abordons ici un «terrain» nouveau dans le domaine législatif. L'utilisation actuelle de l'énergie atomique par la fission de l'atome provoque l'émission de rayons dont plusieurs sont dangereux. Ce danger attaque le corps humain comme tel et provoque des dommages somatiques réparables; mais aussi des dommages retardés de caractère génétique irréparables.

En abordant l'organisation dans le domaine économique de l'utilisation de l'énergie atomique en Suisse, on devait donc résoudre plusieurs problèmes difficiles. Le premier était de savoir si cette énergie serait confiée à la Confédération, c'est-à-dire nationalisée, ou mise à disposition des privés sur la base d'une concession, ou d'une simple autorisation de police. Il s'agissait ensuite de savoir à quelles conditions l'usage de cette énergie serait soumis.

Le projet du Conseil fédéral et les travaux des Chambres – le Conseil des Etats avait la priorité – ont abouti à la libéralisation de l'utilisation de l'éner-

Preiskontrolle. Weiterführung

Contrôle des prix. Maintien

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1959
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7866
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1959
Date	
Data	
Seite	791-799
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 931

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin sténographique de l'Assemblée fédérale

Frühjahrssession 1960 Session de printemps
2. Tagung der 36. Amtsdauer 2^e session de la 36^e législature

Bezugspreis: In der Schweiz jährlich Fr. 15.—, die Postgebühr eingerechnet, im übrigen Postvereinsgebiet Fr. 20.—. Bezug ausschliesslich durch die Expedition der Verbandsdruckerei AG Bern.

Abonnements: Un an, Suisse, 15 fr., port compris, Union postale, 20 fr. On s'abonne exclusivement auprès de la Verbandsdruckerei S.A. Berne qui est chargée de l'expédition.

Vormittagssitzung vom 8. März 1960 Séance du 8 mars 1960, matin

Vorsitz - Présidence: M. Clottu

7863. Nationalstrassen. Bundesgesetz Routes nationales. Loi

Siehe Jahrgang 1959, Seite 807 - Voir année 1959, page 807

Beschluss des Ständerates vom 22. Dezember 1959
Décision du Conseil des Etats du 22 décembre 1959

Le président: Je rappelle que nous avons liquidé les divergences concernant cette loi au cours de la session de décembre dernier. Depuis lors, la commission de rédaction a mis le texte au point. Nous pouvons donc passer à la votation.

Schlussabstimmung - Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 145 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

7866. Preiskontrolle. Weiterführung Contrôle des prix. Maintien

Siehe Jahrgang 1959, Seite 791 - Voir année 1959, page 791

Artikelweise Beratung - Discussion des articles

Le président: Je rappelle qu'en décembre dernier, nous avons procédé à la discussion générale et que notre Conseil a admis l'entrée en matière. Nous ne discuterons donc maintenant que les articles.

Je souhaite que les orateurs soient aussi brefs que possible.

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Nationalrat - Conseil national 1960

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen - Adopté

Abschnitt I, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chapitre premier, préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen - Adopté

Art. 1, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Article premier, alinéa premier

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen - Adopté

Art. 1, Abs. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Die Mietzinskontrolle kann gelockert werden, soweit dies ohne wirtschaftliche Störungen möglich ist.

Die Wohnungsmarktlage sowie die Lebenshaltungskosten sind zu berücksichtigen.

Minderheit

(Furgler, Ackermann, Berger-Basel, Conzett, Germanier, von Greyerz, Hackhofer, Hess-Thurgau, Meyer-Zürich)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Antrag Rosset

Die Mietzinskontrolle wird schrittweise gelockert, soweit dies ohne wirtschaftliche Störungen

möglich ist, und unter Berücksichtigung der Wohnungsmarktlage in den verschiedenen Landesgebieten.

Antrag Ackermann

Die Mietzinskontrolle ist schrittweise zu lockern, soweit dies ohne wirtschaftliche Störungen und soziale Härten möglich ist. Die Lockerung kann unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse auch durch Einführung einer Mietzinsüberwachung erfolgen, die grundsätzlich...

(Dieser Antrag wurde am 9. März, kurz vor der Begründung verteilt.)

Article premier, al. 2

Proposition de la commission

Majorité

Le contrôle des loyers peut être réduit, dans la mesure où cela peut se faire sans troubles pour l'économie.

Il sera tenu compte de la situation sur le marché du logement, ainsi que de l'évolution du coût de la vie.

Minorité

(Furgler, Ackermann, Berger-Bâle, Konzett, Germanier, von Greyerz, Hackhofer, Hess-Thurgovie, Meyer-Zurich)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Proposition Rosset

Le contrôle des loyers sera assoupli graduellement pour autant que cet assouplissement puisse se faire sans troubles pour l'économie et compte tenu de la situation sur le marché du logement dans les différentes régions du pays.

Proposition Ackermann

Le contrôle des loyers sera assoupli graduellement, dans la mesure où cela peut se faire sans troubles pour l'économie ni conséquences d'ordre social trop rigoureuses. L'assouplissement pourra intervenir aussi, compte tenu des conditions locales, sous la forme d'une surveillance qui permette en principe...

(Cette proposition a été distribué le 9 mars, lors du développement.)

Vontobel, Berichterstatter der Mehrheit: Der Präsident unserer Kommission hat in loyaler Weise, obwohl er zur Minderheit gehörte, beim Eintreten über die beiden in der Kommission vertretenen Auffassungen orientiert. Bei der Detailberatung sind nun, wie das nicht anders zu erwarten war, die Meinungen wiederum aufeinandergeprallt. Unser Kommissionspräsident Dr. Furgler hat gebeten, er möchte als Referent ersetzt werden, nachdem er bei diesem Absatz 2 des Artikels 1 zur Minderheit gehört. Die Kommission hat mich beauftragt, Ihnen den Standpunkt der Mehrheit darzulegen.

Üblicherweise wird ja in der Detailberatung nur kurz referiert. Nachdem es aber doch um grundsätzliche Dinge geht, muss ich etwas ausführlicher werden und bitte Sie um Entschuldigung; ich nehme an, dass dann die Diskussion umso kürzer sein könnte.

Bei diesem Absatz gibt es eine entscheidende Differenz. Der Bundesrat schlägt in seinem Antrag vor, die Mietzinskontrolle sei schrittweise abzubauen, soweit dies ohne gesamtwirtschaftliche Störungen möglich sei. Er schlägt ferner vor, die Mietzinskontrolle durch das System der Mietzinsüberwachung zu ersetzen, dass also an Stelle des bisherigen Systems ein neues eingeführt werde. Dies ist in der Tat die Hauptdifferenz. Bei der Bereinigung der Anträge wurde dem vorliegenden Mehrheitsantrag – wonach die Mietzinskontrolle gelockert werden kann, soweit dies ohne wirtschaftliche Störungen möglich ist, wobei die Wohnungsmarktlage sowie die Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen sind – mit 11:9 Stimmen zugestimmt. Wir sind also vom bisherigen Beschluss 11:10 etwas abgewichen; ein Kollege hat sich der Stimme enthalten. Auch in der Kommission wurden bereits einige Kompromissanträge gestellt. Ich will Sie ebenfalls kurz darüber orientieren. Dabei standen sich zwei Meinungen gegenüber. Die eine Gruppe wollte keine Zwangsvorschrift für den Abbau der Mietzinskontrolle in diesen Absatz einbauen und einfach sagen: Die Mietzinskontrolle „kann“ gelockert werden, während die andere Gruppe verlangte: Die Mietzinskontrolle „ist“ abzubauen. Die zweite Gruppe wollte also eine imperative Vorschrift. Nachher gab es wiederum zwei Gruppen. Die eine wollte nur die Vorschrift des Abbaues, während die andere Gruppe mit der Kann-Vorschrift die Möglichkeit miteinbauen wollte, dass an Stelle der Mietzinskontrolle die Mietzinsüberwachung treten könne. Ich nehme an, dass bei der Detailberatung in diesem Sinne noch weitere Anträge folgen werden. Ein Antrag ist bereits von Herrn Kollege Rosset eingereicht; wir werden später darauf zurückkommen. Ein Antrag von Herrn Kollege Ackermann wird noch irgendwo unterwegs sein.

Die Hauptdifferenz zeigte sich in der Kommission darin, dass man sehr grosse Bedenken gegenüber der vorgesehenen Mietzinsüberwachung hatte. Deshalb werde ich auch hauptsächlich auf diese Differenz eingehen. Weshalb ist man zum Vorschlag der Mietzinsüberwachung gekommen? In den vorberatenden Gremien – das kommt in einem Gutachten von Professor Sieber zum Ausdruck – wollte man die Mietpreiskontrolle regional freigeben; man wollte auch die Wohnungsjahrgänge 1942 bis 1946 freigeben und für die übrigen Mietobjekte zweimal generelle Mietzins erhöhungen bewilligen, und zwar die eine Erhöhung mit 15%, die andere mit 10%, also insgesamt 25%. Dabei schlug Professor Sieber vor, dass die totale Freigabe, also der vollständig freie Wohnungsmarkt, auf Ende 1964 Platz greifen sollte. Ende 1964 würde das heutige System also endgültig seinen Abschluss finden. Die Preiskontrollkommission – der Bundesrat hat deren Auffassung übernommen – schlug als mildere Form vor, dass an Stelle der Mietzinskontrolle die Mietzinsüberwachung zu treten habe. Man erklärte in unserer Kommission, an und für sich müsse man darüber nicht mehr reden, denn in der Eintretensdebatte habe man bereits über die Mietzinsüberwachung gesprochen, der Rat habe mehrheitlich entschieden, es sei auf die Vorlage des Bundesrates einzutreten, womit auch die Frage der Mietzinsüberwachung in dem Sinne erledigt sei, dass die

Mehrheit des Rates diese Mietzinsüberwachung wünsche. Das kann aber nicht sein, denn die Details, wie diese Mietzinsüberwachung gedacht ist, lagen während der Eintretensdebatte noch nicht vor. Wir hatten nur ganz fragmentarische Anhaltspunkte, wie sie von der Preiskontrolle an die Hand genommen werden soll.

Inzwischen sind Ihnen und der Kommission die Thesen, wie diese Mietzinsüberwachung gedacht ist, zugestellt worden. Diese sehen vor, dass im Prinzip die Mietzinse zwischen dem Vermieter und Mieter auf freier Basis festgelegt werden können, dass eine Meldepflicht innert Monatsfrist zu statuieren sei, wenn diese freie Vereinbarung stattgefunden hat. Wenn sich also die Mietzinse gegenüber dem 31. Dezember 1960 nach oben verschieben, würde die Meldepflicht bestehen, welcher Mietzins auf Grund dieser freien Vereinbarung zustande gekommen ist. Im Grundsatz soll während der nächsten vier Jahre eine einmalige Erhöhung von 5% frei sein. Sie soll nicht einspracheberechtigt sein, ausgenommen, wenn sich das Mietobjekt in schlechtem Zustand befindet. Weitergehende Mietzinserhöhungen, diese 5% inbegriffen, sollen auf vier Jahre verteilt werden und im Prinzip pro Jahr nicht mehr als 3 bis 6% betragen. Damit ist also gesagt, dass wenn ausserhalb der freien Vereinbarung der Mietzins durch die Behörde festgelegt werden soll, diese jährliche Erhöhung nicht über 3 bis 6% betragen darf, die 5% einmalige Bewilligung inbegriffen. Das bedeutet, und es wird auch so errechnet, dass die Mietzinserhöhung der nächsten Jahre im Minimum 12% bis im Maximum 24% betragen würde.

Nun wird für darüber hinausgehende Mietzinserhöhungen, gegen die Erhöhung überhaupt, ein Einspracherecht des Mieters statuiert. Ein solches besteht grundsätzlich nicht, wenn die Erhöhung von 5% gegenüber dem am 31. Dezember 1960 gültigen Mietzins diese 5% nicht übersteigt oder wenn bisher generell bewilligte Mietzinsaufschläge vorgenommen werden, die bis anhin nicht gefordert wurden. Es betrifft dies die bisherigen generellen Mietzinsaufschläge, die behördlich bewilligt wurden, nämlich 1950 10%, 1954 5% und 1957 5%. Das Einspracherecht besteht aber als Ausnahme, wenn der Unterhalt der Mietsache offensichtlich vernachlässigt wurde oder die für eine ordnungsgemässe Instandhaltung notwendigen Arbeiten vom Mieter bezahlt worden sind, wie das immer wieder vorkommen soll.

Im Zusammenhang mit diesem Einspracherecht wird nun der Kündigungsschutz neu formuliert in den Thesen, die die Grundlage unserer heutigen Beratung bilden, die allerdings – ich möchte das betonen – erst in der Ausführungsgesetzgebung formuliert und niedergelegt werden müssen. Dieser Kündigungsschutz ist gegenüber dem heutigen etwas erweitert, indem auch in jenen Kantonen, wo der Kündigungsschutz abgebaut ist, er im Falle von Einsprachen wiederum eingeführt wird. Es ist dies also gegenüber dem heutigen Zustand eine kleine Erweiterung.

Immerhin, wenn Sie die Thesen lesen, stellen Sie einige Lücken fest, auch beim Kündigungsschutz, beispielsweise, wenn gesagt wird, der Kündigungsschutz sei auch dann gewährleistet, wenn der Mieter im Falle einer Kündigung glaubhaft machen könne,

dass die Kündigung erfolgt sei, weil der Vermieter die Wohnung zu einem höheren Mietzins weitervermieten wolle. Das ist eine Lücke; denn aus der Praxis wissen wir, dass es absolut möglich ist, dass ein Vermieter eine Wohnung kündigt und erst ein halbes Jahr oder dreiviertel Jahre später in einer Vereinbarung mit dem neuen Mieter dann den neuen Mietzins festsetzt. Es ist auch eine Lücke in diesem Kündigungsschutz, wenn gesagt wird, dass er auch dann gewährleistet sei, wenn der Mieter ein anderes schutzwürdiges Interesse gegen die Auflösung des Mietverhältnisses nachweist. Das ist ein Kautschukartikel, der dem Mieter keine Sicherheit bietet, dass ihm der Kündigungsschutz in dem Umfange gewährleistet sei, wie dies die Verfechter der Mietzinsüberwachungs-These wahr haben wollen.

Nun aber der Hauptpunkt, wo die Mehrheit der Kommission Bedenken hat: Es ist dies das Verfahren bei den Einsprachen. Als erste Instanz wird die kantonale Mietzinskontrollbehörde genannt. Bei Einsprachen hat vor einer Verhandlung vor dieser Instanz eine Einigungsverhandlung voranzugehen. Das ist neu. Das kannte man bisher wenig. Wenn also eine Einsprache erfolgt, muss die kantonale Mietzinskontrollbehörde zwischen dem Vermieter und dem Mieter eine Einigungsverhandlung durchführen. Nehmen Sie nun einmal an, die Mietzinse werden in einem Block mit zwölf Wohnungen erhöht, in Verbindung mit der angedrohten Kündigung. Zwei dieser Mieter erheben Einsprache gegen die Erhöhung dieser Mietzinse, die ändern zehn Mieter nicht. Nun wird man in den Einigungsverhandlungen diesen zweien sagen, die ändern hätten auch zugestimmt, sie hätten nichts dagegen einzuwenden. Man wird also die zwei, die Einsprache erheben, bereits in den Einigungsverhandlungen einigermassen unter Druck setzen können. Während der Verhandlungen vor dieser Instanz gilt für die Einsprachen der alte Mietzins. Schützt die kantonale Instanz die Forderung des Vermieters, tritt der festgesetzte Mietzins sofort in Kraft. Anerkennt der Mieter diesen Mietzins nicht, so fällt auch der Kündigungsschutz weg. Denn in These 11 wird ausdrücklich gesagt, dass dem Rekurs keine aufschiebende Wirkung zukommt. Dies trifft in erster Linie auf jene Gebiete zu, in denen der allgemeine Kündigungsschutz nicht mehr besteht. Ich denke dabei insbesondere an den Kanton Aargau.

Vermieter und Mieter sollen das Rekursrecht an die Eidgenössische Preiskontrollstelle und hierauf an die Eidgenössische Mietzinsrekurskommission erhalten. Wenn also zwischen Vermieter und Mieter keine Einigung im zuerst stattzufindenden Einigungsverfahren erreicht wird, findet dann auf dem soeben geschilderten Instanzenweg die behördliche Festsetzung des Mietzinses gemäss These 13, die Sie in Händen haben, statt. Die Behörde soll jedoch, um auch dies noch zu erwähnen, auf Grund der Meldepflicht gemäss These 7 von sich aus die Reduktion solcher Mietzinse verfügen können, die nach den Umständen des Falles und nach Massgabe der in Artikel 13, Litera a, Absätze 1 und 2, angeführten Kriterien offensichtlich übersetzt erscheinen.

Sie sehen aus dieser Darstellung und wenn Sie die Thesen durchlesen, dass nun an Stelle der bisherigen Preiskontrolle ein neuer Apparat aufgezogen wird. Es wird wohl gesagt, dass die bisherigen In-

stanzen diese Überwachung übernehmen. Ich will hier nur ein Detail erwähnen, weil ich nachher noch auf die Einsprachen zu sprechen kommen werde. Herr Direktor Campiche hat in unserer Kommission eine Schätzung vorgenommen bezüglich der zu erwartenden Einsprachen. Er erklärte, dass im Falle der letzten generell bewilligten Mietzinserhöhungen beispielsweise in der Stadt Zürich nur 65% der Vermieter von diesem Recht Gebrauch machten. Wenn dies auch bei der Mietzinsüberwachung und den dort erfolgenden Mietzinserhöhungen der Fall sei, dann müsse mit höchstens 50 000 Einsprachen in der Stadt Zürich gerechnet werden. Wenn diese Zahl nur annähernd stimmt, dann können Sie sich vorstellen, welcher Apparat erforderlich ist, damit nicht die ganze Mietzinsüberwachung von Anfang an in einem Engpass stecken bleibt, wo Vermieter und Mieter dann nicht mehr wissen, was Rechtens ist. Ich glaube aber, und ich werde darauf zurückkommen, dass diese Zahl von 50 000 auf alle Fälle nicht stimmen kann. Immerhin müssen mit diesem neuen System Erfahrungen gesammelt werden, es wird sich eine neue Rechtsprechung aufbauen müssen und, gestatten Sie mir diese Bemerkung, und ich sage sie insbesondere zu jenen, die im Grunde genommen die Preiskontrolle abbauen wollen, und zu diesen gehöre ich auch mit der Mehrheit der Kommission, sie werden mit diesem neuen System, das sie an Stelle der bisherigen Preiskontrolle setzen, das ganze System eher verlängern als verkürzen; denn wenn dieser Apparat einmal aufgebaut ist, wird er sehr schwer wieder zu liquidieren sein. Das wissen wir aus Erfahrung.

Nun, wie gesagt, es handelt sich vorerst um Thesen. Herr Bundesrat Wahlen hat in den Kommissionsberatungen gesagt: „Die Thesen sind für den Bundesrat Rohmaterial für die Schätzung. Sie zeigen in grossen Zügen, was vorgesehen ist. Bei den Beratungen und Vernehmlassungen können sich natürlich gewisse Änderungen ergeben.“ Dies bedeutet nichts anderes, als dass wir auch heute noch nicht wissen, ob diese Thesen dann auch Wirklichkeit werden.

Die Mietzinsüberwachung kann durch Sie mehrheitlich beschlossen werden. Die Ausführungsgesetzgebung wird später kommen. Wir wissen nicht, ob die Lücken, die in der Mietzinsüberwachung noch vorhanden sind, in der Ausführungsgesetzgebung geschlossen werden. Über diese Lücken will ich Sie nun doch noch orientieren.

Man spricht davon, dass nun ein weitgehender Schutz des Mieters eintrete durch diese Mietpreisüberwachung, indem das Einspracherecht gewährleistet sei. Man sagt auch, dass ja die Vertreter der Mieter mit dieser Mietpreisüberwachung einverstanden seien. Ich bin dieser Sache etwas nachgegangen. Ich habe, nachdem dies in verschiedenen Zeitungen sowohl der Hausbesitzer wie in der Handelszeitung und andern Blättern stand, die Mietervertreter gefragt, ob sie mit dieser Mietzinsüberwachung einverstanden seien. Ich habe vom Präsidenten des Schweizerischen Mieterverbandes eine Erklärung erhalten. Diese lautet wie folgt: „Die Mietervertreter haben anlässlich der Beratungen im Schosse der Subkommission Miete über die Mietzinsüberwachung ausdrücklich erklärt, dass sie den im Verfassungszusatz des Bundesrates vorgesehenen

Abbau der bestehenden Mietzinskontrolle und ihre Ersetzung durch eine blosse Preisüberwachung zur Zeit für unzweckmässig und volkswirtschaftlich schädlich halten, weil dieser Abbau angesichts der heutigen angespannten Lage des Wohnungsmarktes und des völligen Fehlens eines Leerwohnungsvorrates zu einer raschen und starken Steigerung der Mietpreise und damit der Lebenshaltungskosten führen muss, ohne die Ziele einer Behebung des Wohnungsmangels und einer besseren Instandhaltung der Wohnungen durch die Hausbesitzer zu erreichen, und dass sie an den Beratungen über die Mietzinsüberwachung nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt dieser ihrer grundsätzlichen Auffassung teilnehmen, für den Fall, dass der vom Bundesrat vorgeschlagene Verfassungsartikel entgegen dieser unserer Auffassung von den eidgenössischen Räten und vom Volk angenommen werden sollte.“ „Ich muss daher die in der „Schweizerischen Hauseigentümerzeitung vom 1. März 1960 vertretene Auffassung, wonach die Mietervertreter entgegen ihrer bisherigen Einstellung dem System der Preisüberwachung grundsätzlich zugestimmt hätten, als irreführend und unrichtig zurückweisen.“ Diese Erklärung musste ich hier abgeben, weil immer wieder mit dem Argument gefochten wurde, diese Herren hätten ja zugestimmt. Sie haben ihre Bedenken, gerade weil sie glauben, dass das System der Einsprachen nicht funktionieren werde. Warum? Aus sehr praktischen Gründen. Der Mieter ist in jedem Fall die schwächere Partei und meist gezwungen, höhere Mietforderungen zu akzeptieren. Die sogenannte Verständigung unter den Parteien würde in der Regel aus einer Notlage des Mieters entstehen. Worin besteht diese Notlage? Gerade in den letzten Tagen sind Zahlen publiziert worden über den Leerwohnungsbestand. Es ist ja merkwürdig, dass sowohl die Gegner als die Befürworter der Mietpreiskontrolle mit den Zahlen des Leerwohnungsbestandes argumentieren müssen; nur sind in diesem Fall die Befürworter einer Fortsetzung der Preiskontrolle in der besseren Lage, ihren Argumenten Nachdruck zu verleihen; denn wenn Sie folgende Zahlen zur Kenntnis nehmen, die in den letzten Tagen publiziert wurden, so stellen Sie fest, dass trotz erhöhter Bautätigkeit, die einmal im Jahre 1958 auf Grund der Restriktionspolitik der Banken etwas zurückgegangen war, heute der Leerwohnungsbestand in den fünf Städten Basel, Bern, Lausanne, Genf und Zürich im Durchschnitt 0,04% beträgt, in Zürich 0,01 Prozent. In den 37 übrigen Städten sind es 0,26%, während man normalerweise im Durchschnitt einen Leerwohnungsbestand von 1% annehmen würde. In diesen 42 Städten werden 1,2 Millionen Menschen mit 652 700 Wohnungen erfasst. Am 1. Dezember 1959 waren in diesen 42 Städten von 652 700 Wohnungen nur deren 842 leer. In den Gemeinden mit 2000–5000 Einwohnern beträgt der Leerwohnungsbestand nur 0,4–0,8% und in den Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 5000 und 10 000 0,2–0,8%. Die Wohnungsnot hat sich also trotz höherem Bauvolumen und trotz der vermehrten Erstellung von Wohnungen verstärkt. Da frage ich Sie: Wo ist nun der Stärkere und der Schwächere? Wenn ein Mieter Einsprache erheben sollte gegen eine Mietzinserhöhung, wird er sich fragen: Was tausche ich ein? Kann ich das

Risiko eingehen, eine andere Wohnung zu suchen, die dann viel teurer ist als jene, die ich jetzt besitze, trotz erhöhtem Mietzins? Er wird sich in einer Zwangslage befinden und eben auf diese Einsprache verzichten. Schon deshalb glaube ich, dass die Zahl von 50 000 Einsprachen, die Herr Dr. Campiche für Zürich erwähnte, zu keinem Bruchteil erreicht würde. Der Mieter scheut in der Regel den Quartierwechsel, er ist mit dem Quartier verbunden. Sie erheben auch deshalb keine Einsprache, weil sie Schikanen befürchten. Sie scheuen auch das Verfahren, weil sie keine Fachkenntnisse besitzen. Der Vermieter hat immer den besseren Teil in Händen.

Ich glaube deshalb, dass die Mietzinsüberwachung, auch wenn dieses Einspracherecht stipuliert wird, dem Mieter nicht das bringen wird, was man ihm heute verspricht. Er wird der schwächere Teil bleiben, und solange wir einen Leerwohnungsbestand haben wie heute, wird der Mieter den kürzeren ziehen, weil diese Überwachung im Prinzip darauf hinausläuft, dass die Mietzinse auf freiwilliger Basis vereinbart werden. Die Zeche wird eben der Mieter aus seiner Notlage heraus zu bezahlen haben.

Dem möchte ich beifügen, dass die Mehrheit der Kommission durchaus anerkennt, dass es Hausbesitzer gibt, denen in der Ausführungsgesetzgebung etwas entgegengekommen werden muss. Dabei denken wir insbesondere an die privaten Hausbesitzer. Wir haben ja heute zwei Kategorien unter den Hausbesitzern, einerseits die privaten, die noch ein persönliches Verhältnis zu ihren Mietern haben, andererseits die weitaus grössere Kategorie der anonymen Wohnungsbesitzer, den Immobilien-trusts, Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen, die kein persönliches Verhältnis mehr zu den Mietern haben und deshalb viel rücksichtsloser vorgehen.

Ich komme zum Schluss. Die Mehrheit der Kommission hat sich auch über ein anderes Moment Gedanken gemacht. Wir haben in den letzten Tagen Warnungen seitens der Nationalbank und der Grossbanken erhalten, sowohl am Radio als in der Presse, man möchte der heutigen Wirtschaftslage grosse Aufmerksamkeit schenken. Die EWG und die Kleine Freihandelszone beginnen zu funktionieren, wobei die EWG ihren Zollabbau viel rascher vorwärtstreibt, als man vorher geglaubt hatte; man spricht davon, dass sie auf 50% zurückgehe, dass unsere Exportindustrie also einem verschärften Konkurrenzkampf ausgesetzt sei. Wir glauben nicht, dass die Entwicklung, wie wir sie bei der Mietzinsüberwachung bzw. beim Abbau der Preiskontrolle sehen, einfach hingenommen werden kann. Es geht nämlich nicht nur um die Mietzinserhöhungen bei den Altwohnungen. Erfahrungsgemäss sind automatisch mit den Mietzinserhöhungen für Altwohnungen auch jene der Neuwohnungen gestiegen. Man hat nicht umsonst in der Preiskontrollkommission, so wie ich mich orientieren liess, ernsthaft geprüft, ob man nicht im Moment, wo man beabsichtige, die Mietzinsüberwachung für Altwohnungen einzuführen, diese auch auf die Neuwohnungen auszudehnen sei, um zu verhindern, dass mit der gleichzeitigen Erhöhung der Mietzinse für Altwohnungen auch jene der Neuwohnungen in die Höhe steigen. Sie sehen, man wollte eigentlich viel weiter gehen in Kenntnis dessen, was eben folgt. Wir sind heute beim Lebens-

kostenindex auf 181,9 Punkten angelangt. Wir haben in der letzten Zeit die Erhöhung der Brotpreise erlebt sowie die Erhöhung der Transportmitteltaxen. Zudem ist ein Antrag des Bundesrates auf Erhöhung der Paketposttaxen unterwegs. Wenn Sie dem Antrag der anders zusammengesetzten Mehrheit der Kommission auf Reduktion der Preisausgleichskasse für Milch Folge leisten, werden in den grösseren Städten Milchpreiserhöhungen zwischen 2 und 4 Rappen pro Liter stattfinden, und Sie werden in den nächsten Jahren damit rechnen müssen, dass ein bis zwei Lohnrunden zu 3% fällig werden. Das ist der Grund, warum die Kommission die Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage mit in ihren Antrag einbauen wollte. Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

M. Giroud, rapporteur de la majorité: En décembre dernier, notre commission vous a proposé, dans sa majorité, de ne pas entrer en matière sur le projet du Conseil fédéral tendant à réduire progressivement le contrôle des prix des loyers, et même à le remplacer par une surveillance exercée par les cantons en attendant l'abrogation de toute mesure protectrice des locataires.

Nous avons exposé à ce moment les motifs pour lesquels nous vous proposons la non-entrée en matière. Ces motifs, nous pourrions les répéter aujourd'hui sans y rien changer, à l'appui des propositions que nous vous faisons. Vous les avez certainement encore en mémoire; nous pouvons donc nous dispenser de les exposer à nouveau.

A une vingtaine de voix de majorité vous avez décidé d'entrer en matière. Votre commission a donc dû remettre son travail sur le métier. Elle s'est réunie à nouveau le 9 février dernier en présence de M. le conseiller fédéral Wahlen, chef du Département de l'économie publique, de M. Campiche, chef du service du contrôle des prix et des quelques fonctionnaires de ce service.

Entre-temps, les membres de la commission avaient reçu à titre d'orientation le rapport du Département fédéral de l'économie publique sur le point particulier de la transformation du contrôle en une surveillance des loyers, et les thèses élaborées par le Dr Böhler, adoptées, avec quelques réserves, par la sous-commission du contrôle des prix. Ce document est précieux puisque, vraisemblablement, il est appelé à servir de base à l'élaboration des dispositions d'application de l'article constitutionnel. Je dois à la vérité de dire que cette documentation n'a pas contribué à écourter le débat, bien au contraire, car ces thèses sont obscures et prêtent, de bonne foi, à des interprétations très diverses. Dans une certaine mesure, cette imprécision doit avoir été voulue. Mais elle n'était pas de nature à rassurer les commissaires sur les intentions réelles du Conseil fédéral et sur la portée des pouvoirs qui lui seront attribués. Si, Messieurs, vous avez lu le rapport et les thèses, vous partagerez certainement ce sentiment d'incertitude qui fut celui de la majorité des membres de la commission. Il y a du reste, entre ces documents et le message du Conseil fédéral, des contradictions énormes quant aux effets, pour les locataires, du remplacement du contrôle des loyers par une surveillance des prix. Alors que le message admet comme très probable que les prix des loyers subissent une

augmentation moyenne de 30 à 40%, le rapport du département à l'appui des thèses de la sous-commission limite au maximum de 24 à 25% les hausses qui pourraient intervenir dans l'espace de quatre ans. Nous pourrions souhaiter que les théories développées par les auteurs de ces thèses soient plus fortes que les circonstances économiques et l'évolution de la situation telle que nous l'avons trouvée dépeinte dans le message du Conseil fédéral.

Par ailleurs, le Conseil fédéral se rend parfaitement compte que les mesures de libéralisation des prix qu'il préconise sont très impopulaires. C'est la raison pour laquelle il préfère, aux augmentations générales qu'il a décrétées jusqu'à maintenant, le système de la prétendue libre discussion entre le propriétaire et le locataire. Il déplace ainsi les responsabilités, sachant bien que dans l'état actuel du marché du logement, cette libre discussion se traduira par la dictature du propriétaire sur le locataire.

Voyons maintenant rapidement les thèses de la sous-commission du contrôle des prix qui sont devenues celles du Département fédéral de l'économie publique.

Le loyer sera fixé en principe par entente entre le propriétaire et le locataire. Or, une entente dans le véritable sens de ce terme est exclue tant qu'il n'existe aucun appartement libre sur le marché. C'est le propriétaire qui dictera sa volonté au locataire, lequel n'aura qu'à s'incliner s'il ne veut pas subir toutes sortes de persécutions. Le Conseil fédéral en est tellement conscient qu'il écrit à la page 4 de son rapport: «Le défaut total d'une offre de logements ne laisse au locataire aucune possibilité de se dérober à la hausse exigée, alors qu'il assure au bailleur une position équivalant presque à un monopole. Ainsi, le locataire a de la peine, ou est même dans l'impossibilité de négocier librement et sur un plan d'égalité au sujet du niveau de son loyer.» Mais après avoir reconnu cela, le Conseil fédéral n'en recommande pas moins de remplacer le contrôle, efficace, par une surveillance qu'il admet comme très aléatoire.

Pour parer à un usage abusif de la liberté qui sera rendue aux propriétaires, le Conseil fédéral est d'avis que les hausses devront être réparties équitablement sur les années de validité du nouveau régime. On pourrait donc croire qu'au début de cette période de quatre ans, le propriétaire devra faire part du montant de l'augmentation auquel il a l'intention d'aboutir, de façon que le locataire sache ce qui l'attend et puisse agir en conséquence. Mais c'est encore se faire des illusions. D'après les commentaires du département, le propriétaire n'a nullement cette obligation. Pourvu que les hausses qu'il décide ne dépassent pas, chacune, le taux de 5%, il n'a d'explications à fournir à personne.

Par contre, nous dit le rapport du département, «afin que le locataire ne soit pas trop désavantagé (on admet qu'il le sera!) il conviendra qu'il puisse décider en toute liberté, lorsque la hausse dépasse 5%, s'il entend l'accepter ou s'il préfère laisser à l'autorité le soin de se prononcer sur cette majoration». Dans l'ignorance totale des intentions de son propriétaire, il se peut que le locataire accepte une première hausse élevée, puis une deuxième. A la troisième, il protestera, mais l'autorité lui répondra que, sur les deux premières hausses, en tout cas, il y a eu

entente entre les parties et que plus rien ne peut être changé. Si, au contraire, le locataire rendu méfiant use de la procédure de recours, les thèses disent encore que les autorités d'exécution devront s'efforcer d'aboutir à une entente entre les parties. Ce n'est que si toute tentative de conciliation échoue qu'il sera procédé à la fixation officielle du loyer. Et le rapport d'ajouter que l'autorité s'efforcera d'éviter que les loyers anciens ne soient tout simplement adaptés au coût des logements les plus modernes. Cette déclaration est plus inquiétante que rassurante.

La fixation des loyers, nous dit encore le rapport du département, «devra se fonder non pas sur la valeur exagérée dite de «reproduction», mais sur le prix conforme aux conditions du marché, compte tenu du niveau local des loyers, de la qualité, de la situation et de l'âge de l'appartement». On ne prendra donc pas en considération le rendement de l'immeuble, ce qui nous paraîtrait pourtant indiqué dans les cas où ce rendement serait déjà suffisant. Par contre, dit le rapport, si les majorations sont exigées à un autre titre, c'est-à-dire lorsque l'immeuble a passé entre d'autres mains à un prix nettement spéculatif, ces majorations devront être équitablement réparties sur les années de validité du nouveau régime. Ainsi, tout a été prévu pour que les spéculateurs y trouvent leur compte... et tant pis pour les locataires qui sont le grand nombre, pour le coût de la vie qui subira une hausse sensible, pour les industries d'exportation qui auront à faire face à des charges nouvelles dues aux hausses de salaires qui seront demandées! Tant pis aussi pour notre économie nationale qui subira des atteintes dommageables en raison des mesures envisagées.

Il est prévu aussi que si l'étude approfondie de tous les éléments invoqués pour justifier les hausses individuelles de loyer devaient entraîner un travail considérable – je crois que cela ne fait pas l'ombre d'un doute – l'autorité cantonale pourra abrégier et simplifier la procédure en autorisant d'une manière générale des hausses allant de 3 à 6% par année. Pourquoi aller jusqu'à 6%, alors qu'on considère auparavant que des hausses individuelles supérieures à 5% doivent pouvoir faire l'objet d'un recours auprès de l'autorité cantonale? Les commissaires ont demandé des explications à ce sujet, mais la réponse ne fut pas convaincante.

En résumé, le moins qu'on puisse dire est que le rapport du département et les thèses élaborées par la sous-commission n'ont pas du tout apporté la clarté qu'on était en droit d'attendre quant aux intentions réelles du Conseil fédéral. Une chose est sûre: c'est qu'avec le régime de surveillance les locataires se sentiront à la merci des propriétaires qui ne manqueront pas de profiter du monopole dont ils disposent pratiquement pour faire de bonnes affaires.

On s'est aussi demandé au sein de la commission s'il était dans les intentions du Conseil fédéral de maintenir le contrôle des prix pendant un certain temps, puis de le remplacer, petit à petit, par le régime de surveillance. Selon le département, il semble qu'on n'envisage pas une procédure échelonnée, mais sur ce point-ci aussi, une déclaration du Conseil fédéral serait opportune.

On a souligné également la contradiction qui existe chez les partisans de la réduction du contrôle des prix qui visent, à n'en pas douter, à réduire les

interventions de l'Etat et, par conséquent, le fonctionnarisme, et qui, par ailleurs, admettent l'institution d'une surveillance dans les cantons qui obligera ceux-ci à augmenter le nombre des fonctionnaires afin de faire face aux nombreux recours des locataires contre les prétentions exagérées des propriétaires.

Le Conseil fédéral insiste beaucoup sur l'argument selon lequel le système actuel n'a pas permis une amélioration de la situation. Il estime par conséquent qu'il y a lieu de chercher autre chose. Pourtant, jamais personne n'a pensé que le contrôle des prix apporterait une solution au problème du logement. Si ce contrôle n'a pas spécialement encouragé la construction, il ne l'a pas entravée non plus; preuve en est le fait que le nombre des appartements construits a augmenté chaque année et que l'année 1960 battra tous les records. Par contre, n'est-ce pas précieux que de n'avoir pas eu, grâce à ce contrôle, à enregistrer en Suisse une hausse du coût de la vie aussi élevée que dans les autres pays européens?

On nous a souvent cité l'exemple de la Belgique qui a supprimé le contrôle des prix des loyers sans dommages pour l'économie nationale. Il n'est pas d'exemple plus inapproprié que celui-là. Si la Suisse comptait 200 000 chômeurs, comme c'est le cas en Belgique, au lieu de 370 000 travailleurs étrangers, il n'y aurait pas de problème de logement chez nous.

C'est à la prospérité économique de notre pays que nous devons en bonne partie la crise du logement. Cette prospérité est-elle à ce point dommageable qu'on veuille la freiner en provoquant, consciemment, une augmentation sensible des prix des loyers et, par voie de conséquence, du coût de la vie et des salaires? Les appels à la modération de nos industries d'exportation ne sont-ils plus à prendre en considération? Nous ne le pensons pas.

C'est donc après un examen très sérieux des propositions qui nous sont faites et de leurs conséquences non seulement pour les locataires, mais pour le pays, que la majorité de la commission vous propose de modifier le deuxième alinéa de l'article premier en disant:

«1. Le contrôle des loyers peut être réduit...» (et non sera réduit...).

2. Qu'il sera tenu compte de la situation sur le marché du logement ainsi que de l'évolution du coût de la vie.»

Enfin – et ceci est certainement important – la commission vous propose en outre de supprimer la phrase par laquelle le contrôle des prix pourrait être remplacé par une surveillance.

Nous vous prions d'approuver ces propositions.

Furgler, Berichterstatter der Minderheit: Im Zeichen der persönlichen Freiheit, die jedem von uns im schweizerischen Parlament zusteht, habe ich als Präsident der nationalrätlichen Kommission zur Beratung der Preiskontrollvorlage auf das Referat verzichtet, weil ich mich den Argumenten der Mehrheit nicht anschliessen konnte und demnach auch kein eifriger Verfechter ihrer Anträge sein kann. Die Mehrheit konnte auf diese Weise einen glühenden Vertreter ihrer Ideen ins Treffen schicken, und nunmehr möchte ich mich bemühen, den Standpunkt der Minderheit darzulegen.

Die Minderheit der Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Bundesrat, das heisst: Die Mietzinskontrolle ist schrittweise abzubauen, soweit dies ohne gesamtwirtschaftliche Störungen möglich ist. Sie kann durch eine Mietzinsüberwachung ersetzt werden, die grundsätzlich die freie Mietzinsbildung ermöglicht, jedoch Gewähr bietet, dass die Mietzinse nicht unangemessen steigen. Demgegenüber hat eine knappe Kommissionsmehrheit bekanntlich beschlossen, die Abbaumassnahmen in eine „Kann-Vorschrift“ zu kleiden und die Mietzinsüberwachung nicht einzuführen. Ihre Fassung lautet: „Die Mietzinskontrolle kann gelockert werden, soweit dies ohne wirtschaftliche Störungen möglich ist. Die Wohnungsmarktlage sowie die Lebenshaltungskosten sind zu berücksichtigen.“

Gestatten Sie mir bitte, der tatsächlichen und rechtlichen Begründung des Minderheitsantrages einige allgemeine Bemerkungen vorzuschicken. Nur selten in den letzten Jahren wurde die Arbeit einer nationalrätlichen Kommission in der Öffentlichkeit derart zerzaust. Von Ratschlägen über Worte des Lobes, die allerdings spärlich waren, bis zur bittersten Kritik kamen alle Arten der Meinungsäusserung in unsern Besitz. Wir alle sind es uns ja gewöhnt, neben der offiziellen Botschaft des Bundesrates zu irgendeiner Vorlage zahlreiche mehr oder weniger wertvolle Schriften der Anhänger bzw. Gegner zugestellt zu erhalten. Den Verfassern möchte ich gelegentlich zurufen, dass es edler Absicht entspricht, durch einlässliche und objektive Aufklärung die Meinungsbildung der Parlamentarier zu erleichtern. Allzu subjektive und interessenbetonte, ja sogar einer objektiven Würdigung nicht standhaltende Dokumente würden allerdings besser nicht geschrieben. Wir alle haben sonst genug zu lesen.

Was die Zusammensetzung der Kommission anbetrifft, die so vielen Leuten nicht ins Konzept gepasst hat, möchte ich festhalten, trotzdem oder gerade weil ich der Minderheit angehöre, dass es in einer Demokratie jederzeit möglich ist, wider Erwarten überstimmt zu werden. Das gibt uns noch lange kein Recht, der Mehrheit zu grollen. Viel besser, wirksamer und zudem fair scheint mir der Einsatz aller Waffen des Geistes, um die momentane Mehrheit entweder von der Richtigkeit der Argumente der Minderheit zu überzeugen, oder in der Abstimmung zu schlagen, wie dies in der Dezembersession geschehen ist. Dabei gebe ich der Hoffnung Ausdruck, dass die Kommissionsmehrheit, wenn sie im Plenum zur Minderheit gehören sollte, diesen Schicksalsschlag recht demokratisch gelassen zu ertragen weiss.

Was bewegt die Minderheit, der Fassung des bundesrätlichen Antrages den Vorzug zu geben? Mit Recht sagt der Bundesrat auf Seite 8 der Botschaft unter dem Titel „Befristete kriegswirtschaftliche Aufgaben“: „In bezug auf die Mietzinskontrolle und die Beschränkung des Kündigungsrechtes ist von entscheidender Bedeutung, dass die Mieter nicht als besonderer Berufs- oder Wirtschaftszweig im Sinne von Artikel 31bis, Absatz 3, Buchstabe a, der Bundesverfassung gelten können. Infolgedessen enthält das permanente Verfassungsrecht des Bundes keine Grundlage für die Weiterführung dieser Massnahmen. Es handelt sich vielmehr um aus dem

Vollmachtenrecht der Kriegsjahre übernommene, noch nicht abgebaute Massnahmen kriegswirtschaftlicher Natur, die nur auf Grund eines Verfassungszusatzes weitergeführt werden können.“

Diese Würdigung der Rechtslage konnte auch von den Gegnern der bundesrätlichen Anträge nicht widerlegt werden. Sie zwingt uns zur Frage, ob die gesamtwirtschaftlichen Überlegungen den schrittweisen Abbau dieser Restbestände des Kriegswirtschaftsrechtes jetzt, 15 Jahre nach Kriegsschluss, gestatten oder nicht.

Bei der Beantwortung der Frage fällt ins Gewicht, dass die Mietzinskontrolle für die betroffenen Vermieter einen ausserordentlich starken Eingriff in das jedem Bürger zustehende Recht auf Privateigentum bedeutet. Dass die Zahl der Vermieter im Vergleich zur Zahl der Mieter klein ist, ändert an der Schutzwürdigkeit ihres Rechtes am Privateigentum nichts. Demzufolge können Beschränkungen dieses Rechtes nur verantwortet werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies verlangt. Die Legislative in einem demokratischen Staat ist jedoch verpflichtet, dafür zu sorgen, dass allfällige Gründe, die zur zeitweisen Beschränkung der Rechte von Privaten im Interesse der Öffentlichkeit führen – wie dies im Sektor des Mieterschutzes lange Zeit notwendig war – möglichst bald beseitigt werden können. Wahre soziale Gerechtigkeit lässt zwar jeden des andern Last mittragen, heisst aber nie, dass eine Minderheit auf ihre Kosten die Last der Mehrheit unbefristet tragen soll.

Aus meiner Fragestellung: „Dürfen wir uns an den Abbau der Restbestände des Kriegswirtschaftsrechtes heranwagen oder nicht?“ ersehen Sie, dass auch nach meiner Überzeugung ein sofortiger, plötzlicher Verzicht auf die bestehenden Kontrollvorschriften nicht in Frage kommt. Diese Meinung wurde auch von der überwiegenden Anzahl aller Kantonsregierungen vertreten. Der schrittweise Abbau hingegen sollte verfassungsrechtlich stipuliert werden. Die Gegner der Vorlage verweisen auf die gegenwärtige Lage auf dem Wohnungsmarkt, den geringen Leerwohnungsbestand, die zu erwartenden Mietzinserhöhungen und deren Auswirkungen auf den Mietindex und den Gesamtindex der Konsumentenpreise. Diesen Gefahren trägt der Bundesrat dadurch Rechnung, dass er in Artikel 1, Absatz 2, ausdrücklich bestimmt, es müsse beim Abbau schrittweise vorgegangen werden. Ausserdem könne der Abbau nur durchgeführt werden, „soweit dies ohne gesamtwirtschaftliche Störungen möglich ist“, eine *conditio*, auf die in der Diskussion viel zu wenig hingewiesen wird. Auch nach der Annahme des neuen Verfassungszusatzes müssen also die Gründe, die gegen die geplanten Abbaumassnahmen sprechen, sorgfältig gewürdigt werden, und wir alle haben es in der Hand, bei der Beratung der Durchführungsbeschlüsse wiederum auf dieses Thema zu sprechen zu kommen.

A propos Leerwohnungsbestand: Wir müssen, wenn wir die Sache objektiv beraten, darauf hinweisen, dass die bisherigen Massnahmen den Leerwohnungsbestand auch nicht zu beheben vermochten. Ich möchte es mir ersparen, auf alle Zahlen zu verweisen, die anlässlich der Eintretensdebatte im Dezember so ausführlich geschildert wurden. Darf ich Sie aber daran erinnern, dass die Differenz

zwischen den Alt- und Neubaumieten nach wie vor erheblich ist. Ein Vergleich des Mietindex mit dem Baukostenindex zeigt, dass der Mietindex auf der Basis 1939 = 100 per Mai 1959 für Alt- und Neuwohnungen zusammen auf 145,5 Punkten stand. Darin nehmen die bis zum Jahre 1940 erstellten Wohnungen einen Stand von 127 Punkten ein. Demgegenüber betrug per 1. Februar 1959 der Zürcher Baukostenindex 215,1 Punkte. Seit dem Jahre 1953 hat sich die Differenz zwischen dem Miet- und dem Baukostenindex etwas verringert, ist doch der Index sämtlicher Mieten seither um 20,4%, jener für Altbaumieten um 12,4%, der Baukostenindex aber nur um 8% gestiegen. Tatsache ist, dass die Mieten bis zum Jahre 1950 ganz erheblich hinter der Entwicklung des allgemeinen Preisniveaus zurückgeblieben sind. Sie sind in der Zeit von 1939 bis Mai 1950 nur um 9% gestiegen, während die andern Lebenshaltungskosten sich um 71% erhöht hatten. Seither sind die übrigen Lebenshaltungskosten bis Mai 1959 nur um 11%, die Mieten dagegen um 34% gestiegen, so dass eine leise Annäherung stattgefunden hat.

Ohne den Abbau nach dem bisherigen System mittels aufeinanderfolgender genereller Bewilligungen von Mietzinserhöhungen und örtlicher, regionaler oder kategorieweiser Freigabe der Mietzinse auszuschliessen, weist der neue Text ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, die Mietzinskontrolle durch eine Mietzinsüberwachung zu ersetzen. Wenn im Dezember verschiedene Redner Befürchtungen darüber anbrachten, dass die Mietzinsüberwachung ein grosses Fragezeichen sei, so kann heute auf Grund des Ihnen zugestellten Berichtes der Preiskontrollstelle samt Thesen zur Mietzinsüberwachung festgehalten werden, dass das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, in Würdigung einer Arbeit von Herrn Professor Böhler sowie in Würdigung der Resultate der speziellen Subkommission in der Mietzinsüberwachung ein taugliches Instrument zur Verwirklichung gerechter Zustände zwischen Vermieter und Mieter geschaffen hat. Ich begreife den geschätzten Herrn Kollegen Giroud nicht ganz, wenn er auch heute wieder sagt, dass diese Thesen obskur, unklar, dunkel und ungewiss seien; denn sie sind grammatikalisch so gefasst, dass sie bei einigermaßen logischer Interpretation nicht zu Unklarheiten führen können.

Ich habe Ihnen anlässlich der Eintretensdebatte gesagt, die Mietzinsüberwachung werde grundsätzlich die freie Mietzinsbildung wieder einführen, aber im Interesse der Mieter aus gesamtwirtschaftlichen Gründen ein unkontrolliertes und unangemessenes Ansteigen der Mietzinse verhindern. Heute kann ich ergänzen – und das scheint mir für alle wichtig, die noch im Dezember Skrupel hatten, überhaupt einzutreten und die heute immer noch schwankend sind, ob sie zur Mehrheit oder Minderheit gehören –: Den sozialpolitischen Forderungen der Mieter wurde in weitem Masse Rechnung getragen. Das ersehen Sie sofort, wenn Sie die Thesen einlässlich studieren und mit dem vergleichen, was vor Bekanntwerden der Thesen über dieses Thema gesagt wurde. Ich zitiere einige bedeutsame Punkte:

– Übersteigt der vom Vermieter verlangte Aufschlag für die vier Jahre der Geltungsdauer des Verfassungszusatzes 5%, so kann der Mieter bei der

zuständigen Behörde Einsprache erheben und hierauf den angemessenen Aufschlag durch die Behörde festsetzen lassen. Während der Geltungsdauer des Verfassungszusatzes kann der Vermieter den Mietzins also nur einmal um 5% erhöhen, ohne eine Einsprache des Mieters riskieren zu müssen.

– Die jährliche Mehrbelastung für den Mieter darf sodann höchstens 3–6% des bei der Einführung der Mietzinsüberwachung zulässigen Mietzinses ausmachen. Darin sind die ersten 5% der Erhöhung, gegen die der Mieter keine Einsprache erheben kann, enthalten. Innert vier Jahren kann die Gesamterhöhung demnach höchstens 24% ausmachen. Das bedeutet zwar einen entscheidenden Schritt zur Normalisierung des Wohnungsmarktes, einen Schritt, der die Mieter belastet, widerlegt aber die seinerzeit für den Fall des Abbaues der Mietzinskontrolle geltend gemachten Befürchtungen auf Erhöhung der Mieten um rund 40%.

Nicht zuletzt in Würdigung aller Bedenken, die von seiten der Mieter vorgetragen worden sind, hat sich hier der Bundesrat, in Anlehnung an die Arbeiten der Subkommission bereit gefunden, eine oberste Limite zu geben. Ich glaube, dass das mit Nachdruck hervorgehoben werden muss. Man hat sich bemüht, Mietern und Vermietern gerecht zu werden.

– Sodann Schutz gegen ungerechtfertigte Kündigungen: Um dem Mieter ein freies Einspracherecht zu gewährleisten, ist dem Mieter aller Objekte, die der Überwachung unterstehen, ein Schutz gegen ungerechtfertigte Kündigungen gegeben. Das gilt auch in jenen Kantonen, die den Kündigungsschutz aufgehoben oder eingeschränkt haben – ein Fortschritt gegenüber dem *Status quo* –, und das gilt für jene Kategorien von Mietobjekten, die nach den geltenden Vorschriften vom Kündigungsschutz ausgenommen sind. Eine nach Obligationenrecht gültige Kündigung soll auf Begehren des Mieters unzulässig erklärt werden können, wenn glaubhaft erscheint, dass die Kündigung erfolgt, um die Mietsache unter Umgehung des Einspracherechtes des Mieters zu einem höheren Mietzins anderweitig zu vermieten. Im übrigen sollen die geltenden Bundes- und kantonalrechtlichen Vorschriften über den Kündigungsschutz unverändert übernommen werden.

– Ein weiterer wichtiger Punkt: Meldepflicht für Mietzinserhöhungen. Zum Schutze der Mieter ist vorgesehen, den Vermieter zu verpflichten, direkte oder indirekte Mietzinserhöhungen der zuständigen Mietzinskontrollstelle innert Monatsfrist zu melden, bei Straffolge im Unterlassungsfall. Dadurch wird die Behörde in die Lage versetzt, die Entwicklung der Mietzinse im Rahmen der wiedergewährten Freiheit laufend zu verfolgen und zu überwachen und gegen missbräuchliche Preistreibereien rechtzeitig einzugreifen.

– Mietzinse können von Amtes wegen gesenkt werden, wenn sie nach Massgabe der für die behördlichen Festsetzungen der Mieten geltenden Kriterien offensichtlich übersetzt erscheinen.

– Getreu dem Grundsatz, dass in erster Linie die Parteien selbst den Mietzins festsetzen sollen, kommt es im Falle einer Einsprache oder beim Einschreiten der Behörde aus eigenem Antrieb vor der amtlichen Festsetzung des Mietzinses zu einem Schlichtungsversuch. Herr Kollege Vontobel hat heute der Be-

fürchtung Ausdruck gegeben, dass dieser Schlichtungsversuch letzten Endes auf Kosten der Mieter als wirtschaftlich schwächere Vertragspartner erfolgen müsse. Sie seien in einer Notlage. So skeptisch dürfen wir nicht sein. Wenn wir uns alle ungefähr gleich einschätzen wie die lieben Mitbürger, die nicht im Parlament sitzen, müssen wir, um gerecht zu sein, festhalten, dass der grosse Teil von ihnen in Verhandlungen mit den Mitmenschen anständig ist. Nur eine kleine Zahl wird solche Verhandlungen missbrauchen, um auf Kosten des wirtschaftlich schwächeren Mieters ungerechte Zustände zu schaffen. Ich habe persönlich sehr oft mit Mietern und Vermietern zu tun und glaube nicht, dass die Befürchtungen des Herrn Vontobel wahr werden. Dass eine Schlichtungsverhandlung stattfindet, scheint mir deshalb wichtig zu sein, weil so auch der Vermieter gezwungen wird, die Argumente des Mieters zu vernehmen; erst wenn der Schlichtungsversuch ohne Erfolg verläuft, ist der Mietzins durch die zuständigen Behörden festzusetzen. In den Kantonen sind nach den Vorschlägen der Kommission die Mietzinskontrollbehörden zur Behandlung der Einsprachen zuständig; deren Entscheide können an die Eidgenössische Preiskontrollstelle und hierauf an die Eidgenössische Mietzinsrekurskommission weitergezogen werden; ein Rechtsmittelweg, der bestimmt auch den Mieterinteressen gerecht wird.

Dieser knappe Hinweis auf die hauptsächlichsten Thesen zur Durchführung der Mietzinsüberwachung zeigt, dass den Sorgen und Ängsten der Mieter weitgehend Rechnung getragen wird. Ich erachte diese Art der Mietzinsüberwachung als tauglichen Versuch zur Lösung der schweren Fragen, die sich auf dem Gebiete der Wohnwirtschaft stellen. Es ist ein echter Kompromiss zwischen den Interessen der Vermieter und jenen der Mieter. Dabei dürfen wir nicht vergessen, dass die bisher praktizierte Mietzinskontrolle das Wohnproblem nicht gelöst hat. Die erwünschte Normalisierung des Wohnungsmarktes dürfte in der Tat am ehesten dadurch erreicht werden, dass einerseits das Angebot an billigen Wohnungen mit allen Mitteln durch eine systematische Förderung des Baues solcher Wohnungen gesteigert und andererseits die Mietzinskontrolle schrittweise gelockert wird. Auf diese Weise liesse sich von beiden Seiten her eine Entspannung herbeiführen. Ich verweise auf die Botschaft des Bundesrates aus dem Jahre 1957 betreffend Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues. In diesem Zusammenhang betone ich auch die ausserordentliche Dringlichkeit des Postulates unserer Kommission, das in der Dezembersession vom Nationalrat überwiesen wurde und in welchem der Bundesrat eingeladen wird, den Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958 über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues und die Vollzugsverordnung vom 11. Juli 1958 einer Revision zu unterziehen, und zwar im Sinne einer Erweiterung des Kreises der zur Inanspruchnahme der Bundeshilfe Berechtigten sowie einer Erhöhung der Zahl der zu erstellenden Wohnungen.

Man erhob den Vorwurf, es sei nicht verständlich, weshalb nun noch mehr Beamte auf dem Sektor Preiskontrolle eingesetzt werden sollen. Herr Direktor Campiche hat mit Recht darauf hingewiesen, dass ein Systemwechsel vermutlich einen etwas

grösseren administrativen Aufwand und damit eine grössere behördliche Beanspruchung verursachen werde. Da es sich aber um die Lösung einer Übergangsaufgabe, also nicht um einen Dauerzustand handle, lohne sich der vorübergehende – ich betone: vorübergehende – administrative Aufwand, besonders wenn dadurch die Gefahr übersetzter Mietzinsforderungen behoben werden könne und es möglich werde, dieses ausserordentlich komplexe Problem einer vernünftigen Lösung entgegenzuführen. Nach den mit den bisherigen generellen Bewilligungen für Mietzinserhöhungen gemachten Erfahrungen ist übrigens zu erwarten, dass nur ein Teil der Vermieter aufschlägt. Zudem werden Einspracherecht und Meldepflicht, wie betont, dazu führen, dass sich die Vermieter Zurückhaltung auferlegen.

Ich fasse zusammen: In rechtlicher Hinsicht stehen wir vor der Beratung eines Verfassungszusatzes. Detailvorschriften werden wir anlässlich der Behandlung des Durchführungsbeschlusses in reichem Masse diskutieren können. Der jetzige Vorschlag des Bundesrates bringt nach meiner Überzeugung und nach der Auffassung der Minderheit Ihrer Kommission gegenüber dem *Status quo* eine Verbesserung, weil er es möglich macht, gerechtere Zustände zwischen Vermietern und Mietern zu schaffen. Von allen, auch den Anhängern der Kommissionsmehrheit, wurde betont, die Zwangswirtschaft solle nicht verewigt werden. Ferner wurde von allen betont, auch von den Vertretern der Minderheit, dass ein plötzlicher, abrupter Abbau aller Schutzmassnahmen undenkbar sei. Wenn Sie diese beiden Extreme sehen, so drängt sich ein mittlerer Weg auf, der Weg, den Ihnen die bundesrätliche Vorlage vorschlägt, sowohl in zeitlicher wie in materieller Hinsicht. Ich wiederhole: Es handelt sich um einen Kompromiss, bei dem Mieter und Vermieter einen Teil ihrer Ansprüche opfern, um eine positive, saubere, echt demokratische, fortschrittliche Lösung zu ermöglichen.

Vergessen Sie nicht: Der Ständerat hat der Vorlage mit überwältigendem Mehr zugestimmt. Wenn wir keine Lösung finden, so haben wir am Ende des Jahres weder Mietzinskontrolle, noch Mietzinsüberwachung.

Ich ersuche Sie höflich, den Anträgen der Minderheit zuzustimmen.

M. Rosset: Dans le projet du Conseil fédéral, adopté par la minorité de la commission, nous trouvons un système de surveillance auquel je ne crois que très peu. Je pense qu'il serait judicieux d'y renoncer. Ce système de la surveillance me paraît compliqué, lourd, onéreux, administratif, peu efficace. J'ai été confirmé dans cette opinion par les thèses que nous avons reçues en date du 20 janvier. La thèse n° 9 laisse entrevoir de façon particulièrement évidente que dans le système de la surveillance il y a beaucoup de risques que le locataire ne soit victime. En effet, il est plus que probable qu'un locataire qui s'adresse aux autorités de surveillance ne voie son contrat de bail résilié sans qu'il puisse apporter la preuve de la cause véritable de cette résiliation. Je pense donc qu'il faut abandonner le système de la surveillance.

Dans le texte de la majorité de la commission, il y a une notion qui me paraît dangereuse, c'est celle

que l'on trouve à la fin du deuxième alinéa: « Il sera tenu compte de l'évolution du coût de la vie. »

Que cela signifie-t-il? Cela signifie-t-il que si le coût de la vie augmente les loyers pourront être augmentés? Je ne le pense pas. De toute façon, il s'agit d'une indexation, directe ou indirecte, positive ou négative. Or, l'indexation est un système fâcheux dans ses conséquences économiques, tout particulièrement s'agissant des salariés.

Je vous propose un texte qui ne prétend nullement être idéal, mais qui me paraît constituer un compromis acceptable, un compromis, c'est-à-dire une solution qui suppose de part et d'autre certains sacrifices.

Les positions se sont aujourd'hui fortement cristallisées autour d'une question de terminologie, la majorité prévoyant que le contrôle des loyers « peut » être réduit, alors que le texte du Conseil fédéral et de la minorité prévoit que le contrôle des loyers « sera » réduit graduellement.

On a tendance à opposer la « Kannvorschrift » de la majorité à ce que l'on considère comme une « Mussvorschrift » du texte du Conseil fédéral et de la minorité. A mon sens, cette conception n'est pas juste. En effet, le texte du Conseil fédéral renferme des conditions et on a tendance à l'oublier. Cependant, ces conditions paraissent insuffisantes. Il convient sans doute de les préciser.

Les loyers ne pourront être assouplis, d'après la proposition que je me suis permis de déposer, que si cet assouplissement peut se faire sans troubles économiques, et non seulement sans troubles pour l'économie dans son ensemble. D'autre part, il convient de tenir compte de la situation sur le marché du logement dans les différentes régions du pays. Cette situation est extrêmement diverse d'une région à l'autre et il est difficile d'admettre que la même solution soit la meilleure pour telle ville ou pour tel village. Je crois donc qu'il faut avoir une solution différentielle tenant compte précisément de la non-identité des situations en face desquelles nous nous trouvons.

C'est intentionnellement que je ne parle pas des cantons, car dans un seul et même canton la situation peut varier d'une région à l'autre.

En résumé, je propose d'abandonner le système de la surveillance et de préciser les conditions auxquelles l'assouplissement du contrôle des loyers sera soumis.

Le président: La discussion générale est ouverte. Quinze orateurs sont inscrits pour le moment. La parole est à M. Schütz.

Schütz: Der Antrag der Kommissionsmehrheit will bestimmt keine Verankerung der Mietzinskontrolle. Er sieht die Möglichkeit einer Lockerung vor; auch können allfällige Aufschläge im bisherigen Rahmen für Mehrkosten des Unterhaltes usw. vorgenommen werden. Es wird jedoch die Bedingung aufgestellt, dass dadurch keine wirtschaftlichen Störungen eintreten sollen und dass die Wohnungsmarktlage sowie die Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen sind. Ich gebe ohne weiteres zu, dass dies im Gesetz noch näher umschrieben werden muss, wie auch in den Ausführungsbestimmungen. Der Spielraum wäre ausserordentlich gross.

In diesem Verfassungsartikel werden nur bestimmte Grundsätze verankert. Abgelehnt wird jedoch durch den Mehrheitsantrag die Mietzinsüberwachung und die grundsätzlich freie Mietzinsbildung. Was heisst grundsätzlich freie Mietzinsbildung bei dem heutigen Notstand des Mieters? Es gibt heute keine freie Vereinbarung zwischen Vermietern und Mietern. Der Mieter ist in einem Notstand, einer Zwangslage; deshalb, weil die Wohnungsnot ausserordentlich gross ist. Ich denke vor allem an die kinderreichen Familien, die heute glücklich sind, noch eine Altwohnung zu niedrigem Mietzins zu haben. Sie werden auf eine Einsprache verzichten und sich dem Diktat des Vermieters unterziehen. Wohl besteht ein Kündigungsschutz, aber es ist nicht jedermanns Sache, mit dem Hausmeister jahrelang in Streit zu leben, und die Erfahrungen bei den Mietämtern haben gezeigt, dass, wenn eine Kündigung zwei- oder dreimal ausgesprochen wurde, es in der Praxis nur noch um eine Terminerstreckung geht, die Kündigung also eines Tages Tatsache wird. Dazu kommen dann noch die „sanften Drohungen“ auf Umbau oder Abbruch des Hauses usw.

Ich sage deshalb: Wenn Sie die freie Mietzinsbildung grundsätzlich in der Verfassung verankern, dann werden dadurch in den Städten den Mietzinsaufschlägen Tür und Tor geöffnet. Im letzten Satz des Artikels 2, Absatz 2, heisst es zwar, dass die Mietzinse nicht unangemessen ansteigen dürfen, sonst werde das Amt einschreiten. Die Frage ist hier aufzuwerfen: Was ist angemessen? Ich habe in der Kommission die korrekte Frage gestellt, was passiere, wenn ein Hausmeister in diesen vier Jahren nicht viermal 6%, sondern viermal 8%, also 32% aufschlage. Dr. Wiget von der Preiskontrolle hat in der Kommission zu These 7: „Können Mietzinse, die offensichtlich übersetzt erscheinen, von Amtes wegen gesenkt werden? folgende Antwort gegeben: Das Amt hätte abzuklären, wie sich der Fall verhält. Wenn zum Beispiel der Mietzins für ein Einfamilienhaus, in dem ein Direktor logiert, 6000 Fr. beträgt, dann kann ein Aufschlag von viermal 8% vertretbar sein. Für eine Arbeiterwohnung mit einem Mietzins von 1000 Franken im Jahr, in der seit zwanzig Jahren keine Reparaturen vorgenommen wurden, wäre der Aufschlag dagegen unangemessen.

Aus dieser Antwort geht klar hervor, dass sie sehr beweglich ist. Sie werden mir doch zugeben, dass das Beispiel vom Direktor, der ein Einfamilienhaus mit 6000 Franken Mietzins bewohnt, sicher eine Ausnahme bildet. Aber auch das Beispiel vom Arbeiter, der in der Stadt eine Dreizimmerwohnung hat und dafür 84 Franken pro Monat zahlt und dazu noch den Nachweis erbringen muss, dass zwanzig Jahre lang keine Reparaturen vorgenommen wurden, gehört zu den selteneren Fällen. Das ist ebenfalls eine Ausnahme. Es wäre sicher besser gewesen, man hätte mit mir das Beispiel eines Mieters genannt, der vielleicht 1500 Franken bis 2000 Franken Mietzins für eine Dreizimmerwohnung – der grosse Durchschnitt – bezahlt und wo ein Aufschlag von 7 oder 8% erfolgt wäre. Leider habe ich diese Antwort nicht erhalten. Sie sehen schon aus diesen Beispielen, dass die Frage „angemessen“ usw. sehr dehnbar ist, und dass darüber die Preiskontrolle sicher noch keine richtige These aufgestellt hat.

Herr Direktor Campiche hat in der Kommission erklärt, dass beispielsweise in der Stadt Zürich mit zirka 50 000 Einsprachen von seiten der Mieter zu rechnen sei, was praktisch heissen würde, dass der Personalbestand der jetzigen Mietzinskontrolle ungefähr verzehnfacht werden müsste, um die Überwachung durchzuführen. Es wäre somit überhaupt nicht möglich, in den nächsten Jahren diese Fälle abzuklären. Ich möchte aber zugeben, dass Direktor Campiche, wie mir mitgeteilt wurde, in einer Pressekonferenz, die zur Propagierung der Überwachungs- these einberufen wurde, erklärte, dass er in der nationalrätlichen Kommission diese Zahlen so aus dem Ärmel geschüttelt habe, und dass sie wahrscheinlich sehr stark übersetzt seien. Ich habe mir dann gesagt, dass, wenn man die nationalrätliche Kommission in dieser Weise orientiere, noch viele Thesen bei der praktischen Durchführung der Preisüberwachung unhaltbar sein werden.

In der Zwischenzeit habe ich auch mit Vertretern der Preiskontrolle in Stadt und Kanton Zürich gesprochen. Sie alle haben erklärt, sie hätten die grössten Bedenken gegenüber der Durchführung dieser sogenannten Überwachung. Ich muss Ihnen aber noch einen Verwaltungsmann zitieren, den Sie alle kennen, unseren ehemaligen Ständerat Dr. Klöti. Sie werden zugeben, dass dieser Mann etwas von Verwaltung versteht. Herr Dr. Klöti sagt: „Mit dieser Überwachung werden wir eine Bürokratie schaffen, die unvorstellbar ist.“ Wenn selbst ein solcher seriöser Überwachungsman diese Bedenken hat, sollte man auch von seiten der eidgenössischen Ämter davon absehen.

Man spricht ständig von der Aufhebung der Diskrepanz zwischen Mietzinsen in Alt- und Neuwohnungen. Auf Grund der bisherigen Mietzinsfeststellungen bei Neubauten, die zu einem grossen Teil, vor allem in den Städten, Spekulationsobjekte sind, wird bei einem Ansteigen der Altmieten viel eher die Nachfrage nach Neuwohnungen grösser. Dadurch werden auch die Mietzinse von Neuwohnungen noch in die Höhe getrieben. Im übrigen kommt auch im neuen Bericht der Preiskontrolle eine sonderbare Auffassung über den Hausbesitz zum Ausdruck. So heisst es im Bericht vom 18. Februar, dass eine Anpassung der Altliegenschaften an die heutigen Wohnungs- und Liegenschaftspreise eine Notwendigkeit sei. Ich bin davon überzeugt, dass vor allem die Mieter und auch die kleinen Hausbesitzer eine gegenseitige Einigung finden. Ich gehe mit dem Minderheitsreferenten in jeder Beziehung einig, wenn er sagt, es gebe sehr viele anständige Hausbesitzer. Unsere grossen Befürchtungen bestehen aber vor allem gegenüber den sogenannten anonymen Hausbesitzern, die irgendwie durch ein Büro verwaltet werden. Wir haben ja in den Städten sehr viele solche Büros. Ich glaube, dass es diese Leute sind, die in den letzten Jahren die Boden- und Liegenschaftspreise ins Unendliche hinaufgetrieben haben. Ich kenne selber in der Stadt Zürich Landstücke, die im Jahre 1939 und 1940 noch mit Fr. 2.50 pro Quadratmeter gehandelt wurden. Heute kostet der Quadratmeter über 200 Franken. An diese 80fache Teuerung der Bodenpreise will man alles übrige noch anpassen. Es besteht kein Zweifel, dass Sie damit die Spekulationskäufe, besonders der Ausländer, in die Höhe treiben.

Gestatten Sie mir noch, einige Zahlen aus der Stadt Zürich zu nennen, nachdem solche Zahlen bereits von einem freisinnigen Ratskollegen genannt wurden. Ich nehme die Liegenschaftenkäufe der Ausländer in der Stadt Zürich. 1956 betrug diese Liegenschaftenkäufe 17 Millionen Franken, 1957 23 Millionen, 1958 31,6 Millionen. Im ersten Halbjahr 1959 betrug sie bereits 30,5 Millionen. Im zweiten Halbjahr sollen es weit über 30 Millionen sein, so dass wir mit 70-80 Millionen im Jahre 1959 gegenüber 31 Millionen im Jahre 1958 rechnen müssen. Sie sehen aus dieser Tatsache, dass wir das Problem als ein volkswirtschaftliches Problem, vielleicht auch als ein politisches Problem betrachten müssen.

Ich zitiere Ihnen noch ein Inserat in einer bekannten Zürcher Tageszeitung. Hier steht: „Akademischer Professor sucht für 21 Millionen Franken Bauland für Siedlungen sowie für eine Anzahl Renditenhäuser. Sofortiger Kauf und Barzahlung zu Höchstpreisen.“ Wenn so ein ausländischer Professor solche Inserate in einer öffentlichen Zeitung schreibt, können Sie sich vorstellen, dass Sie bei einer Abschaffung der Preiskontrolle diese Leute noch unterstützen. Davon bin ich überzeugt.

Wenn der Minderheitsreferent, Herr Dr. Furgler, mit einem freisinnigen Kollegen so stark vom Recht auf Privateigentum spricht, möchte ich ihm noch ein Zitat des Begründers des ökonomischen Liberalismus, John Stuart Mill vorlesen, wo es heisst: „Wenn man vom Heiligtum des Eigentums spricht, so sollte man immer bedenken, dass dem Landeigentümer diese Heiligkeit nicht in demselben Grade zukommt. Kein Mensch hat das Land geschaffen. Es ist das ursprüngliche Erbteil des gesamten Menschengeschlechts.“ Ich glaube, dass die Herren Freisinnigen sich doch bei der heutigen Debatte an ihren alten Vorgänger erinnern sollten.

Ich möchte Ihnen hier beantragen, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Sie haben dann Gelegenheit, in vier Jahren genügend Wohnungen zu bauen. Dann können wir wahrscheinlich, wenn ein bestimmter Leerwohnungsbestand erreicht sein wird, die Mietzinskontrolle abbauen.

Im weitem will die Mehrheit der Kommission nichts anderes als das, was Herr Ständerat Spühler beantragt hat. Sie haben Herrn Ständerat Spühler mit grossem Mehr in den Bundesrat gewählt und ihm das Vertrauen geschenkt. Schenken Sie ihm hier das Vertrauen, indem Sie seinem Antrag zustimmen.

M. Dafflon: Alors que nous recevions le rapport de l'Office fédéral du contrôle des prix et les thèses de la sous-commission du contrôle des prix, nous recevions également le fascicule n° 2 de la « Vie économique » nous indiquant, on ne peut plus clairement, que la pénurie des logements dans notre pays est totale, puisque la statistique pour les grandes villes indique 0,04% et pour les villes de moins de 5000 habitants 0,47%.

Or, dans son message, le Conseil fédéral déclarait qu'il faudrait 1% de logements disponibles pour arriver à une situation normale, ce chiffre devant être porté à 1,5% pour les grandes villes.

Ce n'est pas pour rien – et il est utile de le rappeler – que lorsqu'on les a consultés, tous les cantons

se sont déclarés opposés à la suppression du contrôle des prix.

C'est pourquoi nous approuvons la proposition de la commission de maintenir le contrôle des prix pour quatre années, car la proposition de surveillance des loyers qui nous est soumise ne nous satisfait pas. Au contraire, elle nous inquiète, et elle inquiète avec nous tous les locataires. C'est un système qui en apparence fait croire à une surveillance des loyers mais qui, en fait, livre le locataire aux propriétaires, et nous comprenons d'autant mieux pourquoi ces inacceptables propositions ne nous ont pas été soumises en décembre et pourquoi elles ne nous arrivent qu'aujourd'hui. Il est certain qu'en décembre déjà on savait, au moins dans les grandes lignes, en quoi consisterait cette fameuse surveillance des loyers, qui n'en est pas une, puisqu'elle ne fixe pas un plafond aux augmentations, sous le prétexte qu'il ne faut pas inciter les propriétaires à recourir d'emblée au maximum.

On nous indique que ce sera valable pour quatre ans. Donc, pendant cette courte période, chaque locataire sentira peser sur sa tête cette grave menace que ne manquera pas de lui rappeler le propriétaire. Or, c'est sous cette menace que l'on ose parler d'une libre entente entre le locataire et le propriétaire au sujet de la fixation du loyer!

On a beau faire appel à la compréhension et à la modération du bailleur, elles n'apportent, ni l'une ni l'autre, de garantie aux locataires. Lorsqu'on sait qu'à Genève, par exemple, on enregistre, dans les secteurs libres, des hausses de loyers de 25 à 30% et qu'il a fallu que le Conseil d'Etat menace les propriétaires de les dénoncer en justice pour usure, vous conviendrez que la garantie est mince.

Permettez-moi de citer un exemple: un propriétaire a loué, en 1956, un studio à un locataire pour le prix de 1560 francs. Ce prix a été porté au début de 1959 à 2220 francs; et en février 1960, le bail du locataire a été dénoncé, avec promesse de renouvellement si de nouvelles conditions étaient acceptées par le locataire. On prépare ainsi le locataire, qui n'a aucune possibilité de se défendre. Actuellement, il cherche sans succès un autre logement, et il s'attend à se voir imposer une grosse augmentation qu'il sera contraint d'accepter.

Voilà ce qui attend les locataires avec la surveillance que l'on nous propose.

D'ailleurs cette surveillance ne nous donne pas un logement de plus, et, pour sortir des difficultés que nous connaissons, une véritable protection des locataires en même temps qu'une normalisation du marché du logement devrait comprendre une lutte efficace contre les spéculateurs, l'interdiction des démolitions d'immeubles encore habitables, la surveillance des transformations d'immeubles, et surtout une large politique de construction de logements – particulièrement de logements à loyer modéré – ces logements devant, partout où ils manquent, être construits en quantité et très vite. Hors de cette politique, il n'y a pas de protection du locataire.

Quant au peuple à qui l'on dit qu'il doit voter une augmentation de 12 à 24%, en ajoutant que ce n'est qu'un début, puisqu'il ne s'agit que d'une période de quatre ans, il ne l'acceptera pas. Les partisans du libéralisme, adversaires de tout contrôle, se chargeraient d'ailleurs de le convaincre de

refuser. Nous risquerions donc de nous retrouver sans aucune protection à fin 1960.

On a déjà souligné ici la situation particulière du canton de Genève. Cette situation ne s'est pas améliorée, mais, au contraire, aggravée. La pénurie de logements est totale. Plus de 4000 chefs de famille sont à la recherche d'un logement, 3000 d'entre eux en ayant un besoin urgent. Même pour la sous-location des chambres meublées, le problème est tragique, et il devient de plus en plus difficile de loger les étudiants et les saisonniers. Or, la population continue d'augmenter chaque année.

Les régisseurs et les bureaux des sociétés immobilières sont harcelés de requêtes, et de visiteurs à la recherche d'un appartement. Pour donner un exemple, les constructeurs d'un bloc d'immeubles comprenant 267 logements n'ont pas reçu moins de 3500 demandes d'appartement.

Une spéculation effrénée s'exerce sur les terrains, et c'est le malheureux locataire qui en fait les frais. On démolit des immeubles parfaitement habitables – après avoir chassé les locataires qui, très souvent, viennent grossir les rangs des chercheurs d'appartements – pour construire sur le même emplacement des immeubles commerciaux, des hôtels ou des immeubles aux loyers hors de prix. Le canton ne peut lutter contre de tels abus, car il n'est pas possible de légiférer en la matière, cela relevant du droit fédéral.

A plusieurs reprises, le Conseil d'Etat du canton de Genève a déclaré sans aucune ambiguïté, son opposition à la suppression du contrôle des prix.

Répondant le 17 octobre à une interpellation, le président du Conseil d'Etat déclarait:

«Je réitère que nous nous sommes prononcés de la façon la plus formelle pour la reconduction du texte existant, c'est-à-dire que nous n'avons, sur ce point-là, proposé nulle modification, d'autant plus que nous pensons que si certaines modifications d'application devaient intervenir, il ne convenait en tout cas pas de les introduire dans la Constitution, que cela devait être le fait de l'ordonnance d'exécution.»

Plus loin, il disait:

«... c'est que nous sommes absolument pas d'accord sur les propositions du Conseil fédéral. L'alinéa premier, naturellement, nous donne satisfaction.»

Après s'être déclaré en absolu désaccord avec le deuxième alinéa, il poursuivait:

«Nous sommes contre l'introduction de ce principe dans la Constitution, parce que si ce texte était voté par le peuple suisse, le Conseil fédéral pourrait se prévaloir par la suite d'une volonté nettement exprimée de démobiler le contrôle des prix dans le délai de quatre ans qui serait celui de la durée du nouvel additif constitutionnel. Nous nous heurtons constamment à cette réponse: Le peuple suisse a manifesté sa volonté de démobiler; nous ne faisons que nous conformer à ses instructions, à ses désirs.

»Or, de cela, nous ne voulons pas. Nous estimons que le Conseil fédéral et les Chambres doivent demeurer entièrement libres de juger la situation, cette situation que nous connaissons trop bien à Genève, et je vous prie de croire que nous ne sommes pas portés à demander une telle démobilation.»

Le président du Conseil d'Etat poursuivait encore:

«Ce texte nous paraît à tel point une erreur, non seulement pour les intérêts des locataires mais pour les intérêts généraux de notre économie, que même certains milieux immobiliers genevois m'ont exprimé d'une façon officieuse leur désaveu de telles propositions parce qu'ils se rendent très bien compte que cela créera un climat extrêmement pénible dans les relations entre locataires et propriétaires.»

Et il terminait en déclarant:

«J'exprime l'espoir très ferme qu'un tel texte ne sera pas adopté et que le texte qui sera soumis au peuple sera profondément modifié et consistera en tout cas à reconduire les dispositions actuelles.»

La lettre du Conseil d'Etat accompagnant le texte de loi contient notamment les passages suivants qui méritent d'être soulignés:

«Il s'ensuit que les autorités genevoises sont d'avis qu'il n'est pas possible de prévoir que le contrôle des loyers devra aussi subir obligatoirement une réduction graduelle dans le canton de Genève à partir du 1^{er} janvier 1961... si elle est possible dans d'autres cantons ... elle est à notre avis exclue dans notre canton, où elle créerait une situation extrêmement sérieuse. Il semble d'ailleurs que le texte constitutionnel actuellement en vigueur pourrait être reconduit sans inconvénient étant donné que par les attributions qui pourraient être déléguées aux cantons, ceux-ci pourraient s'adapter aux situations particulières existant sur leurs territoires.»

La position des autorités genevoises est catégorique, comme d'ailleurs l'a été le vote du Grand Conseil qui a pris sa décision à la quasi unanimité; seules les voix du parti libéral étaient contre.

Si notre Conseil acceptait la proposition de la majorité de la commission, je pense que le Grand Conseil pourrait éventuellement revenir sur son vote; par contre, il ne fait aucun doute qu'en cas de refus, nous serons appelés à discuter l'initiative genevoise.

Des centaines de milliers de locataires ont les yeux tournés sur notre parlement. Ils attendent avec anxiété de savoir si le toit qui les abrite leur sera assuré pour les années à venir et espèrent que le vote de notre Parlement ne va pas multiplier leurs difficultés en augmentant très sensiblement le prix de leur loyer.

En ce qui concerne les propriétaires, ils peuvent être rassurés car M. Wahlen a déclaré, lors de la conférence de presse, que si nous suivions la majorité de la commission, une autorisation d'augmenter leur serait accordée avant la fin de l'année.

Je vous appelle à voter résolument en faveur du texte de la majorité de la commission.

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

Preiskontrolle. Weiterführung

Contrôle des prix. Maintien

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7866
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.03.1960
Date	
Data	
Seite	1-13
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 968

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vormittagssitzung vom 9. März 1960
Séance du 9 mars 1960, matin

Vorsitz – Présidence: M. Clottu

7866. Preiskontrolle. Weiterführung
Contrôle des prix. Maintien

Siehe Seite 1 hiervor – Voir page 1 ci-devant

Art. 1, Abs. 2 – Article premier, al. 2
 Fortsetzung – Suite

7698. Interpellation Borel Georges.
Sozialer Wohnungsbau
Construction de logements
à caractère social

7715. Interpellation Steinmann.
Folgen einer Mietzinserhöhung
Conséquences d'une hausse des loyers

Text der Interpellation Borel Georges

Die Vollziehungsverordnung vom 11. Juli 1958 zum Bundesbeschluss über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues enthält einige Bestimmungen, welche die Anwendung dieser Verordnung, besonders in der Westschweiz, verunmöglichen.

Ist der Bundesrat bereit, Weisungen zu erlassen, um die Durchführung der erwähnten Verordnung unter Berücksichtigung der bereits bestehenden kantonalen Erlasse sowie der Wünsche der interessierten Kreise zu erleichtern?

Texte de l'interpellation Borel Georges

L'ordonnance d'exécution de l'arrêté fédéral concernant l'encouragement à la construction de logements à caractère social du 11 juillet 1958 comprend quelques dispositions qui la rendent inapplicable, particulièrement en Suisse romande.

Le Conseil fédéral est-il disposé à donner des instructions tendant à assouplir l'exécution de ladite ordonnance en tenant compte des dispositions cantonales existantes et des vœux exprimés par les milieux intéressés?

Mitunterzeichner – Cosignataires: (Aebersold), Agostinetti, Arnold-Zürich, Bauer, Berger-Neuchâtel, Bratschi, Brawand, (Brawand-Vevey), Bringolf-Schaffhausen, Dellberg, Eggenberger, Frei, Freimüller, Grütter, Huber, Ritschard, Rodel, (Rubi), Schwendinger, Strebel, (Stünzi), Weber Max, Welter.

Text der Interpellation Steinmann

Der Schweizerische Hauseigentümerversand hat anlässlich seiner Delegiertenversammlung im Juni dieses Jahres erneut die Forderung an den Bundesrat erhoben, dass „für das laufende Jahr eine

Mietpreisanpassung von 5–10% zum Ausgleich der Zinserhöhung“ erfolgen solle.

Die Öffentlichkeit hat nun ein sehr grosses Interesse daran, zu vernehmen, welche Auswirkungen eine weitere Erhöhung der Mietzinse um 10% haben würde,

1. auf die Erhöhung des Indexes der Lebenshaltungskosten,
2. auf das Lohnniveau ganz allgemein,
3. auf die Renditenbasis der begünstigten Liegenschaften.
4. Wie hoch schätzt der Bundesrat die durch die Erhöhung der Rendite der Altliegenschaften eintretende Aufwertung im Landesausmass?
5. Hätte eine solche Aufwertung nach der Meinung des Bundesrates nachteilige Folgen für die Währung des Landes?
6. Teilt der Bundesrat die Meinung, dass die bisher eingetretenen Kapitalerhöhungen einen neuen Mietzinsaufschlag rechtfertigen?
7. Hält der Bundesrat einen neuen Aufschlag von 10% als tragbar für unsere Wirtschaft?

Texte de l'interpellation Steinmann

Lors de son assemblée des délégués tenue en juin de cette année, l'association suisse des propriétaires de maisons a de nouveau demandé au Conseil fédéral que, pour l'année courante, les loyers soient augmentés de 5 à 10% à l'effet de compenser la hausse de l'intérêt.

Le public désire vivement savoir quelles seraient les répercussions d'une nouvelle augmentation des loyers de 10%,

1. sur la hausse de l'indice du coût de la vie;
2. sur le niveau des salaires en général;
3. sur le rendement des immeubles favorisés.
4. A combien le Conseil fédéral estime la plus-value produite par l'augmentation des rendements des anciens immeubles, pour l'ensemble du pays?
5. Si une telle plus-value aurait, de l'avis du Conseil fédéral, des suites fâcheuses pour la monnaie du pays?
6. Si le Conseil fédéral partage l'opinion que la hausse de l'intérêt sur le capital justifierait une nouvelle augmentation des loyers?
7. Si le Conseil fédéral considère qu'une nouvelle augmentation de 10% serait supportable pour notre économie?

Mitunterzeichner – Cosignataires: (Aeschbach) Arnold-Zürich, Bauer, Berger-Zürich, Borel Georges, Brawand, Bringolf-La Tour-de-Peilz, Bringolf-Schaffhausen, Dellberg, Düby, Eggenberger, (Egger), Frei, Geissbühler-Köniz, Gitermann, Grütter, Herzog, Huber, (Lejeune), Leuenberger, Ritschard, Rodel, (Rubi), Schmid Arthur, Schneider, Schütz, Schwendinger, (Siegrist), Sollberger, (Stünzi), Waldner, Weber Max, Welter.

Diethelm: Ich möchte vorausschicken, dass auch ich mit der Kommissionsmehrheit und der Minderheit der Auffassung bin, dass die kriegswirtschaftlichen Überbleibsel abgebaut werden sollten. Es ist Aufgabe der eidgenössischen Räte, den Weg zu finden, der keine wesentlichen wirtschaftlichen Störungen verursacht und nicht zuletzt unverant-

wortbare soziale Spannungen ausschliesst. Nicht die zielbewusste Propaganda des Haus- und Grundeigentümer-Verbandes darf unsere Entscheide beeinflussen, sondern massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkte und die wirtschaftliche Lage der Mieter. Meines Erachtens trägt die imperative Form in Artikel 1, Absatz 2, des Bundesbeschlusses den prekären Verhältnissen auf dem Wohnungsmarkt nur ungenügend Rechnung. Von keiner Seite kann bestritten werden, dass die Wohnungsnot heute ausgeprägter ist als im Jahre 1956, als der Bundesrat selbst die vierjährige Verlängerung des Verfassungszusatzes empfohlen hatte.

Die Argumente der Gegner der Preiskontrolle, die Wohnungszwangswirtschaft habe den Leerwohnungsbestand nicht behoben, sondern die Wohnungsnot ansteigen lassen, halten einer näheren Untersuchung nicht stand. Wir dürfen nicht vergessen, dass die in der Nachkriegszeit neu erstellten Wohnungen allein durch die gewaltige Zahl von über 350 000 Fremdarbeitern, die auch irgendwo wohnen müssen, benützt werden könnten, ganz abgesehen vom Bevölkerungszuwachs, der jährlich registriert werden kann. Dem schrittweisen Abbau der Mietzinskontrolle in der verpflichtenden Form, wie sie der Bundesrat vorschlägt, sind keine zuverlässigen rechtlichen Schranken entgegengesetzt. Die Formulierung, dass die Mietzinskontrolle nur abgebaut werden soll, insoweit dies ohne gesamtwirtschaftliche Störungen möglich ist, entblösst den Mieter des nötigen Schutzes. Die Ausführungen des Bundesrates auf Seite 48, Absatz 2, der Botschaft, zeigen nur zu deutlich, dass weder nachteilige Auswirkungen auf einzelne Bevölkerungs- oder Wirtschaftskreise noch eine mit dem Abbau notwendigerweise verbundene tragbare Steigerung des Indexes der Konsumentenpreise genügt, um durch diesen Vorbehalt einen wirksamen Schutz bieten zu können. Es steht sogar fest, dass der Schutz des Mieters in einem Zeitpunkt abgebaut werden soll, wo der Mieter ihn am nötigsten braucht.

Wir müssen uns vor Augen halten, dass die Inkraftsetzung des vorliegenden Bundesbeschlusses in der Formulierung des Bundesrates massive Mietzinserhöhungen zur Folge hätte. Sie zweifeln sicher, mit mir, nicht daran, dass dadurch die Lebenshaltungskosten wesentlich beeinflusst würden und die Teuerung vermehrten Auftrieb erhielte. Jede massive Steigerung der Lebenshaltungskosten wird aber notgedrungen zu sozialen Spannungen führen. Kollege Furgler hat darauf hingewiesen, dass das vorgesehene Preisüberwachungssystem ein wirksames Mittel darstelle, um den Mieter vor unangemessenen Preiserhöhungen zu schützen. Meines Erachtens fehlt jedoch die wirtschaftliche Voraussetzung für eine volle Vertragsfreiheit im Mietzinssektor, weil der Wohnungsmangel zu ausgeprägt in Erscheinung tritt. Solange diese Wohnungsnot herrscht, solange Mieter die Kündigung befürchten müssen, vermag ich nicht an die Wirksamkeit des Einspracherechts zu glauben. Um das Obdach nicht verlieren zu müssen, wird in den meisten Fällen auf das Einspracherecht verzichtet werden. Wer garantiert uns, dass der Kündigungsschutz, der ja heute in verschiedenen Kantonen fehlt, wieder eingeführt wird? Fehlt aber der

Kündigungsschutz, wird der Vermieter ohne Schwierigkeiten dem Einspracheverfahren ausweichen können, indem er dem Mieter grundlos kündigt. Es steht ihm nachher frei, mit dem Höchstbietenden einen weit höheren Mietzins zu vereinbaren und das Mietobjekt einem neuen Mieter abzutreten. Vor allem aber befürchte ich, dass das Preisüberwachungssystem bedeutend höhere bürokratische Umtriebe bringen wird und eine unverantwortbare Vergrösserung des Verwaltungsapparates nötig macht. Der Antrag der Kommissionsmehrheit trägt den Verhältnissen auf dem Wohnungsmarkt in überzeugenderem Masse Rechnung. Die vorgeschlagene Formulierung lässt Lockerungen zu, wenn keine wirtschaftlichen Störungen befürchtet werden müssen und nimmt auch Rücksicht auf die Wohnungsmarktlage, insbesondere aber auch auf die Lebenshaltungskosten. Diese Rücksichtnahme scheint mir vom sozialen Standpunkt aus betrachtet Voraussetzung für eine Lockerung der Mietpreiskontrolle zu sein.

Man wird geltend machen, dass es auch für den Vermieter ein soziales Problem gebe und dass die Mietzinse von heute eine angemessene Verzinsung nicht gewährleisten. Dies mag in einzelnen Fällen zutreffen. Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass die gewaltige Erhöhung der Sachwerte, insbesondere der Liegenschaftswerte, dem Vermieter allfällige Zinsverluste mehr als ausgleichen.

Nicht nur in den grossen Städten und Industriegebieten unseres Landes herrscht Wohnungsnot. Vor Jahresfrist hat eine Umfrage des kantonalen Justizdepartementes in unserem Landkanton ergeben, dass in den meisten grösseren Ortschaften eine sehr prekäre Wohnungsnot vorhanden ist und dass sich der Leerwohnungsbestand gegenüber 1956 sogar verringert hat. In den Altwohnungen ländlicher Gebiete wohnen vorwiegend kinderreiche, wenigbemittelte Familien oder ältere Ehepaare, die aus den bescheidenen Mitteln der AHV und den unbedeutenden Erträgen kleiner Ersparnisse leben müssen. Ein Abbau der Mietzinskontrolle im Sinne des vorliegenden Bundesbeschlusses würde gerade diese Mieter am stärksten treffen.

In den finanzschwachen Kantonen, wo keine kantonalen Zusatzrenten zur AHV ausgerichtet werden können, hätten diese hartbetroffenen Mieter keine Möglichkeit, die Erhöhung der Lebenshaltungskosten auszugleichen. In vermehrtem Masse würde den öffentlichen und privaten Fürsorgestellen die Aufgabe zufallen, die in vielen Fällen ungerechten höheren Mietzinse durch Mittel der öffentlichen Hand auszugleichen.

Diese Überlegungen veranlassen mich, der von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Formulierung den Vorzug zu geben.

Scherrer: Ich gestatte mir, zu der von der Kommission leider abgelehnten Preisüberwachung einige Ausführungen zu machen, wobei ich voraussetzen muss, dass ich etwas anderer Auffassung bin als Herr Kollega Diethelm, den Sie soeben gehört haben und der nach meiner Auffassung die Dinge nun doch etwas allzuschwarz dargestellt hat.

Wenn wir heute erneut die heftig umstrittene Mietzinsfrage diskutieren, so stehen wir gegenüber der Wintersession vor einer ganz neuen Lage. Im

Gegensatz zu damals wissen wir heute, in welcher Richtung künftig der Mieterschutz entwickelt werden soll. Während wir damals das neue System der Preisüberwachung kaum in den Grundzügen kannten, stehen uns heute in den „Thesen“ genaue Unterlagen über ihre Ausgestaltung zur Verfügung. Wer diese Thesen gründlich studiert hat, kann sich der Einsicht nicht verschliessen, dass damit auch künftig ein weitgehender Schutz des Mieters vor unangemessenen Forderungen des Vermieters gewährleistet ist. Das sollte vor allem diejenigen Herren zu einer neuen Überprüfung ihres Standpunktes veranlassen, für die der Mieterschutz nicht einfach ein politisches Argument, sondern ein sehr ernsthaftes soziales Problem darstellt, jene Kollegen also, die nicht aus Prestige Gründen, sondern aus ehrlicher Besorgnis um das Schicksal der Mieter eine möglichst unveränderte Verlängerung der Preiskontrolle anstreben.

Die Preisüberwachung hat meiner Meinung nach folgende Vorteile: Sie tut einen, wenn auch nur bescheidenen Schritt in der Richtung der Wiederherstellung des freien Marktes, indem sie grundsätzlich die freie Vereinbarung des Mietzinses wieder zulässt, während nach dem heutigen System jede Erhöhung der Mieten verboten und sogar strafbar ist. Umgekehrt sorgt sie dafür, dass diese neue Freiheit nicht missbraucht werden kann. Nicht nur wird dem Mieter selber ein Einspracherecht gegen jede Mietzinserhöhung eingeräumt, sondern darüber hinaus erhält auch die staatliche Preiskontrolle jederzeit das Recht, unangemessene Mietzinserhöhungen von Amtes wegen zu senken. Um das amtliche Eingreifen zu ermöglichen, muss jede Mietzinserhöhung, auch die frei vereinbarte, der Preiskontrollstelle gemeldet werden.

Das garantierte Einspracherecht des Mieters, welches den Kündigungsschutz wieder für das ganze Gebiet der Schweiz einführt, bringt es mit sich, dass auch von den Vermietern durch den Kompromiss der Preisüberwachung erhebliche Opfer gefordert werden müssen.

Auch im Falle der Verlängerung der Preiskontrolle wäre eine weitere Anpassung der Altmieten nicht zu umgehen. Die bisherigen Erhöhungen um 20% in den verflossenen Jahren, von denen 5% zum Ausgleich der Erhöhung der Hypothekarzinse absorbiert werden, reichen zur Deckung der gesteigerten Hausbesitzkosten nicht aus. Eine weitere Erhöhung der Altmieten wäre aus Kostengründen ein Gebot der Gerechtigkeit. Die Notwendigkeit gewisser Anpassungen wird ja auch von den Anhängern der Preiskontrolle nicht bestritten. Mit der Preisüberwachung soll diese Anpassung im Ausmass von 3-6% pro Jahr innerhalb der vierjährigen Geltungsdauer erreicht werden. Dabei wird die obere Grenze nur für gut ausgestattete und einwandfrei unterhaltene Wohnungen bewilligt. Die vorgesehene Anpassung bleibt also weit unter den 40%, die in schwarzmalerscher Weise als Folge der Lockerung prophezeit wurden.

Die Preisüberwachung hat aber gegenüber generellen Erhöhungsbewilligungen beträchtliche Vorteile für den Mieter. Eine generelle Erhöhungsbewilligung ist für den Hauseigentümer psychologisch viel leichter zu realisieren, weil er sich dem Mieter gegenüber auf den bundesrätlichen Entscheid

berufen kann. Bei der Preisüberwachung muss er aber von sich aus handeln. Er muss selber, ohne die bundesrätliche Deckung, eine Forderung stellen. Wir wissen aus der Kriegszeit, dass staatlich dekretierte Höchstpreise die Tendenz hatten, zu Mindestpreisen zu werden. Die Preisüberwachung ist der Preiskontrolle gegenüber elastischer und anpassungsfähiger. Diese Anpassungsfähigkeit wird sich auch gegenüber den sehr verschiedenartigen Verhältnissen auf den örtlichen Wohnungsmärkten geltend machen. Wir haben heute schon zahlreiche Gemeinden, deren Wohnungsmarkt im Gleichgewicht ist, wenn auch Herr Kollege Diethelm einige andere erwähnt hat. Hier dürfte der Raum für Erhöhungsmöglichkeiten der Mietzinse sehr bescheiden, und Preisforderungen und Einsprachen dürften selten sein. In den Städten dagegen wird es möglich werden, zu einer gewissen Anpassung zu kommen, die aber in ihrem Ausmass gesteuert ist. Damit wird schon während der Übergangszeit die Entwicklung in die Richtung des Marktpreises gelenkt.

Man befürchtet von der Preisüberwachung, dass sie einen grösseren administrativen Apparat erfordern werde als die Preiskontrolle. Ich glaube nicht, dass das so schlimm wird, wie befürchtet wird. Die grosse Zahl aller Hauseigentümer, soweit sie überhaupt Erhöhungen verlangt, wird sich streng an den Massstab von 3-6% halten, um damit ein unangenehmes und peinliches Verfahren mit der Preiskontrollstelle zu vermeiden. Die Parteien werden gezwungen sein, miteinander zu reden. Dabei wird es so herauskommen, dass der Mieter gewissen Erhöhungen zustimmt, dafür aber Forderungen auf Renovation der Wohnung stellt. Damit wird auch der Gedanke des Gebens und Nehmens, der Leistung und Gegenleistung auch im Wohnungswesen wieder vermehrt geweckt. Aber selbst wenn eine gewisse Erhöhung der Zahl der Funktionäre in Kauf genommen werden müsste, so liesse sich das für eine Übergangszeit und im Dienste einer so wichtigen Sache durchaus verantworten.

Wir sind zweifellos alle der Meinung, dass die staatliche Lenkung der Mietzinse keine Dauererscheinung sein darf. Früher oder später müssen auch auf diesem Gebiete endlich wieder die Marktgesetze zur Geltung kommen. Die meisten von uns stimmen einem Abbau zu unter der Bedingung, dass für die Mieterschaft, vor allem für die wirtschaftlich Schwachen, keine unzumutbaren Schwierigkeiten oder soziale Härten entstehen. Diesen Voraussetzungen trägt nun der bundesrätliche Vorschlag nach meiner Überzeugung sicher Rechnung. Er erstrebt eine gewisse Lockerung, ohne aber das Steuer aus der Hand zu geben. Freiheit für diejenigen, die ihrer würdig sind, staatlicher Zwang für jene, die die Freiheit missbrauchen möchten, so könnte man das Motto der Preisüberwachung umschreiben.

Politisch gesehen bildet sie einen Ausweg aus der heutigen verfahrenen Situation. Die Fronten in der Frage der Preiskontrolle haben sich so versteift, dass nur ein neuer Weg eine für beide Seiten tragbare Lösung ergeben kann. Ein solcher wird mit dem bundesrätlichen Vorschlag gegeben. Er bietet der einen Seite eine bescheidene, aber immerhin spürbare Lockerung, gewährt aber den andern einen

sichern und wirksamen Schutz vor Missbrauch. So scheint es mir wirklich, dass man sich bei gutem Willen auf dem Boden der Preisüberwachung einigen könnte. Es wäre damit auch eine Vorlage geschaffen, der in der obligatorischen Volksabstimmung kaum eine ernsthafte Opposition erwachsen könnte, während sich gegen eine blosser Verlängerung der heutigen Ordnung weite Kreise des Bürgertums auflehnen würden. Ergreifen wir die Gelegenheit, ein schwieriges und hart umkämpftes Problem, das immer von neuem wieder die politische Situation vergiftet, auf eine saubere Art zu lösen, indem wir dem ausgeglichenen und wohlhabgewogenen Kompromissvorschlag des Bundesrates zustimmen! Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit unserer Kommission den Vorzug zu geben.

Le président: Je donne la parole à M. Georges Borel, qui, au cours de son intervention, développera son interpellation sur la construction de logements à caractère social.

M. Georges Borel: Vous vous rappelez sans doute que les Chambres fédérales avaient adopté un arrêté fédéral du 31 janvier 1958 concernant l'encouragement à la construction de logements à caractère social, basé sur l'article 34quinquies, alinéa 3, de la Constitution.

Vu le caractère particulier de cet arrêté qui se différencie des précédentes mesures prises par la Confédération dans le domaine de la construction de logements à loyers modérés, mesures qui étaient basées essentiellement sur le subventionnement, il n'est pas surprenant que les gouvernements cantonaux et que l'Union suisse pour l'amélioration du logement (dite USAL) se soient approchés du Bureau fédéral pour la construction de logements, directement chargé de la rédaction de l'ordonnance d'exécution dudit arrêté, aux fins de savoir comment ce dernier serait appliqué.

M. Bommeli, chef du Bureau fédéral sus-nommé, voulut bien prendre un premier contact avec nous-mêmes, et nous l'en remercions; mais des inquiétudes ne tardèrent pas à se faire jour dès le printemps parmi les milieux intéressés quant aux futures dispositions de l'ordonnance d'exécution.

Le Congrès annuel de la section romande de l'USAL, tenu à Neuchâtel le 17 mai 1958, se fit l'interprète de ces sentiments. A son tour, le Congrès suisse de l'USAL adopta, au cours de son assemblée générale, tenue le 31 mai à Bâle, une résolution ainsi libellée dans sa partie relative à la présente interpellation:

«L'assemblée prend acte avec satisfaction de l'arrêté fédéral du 31 janvier 1958 concernant les mesures pour l'aide à la construction à but social. Elle considère cependant que cet effort est insuffisant. On peut avoir certaines craintes au sujet des dispositions fédérales d'exécution. Elles relèvent d'une conception trop étroite. Il y a lieu de redouter que, de ce fait, là où l'aide fédérale pourrait rendre des services, elle ne soit pratiquement inapplicable. Les dispositions d'exécution devraient notamment tenir compte des circonstances particulières à chaque canton.»

Ce texte revêtait une importance spéciale, puisque l'USAL est présidée par notre collègue,

M. Steinmann, conseiller national, spécialiste averti du problème qui nous occupe, et qu'au surplus la résolution adoptée à l'unanimité par plusieurs centaines de délégués venus de toutes les régions du pays suivait directement un exposé complet de M. Bommeli lui-même.

Il convenait donc d'agir avec célérité avant que nous ne nous soyons trouvés en face de dispositions définitivement rédigées. L'USAL et nous-mêmes intervenîmes auprès de M. le président de la Confédération qui voulut bien nous recevoir en présence de M. Bommeli, en juin 1958.

Bien qu'ayant rencontré des esprits bienveillants et des oreilles attentives, nous n'avions remporté qu'un demi-succès, c'est-à-dire, avions essuyé un demi-échec. Celui-ci nous semblait encore suffisamment important pour que les plus grandes craintes subsistent, nous obligeant à considérer l'ordonnance d'exécution comme un instrument propre à assurer l'inexécution de l'arrêté fédéral voulu par le peuple et les cantons et adopté par ses représentants.

En d'autres termes, le Conseil fédéral ne tint que partiellement compte des observations qui lui furent présentées par MM. Steinmann, conseiller national, Peter, conseiller administratif de Zurich, Gerteis, secrétaire de l'USAL, et votre serviteur. Ainsi, certaines régions de la Suisse – une bonne partie de la Romandie notamment – sont placées dans l'impossibilité de pouvoir bénéficier de l'arrêté dit des 10 000 logements.

Notre interpellation, déposée le 24 septembre 1958, aurait dû être développée normalement dans des délais les plus courts, puisqu'en vertu des dispositions de l'article 3 de l'arrêté fédéral, valable pour quatre ans, et de l'article 35 de son ordonnance d'exécution, la première période d'application devait déjà se terminer le 1^{er} août 1959. En d'autres termes, les cantons, communes ou autres organismes d'intérêt public qui n'auraient présenté aucune demande jusqu'à cette échéance, étaient censés devoir perdre définitivement leur droit au bénéfice de la première période annuelle d'aide fédérale.

Au mois de mars 1959, M. Bommeli nous rendit visite aux fins d'obtenir de notre part une renonciation au développement de la présente interpellation au cours de la session de mars 1959.

Cette renonciation ne fut accordée par nous qu'à la condition que le Conseil fédéral modifiât lui-même sa propre ordonnance d'exécution en acceptant de maintenir au bénéfice de la première année toutes les demandes qui lui parviendraient encore jusqu'au 31 août courant, sans préjudice des droits afférents à la 2^e année prenant fin à la date précitée.

En automne 1959, nous sommes encore intervenu à cette tribune pour dissiper un malentendu – si malentendu il y avait – et déclarer que, contrairement à l'avis émis par le Conseil fédéral, c'étaient les cantons placés à l'avant-garde dans l'intervention des pouvoirs publics en matière de construction de logements à but social qui rencontraient les plus grandes difficultés à adapter leur législation particulière à celle qui nous occupe. Nous avons donné des exemples: Neuchâtel, Vaud, Genève; mais malgré nos appels et notre insistance à demander des assouplissements à l'ordonnance d'exécution, l'ad-

ministration fédérale et le Département de l'économie publique restèrent réfractaires.

Depuis plus de vingt mois, nous avons multiplié les interventions, auxquelles s'ajouta une question écrite de notre collègue, M. Alfred Borel, conseiller national.

Lorsqu'il s'agit d'intervenir immédiatement en faveur d'une branche de l'agriculture, du commerce ou de l'industrie frappés par les rigueurs du temps ou celles de la lutte économique, on s'empresse – avec raison d'ailleurs – de laisser entendre les interpellateurs, et si possible de les apaiser par l'énoncé de dispositions adéquates; mais, par contre, lorsqu'il s'agit de milliers de familles de salariés, lorsqu'il s'agit d'une partie de notre jeunesse qui cherche à fonder de nouveaux foyers familiaux, on les ignore de propos délibéré: ils ne font pas partie des forces vives du pays!

Nous relevons d'un côté l'absence presque complète d'une politique sociale, adaptée d'une manière réaliste, souple, pratique, aux conditions de construction actuelles; parallèlement, nous relevons une politique d'abandon de la défense économique des locataires de la part de la Confédération.

Ce bilan, le représentant du Conseil fédéral l'a lui-même établi au moment où il plaidait devant ce conseil la suppression du contrôle des prix, au cours de la dernière session.

M. Chaudet, conseiller fédéral, dut déclarer notamment: «Jusqu'à ce jour, des promesses effectives d'aide fédérale n'ont été données que pour 995 logements dans 13 cantons. Le contingent annuel prévu pour tous les cantons est de 2500 logements.

»Les promesses données jusqu'à ce jour correspondent à 60% du contingent annuel de logements des treize cantons participant déjà à la campagne et à 39% du contingent annuel de logements de tous les cantons.»

Ces pourcentages traduisent plus qu'un échec évident; ils font apparaître le caractère désastreux de l'action passée – nous disons bien passée – de notre exécutif.

M. Chaudet déclara en outre que la campagne n'avait pas encore pris son plein essor, pour un certain nombre de raisons que je ne retiendrai pas ici.

Je les retiendrai d'autant moins que, tout récemment encore, je me suis renseigné à bonne source: le gouvernement neuchâtelois a tourné le dos définitivement à la présente législation; Vaud enregistre un très petit nombre de demandes; et Genève tente – avec combien de peine! – de mettre sur pied un nouveau projet d'arrêté cantonal.

Quant à nous, notre devoir de parlementaire nous obligeait à ne pas nous contenter de vœux ou de conceptions personnelles acquises au cours d'expériences s'étendant sur un nombre pourtant suffisant d'années; il nous obligeait à nous renseigner directement auprès des autorités cantonales et administratives chargées de la mission d'encouragement à la construction de logements à but social.

Voici quelques-unes des remarques les plus essentielles qu'inspire cette désastreuse ordonnance d'exécution. Si nous les donnons ici, c'est dans l'espoir que le nouveau chef du Département de

l'économie publique, M. Wahlen, conseiller fédéral, en tiendra compte dans l'esprit: 1. de la déclaration de son collègue, M. Chaudet, affirmant la nécessité de revoir l'application de l'arrêté fédéral du 31 janvier 1958; et 2. du postulat de la commission dite du maintien du contrôle des prix, postulat présenté en décembre dernier, qui demande notamment que le nombre des logements soit augmenté et surtout que le nombre des catégories de bénéficiaires soit étendu.

Il serait oiseux d'entrer dans le détail – d'ailleurs très technique – de ces dispositions. Nous nous bornerons à n'en retenir que les principales.

L'article 5 de l'ordonnance dispose que sont réputées familles à revenu modeste au sens de l'article premier de l'arrêté fédéral celles dont le revenu brut, déduction faite des frais d'obtention du revenu fixés selon les règles établies en matière d'impôt pour la défense nationale, ne dépasse pas, au moment de la prise de possession du logement, le montant du loyer multiplié par cinq. A ce montant s'ajoutent 750 francs pour chaque enfant mineur ou dont la formation n'est pas achevée et pour toute autre personne vivant en ménage commun et dont l'entretien incombe au chef de la famille.

² Le revenu brut de la famille comprend le revenu total du chef de la famille, augmenté de la moitié du revenu de l'épouse et du tiers de celui des enfants.

³ Compte tenu de l'aide demandée, le loyer ou les charges du propriétaire ne devront pas, en règle générale, dépasser 25% du revenu brut de ceux qui occupent le logement.

⁴ La fortune brute, déduction faite des dettes dont l'existence est prouvée, ne devra pas dépasser 20 000 francs. A ce montant s'ajoutent 3000 francs pour chaque enfant mineur ou dont la formation n'est pas achevée et pour toute autre personne vivant en ménage commun et dont l'entretien incombe au chef de la famille.

Ce rapport de 1 à 5 entre le montant du loyer et celui du revenu brut, quoique tempéré par la prise en considération du revenu d'enfants mineurs ou de l'épouse constitue un barrage insurmontable à l'application de l'arrêté. En effet, si l'on admet le loyer annuel de 1500 francs pour un appartement de trois chambres et une cuisine, seuls les ménages dont le chef de famille gagne à lui seul (dans le cas le plus favorable de l'application de la loi) un salaire annuel maximum de 7500 francs pourra prétendre à l'obtention d'un tel appartement. Or, si l'on se réfère aux données de l'annuaire statistique de la Suisse 1957 (p. 386), l'on constate qu'il n'y aurait que les membres des classes 21 et suivantes du personnel fédéral qui seraient au bénéfice de l'arrêté fédéral pour autant qu'ils débutent encore dans la carrière, ce qui paraît peu probable puisqu'ils devaient avoir, outre l'épouse, 3 enfants ou 3 autres charges légales. Les membres de la dernière classe, la 25^e, parvenus au maximum du traitement en sont déjà exclus.

A la page 383 du même ouvrage, on constate que le traitement d'aucun employé de 1^{re} et 2^e catégorie ne peut entrer dans les normes prévues. Seuls les employés de la 3^e catégorie du bois pourraient en mettre sur les rangs.

Quant aux ouvriers qualifiés recensés à la page 382, ils en sont exclus; il ne resterait que les mi-qualifiés ou non-qualifiés qui trouveraient grâce devant les exigences de l'ordonnance actuelle et encore à la condition que ce soit le chef de famille seul qui travaille.

Le Conseil fédéral déclarera sans doute que l'aide directe de la Confédération devait s'attribuer précisément aux familles nombreuses dont le chef est manœuvre ou ouvrier non-qualifié. Nous avons procédé à des sondages; ils fournissent la constatation suivante: Ces milieux économiquement faibles le sont à tel point quant à la répartition des divers postes de leur budget familial qu'ils ne peuvent rechercher que les derniers appartements sans confort, d'immeubles anciens dont les loyers sont encore inférieurs à ceux que le présent arrêté fédéral permettra.

Autant dire que pratiquement, cette loi est quasiment inapplicable si l'on ne veut pas modifier ces normes; elle le sera totalement si l'on tient compte du fait qu'en Suisse romande, Neuchâtel, Vaud et Genève, plus particulièrement, les salariés, dans leur immense majorité, répartissent différemment leur budget familial que leurs collègues de Suisse alémanique. Il est abondamment prouvé qu'en Romandie l'on ne consacre que le $\frac{1}{8}$ ou le $\frac{1}{7}$ du revenu familial au loyer, alors qu'en Suisse alémanique on tend à se rapprocher du $\frac{1}{5}$.

Sans ouvrir la porte aux abus, l'ordonnance d'exécution eut pu se montrer plus souple en s'en remettant à l'appréciation des cantons, surtout de ceux que nous venons de citer, qui se trouvent déjà dotés de lois cantonales très précises et adaptées aux conditions locales.

S'il était un domaine où l'on eut été avisé de se montrer tant soit peu fédéraliste, c'était bien celui où les conditions non seulement de salaires, mais encore de coût de construction, de charges sociales imposées au patronat des corps de métiers intéressés, de prix de terrains, de leurs disponibilités varient considérablement d'un canton à un autre et ce, nonobstant le fameux rapport de la commission fédérale du contrôle des prix publié en 1956 et sur lequel le département de l'économie publique s'est basé.

Un second point essentiel doit retenir notre attention; celui des dispositions particulières prévues à l'article 15 de l'ordonnance d'exécution, alinéa 2, ainsi libellé:

«Les loyers fixés de telle façon qu'ils couvrent, déduction faite des prestations périodiques promises par les pouvoirs publics, les intérêts à verser effectivement pour les sommes empruntées et, au taux valable pour l'hypothèque de premier rang, les intérêts des fonds investis dans la mesure usuelle par le propriétaire lui-même, ainsi qu'en règle générale une quote-part de 2% au maximum du coût brut de l'immeuble, déduction faite des frais d'acquisition de terrain selon décompte approuvé. Les dépenses subséquentes augmentant la valeur de l'immeuble qui auront été faites sans autorisation écrite du canton ne seront pas prises en considération au moment où la fixation ou l'augmentation des loyers sera approuvée.»

La quote-part de 2% nous paraît nettement insuffisante et aurait dû être portée au moins à

2,5%; les frais de gérance et d'entretien, les redevances publiques, les dépenses qui doivent être affectées aux réparations importantes ou les amortissements de vétusté absorberont une part notable de ce 2%. Un spécialiste des autorités neuchâteloises l'a estimée à 0,7%. Dès lors, la marge prévue à l'amortissement normal des créances immobilières reste gravement compromise.

Or, il ne faut pas oublier qu'il s'agit d'immeubles pour milieux familiaux de conditions modestes pour lesquels l'on doit s'imposer des économies sévères dans le choix et la qualité des matériaux qui nécessiteront d'autant plus une surveillance vigilante et des sacrifices correspondants dans les charges d'entretien.

La présence de familles nombreuses, à revenus modestes, doit aussi laisser prévoir des frais de réparations plus importants et plus fréquents que dans des maisons de maîtres particulières, quelles que soient les mesures que l'on prenne contre l'insouciance ou la négligence de certains locataires. Il nous semble que ces faits n'ont pas été pris en considération avec toute leur importance objective.

Les coopératives d'habitations ou les groupements similaires que nous avons contactés ne sont pas disposés à bénéficier du présent arrêté en raison d'un 3^e point en relation directe avec le précédent. Il s'agit de la situation des constructeurs à l'expiration de l'aide de la Confédération et des pouvoirs publics, soit au bout de 20 ans, selon l'alinéa 2 de l'article 5 de l'arrêté fédéral.

En fait que se passerait-il au terme de la période d'intervention de la Confédération, des cantons et des communes?

Si la quote-part de 2% précitée à l'article 15 de l'ordonnance d'exécution n'est pas augmentée, il faut admettre qu'en plus d'un 10% de fonds propres l'on aura amorti les créances immobilières de 12% environ. Mais si l'on veut faire face à sa signature auprès des établissements de crédit, il faudra trouver des recettes nouvelles de remplacement de l'aide fédérale, prévue à l'alinéa premier de l'article 5 de l'arrêté et peut-être de l'aide des autres collectivités. Ces recettes ne pourront être trouvées que dans l'augmentation des loyers.

Qui peut affirmer aujourd'hui que ces augmentations soient licites, financièrement ou socialement opportunes dans 20 ans? Les constructeurs éventuels sont plongés dans l'incertitude complète et de l'avis de plusieurs gouvernements cantonaux, aucun groupement privé, même reconnu d'intérêt public, ne peut se lancer dans une opération immobilière de ce genre dont le respect des engagements financiers demeure particulièrement aléatoire, donc immoral.

Cette incertitude prend d'autant plus d'acuité que c'est précisément au moment où après 20 ans d'usage un immeuble exige des charges accrues d'entretien et de réparation que les ressources financières seraient diminuées par extinction de l'aide de la Confédération. Le maître de l'ouvrage, s'il ne peut pas augmenter les loyers, mesure regrettable ou impossible, selon les circonstances futures, devra précisément abandonner une partie importante de ses charges d'entretien à un moment où elles s'avèrent plus indispensables que par le passé, afin d'assurer l'amortissement des prêts

hypothécaires. Sinon il ne tient pas ses engagements financiers et court l'aventure de la saisie judiciaire, la réalisation du gage et la vente éventuelle aux enchères publiques.

De toutes façons, on ne sort pas de l'impasse actuelle sans recourir à une mesure contraire au but poursuivi par l'arrêté, lutte contre la hausse des loyers imposés à des familles à revenus modestes, ou à une gestion aventureuse, négligente de ses devoirs d'entretien ou de ses engagements financiers.

L'on me rétorquera peut-être que d'ici 20 ans, beaucoup d'eau aura coulé sous les ponts et que l'on trouvera certainement une solution satisfaisante au problème posé. Personnellement, j'en accepte l'augure.

Mais celui qui demande l'application du présent arrêté ne peut pas se contenter décemment d'hypothèses gratuites. Il doit savoir où il va et l'on était en droit de penser que si l'arrêté restait muet sur ce point, l'ordonnance d'exécution aurait fourni des directives, prodigué des assurances à tout le moins rassurantes.

En serrant le problème de plus près, on constate que nous assistons à un dialogue de sourds. D'un côté nous apprenons que le Conseil fédéral considérerait l'amortissement des capitaux investis comme un enrichissement inadmissible. Cependant, comme la quote-part de 2% prévue à l'article 15 de l'ordonnance est insuffisante pour parer aux conséquences de la vétusté, on admettrait en haut lieu que les locataires soient astreints à supporter cette charge sous forme de souscription d'obligations destinées à couvrir les frais d'entretien et de réparations dits de vétusté.

Nous affirmons que cette charge laissée à la disposition du maître de l'ouvrage ne constitue rien moins qu'un loyer supplémentaire et déguisé, fertile en difficultés administratives, propice à l'accroissement du contentieux. Au reste nous prétendons qu'il n'y a pas de gestion honnête si, après quatre-vingt-dix à cent ans, les capitaux investis n'ont pas été amortis de telle sorte que les bâtiments puissent être démolis et que le terrain puisse servir à de nouvelles fins au gré des règles de l'urbanisme et des besoins futurs.

Deux points méritent encore notre intervention:

Premièrement, celui du maximum du coût de construction fixé à 26 000 francs. Cette norme satisfait la plupart des cantons; il n'en va pas de même pour Genève, qui rencontrera les plus grandes difficultés à l'appliquer en raison des charges découlant de sa législation sociale ou de méthodes de travail pour lesquelles on ne saurait pénaliser ce canton, même si l'on n'approuve pas ses conceptions en matière de construction. Nous demandons que la Confédération assouplisse cette règle, fasse confiance aux gouvernements cantonaux, d'autant plus que le critère de statistique 215 qu'elle emploie est en voie de révision.

Deuxièmement, les demi-pièces ne bénéficient guère de la faveur de la Suisse alémanique. Elles sont par contre très recherchées en Suisse romande, à condition qu'on ne tombe pas dans l'exiguïté qui rappellerait celle des cages à lapins. C'est la raison pour laquelle nous réclamons l'augmentation de $\frac{1}{2}$ à $\frac{2}{3}$ du coût de leur construction.

En conclusion, nous demandons à M. Wahlen, conseiller fédéral, de repartir le plus promptement possible sur de nouvelles bases, de prendre contact avec

1. les représentants de l'Association suisse pour l'amélioration du logement, présidée par notre distingué collègue Steinmann, conseiller national,

2. les milieux coopératifs et privés qui s'intéressent à la construction de logements à but social;

3. les départements cantonaux responsables.

Nous lui demandons de bannir la tracasserie administrative qui a presque tout bloqué, d'assouplir les dispositions futures et d'accorder un peu plus de confiance que par le passé aux autorités cantonales et municipales qui ont déjà donné dans ce domaine, complexe, certes, mais vital pour notre population, les gages de leur expérience et de leur probité.

Nous demandons enfin que le Département de l'économie publique sorte de ses méthodes étriquées de petit village, qu'il mobilise des services aux vues plus étendues.

Au cours de la dernière guerre, on avait chargé M. le Dr Zipfel d'établir un plan d'occasions de travail en vue de combattre un chômage éventuel qui ne se produisit d'ailleurs pas.

Pourquoi n'établirions-nous pas un plan de résorption de la crise du logement qui mettrait en œuvre les possibilités de construction les plus rationnelles et les plus rapides, coordonnerait les efforts des entreprises privées, répartirait la main-d'œuvre dans l'espace et surtout dans le temps en décentralisant le problème pour l'appréhender à l'échelon de régions économiques et démographiques homogènes?

Devant l'échec actuel, le désastre même, et nous avons entendu des propos bien plus vifs sur les lèvres de représentants de gouvernements cantonaux, il faut repenser tout ce problème dans un esprit nouveau, souple, confiant et surtout acquis loyalement à la cause de milliers de locataires que le gouvernement a bafoués depuis dix-sept mois, fort de son impunité totale.

Le président: La parole est à M. Steinmann. Au cours de son intervention, M. Steinmann développe son interpellation au sujet des conséquences d'une hausse des loyers.

Steinmann: Die Interpellation, die ich hier nun zu begründen habe, datiert vom 2. Oktober 1958. Sie ist also etwa anderthalb Jahre alt geworden. Die Einreichung meiner Interpellation, die von 33 Ratsmitgliedern unterzeichnet ist, ist unter etwas anderen Gesichtspunkten erfolgt, als sie nun heute vorliegen. Sie passt aber eigentlich ganz ausgezeichnet zur heutigen Debatte.

Einige der im Interpellationstext aufgeführten Fragen kann ich heute fallen lassen. Die Interpellation hat nun aber zweifellos durch die neue Botschaft des Bundesrates zur Frage der Weiterführung der Preiskontrolle erhöhte Aktualität erhalten.

Ich will nun die Hauptgründe, die mich zu diesen Interpellationsfragen veranlasst haben, in aller Kürze darlegen.

Es ist sicher nicht zu bestreiten, dass die Öffentlichkeit heute ein ganz besonderes Interesse daran

hat, zu erfahren, welche wirtschaftlichen Auswirkungen nach der Meinung des Bundesrates weitere Mietzinserhöhungen haben werden:

1. auf die Erhöhung des Indexes der Lebenshaltungskosten;

2. auf das Lohnniveau des Landes ganz allgemein;

3. auf die Renditenbasis der begünstigten Liegenschaften;

4. ferner ist von grosser Wichtigkeit, wie hoch der Bundesrat die durch die Erhöhung der Renditen der Alt-Liegenschaften eintretende Aufwertung der Liegenschaften im Landesausmass einschätzt.

5. Hätte eine solche Aufwertung der Alt-Liegenschaften nach der Meinung des Bundesrates nicht nachteilige Folgen für die Währung des Landes?

Das sind die Fragen, auf die ich mich konzentrieren will. Ich glaube, darüber, dass mit einer weiteren Lockerung und später völligen Aufhebung des Mieterschutzes und der Mietpreiskontrolle sehr weitgehende soziale Folgen, aber auch wirtschaftlich bedeutsame Konsequenzen verbunden sein werden, darüber wenigstens besteht eine gewisse Einigkeit.

Worüber die Meinungen recht weit auseinandergehen, das ist die Bedeutung und das Gewicht, sowie die Ausdehnung der Folgen. Hierüber enthält die Botschaft des Bundesrates vom 25. August 1959 keine Angaben ausser einigen vagen Hinweisen. Sie enthält erstaunlicherweise insbesondere keine Angaben über die Auswirkungen der Mietzinssteigerungen in wirtschaftlicher Hinsicht, zum Beispiel in bezug auf die von uns in der Interpellation genannten Punkte. Es ist hier auch festzustellen, dass die Forderungen des Abbaues und der völligen Aufhebung der staatlichen Massnahmen auf dem Gebiete der Wohnungswirtschaft einfach auf Grund einer wirtschaftstheoretischen Doktrin erhoben wird. Die Begründung lautet im wesentlichen so, dass man die freie Marktwirtschaft erlangen muss und dass auf diesem Wege die Wohnungsnot, das heisst vor allem der Wohnungsmangel, behoben werden könne. Heute wird kaum mehr geltend gemacht, dass die heutigen Mietzinse zur sogenannten Lastendeckung und einer Kapitalverzinsung, die dem Landesdurchschnitt entspricht, nicht genügen. Das ist meines Erachtens sehr wichtig, dass diese Behauptung heute nicht mehr in den Diskussionen in Erscheinung tritt. Heute wird einfach einmal behauptet, dass die freie Marktwirtschaft die beste Garantie für eine reibungslose und richtige Wohnungsversorgung darstelle. Bewiesen wird das nicht. Es wird aber auch kaum zu beweisen sein. Die Vergangenheit auf alle Fälle beweist bisher immer das Gegenteil, denn immer mehr musste diese freie Marktwirtschaft auf dem Gebiete des Wohnungswesens durch Massnahmen der öffentlichen Hand und durch Massnahmen der Gemeinnützigkeit gestützt werden, oder besser gesagt, es mussten deren offenkundigste Mängel gedeckt und korrigiert werden. Es kann auch niemand beweisen, dass bei der Aufhebung der heutigen staatlichen Massnahmen in der schweizerischen Wohnungswirtschaft, nachher die Garantie bestehe, dass alle Familien die Sicherheit haben, eine ihren Bedürfnissen und ihrem Einkommen gemässe Wohnung erhalten zu können. Niemand weiss auch heute, was

mit den Familien geschehen soll, die ihre rechte und billige Wohnung deswegen verlieren, weil der Mieterschutz aufgehoben, und durch die Anpassung der Altmieten an die neuen Mieten, die Wohnungen für sie nicht mehr tragbar sind. Unzählige Mieter wird es sicher geben, die in eine schwierige Lage kommen werden. Es gibt sich bei den Befürwortern der Mietzinserhöhung offenbar niemand Rechenschaft darüber, wie zum Beispiel die Pensionsbezüger, die AHV-Bezüger, nun die entstehenden Mehrauslagen für Mietzinse einbringen sollen. Schon heute ist es offenkundig, dass neben der Wohnraum-Not bei Tausenden von Familien eine ausgeprägte Mietzins-Not besteht. Sie müssen einen zu grossen Teil des Einkommens für den Mietzins entrichten und vielfach noch für Wohnungen, die für ihre Bedürfnisse zu klein sind. Ich könnte Ihnen Dutzende von Beweisen dafür vorlegen, dass heute in den Städten Familien in zu kleinen und zu teuren Wohnungen zuhause sind, dass Arbeiter, die 600 und 700 Franken Einkommen haben, mit 1 oder 2 Kindern, in Zweizimmerwohnungen hausen, die 2400, 2600, ja bis nahezu 3000 Franken Mietzinse im Jahr auslegen müssen. Das sind Verhältnisse, die durch eine Aktion, wie sie der Bund nun unternehmen will, meines Erachtens noch verschlimmert würden.

Sicher ist auch, und das wird auch von den Befürwortern der Beseitigung des Mieterschutzes und der Preiskontrolle gar nicht bestritten, dass bei einer Aufhebung der Mietzinskontrolle erstens eine ganz erhebliche Verteuerung der Altwohnungen eintreten wird. Nicht einig ist man sich über die Erhöhung dieser Verteuerung. Man sprach von 30 und 40%. Unter Wissenschaftlern ist das so ausgedrückt worden. Wie die jüngsten Erfahrungen zeigen, wird bei einer allgemeinen Erhöhung der Altmieten auch bis zu einem gewissen Grad eine Erhöhung der Neubauwohnungen eintreten. Dann ist auch unbestritten – auch das geben die Gegner der staatlichen Massnahmen zu (sie versuchen es zwar zu bagatellisieren) –, dass diese Mietzins-erhöhungen den allgemeinen Landesindex, die Teuerung, weiter nach oben treiben wird. Man theoretisiert heute lediglich noch über das Mass der kommenden Teuerung. Man spricht von 5 bis 10%. Alle diese schweren negativen Seiten oder Folgen einer Lockerung und Aufhebung – und um letztere geht es letzten Endes – sind, wie gesagt, als kommende Dinge bekannt. Ihr Eintreten ist sicher, sicher in bezug auf die persönlichen Verhältnisse und der betroffenen Familien, sicher aber auch in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen. Sicher ist aber auch, dass die Kreise des privaten Hausbesitzes dabei ganz enorme Gewinne machen werden. Erstens durch die grösseren Mietzinseinnahmen, zweitens durch die Aufwertung der Liegenschaften, die die automatische Folge der grösseren Rendite sein wird. Derartige Aufwertungsgewinne werden bekanntlich dann beim Verkauf solcher Liegenschaften realisiert. Das bringt in der Regel auch eine neue Verschuldung, mit der die Aufnahme neuer Hypothekengelder verbunden ist. Die Folge ist ohne Zweifel eine neue Anpassung des Kapitalmarktes mit eventuell neuem Steigen der Zinssätze. Auch darüber sollte uns die Vergangenheit gewisse Lehren geben. Es galt bisher stets als volkswirt-

schaftliche Lehrmeinung, dass Immobilienanlagen, zum Beispiel Fabriken, Werkgebäude, aber auch Wohnungen, Wohnbauten, im Laufe der Jahre ihres Gebrauches wegen amortisiert, das heisst abgeschrieben werden sollten. Auch in der Betriebswirtschaftslehre wird das in der Regel, zum Beispiel bei Fabrik- und Werkstattbauten, heute noch so gehalten. Theoretisch wird auch heute bei den Wohnliegenschaften noch so gerechnet. In der Praxis geht man aber, wie leider besonders die Entwicklung der letzten Jahre gezeigt hat, ganz andere Wege.

Beim Lastendeckungsprinzip, das die Preiskontrolle während Jahren für die Berechnung der sogenannten Bruttoverzinsung, das heisst der zulässigen Mietzinse, angewendet hat, ist stets ein Satz von $\frac{1}{2}\%$ des Gebäudewertes als Amortisation der Liegenschaft in die Rechnung aufgenommen worden. Damit sollte der Abnutzung und Veralterung Rechnung getragen werden. Als allgemeine Regel galt, dass eine Wohnliegenschaft in zirka 80 bis 100 Jahren abgeschrieben werden sollte. Ich habe hier ein Mietzinsberechnungsbeispiel vom Jahre 1957, von der Eidgenössischen Preiskontrolle, in der ebenfalls die Position Abschreibung des Gebäudewertes mit $\frac{1}{2}\%$ aufgeführt ist. Das beweist, dass die Eidgenössische Preiskontrollstelle bei den Berechnungen diese Position stets mitgenommen hat.

Ich habe schon darauf hingewiesen, dass die heutige Praxis ganz andere Wege geht als die geschilderte Theorie. Dabei scheint uns, dass auch der Bundesrat mit seiner Idee, die Mietpreiskontrolle so schnell wie möglich abzubauen, diese der volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Theorie entgegengesetzte Praxis nach Kräften unterstützt. Der Bundesrat hat offenbar gar keine Bedenken, dass mit der fortschreitenden Lockerung und der vollständigen Aufhebung der Mietpreiskontrolle, erstens die Mietpreise für die Altliegenschaften steigen, und zweitens damit auch die Verkehrs- und Verkaufswerte enorm erhöht werden. Anstelle der theoretisch nötigen Abschreibung erfolgt das Gegenteil, nämlich eine ständige Aufwertung. Ich habe hier ein kurzes Beispiel errechnet, das ich Ihnen vortragen will: Eine Liegenschaft mit 200 000 Franken Anlagewert, einer Rendite von 6%, ergebe einen tragbaren Jahresmietzins von 12 000 Franken. Wenn Sie nach der Vorlage des Bundesrates in vier Jahren den Mietzins um je 5% erhöhen, haben Sie am Schlusse 14 586 Franken Mietzeins-einnahmen. Das gibt dann eine Rendite von 7,29%, statt nur 6%. Der Aufschlag beträgt für die Mieter 24,5%. Aber nun kommt die Hauptsache: Die Liegenschaft wird damit um 43 100 Franken aufgewertet. Wenn der Besitzer diese Liegenschaft nun verkauft und der Nachfolger wiederum 6% Rendite haben will, dann hat der alte Besitzer durch die Mietzinsaufschläge einen Gewinn von 43 100 Franken realisiert. Das ist ein Einzelbeispiel dafür, wie sich die Sache auswirken wird. Wenn Sie das auf den gesamten Liegenschaftenbestand übertragen, können Sie sich vorstellen, welche Auswirkungen sich daraus für das gesamte Land ergeben werden.

Abgesehen davon, dass durch die Steigerung der Mietzinse der Lebenskostenindex stets erhöht wird, wird auch durch die ständige Aufwertung der

Liegenschaften immer weiteres Kapital durch Neuaufnahme von Hypotheken in diesen alten Liegenschaften investiert. Mein leider nur kaufmännisch, nicht wissenschaftlich geschulter Kopf kommt zur Ansicht, dass mit der Aufwertung der Liegenschaften, Wohnungs- und Geschäftshäuser, die abgeschrieben werden sollten, der Geldentwertung sehr kräftig Vorschub geleistet wird und dass damit ein wesentlicher Beitrag zur Inflation zustande kommt, weil ja hier keine neuen produktiven Werte geschaffen, sondern einfach die alten Werte aufgeplustert werden.

Ich bin nun nicht ganz allein mit dieser Ansicht. Alle, die meine Ansicht teilen, wären dem Bundesrat sehr zu Dank verpflichtet, wenn er in der Lage wäre, über die zu erwartenden Vorgänge möglichst eingehend Auskunft zu geben. Befürchtungen können hierbei sicher nicht von der Hand gewiesen werden.

Es kann nun auch nicht bestritten werden, dass die Aufwertung der alten Wohn- und Geschäftshäuser der Wirtschaft steigende Kosten verursacht, und steigende Kosten erfordern in der Regel auch stets steigende Löhne. In dieser Hinsicht sind sich, wie die Erfahrung zeigt, zum Beispiel alle Redaktoren bürgerlicher Handelszeitungen einig, dass gerade damit das Gespenst der Inflation aufgescheucht wird.

Dass es sich hier nicht um Bagatellen handelt, sondern um ganz bedeutende Gewichte in unserer Volkswirtschaft, mag folgendes theoretisches Rechenbeispiel noch zeigen: Wir gehen von der Annahme aus, dass noch rund 900 000 Altwohnungen bestehen, die der Mietzinskontrolle unterstellt sind und dass der Mietzins dieser Wohnungen heute im Mittel 1300 Franken betrage. Das ergibt einen Jahresmietzins von 1170 Millionen Franken. Nehmen wir davon 1%, ergibt das 11,7 Millionen, 5% Mehrzinsen wären 58,5 Millionen und 10% Mietzins-erhöhungen machen bereits 117 Millionen Franken pro Jahr aus. Wenn man annimmt, wie das die Wissenschaftler dargelegt haben, dass man mit 30% Mehrzinsen rechnen müsste, würde die Aufhebung der Mietpreiskontrolle pro Jahr – bitte behalten Sie diese Zahl im Kopf – 351 Millionen Mehrausgaben für Wohnungskosten ergeben. Man wird sicher nicht bestreiten können, dass das für unsere Wirtschaft enorme Belastungen wären, die keine neuen Werte schaffen. Man wird sicher zugeben müssen, dass ich Mass gehalten habe mit meinem Beispiel. Die Zahlen habe ich absichtlich niedrig gehalten, in Wirklichkeit wären sie wahrscheinlich höher.

Wenn man sich solche Berechnungen vor Augen führt, wundert man sich mit Recht, dass hierüber in der Botschaft vom Bundesrat in dieser Hinsicht nichts enthalten ist. Man fragt sich mit einiger Berechtigung: Will sich der Bundesrat darüber keine Rechenschaft geben? Seit Monaten ist die Schweizerpresse mit Artikeln beladen, die sich mit der Liegenschaftsspekulation befassen und diese schädlichen Auswirkungen verurteilen. Es besteht auch ein Expertenbericht zu dieser Frage. Nun ist es Tatsache, dass jede Erhöhung der Mietpreise dem Liegenschaftshandel neue Auftriebe gibt. Es gibt hierüber sehr instruktive Zahlen, auch über die enormen Gewinne, die dabei gemacht werden. Das sind aber keine neuen produktiven Werte, die

geschaffen werden, und darum stellt sich die Frage der Folgerungen für unsere Währung.

Ein Beispiel, wie der Liegenschaftenhandel angestachelt wird, wenn neue Mietzinserhöhungen in Aussicht sind: Wir haben in der Stadt Zürich im Jahre 1944 für 146 Millionen Franken Liegenschaften umgesetzt. Im Jahre 1948 waren es 182 Millionen, im Jahre 1950, als die erste Mietzins-erhöhung eingetreten ist, ist der Handel bereits auf 260 Millionen gestiegen. Bis zum Jahre 1954 – ich habe leider nur diese Zahlen zur Verfügung – in diesem Jahr ist der Umsatz in der Stadt Zürich auf 333,9 Millionen Franken gestiegen. Es ist also seit dem Jahre 1951 beinahe eine Verdoppelung der Umsätze festzustellen. Ich behaupte, dass das zum grossen Teil darauf zurückzuführen ist, dass nun die Aufwertungsgewinne, die durch die gestaffelte Mietzins-erhöhung möglich waren, realisiert wurden.

Nun sind wir doch der Meinung, dass eine Regierung die Pflicht hat, alles zu vermeiden, was irgendwie Anlass geben könnte, die Teuerung im Lande zu fördern, und zweitens die Währung des Landes ungünstig zu beeinflussen. Das müsste meines Erachtens schon darum geschehen, um die Produktionskosten unserer Wirtschaft nicht zu erhöhen. Das muss auch wegen der Exportindustrie geschehen und ferner, um nicht auch die heute so zahlreichen Sparer und Pensionsrentner zu schädigen. Ich erinnere hier auch an die verschiedenen Aufrufe, die in der letzten Zeit von den bürgerlichen Parteien ergangen sind. An der Jahrestagung der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft hat einer unserer bekanntesten Professoren sich in bezug auf die Auswirkung der Beseitigung der Mietpreiskontrolle, und in bezug auf die politischen Auswirkungen, wie folgt geäussert: „Wir wissen überhaupt nichts Konkretes, und infolgedessen müssen wir versuchen, zu experimentieren.“ Ich nehme nun nicht an, dass der Bundesrat bei seinem Plane und bei seinen Anträgen gemäss Botschaft, sich nun einfach gesagt hat: Wir müssen versuchen, zu experimentieren. Für eine Regierung wäre das doch eine zu spielerische Einstellung in einer so ungeheuer wichtigen Sache (sozialpolitisch und wirtschaftlich betrachtet), einer wichtigen Landesangelegenheit. Wir sind darum gespannt darauf, mit welchen Konsequenzen in bezug auf die gestellten Fragen der Bundesrat gerechnet hat.

Denn nur der liberalen Doktrin, der liberalen Wirtschaft zuliebe, kann der Bundesrat doch kaum zu diesem schwerwiegenden Entschlusse gekommen sein. In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen noch ein Zitat eines bekannten Liberalen – er war bei uns Bundesrat –, des Herrn Bundesrat Stampfli, anführen. Er hat in bezug auf die freie Wirtschaft zum Beispiel gesagt: „Die freie Wirtschaft existiert doch nur in der Theorie, nur in gedanklichen Spekulationen. Sie ist nicht möglich.“ Von der Meinung des Bundesrates Stampfli hatten die bürgerlichen Parteien doch einen sehr grossen Respekt. Ich glaube, er sollte in dieser Hinsicht auch heute noch vorhanden sein.

Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen zu den gestern gefallenen Voten des Referenten der Kommissionsminderheit. Herr Kollega Furgler hat erneut den alten, längst überholten Satz wiederholt, dass das bisherige System der Mietpreiskontrolle das

Problem der Wohnungsnot nicht gelöst hat. Ich war erstaunt, das von einem so gewandten Rechtsanwalt neuerdings zu hören. Ich habe schon im Dezember darauf hingewiesen, dass es gar nie die Aufgabe der Mietpreiskontrolle war, und auch gar nicht sein konnte, das Problem der Wohnungsnot zu lösen. Die Mietpreiskontrolle ist an sich eine reine Schutzmassnahme; sie ist ihrem Ursprung nach nicht nur eine Schutzmassnahme für die Mieterschaft, sondern auch eine Schutzmassnahme für unsere gesamte Wirtschaft. Denn sie hat die Aufgabe, die Mieterschaft in einer Not- und Mangellage vor ungerechtfertigten Preissteigerungen zu schützen; sie soll aber auch den Index schützen. Herr Furgler hat dann auch mit schönen, schwungvollen theoretischen Rechtsbetrachtungen so etwas wie einen rosaroten Zuckerguss über die doch recht bedenklichen Thesen zur Mietzinsüberwachung vorgeführt. Er hat unter anderem erwähnt, die Sache sei gar nicht so gefährlich, wie wir sie ansehen. Es sei geradezu sicher, dass nur ein Teil der Hausbesitzer mit den Mietzinsen aufschlagen werde. Ich frage: Wäre das nicht unter anderem ein Beweis dafür, dass ein Aufschlag ja gar nicht notwendig wäre? Ferner frage ich: Wäre das nicht auch ein Hinweis darauf, dass sich die Befürworter der Vorlage des Bundesrates gerade für diejenigen Hausbesitzer einsetzen, die es gar nicht verdienen? Mit grosser Sicherheit kann man sagen, dass das so sein wird. Denn es sind vor allem diejenigen Hausbesitzer, die in den letzten Jahren Wohnungsliegenschaften zu allen Preisen zusammenkauften im Hinblick darauf, dass die Preiskontrolle in Bälde fallen werde und dass sie sich nachher so richtig erholen könnten.

Ich habe schon im Dezember darauf hingewiesen, wie stark die anonymen Liegenschaftsgesellschaften in unserem Lande zugenommen haben. Hier nur ganz wenige Zahlen und Beispiele. Im Jahre 1948 hatten wir 4 Investment-Trusts, im Jahre 1958 waren es bereits 26; im Jahre 1948 waren 51 000 Anteile ausgegeben worden, im Jahre 1958 waren es 753 000. Das Fondsvermögen stieg von 1948 bis 1958 von 52 auf 763 Millionen Franken. Sie können schon daraus ersehen, wie stark die Investment-Trusts (also der anonyme Hausbesitz) angestiegen ist. Diese sind es, das behaupte ich, die heute den Bundesrat derart gedrückt haben, dass er mit dieser Vorlage nun vor uns getreten ist.

Herr Furgler hat unter anderem auch von einem gut ausgewogenen Kompromiss gesprochen, dem beide Teile zumutbare Opfer zu bringen hätten. Nun frage ich Herrn Furgler: Wo sind in diesem sogenannten Kompromiss denn die Opfer der Hausbesitzer? Bestehen sie etwa darin, dass sie nun in den kommenden Jahren jedes Jahr den Mietzins um weitere 5% erhöhen dürfen, dass sie nach vier Jahren mit den früheren 22% Aufschlägen, insgesamt etwa 45% mehr Zinseinnahmen hätten als im Jahre 1939? Es wird immer wieder zur Beschönigung der Hausbesitzer gesagt, dass ein grosser Teil der Vermieter schon bisher keine Erhöhung oder keine Erhöhung im erwarteten Masse vorgenommen hätte. Ist es dann ein Opfer für die andern, wenn sie die Konjunktur, die wir ihnen mit der neuen Vorlage schaffen sollen, vollständig ausnützen können? Eines ist sicher: Wenn jemand Opfer zu bringen hat – und zwar solche, die keineswegs

materiell begründet sind – dann sind es ganz sicher die Mieter.

Zum Schluss möchte ich noch sagen, dass es mich eigentlich heute ganz eigenartig berührt, dass nun Herr Bundesrat Wahlen diese Vorlage hier vertreten soll und sie offenbar auch mit Überzeugung vertreten wird. Gerade er als Vertreter der Landwirtschaft wird die Doktrin zur Rückkehr zur freien Wirtschaft im Wohnungswesen vertreten, nur dieser Doktrin zuliebe und nicht aus wirtschaftlicher Notwendigkeit.

Das berührt mich etwas eigenartig. Er verwaltet in seinem Departement auch die Belange der Landwirtschaft. Wie wäre es nun, wenn die Konsumentenvertreter ebenfalls die Forderung aufstellen würden, die ganze schweizerische Landwirtschaft müsste nun den Gesetzen der sogenannten freien Wirtschaft unterstellt werden? Ich frage nur! Käme da Herr Bundesrat Wahlen nicht in etwas starke Verlegenheit?

Burgdorfer: Bei der Eintretensdebatte habe ich darauf hingewiesen, dass die Vorschläge des Bundesrates für die Mietzinskontrolle eine Mittellösung bedeuten. Das letztere ist zwar soeben von Herrn Steinmann bestritten worden. Ich bin trotzdem nach wie vor der gleichen Auffassung. Es handelt sich tatsächlich um einen Kompromiss zwischen denjenigen, die diesen Überrest der Kriegswirtschaft gänzlich abschaffen und denjenigen, die ihn verewigen wollen. Durch den Eintretensbeschluss vom 15. Dezember 1959, der in namentlicher Abstimmung bekanntlich mit 105:83 Stimmen gefasst worden ist, hat der Nationalrat in Übereinstimmung mit dem Ständerat grundsätzlich beschlossen, dem Gedanken einer Mittellösung stattzugeben. Es könnte sich also in der Detailberatung nach meinem Dafürhalten sehr wohl nur darum handeln, die Modalitäten dieses Kompromisses einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Nun stellen wir aber zu unserer Überraschung fest, dass die Kommission, allerdings mit einem blossen Mehr von 2 Stimmen, für die Detailberatung trotz dem klaren Auftrag des Ratsplenums in Tat und Wahrheit wieder das gleiche beschlossen hat, was wir hier bereits abgelehnt haben. Wenn wir nämlich den Absatz 2 von Artikel 1 näher betrachten, so sehen wir, dass er in seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Tragweite nicht nur die Mittellösung des Bundesrates nicht übernimmt, sondern vielmehr die Blockierung der Alt-Mieten verstärkt. Es scheint mir, dass auf diese Weise eine Verständigungspolitik immer schwerer wird, denn wenn wir hier in den umstrittenen Fragen keine Kompromisse mehr schliessen können, dann droht unserer schweizerischen Demokratie Gefahr. Ich möchte an die Verteidiger der Preiskontrolle deshalb den Appell richten, Hand zu einer Lösung zu bieten, die den Namen Verständigungslösung tatsächlich verdient. Wenn man das „Stenographische Bulletin“ der Dezember-Verhandlungen durchliest, so fällt einem auf, wie sich wie ein roter Faden in einer sehr grossen Anzahl der Voten die Sorge um die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft gegenüber dem Ausland zieht. Der Abbau der Preiskontrolle, wurde behauptet, werde den Index erhöhen und Teuerungszulagen bedingen, die unsere

Stellung im Weltmarkt erschweren müssten. Diese Argumentation ist bestimmt nicht rundweg von der Hand zu weisen. Interessant ist bloss, dass sie aus den gleichen Kreisen stammt, die letztes Jahr massive Lohnforderungen anmeldeten, ohne sich dabei viel um die Entwicklung des Indexes zu kümmern, die aus jenem Titel zu erwarten waren. Mittlerweile sind ja nun die damaligen Forderungen zur Tatsache und in die Form verbindlicher Gesamtarbeitsverträge gekleidet worden. Die Löhne der Berufsarbeiter werden bis 1962 nicht weniger als 50 Rappen und diejenigen der ungelerten Arbeiter um 40 Rappen steigen. Gleichzeitig wird eine Arbeitszeitverkürzung durchgeführt, die 2½ Stunden beträgt. Von kompetenter Seite wurde geschätzt, dass die direkten Auswirkungen dieser Lohnbewegung die schweizerische Volkswirtschaft mindestens 200 Millionen Franken kosten werden. Dazu kommen bekanntlich allgemeine Rückwirkungen, sowie die Kosten der lohngelundenen Sozial- und zusätzlichen Leistungen. Ich will hier den erfolgten Vertragsabschluss in keiner Weise kritisieren, denn ich darf für mich in Anspruch nehmen, dass ich seit Jahren zu den Verteidigern des Arbeitsfriedens gehöre. Den Vertretern der Mehrheit und ihrer Gefolgschaft möchte ich aber sagen: Sie haben diese Konzessionen, die alles in den Schatten stellen, was je in der schweizerischen Wirtschaft an einem Tag beschlossen worden ist, begründet mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Anpassung der Arbeitsbedingungen und Löhne der Bauarbeiter an diejenigen der andern Berufskategorien, vor allem an diejenigen der Industrie. Sie haben aber trotz der daraus resultierenden Steigerung der Baukosten und der Mieten für die Neuwohnungen Ihre Forderungen durchgesetzt. Wie können Sie es verantworten, nun hier von steigenden Lebenskosten und gefährdeter Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft im Ausland zu berichten? Es will mir scheinen, dass der gleiche Kreis, der der Volkswirtschaft und im Speziellen den Mietern der neu zu bauenden Wohnungen derart gewaltige Mehrbelastungen auferlegt, zum mindesten einige Mässigung üben dürfte, wenn es darum geht, auf einem andern Sektor der Wirtschaft eine sukzessive Normalisierung – und nur um eine solche handelt es sich – zu beschliessen. Tun Sie das nicht, dann wird man kaum darum herumkommen, von Gruppenegoismus sprechen zu müssen. Unter einer derartigen Politik müsste dem sozialen Frieden Gefahr drohen. Kommt dazu, dass die Behauptung, der Abbau der Mietzinskontrolle sei aus Gründen der Auslandskonkurrenz heute unmöglich, noch aus einem andern Grund unhaltbar ist. Im Gegensatz zu den verflossenen Kriegszeiten, wo wir alle *unisono* für die Preiskontrolle eintraten, kann es heute nicht mehr darum gehen, einen zeitbedingten Auftrieb der Mieten für Altwohnungen gänzlich zu verunmöglichen. Es kann auch nicht darum gehen, von einem Extrem ins andere zu fallen. Es geht vielmehr darum, eine Normalisierung, die so oder so kommen muss, nun schrittweise an die Hand zu nehmen. Wenn wir heute nämlich aus Angst, der Lebenskostenindex könnte hinaufgehen, dem Antrag des Bundesrates nicht folgen würden, dann werden wir dies eben in einem späteren Zeitpunkt tun müssen, es sei denn, wir wollten die Mietzinskontrolle über-

haupt als Dauerinstitution einführen bis zum Tage des Abbruchs der letzten Altwohnung. Eine Verschiebung des Abbaus löst also das Problem nicht. Es wird im Gegenteil später nur noch schwieriger zu bewältigen sein, weil dann die Diskrepanz zwischen den Alt- und Neuwohnungen wegen der Baukostenteuerung noch erheblich grösser sein wird als heute. Wir werden dann eben die Indexsteigerung und die Rückwirkungen auf unsere Konkurrenzfähigkeit im Ausland um so härter zu spüren bekommen. Aus diesem Grund sollten wir den Mut haben, in geordneter Form und in gestaffelter Dosierung das Problem heute anzupacken.

Ich beantrage Ihnen, der Fassung des Bundesrates und des Ständerates und damit der Kommissionsminderheit zuzustimmen und auch die gestellten Abänderungsanträge abzulehnen.

Dellberg: Im Gegensatz zu Herrn Kollege Burgdorfer empfehle ich Ihnen, dem Antrag der Mehrheit der Kommission zu folgen, dies auch im Interesse der Leute, die Herr Kollege Burgdorfer hier vertritt. Herr Burgdorfer, ich denke in erster Linie an die vielen Bürger im Kleinhandel und Kleingewerbe, die für die AHV für ein Einkommen unter 7200 Franken zu Beiträgen herangezogen werden! Das ist immer noch die grosse Mehrheit der Mitbürger, die Sie vertreten! Über die Frage der Erhöhung der 50 Rappen und 40 Rappen Steigerung der Löhne für das Jahr 1962 werde ich vielleicht später noch ein Wort sagen. Ich möchte aber noch ein Wort an unsern Kollegen Furgler richten, den Präsidenten unserer Kommission, der christlich und sozial ist und noch letztes Jahr jüngstes Mitglied unseres Rates war. Er hat in seiner gestrigen Rede der Weiterführung der Preiskontrolle, dem Mieterschutz vor allem, opponiert, dies von der hohen Warte des Rechtes aus. Vor lauter Rechtsvertretung hat der verehrte Kollege Furgler das Wichtigste vergessen, nämlich das soziale Recht der Mieter. Ich bedaure das sehr. Ich möchte Kollege Furgler meinen Schmerz über seine lebensferne Auffassung kund tun, und zwar in aller Freundschaft. Grau ist alle Theorie. Es tut mir leid, Sie, Herr Furgler, in dieser Gesellschaft der Haus-Agrarier zu sehen.

Welches sind nach Bundesrat Wahlen und Kollege Furgler die wirklichen Verhältnisse in der so wichtigen Wohnungsfrage? Welches sind die Reaktionen auf den unverständlichen Bundesbeschluss über den Abbau des Mieterschutzes? Die grosse Zahl der Lohnverdiener, Frauen, Männer und Jugendliche, insbesondere etwa anderthalb Millionen Familienväter, sind bestürzt über die Teuerungswelle, die der Bundesrat und die Räte auszulösen im Begriffe sind. Fürs erste haben der Bundesrat und die Räte eine Brotverordnung erlassen. Sie erhöhten den Brotpreis per Kilogramm – ich verweise auf die Ausführungen von Bundesrat Bourgné vor der Zolltarifkommission vom 23. Februar 1960 – zwischen 5 Rappen (Lausanne) und 14 Rappen (Luzern). Aber nach dem Bundesratsbeschluss vom 10. November 1959 erwartet der Bundesrat nur einen Aufschlag von 2 Rappen pro Kilogramm. Nach den Ausführungen von Bundesrat Bourgné in der gleichen Sitzung belastet der Brotpreisaufschlag die Familie je nach ihrer Grösse je Jahr mit 25 bis 120 Franken. Dazu soll für die Arbeiterfamilien,

insbesondere der Privatindustrie, ein Mietpreisaufschlag von wenigstens 240 Franken kommen, dies für Wohnungen mit jetzt etwa 1000 Franken Mietzins. Ich stütze mich auf die Aussagen von Herrn Dr. Wiget von der Preiskontrollstelle (Protokoll Seite 26). – Nicht genug damit: im gleichen Beschluss soll auch die Preisausgleichskasse Milch fallen. Eine Arbeiterfamilie mit 3 Kindern verbraucht, nach den Haushaltsrechnungen 1958, wenigstens 3 Liter je Tag oder 1100 Liter im Jahr. Der Aufschlag je Liter beträgt 2 Rappen in Sitten und 4 Rappen in Basel. Dieser Aufschlag auf dem nötigen Volksnahrungsmittel macht im Jahr 22 bis 44 Franken aus. – Somit erhöhen sich die Ausgaben für den Zwangsbedarf um mindestens 25 Franken plus 240 Franken plus 22 Franken, ergibt 287 Franken oder im Maximum um 120 Franken plus 240 Franken plus 44 Franken, ergibt 404 Franken. Dies geschieht bei einem durchschnittlichen Jahreslohn von 7000 Franken, bei 2200 jährlichen Arbeitsstunden zu Fr. 3.20 im Durchschnitt, gemäss Statistik des Biga (Fr. 3.70 für gelernte Arbeiter und Fr. 3.09 für ungelernete Arbeiter über 18 Jahren). Nach der Statistik über die Verdienste verunfallter Arbeiter beziehen gelernte und angelernte Arbeiter Fr. 3.29, ungelernete männliche über 18 Jahren Fr. 2.71 pro Stunde. Da ist Herr Burgdorfer bestürzt, dass 50 Rappen, resp. 40 Rappen, dazu kommen sollen. Ich frage: glauben Sie, dass mit diesen Löhnen die Arbeiterschaft im Jahre 1962 in einer günstigen Lage sei, angesichts der Teuerung, wie wir sie kennen? – Ich habe diese Zahlen dem Jahresbericht 1958 des Arbeitgeberverbandes der schweizerischen Maschinen- und Metallindustrie, Seite 95 bis 97, entnommen – über die Lage des lohnarbeitenden Volkes gibt weiter die Botschaft zur Finanzordnung für die Jahre 1958 bis 1964 Auskunft. Nach den Beilagen, die dazu verteilt wurden, haben von rund 2½ Millionen Erwerbstätigen nur etwa 650 000 die Wehrsteuer zu bezahlen, weil bei einem Existenzminimum von 6000 Franken für Ledige und 7500 Franken für Verheiratete 1,8 Millionen Erwerbstätige aus der Steuerpflicht fallen. So lebt das Volk. Das ist nicht graue Theorie, sondern das sind Tatsachen.

Welches ist nun die Reaktion der Lohnverdiener gegenüber dieser Teuerungswelle, die zum Teil schon ausgelöst, zum andern Teil noch weiter verschärft werden soll? In der Kommission teilte uns Herr Dr. Wiget von der Preiskontrolle mit, dass heute in der Schweiz 1,5 Millionen Wohnungen bestehen, wovon noch rund 730 000 der Preiskontrolle unterstellt sind, und dass bereits jetzt 20% Zuschläge bewilligt worden sind, dass man jetzt weiter sofort 5% aufschlagen kann und in 4 Jahren zwischen 3 und 6%, jedoch maximal 240 Franken für eine Wohnung mit 1000 Franken Mietzins (nach Dr. Wiget). Dies ist im Kommissionsprotokoll Seite 3 bis 19 über die Sitzung vom 9. Februar 1960 zu lesen.

Ähnlich wie Herr Bundesrat Wahlen haben sich auch die Herren Campiche und Wiget ausgedrückt. Wo stehen wir heute? Bereits ist Ihnen mitgeteilt worden, dass in bezug auf den Leerwohnungsbestand nach der „Volkswirtschaft“, die ich hier in den Händen habe, Ausgabe vom Februar 1960, dieser Leerwohnungsbestand bedeutend tiefer ist

als im Jahre 1955, als uns der Bundesrat eine Botschaft in der gleichen Sache unterbreitete. Im Jahre 1955 war der Leerwohnungsbestand in den Grossstädten 0,19%, heute ist er 0,4%, in den übrigen Städten 1955 0,58%, heute 0,26%, insgesamt 1955 0,85%, heute 0,29%.

Aber auch in den Gemeinden zwischen 2000 und 5000 Einwohnern ist der Leerwohnungsbestand zurückgegangen. Er betrug 1955 0,78%, heute beträgt er 0,4%.

Was hat der Bundesrat 1955, bei bedeutend grösserem Leerwohnungsbestand in seiner Botschaft geschrieben? Wir lesen dort: „Statt einer Entspannung ist in Wirklichkeit trotz der ausserordentlichen Bautätigkeit eine eindeutige Verschärfung der Lage auf dem Wohnungsmarkt eingetreten.“ Dann sagt er, der Wohnungsbau sei ungenügend im Vergleich zum Wohnungselend. Der Leerwohnungsbestand sei derart gering, dass von einer Normalisierung auf dem Wohnungsmarkt nicht die Rede sein könne. Die Aufhebung oder auch nur die Lockerung der Mietzinskontrolle müsste zu einer erheblichen Mietzinssteigerung führen. Aus den Mietzinsaufschlägen ergäben sich in unabwendbarer Weise eine allgemeine Verteuerung der Lebenshaltung. Der Bundesrat schliesst wie folgt: „Die Aufhebung des Mieterschutzes sei besonders vom Standpunkt der Aussenwirtschaft zu bekämpfen. Sollte der Nationalrat, wie es im Ständerat geschehen ist, das Abbaudekret zum Beschluss erheben, ist eine Aktion unerlässlich, die den Schutz aller Mieter zum Inhalt haben muss.“ – So der Bundesrat 1955. Damals ist das Volk uns gefolgt und hat am 4. März 1956 mit 542 425 Ja (77,5%) gegen 157 106 Nein (22,5%) die befristete Weiterführung der Preiskontrolle gutgeheissen.

Nun möchte ich etwas sagen an die Adresse des Herrn Furgler, der gesagt hat, die Mehrheit der Kommission würde in demokratischer Weise das letzte Wort haben. Das letzte Wort hat bei uns nicht der Rat, das letzte Wort hat bei uns das Volk. Der Beweis dafür ist die Abstimmung vom März 1956.

Und wer wohnt nun in den 700 000 Wohnungen, die dem Mieterschutz noch unterstellt sind. Darüber gibt uns die „Volkswirtschaft“ (November-Nummer 1959) Auskunft. Sie publiziert dort die Haushaltungsrechnungen von Familien Unselbständig-Erwerbender im Jahre 1958. Es heisst dort auf Seite 433, erste Kolonne: „Was schliesslich die Wohnverhältnisse der in die Erhebung einbezogenen Familien anbetrifft, so lebt die überwiegende Mehrheit – der Anlage der Untersuchung entsprechend – in Mietwohnungen. Bei den Arbeitern sind es 238 Haushaltungen, bei den Angestellten 115, also 80%.“

Bei den Arbeitern, die in den 238 Wohnungen wohnen, handelt es sich um solche mit einem Einkommen bis zu 10 000 Franken. Wie recht hatten da alle jene, die an uns die Aufforderung richteten (es handelt sich um die Pro Familia und um das „Mouvement populaire des familles“), uns kraftvoll gegen die Aufhebung der Preiskontrolle zu wenden.

Diese haben uns mitgeteilt, dass in den Altwohnungen 75% der untersten Arbeiterschichten, der ungelerten und angelernten Arbeiter, wohnen. Und diesen Leuten mit dem Einkommen, das ich Ihnen genannt habe, wollen wir innert vier Jahren

eine Mietzinserhöhung von wenigstens 24% (240 Franken auf 1000 Franken) aufladen! Kann das irgendjemand verantworten, der die Verhältnisse in bezug auf die Ernährung, in bezug auf die Kleidung, in bezug auf die Wohnung, auf die Bildung, auf Versicherung und Steuern kennt? Kann einer unter uns das wollen? Ich glaube noch nicht daran, dass die Mehrheit unseres Rates kein Verständnis mehr für die grosse Mehrheit der untersten Volksklassen, die auch die grössten Familien aufzuziehen hat, besitzt. Wir hatten im Jahre 1950, verbunden mit der Volkszählung, eine Wohnungszählung. In dieser wurde uns mitgeteilt, dass nur 20% aller Wohnungen von den Eigentümern bewohnt sind, aber 80% von Mietern. Aber – was sehr wichtig ist und was festgestellt wird: „Je fortgeschrittener die Verstädterung ist, um so grösser wird das Heer der Mieter und um so geringer die Zahl der sesshaften, mit Grund und Boden verbundenen Eigentümer.“ Es wird auch vorgerechnet, wie von 1 285 800 Wohnungen im ganzen 477 700 Eigentümerwohnungen sind und 710 800 Mietwohnungen. Aber sehr wichtig ist auch, dass besonders in den grossen und mittleren Städten der Anteil der Mietwohnungen bedeutend über 70% geht (in Genf 91%, in Lausanne 90%, in Chaux-de-Fonds 86% usw.). Dort wurde festgestellt, dass nach der gleichen Erhebung in Genf und Lausanne Inhaber zugleich auch Eigentümer sind, nur 3 und 7% ausmachen, Herr Furgler! Für wen kämpfen wir denn? Für diese 97%, bzw. 93% von Mietern, die in Mietwohnungen wohnen müssen. Ähnlich ist es in den Städten Basel, Bern, St. Gallen usw. Aber wichtig ist noch, dass in den alten Wohnungen die Leute leben, von denen ich gesprochen habe, die noch unter dem Schutze der Mietzinskontrolle stehen. Das ist ausserordentlich wichtig. Dazu wird auf Seite 49, zweite Kolonne, ausgeführt: „Von allen sozialen Schichten ist die der Klasse der Arbeiter in Privatbetrieben jene, die sowohl in den Gross- und Mittelstädten wie in den drei anderen Gemeindegrössenklassen den höchsten Anteil an Mietwohnungen aufweist.“

Und warum ist das der Fall? Weil die Löhne dieser Arbeiter es ihnen nicht erlauben, ein eigenes Haus zu bauen. So steht die Sache. Das ist nicht nur in den Grossstädten und Kleinstädten der Fall, sondern im Gesamten in der Schweiz. Sogar in den Berggemeinden sind 20% der Wohnungen Mietwohnungen. Es ist hier festzuhalten, dass es tatsächlich an der Zeit ist, dass wir uns im Interesse von 700 000 Familienvätern gegen die drohende Teuerungswelle, die verschärft werden soll, wehren.

Erhöhung der Mietpreise (auf 1000 Franken 240 Franken). Bereits hat die Aktionsgemeinschaft der Arbeiter und Konsumenten dazu Stellung genommen. Sie hat die Preiskontrollvorlage bereits abgelehnt. Aber auch bei uns im Kanton Wallis – das ist sehr interessant – haben alle Arbeiter-Organisationen abgelehnt: so das Walliser Gewerkschaftskartell, inklusive Christlich-soziales Gewerkschaftskartell, inklusive Beamtenverband, inklusive die Angestellten des Handels und der Industrie, inklusive die Bankangestellten, inklusive die Werkmeister. Alle diese sind der Auffassung: „Es ist ausgeschlossen, heute an den Abbau der Mieterschutzbestimmungen zu denken. Wir wären die ersten Leidtragenden.“ Was geschehen müsste.

um die Mieten nicht weiter erhöhen zu lassen, wäre nach unserer Meinung und nach der Meinung dieser Organisationen der Bau von jährlich mindestens 25 000 Wohnungen zu Preisen, die einem Einkommen von 7000 bis 8000 Franken jährlich angemessen sind. Das wäre die Lösung, von der man aber leider nichts wissen will und über die man uns nur ungenügende Massnahmen unterbreitet. „Pro Familia“ schreibt am 4. Dezember: „Der Eidgenössische Verband Pro Familia stellt mit Nachdruck fest, dass eine Lösung der hängenden Frage auf dem Gebiete der gesetzlichen Mietpreisregelung vor allem die Interessen der Familie im Auge behalten muss. Es scheint uns unerlässlich, dass die notwendigen Massnahmen für einen familienfreundlichen Wohnungsbau im Bund, in den Kantonen und in den Gemeinden unverzüglich an die Hand genommen werden.“ Kollega Borel hat Ihnen in dieser Hinsicht sein Postulat entwickelt.

Und nun das Wichtigste: Man spricht von der grossen Freiheit; worin besteht denn die Freiheit zwischen einem Mieter und einem Vermieter? Es wurde in diesem Saale schon gesagt, dass heute das persönliche Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter ein ganz anderes ist als früher. Die Immobiliengesellschaften sind es in der Hauptsache, die heute Eigentümer von Wohnungen sind und die sehr wenig Verständnis für die soziale Gerechtigkeit an den Tag legen. Ich habe hier einen Brief vor mir eines solchen Verwalters einer Immobiliengesellschaft. Er sagt darin: „Sie haben vor einiger Zeit einen neuen Gasherd bekommen (der alte war 30 Jahre im Gebrauch) oder Sie werden ihn in den nächsten Tagen erhalten und wir hoffen, dass Sie mit den neuen Herden zufrieden sind. Wir sind jedoch gezwungen, für diese Installation einen Mietzinsaufschlag durchzuführen.“ Weiter heisst es im Brief: „Aus formellen Gründen sind wir daher gezwungen, Ihnen den bestehenden Mietvertrag mit Ihnen auf 1. April 1960 zu kündigen.“ So steht es mit der Freiheit! Ja, mein lieber Kollega Furgler, mit dieser Freiheit steht es so, wie nach dem Beispiel des „Renard libre dans le poulailler libre.“ Ich bitte Sie deshalb, Verständnis für die Angelegenheiten des Volkes aufzubringen und der Mehrheit zuzustimmen.

Meyer-Zürich: Ich ersuche Sie, dem Antrag der Minderheit und damit dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Unser Rat hat in der letzten Dezembersession entgegen der Auffassung seiner Kommissionsmehrheit beschlossen, auf die Beratung dieses Verfassungszusatzes einzutreten. Es musste daher angenommen werden, dass die Gegner der heutigen Vorlage nun versuchen würden, durch eine entsprechende Gestaltung des Verfassungstextes ihre Ziele, das heisst eine unveränderte Fortsetzung der bisherigen Mietzinskontrollordnung, trotzdem zu erreichen.

Eine solche Tendenz widerspricht aber ganz deutlich dem Mehrheitswillen beider Räte. Der seinerzeitige Rückweisungsantrag der nationalrätlichen Kommission lautete nämlich: „Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, eine Vorlage auf Verlängerung der geltenden Ordnung um weitere 4 Jahre vorzulegen.“ Mit der Ablehnung dieses

Antrages und mit dem Beschluss des Nationalrates, auf die Beratung der Vorlage einzutreten, hat unser Rat unmissverständlich der Meinung Ausdruck gegeben, dass er keine unveränderte Fortsetzung des bisherigen Regimes will, dass er bereit ist, neue Wege zu beschreiten und dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Kompromiss zuzustimmen, nachdem erkannt werden musste, dass unter der geltenden Ordnung das gesteckte Ziel nicht erreicht werden konnte.

Wiederum wird uns nun von der nationalrätlichen Kommission mit einer schwachen Mehrheit ein Text vorgeschlagen, der geeignet ist, die Konzeption des Bundesrates und des Ständerates umzustellen, indem einfach die Formulierung des bisherigen Mietzinskontrollbeschlusses mit einigen wenigen Abänderungen übernommen wird. Wenn im Artikel 1 die „Ist-Formel“ durch die „Kann-Formel“ und das Wort Abbau durch den Begriff der Lockerung ersetzt werden, und wenn nicht mehr das Kriterium der „gesamtwirtschaftlichen Störungen“, sondern nur noch das Kriterium der „wirtschaftlichen Störungen“ Geltung haben soll, dann sind das nicht nur blosse Nuancierungen gegenüber dem Antrag des Bundesrates, sondern es ist einfach genau das bisherige Prinzip.

Heute schon, nach der geltenden Ordnung, könnte der Bundesrat Lockerungen durchführen. Er hat das einmal während der letzten vier Jahre getan, indem er einen generellen Mietzinsaufschlag von 5% bewilligte. Die Formulierung des ersten Satzes im Antrag der Mehrheit bedeutet deshalb gar nichts anderes als die **Beibehaltung** des gegenwärtigen Zustandes.

Noch bedenklicher sind die Voraussetzungen, welche die Mehrheit an diese fakultativen Lockerungen knüpfen will, nämlich die Rücksichtnahme auf die jeweilige Wohnungsmarktlage und auf die Gestaltung der Lebenskosten. Das sieht zwar sehr harmlos aus, bedeutet aber in der Tat nichts anderes als die Verhinderung der Lockerungsmöglichkeit, die man in vorangehenden Satze dem Bundesrat fakultativ geben will.

Es ist ja unbestritten, und es ist auch nie etwas anderes behauptet worden, dass die Wohnungsmarktlage heute noch nicht und vor allem auch noch nicht überall ausgeglichen ist. Dafür gibt es zwei hauptsächliche Gründe: Einmal sind es die gegenwärtige Wirtschaftskonjunktur, die gute Beschäftigungslage, die entsprechende Verdienstverhältnisse zur Folge haben, so dass der Bedarf an Wohnraum ständig zunimmt. Herr Kollege Giroud hat gestern bereits auf diese Zusammenhänge hingewiesen. Mit ihm möchte ich sagen: Es ist dies eine erfreuliche Erscheinung, gegen die doch vernünftigerweise nichts eingewendet werden kann. Es geht eben heute den meisten Leuten wirtschaftlich besser als früher, und sie haben daher auch die Möglichkeiten, besser zu leben und zu wohnen. Das ist ein erstrebenswerter Zustand.

Den zweiten Grund des Wohnungsmangels erblicke ich in der Tatsache, dass die Wohnungsmieten durch den Mietzinsstop künstlich verbilligt werden. Genügend Wohnungen aber gibt es solange nicht, als die vorhandenen durch diese Verbilligung verknappt werden. Die wirtschaftlichen Gesetze wirken sich auch auf diesem Gebiete aus. Man ver-

grössert die Nachfrage nach den ohnehin schon raren Wohnungen. Diese Zusammenhänge sind eigentlich derart offensichtlich, dass es sehr bemüht ist, immer wieder feststellen zu müssen, wie wenig sie berücksichtigt werden.

Ich darf auch erwähnen, dass seit einigen Jahren – mit Ausnahme des Jahres 1958 – die Wohnungsproduktion steigende Zahlen und Ergebnisse aufweist. Das Baugewerbe ist zur Zeit voll beschäftigt und sozusagen bis an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit ausgelastet. Auch wenn der Staat heute noch mehr Subventionen für Wohnungsbauten ausrichten würde, so könnten nicht mehr Wohnungen gebaut werden, weil einfach die Arbeitskräfte fehlen. Trotz dieser relativ grossen Produktion an Neuwohnungen haben wir nun wegen der bereits erwähnten Hochkonjunktur und wegen der Mietzinsbeschränkung in den grossen Wirtschaftszentren immer noch Wohnungsmangel. Wenn Sie den Abbau der Mietzinskontrolle an das Kriterium der Wohnungsmarktlage knüpfen, wie das die Kommissionsmehrheit tun will, dann bewegen wir uns einfach im Kreise herum. Dann darf nämlich nicht abgebaut werden, weil die Wohnungsmarktlage nicht ausgeglichen ist. Weil wir aber die Mietzinskontrolle nicht abbauen können, wird der Bedarf an Wohnungen und damit der Wohnungsmangel trotz gesteigerter Produktion immer grösser werden. Wenn wir jetzt nicht den Mut haben, aus diesem *circulus vitiosus* auszutreten, werden sich die Verhältnisse auch bei uns nie ändern.

Der zweite Vorbehalt, die Rücksicht auf die Lebenskosten, bedeutet ebenfalls nichts anderes als Verzicht auf den Abbau. Es ist ganz offensichtlich, dass durch einen Abbau der Mietzinskontrolle die Gestaltung der Lebenskosten beeinflusst wird. Über das Ausmass dieser Beeinflussung allerdings gehen die Meinungen sehr stark auseinander. Ich halte dafür, dass sie nicht in diesem pessimistisch eingeschätzten Ausmass zutreffen können. Wenn wir uns nämlich auf Grund der statistischen Zahlen überlegen, dass heute, bezogen auf die Altwohnungen, der Mietzins rund $\frac{1}{3}$ des Einkommens ausmacht, so würde das bedeuten, dass eine Mietzinssteigerung von 8% den Lebenskostenindex theoretisch um 1% erhöhen könnte, oder bei 16% Mietzinsenerhöhung um 2%. Ich möchte diese Zahlen durchaus nicht bagatellisieren, aber doch auch davor warnen, dass wir sie, wie das in der Debatte sehr oft geschehen ist, dramatisieren.

Es werden heute an die Wirtschaft noch ganz andere Begehren gestellt, die die Lebenskosten ebenfalls sehr massgeblich zu beeinflussen vermögen, nämlich dann, wenn diese Begehren nicht durch entsprechende Produktivitätssteigerungen der Wirtschaft ausgeglichen werden können.

Ich denke, wie das verschiedene Verredner schon getan haben, an die Verkürzung der Arbeitszeit und an die Forderung nach anderen Errungenschaften der modernen Sozialpolitik. Kollege Steinmann hat uns soeben ausgerechnet, dass eine zehnprozentige Erhöhung der Mietzinse pro Jahr die Mieter mit einer Summe von rund 117 Millionen belasten würde. Ich vergleiche das mit einer anderen Zahl, die Herr Burgdorfer bekannt gab, mit der Erhöhung der Löhne im engeren Baugewerbe. Man kann über diese Vertragserneuerung erfreut

sein, denn es ist gelungen, damit den Arbeitsfrieden zu erhalten. Aber die erfolgten Konzessionen im Ausmass von rund 200 Millionen Franken werden die Wirtschaft genau gleich belasten wie eine Mietzinssteigerung von theoretisch 17%.

Auch von gewerkschaftlicher Seite wurde bereits in der Dezembersession erklärt, und Herr Schütz hat das gestern nochmals ausdrücklich bestätigt, dass man nicht daran denke, die Mietzinskontrolle zu verewigen. Das heisst gar nichts anderes, als dass auch die Gegner der heutigen Vorlage der Meinung sind, eines Tages müsse der Abbau eingeleitet werden. Die Frage der Beeinflussung der Lebenskosten kann deshalb mit Zuwarten nicht aus der Welt geschafft, sondern lediglich auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Wenn es aber untragbar ist, bei der heutigen Hochkonjunktur, bei den heutigen steigenden Einkommen und bei der sinkenden Arbeitszeit eine an sich bescheidene Erhöhung der Lebenskosten in Kauf zu nehmen, so muss man sich doch die Frage stellen, wann dann einmal dieser Moment kommen werde, um den Abbau in die Wege zu leiten.

Der bundesrätliche Entwurf, dem der Ständerat zugestimmt hat und der durch die Kommissionsminderheit unseres Rates vertreten wird, enthält die Möglichkeit des Überganges von der bisherigen Mietzinskontrolle zur Mietzinsüberwachung. Ich unterstreiche das Wort „die Möglichkeit“, denn es bleibt uns dann immer noch überlassen, in der Ausführungsgesetzgebung das bisherige System fortzusetzen. Niemand kann uns verpflichten, die Mietzinsüberwachung einzuführen. Ich frage daher: Warum wollen wir es uns, als Gesetzgeber, durch die Streichung dieser Möglichkeit aus der bundesrätlichen Vorlage, verunmöglichen, diesen Weg zu beschreiten?

Ich habe es sehr bedauert, dass die technische Durchführung der Mietzinsüberwachung anlässlich der letzten Dezembersession noch zu wenig klargestellt werden konnte. Ich begreife deshalb, dass einige unserer Kollegen zuerst etwas misstrauisch gewesen sind. Nun sind wir aber im Besitze der nötigen Unterlagen, und es kann nicht behauptet werden, dass diese nicht den berechtigten Interessen der Mieter weitgehend Rechnung tragen. Das vorgeschlagene System dieser Mietzinsüberwachung ist entschieden bedeutend besser, als es gestern und auch heute wieder von verschiedenen Rednern dargestellt worden ist. Denken Sie doch an die Einsprachemöglichkeit, die vorhanden ist, sofern während diesen vier Jahren ein Aufschlag von über 5% erfolgt. Denken Sie an die Limitierung der Kompetenzen der Behörden, als Norm für Erhöhungen nicht über 3–6% pro Jahr gehen zu können, sofern sich die Parteien nicht selbst zu verständigen vermögen. Ich glaube, damit ist doch dafür gesorgt, dass nicht übermarcht werden kann.

Berücksichtigen Sie ferner, dass eine Meldepflicht eingeführt werden soll, auch für den Fall, dass sich Vermieter und Mieter verständigen. Kollege Schütz hat gestern erklärt, dass sich der Mieter in einem Notstand befinde und daher gezwungen sei, allen Forderungen, die an ihn gestellt werden, zuzustimmen. Gerade dafür wurde ein Sicherheitsventil geschaffen, nämlich die Möglichkeit, dass die Behörden auch von sich aus einschreiten können,

wenn sie diesen Aufschlag unter Würdigung aller Verhältnisse, als übersetzt betrachten. Das ist ein positiver Schutz für den Mieter.

Mir scheint, dass die Vorschläge der Preiskontrollkommission, in der übrigens auch die Gewerkschaften und die Mieter vertreten waren, derart gestaltet sind, dass man diese Mietzinsüberwachung unbedingt in der Verfassungsbestimmung belassen sollte. Wir erhalten damit lediglich die Kompetenz, sie in die Ausführungsbestimmungen aufzunehmen, wenn dies dem Willen des Rates entspricht.

Man hat gestern und heute viel vom Verhältnis zwischen Mietern und Vermietern gesprochen. Ich möchte vorab darauf hinweisen, dass dieses Verhältnis in den weitaus meisten Fällen ein gutes, ja zum Teil sogar ein freundschaftliches ist. Man hat den anonymen Hausbesitz erwähnt. Es ist richtig, dass in letzter Zeit dieser anonyme Hausbesitz sich ausgedehnt hat, aber ich glaube, er umfasst zur Hauptsache Neuwohnungen, die ja schon heute ausserhalb der Mietzinskontrolle stehen.

Vergessen Sie nicht, dass in unseren Liegenschaften ein grosses Stück Sparkapital unseres Volkes steckt, dem die nötige Pflege zukommen muss, um seine Wertbeständigkeit zu erhalten.

Man hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Verhältnisse in unserem Lande regional und im Einzelfalle sehr verschieden seien. Gerade das System der Mietzinsüberwachung erlaubt es nun, diese sehr differenzierten Verhältnisse regionaler und individueller Art zu berücksichtigen.

Die in der Kommissionsberatung und auch in den Ratsverhandlungen immer wieder gehörte Auffassung, die Mietzinsüberwachung erfordere einen sehr grossen administrativen Aufwand, ist etwas eigentümlich anzuhören, angesichts der Tatsache, dass sie aus dem gleichen Kreise vertreten wird, die auf anderen Gebieten unseren Staat mit administrativen Aufgaben nicht schonen.

Ich möchte abschliessend feststellen, dass der Antrag der Kommissionsmehrheit nichts anderes bedeutet als die Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung, und dass von dieser Seite aus nicht die geringsten Konzessionen gemacht werden. Diese Auffassung bedeutet eine eigentliche Missachtung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit aller Bürger. Die Tatsache, dass zwei Kategorien von Staatsbürgern bestehen, nämlich solche, die frei über ihr Eigentum verfügen können, und solche, die in der Ausübung dieses verfassungsmässigen Rechtes behindert sind, kann in Notzeiten noch hingenommen werden. Sie ist aber heute, im Zeichen normalisierter wirtschaftlicher Verhältnisse, fünfzehn Jahre nach Beendigung des Weltkrieges, nicht mehr länger tragbar.

Wir haben gehört, dass rund die Hälfte aller Mietobjekte (Wohnungen, Werkstätten, Büros usw.) von total etwa 1½ Millionen, also rund etwa 750 000 Einheiten, heute noch unter dem Regime der Mietzinskontrolle stehen. Ich frage: Darf nicht auch die andere Hälfte auf die baldige Einleitung eines allmählichen Abbaues hoffen?

Sie haben der Botschaft entnehmen können, dass die gewerblichen Kreise, die ich hier vertrete, dem Prinzip der Weiterführung der Preiskontrolle um noch einmal vier Jahre zugestimmt haben, aller-

dings unter der Voraussetzung, dass der Abbau nun in die Wege geleitet wird. Wir haben deshalb Hand zu einer vernünftigen Regelung dieses Problems geboten, obwohl auch im Gewerbe sehr viele Mietverhältnisse bestehen für Wohnungen oder Betriebsräume. Aber wir sind der Auffassung, dass dieses Problem nicht durch eine rein materielle Interessenpolitik gelöst werden kann. Es ist eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung. Wir dürfen deshalb mit gutem Gewissen erwarten, dass nun auch die Befürworter der Mietzinskontrolle die Hand zu diesem Kompromiss bieten, wie ihn die Kommissionsminderin Übereinstimmung mit dem Bundesrat und mit dem Ständerat vorschlägt.

Ich stelle Ihnen daher den Antrag, bei Artikel 1 der Minderheit zuzustimmen.

Schmid Philipp: Wir haben uns ja im Dezember ausserordentlich lang und sehr heftig über das Problem unterhalten, das jetzt wieder auf der Tagesordnung steht. Wir haben damals gesehen, dass sich die Fronten eigentlich sehr versteift hatten. Auf der einen Seite haben wir diejenigen, die erklären: „Jetzt muss endlich die Mietzinskontrolle verschwinden“ und auf der andern Seite diejenigen, die sagen: „Es wäre schlimm für unsere Volkswirtschaft und für unsere Bevölkerung, wenn dies geschähe.“ Jetzt, in dieser Session, habe ich wenigstens bis jetzt festgestellt, dass man versucht, sich irgendwie zu finden, und es gibt ja verschiedene Kollegen unter uns, die als Niklaus von der Flüel aufgestanden sind und Kompromisse in den Rat getragen haben. Ich hoffe sehr, dass es gelingen wird, auf diesem Wege den grossen Kampf, der noch bevorstehen wird, zu verhindern.

Die Hauptdifferenz besteht nach meiner Meinung darin, dass in der Vorlage des Bundesrates und der Minderheit gesagt wird, die Preiskontrolle oder vielmehr die Preisüberwachung müsse im Laufe der vier Jahre abgebaut werden, während die Mehrheit der Kommission sagt: „In diesen vier Jahren kann man die Verhältnisse ändern und lockern.“ Ich habe mir immer schon die folgende Frage vorgelegt: Die einen sagen, es muss nun endlich Schluss gemacht werden mit der Preiskontrolle. Das hat schon vorhin mein Vorredner gesagt. Es muss Schluss gemacht werden mit der Preiskontrolle auf diesem Teil der Wirtschaft; dieser soll auch frei werden. Ja, was geschieht dann nach vier Jahren, wenn trotzdem die Verhältnisse nicht so geordnet sind, dass jeder ein Dach über seinem Kopf hat? Was geschieht dann? Da hätte ich gerne von den Gegnern der Preiskontrolle die Erklärung gehört: Ja, darüber reden wir dann wieder miteinander. Die Gegner der Kontrolle sagen: Jetzt muss Schluss gemacht werden mit der Überwachung der Mietzinse. Das ist also die Hauptdifferenz. Die einen sagen: Man kann den Abbau lockern und die andern: Es muss geschehen.

Die zweite Differenz haben wir ebenfalls bei diesem Artikel. Das ist die Art, wie man in diesen vier Jahren die Preise noch überwachen und kontrollieren soll. Die Mehrheit der Kommission sagt: Die Preiskontrolle soll aufrecht erhalten werden; aber man kann die Mietzinse erhöhen. Dagegen erklären der Bundesrat und die Minderheit der Kommission: Es muss ein neues System eingeführt werden, es muss das System der Überwachung

kommen, es muss eine Überwachungskommission eingesetzt werden. Es ist von dieser Tribüne aus schon wiederholt gesagt worden, diese Überwachung werde eine immense Arbeit verursachen; diese Arbeit werde nicht so leicht sein. Herr Bundesrat Wahlen hat in der Kommission selber gesagt: Es wird ein grösserer Apparat nötig sein, und die Behörden werden stärker beansprucht werden. Wenn nun von den Gegnern der Preiskontrolle erklärt wird: Ja, wir wollen nun die freie Mietzinsbildung, so wird diese freie Mietzinsbildung nun erkauf mit einem grösseren neuen Apparat. Ich bin nicht gegen den Staat, aber ich finde es etwas paradox, dass die gleichen Kreise, die erklären: „Wir wollen diese Preiskontrolle nicht mehr, weil sie einen grossen Apparat nötig macht,“ nun gleichzeitig sagen: „Wir sind damit einverstanden, dass ein grösserer, kostspieliger Apparat an seine Stelle tritt.“

Ich habe schon in der Kommission gesagt, es sei von einer Subkommission ein Katalog von Thesen ausgearbeitet worden. Der Bundesrat hat diese Thesen übernommen. In diesen Thesen wird in 14 Punkten –, wenn ich mich recht erinnere – gesagt, wie diese Preisüberwachungskommissionen zu arbeiten haben, und was für Kriterien hier in Frage kommen. Diese Thesen sind meiner Meinung nach gut, mit Ausnahme einer These, die mir nicht gefällt: Das ist die These betreffend die Erhöhung der Mieten, wo es heisst, man könne die Mietzinse in vier Jahren sukzessive um 12–24% erhöhen. Das gefällt mir nicht, weil ich fürchte, dass eben die Erhöhung zu hoch sein werde. Ich würde es viel lieber sehen, wenn der Bundesrat es machen würde, wie es früher geschehen ist, dass er von Zeit zu Zeit sagt: Gut, es wird eine Mietpreiserhöhung vorgenommen. Ich habe immer grosses Vertrauen zum Bundesrat gehabt und würde ihm auch in dieser Beziehung grösseres Vertrauen schenken als diesen Überwachungskommissionen, bei der es heisst: Man kann die Mietzinse um 12–24% erhöhen. Da möchte ich meinem Nachbarn, Herrn Meyer-Boller, doch folgendes sagen: Er erklärt, es handle sich um eine Indexerhöhung von ungefähr einem Prozent. Er hat dann aber die Sache verglichen mit der Lohnerhöhung der Bauarbeiter und gesagt, wenn man alles zusammenfasse, werde man auf einen Betrag von 200 Millionen Franken kommen. Ich mache aber meinen Nachbarn zur Rechten darauf aufmerksam, dass natürlich bei einer Erhöhung von 12 bis 24% Leute betroffen werden, die vielfach nichts mehr verdienen oder eine schmale Pension erhalten. Bei den Pensionierten ist es ja so, dass nicht mehr das ausbezahlt wird, was einer früher verdient hat. Die Pensionen sind im allgemeinen nicht sehr hoch. Es gibt natürlich auch gut Pensionierte. Ein Bundesrat kann, wenn er pensioniert wird, die 24% Aufschlag natürlich schon bezahlen. Ein Generaldirektor wird es auch können. Aber die grossen Kreise der Pensionierten und der alten Leute wird dieser Aufschlag schwer treffen.

Ich komme zurück auf die Thesen. Die Thesen sind, wie schon gesagt, meiner Meinung nach gut. Ich mache der Unterkommission und dem Bundesrat dafür ein Kompliment. Allein – das habe ich auch in der Kommission gesagt –: Wer garantiert dafür, dass diese Thesen im Ausführungsgesetz, das von Nationalrat und Ständerat dann ausgearbeitet

wird, übernommen werden? Dafür kann niemand garantieren, nicht einmal unser verehrter Herr Bundesrat Wahlen, von dem wir ja wissen, dass, wenn er etwas garantiert, er es dann sicher auch einhält. Aber auch er kann uns diese Garantie nicht geben. Wir haben in den Räten volle Freiheit. Die Mehrheit der Räte, des Nationalrates und des Ständerates, bestimmt dann vielleicht ganz anders, als es in den Thesen steht. Wenn heute eine Erklärung abgegeben würde im Nationalrat und im Ständerat, dass diese Thesen eingehalten würden, so wäre ich sehr beruhigt und würde sagen, dass es gut werden kann. Aber diese Garantie besteht eben nicht.

Ich habe eingangs gesagt, dass ein paar Kollegen – und das ist sehr verdienstlich – Vermittlungsanträge eingereicht haben, und die als Niklaus von der Flüe auftreten und sagen: Wir sollten uns finden; wir wollen eine Brücke bauen. So lauten die Anträge der Herren Kollegen Rosset und Ackermann.

Ich persönlich stehe auf dem Boden der Kommissionsmehrheit. Ich würde aber nicht anstehen, nun diese „Brücke Rosset“ zu betreten, trotzdem ich bei der Mehrheit bin, denn ich glaube, wenn wir dem Antrag Rosset zustimmen, bekommen wir einen Kompromiss, bei dem auch die Gegner der bisherigen Preiskontrolle befriedigt sein könnten. Eine Verständigung muss nach meiner Meinung gefunden werden. Ich bitte Sie darum, ebenfalls für diese Verständigung einzutreten.

Häberlin: Ich ergreife nur mit einem gewissen Zögern das Wort, weil ich gestehen muss, dass sich eine von mir früher geäusserte Hoffnung, es werde sich in vier Jahren eine Normalisierung des Wohnungsmarktes abzeichnen, in dieser allgemeinen Form nicht erfüllt hat. Diese Enttäuschung hat mir Kollege Steinmann, auf Bahnen wandelnd, die sonst meine Spezialität sind, in der letzten Session zitatenrecht nachgewiesen. Ich habe auch deshalb gezögert, weil ich auch heute noch nicht die Möglichkeit sehe, zum vornherein einen Termin zu fixieren, an dem die Mietzinskontrolle definitiv abgebaut werden kann. Ich mache gleich jetzt darauf aufmerksam, dass Herr Kollege Schmid Philipp sich in einem Irrtum befindet, wenn er glaubt dass in der Vorlage des Bundesrates die Verpflichtung enthalten sei, dass bis Ende 1964 diese Mietzinskontrolle „rübis und stübis“ abgebaut sein müsse. Ich erinnere daran, dass in der ständerätlichen Kommission ein solcher Antrag gestellt worden ist, sogar mit der Terminierung bis Ende 1963 und dass ein anderer Antrag mit Terminierung bis Ende 1964 in der ständerätlichen Kommission eine Mehrheit von 7:4 Stimmen gefunden hat, der dann im Plenum des Ständerates nur mit 17:16 Stimmen abgelehnt worden ist. Aber ich sage: Eine solche Terminierung ist heute in der Vorlage des Bundesrates nicht mehr enthalten. Ich erinnere daran, dass im Ständerat Herr Bundesrat Chaudet als stellvertretender Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes eine solche Terminierung ausdrücklich bekämpft hat mit den Worten: «Nous estimons qu'il serait imprudent de fixer dès maintenant un terme au contrôle des loyers et de le mentionner dans une disposition constitutionnelle.» Ich

nehme an, dass Herr Bundesrat Wahlen die Erklärung abgeben wird, dass auch er nach wie vor auf diesem Boden steht.

Nach den Enttäuschungen, die ich mit früheren Prophezeiungen erlitten habe, schliesse ich mich dieser vorsichtigen Haltung aus voller Überzeugung an. Aber allein schon diese Haltung, die der Bundesrat im Ständerat eingenommen hat, scheint mir eine vollgültige Garantie dafür zu bieten, dass wir mit der bundesrätlichen Vorlage kein Abenteuer eingehen, sondern dass sie Gewähr bietet für einen überlegten und verantwortungsbewussten Abbau.

Es besteht in diesem Saale grundsätzlich Einigkeit darüber, dass die Mietzinskontrolle nicht perpetuiert werden soll. Aber innerhalb dieser Grundsätzlichkeit bestehen vielleicht doch einige Nuancen. Die einen können sich offenbar unschwer mit dem jetzigen Zustand abfinden, so dass ihr Bekenntnis zur freien Wohnungswirtschaft mehr deklamatorischen Charakter hat. Den andern ist es beim heutigen Zustand wirklich unbehaglich zumute, und ihnen ist an einem möglichst baldigen Abbau der Wohnungszwangswirtschaft ernstlich gelegen. Ich zähle mich mit Entschiedenheit zu dieser zweiten Gruppe, weil ich es aus meiner liberalen Grundhaltung heraus gar nicht anders kann. Das enthebt mich allerdings nicht der Verpflichtung, weil wirklich Grosses auf dem Spiele steht, genau zu überlegen, wann und auf welchem Wege wir zu dem von uns erstrebten Zustand zurückkehren können. Für mich kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, dass dieser Abbau nur überlegt, nur schrittweise und unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen kann. Ich freue mich deshalb darüber, dass auch der organisierte Hausbesitz keinen radikalen, sofortigen Abbau fordert. Diese Haltung verdient gewürdigt zu werden, denn dass der gegenwärtige Zustand für den Hausbesitz mit Schattenseiten verknüpft ist, kann objektiv auch von Mieterseite einfach nicht in Abrede gestellt werden.

Herr Kollege Vontobel hat gestern als Referent der Mehrheit der Kommission aus der reichen Palette seiner rhetorischen Begabung die schwärzesten Farben ausgewählt, um das Übergangsregime auszumalen, das uns der Bundesrat vorschlägt. Aber ich möchte ihn wirklich fragen: Ist denn der heutige Zustand so ideal? Gibt es nicht auch beim heutigen Zustand Nachteiliges zu berichten, nichts von einer unerwünschten Bürokratie und nichts von bürokratischen Exzessen?

Gestatten Sie mir, um den heutigen Zustand zu beleuchten, dass ich kurz drei Musterchen vortrage, für die ich mir die aktenmässigen Unterlagen habe geben lassen: In einem Haus hat es auf der einen Seite Dreizimmerwohnungen, auf der andern Seite Zweizimmerwohnungen. Auf einer Etage wohnt in einer Dreizimmerwohnung eine alleinstehende Dame, die ein Zimmer in Untermiete abgibt. Auf der andern Seite des Korridors wohnt in einer Zweizimmerwohnung eine vierköpfige Familie: Vater, Mutter mit zwei schulpflichtigen Kindern. Der Vermieter kündigt der alleinstehenden Dame, um einen Abtausch vorzunehmen, um diese Wohnung freizumachen für die Familie vis-à-vis. Die Dame erhebt Einspruch beim Mietamt und wird geschützt, mit der Begründung, dass die Zweizimmerwohnung für sie nicht gleichwertig sei, und es wird im Urteil

besonders darauf Gewicht gelegt, dass die Fenster der Zweizimmerwohnung etwas kleiner sind als diejenigen der Dreizimmerwohnung, wobei aber auch die Fenster der Zweizimmerwohnung der normalen Grösse entsprechen. Hier ein Musterchen der heutigen Bürokratie. (Zwischenruf Schütz.) Ein zweites Beispiel, Herr Schütz: Die Mieter eines Hauses wünschen einen Gasboiler durch einen elektrischen Boiler zu ersetzen. Das Hausmeister erstellt ein Budget für diese Reparatur, worin auch enthalten ist das Streichen der Wände, das nötig wird, wenn man diese Reparatur durchführt. Er errechnet Mehrkosten für die Miete von 5 Franken im Monat. Das Mietamt bewilligt nur 4 Franken, weil das Streichen der Wand sowieso nötig gewesen wäre. Darauf unterlässt der Vermieter die Reparatur. Die Mieter wenden sich ans Mietamt. Sie wollen die 5 Franken bezahlen. Tut nichts, es bleibt beim alten!

Ein dritter Fall: In einem Sechsfamilienhaus wünschen die Mieter die Installation einer vollautomatischen Waschmaschine. Kostenberechnung: Mehrzins 70 Franken im Jahr. Die Mieter erklären sich einverstanden. Die Mietpreiskontrolle lehnt das ab und gestattet nur Fr. 57.50 Aufschlag, weil der alte Herd mit 200 Franken statt nur mit 120 Franken eingeschätzt wird. Der Vermieter erhebt Rekurs an die kantonale Stelle, und die kantonale Stelle bewilligt anstatt Fr. 57.50 den Betrag von Fr. 59.30. Warum? Weil von dem Ersatzwert von 200 Franken für den alten Herd noch eine Verzinsung von 6% zugestanden werden könne. Der Umfang der amtlichen Schriften über diesen Fall beträgt 12½ Seiten, Es geht um Beträge von weniger als 1 Franken im Monat, wobei die Mieter einverstanden sind.

Hat das noch mit Vernunft etwas zu tun? Demgegenüber, um das vorwegzunehmen, hätte nun das Regime der Preisüberwachung den grossen Vorteil, dass alle jene Fälle, wo Mieter und Vermieter einig sind, zum vornherein wegfallen und damit Gewähr geboten ist, dass solche Bagatellfälle überhaupt nicht mehr zu einer behördlichen Überprüfung kommen.

Überhaupt scheint mir die bundesrätliche Vorlage Gewähr für eine mit aller Vorsicht vorzunehmende Lockerung zu bieten. Was will die Opposition an zusätzlichen Sicherungen?

Lebenshaltungskosten: Darüber ist schon gesprochen worden. Wir geben zu, dass die Lockerung zu einer gewissen Erhöhung der Mietzinse führt und dass dies Rückwirkungen auf die Lebenshaltungskosten hat. Es ist genau so wie bei den Lohn-erhöhungen und bei der Verkürzung der Arbeitszeit, wo die Opposition von einer Verknüpfung mit dem Begriff der Lebenshaltungskosten nichts wissen will.

Die Herren Vontobel und Steinmann waren besorgt um das Bestehen der Exportindustrie. Diese Sorgen haben mich gerührt, hätten mir aber noch mehr Eindruck gemacht, wenn sie konstanterer Natur wären und sich auch äussern würden, wenn es gilt, Initiativen abzufassen oder zu unterstützen.

Zweitens will die Opposition anstatt der Kann-Formel die Ist-Formel aufnehmen. Ich verstehe diesen Streit nicht recht. Die Opposition formuliert selbst die Vorbehalte, die sie bei der Lockerung berücksichtigt haben will, sagt dann aber erst noch, dass der Bundesrat auch dann nicht, wenn die von

der Opposition formulierten Vorbehalte erfüllt sind, gehalten sein soll, diese Lockerung vorzunehmen. Wollen Sie irgendwie einen Spielraum für freies Ermessen zugestehen? Was soll der Bundesrat noch? Soll er Rücksicht nehmen auf die Wünsche einer politischen Partei? Soll er dann nicht abbauen, wenn es einer Partei nicht passt? Nein, ich glaube, wenn die im Gesetze umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, so muss und wird – auch bei der „Kann-Formel“ – der Bundesrat die Lockerung vollziehen.

In einem einzigen Punkt muss ich der Opposition einen Schritt entgegenkommen. Auch ich glaube, dass bei einem Entscheid über die Lockerung der Wohnungsmarktlage der Stand der Leerwohnungen nicht vollständig unberücksichtigt bleiben kann. Es ist grundsätzlich etwas vollständig anderes, ob Sie diese Lockerung vornehmen, wenn der Mieter, vielleicht mit einiger Mühe, Gelegenheit hat, die Wohnung zu wechseln, oder wenn man diese Lockerung unter Umständen vornimmt, wie sie gegenwärtig noch in der Stadt Zürich herrschen, wo der Stadtrat sich mit einem Aufruf an die Bevölkerung wenden musste und darauf hingewiesen hat, dass auf dem kommenden Umzugstermin vom 1. April mehrere Hundert Familien von Obdachlosigkeit bedroht sind, weil auch sämtliche Notwohnungen besetzt sind. Die Aufhebung des Mieterschutzes unter solchen Voraussetzungen bedeutet nicht die Wiederherstellung eines liberalen Zustandes, weil bekanntlich das liberale Wirtschaftssystem nur spielen kann, wenn Angebot und Nachfrage einigermassen im Gleichgewicht sind, sondern es bedeutet die Schaffung eines Zustandes, in dem auch der mögliche Wettbewerb, um einen *terminus technicus* der kommenden Kartellgesetzgebung zu verwenden, nicht spielt. Diese Konsequenzen können selbstverständlich auch dem Bundesrat nicht verborgen bleiben. Ich nehme daher an, dass er den Leerwohnungsbestand in allen seinen Entschlüssen mitberücksichtigen werde, ganz gleichgültig, ob wir den Antrag Rosset annehmen oder ablehnen, der das im Gesetzestext ausdrücklich erwähnt.

Wenn der Bundesrat zu einer Lockerung schreiten will, trotz einem ungenügenden Leerwohnungsbestand, so halte ich dafür, dass es dann gegeben ist, als Sicherheitsventill die Kontrolle durch die vorgesehene Überwachung der Preise zu ersetzen.

Noch ein Wort zu dieser Institution. Ich gestehe Ihnen offen, dass ich mir noch im letzten Dezember keine rechte Vorstellung machen konnte darüber, was damit beabsichtigt ist, und dass mir das als ein nebuloses Gebilde erschienen ist. Heute aber, nachdem die Thesen bekannt sind, kann ich mich der Würdigung anschliessen, die Kollega Furgler als Berichterstatter der Kommissionsminderheit in seinem ausgezeichneten Referate auch gegeben hat. Ich glaube, diese Mietzinsüberwachung wird nicht einfach eine Attrappe zur Täuschung des Mieters sein, sondern ein Mittel, das dem Mieter effektiv Schutz gewährt gegen offensichtlich übersetzte Forderungen des Vermieters.

Herr Schmid-Ruedin möchte ich die Versicherung abgeben: Ich halte dafür, dass jene Kollegen, die heute für diese Institution der Preisüberwachung eintreten, das tun, in Kenntnis der Thesen, dass sie mit dem Bundesrat der Meinung sind, diese Thesen

seien das Rohmaterial, aus dem diese Preisüberwachung konstruiert werden soll. Ich würde es als ein Verhalten gegen Treu und Glauben halten, wenn ich feststellen müsste, dass nachher etwas ganz anderes gemacht werden sollte. Die Preisüberwachung wird allerdings nur funktionieren, wenn sich der Mieter dieses Rechtsmittels bedient. Es ist meine Überzeugung, dass er das in zwingenden Fällen auch tun wird. Das war ja ein greulich verzeichnetes Bild, das uns Herr Vontobel gestern gezeichnet hat; dieser Mieter mit vor Furcht schlotternden Knien, der es nicht wagt, gegen seinen allgewaltigen Hausbesitzer vorzugehen. Im gleichen Atemzug hat er dann behauptet, es werde allein in der Stadt Zürich über 50 000 Fälle geben, mit denen sich die Preisüberwachung zu befassen habe. Also gibt es in der Stadt Zürich mehr als 50 000 Mieter, die es wagen, von ihrem Recht Gebrauch zu machen. Ich möchte Herrn Vontobel empfehlen, sich für die eine oder andere These zu entscheiden, beide zusammen gegen nicht.

Auch darf man nicht übersehen, dass diese Preisüberwachung eine wichtige Funktion erfüllen wird allein schon durch ihr Bestehen im Sinne einer Präventivwirkung. Für die anständigen Vermieter, die sich zweifellos in grosser Mehrheit befinden, wird diese Preisüberwachung überhaupt nicht spielen. Bei der Minderheit, die die Versuchung fühlt, die ihr günstige Situation über Gebühr auszunützen, wird sie teilweise doch abschreckend wirken; denn ich zweifle nicht daran, dass einzelne dieser Vermieter es nicht schätzen würden, vor der Öffentlichkeit in Erscheinung zu treten. Nur mit dem allerletzten Rest der Vermieterschaft hätte es dann diese Überwachung als Kunden zu tun. Ich glaube deshalb, dass wir uns keine übertriebenen Vorstellungen über die Belastung dieser Preisüberwachungsstelle machen müssen.

So komme ich abschliessend zu folgender Konklusion: Die Vorlage des Bundesrates bietet volle Gewähr dafür, dass wir aus dem letzten Überbleibsel der Kriegswirtschaft einen geordneten Rückzug vollziehen können. Die Verantwortung, die bei jedem Abbaubeschluss auf dem Bundesrat lastet, ist ohnehin so gross, dass mir jede Gefahr der Übereilung oder gar der Überstürzung ausgeschlossen erscheint. Diesen Erwägungen folgend, stimme ich als bisher preisgeschützter Mieter für die Anträge des Bundesrates und der Kommissionsminderheit.

Leuenberger: Der Zufall will es, dass ich auf der Rednerliste nach Herrn Kollega Häberlin eingetragen bin. Ich gestehe, dass ich nach dem, was ich soeben gehört habe, diesem Zufall ausserordentlich dankbar bin. Herr Kollega Häberlin hat offensichtlich bei Ihnen mit einigen seiner Argumentationen Eindruck gemacht. Eindruck hat er gemacht – nach Ihrer Aufmerksamkeit und Ihrer Zustimmung zu schliessen – vor allen Dingen – vor allen Dingen – mit den drei von ihm zitierten Fällen, mit denen er die Unsinnigkeit und die Widersinnigkeit der bestehenden Mietzinskontrolle darlegen wollte. Man sollte eigentlich immer lernen, und man lernt zum Glück nie aus. Ich hätte daran denken sollen, dass in dieser Debatte Herr Kollega Häberlin auftreten und nach bekannter Methode mit solchen Fällen aufwarten würde. In Zukunft werde ich mir diese Erfahrung

merken, um auch mit den entsprechenden Dossiers bereit zu sein. Ich halte es für sehr gefährlich, mit drei Fällen ein System diskreditieren zu wollen, das sich in Hunderten und in Tausenden von anderen Fällen absolut nicht derart widersinnig ausgewirkt hat, wie zufällig diese drei Fälle zeigten; vielleicht sind es auch noch 10, vielleicht auch 20 Fälle. Das sind keine Argumente gegen ein System. Wir könnten ja Tausende von Menschen zitieren, denen die Mietzinskontrolle und die Preiskontrolle eben durch die bisherige Art und Weise, wie sie funktionieren, zum Segen gereichten.

Herr Häberlin hat auch mit einem anderen Argument bei Ihnen Erfolg gehabt. Die Arbeitnehmer unseres Landes haben anerkanntermassen und sehr konstant seit bald zwanzig Jahren auf die Wirtschaft unseres Landes Rücksicht genommen und mindestens soviel wie die Herren Arbeitgeber und die Kreise, die Herr Häberlin hier vertritt, ihren Beitrag an die Erhaltung des Arbeitsfriedens geleistet.

Die von Herr Häberlin gewünschte Konstanz ist jedenfalls auf unserer Seite erbracht worden, auch dann, wenn eine Arbeitszeitinitiative und mitunter seitens der Gewerkschaften Dinge gemacht wurden, die nicht immer das Wohlgefallen von Herrn Häberlin und der Wirtschaft unseres Landes fanden. Ich warne davor, sich in dieser Art und Weise über unsere „Konstanz“ lustig zu machen, genau so, wie ich in meinem folgenden Votum eine gewisse schweizerische Zeitung vor der Art und Weise warne, wie sie das bagatellisiert, was zur Zeit in unserem Lande vor sich geht.

Ich habe Herrn Vontobel nicht zu verteidigen. Ich habe sein Votum auch gehört. Herr Vontobel hat sich in bezug auf die avisierten 50 000 Fälle auf eine Äusserung berufen, die nicht er gemacht hat, sondern Herr Direktor Campiche von der Preiskontrolle. Herr Kollege Häberlin kann sich in diesem Falle auf den Direktor der Preiskontrolle stützen. Ich habe diese Mitteilung in der Kommission auch gehört. Es ändert nichts daran, dass er nachher richtigstellen will. Auf alle Fälle haben wir das, was Herr Vontobel hier vorgetragen hat, in der nationalrätlichen Kommission mitangehört.

So! (Heiterkeit.)

Als 12. Diskussionsredner wollte ich mich einleitend bei unserem liebenswürdigen Ratspräsidenten entschuldigen dafür, dass auch ich etwas zur Verlängerung dieser Monstredebatte beitragen muss. Es tut mir auch leid, dass ich ihm nicht versprechen kann, in zwei Minuten fertig zu werden. Aber die Verantwortung für diesen Zeitverlust tragen nicht wir, sondern diejenigen Herren, die in der Dezembersession die Detailberatung beschlossen haben. Wenn es nach uns gegangen wäre, so hätten wir in der jetzigen Märzsession nicht noch einmal stundenlang über die Sache zu diskutieren. Ich möchte sogar unserem verehrten Sprecher der Kommissionsminderheit, dem Präsidenten unserer Kommission, Herrn Kollege Furgler, danken für das gute Zeugnis, das er uns, der Kommission, ausgestellt hat, obwohl wir ihm mehrheitlich nicht gefolgt sind.

Gestern vormittag haben die Herren Kommissionsreferenten sich redlich bemüht, den derzeitigen Stand der Beratungen zu Artikel 1, Absatz 2, der bundesrätlichen Vorlage zu erläutern, die das

Schicksal der Preiskontrolle und des Mieterschutzes besiegeln will. Sie, die Herren Kommissionsreferenten, und einige meiner Vorredner, haben auf die verschiedenen neuralgischen Punkte dieses Absatzes hingewiesen und damit erklärt, warum ein erneutes Mal keine Einigung in der Kommission zustande gekommen ist, dafür wiederum ganz knappe Mehrheitsbeschlüsse.

Lassen Sie mich aussprechen, dass viele meiner Fraktionskollegen – ich gebe zu: nicht alle – am Zustandekommen einer Verständigung sehr interessiert wären, allerdings einer Verständigung, eines Beschlusses, dem wir – das heisst sie, die Kollegen, die mit mir diese Meinung teilen – zustimmen können. Das wird allerdings nur möglich sein, wenn die verschiedenen Standpunkte sich einander etwas nähern und wenn ein gewisses Misstrauen hüben und drüben zum Verschwinden gebracht wird. Ich gebe zu: In dieser Beziehung war das Votum von Herrn Kollege Häberlin ganz interessant. Er hat im Grunde genommen zwei Probleme bereits anvisiert, auf die auch ich zu sprechen kommen wollte.

Vorerst aber scheint mir ein Beitrag der Verständigung darin zu liegen, dass wir noch einmal, und jetzt ganz besonders deutlich, unterstreichen, dass die immer und immer wieder gehörte Behauptung unzutreffend ist, nach welcher wir Sozialdemokraten und Gewerkschafter im Grunde genommen die Preiskontrolle unter allen Umständen und auf ewige Zeiten gesetzlich verankert sehen möchten. Diese Behauptung dient den Scharfmachern, in dem Falle den Scharfmachern im Lager der Hausbesitzer. Das ist um so merkwürdiger, als wir dieser Unterschiebung immer und immer wieder entgegengetreten sind. Ich mache darum noch einmal auf ein Dokument aufmerksam, das ja nicht angezweifelt werden kann. Ich erinnere, dass der Schweizerische Gewerkschaftsbund schon im Jahre 1956 in seiner Vernehmlassung an den Bundesrat klipp und klar folgendes erklärte: „Wir haben nie die Absicht verfolgt, die Mietzinskontrolle zu verewigen. Beweis dafür ist unsere eigene Initiative, die“ – ich bitte, das jetzt zu beachten! – „neben der Wiedereinführung des bis 1953 praktizierten Lastendeckungsprinzips auch die Möglichkeit der Lockerung der Preiskontrolle vorsah.“ Das, was im Jahre 1956 der Gewerkschaftsbund dem Bundesrat schriftlich in die Hände gab, gilt auch heute noch.

Um was geht es also? Aus unserer Sicht gesehen geht es in allererster Linie darum, Klarheit herbeizuführen. Wir müssen aus unserer Sicht gesehen Klarheit darüber haben, was eigentlich mit der neuen Vorlage erreicht werden soll. Jetzt komme ich zu einer ähnlichen Betrachtung wie Herr Häberlin. Ich frage nämlich: Will der Bundesrat in den nächsten vier Jahren – das ist entscheidend, und da bin ich mit Herrn Häberlin einverstanden – den Abbau der Preiskontrolle durchgesetzt haben oder nicht? Ja oder nein? Von diesem Ja oder Nein hängt alles weitere ab. Wenn ja: Wenn der Bundesrat in den nächsten vier Jahren die Preiskontrolle, den Mieterschutz, die Mietzinskontrolle usw. abgeschafft haben will, dann ist die imperative Abbauforderung, das heisst die Bestimmung in Absatz 2 von Artikel 1, klar. Wenn nein, das heisst wenn der Bundesrat selbst daran zweifelt, ob in vier Jahren

der Abbau vollzogen sein könnte, dann ist die von unserer Kommission beschlossene Kann-Formel richtiger und sicher auch ehrlicher. Denn der Bundesrat muss wirklich wissen, was er will. Mindestens müsste in dem Fall, wenn der Bundesrat nicht selbst daran glaubt, dass in vier Jahren die Preiskontrolle und die Mietzinskontrolle abgeschafft werden können, wenigstens das Wort „Abbau“ durch das Wort „Lockerung“ ersetzt werden. Aber die Kann-Formel bezüglich des Abbaus der Preiskontrolle und der Einführung einer Mietzinsüberwachung anstelle der bisherigen Mietzinskontrolle ist auch aus anderen wichtigen Gründen absolut vertretbar, ja notwendig, vor allem – das ist interessanterweise von den Herren, die für die bundesrätliche Botschaft und Vorlage eingetreten sind, bis jetzt übersehen worden – in bezug auf die Respektierung bisheriger Volksentscheide. Das scheint mit nicht ganz unwichtig zu sein. Das ist mindestens so wichtig wie die Interessen der Hausbesitzer. Gehen wir doch einmal von den bisherigen Aufgaben der Preiskontrolle aus! Diese Preiskontrolle hat bisher als Instrument des Bundes zur Bekämpfung der Teuerung zu dienen gehabt und ist vom Schweizer Volk in nicht weniger als drei eidgenössischen Abstimmungen so angesehen und gutgeheissen worden. Noch vor vier Jahren hat die übergrosse Mehrheit – das hat Herr Kollege Dellberg durchaus richtig gesagt – des Volkes und alle schweizerischen Stände dem Verfassungszusatz über eine Verlängerung der Preiskontrolle zugestimmt. Man macht sich deshalb keiner Übertreibung schuldig, wenn wir sagen, dass in den drei bisherigen Abstimmungen deutlich zum Ausdruck gekommen ist, wie sehr unser Volk die im geltenden Recht verankerte Mietzinskontrolle und den Kündigungsschutz beizubehalten wünscht. Ich wiederhole: Wir sind der festen Überzeugung, und das kann man uns natürlich nicht nehmen, dass die Konsumenten und Mieter auch heute noch, im März 1960, vom Bund die Weiterführung eines wirksamen Schutzes vor ungerechtfertigten Mietzinserhöhungen und Preiserhöhungen erwarten. Ein Erstaunen ist vielmehr am Platze darüber, dass der Bundesrat und die Herren Ständeräte sich so leicht über die Tatsache hinwegsetzen, dass noch keine einzige andere Verfassungsmaterie innert so kurzer Zeit und so oft vom Stimmbürger gutgeheissen worden ist. Das ist auch eine Tatsache, die wir berücksichtigen müssen und die wir nicht ausser acht lassen dürfen.

Es ist in der bisherigen Diskussion gefragt worden, was sich gegenüber 1956 eigentlich geändert hätte. Einig sind wir – da hat Herr Kollege Häberlin wiederum recht – dass die Wohnungsnot sich nicht gebessert hat. Es stellt sich höchstens die Frage, und das scheint mir entscheidend zu sein, ob die Funktion der Preiskontrolle als Instrument des Bundes zur Bekämpfung der Teuerung hinfällig geworden sei. Im Gegensatz zu dem, was die Kommissionsreferenten und einige meiner Vorredner diesbezüglich ausgeführt haben, machte sich dieser Tage die „Schweizerische Handelszeitung“ – sie ist auf der Tribüne vertreten – über uns lustig, weil wir eine neue Teuerungswelle befürchten. In Nr. 9 vom 3. dieses Monats bezieht uns die „Schweizerische Handelszeitung“ sogar, dass wir im Moment daran seien, einen übertriebenen Teuerungslärm in Szene

zu setzen. Nicht nur dass die „Handelszeitung“ den bereits eingetretenen Brotpreisaufschlag bagatelisiert, nein, sie meint, dass die Konsumenten ebenso stillschweigend eine Verteuerung der Milch schlucken und sich schliesslich auch noch mit der Mietzinserhöhung ruhig abfinden würden.

Die „Handelszeitung“ irrt sich. Aber nicht nur sie irrt sich, mit ihr werden sich alle jene irren, die sich der gleichen trügerischen Hoffnung und Erwartung in bezug auf das Verhalten der Konsumenten in den nächsten Wochen und Monaten hingeben. Wer die wahre Stimmung in Mieter- und Konsumentkreisen kennt, weiss, dass es unter der Decke brodelt; ich bin mir bewusst, was ich damit sage. Es brodelt unter der Decke. Um die von der „Handelszeitung“ mit hämischer Freude geschilderte Ruhe der Konsumenten ist es gar nicht so gut bestellt und der Unwille der Mieter und Konsumenten kann jeden Tag losbrechen und zu Erscheinungen führen, an denen die „Handelszeitung“ und ihre Kreise keine Freude hätten. Aber eben, Leute, die nicht mit Franken und Rappen rechnen müssen, können die Stimmung derjenigen ja nicht kennen, die mit 450 Franken, 500 Franken, 700 Franken Monatseinkommen sich durchschlagen müssen.

Es ist sehr gefährlich, die Dinge nach dem Rezept der „Handelszeitung“ zu sehen und die Anzeichen einer neuen Teuerungswelle auf die leichte Schulter zu nehmen. Es wäre viel klüger und wir würden dem Land und unserem Volk viel besser dienen, wenn das, was in den kommenden Monaten geschehen kann und voraussichtlich geschehen wird, so betrachtet würde, wie es Männer tun, deren Warnungen nicht als demagogisches Geschwätz, wie es die „Handelszeitung“ tun will, abgetan werden kann. Ich erinnere Sie an die beschwörende Eindringlichkeit, mit welcher Prof. Fritz Marbach den Bundesrat vor einem Abbau der Preiskontrolle abhalten wollte. Prof. Marbach, der in vielen anderen Fällen gerne und auch gegen uns zitiert wird, ist sehr ungnädig behandelt worden, selbst in der „Neuen Zürcher Zeitung“, weil er sich kräftig für die Weiterführung der Preiskontrolle eingesetzt hat.

Ich zitiere Dr. Küng, Direktor der Genossenschaftlichen Zentralbank, einen ausgesprochen liberal eingestellten Mann, aber auch ein ausgezeichnet, anerkannter Kenner der Wirtschaft unseres Landes, der sich dahin hören liess, dass unter den bestehenden Verhältnissen nicht an ein Aufheben des Mieterschutzes und der Mietzinskontrolle zu denken sei. Jedermann, schreibt Dr. Küng, der sich näher mit den Problemen beschäftigt, sollte dies einsehen. Leider sieht das nicht jedermann ein.

Gestatten Sie mir, wenigstens drei Sätze aus der betreffenden Stellungnahme von Direktor Dr. Küng zu zitieren. Er schrieb unter anderem: „Es ist ein gefährlicher Trugschluss zu glauben, dass mit der Aufhebung der staatlichen Kontrolle das Wohnungsproblem mit einem Schlag gelöst würde. So, wie wir die derzeitige Lage und nicht zuletzt die Menschen selbst, die sie beeinflussen, beurteilen, würde mit der Aufhebung des Mieterschutzes im Gegenteil von der Preisseite her vermutlich eine Verschärfung eintreten und würden rasch auch jene Mieter in die Teuerungswelle hineingezogen, die bisher Nutzniesser des Altesitzes oder der billigeren Produktion geblieben sind. – Es bedarf

keiner besonderen volkswirtschaftlichen Bildung, um zu erkennen, dass eine generelle Heraufsetzung der Mietpreise der Teuerungswelle solchen Auftrieb gäbe und dass gefährliche Konsequenzen für die ohnehin erschwerte Konkurrenzfähigkeit unseres schweizerischen Exportes zu befürchten wären.“

Herr Häberlin: Es ist kein Wunder, dass wir derartige Äusserungen zitieren. Wir tun das nicht nur, weil sie unseren Auffassungen entsprechen, sondern auch weil wir bisher angenommen haben, es sei gar keine Schande, auf die Stimme von Männern zu hören, die in der Wirtschaft unseres Landes etwas zu bedeuten haben.

Ich möchte, um Ihre Zeit nicht all zu lange in Anspruch zu nehmen, nicht auch noch einen anderen Mann zitieren, der in allen politischen Lagern unseres Landes hoch angesehen ist, jener Mann, auf dessen Haltung gestern Kollege Schütz hingewiesen hat. Es ist unser hochverehrter alt Ständerat Dr. Klöti, der sich namentlich mit dem Argument auseinandergesetzt hat, das gestern in brillanter Art Kollege Furgler vortrug. Herr Klöti hat das Argument der Hausbesitzer untersucht, dass die Weiterführung der Preiskontrolle eine Rechtsungleichheit schaffe. Herr Klöti hat in einem stark beachteten Artikel zugegeben, dass der Vorwurf der Verletzung der Rechtsungleichheit nicht leicht zu nehmen sei. Er hat seinen Gesinnungsgenossen ins Gewissen geredet und gesagt: Bitte, passt auf, was ihr tut, denn die Rechtsungleichheit gehört zum Fundament eines demokratischen Rechtsstaates und muss daher auch von euch genau gewürdigt werden. – Herr Klöti ist kein Demagoge – solche sind vielleicht Leuenberger oder Dellberg und andere –, aber Herrn Klöti in politischen und wirtschaftlichen Belangen der Demagogie zu bezichtigen, müsste als frevelhaft bestraft werden. Herr Klöti sagt: Die Preiskontrolle ist nicht etwa für alle Warenkategorien gleichzeitig aufgehoben worden, und bei näherer Betrachtung erweist sich daher auch der Vorwurf der Rechtsungleichheit als unbegründet. Die Preiskontrolle wurde vielmehr richtigerweise in den einzelnen Sektoren je in dem Zeitpunkt abgeschafft, da sie ihre Aufgabe erfüllt hatte. Dieser Grundsatz gilt auch für die Mietzinse. Bei diesen ist jedoch der Moment, da man ohne Nachteil zur freien Marktwirtschaft zurückgehen kann, noch nicht gekommen. – Das hat Herr Klöti nicht etwa vor ein paar Jahren, sondern erst kürzlich geschrieben. –

Gestatten Sie mir, wenigstens noch zu einem anderen wichtigen Argument Stellung zu nehmen. Kollege Furgler hat uns gestern zugeredet und gesagt: Glaub an den guten Menschen, glaub daran, dass niemand einen abrupten Abbau will, dass die Mietzinserhöhung sich in tragbarem Rahmen bewegen werde usw. – Abgesehen davon, dass Kollege Schütz schon gesagt hat, man könne unter „tragbar“ sehr verschiedenes verstehen, muss ich Herrn Furgler antworten: Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube. Er fehlt auch wegen den Erfahrungen, die wir in jüngster Zeit in bezug auf behördliche Zusicherungen und Beschwichtigungen machten. Ich habe mir erlaubt, in der Kommission auf die Erfahrungen hinzuweisen, die wir mit dem neuen Getreidegesetz gemacht haben. Wie war es damals? War es nicht so, dass

man hier im Ratssaale durch den ehemaligen Chef des Finanz- und Zolldepartementes, Bundesrat Dr. Streuli, hörte, eine Verteuerung des Brotes als Folge des neuen Getreidegesetzes werde sich nicht sofort fühlbar machen. In der damaligen bundesrätlichen Botschaft zum Entwurf für das neue Getreidegesetz stand wörtlich, normale Verhältnisse vorausgesetzt, werde es auf den Zeitpunkt der Einführung des revidierten Gesetzes nicht zu Abweichungen der Mehl- und Brotpreise kommen. Wir haben das Gegenteil erlebt, und wer damals der bundesrätlichen Zusicherung glaubte, sah sich enttäuscht und sah sich sogar – ich muss es aussprechen – betrogen. Herr Bundesrat Wahlen würde mir sehr leid tun, wenn er sich täuschen und damit uns enttäuschen würde. Aber Sie können von uns nicht verlangen, dass wir auf Grund der gemachten Erfahrungen – ich könnte eine beliebige Zahl anderer Beispiele anführen – diesem Beschwichtigungsversuch und dieser Zusicherung Glauben schenken.

Ich hätte Lust gehabt, einen Antrag zu stellen, unsere heutige Debatte zu unterbrechen, nicht um Zeit zu gewinnen oder um in Verzögerungstaktik zu machen, sondern die Debatte zu unterbrechen und unserer Ratskommission den Auftrag zu geben, während dieser Session, vielleicht noch in dieser Woche, noch einmal zusammensitzten und den Versuch zu machen, auf Grund der verschiedenen Abänderungsanträge, die gestellt worden sind, einen Kompromiss zu finden, Herr Furgler, einen Kompromiss, dem wir eben zustimmen könnten, weil wir die bundesrätliche Vorlage nicht als Kompromiss betrachten. Ich möchte Sie bitten, sich das zu überlegen. Ich frage mich, ob wir in der Debatte, wenn sie so weiter geht, wie sie bis jetzt geführt worden ist, überhaupt zu einer Verständigung kommen können. Ich glaube, es wäre klug, wenn wir die Kommission beauftragen würden, den Antrag Rosset und den Antrag Ackermann noch einmal anzusehen und dann einen Antrag zu unterbreiten, der vielleicht nicht der Antrag der Kommissionmehrheit und einer Kommissionminderheit ist, sondern den Antrag einer einigen, geschlossenen Ratskommission darstellen würde.

Wyss: Ich habe doppeltes Pech: einmal bin ich der dreizehnte Redner, und man behauptet, dass die Zahl dreizehn eine Unglückszahl sei. Zweitens aber muss ich nach den beiden glänzenden Voten der Herren Kollegen Häberlin und Leuenberger sprechen, und Sie werden verstehen, dass ich einige Hemmungen habe, hier meine Jungferrede nach diesen beiden ausgezeichneten Reden vorzutragen.

Ich möchte mir vorweg einige Feststellungen erlauben. Einmal eine Feststellung an die Adresse des Herrn Häberlin. Wenn wir heute noch im Nationalrat über die Weiterführung der Preiskontrolle diskutieren, dann – so glaube ich feststellen zu dürfen – ist das nicht das Verdienst des Herrn Häberlin. Denn ich erinnere mich daran, dass auf die Volksabstimmung vom 23. November 1952 – damals ging es um eine erste verfassungsmässig befristete Verlängerung der Preiskontrolle – die Freisinnige Partei diese Vorlage bekämpft hatte. Sie wurde damals gegen den Widerstand der Freisinnigen, gegen den Widerstand der Hausbesitzer-

Organisationen, gegen den Widerstand aller Wirtschaftsorganisationen vom Volk mit deutlichem Mehr angenommen. Und wenn im Jahre 1956 über die Verlängerung der befristeten Preiskontrolle bis Ende 1960 keine besonders lange und harte Diskussion geführt wurde, dann deswegen, weil im März 1955 das Schweizervolk mehrheitlich einer Initiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zum Schutze der Mieter und Konsumenten zugestimmt hatte. Diese Initiative ist dann nur am fehlenden Ständemehr gescheitert. Diese eindeutige Stellungnahme des Schweizervolkes zu dieser sogenannten Mieterschutzinitiative im März 1955 hatte dann dazu geführt, dass man auch in Kreisen, die gegen die Verlängerung der Mietzinskontrolle eingestellt waren, zur Auffassung kam, dass sich eine grundsätzliche Opposition für eine Verlängerung dieser Institution vom 1. Januar 1957 bis Ende 1960 nicht mehr lohne und politisch nicht mehr verantworten lasse.

Eine zweite Feststellung. Hier möchte ich nun das unterstreichen, was Herr Leuenberger vorhin gesagt hat. Ich glaube, man übersieht oder verkennt hier und da, vor allem von Seiten jener, die grundsätzlich, weil sie auf dem Standpunkte der liberalen oder freien Wirtschaft stehen, gegen die Institution der Mietzinskontrolle eingestellt sind, die grossen Verdienste, die diese Mietzinskontrolle für unser Land und für unsere Volkswirtschaft beanspruchen darf. Wenn heute die Schweiz die geringste Teuerung in Europa seit 1950 aufweist, dann – so glaube ich – darf man diese günstige Entwicklung bis zu einem gewissen Grade auch dem Bestehen der Mietzinskontrolle und des Kündigungsschutzes und anderer Schutzmassnahmen des Bundes zuschreiben. Darüber hinaus – das gebe ich ohne weiteres zu – ist diese günstige Situation auch der allgemeinen Disziplin aller Kreise in der Wirtschaft zu verdanken.

Und eine dritte Feststellung: Ich war Mitglied der Subkommission der Eidgenössischen Preiskontrollkommission, die die Thesen zur Ausgestaltung der Mietzinsüberwachung, die Sie erhalten haben, ausgearbeitet hat. Ich gestehe Ihnen, dass ich nach wie vor gegen die Institution der Mietzinsüberwachung bin. Das ist aus Gründen der Fall, auf die ich noch zu sprechen kommen werde.

Wogegen ich mich in Absatz 2 des Artikels 1 der bundesrätlichen Vorlage wende, ist erstens einmal die imperative Vorschrift, die Mietzinskontrolle schrittweise abzubauen. Herr Kollega Häberlin! Es ist kein akademischer Streit, ob man „ist“ oder „kann“ in den Verfassungszusatz hineinschreibt. Denn ich erinnere Sie daran, dass schon bei der Ausarbeitung des Ausführungsbeschlusses zum Bundesbeschluss über die Durchführung einer beschränkten Preiskontrolle, datiert vom 28. September 1956, in Artikel 4, Absatz 1, im Jahre 1956 im Ständerat und im Nationalrat lange Diskussionen darüber geführt wurden, ob man „ist“ oder „kann“ schreiben soll, und dass von unserer Seite damals verlangt wurde, man solle die Kann-Formel wählen, weil die Kann-Formel dem Bundesrat eine grössere Beweglichkeit, eine grössere Elastizität in der Durchführung und im Abbau der Preiskontrolle und der Mietzinskontrolle ermögliche. Wie ist heute die Situation auf dem Wohnungsmarkt? Man kann nicht genügend darauf

hinweisen, dass der Mangel an Wohnungen aller Kategorien heute grösser ist als je, wesentlich grösser als im Jahre 1956, als der jetzt noch geltende Verfassungszusatz und der Durchführungsbeschluss um vier Jahre verlängert wurde. Dabei kann mit einer wesentlichen Verbesserung der Lage auf dem Wohnungsmarkt auf absehbare Zeit meines Erachtens nicht gerechnet werden, und zwar trotz des grossen Wohnbauvolumens, das angemeldet ist für das Jahr 1960. Denn man muss sich darüber im klaren sein, dass der Rückgang des Wohnungsbaus im Jahre 1958 noch einen zusätzlichen Nachholbedarf geschaffen hat, der gedeckt werden muss. Man wird also auf absehbare Zeit mit einer Verbesserung der Lage auf dem Wohnungsmarkt nicht rechnen können, vorausgesetzt, dass die Hochkonjunktur anhält und der Zustrom von Arbeitskräften in die Städte andauert.

Aber es kommt ein anderes, meines Erachtens wichtiges Moment dazu. In den nächsten Jahren treten die geburtenstarken Jahrgänge der Jahre 1940 und folgende ins heiratsfähige Alter. Diese jungen Leute, die heute dank den günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen früher heiraten, werden in den nächsten Jahren den Wohnungsmarkt noch zusätzlich, ganz unabhängig von der normalen Entwicklung, belasten, dies in einer Zeit, in welcher die Wohnungsnot also grösser ist als zuvor, was am besten die Leerwohnungsziffern im Landesdurchschnitt und der einzelnen Grossstädte – von denen Ihnen gestern schon Herr Schütz gesprochen hat – beweisen. Ausgerechnet in einer solchen Zeit soll die Mietzinskontrolle zwingend abgebaut werden! Zudem werden an diesen schrittweisen Abbau keine eindeutigen rechtlichen Vorbehalte geknüpft, weder der Vorbehalt eines ausreichenden Leerwohnungsbestandes noch andere Kriterien. Ich möchte darauf hinweisen und hier Herrn Häberlin replizieren, dass der Hinweis auf den Leerwohnungsbestand ausdrücklich weggelassen wurde. Das entspricht der Konzeption der bundesrätlichen Vorlage. Man hat nämlich in den vorberatenden Gremien, zum Beispiel der Eidgenössischen Preiskontrollkommission, ja lange darüber gesprochen und von unserer Seite verlangt, dass der Leerwohnungsbestand bei der schrittweisen Lockerung der Mietzinskontrolle berücksichtigt und dass hiezu auch eine entsprechende Bestimmung in die Vorlage aufgenommen werden müsse. Dies wurde vom Chef der Eidgenössischen Preiskontrollstelle und auch vom Präsidenten der Eidgenössischen Preiskontrollkommission, Herrn Professor Böhler, abgelehnt, weil man die Auffassung vertrat, dass dieser hier nun vorliegende Gesetzentwurf des Bundesrates eine andere Konzeption verfolge, als sie dem geltenden Recht zugrunde liegt. Man verzichtet also *expressis verbis* auf den Vorbehalt des Leerwohnungsbestandes für die schrittweise Lockerung der Mietzinskontrolle; das einzige Kriterium, das man noch anerkennt für den Abbau, ist, dass dieser Abbau nur durchgeführt werden darf, insoweit dies ohne gesamtwirtschaftliche Störungen möglich ist.

Diese Formulierung ist ausserordentlich vage. Meiner Meinung nach werden der Abbautendenz durch diese Einschränkung keine rechtlichen Schranken gesetzt, insbesondere nach der in der Botschaft enthaltenen Definition auf Seite 48. Man hat näm-

lich versucht, in der Botschaft des Bundesrates gleich diesen Vorbehalt zu interpretieren. Es wird hier ausgeführt, dass man von gesamtwirtschaftlichen Störungen nur dann sprechen könne, wenn die Auswirkungen des Abbaues ein für die gesamte Wirtschaft erhebliches nachteiliges Ausmass erreicht, beispielsweise bei einer ins Gewicht fallenden Beeinträchtigung unseres gesamten Exportgeschäftes. Man ist also bereit, als Folge des Abbaues der Mietzinskontrolle Nachteile in Kauf zu nehmen. Sie dürfen nur nicht erheblich sein. Aber Nachteile ist man offenbar bereit, entgegenzunehmen. Sie sind nicht ausgeschlossen. Beispielsweise würde sich der Bundesrat – immer nach seiner Interpretation auf Seite 48 der Botschaft – mit einer Beeinträchtigung des Gesamtexportes abfinden; nur eine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung ist nach der Interpretation in der Botschaft des Bundesrates ausgeschlossen. Würden Sie die Formulierung des Bundesrates akzeptieren, so würde meines Erachtens der Mieter seines Schutzes entblösst, und zwar in einem Zeitpunkt, in welchem er diesen Schutz nötiger hat denn je.

Die Folgen eines solchen Abbaues wären, ob man es wahr haben will oder nicht, eine massive Mietzins-erhöhung und eine Steigerung der Lebenshaltungskosten. Kurz: Die Teuerung bekäme einen neuen Auftrieb, was unweigerlich zu sozialen Spannungen führen müsste. Eine allgemeine Teuerung als Folge von Mietzins-erhöhungen müsste sich aber besonders heute – ich unterstreiche: heute – angesichts der im Zuge befindlichen Integration der europäischen Wirtschaft und des dadurch erschwerten Konkurrenzkampfes der schweizerischen Volkswirtschaft auf internationalem Boden verhängnisvoll auswirken. Allgemein ist man sich einig darüber, dass die abrupte Geldentwertung bekämpft werden muss. Hingegen bangt man in keiner Weise, wenn sich das Geld so nach dem Prinzip „hau der Katz den Schwanz ab, hau ihn nicht grad ganz ab“! entwertet. Die schleichende Geldentwertung, die meines Erachtens durch einen Abbau der Mietzinskontrolle gefördert würde, ist ebenso gefährlich wie die abrupte Inflation. Und 24% Mietzins-erhöhung in vier Jahren, so wie das die Thesen der Mietzinsüberwachung zulassen, ist keine Bagatelle. Das wird sich – darüber müssen Sie sich im klaren sein – auf die Lohngestaltung ganz entscheidend auswirken.

Wir sind damit einverstanden, dass gewisse Lockerungsmassnahmen der Mietzinskontrolle ins Auge gefasst werden. Doch müssen diese Massnahmen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden. Da meinen wir, dass man die Voraussetzungen, wie sie noch bis Ende dieses Jahres gelten, beibehalten sollte, nämlich die Voraussetzung der allgemeinen Wirtschaftslage, darüber hinaus der Lebenshaltungskosten und insbesondere des Leerwohnungsbestandes. Dass nicht von vornherein die Marschroute für einen Abbau der Mietzinskontrolle festgelegt werden kann, zeigt die Entwicklung des Wohnungsmarktes. Im Jahre 1955, als die Verlängerung der Mietzinskontrolle bis 1960 diskutiert wurde, glaubte man, dass, wenn sich der Wohnungsbau im bisherigen Rahmen halte, der Nachholbedarf bei normaler Entwicklung bis 1960 gedeckt sein dürfte. Die neueste Entwicklung zeigt das Gegenteil. Weil die Wohnungsnot katastrophale Ausmasse an-

genommen hat, ist es nicht zu verantworten, den Abbau der Mietzinskontrolle zum vornherein in der Verfassung zwingend vorzuschreiben. Wegen der heute noch prekären Lage auf dem Wohnungsmarkt ist meiner Ansicht nach auch die Voraussetzung für eine Mietzinsüberwachung, die ja als Grundsatz die Vertragsfreiheit zwischen den Parteien anerkennt, nicht erfüllt. Seinerzeit, in den Jahren 1947 und 1948, war ich in einer Subkommission der eidgenössischen Preiskontrollkommission dabei, als man die Preiskontrolle abbaute. Ich war damals für den Abbau der Preiskontrolle, weil das Warenangebot der Nachfrage auf dem Markte genügen konnte, weil auf den Warenmärkten, wie man sagt, ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage vorhanden war. Ich erklärte, die Konkurrenz solle die Preise bestimmen. Aber von diesem Zustande eines Gleichgewichts auf dem Wohnungsmarkt sind wir heute weiter entfernt als je; deshalb scheint mir die Konzeption, die der Preisüberwachung zugrunde liegt, falsch zu sein, denn die Preisüberwachung geht von der Überlegung aus, dass die Vertragsfreiheit hergestellt werden, dass also das Mietverhältnis zwischen den Parteien individualisiert werden soll, das heisst individualisiert auf Kosten der Mieter.

Ich bin noch nicht fertig, aber ich werde darauf aufmerksam gemacht, dass meine Redezeit abgelaufen ist. Ich wusste nicht, dass die Redezeit beschränkt ist.

Ich bin also Gegner dieser Mietzinsüberwachung, weil ich der vollendeten Überzeugung bin, dass diese Überwachung von grundsätzlich falschen Überlegungen ausgeht.

Nun versucht man die Thesen für die Mietzinsüberwachung zu verharmlosen. Diese Thesen sehen vor, dass die Mietzinse in den nächsten vier Jahren 12–24% erhöht werden können. Ich bin überzeugt, dass die obere und nicht die untere Grenze erreicht würde. Hier möchte ich Kollege Furgler nur eine Frage stellen. Er hat gestern gesagt: Den Sorgen und Nöten der Mieter wird in den Thesen genügend Rechnung getragen. – Glauben Sie, Herr Furgler, dass den Nöten und Sorgen der Mieter mit einem Mietzinsaufschlag von 24% in den nächsten vier Jahren genügend Rechnung getragen sei? Fragen Sie einen Arbeiter mit vier Kindern, ob das so sei, wenn er in den nächsten vier Jahren 24% Mietzinsaufschlag tragen muss? Das ist eine untragbare Belastung. Insbesondere muss man an die Alten, die Rentner, denken, wie es Herr Dellberg tat, die heute, es ist eine Schande, trotz Hochkonjunktur vielfach in Armut leben müssen, gerade so viel haben, dass sie physisch existieren können. Hauptsächlich alte Leute leben vielfach in Altwohnungen. Hier stellt sich ein ernsthaftes soziales Problem, wenn man die Mietzinskontrolle lockert und die Schleuse aufmacht, nämlich es belastet besonders auch die alten Leute, die heute mit bescheidenen Renten leben müssen.

Aus all den genannten Gründen trete auch ich für den Antrag der Mehrheit der Kommission ein und bitte Sie, das gleiche zu tun.

Le président: Cinq orateurs sont encore inscrits. Il est nécessaire que nous puissions les entendre encore ce matin.

Hackhofer: Wenn man das Thema, das heute zur Diskussion steht, seit längerer Zeit näher verfolgt, gelangt man fast dazu, zu sagen, dass eine Tragik über dieser Vorlage liege. Sie haben von Herrn Leuenberger gehört, dass er gemeint hat, das Problem sei noch nicht ausgereift. Ich persönlich habe einen Eindruck erhalten, der nicht weit weg von demjenigen von Herrn Leuenberger liegt, dass man leider in vielen Kreisen Position bezogen hat, bevor richtig abgeklärt war, was eigentlich die neue Konzeption der bundesrätlichen Vorlage bringen will. Ich glaube nämlich, man muss eher von einer neuen Konzeption der Preiskontrolle als von einer Abschaffung der Preiskontrolle sprechen, wenn man diese Vorlage betrachtet. Der Absatz 1 des Artikels, über den wir jetzt diskutieren, gibt dem Bundesrat die verfassungsrechtliche Kompetenz zur Gesetzgebung auf dem Gebiete der Mietzinskontrolle. Gelegentlich wird vergessen, dass ohne diese Kompetenz vom 1. Januar weg der Bund auf diesem Gebiet überhaupt nicht mehr legislieren, überhaupt keine Mieterschutzmassnahmen treffen kann. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass diese Kompetenz zum Erlass der Vorschriften auf dem Gebiet des Mieterschutzes überhaupt nach dem 1. Januar 1961 noch bestehen wird. Ich glaube, das sollte man im Auge behalten, auch wenn man etwa droht, man sei dann gegen diese Vorlage.

Der Absatz 1 gibt – das halte ich nochmals ausdrücklich fest – dem Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung, aber nicht einen Auftrag zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Mieterschutzes. Der Bund „kann“ Vorschriften erlassen, „kann“ von dieser Kompetenz Gebrauch machen, aber er muss nicht. Er kann umfassend oder teilweise Gebrauch machen. Das ist der Sinn dieser Kompetenzerteilung. Er kann für die ganze Geltungsdauer, für die ganzen vier Jahre Gebrauch machen oder er kann nur für einen Teil dieser Zeit von der Kompetenz Gebrauch machen und von sich aus auf Grund dieser Kompetenz Lockerungen und Abbaumassnahmen treffen.

Die Möglichkeit von Lockerungen oder eines Abbaus der Mietzinskontrolle ist bereits im Wortlaut von Absatz 1 enthalten, weil es eine Kann-Vorschrift, nicht eine Muss-Vorschrift ist. Es ist also gar nicht nötig, dass der Bund in Absatz 2 die Kompetenz zu einer Lockerung oder einem Abbau der Mietzinskontrolle erhält. Er besitzt diese Kompetenz bereits aus Absatz 1. Wenn man versucht, in Absatz 2 diese Abbaumöglichkeit festzuhalten, so bringt man gar nichts, das nicht schon in Absatz 1 enthalten wäre. Jede Beschränkung der Kompetenz zum Abbau durch den Absatz 2 schafft zudem einen Widerspruch zu Absatz 1.

Ich glaube, wir müssen uns mit diesen konkreten Dingen doch noch befassen. Nach Absatz 1 kann der Bund Vorschriften erlassen, nach Absatz 2, Fassung der Kommissionmehrheit, muss er Vorschriften erlassen, weil eine Lockerung nur unter sehr unklar formulierten Voraussetzungen gestattet ist und weil damit zu rechnen ist, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllbar sind. Das ist doch ein innerer Widerspruch. Man sollte sich nicht einfach mit dem abfinden und sagen, man stimme trotzdem dem Antrag der Mehrheit zu. Der Antrag der Mehrheit – es geht mir wie Herrn Leuenberger – ist nicht aus-

gereift. Er ist entstanden aus der Umwandlung einer Muss-Vorschrift in eine Kann-Vorschrift, ohne Rücksicht darauf, dass dadurch das Verhältnis des Absatzes 2 zum Absatz 1 vollständig verändert worden ist.

Wenn man das berücksichtigt, so scheint mir immerhin der Vorschlag des Bundesrates viel klarer und eindeutiger zu sein. Absatz 1 gibt die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften, Absatz 2 bringt eine Verpflichtung zum schrittweisen Abbau, also eine Beschränkung der Kompetenz zum Erlass von Vorschriften, nicht aber eine Beschränkung der Kompetenz zum Abbau der Vorschriften, wie die Kommissionmehrheit das will.

Wie soll dieser schrittweise Abbau erfolgen? Es ist darüber viel gesagt worden. Aber es scheint mir, und das ist immer wieder zum Ausdruck gekommen, dass man der Mietzinsüberwachung eine Rolle gibt, die ihr der Bundesrat nicht geben will. Der Absatz 2 spricht von einem schrittweisen Abbau. Damit gibt er die verfassungsrechtliche Grundlage, und wir werden selber in der Ausführungsgesetzgebung nachher das Nähere bestimmen. Immerhin, die Konzeption der neuen Ordnung ist in dieser Grundlage sichtbar. Ich sehe sie auf Grund der Fassung des Bundesrates in folgenden Möglichkeiten. Einmal wird es möglich sein, wenn wir die Fassung des Bundesrates annehmen, im Rahmen des heutigen Mietkontrollsystems schrittweise Abbaumassnahmen zu treffen. Das kann beispielsweise geschehen durch die generelle Bewilligung von Mietzinserhöhungen, durch die Freigabe einzelner Kategorien von Mietobjekten, durch regionale oder örtliche Freigaben der Mietzinse. Dieser Abbau, der auf Grund der heutigen Regelung möglich ist, wird nach meiner Auffassung auf Grund des Vorschlages des Bundesrates ebenfalls möglich sein und könnte bei der Ausführungsgesetzgebung berücksichtigt werden. Ferner spricht der Verfassungsartikel von einer zweiten Möglichkeit, von einer Ersetzung des heutigen Systems durch das neue System der Mietzinsüberwachung. Ich möchte mich über dieses System im einzelnen nicht äussern, möchte nur etwas sagen, was die verfassungsrechtliche Konzeption betrifft. Mir scheint die Mietzinsüberwachung nicht eine Alternative zur Mietzinskontrolle zu sein; also nicht: Die Mietzinskontrolle wird abgeschafft und an deren Stelle die Mietzinsüberwachung gesetzt, sondern ich betrachte die Mietzinsüberwachung nach der Konzeption des Bundesrates als eine andere Art, ein anderes System der Mietzinskontrolle. Es bleibt die Kontrolle der Entwicklung der Mietzinse, sie wird aber nach einem andern System vorgenommen, nicht mehr nach dem System, wie es jetzt in Kraft besteht, sondern nach dem System der Mietzinsüberwachung. Welches ist der Unterschied zwischen den beiden Systemen? Nach dem heutigen System haben wir die Kontrolle durch eine generelle Blockierung und die Möglichkeit genereller Lockerungen, genereller Freigaben. Nach dem System der Mietzinsüberwachung hätten wir die Kontrolle durch eine Überwachung und Beeinflussung der innerhalb bestimmter Grenzen freigegebenen Entwicklung. Das ist nicht ein System ohne Kontrolle: Die Entwicklung wird nur innerhalb eines bestimmten Rahmens freigegeben und über diesen Rahmen können wir noch bei der Ausführungsgesetzgebung diskutieren.

Nach meiner Meinung lässt der Verfassungstext, wie wir ihn jetzt beraten, auch die Möglichkeit zu, das heutige System entweder für die ganze Schweiz einheitlich durch das System der Mietzinsüberwachung zu ersetzen oder aber nur für einzelne Kantone oder auch nur für einzelne Kategorien von Mietobjekten.

Nach meiner Auffassung ermöglicht also diese Lösung noch verschiedene Varianten. Wenn wir diese besser zu Ende hätten diskutieren können, und auch den Rahmen, in welchem wir die Entwicklung freigeben wollen innerhalb der Mietzinsüberwachung, so glaube ich, es wäre möglich gewesen, sich doch noch etwas näher zu kommen. Im Prinzip ist es doch so, dass die Mietzinsüberwachung eine differenzierte Form der Kontrolle bedeutet. Man könnte fast sagen: Eine verbesserte Auflage des Systems der Einzelbewilligungen.

Nun hat Herr Kollega Rosset einen Antrag gestellt. Das Wesentliche in diesem Antrag sehe ich darin, dass er das System der Mietzinsüberwachung nicht vorsieht, dass er dieses System wieder herausnehmen will. Ich muss Ihnen gestehen: Ich betrachte vom Standpunkt des Mieters aus diesen Antrag als weniger günstig als den Vorschlag des Bundesrates. Denn wenn schon ein imperativer Auftrag zum Abbau formuliert wird, soll man doch lieber noch die Möglichkeit geben, diesen Abbau vorzunehmen auch in einer differenzierten Form der Mietzinsüberwachung als nur durch generelle Freigaben. Denn das System der generellen Freigabe – Sie wissen das – hat attraktive Wirkung: Wenn schon einmal 5% Mietzinsaufschlag bewilligt werden, so werden diese 5% im allgemeinen auch ausgenützt.

Herr Ackermann hat ebenfalls einen Antrag gestellt. Herr Kollege Vontobel hat ihn hellseherisch vorausgesehen. Nach dem Studium dieses Antrages frage ich mich – es werden darin verschiedene Anträge kompilatorisch zusammengefasst –, was dieser Antrag eigentlich wesentlich Neues aufweist gegenüber dem Antrag des Bundesrates. Ich habe das Bedenken, dass er gegenüber diesem Antrag keine Vorteile in bezug auf die verfassungsrechtliche Klarheit bringt. Ich lege in meinem Votum das Schwergewicht auf diesen Gesichtspunkt. Aber wir werden ja den Herrn Kollegen Ackermann hören, wenn er seinen Antrag begründet.

Ich komme am Schlusse meiner Ausführungen zur Feststellung, dass der Vorschlag des Bundesrates, wenn man ihn unvoreingenommen betrachtet, doch einen begrüssenswerten Fortschritt auf dem Wege zu einer Normalisierung bedeutet.

Nun erlauben Sie mir noch eine Bemerkung gegenüber Herrn Steinmann. Wir können uns doch nicht auf den Standpunkt stellen, als ob wir am heutigen Stande der Mieten, wie er staatlich gebremst wird, nicht rühren dürften. Irgendwie müssen wir auch dort einmal mit einer gewissen Normalisierung rechnen. Ich wohne auch in einer mietzinsgeschützten Altwohnung. Aber ich betrachte die Angelegenheit so, dass ich nicht erwarten darf, dass die Mietzinse dauernd unverändert bleiben können. Ich bin der Meinung, dass man die Mietzinse nicht einfach von der ganzen übrigen Wirtschaft isolieren und die wirtschaftliche Entwicklung an ihnen vorbei sich entwickeln lassen kann. Einer solchen Illusion dürfen wir uns nicht hingeben. Wir müssen ehrlich

genug sein, zu sagen, dass eine Anpassung der Mietzinse an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung auf die Dauer nicht zu verhindern sein wird, auch wenn das der Mieter nicht gerne hört. Ich glaube, der Vorschlag des Bundesrates ist ein ernst zu nehmender und ein tauglicher Versuch zu einer Entwicklung auf diesem Gebiet, die uns einer Normalisierung des Wohnungsmarktes überhaupt, nicht nur der Mietzinsverhältnisse, näherbringt.

Ich bitte Sie, dem Antrag des Bundesrates und dem Beschluss des Ständerates sowie dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Grütter: Ich habe nicht im Sinn, so lange zu reden, bis das rote Licht neben mir aufleuchtet. Aber ich glaube, dass einige wenige Bemerkungen doch noch am Platze sind.

Herr Hackhofer hat sich eine grosse Mühe gegeben, uns darzulegen, dass Preiskontrolle und Preisüberwachung eigentlich dasselbe, eine Kontrolle, sei. Ich glaube, es ist ein ganz anderes System. Die Wirksamkeit dieses zweiten Systems ist vom Standpunkt der Mieter aus gesehen praktisch gleich null. Zudem ist es ein System, das eine grosse Bürokratie benötigt. Wir haben heute eine Preiskontrolle, die eingeführt ist, die ihre Arbeit kennt, und wenn wir doch noch kontrollieren wollen, so brauchen wir das System nicht zu wechseln.

Nach meiner Meinung hat Herr Dr. Häberlin etwas sehr Wichtiges und für uns Bedeutsames gesagt. Sie wissen ja, dass der Bundesrat und die Kommissionsminderheit nichts mehr von Berücksichtigung des Leerwohnungsbestandes sagen. Herr Häberlin hat als Vertreter des wirtschaftlichen Liberalismus ganz richtig gesagt: Wenn die freie Wirtschaft soll spielen können, dann müssen Angebot und Nachfrage übereinstimmend sein. Gerade deswegen ist ja diese lange Diskussion von uns geführt worden und wird mit dieser Beharrlichkeit geführt, weil eben der Bundesrat vor allem den Leerwohnungsbestand nicht berücksichtigt hat. Das ist ja für uns eigentlich das Entscheidende. Weil diese freie Wirtschaft nicht spielen kann, weil wir Wohnungsnot haben und kein Angebot von Wohnungen, aber eine grosse Nachfrage, so kann man das der freien Wirtschaft nicht übergeben. Ich glaube, das ist die Konsequenz, die man ziehen muss aus der Haltung, die Herr Häberlin heute dargelegt hat. Ich wäre nur froh, wenn viele seiner Fraktionskollegen diese Konsequenz so ziehen würden, das heisst also, dass wir heute die Mieten einfach nicht freigeben können. Wir müssen den Leerwohnungsbestand berücksichtigen.

Ich habe mich eigentlich gewundert, mit welcher Leichtfertigkeit in der bundesrätlichen Botschaft die Konsequenzen in Kauf genommen werden, wenn die Preiskontrolle gelockert wird. Da steht auf Seite 48 in der Botschaft folgendes:

„Der Vorbehalt der Vermeidung ‚gesamtwirtschaftlicher Störungen‘ – das war ja ein Vorbehalt – ‚bezieht sich dabei allerdings weder auf nachteilige Auswirkungen des Abbaues im Einzelfall und für einzelne Bevölkerungs- oder Wirtschaftskreise, noch auf eine mit dem Abbau notwendigerweise verbundene, tragbare Steigerung des Indexes der Konsumentenpreise.“ Das alles berührt ja den Bundesrat

nicht. „Man wird nur dann von ‚gesamtwirtschaftlichen Störungen‘ sprechen können, wenn die Auswirkungen des Abbaues ein für die gesamte Wirtschaft erhebliches nachteiliges Ausmass erreichen, wie beispielsweise bei einer ins Gewicht fallenden Beeinträchtigung unseres gesamten Exportgeschäftes.“ Der Bundesrat möchte es also so weit kommen lassen, dass ins Gewicht fallende Beeinträchtigungen unseres Gesamtexportes vorliegen müssen. Diese Beeinträchtigungen müssen evident sein; dann erst redet der Bundesrat von gesamtwirtschaftlichen Störungen. In dieser Zeit der Integrationsbestrebungen in Europa, wo Zölle gesenkt werden, wo grosse Wirtschaftsräume geschaffen werden und die Schweiz wahrscheinlich in einen grösseren Konkurrenzkampf hineingerät, da will man also warten, bis gesamtwirtschaftliche Störungen, also wesentliche ins Gewicht fallende Beeinträchtigungen unseres gesamten Exportgeschäftes, vorhanden sind! Ich glaube, dann ist es zu spät. Dann haben wir bereits eine Rückbildung unserer Wirtschaft; dann haben wir bereits krisenhafte Erscheinungen. So weit dürfen und wollen wir es nicht kommen lassen.

Es ist ja die Rede gewesen von der Wohnungszwangswirtschaft. Ich weiss, dass das ein Schreckwort ist für viele Leute in unserem Volke. Aber es wird ein bisschen viel Politik, auch Parteipolitik, mit diesem Begriff „Zwangswirtschaft“ getrieben. Es ist genau dieselbe – entschuldigen Sie – nicht sehr überzeugende Propaganda, wenn es für das Militär geht. Da sagt man: „Es ist für das Vaterland!“ Das hat unsere Gesinnungsfreundin Jeanne Hersch, Professorin in Genf, so wunderbar dargelegt: „Dann ist es immer für das Vaterland, Vaterland! Und wenn dann von demselben Staat schwächere Volksteile geschützt werden sollen, dann ist es staatliche Zwangswirtschaft!“ Sie sehen, man spielt mit ungleichen Begriffen.

Ich bin auch der Meinung, dass wir eine Verständigungslösung anstreben sollen. Für mich vor allem ist wichtig – ich rede als einer, der in der Stadt wohnt und der sich mit den Wohnungsfragen beruflich zu beschäftigen hat –, dass in den Verfassungsartikel hineinkäme die Berücksichtigung des Leerwohnungsbestandes. Dieser Begriff „Leerwohnungsbestand“ ist im Antrag Rosset berücksichtigt. Ich für mich könnte mich also dafür entscheiden, auf der Grundlage des Antrages Rosset diesen Kompromiss zu finden. Ich habe vorhin gesehen, dass Herr Leuenberger den Antrag stellen wird, die Verhandlungen jetzt abzubrechen und die Kommission einzuladen, zur neuen Situation Stellung zu nehmen. Ich bin gerne bereit, diesen Versuch auch zu unternehmen, um von unserer Seite auch etwas zu dieser Verständigungslösung beizutragen, wenn sich diese Verständigungslösung ungefähr auf dem Antrag des freisinnigen Herrn Rosset finden könnte.

• **M. Favre-Bulle:** Membre de la commission, je suis au nombre de ceux qui ont contribué à constituer la majorité qui vous propose aujourd'hui deux modifications fondamentales au projet du Conseil fédéral, à savoir l'abandon d'une disposition impérative pour la remplacer par une simple possibilité d'assouplir le contrôle des loyers, et l'abandon pur et simple du système dit de surveillance, nouvelle institution à mon avis absolument impensable.

Il n'est pas dans mes intentions de reprendre les arguments déjà développés à l'appui de ces propositions de modifications. Mais je voudrais dire à ceux qui entendraient faire de la question du contrôle des loyers une affaire purement politique qu'ils se trompent et qu'il y a dans tous les milieux – la votation populaire le prouvera certainement mieux que je ne saurais le faire – des gens qui, objectivement, pensent que le moment n'est pas encore venu d'abandonner entièrement les locataires à leur sort.

Il est certes désagréable de voir subsister une des dernières mesures dirigistes nées de la guerre, mesure d'autant plus impopulaire dans certains milieux qu'elle a été appliquée avec une rigueur que je n'hésite pas à qualifier d'exagérée. Il y a longtemps qu'avec un peu de souplesse, on aurait pu éviter certaines situations véritablement absurdes, comme celles qu'a signalées M. Haeblerlin et qui ont créé le climat d'opposition farouche des propriétaires au contrôle des loyers. Je pense, aujourd'hui encore, que certains aménagements, certains assouplissements dans le cadre de ce qui existe étaient possibles, sans complications administratives et pape-rassières. Mais de là à proposer le système de surveillance, il y a un grand pas.

Messieurs, vous qui prétendez lutter par principe pour le retour à une économie libérale, si, en toute bonne foi, vous croyez que le système de surveillance doit être efficace, ne pensez-vous pas que c'était vous donner beaucoup de peine, pour la même satisfaction de remplacer un contrôle efficace par un autre contrôle efficace, à grand renfort de nouvelles dispositions administratives?

Et vous, Messieurs, qui prétendez vouloir, par la «surveillance», maintenir une protection des locataires, si vous êtes conséquents avec vous-mêmes, ne croyez-vous pas qu'il serait beaucoup plus simple d'assurer cette protection dans le cadre de ce qui existe et qui a fait ses preuves, moyennant quelques assouplissements éventuels?

Non, le système de la surveillance n'a tant d'attraits que parce qu'on le sait absolument inopérant. De plus, malheureusement, c'est une fantaisie qui serait coûteuse par tout l'appareil administratif qu'elle mettrait en branle. (C'est intentionnellement que j'ai employé le mot «serait», car il est peu probable que ce système puisse fonctionner.) On sait fort bien qu'il en irait ainsi et que les locataires n'oseraient pas entamer de procédure contre leur propriétaire, dans la situation actuelle. On le sait même si bien que l'on a déjà prévu un second échelon de procédure: le recours des locataires contre les résiliations injustifiées.

Tout cela m'inciterait à voter – et à vous recommander de voter – la proposition de la majorité de la commission. Mais j'estime qu'il y aurait pourtant intérêt, pour tout le monde, à parvenir à une solution d'entente. M. Rosset a fait une proposition qui semble fournir la base de cette entente. En effet, elle a déjà le mérite d'être mieux rédigée que la proposition de la majorité de la commission. Elle insiste sur les possibilités de démobiliser le contrôle des loyers par régions, et, pour le surplus, elle demande un effort de conciliation à chacun. C'est que les uns devraient accepter une rédaction impérative: «Le contrôle sera graduellement...», mais moyennant certaines conditions qui sont rassurantes; alors que

les autres devraient abandonner l'idée de la transformation du contrôle en une surveillance. Il semble qu'à ce prix une entente serait possible et, pour mon compte, je serais prêt à me rallier à cette proposition si elle pouvait faire l'unanimité. Je me permets de vous recommander d'en faire autant.

M. Chamorel: En décembre dernier, lors de la discussion sur l'entrée en matière, nous avons demandé au Conseil fédéral de nous donner certains apaisements. Tout en se déclarant partisan du retour au régime normal, le groupe libéral désirait recevoir cependant l'assurance que ce retour se ferait sans heurts et que toutes précautions seraient prises pour éviter les répercussions d'ordre social et économique qu'un changement trop brusque risquait d'entraîner avec lui. Depuis lors, le Conseil fédéral a fait connaître ses intentions. Il a indiqué les grandes lignes de la réglementation future, ainsi que les principes dont elle entend s'inspirer. Cette réglementation nous paraît tout à fait judicieuse, et nous pensons qu'elle est de nature à fournir aux intéressés toutes les garanties que ceux-ci pouvaient légitimement exiger.

Nous pensons, tout d'abord, qu'il n'y a pas lieu de s'arrêter au fait que les mesures envisagées sont désignées dorénavant comme des mesures de «surveillance», et non plus comme des mesures de «contrôle» des loyers. Ce changement de terminologie pourrait faire croire à quelque chose de nouveau et d'entièrement différent. Mais il suffit d'examiner ces mesures pour constater qu'elles constituent bel et bien un contrôle, contrôle réduit sans doute mais tout aussi attentif et tout aussi efficace que celui qui s'opère aujourd'hui. Par rapport au régime actuel, le nouveau système présente, en revanche, l'immense avantage de substituer à des mesures uniformes et schématiques des solutions différenciées et adaptées aux cas particuliers. On pourra, désormais, tenir compte des conditions infiniment diverses découlant des localités, des régions, des catégories d'immeubles et aussi de la situation respective des parties en cause. Grâce à ce nouveau régime, il sera possible non seulement de réajuster progressivement les loyers mais d'adapter en outre cette progression au gré des circonstances locales. Il importe de se rappeler, ensuite, que, de toute façon, cette adaptation se fera par étapes successives, et que la nouvelle réglementation lui impose des limites qu'elle ne pourra pas franchir. Dès maintenant, par conséquent, nous connaissons l'ampleur maximale que la hausse des loyers pourra atteindre, ainsi que le rythme auquel cette hausse s'effectuera. Il ne s'agit donc nullement d'un saut dans l'inconnu, et chacun pourra mesurer d'avance les effets de cette hausse sur son budget particulier.

Enfin, ces majorations ne seront pas inéluctable, et si les circonstances le justifient, le locataire conserve le droit de s'y opposer.

Dans ces conditions, il est permis d'affirmer que toutes les précautions ont été prises, que les mesures prévues sont certainement de nature à assurer la transition, et qu'elles permettront de franchir sans surprises le passage – toujours délicat – du régime de la contrainte au régime de la liberté.

Le propriétaire, il est vrai, disposera d'une arme redoutable, qui est celle de la résiliation. A en croire

les adversaires du projet, il lui suffirait de recourir à ce moyen pour réduire à néant l'effet des mesures projetées. La résiliation lui permettrait de dicter ses conditions et de tenir ainsi le locataire à sa merci. Mais, Messieurs, cela n'est pas exact, car là encore toutes les précautions sont prises. Non seulement la limitation du droit de résiliation est maintenue, et même réintroduite là où elle avait disparu mais les mesures annoncées posent clairement en principe qu'aucun bail ne pourra être résilié, lorsque cette résiliation n'aura pas d'autre but que de permettre une hausse du loyer. Pratiquement, il sera extrêmement difficile au propriétaire d'échapper à cette présomption et de rendre vraisemblable qu'en résiliant le bail il a obéi à d'autres raisons. Ce sera en tout cas à lui d'en apporter la preuve et l'on ne voit pas bien comment il y réussira.

Jusqu'ici, les locataires n'ont certainement pas eu à se plaindre de la façon dont les restrictions au droit de résiliation ont été interprétées par les offices judiciaires ou administratifs chargés de les appliquer. Il n'y a aucune raison de penser qu'il en ira autrement à l'avenir. Bien au contraire, les motifs nouveaux que les propriétaires pourront avoir de résilier les baux et l'augmentation du nombre de ces résiliations qui en résultera conduiront nécessairement les offices compétents à faire preuve d'une sévérité accrue et à annuler impitoyablement toute résiliation dont la légitimité n'aura pas été clairement démontrée.

Pour tous ces motifs, nous ne partageons pas le scepticisme affiché par les adversaires du projet à l'égard des mesures projetées. Contrôle ou surveillance, peu importe, ces mesures sont prêtes et rien ne permet de douter de leur efficacité. On ne voit véritablement pas ce qu'on aurait pu faire de plus. C'est d'ailleurs, je le rappelle, d'entente avec les représentants qualifiés des associations de locataires que ces mesures ont été arrêtées, et au nom desdites associations ces représentants ont déclaré les accepter.

D'ailleurs, je pense que nous n'avons pas le choix. Les effets du régime actuel vont, en effet, en s'aggravant sans cesse. Ils deviennent chaque jour plus nocifs et plus insupportables. Le contrôle des prix lui-même qualifie la situation du marché du logement de situation inextricable. Il est donc indispensable d'en sortir et le Conseil fédéral paraît avoir véritablement tout prévu pour que nous en sortions dans les meilleures conditions possibles.

Telles sont les raisons pour lesquelles le groupe libéral déclare aujourd'hui se rallier sans réserve au projet d'arrêté qui nous est soumis.

Ackermann: Es hat sich in der Kommission gezeigt, dass sich die gegenseitigen Standpunkte derart festgefahren haben, dass wir, wenn wir auch hier im Rat so weiterfahren, kaum einen Verfassungstext erhalten, welcher der wirklichen Situation Rechnung trägt und schliesslich Aussicht hat, in der kommenden obligatorischen Volksabstimmung die Feuerprobe zu bestehen. Für den Enderfolg unserer Bemühungen wird entscheidend sein, ob es uns gelingt, eine vernünftige, ausgewogene Vorlage auszuarbeiten, welche die Mehrheit des Volkes und der Standestimmen auf sich vereinigt, und nicht eine in unserem Rat von dieser oder jener Seite erzielte knappe Mehrheit. Mit zu berücksichtigen ist bei der

vom Nationalrat zu beschliessenden Fassung auch der klare Entscheid des Ständerates in dieser Frage, von dem wir uns nicht allzu weit entfernen dürfen.

Nun habe ich in der Kommission zu Artikel 1, Absatz 2, einen Kompromissvorschlag eingebracht, der in der Eventualabstimmung nur mit 10:11 Stimmen gegenüber dem Antrag Schütz/Favre unterlegen ist. In der Schlussabstimmung habe ich sodann dem Antrag des Bundesrates, der mit der Beschlussfassung des Ständerates übereinstimmt, den Vorzug gegeben. Bei der Mitunterzeichnung der Minderheitsantrages, der von neun Kommissionsmitgliedern unterstützt wird, habe ich mir vorbehalten, eventuell meinen Kompromissvorschlag doch noch einzureichen, sofern die weitere Entwicklung den Versuch zu einer Überbrückung der grossen Gegensätze nahelegen würde. Dieser Fall ist nun eingetreten, nachdem sich Kollegen aus verschiedenen Fraktionen für die Unterstützung der vorgeschlagenen Verständigungsformel ausgesprochen haben.

In dem Ihnen ausgeteilten Antrag sind die Namen dieser Kollegen nicht enthalten. Ich möchte sie Ihnen bekanntgeben: Alfred Borel, Guinand, Hauser, Jacquod, Kurzmeyer, Malzacher, Meier-Baden, Munz, Bringolf-La Tour-de-Peilz und Primborgne.

Zur Begründung meines Antrages, dessen Text heute morgen ausgeteilt wurde, erlaube ich mir folgendes anzubringen:

Ich teile grundsätzlich die Auffassung des Bundesrates, dass man mit der blossen Fortführung der bisherigen Mietpreiskontrolle für weitere vier Jahre, auf die praktisch der Mehrheitsantrag der Kommission hinauslaufen würde, der heutigen Situation in keiner Weise gerecht würde. Wir müssen eine Anstrengung unternehmen, um von einer schematischen Zwangswirtschaft wegzukommen und wieder zur früheren Vertragsfreiheit zu gelangen. Wir wollen das Ziel anvisieren, die ungleiche Behandlung der Hausbesitzer, die mit einem Grundgedanken unserer Verfassung in Widerspruch steht, zu beseitigen, wie das von Kollege Furgler namens der Kommissionsminderheit in ausgezeichneter Weise dargelegt worden ist.

Dass dies auch nach Auffassung des Bundesrates nur schrittweise zu geschehen hat, geht aus dem von ihm vorgeschlagenen Verfassungstext deutlich hervor. Die Verewigung dieser ungleichen Behandlung ist nicht nur vom Rechtsstandpunkt aus abzulehnen, die Mietzinskontrolle in ihrer heutigen Form hat zu Verzerrungen am Wohnungsmarkt geführt und zu Missständen, die nur durch Änderung der Politik in diesem Sektor beseitigt werden können. Andererseits wollen wir uns doch davor hüten; den bundesrätlichen Text als *sacro sancto* und unabänderlich hinzunehmen. Wenn ich auch mit dem Bundesrat und der Minderheit der Kommission der Auffassung bin, dass auf die „Ist-Formel“ nicht verzichtet werden kann, so glaube ich andererseits, dass es nur zur Verdeutlichung unserer Absichten beitragen kann, wenn wir gemäss Antrag Schütz/Favre das Wort „abbauen“ durch „lockern“ ersetzen. Damit wird der von seiten der Kommissionsmehrheit geäusserten Befürchtung, die neue Verfassungsbestimmung beinhalte den imperativen Auftrag, die Mietzinskontrolle innert vier Jahren vollständig

abzutragen, Rechnung getragen. Seit der Herausgabe der bundesrätlichen Botschaft sind von einer paritätisch zusammengesetzten Subkommission der Preiskontrollkommission die Ihnen bekannten 14 Thesen zur Gestaltung der Mietzinsüberwachung aufgestellt worden. Diese Thesen, die vom Vertreter des Bundesrates als Rohstoff für die kommende Ausführungsgesetzgebung akzeptiert worden sind, sehen nun nicht einen vollständigen Abbau, sondern wirklich nur eine massvolle Lockerung der Mietzinskontrolle vor. Es werden die eidgenössischen Räte sein, welche die dem Referendum unterstellte Ausführungsgesetzgebung zu beschliessen haben werden, und es ist nicht daran zu zweifeln, dass die Linie der aufgestellten Thesen loyal eingehalten wird. Für die sinngemässe Durchführung darf sodann sicher dem Bundesrat, in dem heute alle grösseren Parteien Sitz und Stimme haben, alleits das nötige Vertrauen entgegengebracht werden.

Noch eine andere Korrektur darf am bundesrätlichen Text im Hinblick auf den Geist und Inhalt der 14 Thesen angebracht werden, und zwar die Ersetzung des Terminus „gesamtwirtschaftliche Störungen“ durch „wirtschaftliche Störungen“ sowie der Einbau des Kriteriums „soziale Härten“. Auf der andern Seite ginge es zu weit, die Kriterien „Wohnungsmarktlage“ und „Lebenshaltungskosten“ im Verfassungstext aufzunehmen, weil dadurch die Lockerungsmassnahmen zu stark erschwert und verunmöglicht werden könnten.

Dass man in weitesten Kreisen der Auffassung ist, dass bei der Handhabung der Lockerung der Mietzinskontrolle soziale Härten möglichst ausgeschlossen werden sollten, kann beispielsweise aus einem Leitartikel in der „Schweizerischen Arbeitgeber-Zeitung“ entnommen werden, wo über die Thesen zur Mietzinsüberwachung unter andern folgendes steht:

„Das wesentliche Merkmal des in Aussicht genommenen Regimes besteht darin, dass während der vierjährigen Dauer des Verfassungszusatzes der Vermieter den Mietzins um 5% erhöhen kann, ohne dass der Mieter in unzumutbarer Weise belastet wird. Vor Übervorteilung wegen Wohnungsknappheit schützt das Einspracheverfahren, das den Zweck verfolgt, soziale Härten nach Möglichkeit auszuschliessen.“

Im Sinne eines weiteren Entgegenkommens an die Kommissionsmehrheit, namentlich aber an unsere verehrten Kollegen aus der Rhonestadt Genf lautet mein Antrag: „Die Mietzinskontrolle ist schrittweise zu lockern, soweit dies ohne gesamtwirtschaftliche Störungen und soziale Härten möglich ist. Die Lockerung kann, unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse durch Einführung einer Mietzinsüberwachung erfolgen, die grundsätzlich...“ Dann folgt weiter der Text nach Antrag des Bundesrates.

Sie haben bereits davon gehört, dass die einstimmige Regierung von Genf eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet hat, in welcher im Hinblick auf die dort ganz ausserordentlich angespannte Wohnungsmarktlage – es sollen in Genf rund 3500 Wohnungen fehlen – ein imperativer, genereller Abbau der Mietzinskontrolle als nicht tragbar erklärt wird. Diesem und eventuellen weiteren Sonderfällen kommt die Fassung unseres Antrages entgegen. Es würde, nebenbei bemerkt, unseren Rat sicher inter-

essieren, welche Antwort der Bundesrat der Regierung von Genf auf ihre Eingabe erteilt hat. – In der Kommission hat Herr Bundesrat Wahlen erklärt, die Frage bleibe offen, ob in bestimmten Gebieten, zum Beispiel im Kanton Genf, die Mietpreiskontrolle in der gegenwärtigen Form weiterzuführen sei.

Zum Antrag Rosset ist zu sagen, dass er wohl eine Lockerung der Mietzinskontrolle vorschreibt. Er lehnt dabei die Mietzinsüberwachung ab, vergisst aber zu sagen, welcher Weg für die von ihm angestrebte Lockerung eingeschlagen werden soll. Die Konsequenz der Annahme des Antrages Rosset wird wohl sein, dass die heutige ungerechte Wohnungswirtschaft weiterbestehen bleibt und der gewünschte Weg zu einer etwas freiheitlicheren Lösung unmöglich gemacht wird.

Unser Antrag bedeutet auf der ganzen Linie vor allem eine Verdeutlichung der vorgesehenen Verfassungsbestimmungen, die der seit der Herausgabe der Botschaft des Bundesrates eingetretenen Reifung und Klärung Rechnung trägt. Er soll dazu beitragen, etwa bestehende Missverständnisse zu beseitigen und die Grundlage für eine Verständigung zu schaffen, die nun einmal in unserer Referendumsdemokratie notwendig ist, wenn uns daran liegt, eine aufbauende und fruchtbare Arbeit zu vollbringen, die auch auf die Zustimmung und das Vertrauen des Schweizervolkes zählen darf.

Darf ich Sie bitten, alle diese Überlegungen in Ihrem Entscheid mitzuberücksichtigen und daher meinem Antrag im wohlverstandenen allgemeinen Interesse zuzustimmen?

Le président: Le dernier orateur inscrit a renoncé à son intervention.

Nous passons donc d'emblée à la discussion de la motion d'ordre de M. Leuenberger.

M. Leuenberger nous propose d'interrompre nos débats et de donner à la commission le mandat d'examiner les propositions Rosset et Ackermann au cours de la présente session.

La parole est demandée par le président de la commission.

Vontobel, Berichterstatter der Mehrheit: Ich habe zwar mit der Mehrheit der Kommission nicht gesprochen, aber mit einzelnen Mitgliedern. Ich glaube, ich kann erklären, dass wir mit dem Antrag Leuenberger einverstanden sind. Auch wir wären froh, wenn eine Verständigung möglich wäre. In diesem Sinne wäre ich bereits ermächtigt gewesen, den Antrag der Mehrheit zugunsten des Antrages Rosset zurückzuziehen. Es ist möglich, dass in einer Verständigungsverhandlung in der Kommission noch eine weitere Annäherung hergestellt werden kann. Im Interesse einer solchen möchte ich Sie bitten, dem Antrag des Herrn Leuenberger zuzustimmen.

Le président: L'assemblée va se prononcer sur la motion d'ordre de M. Leuenberger.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Leuenberger	96 Stimmen
Dagegen	10 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Nachmittagssitzung vom 14. März 1960
Séance du 14 mars 1960, après-midi

Vorsitz – Présidence: M. Clottu

7948. Reaktoranlagen in Würenlingen.
Übertragung auf den Bund
Installations de réacteur à Würenlingen.
Cession

Botschaft und Beschlussentwurf vom 29. Januar 1960
(BBI I, 496)

Message et projet d'arrêté du 29 janvier 1960
(FF I, 509)

Beschluss des Ständerates vom 9. März 1960
Décision du Conseil des Etats du 9 mars 1960

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapports généraux

M. Reverdin, rapporteur: Le projet sur lequel j'ai à vous faire rapport est l'aboutissement logique d'une série de décisions prises ces dernières années par le Conseil fédéral et par les Chambres. Les questions de principe ont été préalablement tranchées. Il ne nous reste plus qu'à entériner les modalités de leur application pratique.

La Réacteur S.A., est-il besoin de le rappeler, est fille – fille légitime – de l'initiative privée. L'industrie a fourni elle-même ou a obtenu des banques et des assurances les premiers fonds. Elle a surtout fourni les idées, les hommes pour les réaliser, en un mot l'élan initial sans lequel la Suisse, à l'heure qu'il est, ne posséderait vraisemblablement pas encore un centre de recherche appliquée sur les réacteurs et les techniques nucléaires.

Dès le début toutefois, la Confédération a dû accorder une aide financière. Les premiers crédits ont été votés en décembre 1954 déjà, soit il y a plus de cinq ans. A deux reprises depuis, la Confédération a accordé de nouvelles subventions.

A ce jour, on peut dire qu'en chiffres ronds les dépenses de construction et d'exploitation de Würenlingen ont été couvertes à raison de 50 millions par la Confédération et de 25 millions par l'économie privée. La proportion est de deux tiers – un tiers.

Il était naturel, dans ces conditions, que les installations fussent remises à la Confédération, seule capable d'en assurer l'achèvement et l'exploitation future. En mars 1958, la décision en a été prise par les Chambres.

On admit alors que le moment le plus opportun pour la remise serait celui où le grand réacteur à eau lourde «Diorit» commencerait à fonctionner. Les délais de livraison et de construction ayant duré plus longtemps qu'il n'était prévu, la remise n'aura lieu qu'en mai prochain.

Cette remise est-elle à proprement parler un don?

Preiskontrolle. Weiterführung

Contrôle des prix. Maintien

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7866
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.03.1960
Date	
Data	
Seite	14-43
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 969

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vormittagssitzung vom 16. März 1960
Séance du 16 mars 1960, matin

Vorsitz – Présidence: M. Clottu

7866. Preiskontrolle. Weiterführung
Contrôle des prix. Maintien

7698. Interpellation Borel Georges.
Sozialer Wohnungsbau
Construction de logements
à caractère social

7715. Interpellation Steinmann.
Folgen einer Mietzinshöhung
Conséquences d'une hausse des loyers

Siehe Seite 14 hiervor – Voir page 14 ci-devant

Art. 1, Abs. 2

Neuer Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Antrag Ackermann.

**Zusatzantrag Dellberg zum Antrag Ackermann/
 Kommissionsmehrheit**

... soziale Härten möglich ist und unter Berücksichtigung der Wohnungsmarktlage in den verschiedenen Landesgegenden. Die Lockerung kann...

Antrag Schmid Philipp

Die Mietzinskontrolle ist schrittweise zu lockern, soweit dies ohne wirtschaftliche Störungen und soziale Härten möglich ist. Die Lockerung kann auf Antrag der Kantone auch durch Einführung einer Mietzinsüberwachung erfolgen, die grundsätzlich...

Article premier, al. 2

Nouvelle proposition de la commission
 Adhérer à la proposition Ackermann.

**Proposition complémentaire Dellberg à la proposition
 Ackermann/majorité de la commission**

... trop rigoureuses et compte tenu de la situation sur le marché du logement dans les différentes régions du pays. L'assouplissement pourra...

Proposition Schmid Philipp

Le contrôle des loyers sera assoupli graduellement, dans la mesure où cela peut se faire sans troubles pour l'économie ni conséquences d'ordre social trop rigoureuses. L'assouplissement pourra intervenir aussi, si les cantons le demandent, sous la forme d'une surveillance qui permette en principe...

Furgler, Berichterstatter: Am Ende der letzten Woche haben Sie einen Ordnungsantrag des Herrn Kollegen Leuenberger akzeptiert, der unserer Kommission den Auftrag gab, die Frage zu prüfen, ob

nicht eine sogenannte Kompromisslösung in dieser heissumkämpften Sache gefunden werden könnte. Auftragsgemäss hat unsere Kommission gestern getagt und nach dreistündigen Beratungen eine Lösung gefunden, die Sie in der Form des Antrages Ackermann, der bei den Akten liegt, bereits kennen.

Es geht heute um die Frage, ob dieser neue Mehrheitsantrag unserer Kommission – der ausnahmsweise, wenn wir an die Abstimmungszahlen mit der ominösen Ziffer 11 denken, nicht knapp, sondern mit 13:6 zustande gekommen ist – Ihre Zustimmung findet oder nicht. Ich habe den Auftrag, Sie höflich darum zu bitten. Worum geht es? Wir alle wissen, dass der Ständerat mit einer Überwältigenden Mehrheit dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt hat. Wir alle wissen, dass, wenn wir nichts beschliessen, das den Bedenken Rechnung trägt, die im zweiten Rat, der gleichwertig ist, vorgebracht wurden, wir Ende dieses Jahres überhaupt keine Preiskontrolle mehr haben, weder Mietzinskontrolle noch Mietzinsüberwachung. Es ist bedeutsam, dass wir zu Beginn unserer heutigen Beratungen auf diese Tatsache verweisen, um die Weichen richtig zu stellen und um die Bedeutung der Frage richtig zu würdigen.

Wenn ich sage, dass ich die neue Mehrheit zu vertreten habe, so besagt das gleichzeitig, dass ich die vor Ihnen liegenden Anträge der Herren Rosset, Dellberg und Schmid Philipp bekämpfe. Weshalb bezeichne ich diesen Mehrheitsantrag als Kompromiss? Die Mehrheit und die Minderheit geben im neuen Antrag einen Teil ihres bisher hartnäckig verfochtenen Standpunktes auf. Worin besteht das Entgegenkommen der bisherigen Kommissionsmehrheit, also jener Gruppe, die laut Fahne verlangt hatte: „Die Mietzinskontrolle kann gelockert werden, soweit dies ohne wirtschaftliche Störungen möglich ist. Die Wohnungsmarktlage sowie die Lebenshaltungskosten sind zu berücksichtigen.“ Diese ehemalige Mehrheit akzeptiert in der neuen Fassung die Möglichkeit der Einführung einer Mietzinsüberwachung. Was gibt die frühere Kommissionsminderheit? Sie hatte verlangt, dass der Vorschlag des Bundesrates, der *tel quel* vom Ständerat akzeptiert worden war, durchkomme. Diese Minderheit ist nun mit folgender Abänderung einverstanden: „Die Mietzinskontrolle ist schrittweise zu lockern, soweit dies ohne wirtschaftliche Störungen und soziale Härten möglich ist. Die Lockerung kann unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse auch durch Einführung einer Mietzinsüberwachung erfolgen, die grundsätzlich die freie Mietzinsbildung ermöglicht, jedoch Gewähr bietet, dass die Mietzinse nicht unangemessen steigen.“

Vier Punkte müssen unterstrichen werden. An die Stelle des Abbaues tritt der Begriff der Lockerung. Er wurde verfochten mit der Begründung, dass man damit etwas mehr Bewegungsfreiheit erhalte, weil doch schon nach den Ausführungen des Bundesrates in der Kommissionssitzung erkennbar sei, dass man den Abbau nicht endgültig auf Ende 1964 terminieren könne. Man müsse auch dannzumal wieder miteinander reden. Neu wurde sodann der Begriff „wirtschaftliche Störungen“ an Stelle von „gesamtwirtschaftliche Störungen“ in den Antrag aufgenommen und beigelegt, dass auf die sozialen Härten Rücksicht genommen werden müsse. Hier

bitte ich Sie, sich daran zu erinnern, dass die Wünsche einer starken Gruppe hart umkämpft waren, die Wohnungsmarktlage, den Leerwohnungsbestand, die Lebenshaltungskosten *expressis verbis* in diesen Verfassungszusatz aufzunehmen. Die neue Kommissionsmehrheit hat demgegenüber festgehalten – und ich nehme an, Herr Bundesrat Wahlen werde heute die vor der Kommission abgegebene Erklärung wiederholen, dass zur Vermeidung „wirtschaftlicher Störungen“ und „sozialer Härten“ selbstverständlich auch Rücksicht auf die effektiven Zustände im Wohnungssektor genommen werden muss, weil ja ohne diese Rücksichtnahme der Begriff „wirtschaftliche Störungen“ gar nicht interpretiert werden kann. Ich fühle mich verpflichtet, dies beizufügen, weil es zur Beruhigung jener Herren dienen mag, die immer noch glauben, dass an und für sich die Wohnungsmarktlage im Verfassungstext hätte Aufnahme finden müssen.

Sodann finden Sie eine Änderung durch die Einführung der Worte „Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse“. Es heisst: „Die Lockerung kann unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse auch durch Einführung einer Mietzinsüberwachung erfolgen.“ Man wollte damit zum Ausdruck bringen, dass auf die verschiedene Lage in verschiedenen Gebieten, zum Beispiel Genf, Thurgau, Rücksicht genommen werden müsse. Man kann nicht alles über den gleichen Leist schlagen. Der Bundesrat stellt sich vor, dass es demzufolge in dieser Übergangsperiode, wo der Abbau sich allmählich vollzieht, durchaus denkbar ist, dass in einem Kanton die Mietzinskontrolle *tel quel* bestehen bleibt, weil die Voraussetzungen zum Abbau noch nicht gegeben sind, dass in einem zweiten Kanton die Mietzinsüberwachung spielt, und dass in einem dritten Kanton keine Kontrolle und keine Überwachung besteht. Man kann demgegenüber die Bemerkung hören, dass das Ganze auf diese Weise noch schwerer überblickbar werde. Ich glaube, dass das Gegenargument des Bundesrates zutrifft. Man will aus den Schwierigkeiten herauskommen, die bis heute durch die Preiskontrolle nicht behoben werden konnten; man sucht eine Verbesserung. Man will neue Wege finden, und es ist nicht einzusehen, weshalb man diese neue Lösungsmöglichkeit, über die wir ja im Laufe der letzten Woche sehr einlässlich diskutiert haben, nicht zur Anwendung bringen soll. Der Versuch ist gerechtfertigt, wenn wir uns daran erinnern, dass alle, von der extremen Linken bis zur extremen Rechten, betont haben, eine Verewigung der Zwangswirtschaft sei nicht erwünscht.

Ich glaube, dass ich Ihnen damit die wesentlichen Punkte, die im neuen Kommissionsantrag als Unterschied zum bisherigen Mehrheits- und zum bisherigen Minderheitsvorschlag aufzufassen sind, geschildert habe. Ich wiederhole: Beidseits ist ein „*sacrificium intellectus*“ gebracht worden. Daran möchte ich alle erinnern, die sich nur mit grösster Mühe zu dieser Lösung bekennen. Ich möchte fast sagen: Genug des grausamen Spiels! Wir haben in der Kommission während 20 Stunden versucht, eine Lösung zu finden, die gerecht ist; die den Forderungen der Mieter und Vermieter Rechnung trägt. Wir haben auch nicht vergessen, dass wir Rechtsgrundsätze zu vertreten haben, auf die alle eingeschworen sind; dass nämlich alle gleiche Rechte

haben, dass wir also der kleineren Gruppe ebenfalls das geben müssen, was ihr zukommt. Ich ersuche Sie aus voller Überzeugung, dieser Lösung der neuen Kommissionsmehrheit Ihre Zustimmung zu geben. Ich hoffe, dass sich der Ständerat dieser Fassung anschliesse und wir am Ende des Jahres einen neuen Verfassungszusatz in Kraft erwachsen sehen, der es uns ermöglicht, gerechte Durchführungsbeschlüsse zu erlassen.

M. Giroud, rapporteur: Vous avez décidé la semaine dernière de renvoyer à la commission l'étude de la question, dans l'idée qu'elle pourrait vous apporter une proposition de conciliation. L'entente n'a pas pu être réalisée au sein de la commission qui a siégé hier encore pendant près de trois heures d'horloge.

Je me trouve personnellement dans cette situation assez fausse – en tout cas délicate – de rapporter au nom de la commission alors que je fais partie de la minorité. Votre commission s'est trouvée en présence de cinq propositions: la proposition primaire du Conseil fédéral, celle de la majorité, celle de la minorité, celle de notre collègue Rosset, enfin celle de notre collègue M. Ackermann.

De la première discussion, il est résulté qu'aucune majorité sensible ne pouvait se former sur la proposition du Conseil fédéral, pas plus du reste que sur la proposition de la majorité de la commission ou sur celle de la minorité. Un autre terrain devait être cherché si nous voulions arriver sinon à une entente, tout au moins à réaliser une majorité sensible. La discussion a donc porté sur les propositions Rosset et Ackermann. Vous connaissez ces propositions. Elles vous ont été distribuées la semaine dernière déjà. Elles sont semblables dans leur première partie puisque toutes les deux disent: «Le contrôle des loyers sera assoupli.» Il s'agit donc d'une formule différente de celle proposée par le Conseil fédéral: il est question d'assouplissement et non pas de réduction graduelle. Mais la proposition de notre collègue Rosset s'en tient au maintien du contrôle avec cette possibilité d'assouplissement. Elle rejette, pour les raisons qui vous ont été indiquées la semaine dernière, l'idée de remplacer le contrôle par une surveillance, tandis que la proposition de notre collègue Ackermann reprend l'idée de surveillance. En effet, elle ouvre la porte à une surveillance ou tout au moins à une démobilisation du contrôle dans certaines régions du pays. C'est au fond sur la question du remplacement du contrôle par la surveillance qu'il y a divergence au sein de la commission.

Au cours de la discussion, M. Wahlen, conseiller fédéral, a donné un certain nombre d'assurances en ce qui concerne les intentions réelles du Conseil fédéral et le cadre dans lequel les mesures de démobilisation du contrôle des prix pourraient être instituées. Les commentaires du Conseil fédéral se rapportaient plus particulièrement à la proposition de notre collègue M. Ackermann. C'est au vu des garanties données par M. Wahlen, conseiller fédéral, quant aux intentions de l'autorité exécutive en ce qui concerne sa façon d'interpréter ladite proposition que s'est formée une majorité de 12 voix en faveur de la proposition Ackermann contre 6 voix en faveur de celle de M. Rosset.

Faisant partie de la minorité, il m'est difficile, sinon impossible de plaider la position de la majorité. D'autre part, l'essentiel pour vous, au moment où vous êtes appelés à prendre une décision, est de connaître exactement les sentiments du Conseil fédéral et ses intentions quant à l'interprétation et à l'application à donner à la proposition Ackermann. Nul mieux que M. Wahlen, conseiller fédéral, n'est placé pour vous renseigner à ce sujet. Il nous répétera tout à l'heure les assurances qu'il a données hier après-midi à votre commission.

Le désir de chacun est d'arriver à un compromis qui soit acceptable par le Conseil des Etats. Si ce dernier ne devait pas pouvoir se rallier au compromis qui sortira de nos délibérations d'aujourd'hui, il pourrait en résulter des dommages assez sérieux pour les locataires. C'est aussi dans le désir d'arriver à ce compromis avec le Conseil des Etats que s'est formée cette majorité au sein de la commission sur la proposition Ackermann.

Dellberg: Ich möchte vorerst Herrn Furgler ergänzen in bezug auf das Abstimmungsergebnis betreffend Antrag Ackermann/Antrag Rosset, den ich aufgenommen habe. 13 Mitglieder haben sich für den Antrag Ackermann ausgesprochen und 6 Mitglieder für den Antrag Rosset bei 2 Enthaltungen. Das hat Herr Furgler vergessen, Ihnen mitzuteilen: bei 2 Enthaltungen.

Nun zum Antrag Ackermann. Wie sieht der Antrag Ackermann jetzt eigentlich aus? Der Text des Antrages Ackermann, der nun der Antrag der Mehrheit der Kommission ist, hat folgenden Wortlaut: „Die Mietzinskontrolle ist schrittweise zu lockern, soweit dies ohne wirtschaftliche Störungen und ohne soziale Härten möglich ist. Die Lockerung kann unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse auch durch Einführung einer Mietzinsüberwachung erfolgen, die grundsätzlich die freie Mietzinsbildung ermöglicht, jedoch Gewähr bietet, dass die Mietzinse nicht unangemessen ansteigen.“ Das ist der Antrag der Mehrheit, also der Antrag Ackermann, wie ihn die Mehrheit nun angenommen hat.

Welches muss die Stellung der Mieter sein? Die Aktionsgemeinschaft der Arbeitnehmer und Konsumenten hat am 8. März folgende Resolution gefasst in bezug auf die parlamentarische Behandlung des Geschäftes, das wir jetzt beraten: „Diese Aktionsgemeinschaft ist einmütig der Auffassung, dass die Vorschläge des Bundesrates keine taugliche Grundlage zur Lösung des Problems bilden und gibt der bestimmten Erwartung Ausdruck, dass die eidgenössischen Räte einen Weg finden werden, der imperative Vorschriften zur Beseitigung der Mietzinskontrolle vermeidet.“ Das ist die Stellung der Aktionsgemeinschaft vom 8. März.

Wir haben nun zu untersuchen, wie weit der Antrag Ackermann bzw. der Kommission diesem Grundsatz entspricht. Vorerst aber diese Vorbemerkung: Der Antrag Rosset, den ich aufgenommen habe, lautet in Artikel 1, Absatz 2: „Die Mietzinskontrolle wird schrittweise gelockert, soweit dies ohne wirtschaftliche Störungen möglich ist.“ Diesen ersten Satz finden Sie im Antrag der Mehrheit (Antrag Ackermann), die ihn übernommen hat.

Das Wort „wird“ ist durch das Wort „ist“ ersetzt und statt „lockert“ steht „zu lockern“. Dieser erste Satz ist also aufgenommen worden. Die Kommission lehnt aber den zweiten Satz ab, der nach unserer Auffassung unbedingt notwendig ist, wenn wir insbesondere bei der Volksabstimmung diese Vorlage vertreten müssen. Dieser Satz lautet: „und unter Berücksichtigung der Wohnungsmarktlage in den verschiedenen Landesgegenden.“ Wir haben sowohl im Antrag der Kommissionsmehrheit wie jetzt im Antrag Rosset vom 8. März diese Wohnungsmarktlage als ausschlaggebend betrachtet. Aber sie muss in den Verfassungsartikel aufgenommen werden.

Nun hat Herr Bundesrat Wahlen in der Kommission unter anderm erklärt, dass unter sozialen Härten selbstverständlich unter andern auch die Wohnungsmarktlage eine Rolle spiele. Aber wenn dem schon so ist, warum nimmt dann die Mehrheit der Kommission diesen Begriff der Wohnungsmarktlage nicht in den Antrag Ackermann auf, damit wir bei der Volksabstimmung die Mieter beruhigen können, dass tatsächlich diese Wohnungsmarktlage bei Mietzins erhöhungen eine ausschlaggebende Rolle spielt? Herr Bundesrat Wahlen hat, wie ich erklärte und wie auch vom Berichterstatter der Kommissionsmehrheit, Herrn Furgler, Ihnen gesagt worden ist, vor der Kommission ausdrücklich erklärt, dass im Begriff „soziale Härten“ die Wohnungsmarktlage von ausschlaggebender Bedeutung sei. Warum nimmt man diesen Zusatz dann nicht in den Verfassungsartikel auf, mit der Begründung, die ich Ihnen gegeben habe? Ich möchte Sie dringend bitten, uns wenigstens in diesem wichtigen Punkt zuzustimmen.

Wenn Sie die Vorlage zur Hand nehmen und die Anträge der Mehrheit der Kommission, die heute zur Minderheit geworden ist und die ihren Antrag zurückgezogen hat, ansehen, erinnern Sie sich doch, dass wir damals die Formulierung verlangten, die Mietzinskontrolle könne gelockert werden (anstatt: ist zu lockern), soweit dies ohne wirtschaftliche Störungen möglich ist. Das ist von Herrn Ackermann übernommen worden. Was dann aber wichtiger ist: Im zweiten Absatz hiess es: „Die Wohnungsmarktlage sowie die Lebenshaltungskosten sind zu berücksichtigen.“ Nochmals haben wir hier ein Opfer gebracht. Wir haben den Begriff der Lebenshaltungskosten in unseren Text nicht aufgenommen. Es bleibt nur noch die Wohnungsmarktlage, und die Wohnungsmarktlage kennen Sie, sie muss berücksichtigt werden, wenn die Mieten erhöht werden sollen.

Für die Minderheit der Kommission möchte ich Sie dringend bitten, den Antrag, den wir stellen, aufzunehmen und dem Antrag Ackermann bzw. der Kommissionsmehrheit in Artikel 1, Absatz 2, beizufügen: „soziale Härten möglich ist und unter Berücksichtigung der Wohnungsmarktlage in den verschiedenen Landesgegenden.“ Herr Bundesrat Wahlen hat uns ausdrücklich erklärt, der Bundesrat sei im Grunde mit diesem Kriterium einverstanden, aber es solle in die Ausführungsgesetzgebung aufgenommen werden. Wir wünschen, dass dies in den Verfassungsartikel aufgenommen wird. Das ist uns viel mehr wert. Was ich schwarz auf weiss besitze, kann ich getrost nach Hause tragen!

Schmid Philipp: Ich möchte hier nicht etwa als „Querschläger“ auftreten. Wir haben gestern 2¾ Stunden lang um diese Formulierung gekämpft. Wir sind auseinandergegangen mit dem Gefühl, dass wir nicht einen wirklich kompakten Kompromiss zustandegebracht haben.

Ich hätte heute morgen meinen Antrag nicht gestellt, der ja nur ein Eventualantrag ist, wenn ich nicht von den Vertretern der Minderheit, also von den Befürwortern des Antrages Rosset, auf folgendes aufmerksam gemacht worden wäre: Wenn man das, was gestern Herr Schütz in der Kommission vorgeragen und beantragt hatte, noch in den Antrag Ackermann hineinbringen könnte, nämlich die Worte „auf Antrag der Kantone“, würde diese Gruppe, und zwar eine wahrscheinlich ziemlich starke Gruppe, bereit sein, dem Kompromissvorschlag Ackermann zuzustimmen. Wenn man sagt „auf Antrag der Kantone“, so sollte man dann die Wörter „unter Berücksichtigung regionaler Verhältnisse“ herausnehmen, da es in diesem Falle nicht nötig ist, dass dies noch im Artikel steht. Ich habe mir dann noch erlaubt, unsern verehrten Herrn Bundesrat zu fragen, was er davon halte. Gestern hat uns Herr Bundesrat Wahlen gesagt, die Wörter „auf Antrag der Kantone“ seien natürlich im Grunde genommen nicht nötig, weil die Kantone ja ohnehin angefragt würden. Das ist klar. Aber auch da wird es für manche eben beruhigender sein, wenn schon im Verfassungsartikel gesagt wird: „auf Antrag der Kantone“. Ich glaube also, dass es gelänge, den Kompromiss stärker zu gestalten, wenn man meine Formulierung annähme. Ich habe mit Freude festgestellt, dass Herr Bundesrat Wahlen heute auf alle Fälle – er wird ja selber noch sprechen – nicht opponieren wird, wenn wir diese Lösung finden sollten.

Kollege Ackermann kommt das grosse Verdienst zu, „Niklaus von der Flüe“ zu sein. Ich will keiner sein, will aber immerhin, weil die Sache so wichtig ist, meinen bescheidenen Beitrag dazu leisten, im Versuch, wirklich einen solchen Kompromiss zustandezubringen, damit ich mein Gewissen entlasten kann.

Ich wäre also froh, wenn Kollege Ackermann meiner Ergänzung keine Opposition machen wollte und diese Ergänzung und Klarstellung akzeptierte, wenn Herr Bundesrat Wahlen noch bestätigen wollte, dass er ebenfalls dieser Formulierung nicht opponiert.

Le président: La discussion est ouverte. Je souhaite qu'elle soit brève puisque c'est le troisième débat que nous consacrons au contrôle des prix.

Je rappelle que les orateurs qui se sont déjà exprimés mercredi dernier ont un temps de parole limité par le règlement à dix minutes. La parole est à M. Ackermann.

Ackermann: Gestatten Sie mir eine kleine Vorbemerkung. Es ist weder eine leichte noch immer eine besonders dankbare Aufgabe, die Rolle eines Vermittlers zu übernehmen, für die manche Ratskollegen ohnehin nur ein ironisches Lächeln übrig haben. Einfacher und bequemer wäre es jedenfalls, eine vorgezeichnete Linie treu und brav einzuhalten, um keinen Finger breit vom sogenannten geraden Weg abzugehen. Die Frage stellt sich dann aller-

dings, ob mit einem solchen Verhalten dem Lande und dem Volk gedient ist und ob es nicht mindestens ebenso verdienstlich ist, Kopf und Herz einzusetzen, um bestehende Schwierigkeiten zu meistern und die Anstrengungen darauf zu richten, die gegensätzlichen Standpunkte einander näherzubringen. Dass diese gegensätzlichen Standpunkte und Interessen hier im Rate mit dem notwendigen Nachdruck vertreten werden, ist durchaus in Ordnung. So kann sich das einzelne Ratsmitglied eine solide Meinung bilden. Es braucht aber doch auch wieder Kräfte, die auf eine Synthese, auf einen Ausgleich der Interessen bedacht sind. Sie laufen dann zwar Gefahr, als „Oberkompromissler“ angeprangert zu werden. Diese Qualifizierung kann aber mit Gleichmut hingenommen werden, wenn es ab und zu gelingt, Lösungen zu finden, die dem Ganzen dienen und durch welche unfruchtbare Abstimmungskämpfe vermieden werden können.

Bereits letzte Woche habe ich bei der Begründung meines Antrages dargelegt, dass es notwendig sei, eine vernünftige, ausgewogene Vorlage auszuarbeiten, die Aussicht habe, die Mehrheit der Volkes- und Standesstimmen auf sich zu vereinigen. Vorher aber muss eine Übereinstimmung mit dem Ständerat erzielt werden, der die bundesrätliche Fassung mit – wenn ich nicht irre – 35:5 Stimmen angenommen hat. Nur mit Zufallsmehr hat sich der Ständerat gegen einen Antrag entschieden, der einen beschleunigten und vollständigen Abbau der Mietzinskontrolle vorsah. Unter diesen Umständen ist es also eine höchst unrealistische Politik, die Herr Kollege Dellberg betreibt, wenn er trotz diesem entgegenkommenden Kompromissvorschlag einer starken Kommissionsmehrheit am ursprünglichen Antrag Rosset festhält; ein Antrag, der – wenn ich nicht irre – vom Antragsteller noch zurückgezogen werden wird. (Teilweise Heiterkeit.) Es ist ganz ausgeschlossen, dass auf der Grundlage der heutigen Proposition Dellberg eine Verständigung mit dem Ständerat erzielt werden könnte. Ich bin sogar überzeugt, dass der Ständerat nur dann auf den Ihnen unterbreiteten Vermittlungsvorschlag einsteigen wird, wenn sich eine überzeugende Mehrheit in diesem Rate dahinterstellt. Ich möchte Ihnen daher ebenfalls empfehlen, den Antrag Dellberg abzulehnen.

Der Antrag Schmid-Ruedin kompliziert die Sache nur; ich möchte Sie bitten, auch diesem Antrag keine Folge zu leisten.

Abschliessend möchte ich unterstreichen, was Herr Kollege Häberlin in seinem ausgezeichneten Votum letzte Woche anlässlich der Eintretensdebatte hier gesagt hat, nämlich dass das liberale Wirtschaftssystem auch hier nur dann richtig spielen kann, wenn Angebot und Nachfrage einigermaßen im Gleichgewicht sind. Wir haben das Ziel einer vermehrten Vertragsfreiheit anvisiert. Um wieder zu einer völligen Freiheit auf dem Wohnungsmarkt zu gelangen, müssen wir den Wohnungsbau überall dort, wo ein Mangel besteht, intensivieren. Es darf gesagt werden, dass von der freien Wirtschaft auf diesem Gebiet bereits viel getan worden ist. Diese Anstrengungen müssen noch verstärkt werden. Ich möchte daher von dieser Stelle aus an alle Unternehmen, die dazu finanziell in der Lage sind, den Appell richten, in

noch vermehrtem Masse für ihre Arbeiter und Angestellten Wohnraum zu erträglichen Mietzinsen zu bauen. Auch hier muss die Freiheit verdient werden; wir müssen sie erobern durch einen tatkräftigen Einsatz zu Stadt und Land.

Leuenberger: Gestatten Sie mir ganz wenige Bemerkungen zum Abänderungsantrag des Kollegen Schmid in bezug auf den Antrag Ackermann.

Als ich vergangene Woche den Ordnungsantrag stellte – ich bitte Sie, mir das zu glauben –, glaubte ich an die Möglichkeit, dass eine Einigung und Verständigung wenigstens in unserer Ratskommission zustande kommen könne. Ich war ja nicht das einzige Ratsmitglied, das den Eindruck hatte, die lange Debatte der letzten Woche hätte die Starrheit der verschiedenen Standpunkte etwas aufgeweicht. Es war besonders die Beachtung, die Sie den Anträgen Rosset und Ackermann schenkten, die eigentlich erst recht den Glauben bestärkte, dass, wenn wir noch einmal darüber reden könnten, man sich in der Kommission verständigen könnte. Sie haben gehört, dass das leider nicht eingetreten ist. Ich bedaure das sehr, deshalb, weil ich der Meinung bin, wir müssen, wenn wir uns überhaupt verständigen wollen, auf den Ständerat Rücksicht nehmen. Es ist ganz klar, dass, wenn man eine Verständigung mit dem Ständerat herbeiführen will, Rücksicht auf die Stimmung und das Abstimmungsverhältnis im Ständerat nehmen muss. Das ist meines Erachtens die Situation, in der wir versuchten, eine Annäherung der Standpunkte zu erreichen. Obwohl der Bericht des Kommissionsreferenten enttäuschend gewirkt hat, stelle ich fest, dass es doch etwas genützt hat. Man ist sich trotz allem etwas näher gekommen, und ich anerkenne gerne, dass die bisherige Kommissionsminderheit in vier Punkten von ihrem bisherigen Standpunkt abgegangen ist. Ich messe der Tatsache eine grosse Bedeutung zu, dass nun endlich auch die Kommissionsmehrheit nicht mehr vom Abbau der Mietzinskontrolle, sondern von einer Lockerung reden will. Ich stelle fest, dass die bisherige Kommissionsminderheit bereit wäre, sich damit abzufinden, dass die Preiskontrolle in vier Jahren nicht vollständig abgebaut wird, sondern dass wir in vier Jahren wiederum über das weitere Schicksal zu entscheiden haben. Die bisherige Kommissionsminderheit ist bereit, das Kriterium der sozialen Härten aufzunehmen sowie die regionalen Verhältnisse nach Antrag Ackermann zu berücksichtigen. Ebenso bedeutungsvoll scheint es mir zu sein, dass die bisherige Kommissionsminderheit nicht mehr darauf besteht, dass das Kriterium der gesamtwirtschaftlichen Interessen berücksichtigt werden muss, sondern dass wir uns auf die Worte „wirtschaftliche Störungen“ verständigt haben. Das Allerentscheidendste ist, in welcher Weise die beiden Systeme: Mietzinskontrolle und Mietzinsüberwachung, in Zukunft nebeneinander bestehen können. Ich bitte daher Herrn Bundesrat Wahlen dringend, wenn immer möglich klar zu sagen, was darunter zu verstehen ist. Davon war letzte Woche noch nicht die Rede, sondern es wurde in der Diskussion nur angedeutet. Wir sollten so ehrlich sein und zugeben, dass auch in dieser Frage die bisherige Kommissionsminderheit doch etwas deutlicher geworden ist, indem der Antrag

Ackermann beinhaltet, dass die beiden Systeme nebeneinander bestehen können.

Umgekehrt bitte ich Sie zu beachten, dass die bisherige Kommissionsmehrheit auch zwei ganz wesentliche Konzessionen gemacht hat. Sie dürfen nicht unter dem Eindruck stehen, als ob nur die bisherige Kommissionsminderheit Konzessionen gemacht hätte. Die Mitglieder der bisherigen Kommissionsmehrheit haben ebenfalls zwei wichtige Konzessionen gemacht. Darf ich Sie in Unterstreichung dessen, was der Herr Kommissionsreferent gesagt hat, daran erinnern, dass die bisherige Kommissionsmehrheit sich im Prinzip mit der Einführung der Mietzinsüberwachung unter bestimmten Voraussetzungen abgefunden hat und dass sie bereit gewesen wäre, im Verfassungszusatz auf die Erwähnung der Rücksichtnahme auf die Wohnungsmarktlage, im Gegensatz zum Antrag des Herrn Kollegen Dellberg, zu verzichten. Ich bitte die Anhänger der liberalen Freiheit, zu beachten, dass die bisherige Kommissionsmehrheit auch bereit gewesen wäre, die sogenannte freie Mietzinsbildung zu ermöglichen, dass man sich mit der Tatsache abfindet, unter Umständen an Stelle der Mietzinskontrolle die Mietzinsüberwachung treten zu lassen. Es ist schwer zu verstehen, dass die angebahnte Verständigung an drei Worten gescheitert ist, indem man gestern nicht noch die weitere Konzession machen wollte, dass nur „auf Antrag der Kantone“ die Mietzinskontrolle durch die Mietzinsüberwachung abgelöst werden kann. Wegen dieser drei Worte ist im Grunde genommen die Verständigung nicht zustande gekommen.

Welches waren eigentlich die wichtigsten Einwände? Ich hoffe, Herr Bundesrat Wahlen wird das, was Herr Kollege Philipp Schmid und andere von ihm erwarten, in seiner Erklärung bekanntgeben, dass er nämlich der Meinung ist, dass selbstverständlich gegen die Kantone kein neues System eingeführt werden könne. Ich weiss nicht, ob Herr Bundesrat Wahlen noch deutlicher sein wird. Aber wenn man schon die Meinung hat, im Grunde genommen müsse es in der Praxis so gehen, wie es der Antrag Schmid anvisiert, dass man gegen die Kantone nichts tun, kein neues System durchführen könne, dann ist das Argument von der sogenannten Gesetzesästhetik nicht überzeugend. Ich weiss, dass man sagen wird, in Absatz 3 seien die Vollmachten an die Kantone hinsichtlich der Ausführung des Gesetzes niedergelegt. Aber ich hätte gar keinen Schönheitsfehler darin gesehen, wenn man in Absatz 2, respektive im neuen Antrag des Herrn Kollegen Ackermann, doch vorgesehen hätte die Worte aufzunehmen, wonach gemäss Antrag von Herrn Kollege Schmid den Kantonen die Kompetenz gegeben wird.

Herr Kollege Herzog hat gestern mit viel Wahrheit und überzeugenden Argumenten darauf aufmerksam gemacht, dass er sich nicht vorstellen könne, dass man mit guten Gründen den Hütern des Föderalismus, den Hütern der kantonalen Eigenständigkeit und Selbständigkeit im Ständerat nicht zumuten könne, einem Antrag zuzustimmen, der den Kantonen grössere Kompetenzen geben würde. Ich glaube, Herr Kollege Herzog hatte recht, wenn er so argumentiert hat. Ich versuche also ein letztesmal, für eine Verständigung zu plä-

dieren. Wenn Sie die Kompetenz ausdrücklich den Kantonen überlassen, können wir die Mietzinsüberwachung an Stelle der Mietzinskontrolle einführen. Ich bitte Sie, dem Antrag Schmid zuzustimmen.

Furgler, Berichterstatter: Das Votum von Herrn Kollege Leuenberger hat mich insofern ein wenig überrascht, als er erklärte, die Verständigung sei eigentlich nicht zustande gekommen. Ich glaube persönlich, dass doch einhellig die Meinung bestand, mit 13:6 Stimmen hätte sich eine Mehrheit gebildet, die es auch der ehemaligen Mehrheit gestatte, auf ihre früheren Vorschläge zu verzichten. Im Antrag Schütz stand gestern nicht ganz das gleiche zur Diskussion wie heute im Antrag Schmid. Der Antrag unseres geschätzten Kollegen Schütz hatte neben dem, was Herr Kollege Schmid heute proponiert, auch noch den Begriff der Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse enthalten. Dazu musste gesagt werden: Wenn die regionalen Verhältnisse berücksichtigt werden, wie das die frühere Mehrheit immer verlangte, dann muss der Bundesrat die Verschiedenartigkeit der Stadtkantone von den Landkantonen bezüglich der Frage der Mietzinskontrolle berücksichtigen; mit andern Worten: auf die Kantone Rücksicht nehmen. Die Beifügung der Worte: „auf Antrag der Kantone“ ist also nicht nötig. Ich muss es Ihnen überlassen, ob Sie die Streichung der Worte, die im Mehrheitsantrag stehen, „Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse“, wollen und dafür der Lösung Schmid den Vorzug geben. Vergessen Sie nicht, dass im Artikel 1 der klare Wille zum Ausdruck gebracht wurde, einen Abbau beziehungsweise eine Lockerung der Kontrolle anzustreben. Diese Lockerung soll unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden. Eine dieser Voraussetzungen ist die Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse. Herr Bundesrat Wahlen hat *expressis verbis* eine Interpretation gegeben, die, ich möchte sagen, praktisch alle Bedenken, die von der früheren Mehrheit vorgetragen worden waren, zerstreuen musste. Auf Grund dieser Überlegungen kam die Kommissionsmehrheit, die ich vertrete, zur Überzeugung, die Beifügung der Worte „auf Antrag der Kantone“ sei nicht notwendig.

Nun zum Antrag von Herrn Dellberg. Wir müssen uns klar sein: Ein Kompromiss muss ehrlich sein, muss sauber sein, wenn er in irgendeiner Beziehung von dauerhaftem Wert sein will. Was nun Herr Kollege Dellberg wieder aufgenommen hat, zerstört selbstverständlich den Beschluss der Kommission, die sich gestern um eine Mittellösung bemüht hat. Ich habe Ihnen einleitend gesagt, dass durch die Aufnahme der Bestimmung, wirtschaftliche Störungen und soziale Härten müssten berücksichtigt werden, allen Argumenten Rechnung getragen wurde, die heute von Herrn Kollege Dellberg anders formuliert werden wollen. Ich muss Ihnen empfehlen, diesen Antrag abzulehnen.

Bundesrat Wahlen: Um Wiederholungen zu vermeiden, möchte ich vorerst die beiden Interpellationen beantworten, die in Verbindung mit der Angelegenheit, die uns beschäftigt, begründet worden sind, nämlich die Interpellationen der Herren Nationalräte Borel und Steinmann.

Die Interpellation Borel deckt sich weitgehend mit dem Postulat Ihrer Kommission, das seinerzeit von Herrn Bundesrat Chaudet entgegengenommen worden ist. Herr Borel hat seine Interpellation kurz nach Erlass der Vollzugsverordnung zum Bundesbeschluss über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues eingereicht. Damals war es noch nicht möglich, zu beurteilen, ob und welche Schwierigkeiten sich bei der praktischen Durchführung der Bundesaktion wirklich ergeben würden. Heute liegen genügend Erfahrungen vor.

Bisher sind, gestützt auf den erwähnten Bundesbeschluss für rund 1200 Wohnungen Beiträge zugesichert worden, wobei der Bund Verpflichtungen für insgesamt rund 5,5 Millionen Franken eingegangen ist. Vergleicht man damit die 10 000 neuen Wohnungen, für die nach dem Bundesbeschluss innerhalb von vier Jahren Beiträge bis zu insgesamt 47 Millionen Franken zugesichert werden können, so muss man mit dem Interpellanten feststellen, dass sich die Bundesaktion in den 1½ Jahren ihres Bestehens nicht im erwünschten und erhofften Umfang zu entwickeln vermochte. Dies ist wohl vor allem darauf zurückzuführen, dass bei der allgemeinen Hochkonjunktur, in der eine starke Nachfrage auch nach Wohnungen mit höheren Mietzinsen besteht, der soziale Wohnungsbau, der, wenn er zum Ziele führen soll, grössere Anforderungen hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Gestaltung stellt, nicht ein besonders gesuchtes Produktionsobjekt ist. Es ist ferner daran zu erinnern, dass der Tiefbau in starker Konkurrenz mit dem Hochbau steht. Dass bei dieser Situation auch einzelne Bestimmungen der Vollzugsverordnung, so wünschbar sie in ihrer Zielsetzung erscheinen, hemmend wirken, ist nicht von der Hand zu weisen. Ich erinnere daran, dass die Zielsetzung des Bundesbeschlusses und der Vollzugsverordnung eben die war, durch eine gezielte Aktion der Kategorie der niedrigsten Lohnempfänger billige Wohnungen zur Verfügung zu stellen und dennoch die Aktion nicht allzu stark in die Breite wachsen zu lassen. Es ist zu bedauern, dass aus den genannten Gründen diese Zielsetzung nicht erreicht werden konnte.

Die vom Bundesrat eingesetzte beratende Wohnbaukommission hat sich sehr eingehend mit der Frage befasst, wie die Aktion für den sozialen Wohnungsbau in der geplanten Zielsetzung verstärkt und belebt werden könnte. Sie hat Anregungen zur Anpassung der Vollzugsverordnung gemacht, die den von Herrn Borel vorgebrachten Begehren im wesentlichen Rechnung tragen. Sie schlug vor:

Eine Erhöhung des in Artikel 5 der Verordnung festgesetzten Verhältnisses der Miete zum Einkommen für ein Ehepaar ohne Kinder von der jetzigen Relation 1 : 5 auf 1 : 6;

eine Erhöhung der in Artikel 15 der Vollzugsverordnung vorgesehenen Quote für Altersentwertung, Unterhalt usw. von 2% auf 2,5% und

eine elastischere Gestaltung der Baukostengrenzen gemäss Artikel 9 der Verordnung in dem Sinne, dass auch Bauten mit höheren Kosten, ohne die bisherigen Einschränkungen, berücksichtigt werden sollen, sofern die normalerweise geltenden Grenzen, insbesondere wegen der hohen Baulandpreise, nicht eingehalten werden können. Die Aus-

wirkung der höheren Anlagekosten auf die Mietzinse soll jedoch durch eine entsprechend höhere Leistung des Kantons ausgeglichen werden.

Das Volkswirtschaftsdepartement wird dem Bundesrat demnächst Anträge auf Abänderung der Verordnung unterbreiten, die in dieser Richtung gehen.

Auch der Bundesrat ist der Auffassung, dass nichts unversucht bleiben soll, um die Aktion zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues zu voller Entfaltung zu bringen. Gewinnt er die Überzeugung, dass die bestehenden Hemmungen durch die Anpassung der Vollzugsverordnung beseitigt werden können, ohne dass dadurch der Charakter der eingeleiteten Massnahmen eine wesentliche Veränderung erfährt, wird er nicht anstehen, entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Nun zur Interpellation des Herrn Nationalrat Steinmann, die bereits am 2. Oktober 1958 eingereicht wurde. Sie befasst sich mit Fragen, die seither in der Botschaft des Bundesrates über die Weiterführung der Preiskontrolle, durch die Diskussionen in den parlamentarischen Kommissionen, durch Auskünfte der Verwaltung und durch die seitherige Entwicklung auf dem Kapitalmarkt in vielen Teilen eine Beantwortung gefunden haben. In Ergänzung dazu möchte ich ganz kurz die sieben gestellten Fragen beantworten.

Bezüglich der Frage nach den Auswirkungen einer Mietzinserhöhung auf den Index der Lebenshaltungskosten ist zu sagen, dass eine generelle Erhöhung der Mietzinse aller Wohnungen, also gleichgültig, ob es sich um alte oder neue handelt, um 10% eine Steigerung des Indexes der Konsumentenpreise um 2,9 Punkte oder 1,6% zur Folge hätte. Würde sich der Aufschlag auf die Altwohnungen allein beziehen, also auf etwa zwei Drittel des Gesamtwohnungsbestandes, so ergäbe sich daraus eine Erhöhung des Indexes der Konsumentenpreise um 1,9 Punkte oder rund 1%.

Die zweite Frage, wie eine Erhöhung der Mietzinse um 10% das Lohnniveau beeinflussen würde, ist schwer zu beantworten. Die Beeinflussung würde davon abhängen, wie sich im Zeitpunkt einer solchen Erhöhung die Wirtschaftslage und die realen Einkommensverhältnisse gestalten, ob diese eine Überwälzung der Mietzinserhöhung auf die Löhne ohne weiteres gestatten würden, oder ob es dannzumal der Mieterschaft zugemutet werden könnte, die Mietzinserhöhung ganz oder teilweise selber zu tragen. Bei einem Mietanteil am Einkommen von durchschnittlich 12% würde eine zehnprozentige Mietzinserhöhung 1,2% ausmachen.

Mit der dritten Frage wünscht der Interpellant Auskunft über die Auswirkungen einer zehnprozentigen Mietzinserhöhung auf die Renditenbasis der begünstigten Liegenschaften. Die Rendite der Liegenschaften ist sehr variabel, je nach dem Zeitpunkt, in welchem die Liegenschaft erstellt bzw. gekauft wurde. Mit jedem Jahr nimmt die Zahl der Eigentümer, die wegen der Mietzinsvorschriften mit einer ungenügenden Rendite auszukommen haben, zu. Bruttorenditen von 4 bis 5% sind heute sehr weit verbreitet. Das bedeutet, dass bei Anwendung der Quote von 2,5% für Altersentwertung usw., wie sie Herr Nationalrat Borel verlangt hat, die Nettorendite auf unter 2% gesenkt würde. Eine zehn-

prozentige Mietzinserhöhung entspräche bei Bruttorenditen von 4 bis 5% einer Verbesserung derselben um 0,4 bis 0,5%. Aber auch in Fällen jahrzehntelangen unveränderten Eigentums geht es nicht wohl an, ausgehend von längst überholten Anlagekosten, übertriebene Renditensätze konstruieren zu wollen. So wenig wie die Steuerbehörden auf Werte eingehen, die Liegenschaften vielleicht vor Jahrzehnten hatten, kann man den Hausbesitzern zumuten, ihre Rendite nach längst überholten, wirklichkeitsfremden Werten zu bemessen; dies umso weniger, als es ihnen ja jederzeit freisteht, durch Verkauf den heute erzielbaren Preis zu realisieren.

Der Interpellant erkundigt sich in den Fragen 4 und 5, wie hoch der Bundesrat die durch die Erhöhung der Rendite der Altliegenschaften eintretende Aufwertung im Landesausmass schätze und ob eine solche Aufwertung nach Meinung des Bundesrates nachteilige Folgen für die Währung des Landes hätte. Mit Rücksicht auf die sehr unterschiedlichen Verhältnisse wäre es wenig sinnvoll, für einen hypothetischen Aufschlag in einem ungewissen Zeitpunkt die Aufwertung des Hausbesitzes im Landesausmass zu errechnen. Die Aufwertung, die der Bundesrat nach der Aufforderung des Interpellanten zu schätzen hätte, ist ja – das ist Ihnen wohl bekannt – schon seit Jahren im Gange und wird sich mit oder ohne Mietzinskontrolle bei allen künftigen Handänderungen weiterhin fortsetzen, solange die gegenwärtige Konjunktur anhält. Sie wird umso schneller fortschreiten, je mehr sich die heutige Sachwertpsychose durchsetzt.

Im übrigen ist zu sagen, dass ein Teuerungsausgleich im Ausmass der Steigerung der Lebenskosten durchaus am Platze ist.

Die sechste Frage nach dem Einfluss der Kapitalzinserhöhungen auf die Mietzinse hat seit dem Einreichen der Interpellation, die kurz nach einer Erhöhung der Hypothekenzinse erfolgte, an Aktualität eingebüsst. Wenn weitere Mietzinsaufschläge zur Diskussion stehen, so ist dies nicht wegen Kapitalzinserhöhungen der Fall. Es besteht zwar heute eine gewisse Spannung auf dem Kapitalmarkt; aber wir hoffen, dass es nicht zu Erhöhungen komme, sondern zu einer schrittweisen Normalisierung der Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt.

Bezüglich der Frage sieben, ob ein Aufschlag von 10% für die Wirtschaft tragbar sei, kann ich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen in der Botschaft über die Weiterführung der Preiskontrolle verweisen. Bekanntlich ist man sich über das mutmassliche Ausmass der Erhöhungen der Altmieten zwecks Verringerung der Diskrepanz zu den Neumieten auf ein normales Mass nicht einig. Die von verschiedenen Kennern der Materie – von Experten, die das Volkswirtschaftsdepartement konsultierte – gemachten Schätzungen schwanken zwischen 20 und 35%. Daraus wird aber sofort klar, dass die notwendige Anpassung nicht auf einmal, sondern stufenweise vorzunehmen wäre, denn die wirtschaftliche Tragbarkeit eines Aufschlages kann selbstverständlich nur im Zusammenhang mit den Lebenshaltungskosten, den Einkommensverhältnissen und der allgemeinen Wirtschaftslage von Jahr zu Jahr beurteilt werden.

Am Schlusse seiner Interpellationsbegründung stellte mir Herr Nationalrat Steinmann die persön-

liche Frage, wie ich mich als Vertreter der Landwirtschaft zu dem von ihm behaupteten Widerspruch zwischen der Wohnpolitik und der Landwirtschaftspolitik des Bundes stelle. Hierzu ist erstens zu sagen, dass es meines Wissens keine einzige Regierung und kein einziges Parlament eines modernen Staates gibt, die sich nicht zur Auffassung bekennen würden, dass die Landwirtschaft im Industriestaat einer Sonderbehandlung bedarf, wenn sie überhaupt soll existieren können. Zweitens hielte ich es – ich muss das sagen – für sehr bedauerlich, wenn sich die Gepflogenheit durchsetzen sollte, Mitglieder des Bundesrates als Vertreter eines Standes oder eines Interessenkreises zu apostrophieren. Das verträge sich weder mit dem Charakter des Bundesrates als Kollegialbehörde noch mit der Verpflichtung seiner einzelnen Mitglieder, über den Parteien stehend, dem Ganzen zu dienen.

Gestatten Sie mir nun noch einige Worte zur Vorlage und zur Entwicklung, die ihre Behandlung gestern genommen hat. Der Vergleich zwischen der Eintretensdebatte im Dezember und dem, was diese Session gesagt worden ist, hat für den aufmerksamen Leser des Stenogramms nicht viel Neues zutage gefördert. Ich möchte denn auch nicht auf alle Argumente pro und contra, die in bezug auf die bundesrätliche Vorlage geltend gemacht worden sind, eintreten. Ich kann mir das auch ohne Schaden versagen, weil doch immerhin der Botschaft zuzubilligen ist, dass sie selbst in objektiver Weise versucht, die gegensätzlichen Standpunkte abzuwägen. Ich möchte mich also darauf beschränken, möglichst kurz zu wiederholen, aus welchen Gründen sich der Bundesrat damals entschloss, trotz des Beschlusses Ihrer Kommission an seiner ursprünglichen Stellungnahme festzuhalten und damit dem Ständerat beizupflichten und warum er sich nur unter dem Eindruck der hier letzte Woche gezeigten Verständigungsbereitschaft dann mit einer beschränkten Abänderung des Artikels 1, Absatz 2, im Sinne der Fassung, wie sie Ihnen vom nunmehrigen Mehrheitsreferenten der Kommission, Herr Nationalrat Furgler, unterbreitet worden ist, einverstanden erklärte. Die Haltung des Bundesrates geht darauf zurück, dass wir nun, 15 Jahre nach Kriegsschluss, als Land, das keine Verwüstungen erlitten hat, zum Teil noch tiefer in der Wohnungszwangswirtschaft stecken als viele unserer Nachbarländer, in denen massive Zerstörungen von Wohnbauten vorgekommen sind. Der Bundesrat ist der Meinung, dass wir damit ein Element der Ungerechtigkeit, jedenfalls der wirtschaftlichen Spannungen, in die Wohnungswirtschaft tragen, das nun so rasch wie möglich, aber unter allen Kautelen der Sorgfalt, entfernt werden soll.

Man kann es nur bedauern, dass der Mietindex für die Altwohnungen bei 127 steht, während der Index der Lebenshaltungskosten beinahe 182 erreicht, dass also die Differenz zwischen den Alt- und Neumieten eine derartige Grösse erreicht hat. Mehr als ein Drittel der Bevölkerung ist gezwungen, Zinse zu zahlen, die weit über jenen stehen, die die andern, Glücklicheren bezahlen müssen. Nach Angaben des Statistischen Amtes Zürich kostet eine Dreizimmerwohnung, die vor 1940 gebaut wurde, heute im Mittel 1642 Franken, wenn sie zwischen 1940 und 1957 erstellt wurde 2175 Franken, und wenn sie 1958 gebaut wurde, 2753 Franken.

Nun soll man nicht sagen, dass nur die Minderbemittelten in Altwohnungen leben. Das ist nicht richtig. Die Grenze geht anderswo durch. Im Gegenteil: Alle Jungverheirateten haben sich mit diesen hohen Zinsen auseinandersetzen. Ebenfalls haben sich alle jene, die im Laufe der letzten 13–15 Jahre in die pensionsberechtigte Altersstufe eingetreten sind und Rentner geworden sind, damit zu befassen. Ferner bekommen alle jene, die aus Gründen des Berufswechsels oder des Wechsels des Arbeitsortes eine neue Wohnung suchen müssen, diese Differenz zu spüren. Inzwischen werden Altwohnungen abgerissen. Zunehmend werden dadurch die Bewohner von Altbauten in Neuwohnungen gedrängt.

Das bisherige System hat diese Differenzen der Mietzinse von Jahr zu Jahr erhöht, und zwar weit über das natürliche Gefälle hinaus, das dem Unterschied im Komfort allein entsprechen würde. Es hat also nicht vermocht, Angebot und Nachfrage ins Gleichgewicht zu bringen. Wir müssen feststellen, dass heute deutliche Tendenzen zur Vergrößerung der Differenz vorhanden sind, weil der Baukostenindex zweifellos ansteigen wird. Ich nenne nur als einen Faktor den neuen Mantelvertrag für das Baugewerbe. Ich glaube, unter diesen Umständen kann es doch nicht angebracht sein, den Bundesrat einer unsozialen Haltung zu bezichtigen, wenn er nach neuen Wegen sucht, wenn er ebenfalls dem Besitzer der Altbauten ermöglichen will, seine Rechnung zu finden und die Altbauten im Interesse der Mieter und auch im Interesse der ganzen Wohnbaulage zu unterhalten. Ich bin der Meinung, dass es ein Fortschritt wäre, wenn auch die Verfechter der Anträge der ursprünglichen Kommissionsmehrheit, der heutigen Minderheit, dem Bundesrat und dem andern Lager zubilligen würden, dass diese ebenso angelegentlich wie sie, wenn auch auf anderem Wege, eine, auf lange Sicht gesehen, soziale Lösung anstreben. Es wurden in der Diskussion einige Töne angeschlagen, die diese eigentlich selbstverständliche Fairness ein bisschen vermissen liessen. Ich werde um des lieben Friedens willen auf ein Echo verzichten.

Was will der Bundesrat im einzelnen? Er will die Kontroll- und Überwachungsmassnahmen zum Schutze der Mieter, also des schwächeren Verhandlungspartners auf dem heutigen Wohnungsmarkt, wenn nötig, über die Dauer des Verfassungsartikels hinaus erhalten. Ich möchte ausdrücklich noch einmal – ich habe es bereits in der Kommission getan – die Stellungnahme von Herrn Bundesrat Chaudet im Ständerat in Erinnerung rufen. Er hielt entgegen einem ausdrücklichen Antrag auf Befristung auf vier Jahre mit dem Auftrag, bis dahin jede Kontrollmassnahme abgebaut zu haben, daran fest, dass sich der Bundesrat auf eine solche Linie nicht verpflichten könne, weil er nicht vorauszusagen vermöge, wie sich die Verhältnisse am Ende der vier Jahre gestalten würden. Der Bundesrat behält sich also vor, wenn es nötig ist, die Kontroll- und Schutzvorschriften über die vier Jahre hinaus auszudehnen, das heisst dem Parlament entsprechenden Antrag zu stellen.

Herr Nationalrat Dellberg hat unter Zitierung aus einer älteren Botschaft aus dem Jahre 1956 darauf hingewiesen, der Bundesrat habe seine Auffassung geändert. Ich glaube, dass dies nicht zutref-

fend ist. Der Bundesrat hat eine gleichmässige, eine konsequente Politik verfolgt. Ich kann Herrn Dellberg ein kleines Zitat aus einer noch früheren Botschaft, nämlich derjenigen vom 2. Mai 1952 betreffend die befristete Weiterführung der Preiskontrolle nicht vorenthalten. Es heisst da: „Wenn wir es auch vorläufig ablehnen müssen, der Mietpreisentwicklung freien Lauf zu lassen, so will dies nicht heissen, dass die Diskrepanz der Mietzinse von Alt- und Neubauten verewigt werden kann. Wir möchten hier lediglich festhalten, dass wir das Fernziel der staatlichen Mietpreispolitik, nämlich die Erreichung eines selbsttragenden Wohnungsmarktes mit dem Gebrauchswert der Wohnungen entsprechenden Mietpreisrelationen nicht aus dem Auge verlieren.“ Wenn sich der Bundesrat heute etwas vorwerfen müsste, dann vielleicht dies, dass das Tempo zur Erreichung dieses Zieles ein rascheres hätte gewesen sein dürfen. Sie wissen – Sie haben es wieder von seiten der berufenen Vertreter der Gewerkschaften gehört –, dass sich alle Kreise darin einig sind, dass ein Abbau kommen muss, und dass das Ziel ein selbsttragender Wohnungsmarkt ist. Aber jedesmal, wenn der Bundesrat einen kleinen Schritt vorwärts machen wollte, hiess es: Jetzt ist nicht der Moment; jetzt gerade geht es aus diesem und jenem Grunde nicht. – Ich wiederhole: Wenn den Bundesrat ein Vorwurf treffen könnte, dann wäre es vielleicht der, dass wir heute alle miteinander viel besser dastünden, wenn das Tempo ein wenig rascher gewesen wäre. Darum will sich heute der Bundesrat ausdrücklich zum Abbau verpflichten lassen, soweit dies ohne gesamtwirtschaftliche Störungen möglich ist. Ich bin gestern auf die Formulierung des Antrages Ackermann, „soweit dies ohne wirtschaftliche Störungen und soziale Härten möglich ist“, eingeschwenkt, weil ich zwischen den beiden Formulierungen wirklich keinen grossen Unterschied sehen kann. Es ist selbstverständlich, dass der Bundesrat auf alle wesentlichen Faktoren bei der Bestimmung der Geschwindigkeit des Abbaues Rücksicht nehmen muss. Ich zähle dazu nicht nur den Leerwohnungsbestand und die Einkommensverhältnisse, sondern in einem weiteren Sinne auch die Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft als Ganzes. Dies sind alles Faktoren, die je nach Landesgegend verschieden sein können. Wenn sich der Bundesrat dagegen wehrt, dass die Kriterien im Verfassungsartikel einzeln aufgezählt werden, geschieht dies, weil er eben die Erfahrung gemacht hat, dass man dann nicht vorwärtskommt, dass man die Dinge beispielsweise so interpretiert, als ob, solange kein Leerwohnungsbestand in einem als normal bekannten Ausmass von beispielsweise 1,5% vorhanden ist, überhaupt nichts getan werden könnte. Wir müssen flexibler vorgehen können. Die Kriterien, die in den Verfassungszusatz hineingebracht werden, möchte der Bundesrat in die nun von ihm angenommene Formulierung „soweit dies ohne wirtschaftliche Störungen und soziale Härten möglich ist“ subsumieren. Bei aller Klarheit des Prinzips soll die Durchführung eine flexible sein.

Nun einige Bemerkungen zum neuen Gedanken der Mietzinsüberwachung, der schon in der Dezemberdebatte eine grosse Rolle spielte und der dann in der Debatte der letzten Woche hier sehr übel – ich glaube viel zu übel – behandelt worden ist. In

der Dezemberdebatte war das noch begreiflich. Man berief sich darauf, dass man ja nicht wisse, wie die Überwachung in der Praxis aussehen werde. Man kenne das Ding nicht, wisse nicht, wie es funktioniere, und man möchte mehr über die Durchführungsgesetzgebung wissen. Dieses Argument ist nun doch zum grossen Teil, glaube ich, entkräftigt worden, weil durch das Departement eine Subkommission der Preiskontrollkommission beauftragt wurde, Thesen auszuarbeiten. Diese Thesen sind auch bei den Experten, die von beiden Seiten, von seiten der Hausbesitzer und der Mieterschaft, zugezogen wurden, unter der ausdrücklichen Voraussetzung angenommen worden, dass die Räte und später das Volk die Mietzinsüberwachung in den Verfassungsartikel und die Durchführungsgesetzgebung übernehmen. Diese Thesen haben nun der Kommission und den Ratsmitgliedern nach meiner Auffassung ein gutes Bild über die geplante Durchführung gegeben. Ich habe sie Rohmaterial für die Durchführungsgesetzgebung genannt und damit sagen wollen, dass sie für den Bundesrat jedenfalls bei der Ausarbeitung des Entwurfes der Durchführungsgesetzgebung mehr oder weniger verbindlich sind.

An diesen Thesen ist, wie erwähnt, viel Kritik geübt worden. Einzelne Herren haben kaum einen guten Faden daran gelassen. Ich glaube, diese Haltung ist zu negativ. Es schwingt hier eine gewisse Scheu vor dem Neuen mit. Wir sind offenbar auf wirtschaftlichem Gebiete keine Wikinger, die gerne Unbekanntes auskundschaften, von dem wir nicht wissen, was kommen wird. Ich teile bis zu einem gewissen Grade ein Bedenken. Das ist das des administrativen Apparates. Es ist schwer zu sagen, in welcher Weise die bestehende Organisation durch Einsprachen usw. in Anspruch genommen würde, Ich komme aber darauf noch zurück. Ich glaube, dieser Einwand, dieses Bedenken, darf nicht ausschlaggebend sein. Man sollte jedenfalls ob dieses Einwandes das Wesentliche an Vorteilen nicht vergessen. Ich nenne als erstes die Rückkehr zu einer wohl dosierten, aber doch wieder vorhandenen Vertragsfreiheit, die Rückkehr zu einem Zustand, in dem Vermieter und Mieter wieder miteinander sprechen können. Die Vertragsfreiheit ist ein Prinzip, das uns allen sehr am Herzen liegt. Wenn wir ganz schrittweise, unter den notwendigen Kautelen, die ich noch aufzählen werde und die den nötigen Schutz geben, zu diesem Prinzip auch auf einem so wichtigen Gebiet wie dem Wohnungsmarkt zurückkehren können, so sollte das eigentlich jeden Schweizer freuen.

Die Kautelen, die zum Schutze des schwächeren Vertragspartner eingebaut sind, sind die Einsprachemöglichkeit und die Meldepflicht, so dass eine Mietzinssteigerung über die bewilligte Grenze hinaus überhaupt nicht vorgenommen werden kann, ohne dass sie gemeldet wird. Auch wenn der Mieter aus Gründen, die wir wohl kennen, vielleicht nicht Einsprache erheben würde, könnte die Behörde eingreifen. Ferner stellt die Beibehaltung, ja in einem gewissen Sinne die Ausdehnung des Kündigungsschutzes eine Kautel dar. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Aufschläge weniger allgemein und in der Höhe differenzierter sein werden als bei einer generellen Erlaubnis, wie dies bei den bisherigen Mietzins-

aufschlagen von 1950, 1954 und 1957 der Fall war. Ich teile hier die Auffassung, die von Herrn Nationalrat Häberlin zum Ausdruck gebracht wurde.

Wesentlich für die Entscheidung ist nun aber doch auch die Tatsache, dass der Verfassungszusatz in der Form, sowohl des Bundesrates als auch des Antrages der Kommissionsmehrheit, den Gesetzgeber nicht zwingt, sich für die eine oder die andere Alternative zu entscheiden. Man hat früher davon gesprochen, die beiden Massnahmen (Kontrolle und Überwachung) könnten sich zeitlich auf dem Gebiete der ganzen Schweiz ablösen; das heisst nach einem gewissen Zeitpunkt wäre die Preisüberwachung überall als die mildere Form und als die Form, die bis zu einem vollständigen Abbau dauern würde, einzuführen. Es ist wohl nicht möglich, so vorzugehen, weil die regionalen Verhältnisse doch viel zu verschieden sind. Der Bundesrat stellt sich vielmehr vor – das habe ich auch in der Kommission zum Ausdruck gebracht –, dass sehr wohl die beiden Systeme nach Wunsch der Kantone nebeneinander existieren können. Wir haben ja jetzt schon zwei Formen, nämlich die Preiskontrolle, daneben aber in vier Halbkantonen den vollständig freien Wohnungsmarkt. Warum sollte es nun nicht möglich sein, eine dritte Form einzuführen? Vielleicht sagen die Gesetzesästheten, das sei nicht sehr schön. Wenn es um die Einführung einer neuen Massnahme ginge, dann würde man sicher ohne weiteres davon absehen müssen. Nachdem es aber darum geht, eine kriegswirtschaftliche, alte Massnahme schrittweise abzubauen, sehe ich in diesem Nebeneinanderbestehen verschiedener Formen keinerlei Hindernis. Im Gegenteil, ich sehe den Vorteil darin, dass wir Erfahrungen sammeln können, dass vielleicht Kantone auf ihrem Gebiete sogar die beiden Formen nebeneinander statuieren, das heisst die Preiskontrolle weiterführen in Städten und grösseren Ortschaften, wo die Verhältnisse angespannt sind, während für den Rest des Kantonsgebietes als Übergangsmassnahme bis zur völligen Freigabe der Mietzinse die Überwachung eingeschaltet werden könnte.

Der Bundesrat ist sich nun allerdings bewusst, dass die Weiterführung der Kontrolle und die Lockerung derselben trotz der Einführung der Mietzinsüberwachung das Problem an sich nicht lösen. Er ist sich bewusst, dass die Wohnbaukonstruktion mit allen Kräften vorangetrieben werden muss. Er ist deshalb auch, wie ich bei der Beantwortung der Interpellation Borel schon sagte, der Auffassung, dass sich die Revision der Ausführungsbestimmungen zum Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958 über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbau aufdrängt.

Der Bund hat Erhebliches geleistet für die Bundesbediensteten; er zählt auf die weitere Initiative von Seiten der Privatwirtschaft und der Genossenschaften. Ich musste letztes Wochenende in Wien feststellen, dass dort die private Bautätigkeit unter der Wirkung der Preiskontrolle überhaupt zum Stillstand gekommen ist. Ein Schweizer, Beamter einer internationalen Organisation, sagte mir, dass er jetzt eben in das erste Haus einziehen konnte, das der Privatinitiative sein Entstehen verdanke; dabei handelt es sich nur bedingt um Privatinitiative, weil die Initiative von einer verstaat-

lichten Bank ausging. Ich möchte also an die Industrien, die Beträchtliches geleistet haben, den Appell richten, sich auch in Zukunft an der Beschaffung neuen Wohnraumes für ihre Arbeitnehmer zu beteiligen. Der Bundesrat zählt bei der Durchführung der Massnahmen auch auf das Masshalten der Hausbesitzer, sowohl der natürlichen wie der juristischen Personen. Ich möchte von dieser Stelle aus auch einen Appell an die Eigentümer von Bauten richten, die der Kontrolle nicht mehr unterstellt sind, also an diejenigen von Neubauten, bei denen zweifellos in gewissen Städten Missbräuche vorgekommen sind.

Ich komme zum Schluss und möchte nur noch eines sagen. Bei der Behandlung der ganzen Frage dürfen wir nicht vergessen, dass die heutigen Schwierigkeiten auf dem Wohnungsmarkt zum schönen Teil die Folge eines ausserordentlich erfreulichen Umstandes, das heisst des erhöhten Wohlstandes des Schweizervolkes sind. Die Wohnbaukonstruktion in den meisten Städten eilt ja der Bevölkerungszunahme weit voraus, so dass wir eben eine Verdünnung der Wohndichte feststellen können, die mit nichts anderem zusammenhängt als mit der Verbesserung der Lebensverhältnisse. In diesem Zusammenhang darf ich daran erinnern, dass sich das Arbeitseinkommen der Unselbständig-erwerbenden zusammen mit dem Geschäftseinkommen der Selbständig-erwerbenden vom Jahre 1939 bis 1958 von 6 120 000 000 Franken auf 22 400 000 000 Franken gehoben hat und dass der Durchschnitt des jährlichen Zuwachses seit 1954 über eine Milliarde Franken beträgt. Das führt, wie erwähnt, zu dieser Verschiebung bei der Wohndichte und hat zur Folge, dass wir (abgesehen von Dänemark und Belgien) in dieser Beziehung nach den Erhebungen der Wirtschaftskommission der Vereinigten Nationen in Genf an der Spitze stehen. Die Verhältnisse sind also so, dass wir uns darüber freuen können, dass wir daraus aber auch den Mut schöpfen sollten, die eigentlich überfällige Lösung eines alten Problems mit Zuversicht anzupacken.

In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, nun dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen. Was die Anträge der Herren Rosset und Dellberg betrifft, schliesse ich mich den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten an und füge nur noch in bezug auf die Änderung des Herrn Schmid bei, dass ich diesbezüglich dem Rat den Entscheid überlassen möchte. Nachdem Herr Schmid nicht kumulativ sowohl die kantonale Befugnis als auch die Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse vorsehen will, sehe ich keinen Grund, mich dem Antrag zu widersetzen. Es handelt sich für mich lediglich um eine gesetzesästhetische Frage, weil im Absatz 3 des Artikels 2 bereits die Übertragung der Befugnisse auf die Kantone vorgesehen ist und nachdem ich bereit bin, hier die Erklärung zu wiederholen, dass vom Bundesrat aus nicht beabsichtigt ist, den Kantonen ein System aufzuzwingen, von dem sie sagen, dass sie es nicht durchführen können. Da ich aber hier nicht als „der Bund“, sondern nur als Vertreter des Bundesrates sprechen kann, möchte ich Ihnen also, wie erwähnt, den Entscheid in dieser Frage freistellen.

Le président: Le Conseil fédéral a répondu à l'interpellation de MM. Georges Borel et Steinmann.

M. Borel est prié de déclarer s'il est satisfait de cette réponse.

M. Borel Georges: En ce qui concerne cette triste et désastreuse affaire d'ordonnance fédérale, je prends acte que le Conseil fédéral reconnaît l'existence d'une carence inadmissible et vraiment regrettable pour notre pays.

J'ai sous les yeux un document portant la signature de 57 régisseurs et confirmant que ces derniers ne pouvaient louer un appartement à une dame de la très bonne société – il s'agit de l'épouse d'un médecin – qui s'était adressée à eux pour obtenir un appartement. Le secret de fonction judiciaire m'interdit de vous montrer cette pièce.

Les malades d'aujourd'hui sont à peine internés qu'on demande des mesures d'évacuation.

Le président: Je prie l'orateur de s'en tenir à l'objet en discussion.

M. Borel Georges: Les tribunaux eux-mêmes ne peuvent plus appliquer leurs décisions, parce que lorsqu'un appartement est attribué à une femme mariée, celle-ci est mise à la porte si le mari dénonce le bail. (*Bruits et exclamations.*) Je ne me fâcherai pas et attendrai le silence. J'ai déjà attendu 17 mois pour obtenir une réponse à mon interpellation. En ce qui concerne l'avenir, je remercie M. Wahlen, conseiller fédéral, d'avoir bien voulu nous donner l'espoir d'un assouplissement de la décision.

Le président: Je dois rappeler une nouvelle fois M. Borel à l'ordre. Vous avez simplement le droit, d'après le règlement, de déclarer si vous êtes satisfait ou non de la réponse du Conseil fédéral.

M. Borel Georges: Je m'excuse mais j'ai pensé que vous seriez aussi généreux envers moi que vous l'avez été envers d'autres membres de ce Conseil.

Je termine en formant le vœu que le Conseil fédéral établisse un plan de logements à l'instar du plan Zipfel sur les possibilités de travail, plan auquel, je l'espère, il s'attellera prochainement. Je l'en remercie par avance.

Le président: L'interpellation Borel est ainsi traitée. Je demanderai maintenant à M. Steinmann s'il est satisfait ou non.

Steinmann: Ich kann mich leider von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt erklären, nämlich deshalb, weil der Herr Bundesrat nun das Gewicht seiner Antwort auf jene Fragen gelegt hat, die ich in meiner Begründung fallengelassen habe.

Zu der Schlussbemerkung folgendes. Meine Schlussbemerkung war so zu verstehen: Wenn der Bund den Schutz der Landwirtschaft als Aufgabe übernommen hat, dann hat er meines Erachtens auch die Pflicht, den Schutz der bedrängten Mieter als seine Aufgabe zu betrachten, besonders dann, wenn es den Bund gar nichts kostet.

Le président: L'interpellation Steinmann est ainsi traitée. Notre Conseil va se prononcer sur les propositions présentées concernant le deuxième alinéa de l'article premier. La parole est à M. Rosset pour une motion d'ordre.

M. Rosset: Permettez-moi de remercier très vivement la commission et le Conseil fédéral de leurs efforts de conciliation. A vrai dire, je ne suis pas entièrement satisfait du résultat de ces efforts. Cependant, je sais qu'un compromis exige de chacun des sacrifices. Je suis prêt à faire le mien en retirant ma proposition, retrait qui m'est facilité par les apaisements que M. le chef du Département fédéral de l'économie publique a bien voulu donner.

Le président: Les anciennes propositions de la majorité et de la minorité de la commission, ainsi que la proposition Rosset, ayant été retirées, nous nous trouvons maintenant en présence de trois propositions:

1. Tout d'abord la proposition actuelle de la commission, reprenant la proposition Ackermann. A ce sujet, je dois attirer votre attention sur une rectification d'ordre rédactionnel apportée au texte français. La phrase «Compte tenu des conditions locales» doit être remplacée par les mots «en tenant compte des conditions régionales».

2. Nous sommes en présence d'une proposition complémentaire de M. Dellberg, qui tend à l'adjonction au texte de la commission des mots «et compte tenu de la situation du marché du logement dans les différentes régions du pays».

3. Nous sommes enfin en présence d'une proposition de M. Schmid Philipp apportant une modification au texte de la commission, en ce sens que les mots «compte tenu des conditions régionales» sont remplacés par «si les cantons le demandent».

Je vous propose de procéder comme suit pour la votation:

En votation préalable, nous nous prononcerons tout d'abord sur l'amendement Dellberg, afin de décider si le texte de la commission doit être complété ou non dans le sens souhaité par M. Dellberg.

En votation définitive, nous opposerons le texte de la commission, complété ou non par notre décision préalable, à la proposition de M. Schmid Philipp.

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement:	
Für den Antrag Dellberg	44 Stimmen
Für den Antrag der Kommission (Antrag Ackermann)	101 Stimmen
Definitiv – Définitivement:	
Für den Antrag der Kommission (Antrag Ackermann)	96 Stimmen
Für den Antrag Schmid Philipp	73 Stimmen

Le président: Nous avons ainsi liquidé le deuxième alinéa de l'article premier.

Art. 1, Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Article premier, al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

Preiskontrolle. Weiterführung

Contrôle des prix. Maintien

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7866
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.03.1960
Date	
Data	
Seite	70-80
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 977

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Nachmittagssitzung vom 16. März 1960
Séance du 16 mars 1960, après-midi

Vorsitz – Présidence: M. Clottu

7866. Preiskontrolle. Weiterführung
Contrôle des prix. Maintien

Siehe Seite 70 hiervor – Voir page 70 ci-devant

Initiative des Kantons Genf, Preiskontrolle für
Miete und Pacht

Initiative du Canton de Genève, contrôle des prix
pour loyers et fermages

Art. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Schütz, Dellberg, Grütter, Meier-Baden,
Herzog, Giroud)

Die Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte wird weitergeführt. (Rest des Artikels streichen.)

Art. 2

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Schütz, Dellberg, Grütter, Meier-Baden,
Herzog, Giroud)

La caisse de compensation des prix du lait et des produits laitiers sera maintenue. (Biffer le reste de l'article.)

Furgler, Berichterstatter der Mehrheit: In Artikel 2 stehen sich wieder mit dem in der Kommission geradezu klassischen Zahlenverhältnis von 11:10 Mehrheits- und Minderheitsantrag gegenüber. Die Mehrheit will mit dem Ständerat und mit dem Bundesrat folgende Fassung in den Verfassungstext aufnehmen: „Die Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte kann weitergeführt werden, jedoch ohne Zuschüsse aus allgemeinen Bundesmitteln und höchstens im Rahmen der bisher erbrachten Leistungen, deren Abbau anzustreben ist.“ Demgegenüber steht der Minderheitsantrag, wie er von Kollege Schütz eingebracht wurde und von mehreren Herren mitunterzeichnet ist: „Die Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte wird weitergeführt. Rest des Artikels streichen.“

Gestatten Sie mir einige Bemerkungen zur Begründung des Mehrheitsantrages. Unter den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen unseres Landes erscheint der Kommissionmehrheit eine allgemeine unbegrenzte Verbilligung der Konsummilch nicht mehr angebracht zu sein. Deshalb soll die Preisausgleichskasse „Milch“ in umsichtiger Weise abgebaut werden. Eine Zusammenstellung des zu-

ständigen Departementes zeigt, dass im Milchjahr 1958/59 der Verbilligungsaufwand rund 13½ Millionen Franken betrug. Von knapp 690 Millionen Litern Konsummilch wurden 497 Millionen Liter durch Preisausgleichskassen-Zuschüsse verbilligt, was rund 3 Millionen Einwohnern zugute kam. Die übrigen Einwohner haben aber ebenfalls Beiträge an die Preisausgleichskasse leisten müssen. Eine weitere Aufstellung des Departementes zeigt, dass Anno 1958/59 in Basel die Milch mit über 4 Rappen und mit einem Gesamtaufwand von 1,5 Millionen Franken verbilligt wurde. In Bern wurden je Liter 3,98 Rappen für die Verbilligung aufgewendet oder insgesamt 1,3 Millionen Franken, in Zürich 3,2 Rappen je Liter oder 2 Millionen Franken total.

Sie müssen sich daran erinnern, dass auch diese Preisausgleichskasse noch aus der Kriegszeit stammt. Sie steht in einem Gegensatz zu Artikel 26 des Landwirtschaftsgesetzes, der bestimmt, dass gewisse Einnahmen, die jetzt der Preisausgleichskasse zufließen, eigentlich zur Verbilligung der Milchprodukte dienen sollten. Die dort fehlenden Gelder müssen gemäss Bundesbeschluss vom 19. Juni 1959 über zusätzliche wirtschaftliche und finanzielle Massnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft aus allgemeinen Bundesmitteln gedeckt werden.

Was bringt uns Artikel 2 Neues? Im Grunde genommen sehr wenig. Er stipuliert das, was bis heute schon hätte geschehen sollen. Tatsächlich stehen die massgeblichen Bestimmungen für die Rückbildung und den Abbau der Preisausgleichskasse „Milch“ bereits in den zur Zeit geltenden Durchführungsbeschlüssen. So heisst es jetzt im Artikel 2, die Preisausgleichskasse könne weitergeführt werden ohne Zuschüsse aus allgemeinen Bundesmitteln. Im Artikel 11 des Bundesbeschlusses vom 28. September 1956 lautet die entsprechende Fassung: „Die Preisausgleichskasse ist womöglich selbsttragend zu gestalten.“ Also hätten wir eigentlich dafür sorgen müssen, dass diese Preisausgleichskasse in den Jahren 1956 bis 1960 allmählich selbsttragend geworden wäre. Ich möchte hier mit Kästner sagen: „Es gibt nichts Gutes, ausser man tut es.“ – Wenn Sie also damals die Lösung, die Preisausgleichskasse solle selbsttragend sein, als gut erachtet haben, so sollten Sie gegen die heutige Fassung, die jenen Willen in konkrete Form kleidet, nicht opponieren. Die Wendung des Artikels 2, „höchstens im Rahmen der bisher erbrachten Leistungen“, findet sich bereits in der Verordnung vom 28. Dezember 1956, wo es heisst: „Die Preiskontrollstelle kann im bisherigen Rahmen Zuschüsse ausrichten.“ Der Schlusspassus des Artikels 2 betreffend Preisausgleichskassenleistungen, deren Abbau anzustreben ist, geht zurück auf Artikel 11, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 28. September 1956, wo stipuliert ist: „Die Verringerung der Zuschüsse ist anzustreben.“ Ich schliesse aus diesen Überlegungen, dass die Formulierungen des Artikels 2, wie er Ihnen von der Mehrheit in Übereinstimmung mit Ständerat und Bundesrat vorgeschlagen wird, prinzipiell der bisherigen Gesetzgebung und einer gestützt darauf lang geübten Praxis entsprechen.

Eine wiederholte Fühlungnahme der Kasse mit Städten und Kantonen zeigte ausserdem, dass diese nicht gewillt sind, eine allgemeine Verbilligung der Milch ohne Beschränkung einfach weiterzuführen.

Wenn wir an die gegenwärtige Konjunkturlage denken, dürfen wir sicher sagen, dass es nicht Sache des Bundes sein kann, die Konsummilch auf Ewigkeit für alle zu verbilligen, also auch für die vermögenden Bevölkerungskreise und zum Teil auf Kosten nicht vermögender Bevölkerungskreise. Diese Überlegungen führten die Kommissionsmehrheit dazu, Ihnen zu beantragen, der Fassung des Bundesrates gegenüber dem Antrag Schütz den Vorzug zu geben.

M. Giroud, rapporteur de la majorité: En complément des renseignements contenus dans le message du Conseil fédéral, il a été communiqué à la commission que, compte tenu de la situation économique favorable, le Conseil fédéral pense qu'il n'est plus indiqué de contribuer à l'abaissement du prix du lait. La Caisse de compensation devrait donc être démobilitée, en usant de précautions bien entendu.

L'abaissement du prix du lait de consommation a coûté l'an passé 13½ millions à la Confédération. C'est le ravitaillement des consommateurs des grandes villes qui exige les subventions les plus fortes. La Caisse de compensation, créée pendant la guerre, semble ne pas être en harmonie avec l'article 26 de la loi sur l'agriculture. Mais si l'on supprime cette caisse, le prix de détail montera de 3 à 4 centimes par litre. Cela paraît peu de chose au premier abord, mais cette augmentation, venant après celle du prix du pain, grèvera lourdement les comptes de ménage des familles nombreuses, qui sont aussi celles qui ont les plus petits revenus.

C'est en considération de ces faits que plusieurs voix se sont fait entendre au sein de la commission pour demander le maintien du *statu quo*. Mais, ici aussi, la commission s'est trouvée divisée: 11 voix sont allées à la proposition du Conseil fédéral, alors que la proposition de notre collègue M. Schütz, dont vous trouverez le texte sur le tableau qui vous a été distribué, a recueilli 10 voix. Faisant partie de la minorité, je ne puis personnellement vous proposer d'approuver la proposition de la majorité de la commission.

Schütz, Berichterstatter der Minderheit: Es ist richtig, wie bereits der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, dass wir eine schwache Mehrheit und eine starke Minderheit haben (Heiterkeit).

Mein Antrag will nichts anderes, als die Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte weiterführen. Der Bundesrat dagegen will gegenüber dem bisherigen Verfassungsartikel die Zuschüsse aus allgemeinen Bundesmitteln streichen. Zweitens soll sich die Preisausgleichskasse selbst erhalten, und drittens ist der gesamte Abbau der Preisausgleichskasse anzustreben.

Diese drei Punkte waren nicht im letzten Verfassungsartikel enthalten. Wenn Sie die Zuschüsse aus allgemeinen Bundesmitteln streichen, so wird am 1. Januar 1961 der Milchpreis um mindestens einen Rappen erhöht. Dazu kommt noch ein weiterer Zuschlag für die Erhöhung der Verschleissspanne des Milchhandels. Soll die Ausgleichskasse nachher sich selbst erhalten, so wird bei der heutigen Milchschwemme der Butterimport noch weiter zurückgehen, weil der Überschuss an Milch doch ver-

wertet werden muss. Dabei ist es aber offensichtlich, dass der Bundesrat die Absicht hat, auch die übrigen Abgaben auf Konsummilch und Konsumrahm laut Landwirtschaftsgesetz nicht etwa zugunsten der Konsumenten abzubauen, sondern für die Verbilligung der Milchprodukte zu verwenden. Es ist also nicht so, wie erklärt wird, dass der kleine Mann vielleicht im Appenzell dann einen billigeren Milchpreis bekäme und dass auf der andern Seite nachher der reiche Mann in der Stadt Zürich nichts mehr davon profitierte.

Die Einnahmen aus der Preisausgleichskasse für Milch stammen ja auch zu einem grossen Teil von den Konsumenten selber. Ich denke vor allem an die Abgaben für Rahm, die heute rund 3,5 Millionen Franken ausmachen, sowie an den Zollzuschlag auf Importbutter von 1,5 Millionen Franken. Es mag richtig sein, dass rund 3 Millionen Einwohner von dieser Ausgleichskasse profitieren. Dabei handelt es sich aber bei diesen Beträgen um Kosten für Aushilfs- und Fernmilch, wie Fuhrlohnzuschüsse, Frachtzuschläge, Vergütungen an die Milchverbände für das Inkasso der Milch- und Rahmabgabe, Verwaltungskosten für die Dienststellen des Bundes. Das macht immerhin einen Betrag von rund 5 Millionen Franken aus. Dabei wird noch die Befreiung der Abgabe auf Konsummilch mit rund 800 000 Franken hinzugerechnet.

Wir haben auch sogenannte Frachtzuschläge beim Getreide. Das, was jetzt bei der Preisausgleichskasse für Milch gemacht wird, ist deshalb nach meiner Meinung nicht neu. Solche Gesetzbestimmungen finden wir auch im Getreidegesetz. Es ist klar, wenn das alles im Laufe der Jahre liquidiert werden soll und auch die andern Forderungen des Milchhandels berücksichtigt werden, dann wird in den Städten Bern, Basel, Zürich usw. die Milch um 5 bis 6 Rappen pro Liter aufschlagen. Die Einsparungen werden zwar nicht den übrigen Konsumenten zugute kommen, wie in den Kantonen, wo es keine Zuschüsse gegeben hat, sondern, wie schon gesagt, für die Verbilligung der Milchprodukte und des Exportes verwendet werden.

Wenn hier erklärt wird, dass im Grunde genommen diese bisherigen Zuschüsse deshalb ungerecht seien, weil unter Umständen auch Leute von diesen Zuschüssen profitieren, welche die Mittel hätten, einen höheren Preis zu zahlen, dann möchte ich doch erklären, dass das bei der Verwertung der Milchprodukte ebenfalls der Fall ist. Wenn wir den Käse verbilligen, so wird nicht nur derjenige davon profitieren, der auf dem Bau arbeitet oder in einer Fabrik und der zum „Znüni“ Käse zu sich nimmt, sondern es wird auch derjenige davon profitieren, der unter Umständen die notwendigen Mittel hätte, um einen höheren Käsepreis zu bezahlen. Ich möchte hier nicht etwas anderes vorschlagen, aber nur sagen, dass die Argumentation, die hier von den Mehrheitsreferenten zum Teil vorgebracht worden ist, sicher falsch ist.

Wir geben heute rund 90 bis 100 Millionen Franken aus Bundesmitteln für die Milchwirtschaft aus. Zum grossen Teil werden diese Mittel für die Milchverwertung verwendet. Es ist nach meiner Auffassung volkswirtschaftlich und auch kaufmännisch überhaupt nicht zu verstehen, dass man durch solche Preisaufschläge den Milchkonsum

zwangsläufig reduziert, um dann nachher die Verwertung des Milchüberschusses mit ganz andern Beträgen unterstützen zu müssen. Ich gebe Ihnen nur einige Zahlen bekannt:

Bei der Milchverwertung muss heute der Bund zu einem grossen Teil 5 bis 15 Rappen pro Liter aufwenden. Dass eine Milchpreiserhöhung immer wieder zum Rückgang des Milchkonsums führt, möchte ich an einem Beispiel zeigen: Im Jahre 1955 hatten wir in Zürich einen Milchpreis von 53 Rappen, im Jahre 1956 einen solchen von 54 Rappen, im Jahre 1957 55 Rappen und im Jahre 1958 57 Rappen. Jetzt ist der Milchpreis nochmals um einen Rappen in die Höhe gegangen. In der genannten Zeit hat sich der Milchkonsum pro Kopf der Bevölkerung wie folgt reduziert: Im Jahre 1955 hatten wir pro Kopf der Bevölkerung einen Milchkonsum von 155 Litern, 1956 152 Liter, 1957 147,5 Liter und 1958 noch 143,2 Liter. Das heisst umgerechnet, dass in einem Zeitraum von 4 Jahren der Milchkonsum pro Kopf der Bevölkerung sich um 12 Liter reduziert hat. Für die Stadt Zürich bedeutet das einen Ausfall von rund 4,5 Millionen Litern. Nach meiner Meinung sollte man das doch bedenken. Wenn Sie in den kommenden Jahren den Milchpreis weiter erhöhen, werden Sie nachher einen Rückgang des Konsums haben. Sie werden nachher ganz andere Mittel aufwenden müssen, um der Milchschwemme begegnen zu können. Ich bin überzeugt, dass es unumgänglich ist – nachdem bereits der Brotpreis um 10 Rappen je Kilo erhöht wurde –, auf Grund Ihrer Beschlüsse von heute morgen auch die Mietzinse zu steigern. Nachher kommt nun also noch die Milchpreiserhöhung. Das wird insbesondere die kinderreichen Familien sehr stark treffen. Ich bitte Sie darum, im Interesse der Landwirtschaft selber, ebenso aber im Interesse dieser grossen Familien, die ja vor allem Milch konsumieren, diese Politik nicht mitzumachen, sondern die Ausgleichskasse bestehen zu lassen, um die Milch zu einem Preis abgeben zu können, der zweifellos dazu führt, dass der Konsum nicht zurückgeht, sondern dass die Volkswirtschaft ganz allgemein davon nur profitiert.

Zum Schluss noch ein Wort an jene Herren, die nun sicher kommen werden und sagen: Reden Sie doch nicht so wegen dieser 1 bis 2 Rappen, man gibt auch Geld aus für anderes. Diese Herren möchte ich bitten, sich an das Wahlinserat der Freisinnigen Partei vom letzten Oktober zu erinnern, wo es hiess: Mein Vater wählt freisinnig. Für Familienväter und Hausfrauen zählt jeder Rappen, und jeder Fünfer, um den die Ware aufschlägt, bedeutet eine Sorge mehr. Das war die offizielle Meinung der Freisinnigen Partei im Oktober; ich nehme an, Sie werden Ihr Wahlversprechen halten wollen; darum bitte ich Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Duttweiler: Es ist ja keine günstige Gelegenheit, bei diesem Preiskontrollthema ein ganzes Milchproblem zu entwickeln. Nachdem aber doch ziemlich tief gegangen wurde mit dieser Milchkonsumdiskussion, möchte ich einige Bemerkungen anbringen.

Das Milchprogramm und der Einsatz der Behörden für dieses Programm verdient ein gründliches Studium. Einige alte Ideen müssen geändert werden. Es ist ja die Stärke der Eidgenossenschaft,

am Alten festzuhalten. Das ist aber besonders wenig zu empfehlen in wirtschaftlichen Belangen, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen eben in stetigem Wandel begriffen sind. Deshalb meine ich – da bin ich mit Herrn Schütz einig –, dass es ungünstig sei, in diesem Moment der sogenannten Milchschwemme (und zwar wie wir sie kaum je hatten), nun noch weitere Belastungen auf die Konsumenten abzuwälzen.

Die Bundespolitik ist ja leicht zu durchschauen. Beim Brot hat man auch allerhand abgeschafft, mit dem Resultat, dass dann die Subventionen nicht mehr bezahlt werden müssen. Bei den Verhandlungen über die Freihandelszone hat man vorläufig den Zoll ziemlich stark erhöht, also indirekte Steuern hat man heraufgesetzt. Nun geht es um die Milch, und da besteht wieder dieselbe Tendenz, nichts mehr zu zahlen. Das ist der Refrain. Wenn ein Spezialist der Basler Fasnacht die Aufgabe bekäme, darüber eine Schnitzelbank zu machen, würde es am Ende so nett heissen: „Nüt meh zahle.“ Das zeigt ein gewisses Kraftgefühl der vereinigten Parteien; nachdem auch die Sozialdemokraten im Bundesrat vertreten sind, können ja die Herren machen, was sie wollen. Dieses Gefühl spiegelt sich wider in der Politik. Unsere paar Männlein werden zum Beispiel als eine „quantité négligeable“ im Nationalrat betrachtet; wer weiss, vielleicht wächst dann der Rückhalt im Volke bei Abstimmungen. Das ist durchaus möglich, denn es ist immer so, wenn man vernünftige Vorschläge von einer Minorität vollständig ignoriert, dass nachher der Einfluss beim Souverän – der steht über uns, verehrte Herren Kollegen – wächst. Wir sind nicht sehr pessimistisch, raten aber entschieden davon ab, nun allzusehr im Sattel zu sitzen und zu glauben, dass man auf den gesunden Verstand und die Meinung der Konsumenten gar nicht mehr angewiesen sei.

Vollständig falsch ist nach meiner Meinung, die Illusion zu hegen, dass man durch Abgaben auf dem Milchsektor das Milchproblem lösen könne. Dem Hund allein den Schwanz abzuhauen und ihm diesen Schwanz, präpariert als Würstli, zu servieren, ist eine hoffnungslose Angelegenheit. Das machen Sie hier aber. Sie machen einen Rahmabbau und verbilligen dadurch ich weiss nicht welche Milchprodukte, oder Sie erheben auf der Milch einen Zuschlag und verteuern sie dadurch, glauben aber dann, damit ein anderes Loch zu stopfen. Ich rate Ihnen dringend, dieses naive Spiel nicht fortzusetzen, sondern langsam abzubauen, wie es ja auch eidgenössische Tradition ist, nicht plötzlich zu etwas Vernünftigem überzugehen (Heiterkeit), sondern eben langsam, so dass es geschluckt wird, wie man so sagt. Ich möchte Ihnen vielmehr empfehlen: Forcieren Sie den Absatz der sogenannten elastischen Produkte. Ich will Ihnen erklären, was elastisch ist. Da ist zum Beispiel der Rahmkonsum. „Geschwungener Nidel“ und alle Formen von Rahmdessert, Rahm zum Kochen, all das ist elastisch. Aber der Milchkaffee am Morgen oder Abend ist nicht elastisch. Selbst wenn die Konsummilch verbilligt würde um beispielsweise 3 Rappen je Liter – das ist sehr viel –, würde kein Bürger sich sagen: Jetzt ist die Milch billiger, jetzt trinke ich weisseren Kaffee beim Morgenessen. So einen Un-

sinn muss man sich nicht vorstellen; das hat keinen Effekt. Wenn Sie aber den Rahm verbilligen, werden Sie einen Mehrumsatz feststellen. Meine Herren, es spricht ein Spezialist zu Ihnen, der es in der Verteilung ziemlich weit gebracht hat (Heiterkeit) mit den billigen Preisen. Nehmen Sie zum Beispiel die Bananen. Als man da 20 Rappen abschlug, erzielte man den dreifachen Umsatz. Auch die Zollverwaltung machte noch ein gutes Geschäft auf den Zöllen; denn sie nimmt beim gesenkten Zoll mehr Franken ein als vorher. Das sind Kunststücke (Heiterkeit), aber sie haben sich richtig ausgewirkt.

Nehmen Sie den Joghurt. In Zürich verkauft eine Genossenschaft 10 Millionen Glas Joghurt. Auch das ist ein Kunststück, aber es ist eben elastisch. Da gibt es Himbeeraroma, Zeltliaroma, Kakao usw., eine gewisse Diversion, dazu ein niedriger Preis und vor allem etwas, das man im Konsum beliebig steigern kann. Das kann man hier von allem sagen. Deshalb meine ich, man sollte das Problem mit etwas Liebe, auch noch etwas Schlaueit, das gehört auch dazu (Heiterkeit), studieren, wenn die Sache dauern soll. So also sollte man meines Erachtens an das Problem herangehen, und Sie werden – das glaube ich aufrichtig – mit der Milchschwemme fertig werden. Das ist die grössere Sorge als die Preiskontrolle.

Ich darf nicht weiter ausholen. Ich würde Ihnen aber sehr empfehlen, nicht für die Fassung des Bundesrates zu stimmen, die übrigens einen Widerspruch enthält. Es heisst dort irgendwo: Man darf keine Bundesmittel verwenden, es sei denn im Rahmen des Bisherigen. Das ist doch widersprüchlich. Wenn Sie nur die Mittel zur Verbilligung gewisser Produkte aus dem Milchsektor nehmen, ist das, wie ich sagte, ein Spielchen, bei dem man aus der einen Tasche nimmt und in die andere steckt und sich der Illusion hingibt, ein Problem gelöst zu haben. Ich bin also der Meinung, dass man nicht auf allen Sektoren das Problem durch eine Steigerung der indirekten Belastungen solle lösen wollen; dies übrigens entgegen der Verfassung, wo es heisst „mit den geringsten Gebühren“, was sich nicht nur auf den Zoll, sondern auf die Gesamtbelastung zum Beispiel der Nahrungsmittel bezieht.

Nach meiner Meinung sollten die stark gewordenen vereinigten Parteien, sozusagen der „Parteientrust“, hier etwas Vernunft und Mässigung walten lassen.

Herzog: Ich bin zwar dein Vertreter aus em Kanton Basel-Stadt, muss Ihnen aber sagen, dass ich kein guter Fasnachtverse-Schmied bin. Man sagt übrigens auch in Basel – das hat Herr Duttweiler gut angebracht –, man wolle nicht bezahlen. Nur heisst es dann dort nicht, man will nicht zahlen, sondern man sagt: „Me git nit“. Der andere antwortet darauf „Me het au nit erwartet“. Das dürfte von baslerischer Seite aus betrachtet in diesem Falle angebracht sein. Immerhin möchte ich hier nicht den gleichen Ausdruck gebrauchen „Me het nit erwartet“, sondern ich erwarte in diesem Fall etwas vom Bundesrat. Ich hätte nämlich erwartet, dass er hier nicht auf seinem ursprünglichen Antrag verharret wäre, sondern dass er – will ich einmal sagen – etwas getan hätte, das der „schwachen Mehrheit“, wie sie Kollege Schütz genannt hat, entgegengekommen wäre.

Ich habe das Wort deshalb verlangt, weil mir scheint, dass zu den Ausführungen unseres verehrten Herrn Kommissionspräsidenten noch etwas gesagt werden muss. Er hat mit Recht darauf hingewiesen, dass uns eine Zusammenstellung der Preiskontrolle übergeben worden sei betreffend die Aufwendungen für die Preisausgleichskasse Milch und Milchprodukte. Er hat auch auf die Zuschüsse, die in einzelnen Orten gewährt werden, hingewiesen. Es ist richtig, dass diese Tabelle schon in der Kommission zu einigen Diskussionen Anlass gegeben hat, und mit dieser Tabelle möchte ich mich etwas beschäftigen. Richtig ist auch, dass der Zuschuss in Basel, Bern und Zürich – um die grösseren Städte zu nennen – sehr erheblich ist. Aber eines fehlt in dieser Tabelle. Wenn man nur die Zuschüsse, zum Beispiel in Basel, Bern und Zürich mit denen vergleicht, die an kleineren Orten, hauptsächlich in landwirtschaftlichen Gegenden, ausgerichtet werden, so gibt das ein falsches Bild. Man muss auch den Grundpreis berücksichtigen, der in diesen Gegenden gilt und den der Produzent erhält. Es ist meiner Ansicht nach falsch, einfach zu sagen, in Basel betrage der Zuschuss 4 Rappen, zum Beispiel in Burgdorf nur 3 Rappen, in Grenchen 2,6 Rappen, in Lugano 2,2 Rappen, in Sion 1,79 Rappen. Die Grundpreise, die hauptsächlich in den Gegenden bezahlt werden, die noch einen sehr starken sogenannten Ortsverkauf haben, können bedeutend höher sein als der vom Bundesrat festgelegte Grundpreis, weil der Ortsverkauf den Grundpreis für die Produzenten sehr erheblich steigern kann. Wenn ich sage „erheblich“, sind das nicht 5 oder 4,7 Rappen, sondern etwa 1,2 (2) Rappen. So beträgt zum Beispiel der Grundpreis für die Produzenten nicht einfach nur den Grundpreis, der vom Bundesrat festgelegt worden ist, sondern dort ist der Grundpreis für den Produzenten um einiges höher als an andern Orten. Jeder von Ihnen wird an einem Ferienort in der Schweiz schon festgestellt haben, dass sich in den Ortschaften während langer Zeit nicht viel Vieh befindet. Dieses ist alles in den Bergen. In jene Gegenden wird die Milch aus weiter Entfernung herantransportiert. An andern Orten, wo der Ortsverkauf stark ist, weil sich neben der landwirtschaftlichen Bevölkerung noch eine industriell tätige Bevölkerung befindet, kann die Milch, die dort produziert wird, fast restlos in dieser Gegend abgesetzt werden, und dadurch erhöht sich der Grundpreis, dadurch wiederum der Detailpreis, und damit kommt auch ein kleinerer Zuschuss über die Preisausgleichskasse in Frage, weil eben der Grundpreis ein höherer ist.

Alle diese Dinge muss man auseinanderhalten. Ich kenne diese Dinge wohl etwas, aber es ist eine Wissenschaft für sich, sich darin vollständig auszukennen. Ich selbst bin auch nicht in allen Einzelheiten so bewandert, dass ich sie Ihnen vollständig auseinandersetzen könnte. Eines aber weiss ich, dass dieser Ortsverkauf eine wesentliche Rolle für die Festlegung des Grundpreises spielt, und dass das wiederum auf die Zuschüsse zurückwirkt, die in den einzelnen Orten bezahlt werden müssen.

Der Präsident hat dann noch den Bundesbeschluss vom Jahre 1956 zitiert und darauf hingewiesen, dass gewisse Massnahmen dort festgelegt sind, wie zum Beispiel, es sei die Preisausgleichskasse

möglichst selbsttragend zu gestalten. Die Verlängerung der Zuschüsse ist anzustreben usw. Aber gerade das war ein Bundesbeschluss, der eigentlich, ich will nicht sagen, mit dem Verfassungsbeschluss im Widerspruch steht, aber bei der Beratung des Verfassungsbeschlusses gar nicht gewollt war und erst nachträglich im Rat, über das hinaus, was der Verfassungsbeschluss gesagt hat, hineininterpretiert worden ist. In der Kommission habe ich mich sehr stark dafür eingesetzt, dass das, was man will, wenigstens in grossen Zügen, im Verfassungsbeschluss gesagt werde. Gerade dieser Beschluss veranlasste mich, wiederholt dagegen aufzutreten, dass man in einem Bundesbeschluss etwas hineininterpretiert, das man bei der Beratung des Verfassungsbeschlusses nicht wollte und das man erst nachträglich in den Bundesbeschluss hineingebracht hat.

Wenn der Präsident von der Verordnung gesprochen hat, die im Anschluss an diesen Bundesbeschluss erlassen wurde, so muss gesagt werden, dass für diese Verordnung der Rat keinerlei Verantwortung zu tragen hat, sondern für die Verordnung hat einzig und allein der Bundesrat die Verantwortung zu tragen. Es liegt einzig und allein beim Bundesrat, die Verordnung zu erlassen. Ich bin mit all denjenigen einverstanden, die sagen, der Milchschwemme sollte von Grund auf begegnet werden. Von anderer Stelle wurde richtig gesagt, wir drehen uns etwas im Kreise herum. Aber wer will heute, nachdem auf Bundesebene verschiedene Massnahmen getroffen worden sind, die eine wesentliche Erhöhung der Lebenshaltungskosten nach sich ziehen müssen, hierfür für die Zukunft die Verantwortung übernehmen! Wir haben zu Beginn dieses Monats eine Erhöhung der Lebenshaltungskosten. Der Index steht Ende Februar auf 181,9 Punkten. Das ist mehr als je einmal in einem Monat des Jahres 1959. Die Weltmarktsituation ist so, dass wir bei verschiedenen lebenswichtigen Artikeln mit einer Erhöhung der Weltmarktpreise zu rechnen haben. Wir im Inland ergreifen Massnahmen, die in Zusammenarbeit mit dieser Weltmarktentwicklung kumulierend auf die Erhöhung der Lebenshaltungskosten wirken müssen. Das ist es, was mich bei diesen wirtschaftlichen Massnahmen am meisten bewegt, dass man nicht mehr auf die zukünftige Entwicklung in diesem Sektor unserer Wirtschaft Rücksicht nimmt. Man sagt, nach Annahme dieses Beschlusses werde der Milchpreis ab 1. Januar 1961 hinaufgehen müssen, weil der Zuschuss des Bundes ohne weiteres wegfällt. Bis jetzt hatten wir einen Zuschuss des Bundes an den Milchpreis von rund 4,3 Millionen Franken. Die Gesamtaufwendungen betragen 12,7 Millionen Franken. Die 4,3 Millionen waren der Ausgabenüberschuss im Milchjahr 1958/1959 über die Abgaben auf Konsummilch, auf Konsumrahm und den Zollzuschlag auf Butter. Wenn Sie nun diesen Ausgabenüberschuss, der vom Bund getragen worden ist, mit 4,3 Millionen Franken wegnehmen – und das wollen Sie mit diesem Antrag betreffend die Preisausgleichskasse –, dann fällt ein Drittel der bisherigen Aufwendungen ohne weiteres dahin. Im schweizerischen Durchschnitt betrug die Konsummilchverbilligung rund 3 Rappen. Wenn Sie nun einen Drittel wegnehmen, dann muss die Konsummilch –, wenn Sie nicht den Produ-

zentenpreis herabsetzen, ja, ja, ich ziehe nur die Konsequenz, ich sage nicht, ich sei damit einverstanden – um 1 Rappen steigen. Sie streben den Abbau an; das legen Sie jetzt verfassungsmässig fest. Dann bauen Sie ab die Abgabe auf Konsummilch und berufen sich dabei auf Artikel 26 des Landwirtschaftsgesetzes. Das sind wieder 3 Millionen Franken; damit fällt der zweite Rappen weg. Dann bauen Sie ab die Abgabe auf Konsumrahm, das sind 3,4 Millionen Franken; das ist der dritte Rappen, den Sie wegnehmen, und dann haben Sie die Erhöhung des Milchpreises um 3 Rappen, je nachdem sogar um 4 Rappen in den Konsumzentren.

Ich bin der Auffassung, wenn Sie der Verbilligung des Käses, sei es für das Ausland oder für das Inland umsatzfördernde Wirkung zusprechen, dann müssen Sie der Verbilligung der Konsummilch die gleiche Wirkung zukommen lassen, das heisst wenn Sie den Preis der Milch um 2 bis 3 Rappen erhöhen, dann müssen Sie befürchten, dass Sie dann nicht konsumfördernd wirken und nicht nur retardierend im Sinne des bisherigen Bestandes, sondern Sie müssen befürchten, dass der Konsummilchabsatz noch mehr zurückgeht. Dabei mag richtig sein, was Herr Duttweiler gesagt hat, dass man auf anderen Gebieten gewisse Massnahmen treffen kann. Aber ich möchte darauf hinweisen: Rahmverbrauch in einer Familie ist etwas anderes als wie Konsummilchverbrauch, und zwar im Sinne der preislichen Auswirkungen. In der Botschaft wird gesagt, 1 Rappen Erhöhung mache vielleicht für eine Arbeiterfamilie 20 Franken pro Jahr aus. Ja, der Ruchbrotpreis ist erhöht worden; Sie werden eine Erhöhung des Mietzinses anstreben; Sie wollen die Erhöhung des Milchpreises anstreben, das macht dann nicht mehr 20 Franken aus, das macht bedeutend mehr aus. Ich will Ihnen auch sagen: Wenn Sie den Käsepreis für den Export verbilligen, um den Absatz zu fördern, ja fördern Sie denn damit den Absatz für die Arbeiterschaft im Ausland? Sie wissen ja, dass der Schweizer Käse im Ausland zu einem Preise verkauft wird, der nicht von der Arbeiterbevölkerung im Ausland bezahlt werden kann, sondern von ganz anderen Schichten. Sie wollen das bei Ihrer Beschlussfassung ebenfalls berücksichtigen.

Ich möchte Sie also bitten, dem Antrag der Kommissionsminderheit Ihre Zustimmung zu geben, weil ich der Auffassung bin, dass Sie damit dem Problem der Regelung des Milchabsatzes den grösseren Dienst leisten.

Ich will noch auf eines hinweisen. Wir haben seinerzeit den Bundesbeschluss betreffend finanzielle Massnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft nach längerer Diskussion neben dem Antrag Piot einen Passus eingebaut, dass auch für den Absatz von Konsummilch im Inland Verbilligungsmassnahmen durchgeführt werden sollen. Und nun wollen Sie über diesen Beschluss betreffend die Preisausgleichskasse für Milch eigentlich alles wieder beseitigen! Das widerspricht dem, was wir damals bei jener Beratung über die finanziellen Massnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft beschlossen haben.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag, den Herr Schütz Ihnen begründet hat, Ihre Zustimmung zu geben.

Rutishauser: Ich halte es für tunlich, dass die Voten der Herren Schütz und Herzog nicht unwidersprochen bleiben. Es ist zwar so, wie Herr Herzog gesagt hat: Der Nichteingeweihte und Nichtspezialist kann die Funktionen der Milchausgleichskasse nicht ohne weiteres leicht verstehen. Ich möchte fast sagen, diese Milchausgleichskasse ist ein Buch mit sieben Siegeln. Ich möchte auch nicht mit Zahlen um mich werfen. Der Herr Präsident der Kommission hat Ihnen das Notwendige gesagt.

Ich möchte als Laie zwei oder drei Feststellungen machen, obwohl ich nicht Landwirtschaftsvertreter bin und das nicht meine Aufgabe ist.

Ich habe in Gesprächen mit einzelnen Ihrer Herren, aber auch in der Öffentlichkeit die Feststellung gemacht, dass man glaubt, diese PAK-Milch bestehe zugunsten der Landwirtschaft, also zur Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft. Ich weiss auch, dass immer wieder Statistiken zitiert werden, wo diese Beiträge von 13 und 15 Millionen Franken aufgeführt und der Landwirtschaft zur Last gelegt werden. Das stimmt nicht. Das hat mit der Sache in dem Sinne nichts zu tun.

Ich möchte auch Herrn Schütz etwas sagen. Er hat von 100 Millionen gesprochen, die notwendig seien, um den Milchüberschuss zu bewältigen. Ich möchte feststellen, dass ein Drittel davon zur Verbilligung des Käses und anderer Milchprodukte zugunsten der Konsumenten eingesetzt wird und dass im Milchjahr 1959/60 rund 30 Millionen aus dem Rückbehalt der Produzenten eingesetzt werden. Das muss ehrlicher Weise zugegeben werden. Entgegen dem Votum Schütz muss ich sagen, dass diese PAK keine soziale Frage darstellt. Sie bedeutet durchaus keine fürsorgliche Betreuung in irgendeiner Art und Weise, sondern es ist, wie Herr Bundesrat Wahlen einmal gesagt hat, ein Museumsstück aus der Kriegswirtschaft aus dem letzten Kriege und sollte daher absolut vorübergehenden Charakter aufweisen. Diese Institution wurde also in der Notzeit des letzten Krieges geschaffen.

Sie wissen auch, dass sie im Jahre 1942 gegründet worden ist, um die notwendige Anpassung der Marge des Milchhandels sicherzustellen und um die Deckung der Kosten für die Fern- und Aushilfsmilch zu gewährleisten. Es handelt sich also – ich möchte sagen – um ein Kriegskind, das bis heute weitergepflegt worden ist. Ein Abbau kleinen Ausmasses hat im Jahre 1951 stattgefunden. Aber sonst ist nichts geändert worden; es ist also keine Rückbildung vorgenommen worden. Das geschah offenbar – das verstehe ich auch wiederum – mit Rücksicht auf die allgemeinen Kostensteigerungen, die wir leider in letzter Zeit in Kauf nehmen mussten. Es ist leider auch so, dass die Anpassung des Milchpreises an die Kostenstruktur bis jetzt immer und immer wieder verschoben worden ist. Darum haben wir dieses merkwürdige Gebilde der PAK, von dem niemand etwas verstehen will.

Wie wird diese Kasse geöffnet? Ich will das kurz darlegen. Herr Schütz hat zwar erklärt, es sei nicht so, aber die Sache ist doch so. Alle 5 Millionen Konsumenten leisten im Kaufpreis eine Abgabe auf Konsummilch und Konsumrahm, Abgaben in der Form von Zollzuschlägen auf Importbutter. Das müssen alle 5 Millionen Konsumenten in Kauf nehmen. Dazu kommt noch der Zuschuss des Bundes

von rund 4 Millionen Franken, wie Sie gehört haben. Es ist schon etwa so, wie Herr Duttweiler gesagt hat vom Hundeschwänzen und der Wurst. Er muss es ja wissen, er ist neustens auch selber Wurstmacher geworden.

Wie werden nun diese Beträge verteilt? Von 5 Millionen Konsumenten erhalten nun 3 Millionen wieder etwas aus dieser berühmten PAK zurück, und zwar in Form der Verbilligung des Milchpreises. Aus dieser Kasse werden die Kosten für Fern- und Aushilfsmilch usw. berappt. Die Städte vor allem, wo die Milch zugeführt werden muss, erhalten so eine Verbilligung von 1 bis 5 Rappen. Obwohl Herr Schütz hat vorbauen wollen, ist es eben doch so – etwas drastisch ausgedrückt, aber absolut nicht übertrieben –, dass der kleine Mann aus dem Toggenburg und dem Appenzellerland nun Abgaben leisten und Kaufpreiserhöhungen in Kauf nehmen muss bei Milch, bei Rahm, bei Importbutter, damit er schliesslich in den Städten dem weniger begüterten Mann – das ist in Ordnung –, aber auch dem Millionär auf dem Zürichberg einen Ausgleich zukommen lassen kann. (Zwischenruf **Schütz:** Milchprodukte!)

Ich würde sagen: Es ist alles in Ordnung. Sie, Herr Schütz, haben auf unser Wahlplakat hingewiesen. Jawohl, wir stehen zu einer vernünftigen Sozialpolitik. Aber das hier ist keine Sozialpolitik, wenn wir verbilligen für den Millionär, für den Armen und Reichen. Das ist klar. Dabei darf auch darauf hingewiesen werden –, wenn man von 1 Rappen spricht –, dass es wirklich nicht allzu viel verlangt ist, wenn hier langsam eine Korrektur erfolgt, denn der Reallohn der Arbeiterschaft ist, wie wir heute morgen von Herrn Bundesrat Wahlen gehört haben – glücklicherweise möchte ich sagen – erheblich gestiegen. Das ist in Ordnung. Man sollte nicht allzu empfindlich sein auf diesem Gebiet. Herr Schütz: Eine sozialpolitische Massnahme könnte es sein, wenn man es vielleicht anders in die Hände nehmen würde, vielleicht in der Form einer gezielten Massnahme für die wirklich bedürftigen Familien, nicht aber für alle, für arm und reich. Man könnte vielleicht den Schulkindern eine Zünimilch verbilligt oder gratis abgeben. Das würde vielleicht auch in den Rahmen des Milchabsatzes passen, von dem wir heute so viel reden müssen.

Ich möchte noch etwas anderes sagen. Für diesen fragwürdigen Zweck – ich habe versucht, das zu schildern – braucht es, wie Sie verstehen werden, einen ziemlich grossen, umfangreichen administrativen Apparat in unserer sonst schon komplizierten Milchrechnung. Auch in dieser Beziehung muss man sich fragen, ob es einen Sinn hat. Dabei geht es heute nicht darum, den ganzen Preisausgleich sofort abzuschaffen. Von einer Milchpreiserhöhung, wie sie theoretisch möglich sein könnte, von 3 Rappen, wie das Herr Herzog ausführte, kann keine Rede sein. Artikel 2 des genannten Bundesratsentwurfes, in Übereinstimmung mit der Kommissionsmehrheit in bezug auf die PAK sagt ja, im Prinzip sei die Kasse für vier weitere Jahre weiterzuführen, wobei der Abbau anzustreben ist. Das ist ein wesentlicher Unterschied. Es ist also nur ein bedingter Auftrag in diesem Sinne. Ich nehme an, dass unser Bundesrat klug genug ist – er ist jetzt ja auch entsprechend zusammengesetzt –, um zu würdigen, wie dazumal sich die betreffenden Lebenskosten auswirken werden, wenn man

einen Schritt weiter geht. Da brauchen wir nicht bange zu sein; wir sollten nicht so zimperlich sein. In erster Linie käme der Bundesbeitrag in Wegfall. Es scheint mir einfach unverständlich zu sein, in der Zeit der beispiellosen Hochkonjunktur, dass von Bundesmitteln jedermann, ob arm oder reich, einen Rappen zurückvergütet erhalten soll. Sie, Herr Schütz, haben das Problem beim Käse, beim Rahm, bei der Butter und bei der Milch berührt. Wenn es dort besteht, so ist nicht ohne weiteres eine Parallelität zu ziehen. Das ist auch ein Schönheitsfehler, dass man in der Zeit der Hochkonjunktur arm und reich die Preise verbilligt. (Zwischenruf: Käseexport!)

Die Behauptung, dass mit diesem Wegfall von Bundessubventionen nun hier der Konsummilchverbrauch zurückgehen werde, ist möglich, wenn Sie weiter in dieser Art und Weise in Agitation machen, wenn Sie das Volk etwas verrückt machen und den Teufel an die Wand malen. Aber sonst glaube ich es nicht. Es gibt vielleicht eine gewisse Trotzreaktion. Das kann möglich sein. Aber auch das wird überwunden. Es kann also nicht schlimm werden. Ich habe eine gute Meinung von unsern Bürgern. Wenn man ihnen das komplizierte und ungerechte System unserer Preisausgleichskasse einigermaßen auseinandersetzt, wird auch der einfache Bürger verstehen, dass hier letzten Endes dieses Rudiment einmal weggeschafft werden muss.

Es kann dem Milchhandel gleich sein, ob er die Marge im Preis, das heisst im Verkauf seines Produktes, erhält, oder ob er einen Teil in Form eines Beitrages von der Eidgenössischen Preiskontrollstelle erhält. Natürlich hätte der Milchhandel lieber einen normalen Kostenpreis für das Produkt, dass er nicht die komplizierte Abrechnung machen muss und nicht auf den guten Willen der Amtsstellen angewiesen ist. Von der allmählichen Umwandlung des Systems soll der Milchhandel nicht profitieren. Das ist meine Meinung. Er soll aber – das möchte ich deutlich sagen – darunter auch nicht leiden. Ich erwarte, wenn das System langsam, langsam nach Massgabe der Möglichkeiten umgeschaltet wird, dass diese Marge des Milchhandels nicht wieder geschmälert wird. Sie werden mit mir einig sein, dass der Beruf des Milchhändlers ein sehr strenger und undankbarer ist, der nicht zuviel Entschädigung erhält.

Ich bitte Sie zum Schluss, dem Antrag des Bundesrates und Ihrer Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Wir sollten endlich sukzessive nach Massgabe der Möglichkeit aufräumen können mit diesen Überresten aus der Kriegswirtschaft. Wir sind überzeugt, dass damit keine wirtschaftlichen Störungen und auch keine sozialen Härten entstehen werden. Wir haben heute und in den nächsten Tagen noch andere Probleme zu lösen. Wir stehen vor politischen und wirtschaftspolitischen Problemen grösster Art. Nach meiner Meinung ist es jetzt an der Zeit, mit alten, längst überfälligen administrativen Belastungen abzufahren und sie nicht mehr mitzuschleppen. Darum bitte ich Sie, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen.

Schütz: Ich bitte Sie, mir nur drei Minuten zu gewähren. Ich wurde ja ziemlich stark angegriffen.

Ich möchte nur feststellen: Wenn hier von den Millionären auf dem Zürichberg gesprochen wird, dann glaube ich – und das weiss auch Herr Rutishauser –, dass der Absatz der Konsummilch vor allem in den Arbeiterkreisen erfolgt und nicht dort oben. Diese Leute konsumieren ja heute vor allem jetzt die sogenannte Pastmilch, zahlen also bereits einen bedeutend höheren Betrag. Aber es ist sonderbar: Herr Rutishauser ist dagegen, dass diese Leute verbilligte Milch bekommen sollen, und im gleichen Atemzug gibt er zu: der Milchkonsum geht zurück; wir müssen die Milch weiter verwerten, und nachher müssen wir mehr darauf bezahlen, und der Millionär auf dem Zürichberg bekommt nun den Käse bedeutend billiger. Das ist dann in der Ordnung, und auch der Export! Das sind bestimmt Widersprüche.

Man sagt, es sei ein Überrest, das System sei unhaltbar. Ich will doch ein Beispiel geben auf einem andern Sektor. In diesen Tagen wurde darüber diskutiert, ob man beispielsweise eine Million Liter Ostschweizer Weine des Jahrganges 1958 verbilligen sollte. Man hat dort auch einen sogenannten Weinbaufonds, der gespiesen wird von Zollzuschlägen auf den ausländischen Weinen. Aber hier spricht man nicht von Rappen, sondern wenn diese Million Liter verbilligt werden muss, dann werden es 80 bis 100 Rappen sein pro Liter. Man kann dann vielleicht auch fragen: Ist es gerecht, dass beispielsweise der Bauarbeiter, der Kalterer oder Chianti trinkt, Zuschläge bezahlen muss zugunsten des Millionärs auf dem Zürichberg, der einmal einen Zweier oder Dreier Ostschweizer Wein trinkt? Diese Logik ist ganz falsch. Wir kennen das aus verschiedenen Gebieten bei uns. Ich kann nicht verstehen, dass man diesen Ausgleich ausgerechnet bei der Milch nicht haben will; sondern hier sagt man: Man kann ruhig ein paar Rappen mehr zahlen. Nach meiner Meinung geht es hier tatsächlich um den Absatz. Ich möchte jetzt auch noch einmal an die Vertreter der Landwirtschaft appellieren. Wenn sie ihre Produkte an den Konsumenten bringen wollen, dann dürfen sie zu den Konsumenten nicht feindlich eingestellt sein. Wenn Herr Kollege Rutishauser sein Fleisch und seine Würste den Konsumenten schmackhaft machen will, hat er liebe Worte für die Konsumenten. Das Gebiet der Milch kümmert ihn nicht; er denkt an die Fleischproduktion. Es wäre gut, wenn man etwas in Konsumentenpolitik machen würde.

Duttweiler: Herr Schütz hat zum Schluss eigentlich ins Schwarze geschossen. Es ist begreiflich, dass Herr Kollege Rutishauser das Fleisch verteidigt hat. Er ist nicht dafür, dass Milch und Milchprodukte verbilligt werden. Die beiden hochwertigen Sektoren sind ja Milchprodukte und Fleisch. Nun wohnen wir dem Plädoyer für Fleisch bei; aber momentan steht die Milch im Vordergrund. Ich möchte Sie warnen, diesen Fleischargumenten Gehör zu schenken (Heiterkeit), sondern bei der Minderheit zu bleiben und einmal dieses Problem zu lösen. Übrigens hat der Fleischkonsum sehr stark zugenommen, vielleicht nicht zuletzt, weil nun Fleisch auch in Lebensmittelläden erhältlich ist; die Preise wurden gehörig gesenkt, natürlich nicht zur Freude der Schäflein von Herrn Rutishauser (Heiterkeit).

Rutishauser: Ich will Sie nicht lange hinhalten. Ich stelle nur fest, dass ich von Fleisch kein Wort gesprochen habe, mit Ausnahme vom Hundeschwänzchen, das Herr Duttweiler angeführt hat. Ich komme auf das zurück, was im Inserat Duttweiler vom 14. März steht. Dort behauptet Herr Duttweiler, dank seiner Metzgerei sei das Fleisch billiger geworden, und daher ein Mehrkonsum. Man wird Sie, Herr Duttweiler, überführen, dass das nicht stimmt.

Furgler, Berichterstatter der Mehrheit: Es kann auch einem guten Schützen passieren, dass er nicht ins Schwarze trifft (Heiterkeit). Ich glaube, dass dies heute unserem geschätzten Kollegen Schütz tatsächlich passiert ist. Vielleicht war er zu erregt, denn wenn wir die Argumente, die er vorgetragen hat, sachlich durchgehen, dann stellen wir folgendes fest: Er konnte nicht widerlegen, dass in rechtlicher Hinsicht Artikel 26 des Landwirtschaftsgesetzes vorschreibt, dass Abgaben, die auf Konsummilch und Konsumrahm erhoben werden können, den Milchprodukten und den einheimischen Speisefetten in Form einer Preissenkung zur Förderung des Absatzes zugute kommen müssen. Diese Tatsache wurde nicht aus der Welt geschafft, weder von Herrn Schütz, noch von den andern Herren der Kommissionsminderheit.

Nun wird das Gespenst des Konsumrückganges in grellsten Farben geschildert. Wie steht es damit? Wir alle in der Kommission sind in den Besitz einer Statistik gelangt, aus der hervorgeht, dass ein bescheidener Umsatzrückgang in der Konsummilch mehr als aufgewogen wurde durch einen Mehrumsatz in den Produkten Joghurt und Konsumrahm. Wenn Sie das, was im Jahre 1955 verbraucht wurde, mit 100% einsetzen, so sehen die genauen Zahlen wie folgt aus: Konsummilch 1955 100%, 1959 noch 98,5%; Joghurt 1955 100%, 1959 152,1%. Beim Konsumrahm haben wir eine Steigerung von 100% auf 127,7%. Total ergibt sich eine Steigerung von 100% auf 102,6%. Ich halte dies für bedeutsam, weil es uns zeigt, dass die Lage nicht so pessimistisch beurteilt werden kann, wie das von unserem geschätzten Kollegen Schütz getan worden ist.

Ferner konnten alle drei Herren der Minderheit nicht widerlegen, dass es in irgendeiner Weise ungerrecht ist, wenn zwar 5 Millionen Bürger etwas bezahlen, aber nur 3 Millionen Empfänger sind. Hier hätte ich gerne gehört, wie man es gerechter machen kann.

Wenn letzten Endes von verschiedenen Herren gesagt wurde, dass der zu erwartende Aufschlag untragbar sei, dann stelle ich die Gegenfrage: Weshalb soll es der Bund sein, der unter allen Umständen diesen Aufschlag tragen soll, obwohl wir ohne Zweifel zur Zeit in der Hochkonjunktur stehen? Ich glaube, es geht auch hier um das Masshalten. Wenn wir den Vorschlag, das heisst das Rezept von Herrn Duttweiler aufgreifen – obwohl ich mich nicht zu seiner politischen Maxime: „Liebe plus Schlaueit“ bekennen möchte, weil die Liebe sonst Gefahr laufen könnte, ihres wesentlichsten Merkmales beraubt zu werden, nämlich der Selbstlosigkeit (Heiterkeit) –, so muss ich betonen, dass er uns gesagt hat: Langsam abbauen; man kann nicht plötzlich zu etwas Vernünftigem übergehen. Nun gut, wenn Sie die

Vorlage des Bundesrates näher unter die Lupe nehmen, stellen Sie fest, dass genau das getan wird, nämlich „langsam abbauen“, wobei ich lediglich beifüge: Ich betrachte das als etwas Vernünftiges.

Bundesrat Wahlen: Ich möchte die Herren Schütz und Herzog dazu beglückwünschen, dass sie es zustande gebracht haben, das nicht leichte Instrumentarium der Milchverwertung derart zu durchdringen, dass sie mit so viel Beispielen und Zahlen aufwarten konnten. Die Schlussfolgerungen und Zahlenangaben möchte ich allerdings nicht alle unterschreiben. Herr Rutishauser hat bereits einiges richtiggestellt. Wenn Herr Schütz in aller Schnelligkeit einen potentiellen Milchpreisaufschlag von 5 bis 6 Rappen als Folge der langsamen Aufhebung der Kasse errechnet hat – Herr Herzog kam auf 3 Rappen –, ist das wirklich ein Kunststück. Immerhin danke ich für dieses Interesse an einem Problem, das uns ja alle ausserordentlich stark beschäftigen muss.

Herr Duttweiler sagt, es bedürfe der Liebe und der Schlaueit, um das Milchproblem zu lösen; jedoch ist dessen Lösung für jene, die damit betraut sind, auch mit einiger Sorge verbunden. Wir werden alle Anstrengungen machen müssen, um den Milchkonsum zu heben. Da ist das Stickwort gefallen: Milchkonsum/Milchpreis. Diese beiden Sachen laufen parallel. Die Milch ist und bleibt ein eigentümlicher Saft. Erstens produziert sie bessere Parlamentsreden als der Wein (Heiterkeit), wenn er am Abend vorher von den Parlamentariern getrunken wird, und zweitens produziert jede Veränderung des Preises ein Echo, das einfach in keinem Verhältnis steht zum Echo, das durch Preisänderungen auf andern Gebieten hervorgerufen wird. Nun dient zwar die Milch zur Befriedigung eines täglichen Bedürfnisses. Ich wäre der letzte, der bei einem Aufschlag um 1 Rappen die Mehrausgaben von Fr. 3.65, die den 1-Liter-Konsumenten pro Jahr zugemutet wird, oder von Fr. 10.95 bei der 3-Liter-Familie oder von rund 20 Franken bei der 6-Liter-Familie bagatellisieren möchte. Wenn Sie aber mit andern Gebieten vergleichen, so sehen Sie, dass hier einfach etwas nicht ganz in Ordnung ist. Die Milch ist immer noch das billigste Nahrungsmittel, auch wenn sie im Preis um 1 Rappen je Liter steigen sollte.

Man sagt auch nichts von der Parallelität Milchkonsum/Milchqualität. Die Landwirtschaft hat auf der Verwerterseite die allergrössten Anstrengungen zur Verbesserung der Milchqualität unternommen. Die Einrichtung der Milchsammel- und Milchverwertungsstellen ist wirklich vorbildlich. Man kann dieses Jahr die Feier der Tuberkulosefreiheit der gesamten schweizerischen Milchviehbestände begehen. Man ist im Begriffe, den Bangbazillus auszumerzen. Aber dies alles führte zu keiner Konsumsteigerung. Es handelt sich also um ein Problem, an dem offensichtlich alle gutwillig mitarbeiten müssen; ich möchte um Ihre Mitarbeit bitten. Ich danke Ihnen für die Vorschläge, die auch heute gemacht worden sind.

Was nun aber die Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte betrifft, so sollte man doch die Verhältnismässigkeit im Auge behalten. Die Zielsetzung des Verfassungszusatzes geht darauf aus, die Preisausgleichskasse abzubauen. Diese Ziel-

setzung war schon im Bundesbeschluss (nicht in der Verordnung) vom 28. September 1956 enthalten, in dessen Artikel 11, Absatz 3, es heisst: „Die Preisausgleichskasse ist womöglich selbsttragend zu gestalten.“ Dieser Beschluss wurde, wie auch der Verfassungszusatz, auf den er sich stützt, vom Parlament gutgeheissen. Der genannte Grundsatz wurde also durch keine Verordnung des Bundesrates hineingeschmuggelt.

Wie bei der Lockerung der Mietzinskontrolle, kommt natürlich ein schlagartiger Abbau nicht in Frage, sondern es wird schrittweise vorgegangen werden müssen. Ich möchte hier einen Irrtum korrigieren, der in der Botschaft auf Seite 52 des Separatabzuges enthalten ist. Dort heisst es: „Auch die Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte ist bis zum 1. Januar 1961 selbsttragend zu gestalten und hernach schrittweise abzubauen.“ Der vorliegende Verfassungszusatz tritt ja erst am 1. Januar 1961 in Kraft. Die Selbsttragung ist von diesem Datum an im Verlauf des sogenannten Milchjahres zu erreichen.

Beim Abbau der Preisausgleichskasse wird es keinesfalls um Beträge gehen, wie sie hier ausgerechnet worden sind. Herr Nationalrat Herzog sprach von einer durchschnittlichen Erhöhung des Detailmilchpreises um 3 Rappen. Es sind nur 3 Millionen Konsumenten, die von der Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte profitieren; ihnen werden rund 500 Millionen Liter Konsummilch durch Zuschüsse verbilligt. 1 Rappen Milchpreis entspricht auf der gesamten Konsummilch rund 7 Millionen Franken. Die Totalaufwendungen der Kasse von 13 bis 14 Millionen Franken haben somit eine Senkung des Konsummilchpreises von nicht mehr als 2 Rappen im Durchschnitt zur Folge. Ich glaube, der Abbau der Kasse wird so vorgenommen werden müssen, dass die bevorzugten Konsumorte in erster Linie einen Beitrag zu leisten haben. Wenn Sie nun die viel diskutierte Tabelle zur Hand nehmen, die Ihnen ausgeteilt worden ist und die die Abstufungen der Zuschüsse von rund 4 Rappen an den Orten der höchsten Kassenleistung bis auf 1,79 Rappen hinunter wiedergibt – die Abstufungen gehen ja dann noch viel tiefer hinunter –, so müssen Sie doch auf den ersten Blick den Eindruck erhalten, dass es sich hier um eine Massnahme handelt, die in der Kriegszeit gute Dienste geleistet hat, aber heute ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr erfüllt. Die Staffellungen der Beiträge sind eigentlich unlogisch. Es wird keine Differenzierung nach sozialen Gesichtspunkten vorgenommen. Ländliche Bezüger erhalten nicht nur nichts, sondern bezahlen an diese Ausgleichskasse. So muss man doch sicher feststellen, dass es sich, wie ich schon in der Kommission gesagt habe, um ein ziemlich röstig gewordenes Instrument aus der Requisitionskammer der Kriegswirtschaft handelt.

Ich bin überzeugt, dass, wenn Ihnen der Bundesrat heute eine Vorlage mit einer derartigen Verteilung, sogenannten Sozialzuschlägen, unterbreiten würde, Ihnen die Haare zu Berge stehen würden, sofern Ihnen noch solche zur Verfügung stehen (Heiterkeit). Der Rat würde ein solches Instrument ganz bestimmt einstimmig ablehnen. Daher und auf Grund der sachlichen Erwägungen, die ich genannt habe, möchte ich Sie ebenfalls bitten, dem

Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	51 Stimmen

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Abschnitt II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chapitre II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Gesamtstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes	93 Stimmen
Dagegen	13 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Le président: La parole est au président de la commission au sujet de l'initiative du canton de Genève relative au contrôle des loyers.

Furgler, Berichterstatter: Nur ganz kurz. Der Kanton Genf hat am 5. Februar 1960 von seinem Vorschlagsrecht gemäss Artikel 93, Absatz 2, der Verfassung Gebrauch gemacht und den Bundesrat ersucht, in bezug auf die Mietzinskontrolle eine Lösung zu finden, die den Kanton Genf nicht verpflichtet, unter allen Umständen nach Ablauf des zur Zeit geltenden Verfassungszusatzes die Mietzinskontrolle abzubauen. Im Sinne der von Ihnen soeben beschlossenen Lösung kann dieses Geschäft als erledigt betrachtet werden. Dem Wunsch des Kantons Genf ist entsprochen worden.

M. Giroud, rapporteur: Par lettre du 15 février 1960, le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève a informé le Conseil fédéral que, dans sa séance du 19 décembre 1959, le Grand Conseil avait voté une loi concernant le maintien d'un contrôle des loyers et des fermages.

Cette loi comprend un article unique dont voici le texte:

«Le Conseil d'Etat est chargé, usant du droit d'initiative réservé aux cantons par la Constitution fédérale, article 93, alinéa 2, de faire à l'Assemblée fédérale la proposition d'adopter une loi constitutionnelle à soumettre au vote du peuple et des cantons, portant en substance: La validité de l'article premier de l'additif constitutionnel du 26 septembre 1952 sur le maintien temporaire d'un contrôle des prix réduit, déjà prolongé jusqu'au 31 décembre 1960 est, en ce

qui concerne les loyers et fermages non agricoles, prorogée jusqu'au 31 décembre 1964, sans adjonction relative à une réduction graduelle et obligatoire.»

Les autorités genevoises sont donc d'avis qu'il n'est pas possible de réduire graduellement le contrôle des prix sur leur territoire, tout au moins à partir du 1^{er} janvier 1961. Dans sa lettre, le Conseil d'Etat genevois précise du reste très justement que l'article constitutionnel actuellement en vigueur pourrait être reconduit sans inconvénient aucun.

En portant à votre connaissance cette initiative du canton de Genève, nous vous prions d'en prendre acte et de considérer qu'il y a été donné une suite favorable par les débats auxquels vous avez participé et par la décision qui vient d'intervenir. Ainsi pourrait être classée cette initiative du canton de Genève.

Le président: La proposition de la commission est-elle combattue ?

M. Vincent: Il me semble un peu hâtif de considérer que cet objet est liquidé par la décision que notre Conseil vient de prendre. En effet, il me paraît plus normal de soumettre la question au canton de Genève et lui demander s'il juge que l'initiative cantonale, qu'en application de l'article 93 de la Constitution fédérale il vous a adressée, est devenue sans objet. Malgré tout, il ne me semble pas du tout que la décision qui a été prise tout à l'heure recouvre les termes de l'initiative cantonale. S'il est exact que l'initiative cantonale genevoise insistait sur la possibilité pour les cantons de maintenir une certaine forme de contrôle des loyers sur leur territoire, elle comportait malgré tout également beaucoup d'autres postulats ou revendications.

Il se peut d'ailleurs que la majorité du Grand Conseil de Genève décide de retirer cette initiative cantonale et d'annuler son premier vote, ce qui fait que cela vous permettrait de considérer cette initiative cantonale comme liquidée. Je fais donc la proposition de maintenir à l'ordre du jour des débats de notre Conseil l'initiative cantonale genevoise.

Furgler, Berichterstatter: Der soeben von Herrn Vincent vertretene Vorschlag widerspricht den Möglichkeiten, die wir in rechtlicher Hinsicht haben. Ich verweise darauf, dass Artikel 93 unserer Verfassung folgendes festhält:

„Jedem der beiden Räte und jedem Mitgliede derselben steht das Vorschlagsrecht zu. Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.“ Von diesem Recht hat der Kanton Genf Gebrauch gemacht. Er hat in dem erwähnten Schreiben, aus dem Ihnen Herr Kollege Giroud einige Stellen zitiert hat, wörtlich geschrieben:

«Usant du droit d'initiative que lui reconnaît l'article 93, alinéa 2, de la Constitution, le canton de Genève demande par votre intermédiaire à l'Assemblée fédérale de prendre en considération les raisons exposées ci-dessus et de bien vouloir adopter un texte qui s'inspire des principes énoncés»... «dans la loi adoptée par le Grand Conseil le 19 décembre 1959.»

Das ist geschehen. Der Text, der von Ihnen gutgeheissen worden ist, trägt diesem Schreiben in vollem Umfange Rechnung. Wir haben keine Möglichkeit, anders zu beschliessen.

M. Giroud, rapporteur: Je persiste à penser que par la décision qui vient d'intervenir il a été donné une suite formelle et favorable à la demande présentée par le gouvernement genevois. Je crois même savoir que le service du contrôle des prix, en accusant réception de cette initiative cantonale, s'est déjà engagé à autoriser le canton de Genève à maintenir le contrôle des prix. De toute façon, cette affaire a été traitée par le Conseil et nous devons pouvoir la considérer comme liquidée.

Le président: La commission propose que l'initiative du canton de Genève ayant été liquidée par nos débats soit classée.

M. Vincent propose de son côté que cette initiative reste à l'ordre du jour de nos débats.

Nous opposerons ces deux propositions l'une à l'autre.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	91 Stimmen
Für den Antrag Vincent	5 Stimmen

**7957. Kleine Freihandelszone.
Beitritt der Schweiz
Petite zone de libre échange.
Participation de la Suisse**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 5. Februar 1960
(BBl I, 841)

Message et projet d'arrêté du 5 février 1960 (FF I, 869)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Entrer en matière.

Berichterstattung – Rapports généraux

Bretscher, Berichterstatter: Mit Botschaft vom 4. Februar 1960 ersucht der Bundesrat die eidgenössischen Räte, die Beteiligung der Schweiz am Abkommen über die Errichtung der Europäischen Freihandels-Assoziation vom 4. Januar 1960 zu genehmigen und den Bundesrat zur Ratifikation dieses Abkommens zu ermächtigen. Die Kommission des Nationalrates hat in einer am 17./18. Februar in Bern im Beisein von Bundespräsident Petitpierre, Bundesrat Wahlen und Minister Schaffner abgehaltenen Sitzung die Vorlage einer eingehenden Beratung unterzogen und mit 20 Stimmen bei 2 Enthaltungen den Beschluss gefasst, Ihnen die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen. Im Namen und Auftrag der Kommission habe ich die Ehre, Ihnen über unsere Verhandlungen und deren Ergebnisse Bericht zu erstatten. Bevor ich mich dieser Aufgabe zuwende, scheinen mir einige Bemerkungen zur Klärung der Begriffe und der Terminologie am Platze zu sein.

Die Botschaft des Bundesrates stellt auf Seite 51 fest, dass die Schweiz mit der Ratifikation des Abkommens über die Europäische Freihandels-Assoziation „den ersten konkreten Schritt in der Rich-

Preiskontrolle. Weiterführung

Contrôle des prix. Maintien

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7866
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.03.1960
Date	
Data	
Seite	81-90
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 980

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

nale du Simplon. Et quand nous parlons du Simplon il importe de bien comprendre que pour toute la vallée du Rhône il s'agit là d'un élément de toute première importance. Cette région de notre pays voit en effet affluer chaque année des sommes considérables grâce au travail de son agriculture (70 millions), du fait de son commerce et de son industrie (70 millions également) et grâce au tourisme, dont se soucie M. Kämpfen, et qui, bon an mal an, rapporte chaque année à la vallée du Rhône plus de 220 millions de francs.

La proposition de M. Kämpfen tend à honorer davantage le Simplon; pratiquement elle provoquerait des dépenses supplémentaires parce que la route nationale de deuxième classe ne pourrait être utilisée que pour les véhicules à moteur et on devrait construire une seconde route pour le trafic mixte. On irait ainsi à fin contraire, s'agissant du tourisme, puisqu'on ne pourrait plus à l'avenir permettre l'utilisation de cette route désormais de deuxième classe. Pratiquement, je le répète, du point de vue de la structure, il n'y a aucune différence entre une route de deuxième classe et une route de troisième classe; il n'y a une différence que quant au droit et à l'usage.

Vous savez l'effort qu'a fait le canton du Valais; on a cité un certain nombre de chiffres. Eh bien, cet effort sera poursuivi; il y a une compréhension générale pour un équipement du Simplon qui répond d'ailleurs à un besoin très général.

La commission regrette de se trouver dans l'obligation de s'opposer à la proposition de M. Kämpfen. Je crois cependant que M. Kämpfen a atteint le but qu'il visait, c'est-à-dire qu'il a éveillé l'intérêt pour cette liaison.

C'est d'ailleurs notre col du Simplon qui résout le mieux les problèmes routiers et ferroviaires. Le tunnel de base, à 681 m, reste ouvert toute l'année, sans un jour d'exception! Enfin, depuis quelque temps, grâce à la courtoisie de M. Angelini, ministre à Rome, et aux interventions de son ami M. Lepori, conseiller fédéral, le problème est résolu par la possibilité qu'ont les automobilistes de charger leur voiture de façon régulière et normale, alors que depuis 1922 il avait toujours été impossible de résoudre ce problème avec les Italiens. L'essentiel est donc réalisé par ce que vous avez décidé. Le déclassement que nous propose M. Kämpfen n'apporterait rien de plus; au contraire, il n'engendrerait que des difficultés. Je pense que M. Kämpfen est d'accord sur ce point et qu'il voudra bien renoncer à sa proposition.

Kämpfen: Nach diesen Ausführungen bleibt mir wohl nichts anderes übrig, als meinen Antrag zurückzuziehen. Ich möchte darauf hinweisen, dass gerade das Argument, Strassen zweiter Klasse würden nur den motorisierten Verkehr zulassen, mich dazu bestimmt hat, die höhere Klassierung zu verlangen, da heute das Pferd praktisch von unseren Strassen verschwunden ist, so dass wir diese internationale Alpenstrasse ausschliesslich für den motorisierten Verkehr reservieren könnten. Im übrigen möchte ich festhalten, dass die Situation am Simplon ausserordentlich günstig ist, dies angesichts der Tatsache, dass wir nun eine Verladerampe auf 680 m Höhe geschaffen haben, und so Gelegenheit geboten

wird, von Brig in 20 Minuten nach Iselle zu gelangen und von dort in weniger als einer halben Stunde auf eine Höhe von 230 bis 250 m ü. M., also in die lombardische Tiefebene. Ich bin der Auffassung, dass durch diesen sehr sinnvollen und einwandfreien Bahnverlad das Problem der wintersicheren Simplonstrasse für die nächsten Jahre gelöst ist und wir uns mit der Bahnlösung bis zum Jahre 1980 zufrieden geben können.

In diesem Sinne ziehe ich meinen Antrag zurück.

Le président: Nous avons ainsi examiné tous les tronçons de la route nationale n° 9. En ce qui concerne la route nationale n° 12, aucune proposition n'a été faite.

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

7866. Preiskontrolle. Weiterführung Contrôle des prix. Maintien

Siehe Seite 81 hiervor – Voir page 81 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 22. März 1960
Décision du Conseil des Etats du 22 mars 1960

Différences – Divergences

Art. 1, Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten.

Article premier, al. 2

Proposition de la commission

Maintenir.

Furgler, Berichterstatter: Der Ständerat hat in seiner gestrigen Sitzung mit 22:18 Stimmen beschlossen, den Artikel 1, Absatz 2, der Ihnen bekannten Vorlage wie folgt zu fassen:

„Die Mietzinskontrolle ist durch schrittweise Lockerung abzubauen, soweit dies ohne wirtschaftliche Störungen möglich ist.“ Unser Text lautet: „Die Mietzinskontrolle ist schrittweise zu lockern, soweit dies ohne wirtschaftliche Störungen und soziale Härten möglich ist.“ In der Begründung wurde geltend gemacht, dass in der Beifügung des Wörtchens „Abbau“ eine betonte Verstärkung des Auftrages, mit der Mietzinskontrolle so rasch als möglich Schluss zu machen, enthalten sei. Der Weg müsse die Lockerung sein, das Ziel aber der Abbau.

Demgegenüber wurde bereits im Ständerat, vor allem auch von Herrn Bundesrat Wahlen geltend gemacht, dass unser Rat mit Nachdruck betont hat, dass auch wir einen Abbau anstreben. Das kommt in der „Ist“-Formel zum Ausdruck. Wer den Satz „Die Kontrolle ist... zu lockern...“ vernünftig interpretiert, muss sich Rechenschaft geben, dass es sich um eine Abbaumassnahme handelt. Daher erschien es unserer Kommission, die heute die Differenz bereinigen musste, sinnvoll zu sein, dass das, was wir in mühsamer Arbeit als Kompromisslösung durchgebracht haben, nicht gefährdet wird. Die einstimmige nationalrätliche Kommission empfiehlt

Ihnen Festhalten an der Fassung des Nationalrates. Ich möchte hier lediglich beifügen, dass wir eine sozial gerechte Lösung schaffen wollten, die beiden Parteien, Mietern und Vermietern, Gerechtigkeit widerfahren lässt. Deshalb ersuche ich Sie höflich, der Lösung treu zu bleiben, die wir das letzte Mal getroffen haben. Ich hoffe zuversichtlich, dass sich der Ständerat unserer Formulierung anschliessen kann.

Abschliessend möchte ich darauf hinweisen, dass sich im französischen Text ein Irrtum eingeschlichen hat. «Le contrôle des loyers sera supprimé par la voie d'un assouplissement graduel dans la mesure où...». Das Wort «supprimé» muss ersetzt werden durch «réduit».

M. Giroud, rapporteur: Au terme de notre discussion de la semaine dernière, nous avons accepté le texte suivant:

«Le contrôle des loyers sera assoupli graduellement dans la mesure...» etc.

Nous voudrions tout d'abord attirer votre attention sur le fait que la traduction d'allemand en français n'est pas tout à fait correcte. Nous devrions dire dans le texte français: «Le contrôle des loyers est assoupli graduellement...» pour être fidèles au texte original qui est le texte allemand.

Le Conseil des Etats, auquel cet objet avait été renvoyé ensuite des divergences qui se sont élevées, s'est prononcé hier soir à son sujet et a décidé, par 22 voix contre 18 – donc à une majorité qui ne peut pas être qualifiée de très sensible – de vous proposer un autre texte.

Le texte français qui a été remis ce matin aux membres de la commission dit: «Le contrôle des loyers sera supprimé par la voie d'un assouplissement graduel dans la mesure où cela...» etc. Cette traduction n'est pas fidèle et, selon l'esprit de la décision du Conseil des Etats, le texte devrait être libellé de la manière suivante: «Le contrôle des loyers sera réduit par la voie d'un assouplissement...»

C'est donc sur ce texte qu'une majorité s'est formée au sein du Conseil des Etats. On peut se demander quel est l'objectif final que poursuit le Conseil des Etats dans cette affaire. Veut-il réellement accélérer le rythme de la démobilité du contrôle des prix, comme cela semblait ressortir des discussions qu'il a eues l'automne dernier, ou désire-t-il – c'est une supposition que nous osons faire aujourd'hui – présenter au peuple un projet qui, de toute façon, ne peut être accepté. Cela aurait pour conséquence que les locataires se trouveraient sans aucune protection dès le 1^{er} janvier prochain.

Votre commission, qui s'est réunie tout à l'heure, est arrivée à l'unanimité à la conclusion qu'elle ne peut pas se rallier à la proposition du Conseil des Etats. Elle vous propose de la rejeter et de maintenir la décision que vous avez prise la semaine dernière, décision qui reflète l'esprit de conciliation dont ont fait preuve, avec le Conseil fédéral, la majorité tout au moins de ce Conseil. Nous ne devons pas, à mon avis, revenir sur cette décision. C'est pourquoi je vous propose de rejeter la proposition du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Nachmittagssitzung vom 23. März 1960 Séance du 23 mars 1960, après-midi

Vorsitz – Présidence: M. Clottu

7951. Nationalstrassennetz. Festlegung Réseau des routes nationales. Etablissement

Siehe Seite 212 hiervor – Voir page 212 ci-devant

Fortsetzung – Suite

Zu N 13

Antrag Rodel

Schaffhausen – Kreuzlingen – Arbon – Rorschach – St. Margrethen (Grenze) ...

Schaffhausen – Kreuzlingen – Arbon – Rorschach – St. Margrethen (Abzweigung von N 1) – ...

Klasse 2

Ad N 13

Proposition Rodel

Schaffhouse – Kreuzlingen – Arbon – Rorschach – St. Margrethen (frontière) – ...

Schaffhouse – Kreuzlingen – Arbon – Rorschach – St. Margrethen (bifurcation de la N 1) – ...

Classe 2

Rodel: Ich könnte mir gut vorstellen, dass unser verehrter und strenger Herr Kommissionspräsident mir als Antwort in Abwandlung eines altlateinischen Zitates zurufen würde: Wie lange, meine Herren, wollen Sie unsere Geduld noch missbrauchen! – Aber er wird mir zugestehen, dass auch meine Aufgabe jetzt wohl kaum beneidenswert ist, nach der Ablehnung und dem Rückzug so vieler Einzelanträge am Schlusse der Beratung noch einmal einen Anlauf zu nehmen. Dazu ist mein Antrag in der Kommission wohl durch eine Eingabe der Regierungen von Schaffhausen, Zürich, Thurgau und St. Gallen angemeldet, aber nicht vertreten worden. Wenn ich ihn trotzdem nun im Plenum des Rates stelle, so deshalb, weil ich von seiner Richtigkeit überzeugt bin und weil ich die Auffassung habe, dass die von den vier Kantonsregierungen angeführten Argumente stichhaltig sind. Ich will mich in der Begründung jedoch so kurz wie möglich fassen und die in der Eingabe der Kantonsregierungen angeführten Gründe nur noch unterstreichen.

In der Botschaft des Bundesrates heisst es, dass dem Wunsche der Kantone Thurgau und Schaffhausen – und dazu gesellen sich auch noch die Regierungen der Kantone Zürich und St. Gallen –, die Strecke Schaffhausen–St. Margrethen in das Nationalstrassennetz aufzunehmen, in Nachachtung der allgemeinen Erwägungen nicht entsprochen werden könne, dass sich aber der Bundesrat bereit erkläre, die Aufnahme einer derartigen Strassenverbindung in das neue mit Bundeshilfe auszubauende Hauptstrassennetz wohlwollend zu prüfen.

Diese Bereitschaft scheint mir doch etwas zu vage, die Gründe für die Aufnahme in das Nationalstrassennetz jedoch derart zwingend, dass ich Ihnen doch in knappster Zusammenfassung die Ergebnisse einer Überprüfung durch eine von der Re-

Preiskontrolle. Weiterführung

Contrôle des prix. Maintien

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7866
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.03.1960
Date	
Data	
Seite	237-238
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 991

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

die besondere Linienführung in den Städten noch zu grossen Diskussionen Anlass bietet. Durch die Formulierung „die besondere Linienführung der Nationalstrassen in Gebieten der Städte“ und so weiter möchte die Kommission die Wichtigkeit der Anwendung jener Regel, die das Gesetz gemäss Artikel 13 für die generelle Projektierung aufstellt und die Wichtigkeit der engen Zusammenarbeit zwischen Bundesorganen sowie städtischen und kantonalen Organen bei der besonderen Linienführung der städtischen Expressstrassen unterstreichen und betonen. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Ich hoffe, dass wir nach diesem langen Kampfe doch noch im Frieden scheiden können.

M. Bonvin: Nous trouvons, ici encore, un reliquat des discussions qui ont eu lieu au sein de la commission et de notre Conseil à propos du tracé des routes express.

Notre collègue, M. Gemperli, avait présenté une proposition que la commission a faite sienne et que vous trouvez formulée dans le dépliant sous le titre des propositions de la commission.

Lors de ses premiers travaux, la commission avait accepté le texte relatif aux «tracés généraux» des routes nationales dans les villes, c'est-à-dire des routes express. Toutefois, en l'étudiant de plus près, elle l'a modifié, comme vous pourrez le constater en examinant l'annexe qui vous a été distribuée ce matin et qui parle du «tracé particulier». Conformément à l'article 11 de la loi, le tracé général lui-même est fixé par le réseau des routes nationales. La loi dit en effet que les éléments généraux du réseau doivent être englobés dans les projets généraux, lesquels sont établis en collaboration avec les cantons et soumis à l'enquête publique des communes et du canton. Notre proposition tend à préciser la façon dont le tracé particulier doit être établi. Ce tracé doit être compris dans les tracés généraux. Notre proposition recouvre donc celle de M. König: Elle permettra de respecter les tracés généraux que nous avons établis aujourd'hui et d'éliminer successivement les différentes variantes possibles en respectant les dispositions constitutionnelles cantonales, chaque canton ayant sa propre méthode de travail.

La commission vous propose d'accepter cette modification. Si vous la suivez, nous aurons ainsi abouti à l'achèvement de cette grande œuvre qu'est l'élaboration du réseau des routes nationales, pour autant que sa forme dépende de la Chambre basse. Nous espérons que notre Sénat helvétique approuvera à son tour nos travaux. Ainsi, quand le réseau de routes sûres sera construit, au lieu d'avoir devant notre maison une route ennemie et même assassine, nous pourrions dire, en vieux routiers, qu'«elle est là, devant ma maison, comme une amie».

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 122 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vormittagssitzung vom 24. März 1960

Séance du 24 mars 1960, matin

Vorsitz – Présidence: M. Clottu

7946. Diplomatische Vertretungen.

Errichtung

Représentations diplomatiques. Création

Siehe Seite 61 hiervor – Voir page 61 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 24. März 1960
Décision du Conseil des Etats du 24 mars 1960

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 150 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

7866. Preiskontrolle. Weiterführung

Contrôle des prix. Maintien

Siehe Seite 237 hiervor – Voir page 237 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 24. März 1960
Décision du Conseil des Etats du 24 mars 1960

Schütz: Die Sozialdemokratische Fraktion hat mich beauftragt, Ihnen folgende Erklärung abzugeben:

Der Bundesbeschluss über die Weiterführung der Preiskontrollmassnahmen wird ohne Zweifel zur Erhöhung der Mietzinse und des Milchpreises führen. Sie haben im Laufe der Beratungen sämtliche sozialdemokratischen Abänderungsanträge abgelehnt. Daher muss die Mehrheit des Rates die Verantwortung für diesen Bundesbeschluss und dessen Folgen übernehmen. Die Sozialdemokratische Fraktion wird deshalb diesem Beschluss nicht

zustimmen. Wenn die Fraktion es den einzelnen Mitgliedern überlässt, sich der Stimme zu enthalten oder dagegen zu stimmen, so deshalb, weil die Parolen zur Volksabstimmung von den Instanzen der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftsbundes beschlossen werden. Diesem Entschluss möchten wir nicht vorgreifen.

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 110 Stimmen
Dagegen 30 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

**7913. Wohnverhältnisse in Berggebieten.
Weiterführung der Sanierung
Logement dans les régions de montagne.
Maintien de l'amélioration**

Siehe Jahrgang 1959, Seite 810 – Voir année 1959, page 810

Beschluss des Ständerates vom 7. März 1960
Décision du Conseil des Etats du 7 mars 1960

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 165 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss des stenographischen Bulletins der Frühjahrssession 1960

Fin du Bulletin sténographique de la session de printemps 1960

Preiskontrolle. Weiterführung

Contrôle des prix. Maintien

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7866
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.03.1960
Date	
Data	
Seite	253-254
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 994

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit (Festhalten)	29 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Zustimmung zum Nationalrat)	8 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit (Definitivklärung)	28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Déclarer définitif)	6 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

**7866. Preiskontrolle. Weiterführung
Contrôle des prix. Maintien**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 25. August 1959
(BBl II, 443)

Message et projet d'arrêté du 25 août 1959 (FF II, 441)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten.

*Minderheit
(Spühler)*

Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, eine Vorlage auf Verlängerung des bisherigen Verfassungszusatzes um weitere vier Jahre vorzulegen.

Proposition de la commission

Majorité

Passer à la discussion des articles.

*Minorité
(Spühler)*

Le projet est renvoyé au Conseil fédéral avec mandat de proposer la prorogation pour quatre ans de l'additif constitutionnel actuel.

Berichterstattung – Rapport général

Zehnder, Berichterstatter der Mehrheit: Mit Bundesbeschluss vom 10. Juni 1953 wurden auf Grund dieser Verfassungsbestimmung die Durchführungsvorschriften erlassen. Die Mietpreiskontrolle erfasste alle bis zum 31. Dezember 1946 bezugsbereit gewordenen Bauten; ausgenommen blieben die ab 12. September 1950 aus der Kontrolle entlassenen, möblierten Einzelzimmer und Ferienwohnungen. Schon damals wurde in Artikel 4 des Bundesbeschlusses vom 10. Juni 1953 vorgesehen, die Mietpreiskontrolle schrittweise zu lockern durch

- a) generelle oder individuelle Bewilligungen von Mietzinserhöhungen, oder
- b) Ausnahme einzelner Kategorien von Mietobjekten;
- c) regionale oder örtliche Freigabe der Mieten.

Wesentlich im damaligen Beschluss ist, dass bei den Lockerungsmassnahmen nebst der Vermeidung volkswirtschaftlicher Störungen und sozialer Härten die Wirtschaftslage, der Leerwohnungsbestand, die

Lebenshaltungskosten und Einkommensverhältnisse berücksichtigt werden mussten.

Während für die Lockerung der Mietzinskontrolle nur der Bundesrat zuständig war, wurde schon damals bei den Vorschriften betreffend die Beschränkung des Kündigungsrechtes den Kantonen das Recht eingeräumt, die Bundesvorschriften für das ganze Kantonsgebiet oder nur für bestimmte Gemeinden anwendbar zu erklären.

Schon in der Botschaft zu diesem Bundesbeschluss betreffend die befristete Weiterführung der Preiskontrolle legte der Bundesrat die Notwendigkeit der Weiterführung der Mietzinskontrolle dar, wies aber auch darauf hin, dass die Diskrepanz der Mietzinse von Alt- und Neubauten nicht verewigt werden könne und dass das Fernziel der staatlichen Mietpreispolitik, nämlich die Erreichung eines selbsttragenden Wohnungsmarktes mit dem Gebrauchswert der Wohnungen entsprechend den Mietpreisrelationen, nicht aus dem Auge verloren werden dürfe.

Mit Botschaft vom 1. November 1955 beantragte der Bundesrat eine unveränderte Verlängerung des Verfassungsartikels aus dem Jahre 1952 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle.

Dabei führte der Bundesrat aus: „Sollte sich der Wohnungsbau auch im laufenden (1955) und im nächsten Jahre auf der Rekordhöhe des letzten Jahres halten – in der ganzen Schweiz wurden 1954 schätzungsweise 36 000 Wohnungen erstellt –, so dürfte der Nachholbedarf bei normaler Entwicklung bis Ende 1956 ziemlich gedeckt sein. Damit wird die Konkurrenz seitens der leerstehenden Wohnungen wieder zu spielen beginnen.“ Tatsächlich wurden in den Jahren 1954-1957 durchschnittlich 34 300 Wohnungen gebaut.

Die Vorlage, die uns heute beschäftigt, soll nun teilweise neue Wege gehen; vorerst schlägt der Bundesrat vor, in Nachachtung eines Postulates der ständerätlichen Kommission für die Durchführung der Preiskontrolle vom 26. Juni 1956 und eines Postulates von Nationalrat Herzog vom 21. September 1956 (Seiten 4 und 5 der Botschaft) die Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse, die Überwachung geschützter Warenpreise und die Preisausgleichskasse für Eier und Eiprodukte, die mit wirtschaftspolitischer Zielsetzung auch in Friedenszeiten im Rahmen der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung (Artikel 31 bis, Absatz 3, Buchstaben a und b) durchgeführt werden können, aus dem befristeten Verfassungszusatz herauszunehmen und auf die ordentliche Verfassung im Sinne einer friedenswirtschaftlichen Daueraufgabe abzustützen.

Auf den neuen befristeten Verfassungsartikel über die Weiterführung der Preiskontrolle sollen nur noch

1. die Mietzinskontrolle,
2. der Kündigungsschutz,
3. die Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte,
4. die Kompetenz für Höchstpreisvorschriften für lebenswichtige, für das Inland bestimmte Waren

abgestützt werden.

Dieser Zweiteilung stimmt die Kommission mehrheitlich zu. Die Minderheit erblickt in dieser Zweiteilung einen taktischen Schachzug, indem damit der Zweck verfolgt werde, die Landwirtschaft an einer Weiterführung der Mietzinskontrolle zu desinteressieren. Herr Bundesrat Dr. Holenstein trat diesen Überlegungen entschieden entgegen, indem er geltend machte, dass diese Zweiteilung anlässlich der Beratungen im Jahre 1955 durch zwei in den Räten nicht bekämpfte Postulate gefordert wurde.

Wir haben uns in der Eintretensdebatte über zwei weitere Fragen auszusprechen und sie zur Abklärung zu bringen:

- a) Soll die Preiskontrolle mit dem Ablauf der heutigen Ordnung Ende 1960 aufgehoben werden?
- b) Soll das bisherige Recht einfach für weitere vier Jahre verlängert werden?
- c) Soll die Preiskontrolle in der vom Bundesrat vorgeschlagenen veränderten Form (Zweiteilung) weitergeführt werden?

Unsere Kommission hat diesen möglichen Lösungen in einer eingehenden Aussprache ihre volle Aufmerksamkeit geschenkt. Sie teilt die vom Bundesrat in der Botschaft angeführten Gründe und liess sich von den nachstehenden Überlegungen leiten.

Der heutige Zustand, wie er sich auf Grund der bestehenden Gesetzgebung auf dem Mietsektor herausgebildet hat, ist ungerecht. Er schafft Bürger ungleicher Behandlung, als Vermieter drei Kategorien von Hausbesitzern: solche mit Vorkriegsbauten, bei denen die Grundmietzinse noch aus der Krisenzeit mit ihrem Überangebot an Leerwohnungen (1936: 3,69%) stammen und die entsprechend gedrückte Mietzinseinnahmen haben; solche mit Bauten, die in den Jahren 1940 bis Ende 1946 erstellt wurden und der Mietzinskontrolle unterstellt wurden. Die Mietzinse dieser Bauten sind entsprechend den Baukosten von den amtlichen Organen festgelegt worden. Alle ab 1. Januar 1947 bezugsbereiten Wohnungen sind von der Preiskontrolle nicht erfasst, die Festlegung der Mietzinse in diesen Bauten richtet sich nach dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage. Diesen drei Kategorien von Vermietern stehen alle entsprechenden drei Kategorien von Mietern gegenüber. Die Bevorzugten sind dabei die Mieter der Vorkriegswohnungen mit einem Mietindex von 124,5, entsprechend den bisher vom Bundesrat bewilligten Erhöhungen der Mietzinse. Diese offensichtliche Bevorzugung wirkt sich dahin aus, dass diese Vorkriegswohnungen dem freien Wohnungsmarkte entzogen bleiben. Sie sind meist von älteren Ehepaaren belegt, und ihre räumliche Ausnützung durch eigene Familienangehörige ist fraglich. Da möblierte Zimmer seit 1950 der Kontrolle nicht mehr unterstehen, bietet sich diesen Mietern Gelegenheit, ihre Aufwendungen für die Wohnungsmiete durch Untervermietung weiter zu reduzieren. Andererseits werden diese Wohnungen jungen und kinderreichen Familien vorenthalten. Eine beträchtliche Zahl der in den Jahren vor 1947 erstellten Wohnungen mit sozialem Einschlag für kinderreiche Familien werden durch die bestehende Mietzinspolitik ihrer eigentlichen Zweckbestimmung entfremdet. Mieter, die entsprechend ihrem Alter ein hohes Einkommen erzielen, sitzen in diesen Altwohnungen.

Das Opfer dieser ungerechten Lastenverteilung ist die heranwachsende Generation. Jungen Ehepaaren stehen nur die teuren Wohnungen in Neubauten zur Verfügung. Entsprechend ihrem noch bescheidenen Einkommen sind sie gezwungen, einen unverhältnismässig grossen Anteil ihres Einkommens für die Miete aufzuwenden, einen Anteil, der weit über dem Durchschnitt liegt. Um den Ausgleich zu finden, sind auch die Frauen gezwungen, dem Verdienste nachzugehen, nicht selten zu Lasten einer geordneten Pflege des Familienlebens und der Kindererziehung.

Eine weitere unerwünschte Folgeerscheinung der heutigen Ordnung stellen wir in dem zunehmenden Abbruch von Vorkriegsbauten fest. Dem Wohnungsmarkt gehen damit meist noch sehr gute Wohnungen verloren. Schliesslich muss festgestellt werden, dass die geltende Ordnung trotz massivem Wohnungsbau den Leerwohnungsbestand nicht heben konnte. Der durch die Steigerung des Lebensstandards ausgelöste Mehrbedarf an Wohnraum erwies sich als stärkere Kraft auf dem Wohnungsmarkt. Der Statistik ist zu entnehmen, dass der Wohnungsbau sich in den letzten Jahren prozentual stärker entwickelt hat als die Vermehrung der Wohnbevölkerung.

Auf die vollständige Aufhebung der Preiskontrolle auf Ende 1960 muss aber aus folgenden Gründen verzichtet werden:

Nach dem Gutachten von Prof. Dr. Sieber könnte sich für die Altwohnungen bei einer plötzlichen totalen Aufhebung der Preiskontrolle eine Sturzwelle von Preiserhöhungen bilden. Möglicherweise würde diese über das Ziel hinausschiessen und die Altmieten im Landesdurchschnitt bis zu 40% erhöhen. Professor Böhler stimmt dieser Schätzung von 40% nicht zu. Er glaubt, eine viel geringere Erhöhung annehmen zu können. Professor Sieber macht bei der Beurteilung der möglichen Aufschläge in seinem Gutachten folgende Ausführungen:

Bei den Vorkriegsbauten wird im Hinblick auf den Qualitätsunterschied und den tiefen Vorkriegsmietzins die prozentuale Erhöhung wohl erheblich sein. In Franken ausgedrückt wird es sich aber immer noch um sehr preiswerte Wohnungen handeln. Einen weiteren dämpfenden Einfluss wird, wenn auch erst nach einiger Zeit, der von der Mietpreisfrage zu erwartende Druck auf die durchschnittliche Wohnnachfrage, beziehungsweise die tendenzielle Vergrösserung der Wohndichte nach sich ziehen. Selbstverständlich gilt der ermittelte Mietpreissteigerungsprozentsatz immer nur unter der Voraussetzung, dass die Vermieter die ihnen marktmässig zustehenden Möglichkeiten voll ausnützen, beziehungsweise voll ausnützen können. Das ist bei engern persönlichen Beziehungen der Vermieter zu den Mietern nicht durchwegs zu erwarten, selbst angesichts des verständlichen Wunsches manchen Vermieters nicht, sich für die während der Mietpreiskontrolle entgangenen Mehreinnahmen möglichst rasch schadlos zu halten. Auch bei genossenschaftlichen und kommunalen Wohnungen dürfte die maximale Einholbarkeit nicht realisiert werden.

Bei allen Versuchen zur Schätzung des mutmasslichen Mietpreisanstieges bei Freigabe der Mie-

ten darf man auch nie aus dem Auge verlieren, dass kein Vermieter leerstehende Wohnungen wünscht. Er muss auf die Einkommensverhältnisse der für sein Objekt in Frage kommenden Mieter Rücksicht nehmen.

Schwerwiegender würde sich bei einer plötzlichen Aufhebung aller Schutzbestimmungen die Auswirkungen auf den Kündigungsschutz geltend machen. Hier dürften sich Härten nicht zuletzt für kinderreiche Familien einstellen, die nicht zu verantworten wären.

All diese Überlegungen veranlassten den Bundesrat, uns eine Mittellösung vorzuschlagen. Grundsätzlich soll, entgegen der bisherigen Fassung, die Verpflichtung zum Abbau der Mietzinskontrolle nicht mehr der Ausführungsgesetzgebung vorbehalten bleiben, sondern im Verfassungsartikel selbst verbindlich festgelegt werden. Dabei sollen aber nach Möglichkeit wirtschaftliche Härten vermieden werden. Neu ist, dass die Preiskontrolle durch eine Preisüberwachung abgelöst werden kann. Die starre Kontrolle soll in eine elastische Überwachung als Auslaufaktion übergeführt werden können. Die heute stabilen Lebenshaltungskosten bieten für eine solche Auflockerung eine günstige Ausgangslage. Über die Art, wie die eventuelle Preisüberwachung durchzuführen ist, bestehen noch keine detaillierten Pläne. Grundsätzlich soll die Preisüberwachung die freie Mietvereinbarung unter den Parteien wieder herstellen, jedoch gleichzeitig Gewähr bieten, dass keine überhöhten Mietzinsforderungen realisiert werden. Hierzu soll der Mieter ein Einspracherecht erhalten, sofern die Forderung eine bestimmte Prozenzhöhe überschreitet. In diesem Fall soll er auch gegen Kündigung geschützt werden. Ferner könnten Mietzinserhöhungen pro Jahr begrenzt werden, so dass Aufschläge, die einen bestimmten Prozentsatz überschreiten, zeitlich zu verteilen wären. Zur Durchführung ist an die Einsetzung paritätischer Kommissionen gedacht. Es wäre auch denkbar, die Preisüberwachung zunächst nicht allgemein, sondern zum Beispiel erst auf alle Ortschaften bis zu einer bestimmten Einwohnerzahl zu erstrecken, um so Erfahrungen zu sammeln. Sollte die nähere Prüfung ergeben, dass die Einführung der Preisüberwachung nicht zweckmässig ist, so wäre nach dem vorgeschlagenen Verfassungszusatz der Abbau der Mietpreiskontrolle auf andere Art durchzuführen, zum Beispiel durch generelle Erhöhungen, durch kategorienweise, örtliche oder regionale Freigaben.

Der Kündigungsschutz dürfte für die ganze Geltungsdauer der Mietpreiskontrolle, beziehungsweise der Überwachung, beibehalten werden. Schliesslich sieht Artikel 1, Absatz 3, vor, dass der Bund seine Befugnisse den Kantonen abtreten kann. Das entspricht dem geltenden Zustand.

Die Mehrheit Ihrer Kommission teilt die Überlegungen des Bundesrates. Nachdem aber der Abbau bisher nur äusserst zögernd durchgeführt wurde, hält sie dafür, dass für die Mietzinskontrolle der 31. Dezember 1964 als verbindlicher Abschlussstermin im Verfassungsartikel verankert und damit dem Volke zum Entscheide unterbreitet werde, allerdings unter dem Vorbehalt, dass keine schwerwiegenden gesamtwirtschaftlichen Störungen eintreten. Sollten solche Störungen eintreten, so müsste

1964 erneut beraten werden, was dann zu geschehen hätte. Dieser Verschärfung der Abbauleistungen wurde in der Kommission mit 7:4 Stimmen beigeppflichtet. Persönlich konnte ich dieser scharfen Fassung nicht zustimmen.

Was die Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte anbetrifft, so steht im geltenden Verfassungszusatz lediglich, dass der Bund Preisausgleichsmassnahmen treffen kann. Auf der Stufe der Durchführungsgesetzgebung ist dann die Preisausgleichskasse näher umschrieben. Die Vorlage des Bundesrates sieht in Artikel 2 vor, dass die wichtigsten Bestimmungen über die Preisausgleichskasse aus der geltenden Gesetzgebung konzentriert in den Verfassungszusatz aufgenommen werden. Die Formulierung des Artikels 2 entspricht im Prinzip der bisherigen Gesetzgebung und einer lange geübten Praxis. Es soll aber durch die neue Formulierung eine Klarstellung erfolgen und der Abbauwille deutlich dokumentiert werden.

Dem Minderheitsantrag konnte sich die Kommission nicht anschliessen, da mit ihm alles beim alten geblieben wäre. Vielmehr sprach sich die Kommission mit grosser Mehrheit für den bundesrätlichen Vorschlag aus.

Der Artikel 3 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, Höchstpreisvorschriften für lebenswichtige, für das Inland bestimmte Waren sofort von sich aus in Kraft zu setzen. Diese Bestimmungen fallen jedoch dahin, wenn sie nicht in der auf ihr Inkrafttreten folgenden Session von der Bundesversammlung durch einen dem Referendum unterstellten Bundesbeschluss genehmigt werden. Der Artikel entspricht – abgesehen von einer kleinen redaktionellen Änderung – dem geltenden Verfassungszusatz. Es handelt sich um eine Kompetenzercheinung, die für Notzeiten gedacht ist und die bisher noch nie angewendet werden musste. Die Kommission empfiehlt Ihnen Zustimmung.

Beim Abschnitt II wird der Bundesbeschluss auf den 31. Dezember 1964 terminiert. Das bedeutet also eine Weiterführung der Preiskontrolle auf einem Verfassungszusatz um vier Jahre, da der laufende Verfassungszusatz Ende 1960 abläuft. Ein Antrag auf Terminierung bis Ende 1962 wurde später zurückgezogen, wohl in der Erkenntnis, dass ein wirksamer Abbau auch eine gewisse Zeit erfordert. Die vierjährige Verlängerung entspricht zudem den bisherigen Gepflogenheiten. Die Kommission empfiehlt Ihnen, dem Bundesrat zuzustimmen.

Spühler, Berichterstatter der Minderheit: Das Problem, das wir behandeln, ist von derartig wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung, dass ich Sie um Verständnis bitten muss, wenn ich für die Begründung des abweichenden Standpunktes etwas mehr Zeit beanspruche, als es mir selber lieb ist.

In Abweichung seines bisherigen Vorgehens will der Bundesrat die sogenannten dauernden friedenswirtschaftlichen Aufgaben, also die Kontrolle der geschützten Warenpreise, der landwirtschaftlichen Pachtzinse und die Preisausgleichskasse für Eier nicht mehr in den neuen Verfassungszusatz aufnehmen. Selbst wenn man die Auffassung vertritt, dass diese Aufwendungen sich auf die Wirtschaftsartikel abstützen lassen, so wirkt das vorgeschlagene Vorgehen doch nicht überzeugend. Der Hinweis auf

Äusserungen in früheren Botschaften erscheint keineswegs zwingend, nachdem der Bundesrat doch bisher immer zum Schlusse gekommen ist, der Einbezug der Kontrolle der geschützten Warenpreise und der Preisausgleichsmassnahmen in den befristeten Verfassungszusatz über die Preiskontrolle dränge sich trotzdem auf. In der Botschaft vom 1. November 1955, in der er letztmals zu dieser Frage Stellung nahm, erklärte er ganz unzweideutig: „Wie damals (nämlich in der Botschaft vom 20. Juli 1954) halten wir aber auch heute dafür, dass eine ausdrückliche Norm über die Zuständigkeit des Bundes zur Limitierung der sogenannten geschützten Warenpreise den Vorteil hat, eine klare verfassungsrechtliche Situation zu schaffen.“

Was der Bundesrat damals gesagt hat, gilt zweifellos auch heute noch. Früher war es eine politische Zweckfrage; heute glaubt der Bundesrat, es als eine Rechtsfrage darstellen zu dürfen. Dagegen wendet sich sogar der Gutachter des Bundesrates, Professor Hans Huber, der schreibt: „Ob die sogenannte unbefristete Preiskontrolle aus dem vorgeschlagenen Verfassungszusatz ausgeschieden werden soll oder nicht, ist also keine Rechtsfrage. Die Gründe dafür und dagegen sind politischer Art. Insbesondere ist es eine referendumpolitische Frage, ob Pachtzinskontrolle usw. in den Verfassungszusatz eingeschlossen werden sollen.“

Angesichts dieser Rechtsbelehrung und der früheren Stellungnahme des Bundesrates ist es sicher verständlich, wenn der Vorwurf erhoben wird, die Ausklammerung der die Landwirtschaft interessierenden Fragen folge rein taktischen Überlegungen und bezwecke, die landwirtschaftlichen Kreise durch eine gesonderte Regelung ihrer Postulate an der Weiterführung der Mietzinskontrolle und der Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte zu desinteressieren.

Wenn in der Botschaft erklärt wird, der Bundesversammlung würde für die wirtschaftlichen Daueraufgaben zu gegebener Zeit die bezüglichen besonderen Botschaften mit Anträgen unterbreitet werden, so wäre es wohl richtig gewesen, diese Anträge heute, d. h. auf den Ablauf des gegenwärtigen Verfassungszusatzes Ende 1960, zu unterbreiten. Nachdem diese aber noch nicht vorliegen, sollte dieser Teil der Preiskontrollmassnahmen von den übrigen im Verfassungszusatz nicht abgetrennt werden, sonst ist ernstlich zu befürchten, dass die Durchführungsbeschlüsse für die dauernden Preiskontrollmassnahmen Ende 1960 noch nicht vorliegen und damit ein eigentliches Vakuum eintritt.

Die Gründe, die den Bundesrat Ende 1955 zur Weiterführung der Mietzinskontrolle bewogen, lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen: 1. Im Vergleich zum Wohnungsbedarf ist der Wohnungsbau ungenügend; 2. der Leerwohnungsbestand ist zu gering; man kann noch nicht von einer Normalisierung des Wohnungsmarktes sprechen; 3. die Aufhebung oder Lockerung der Mietzinskontrolle führt zu erheblichen Mietpreissteigerungen und zu einer Verteuerung der Lebenshaltung, die besonders vom Standpunkt der Aussenwirtschaft zu bekämpfen ist. Der Bundesrat kam so zum Schlusse, dass „sich im Sinne einer Verständigung eine Verlängerung des unveränderten Verfassungszusatzes aufdrängt.“

Sind heute alle diese Gründe vollständig oder wenigstens in erheblichem Umfange dahingefallen, dass der Bundesrat vier Jahre später einen Antrag vorlegt, der die Behörden zur Aufhebung der Mietzinskontrolle verpflichtet? Haben sich die Verhältnisse seither derart grundlegend verändert, dass gegenüber früher andere Schlussfolgerungen zu ziehen sind? Die Antwort auf diese Fragen kann bei einer leidenschaftslosen Prüfung an Hand objektiver Grundlagen nur negativ ausfallen.

Die Wohnungsnot ist in den Städten und vielen grösseren Industrieorten drückender denn je. Wer die Angst und Sorge kennt, die den Familienvater und die Mutter von kleinen Kindern erfüllen, wenn sie kurz vor dem Kündigungstermin noch keine andere Wohnung besitzen, der wird nicht Massnahmen empfehlen können, die lediglich die Mietpreise steigern, aber keinen neuen Wohnraum schaffen. „Statt eine Entspannung, ist in Wirklichkeit trotz der ausserordentlichen Bautätigkeit eine eindeutige Verschärfung der Lage auf dem Wohnungsmarkte eingetreten.“ Es ist der Bundesrat, der in der vorliegenden Botschaft diese Feststellung macht.

Die Lage des Wohnungsmarktes ist bisher unbestritten nach dem Leerwohnungsbestand beurteilt worden. Diesem kommt eine ähnliche Funktion zu wie der Lagerhaltung im Warenhandel. Die Eidgenössische Preiskontrollkommission hat in ihrem Bericht von 1950 einen Leerwohnungsbestand von etwa 1% im Landesdurchschnitt als genügend bezeichnet, in der Meinung, dass in den grösseren Städten der Leerwohnungsbestand wenigstens 1½% betragen sollte. Davon sind wir aber noch sehr weit entfernt, betrug doch die Leerwohnungsnummer am 1. Dezember 1958 in Grossstädten nur 0,03% und im Landesdurchschnitt 0,2%. Die Tatsache, dass der Leerwohnungsbestand trotz starker Bautätigkeit bisher nicht entscheidend gestiegen ist, berechtigt jedoch nicht dazu, diesem Kriterium den bisherigen Auswertungswert abzusprechen, wie es in der Botschaft geschieht. Für jede Ware bleibt das Vorhandensein einer minimalen Auswahlmöglichkeit, ein minimaler Lagerbestand die Voraussetzung für das Bestehen eines freien Marktes. Das gilt unverändert auch für den Wohnungsmarkt. Wir haben heute bei uns einen über die Zunahme der Bevölkerung hinausgehenden grösseren Wohnungsverbrauch. Die Wohngewohnheiten haben sich geändert; es besteht eine von der Einkommens- und Mietpreisentwicklung unabhängige Tendenz zu vermehrter Haushaltsbildung. Ledige haben viel mehr als früher die Tendenz, eigene Wohnungen zu besitzen, Verwitwete ziehen weniger gern zu verheirateten Kindern als früher. Das Verlangen nach privater Wohnsphäre ist stärker als in früheren Zeiten. Unter Berücksichtigung dieser veränderten Wohnsitten ist trotz der starken Wohnbautätigkeit der letzten paar Jahre immer noch ein ungedeckter Nachholbedarf vorhanden. Erst wenn dieser gedeckt sein wird, das heisst wenn ein gewisser Leerwohnungsbestand vorhanden ist, kann von einem freien Wohnungsmarkt gesprochen werden und nicht schon dann, wenn die Preiskontrolle aufgehoben ist. Die Unfreiheit, die Zwangssituation liegt im Mangel an Wohnungen, im Fehlen jeder Auswahl, im Zwang der Mieter, sich den Bedingungen der Gegenseite zu entziehen, im Mono-

polcharakter der heutigen Wohnungswirtschaft, im Monopolprivileg des Hausbesitzes.

Die Mietzinskontrolle hat von jeher im wesentlichen die Aufgabe gehabt, die Mieter vor den Folgen dieser Monopolsituation zu schützen. Die Preiskontrolle verfolgt somit den gleichen Zweck wie ein Kartellgesetz, das den Konsumenten vor den Folgen monopolistischer Zusammenschlüsse in Produktion und Handel schützen und einen normalen Wettbewerb sichern soll. Die Ausarbeitung eines Kartellgesetzes und die Aufhebung der Mietpreiskontrolle in einer Zeit des Wohnungsmangels sind offensichtliche Widersprüche.

Nun wird die Behauptung aufgestellt, unter dem Regime der Preiskontrolle sei ein ungerechtfertigter Verbrauch von Wohnraum vorhanden, es bestehe eine versteckte Wohnraumreserve, die auf den Markt komme, sobald die Preiskontrolle aufgehoben werde. Es wird erklärt, in den preisgeschützten Altwohnungen werde zu viel Wohnraum versessen, sie seien vielfach unterbesetzt. Auch der Bundesrat lässt sich teilweise von dieser Auffassung leiten. Hätte sich der Bundesrat aber nicht nur auf den von ihm bestellten Gutachter, Professor Sieber in Bern, gestützt, sondern auch die Auffassung anderer Nationalökonomien berücksichtigt, so hätte er zu einem andern Schluss kommen müssen. Professor Böhler, der Präsident der Eidgenössischen Preiskontrollkommission, hat vor zwei Jahren in der „Neuen Zürcher Zeitung“ mit aller Deutlichkeit erklärt: „Die Meinung, dass mit der Aufhebung der Mietzinskontrolle für die Altwohnungen das Wohnungsproblem gelöst würde, beruht auf einer Illusion, die durch eine irrtümliche Interpretation von Zahlen über die Wohndichte entstanden ist. Der Rückgang der Wohndichte ist eine strukturelle Erscheinung, die nicht einmal durch die Krise der dreissiger Jahre aufgehalten werden konnte. Sie hat mit der Mietpreiskontrolle nichts zu tun.“ So Professor Böhler, der auch heute noch auf diesem Standpunkt steht, wie aus den Verhandlungen der Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft dieses Jahreshervorgegangen ist. Auch andere Nationalökonomien haben entsprechende Erklärungen dort abgegeben.

Die Erscheinung, dass die Wohndichte in den Neuwohnungen grösser ist als in den Altwohnungen, gilt nicht nur für das Regime der Preiskontrolle; sie hat sich von jeher feststellen lassen. Eine Untersuchung des Statistischen Amtes der Stadt Zürich aus dem Jahre 1954 über Wohnungen und Mietpreise hat nämlich ergeben, dass sich auch in der grossen Gruppe der Altwohnungen ganz allgemein mit zunehmendem Alter der Wohnungen verminderte Wohndichten feststellen lassen. Auf Grund dieser Untersuchung lässt sich der allgemeine Satz aufstellen und belegen: je älter die Wohnung, desto niedriger ist die Wohndichte. Damit in Übereinstimmung steht die andere Feststellung, dass die Wohnraumdichte von 1941 auf 1950 in allen Alterskategorien von Wohnungen ziemlich gleichmässig abgenommen hat. Die Abnahme der Wohndichte ist eben eine langfristige Tendenz, in der teils die Alters- und Zivilstandsumschichtung der Bevölkerung, teils die allmähliche Hebung des Wohnungsstandards zum Ausdruck kommt.

Es ist deshalb eine Illusion anzunehmen, dass die Aufhebung oder Lockerung der Mietpreiskontrolle

zu einem Wohnungsaustausch zwischen Inhabern von Altwohnungen und Neuwohnungen oder gar zu einer eigentlichen Freisetzung von Wohnungen führen würde.

Die Aufhebung der Mietpreiskontrolle schafft weder mehr Wohnraum, noch schränkt sie die Wohnungsnachfrage ein. Sie ist kein Mittel zur Bekämpfung der Wohnungsnot. Dass dadurch die Neubautätigkeit etwa angeregt würde, wird heute im Ernst nicht mehr behauptet. Denn die Neuwohnungen sind ja der Mietpreiskontrolle nicht unterstellt. Die Botschaft des Bundesrates verwickelt sich übrigens in sonderbare Widersprüche, wenn einerseits die billigeren Altwohnungen nur durch erhebliche Mietpreissteigerungen freigesetzt werden sollen und andererseits behauptet wird, diese nun freien aber teurer gewordenen Altwohnungen stünden dann „den untersten Einkommenschichten als billigste Eindeckungsmöglichkeit zur Verfügung“!

Der Bundesrat bezeichnet als Ziel seiner Preispolitik die Herstellung des sogenannten „selbsttragenden Wohnungsmarktes“, an einem andern Ort spricht er vom „ausgeglichenen Markt“. Selbsttragend und ausgeglichen ist ein Markt aber erst, wenn das Angebot so gross ist, dass die freie Konkurrenz wenigstens einigermaßen spielt! Erst dann können sich Preise frei bilden, die nicht mehr unter dem Auftrieb eines ungenügenden Angebotes und einer Monopolsituation der Vermieter stehen. Mit der Aufhebung der Preiskontrolle wird der ausgeglichene oder selbsttragende Wohnungsmarkt noch keineswegs geschaffen. Und so lange dieser nicht besteht, so lange werden die Mietpreise nach Aufhebung der Mietpreiskontrolle eine konsequent steigende Tendenz haben. Das ist keine blosser Behauptung, sondern auf Grund der Mietpreisstatistik der Neuwohnungen, die der Preiskontrolle nicht unterstellt sind, eindeutig nachweisbar.

In der Stadt Zürich stellte das Statistische Amt als Ergebnis der Mietpreiserhebung vom Frühjahr 1958 fest, dass sich Alt- und Neuwohnungen in den letzten acht Jahren ungefähr in gleichem Ausmass verteuert haben. „Im Mittel der erfassten Zwei-, Drei- und Vierzimmerwohnungen waren die neusten seit 1940 erstellten Objekte in allen Jahren 1951 bis 1958 um rund 40% teurer als die vor 1940 erstellten Altwohnungen.“ Von April 1957 bis April 1958 haben 64% der der Preiskontrolle unterstellten Wohnungen einen Aufschlag erfahren, von den der Preiskontrolle nicht unterstellten Wohnungen fast die Hälfte, nämlich 47%; dies also innert einem Jahr. Damit stimmen auch die Feststellungen anderer statistischer Ämter, die ich nun nicht verlesen will, überein.

Diese amtlichen Feststellungen lassen erkennen, dass mit der generellen Aufhebung der Mietpreiskontrolle lediglich die bisher unterstellten Altwohnungen in den Sog der Mietpreissteigerung gezogen werden und dass keine Stabilisierung der Mietpreise auf einem höheren Niveau zu erwarten ist, so lange der Wohnungsmangel nicht behoben ist.

Wenn man das wollte, müsste man übrigens auch die nach 1950 gebauten Wohnungen einem Mietpreisstop unterziehen und diese dabei binden, um den Nachschub der Altwohnungen auf diese Weise abzuwarten.

Nach den Erfahrungen, die in bezug auf die Mietpreisentwicklung der Neuwohnungen gemacht worden sind, sind die optimistischen Annahmen über das Ausmass der zu erwartenden Mietpreiserhöhungen nicht haltbar. In der Kommission hat der Chef der Eidgenössischen Preiskontrollstelle erklärt, die Schätzungen ernst zu nehmender Leute schwankten zwischen 20% und 60%. Der Gutachter des Volkswirtschaftsdepartementes, Professor Sieber, bleibt mit seiner Schätzung von 35–40% in der Mitte der beiden Extreme, so dass seine Zahlen als nicht zu hoch gegriffen angenommen werden dürfen. Gegenüber diesen Prozentsätzen ist der Vorbehalt angebracht worden, sie gälten nur im Falle der Aufhebung der Mietpreiskontrolle auf einen Schlag. Bei einem schrittweisen Vorgehen sei das Ausmass der Preissteigerung geringer. Diese Argumentation kann nicht überzeugen. Die schrittweise Lockerung der Preiskontrolle wird am Ende, d. h. im Moment der völligen Wiederherstellung der Vertragsfreiheit, das Mietpreinsniveau mindestens so hoch hinaufgeführt haben wie die schlagartige Aufhebung der Mietpreiskontrolle. Es liegt deshalb kein Grund vor, die 35- bis 40prozentige Preissteigerung nicht auch im Falle der schrittweisen Lockerung im Endresultat als richtig zu bezeichnen.

Was bedeutet aber eine derartige Preissteigerung in Frankenbeträgen im Einzelfall und gesamtwirtschaftlich? In der Stadt Zürich betrug 1958 der durchschnittliche Jahresmietpreis der Altwohnungen mit zwei bis vier Zimmern 1537 Franken. Bei Annahme einer 35prozentigen Preissteigerung macht das einen Betrag von durchschnittlich 550 Franken pro Wohnung aus, oder auf die Gesamtheit der der Mietpreiskontrolle unterstellten rund 89 000 Mietwohnungen eine Verteuerung um 50 Millionen Franken jährlich. Wenn ich für die seit 1947 gebauten Wohnungen eine Preiserhöhung um 10–15% hinzurechne, so würde die Aufhebung der Mietpreiskontrolle in der Stadt Zürich zu einer jährlichen Mehrbelastung der Mieter von ungefähr 60 Millionen Franken führen.

Wie sieht nun die Rechnung für das Gebiet des ganzen Landes aus? Professor Bickel von der Universität Zürich hat den Bestand an Mietwohnungen, die schon vor Kriegsausbruch erstellt wurden, mit 650 000 beziffert. Rechnen wir die bis und mit 1946 gebauten Mietwohnungen dazu, so ergibt das eine Zahl von rund 700 000 der Preiskontrolle unterstellten Mietwohnungen. Bei einem eher bescheiden angenommenen durchschnittlichen Mietzins von 1200 Franken pro Wohnung ergibt eine 35prozentige Mietpreiserhöhung eine jährliche Mehrbelastung der Mieter um 300 Millionen Franken.

Das bedeutet eine sehr grosse Verschiebung in der Verteilung des Volkseinkommens zu Lasten der Masse der Arbeiter und Angestellten; denn diese stellen ja das weitaus grösste Kontingent von Wohnungsmietern. Es ist keineswegs anzunehmen, dass diese die damit verbundene Realeinkommenseinbussen einfach hinnehmen. Man darf gewiss sein, dass auf der ganzen Linie in allen Berufen und Wirtschaftszweigen mit Lohnbewegungen darauf reagiert wird. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat in seiner Zuschrift an das Volkswirtschaftsdepartement und in kürzlich erlassenen Erklärungen keinen Zweifel darüber gelassen, dass er entschlossen ist,

die Verdiensteinbussen auf Grund der Mietpreissteigerungen durch Lohnforderungen wettzumachen. Bleiben wir bei der für Zürich geschätzten Mietpreissteigerung von durchschnittlich 550 Franken, so ergäbe eine vollständige Überwälzung durch Lohnanpassungen eine Stundenlohnsteigerung von 22 Rappen. Selbst wenn die Lohnerhöhungen geringer wären, so wären sie auch mit 10–15 Rappen in der Stunde nicht ohne fühlbare Einwirkung auf die industrielle und gewerbliche Produktion. Es ist eigentlich erstaunlich, dass sich die Industrie nicht gegen die Aufhebung der Mietpreiskontrolle wendet, nachdem sie doch energisch jede wirtschaftspolitische Massnahme bekämpft, die lebenskostensteigernd wirken kann, z. B. der Schutz der Landwirtschaft, von dem in mancherlei Hinsicht eine viel geringere Verteuerung ausgeht als von der Aufhebung der Mietpreiskontrolle. Die blossen Ideologie der freien Wirtschaft ist offensichtlich wieder einmal stärker als die wirtschaftliche Einsicht in die wirklichen Zusammenhänge und die wahren Interessen der Exportwirtschaft.

Auch der Bundesrat legt in seiner Botschaft denselben Zwiespalt von Ideologie und Wirklichkeit an den Tag. Was er in bezug auf die Folgen der Aufhebung der Mietpreiskontrolle auf Seite 31 sagt, könnte nicht eindrücklicher gesagt sein:

„Sicher ist aber, dass die bei den Altwohnungen zu erwartenden Mietzinserhöhungen eine beträchtliche Steigerung des Mietindex und damit auch des Gesamtindex der Konsumentenpreise nach sich ziehen würden. Würden auch die seit Kriegsbeginn erstellten Bauten von einer gewissen Erhöhung erfasst – eine Möglichkeit, die wir beim heutigen Wohnungsmangel und insbesondere auf Grund der 1957 und 1958 gesammelten Erfahrungen durchaus nicht als ausgeschlossen betrachten –, so würde die Erhöhung des Miet- und Gesamtindex selbstverständlich entsprechend ausgeprägter ausfallen. Wollte man dazu noch die möglichen Rückwirkungen auf das Lohnniveau und damit unmittelbar auf die Produktpreise der Landwirtschaft und weiter die Folgen einer Erhöhung anderer Produktionskosten in Rechnung stellen, dann ist es klar, dass auch das allgemeine Preis- und Kostenniveau eine erhebliche Erhöhung erfahren könnte.“

Die Logik dieser Schilderung könnte nichts anderes als die Weiterführung der Mietpreiskontrolle in der gegenwärtigen Weise sein. Doch der Bundesrat scheint seine eigene Logik zu haben, indem er vorschlägt, die Mietpreiskontrolle schrittweise, aber immerhin in raschen und grossen Schritten, abzubauen. Als ob der schrittweise Abbau am Ende der Operation schliesslich nicht zum gleichen wirtschaftlichen Effekt führte wie der brutale auf einen Schlag. Ob das Wasser bei kleinem Feuer langsam oder bei grosser Flamme rasch zum Sieden gebracht wird, das Resultat ist schliesslich in beiden Fällen dasselbe. Die Inkonsequenz der Haltung des Bundesrates kann nur aus der Ideologie der freien Marktwirtschaft à tout prix erklärt werden. Wo aber die Freiheit der Preisbildung zur Inflationsgefahr, zu Konkurrenzschwierigkeiten am Weltmarkt, zur Störung des sozialen Friedens und zu politischer Radikalisierung führt, da ist die staatliche Intervention im Recht und nicht die Ideologie, nicht das Prinzip um des Prinzipes willen. Die Wiederherstellung der

Freiheit der Preisbildung auf dem Wohnungsmarkt mag ein Ziel der Wirtschaftspolitik sein, aber nur eines. Ein Ziel das noch viel wichtiger ist in unserem aussenwirtschaftlich orientierten Lande, das ist die Niedrighaltung der Lebenskosten. Dieses Ziel war seinerzeit das eigentliche Motiv zur Einführung bzw. Weiterführung der Mietpreiskontrolle. Es besteht heute noch in unvermindertem Masse. Der Antrag des Bundesrates wird diesem Ziel nicht gerecht, er steht im Widerspruch dazu. Ich beantrage Ihnen deshalb, den Antrag an den Bundesrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine Vorlage auf Verlängerung des bisherigen Verfassungszusatzes um weitere vier Jahre vorzulegen.

Präsident: Es handelt sich um einen Ordnungsantrag. Wir werden zuerst diesen Ordnungsantrag behandeln, wobei natürlich auch auf die Sache selber eingetreten werden kann.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Mäder: Ich empfehle, den Rückweisungsantrag Spühler abzulehnen und auf die Beratung der Vorlage einzutreten. Dabei will ich mich lediglich zu dem Teil der Vorlage äussern, der im Mittelpunkt der Auseinandersetzung steht, während ich die Milch gerne kompetenteren Kollegen überlasse.

Die Vorlage des Bundesrates stellt die eidgenössischen Räte gegenüber der Situation bei früheren Beratungen über dieselbe Materie insoweit vor einen andern Sachverhalt, als es diesmal im Gegensatz zum Jahre 1955 nicht darum geht, den Verfassungszusatz vom 17. Dezember 1952 einfach zu verlängern, und die materielle Ausgestaltung der Massnahmen zum Schutze der Mieter der Ausführungsgesetzgebung zu überlassen. Diesmal enthält der Verfassungstext nicht nur eine Kompetenznorm, sondern er zeigt in Form eines imperativen und zeitlich befristeten Auftrages die Richtung an, in welcher von dieser Kompetenznorm Gebrauch gemacht werden soll. Die heutige Vorlage bildet eine weitere und hoffentlich die letzte Etappe auf dem Wege zur vollständigen Aufhebung der Mietzinskontrolle. Der Bundesrat hat schon in seinem Berichte vom 20. Juli 1954 über das Volksbegehren zum Schutze der Mieter und Konsumenten die Auffassung vertreten, dass Lockerungsmassnahmen ein notwendiges Mittel darstellen, um eine allmähliche Normalisierung des Wohnungsmarktes zu ermöglichen und dass eine an dieser Einsicht orientierte Handhabung der Mietzinskontrolle ihren Teil zu einer Entspannung der Lage auf dem Wohnungsmarkt beitragen soll. In der Botschaft vom 8. Mai 1956 zum Durchführungsbeschluss bestätigte der Bundesrat diese Auffassung mit dem Hinweis darauf, man sei sich allgemein darüber einig, dass die Mietzinskontrolle keine dauernde Institution sei, sondern wieder wegfallen solle, sobald nicht mehr ernstlich zu befürchten sei, dass ihre Aufhebung zu volkswirtschaftlichen Störungen oder sozialen Härten führen würde. Die seitherigen Erfahrungen haben den Bundesrat offensichtlich in dieser Auffassung bestärkt, ist doch in der Botschaft vom 25. August 1959 zu lesen: „Es muss festgestellt werden, dass mit dieser nun seit über fünf Jahren geltenden Regelung nicht die Fortschritte erzielt werden konnten, die man sich seiner-

zeit versprochen hatte. Die im geltenden Bundesbeschluss über die Durchführung der Preiskontrolle festgelegten wirtschaftlichen Voraussetzungen für allgemeine Lockerungsmassnahmen sind so eng, dass sie für die Wiederherstellung eines freien Wohnungsmarktes unerlässliche grössere Schritte erschweren.“

Man darf sicher nicht behaupten, die Mietzinskontrolle sei überhaupt ein Versager gewesen, sie hat vielmehr während Jahren eine wichtige soziale Aufgabe erfüllt. Aber je mehr wir uns von den wirtschaftlich aussergewöhnlichen Verhältnissen der Kriegszeit und der ersten Nachkriegszeit entfernten, um so klarer wurde erkannt, dass das System der staatlichen Wohnungsbewirtschaftung nicht die Erfolge zu zeitigen vermochte, die man von ihm erwartete. Allein der Umstand, dass die Mietzinskontrolle seit zwanzig Jahren in Kraft steht, vermag für sich allein kein Argument zugunsten ihrer Verlängerung abzugeben. Freilich birgt die lange Dauer einer Massnahme die Gefahr einer gewissen Angewöhnung in sich, und das Empfinden für eine kritische Beurteilung beginnt sich abzustumpfen.

Mir scheint, dass bei der Beurteilung der heutigen Vorlage nicht nur wirtschaftliche und soziale, sondern auch staatspolitische und rechtliche Überlegungen anzustellen sind. Derjenige, der aus seiner politischen Grundhaltung heraus interventionistischen Massnahmen zuneigt, wird mit einer andern Einstellung an die Prüfung der Frage herantreten, ob eine Verlängerung der Mietzinskontrolle notwendig sei, als derjenige, der in solchen Eingriffen einen aussergewöhnlichen Zustand erblickt, den nur aussergewöhnliche Verhältnisse zu rechtfertigen vermögen. Die Garantie des Eigentums, wie sie in den meisten kantonalen Verfassungen *expressis verbis* ausgesprochen ist und wie sie auch eine Grundlage des eidgenössischen Rechtes bildet und die Gewährleistung der Vertragsfreiheit als der Möglichkeit, die Beziehungen von Mensch zu Mensch durch freie Vereinbarung zu gestalten, bilden einen wesentlichen Bestandteil unserer freiheitlichen Rechtsordnung, deren Beschränkung wir im Zuge ausserordentlicher Verhältnisse in Kauf genommen haben, um deren Wiederherstellung wir uns aber ernstlich bemühen müssen. Im Zusammenhang mit dem Problem, das wir heute diskutieren, habe ich mich der einleitenden Bestimmung zum Schweizerischen Sachenrecht erinnert, das in Artikel 641 des Zivilgesetzbuches den Satz aufstellt, dass der Eigentümer einer Sache in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach seinem Belieben verfügen kann. Diese freie Verfügungsmacht bezieht sich auch darauf, das Eigentum auf dem Wege einer freien vertraglichen Vereinbarung einem Dritten zur Benützung zu überlassen, wobei das Entgelt ebenfalls durch freie Vereinbarung festgesetzt werden soll. So befinden wir uns heute doch in einer wesentlichen staatspolitischen Auseinandersetzung. Prof. Dr. Karl Öttinger hat seinerzeit in einem interessanten Aufsatz über den Zusammenhang von Privatrecht und Staatsstruktur die Frage nach dem Verhältnis von Individuum und Kollektivität dahin beantwortet, dass die herkömmliche, in Generationen gewachsene Rechtsordnung, die in unserer Bundes- und in den Kantonsverfassungen, in den grossen Zivil-, Verwaltungs- und Strafgesetzen, in den

Grundlehren der rechtsstaatlichen Organisation und Verwaltung und in den wichtigen Prozessgesetzen niedergelegt ist, auf dem Boden der Privatautonomie und der Freiheit stehe. „Die Freiheiten“, so schreibt Oftinger wörtlich, „müssen deshalb eiserner Bestand und zentrales Problem jeder schweizerischen Rechtsordnung sein. Ihre richtige Abgrenzung ist die ungeheuer schwere Aufgabe der Gegenwart.“

Die Beschränkung dieser Freiheit lässt sich nur so lange und soweit rechtfertigen, als ein sozialer Notstand besteht und sie ein taugliches Mittel bildet, diesem Notstand zu begegnen. Wie der Bundesrat in der Botschaft ausführt, hat aber gerade die Mietzinskontrolle zum Teil die Wohnungsnot verschärft. Die Rechtsgleichheit verbietet die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes, weil dieser zwei Kategorien von Bürgern geschaffen hat; auf der einen Seite die Privilegierten, d. h. die Mieter der Altwohnungen und die Vermieter der Neuwohnungen, auf der andern Seite die Benachteiligten: die Vermieter der Altwohnungen und die Mieter der Neuwohnungen. Diese Rechtsungleichheit hat auch soziale Ungerechtigkeiten mit sich gebracht, weil gerade die Altwohnungen zum Teil von Leuten in bessern ökonomischen Verhältnissen belegt werden, während junge Leute, die im Aufbau der Existenz stehen, auf die teuren Wohnungen angewiesen sind. Eine weitere Ungerechtigkeit scheint mir darin zu liegen, dass dem Hauseigentümer mit Altwohnungen das verwehrt wird, was die Lohnempfänger, und zwar durchaus zu Recht, für sich beanspruchen und auch bekommen, den Ausgleich der Teuerung. Bei den Eigentümern alter Häuser handelt es sich zum Teil um kleine Leute, die ihr bescheidenes Vermögen in einem Grundstück angelegt haben und darauf angewiesen sind, einen angemessenen Ertrag herauszubringen.

Die Vorlage des Bundesrates mit der Ermöglichung eines schrittweisen Abbaues der Mietzinskontrolle gestattet einen fließenden und voraussichtlich störungsfreien Übergang von der heutigen Ordnung bis zur vollständigen Aufhebung. Freilich kann niemand mit Sicherheit behaupten, ob sich die Hoffnungen derjenigen erfüllen, die aus der Aufhebung der Mietzinskontrolle eine rasche Normalisierung des Wohnungsmarktes erwarten, oder ob die Befürchtungen derjenigen gerechtfertigt sind, die als Folge des Abbaues der Beschränkungen eine sehr starke Mietzinserrhöhung und damit eine Steigerung der Lebenshaltungskosten voraussagen. Immerhin darf ich vielleicht in diesem Zusammenhang auf eine Umfrage hinweisen, die der Hauseigentümerversand St. Gallen im Juni dieses Jahres bei seinen Mitgliedern durchgeführt hat, um ein Bild darüber zu erhalten, wie sich in St. Gallen die allfällige Aufhebung der Mietzinskontrolle auf die künftige Mietzinsgestaltung auswirken würde. Die eingegangenen Antworten beziehen sich bei einem Total von 17 500 Altwohnungen auf deren 9587, also auf rund 55%. Die Umfrage darf deshalb den Anspruch auf ein gewisses repräsentatives Resultat erheben. Bei einer Freigabe der Mietpreiskontrolle würden 3438 Wohnungen oder 36% eine Mietzinserrhöhung erfahren, während 6149 Wohnungen oder 64% mit keinem Aufschlag rechnen müssten. Bemerkenswert ist dabei noch, dass von dem runden Drittel derjenigen Wohnungen, die bei Aufhebung

der Mietzinskontrolle eine Mietzinserrhöhung erfahren würden, sich der Aufschlag für 1015 Wohnungen auf 5%, für 453 Wohnungen auf 7½%, für 1476 Wohnungen auf 10% und nur für rund 500 Wohnungen auf über 10% belaufen würde, also bei weitem nicht das Ausmass erreichen würde, das von den Gegnern der heutigen Vorlage vorausgesagt wird. Ich glaube übrigens, dass, selbst wenn die Ziffern, die Herr Kollega Spühler angeführt hat, sich realisieren würden, man noch nicht behaupten könnte, dass damit die Mietzinse der Altwohnungen denjenigen der Neuwohnungen gleichgestellt wären. Ich bin überzeugt, dass auch bei einer Lockerung oder sogar bei einer Aufhebung der Kontrolle die Altwohnungen, *grosso modo* gesehen, immer noch billiger wären als die Neuwohnungen.

Die düstern Prognosen der Gegner der Vorlage können aber schon deshalb nicht als verlässlich betrachtet werden, weil ja der Abbau nicht abrupt, sondern schrittweise durchzuführen ist, und weil bei jedem Schritt untersucht werden muss, ob er ohne gesamtwirtschaftliche Störungen getan werden kann. Sollte entgegen unsern Erwartungen bei irgend einer Etappe eine gesamtwirtschaftliche Störung festgestellt werden, dann besteht immer noch die Möglichkeit, keine Lockerungsmassnahmen zu konzedieren, sondern bei einem gewissen Stande die Mietzinse wieder zu stabilisieren.

Die Möglichkeit, die der Bundesrat vorsieht, die Kontrolle in eine Überwachung der Mietzinse überzuleiten, ist sicher ein origineller Versuch, das Prinzip der freien Gestaltung der Mietzinse zu kombinieren mit dem Bestreben, ein unangemessenes Ansteigen der Mietzinse zu verhindern.

Herr Kollega Spühler hat in seinem sehr interessanten Votum auch auf die Meinung von Professor Dr. Böhler hingewiesen. Herr Professor Böhler ist für eine versuchsweise Freigabe der Mietzinse eingetreten, die eine individuelle Anpassung ermöglicht. Dabei möchte Herr Professor Böhler diese Freigabe mit einer wirksamen Kontrollpraxis, einer Überwachung, verbinden. Er hat seinen Vorschlag damit begründet, dass er erklärt, über die Wirkungen der Aufhebung der Mietpreiskontrolle wisse man überhaupt nichts konkretes. Infolgedessen müsse man versuchen zu experimentieren. Man müsse versuchen herauszufinden, wie die Sache wirklich sei. Dabei glaubt Herr Professor Böhler, es werde bei dem Experiment gehen wie bei der Abwertung, als sich statt der vorausgesagten Katastrophe schliesslich ein gutes Ende eingestellt hat.

Ich glaube, man darf der Vorlage des Bundesrates die Anerkennung nicht versagen, dass sie eine Lösung darstellt, die unter Wahrung schützenswerter sozialer Interessen den Übergang zu einer freiheitlichen Ordnung gestattet. Aus dieser Überlegung heraus möchte ich Sie bitten, den Antrag des Herrn Kollegen Spühler abzulehnen, auf die Beratung der Vorlage einzutreten und sie in der Fassung der ständerätlichen Kommission gutzuheissen.

Speiser: Auch ich möchte im Einklang mit Kollega Mäder Sie bitten, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Beim Anhören des im übrigen interessanten Votums unseres Kollegen Spühler fühlte ich mich

um vier Jahre verjüngt. Es war im Jahre 1955, als wir das gleiche Thema behandelten. Ich hatte damals das Vergnügen, mit dem leider heute nicht unter uns weilenden Kollegen Wenk die Klinge zu kreuzen, allerdings in aller Freundschaft. Herr Wenk hat damals genau die gleiche These vertreten wie Herr Spühler, nämlich man dürfe die Mietpreiskontrolle erst lockern oder ganz abschaffen, wenn einmal ein grösserer Leerwohnungsbestand vorhanden sei. Ich antwortete ihm dann, seine Argumentation erinnere mich an eine alte Grossmutter, die ich kannte und die gesagt hat: „Meine Grosskinder dürfen erst ins Wasser gehen, wenn sie schwimmen können.“ Mit andern Worten: Sie dürfen nie und sie werden auch nie schwimmen lernen. So wird es auch mit dem Wohnungsmarkt gehen.

Nun wissen wir zwar, warum unsere Mietpreiskontrolle so komplett versagt hat, dass heute die Situation immer noch so tragisch ist, wie sie Herr Kollege Spühler geschildert hat. Es kann sicher niemand behaupten, dass dank der Mietpreiskontrolle der Wohnungsmarkt sich irgendwie gelockert oder verbessert habe. Im Gegenteil, er ist offenbar noch knapper geworden. Meines Wissens ist kein einziges Haus dank der Mietpreiskontrolle gebaut worden; aber eine ganze Reihe von Häusern sind wegen der Mietpreiskontrolle abgerissen worden. Nun hat Herr Kollege Spühler gesagt, der Leerwohnungsbestand sei das gleiche wie der Lagerbestand bei Waren. Das hat etwas für sich. Aber ich glaube, heute ist die Situation so, dass ein Hausbesitzer, der eine Wohnung vermieten möchte, diese Wohnung gar nicht anmelden muss. Diese Wohnung wird somit gar nie in der Statistik erscheinen. So wie heute die Lage ist, wird er immer, unter der Hand, unter seinen Freunden und unter seinen Bekannten, einen Mieter finden.

Der wirkliche Grund aber, warum das System versagen musste – und da kann ich nun aus der Erfahrung der Kriegswirtschaft sprechen, wo ich mit dieser Sache persönlich zu tun hatte –, ist folgender: Eine Preiskontrolle ohne gleichzeitige Rationierung ist ein Unding. Sie ist unwirksam, und sie wirkt sich, und muss sich, auf die Länge als asozial auswirken.

Ein Beispiel: Wenn wir während der Kriegswirtschaft den Preis einer bestimmten Ware zwangsweise niedrig gehalten hätten, aber den Verkauf und namentlich den Wiederverkauf freigegeben hätten, dann hätte man uns mit Recht vorgeworfen, wir handelten asozial und wir führten eine Politik, die zu Härten führen muss. Aber das ist gerade, was heute auf dem Wohnungsmarkt geschieht. Wenn eine alleinstehende Witwe immer noch ein grosses Haus mit 6–7 Zimmern hat, dann darf zwar ihre Miete nicht erhöht werden. Sie kann aber die einzelnen Zimmer als sogenannte „möblierte Zimmer“ vermieten. Sie kann auf diese Weise für ein einzelnes Zimmer fast oder ebensoviel bekommen, wie sie für die niedrig gehaltene Miete des ganzen Hauses zahlen muss. Das ist asozial, das werden Sie nicht bestreiten können, und es ist auch nicht etwas, das dazu beiträgt, dass junge, neugegründete Familien eine Wohnung finden.

Ich muss nun hier noch auf das tragische Beispiel Paris zu sprechen kommen, obschon die Herren, die von der Mietpreiskontrolle begeistert sind, dieses

Beispiel nicht gerne hören. Aber es ist tatsächlich so, und jeder, der einmal nach Paris geht und nicht nur die grossen Paläste ansieht, sondern einmal die Altstadt, bekommt diesen Eindruck. Er muss zum Schluss kommen, dass Paris eigentlich durch die Mietpreiskontrolle mehr gelitten habe als manche Städte in Europa durch schwere Bombardierungen, und die Sache wird gar nicht besser. Das ist eine bedauerliche Feststellung, die aber jeder, der Paris kennt und gern hat, machen muss.

Noch eine Frage an Herrn Spühler und seine Kreise. Warum ist man so furchtbar besorgt, so hyperbesorgt über die möglichen Auswirkungen der Freigabe der Mietpreise auf den Index, scheut sich aber gleichzeitig nicht, eine Initiative zu lancieren oder mindestens zu unterstützen, mit der massive Reduktionen der Arbeitsstunden angestrebt werden, die sich ganz sicher verteuern auf den Index auswirken werden? Darüber gibt es gar keinen Zweifel: diese Verteuerung kommt. Nehmen Sie nur die Bundesbahnen, deren Defizite gesteigert werden durch die Reduktion der Arbeitszeit; oder nehmen Sie Basel, wo, wie ich gelesen habe, wegen der Reduktion der Arbeitszeit auf einmal 300 neue Beamte angestellt werden müssen, mit einer Kostensumme, die Sie ungefähr ausrechnen können. Auf diesem Gebiet zeigt man also keinerlei Rücksicht auf die Lebenskosten, aber wo es darum geht, auf dem Buckel der unglücklichen Wohnungsbesitzer etwas zu erreichen, da spielt auf einmal der Lebenskostenindex eine sehr grosse Rolle.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, den Rückweisungsantrag unseres Kollegen Spühler abzulehnen und auf die Vorlage einzutreten.

Tschudi: Die Frage der Weiterführung oder Aufhebung der Mietpreiskontrolle ist für den Stadtkanton Basel-Stadt von ausserordentlicher Bedeutung. Sie werden mir deshalb gestatten, zu einigen in dieser wichtigen Frage gefallenen Voten Stellung zu nehmen. Damit möchte ich auch den Rückweisungsantrag unseres Kollegen Spühler unterstützen. Herr Kollege Mäder hat darauf hingewiesen, dass Ständerat Spühler diesen Antrag vor allem aus doktrinären oder grundsätzlichen Erwägungen stelle, er sei prinzipiell interventionistisch eingestellt. Ich glaube, diesen Einwand darf man nicht machen. Wir sind nicht und ich bin nicht für die dauernde Regelung der Mietzinse durch den Staat. Aber ich glaube, man muss sich fragen, ob die Voraussetzungen heute gegeben sind für die Aufhebung des bestehenden Rechtes. Wenn man so argumentiert, ist es weder doktrinär, noch grundsätzlich interventionistisch, die Meinung zu vertreten, dass diese Voraussetzungen heute nicht gegeben sind.

Weiter wird betont, dass der jetzige Rechtszustand gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit verstosse. Herr Kollege Mäder hat wie ich gelernt, Rechtsgleichheit bedeute, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werde. Man kann nicht behaupten, dass Altwohnungen und Neuwohnungen das gleiche seien. Die Altwohnungen wurden zu anderen Bedingungen gebaut, sie sind schwächer hypothekarisch belastet; derjenige, der ein Haus mit Altwohnungen besitzt, macht im allgemeinen ein recht gutes Geschäft, so dass die ungleiche Behandlung von Alt- und Neuwohnungen

nicht als Rechtsungleichheit bezeichnet werden darf.

Nun zur Frage, ob tatsächlich Wohnungen frei würden durch die Aufhebung der Mietpreiskontrolle. Die Richtigkeit dieser Auffassung, die heute auch von Herrn Kollegen Speiser vertreten wurde, möchte ich bezweifeln. Die Erfahrungen zeigen, dass sie nur zutreffen würde, wenn eine grössere Anzahl von Familien ihre bisherige Wohnung aus finanziellen Gründen räumen müssen, dass also zwei Familien in der gleichen Wohnung beisammen wohnen müssen. Aber diese Folge wollen wir nicht in Kauf nehmen; doch dies wäre die Konsequenz einer rigorosen Aufhebung der Mietpreiskontrolle. Wir möchten die Verbesserung der Wohnverhältnisse, die wir aus gesundheitlichen und moralischen Gründen für richtig ansehen und für die wir eintreten, nicht einfach preisgeben und einen so schwerwiegenden Rückschlag in Kauf nehmen. Wenn aber bestritten wird, dass eine solche Verengung des Wohnraumes die Konsequenz sei, tritt auch keine Erhöhung des Wohnangebotes ein. Entweder bleibt die Wohnungslage trotz Freigabe der Mietzinse gleich, oder aber diese Familien sind gezwungen, ungenügende Wohnungen anzunehmen; eine weitere Alternative sehe ich nicht.

Zur Frage der Wirkung der Freigabe der Mietzinse auf den Wohnungsmarkt möchte ich Ihnen folgendes Zitat aus einer Ansprache des deutschen Wohnbauministers Lübcke zur Kenntnis bringen:

„So leicht lässt sich dieses schwierige Problem leider nicht lösen. Dieser etwas rigorose Vorschlag übersieht, dass jede unserer Familien ein unverbrüchliches Recht auf angemessenen Mindestwohnraum hat. So steht es in unserer Verfassung, wie auch in der Erklärung der Menschenrecht der Vereinigten Nationen.“

Unsere Bundesverfassung kennt kein solches Recht auf Wohnung, aber sie enthält den Familienschutzartikel, der in dieser Richtung geht. Niemand wird bestreiten, dass auch in der Schweiz der Anspruch auf eine rechte Wohnung ein selbstverständliches Grundrecht ist. Alle Staaten, welche bis jetzt den Abbau der Mietpreiskontrolle vorgenommen haben, unternahmen parallel grosse Anstrengungen auf dem Gebiete der Förderung des sozialen Wohnungsbaues. Zu diesen Ländern gehört vor allem Belgien, das uns oft als Vorbild dargestellt wird. Belgien hat für den sozialen Wohnungsbau 13 Milliarden Franken aufgewendet und damit 170 000 billige Wohnungen gebaut. In der Botschaft des Bundesrates wird auf Seite 24 geltend gemacht, dass der Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958 über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues die Aufgabe der Beschaffung von Wohnungen für Minderbemittelte und grosse Familien erfülle. Innert vier Jahren sollen 10 000 Wohnungen mit Bundeshilfe erstellt werden, die Mietzinse aufweisen, welche für Familien mit bescheidenem Einkommen tragbar sind. 10 000 gegenüber 170 000 in Belgien. Wie sieht aber die Wirklichkeit aus? Wegen der viel zu engen Vorschriften kommt die eidgenössische Wohnbauaktion nicht in Gang. Gut anderthalb Jahre sind verstrichen seit dem Erlass des Bundesbeschlusses vom Januar 1958; bis jetzt ist aber die Bundeshilfe nicht einmal für 700 Wohnungen zugesprochen worden. Berücksich-

tigt man noch die hängigen Gesuche, so kommt man auf etwa 1000 Wohnungen. Dieses überaus magere Resultat ist bedauerlich. Jedenfalls kann eine derart minimale Förderung des Wohnungsbaues nicht zu einer Verbesserung der Situation auf dem Wohnungsmarkt führen. Damit fehlt meines Erachtens auch die Grundlage für eine wesentliche Lockerung oder gar die Aufhebung der Mietzinskontrolle.

Nun wird auch diskutiert, welche Auswirkungen die Aufhebung der Mietpreiskontrolle auf den Mietzinsindex haben werde. Herr Kollege Mäder hat eine Erhebung aus St. Gallen angeführt. Es ist gar nicht nötig, Erhebungen durchzuführen und Beweise zu suchen; man muss nur die Entwicklung nach dem Ersten Weltkrieg betrachten. Die Verhältnisse sind jetzt nicht sehr verschieden. Am Städtetag 1932 hat der bernische Statistiker B. Freudiger einen sehr interessanten Vortrag über die Mietpreisfrage gehalten. Diesem Referat ist zu entnehmen, dass, vom Indexstand 1914 ausgehend, der Mietzinsindex nach Aufhebung der Mietpreiskontrolle bis 1932 um 87% gestiegen ist. Der Lebenskostenindex im gesamten ist in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre bereits rückläufig gewesen; er war 1932 nur noch 38% höher als vor dem Krieg. Der Mietpreisindex stieg aber weiter, als die übrigen Preise längst zurückgingen; er stieg bis auf den Punkt von 187 und ging dann bis 1939 noch auf 174 zurück. Dabei wird von Herrn Freudiger hervorgehoben, dass bei den Altwohnungen die Verteuerung 78% betrug; sie war nur 9 Punkte geringer – oder 4,8% – als der gesamte Mietindex für Alt- und Neuwohnungen zusammen. Er fügte bei:

„Mit andern Worten: Die Mieten der Altwohnungen sind so ziemlich einheitlich in der ganzen Schweiz an jene der Neuwohnungen stark angeglichen.“ Diese Erfahrungen lassen somit keine optimistischen Erwartungen zu. Die Aufhebung der Mietpreiskontrolle wird eine äusserst starke Erhöhung der Mietpreise zur Folge haben und damit die allgemeinen Lebenshaltungskosten herauftreiben. Auch hier kann man auf das Beispiel von Belgien hinweisen. In Belgien sind heute die Mietzinse um mehr als 200% höher als vor dem Zweiten Weltkrieg.

Sodann möchte ich noch einige Hinweise auf die Frage der Mietzinsüberwachung geben. Herr Kollege Mäder hat diese Mietzinsüberwachung als wesentlichen Bestandteil der Vorlage unterstützt. Ich glaube, diese Mietzinsüberwachung dürfen wir unter keinen Umständen übernehmen, denn von ihr können wir keinerlei positiven Resultate erwarten. Ich verweise auf die sehr scharfe Kritik von Professor Marbach. Ich kann Sie auch darauf hinweisen, dass Professor Sieber, der Gutachter des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, am 3. September 1959 ein Gutachten zur Mietpreisüberwachung erstattet hat, das nicht publiziert ist, das aber eine vernichtende Kritik der Mietpreisüberwachung enthält. Ich will Ihnen nicht daraus vorlesen, aber immerhin darauf hingewiesen haben. Sicher ist, dass das System der Mietpreisüberwachung einen riesigen administrativen Aufwand verursachen wird. Die Kantone müssen ihren Beamtenapparat erweitern, und zwar in einem Zeitpunkt, da man vom Abbau der Mietzinskontrolle spricht. Es gibt nichts Unsinnigeres, als den Beamtenappa-

rat zu vergrössern und den Kantonen Kosten zu verursachen für eine Massnahme, die nichts nützt, weil dieser Mietpreisüberwachung jeder feste Massstab fehlt. Es soll verhindert werden, dass die Mietpreise unangemessen steigen. Kein Mensch kann ein objektives Kriterium abgeben, wann die Mietpreise unangemessen steigen. Ob 25% oder 40% angemessen oder unangemessen sind, ist äusserst schwierig festzustellen. Es gibt nichts Schlimmeres als grosse Verwaltungsumtriebe, denen keinerlei Nutzen für die Bevölkerung gegenübersteht. Deshalb halte ich diesen neuen Gedanken in der Vorlage des Bundesrates für gänzlich unzweckmässig.

Herr Kollege Speiser hat noch die Frage der Arbeitszeitverkürzung hervorgehoben und betont, dass hier ein gewisser Gegensatz zu unserer Stellungnahme vorliege. Herr Speiser weiss besser als ich, dass die Arbeitszeitverkürzung, in vernünftigen Ausmass und stufenweise geregelt, wie sie nach den Vorschlägen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes im Einverständnis mit der Industrie vorgenommen wurde, bis jetzt zu keinerlei Steigerung des Preisindex geführt hat. Der Preisindex ist seit einem Jahr stabil; er ist eher etwas rückläufig, und zwar trotz der in der letzten Zeit eingetretenen Verkürzung der Arbeitszeit in der gesamten Industrie und in den massgeblichen Zweigen des Gewerbes. Wenn die Arbeitszeitverkürzung nicht forciert vorangetrieben, sondern so geregelt wird, dass sie durch Massnahmen in den Betrieben weitgehend ausgeglichen werden kann, führt sie nicht zu einer Steigerung des Lebenskostenindex. Das haben die Erfahrungen gezeigt. Jedenfalls sind die Auswirkungen auf den Lebenskostenindex nicht bedeutend.

Soviel zur Unterstützung des Vorschlages meines Kollegen Spühler.

Haefelin: Wie schon das geltende Recht, schlägt auch die Botschaft des Bundesrates zu einem neuen Verfassungszusatz verschiedene Probleme. Die bisherige Diskussion in der Öffentlichkeit, in der Kommission und hier im Rate hat gezeigt, dass von diesen Problemen die Mietzinskontrolle und vorab die Frage ihrer Verlängerung oder ihres Abbaues im Vordergrund des Interesses steht. Ich hatte eigentlich die Absicht, mich hier etwas mit jenen Kreisen auseinanderzusetzen, die sich gemäss der Botschaft auf den Standpunkt gestellt haben, es sei eine Verlängerung der Mietzinskontrolle nach dem Jahre 1960 überhaupt nicht mehr notwendig. Sie sehen aus der Botschaft, dass es namhafte Körperschaften der Wirtschaft gibt, die auf diesem Standpunkt stehen, dabei auffallenderweise auch die Mehrzahl unserer Kantonalbanken. Nachdem nun aber in unserem Rate und auch in der Kommission kein Antrag gestellt worden ist, und wohl auch nicht gestellt werden wird, mit dem Ablauf des geltenden Verfassungszusatzes auf die Preiskontrolle überhaupt zu verzichten, und nachdem in der bisherigen Diskussion die Gründe, die ein solches Vorgehen unmöglich machen, namhaft gemacht worden sind, möchte ich mich mit dieser Frage nicht weiter befassen.

Ich will auch nicht näher eintreten auf das Hauptproblem unserer Diskussion und unserer Beschlussfassung, nämlich auf die Frage, ob die Mietzinskontrolle ohne Bedingung eines Abbaues

weitergeführt, oder ob in den Verfassungszusatz ein schrittweiser Abbau und eventuell sogar eine Befristung dieses Abbaues aufgenommen werden soll. Ich möchte mich in meinem Schwanengesang jeder Polemik enthalten, denn ich will in Minne und Freundschaft von den Kollegen scheiden, speziell auch von Herrn Kollege Spühler und seinen politischen Freunden.

Dagegen sei es mir gestattet, noch einige Bemerkungen anzubringen zu einem andern, in der bisherigen Diskussion eher vernachlässigten Problem, nämlich dem Mieterschutz. Ich machte mich hier, gestützt auf langjährige Erfahrungen als Oberhaupt einer Schweizerstadt, nicht nur zum Sprachrohr der von Obdachlosigkeit bedrängten Familien, sondern auch der Gemeindebehörden, die sich mit diesem Problem auseinanderzusetzen haben. Aus eigener Erfahrung kann ich Ihnen nämlich verraten, dass die Bekämpfung der Wohnungsnot und die Vermeidung von Obdachlosigkeit mir die grössten Sorgen in meinem Amte bereitet haben, und ich erinnere mich mit Schrecken an jene Zeit, wo man nicht wusste, wie man meist kinderreiche Familien, denen gekündigt war, anderswo menschenwürdig unterbringen konnte. Diese Notlage ist wohl in vielen Gebenden und manchen Gemeinden inzwischen behoben worden, doch gibt es immer noch Städte und Industrieorte, denen es bisher trotz grössten Anstrengungen nicht gelungen ist, der Geissel der Wohnungsnot Herr zu werden. Hier ist Bundeshilfe weiterhin am Platze, nicht nur, wie schon beschlossen, in der Richtung der finanziellen Förderung des sozialen Wohnungsbaues, sondern auch durch gesetzliche Massnahmen zum Schutze der von Obdachlosigkeit bedrohten Mieter. Der Mieterschutz ist nicht nur das notwendige Korrelat der Mietzinskontrolle sondern er hängt noch viel mehr als diese ab von der Lage auf dem Wohnungsmarkt. So lange es noch Gemeinden mit Wohnungsmangel oder ausgesprochener Wohnungsnot gibt, müssen die rechtlichen Voraussetzungen zum Schutze der bedrohten Mieter weiterhin Geltung haben. Dies gilt vorab auch für die Möglichkeit des Aufschubes von Umzugsterminen, um den betroffenen Gemeinden die nötige Zeit zu lassen zur Beschaffung menschenwürdiger Unterkunft für Familien, denen eine solche nicht sofort zur Verfügung gestellt werden kann. Wenn diese Hilfe in letzter Zeit auch nur von relativ wenigen Gemeinden beansprucht werden musste, so dürfen wir gerade diese schwersten Opfer der Wohnungsnot nicht im Stiche lassen. Ich glaube, dass man überall dort, wo man diese Sorgen glücklicherweise nicht mehr kennt, hiefür Verständnis hat. Ich danke dem Bundesrat dafür, dass er die Weiterführung dieser Massnahmen des Mieterschutzes in seinen Antrag aufgenommen hat, und zwar mit Recht ohne Befristung, denn wann einmal überall wieder auch ein nur bescheidener Leerwohnungsbestand vorhanden sein wird, lässt sich heute noch nicht absehen.

Gestützt auf diese Erwägungen bin ich mit dem Bundesrat der Auffassung, dass der Zeitpunkt für eine gänzliche Aufhebung von Mietzinskontrolle und Mieterschutz leider noch nicht gekommen ist. Ich möchte dem Rate daher empfehlen, auf die Beratung der Vorlage einzutreten.

M. **Chaudet**, président de la Confédération: Au nom du Conseil fédéral, je vous demande de repousser la proposition de minorité de renvoyer le projet au Conseil fédéral, proposition présentée par M. Spühler, conseiller aux Etats.

Vous me permettrez, pour soutenir cette attitude, de rappeler brièvement quelques-unes des préoccupations dont le Conseil fédéral s'est inspiré en vue d'établir le projet qu'il a soumis à votre examen.

Si le Conseil fédéral s'est décidé à proroger les mesures de contrôle des prix pour une nouvelle période de 4 ans, c'est qu'il est parfaitement conscient qu'une suppression abrupte de ces mesures au début de l'année 1961 risquerait d'avoir des conséquences graves pour l'ensemble de notre économie.

En ce qui concerne les loyers, par exemple, la levée de toute entrave pourrait libérer des forces dont le dynamisme risquerait d'entraîner les loyers bien au-delà du niveau qu'ils atteindraient sur un marché progressivement normalisé. C'est pourquoi le Conseil fédéral vous a présenté son projet, qui diffère du texte actuellement en vigueur sur deux points importants:

La première modification concerne les tâches du contrôle des prix, pour lesquelles il faut prévoir la compétence dans le projet d'arrêté. L'additif constitutionnel en vigueur – celui de 1952, prorogé déjà en 1955 – énumère un certain nombre de mesures, qui sont loin d'être homogènes. Elles diffèrent selon leur objectif économique et leur caractère juridique.

Les unes représentent des mesures de politique économique, non limitées dans le temps, qui doivent être prises en temps de paix également et peuvent se fonder sur l'un des articles économiques de la Constitution, l'article 31 bis, alinéa 3, lettres *a* et *b*. Il s'agit notamment du contrôle des fermages agricoles, de la surveillance des prix des marchandises protégées et de la caisse de compensation des prix des œufs.

Les autres mesures sont des mesures de caractère temporaire, qui découlent de l'économie de guerre, qui n'ont pas encore pu être supprimées et qui ne doivent être maintenues que temporairement pour pouvoir être abolies graduellement, telles que le contrôle des loyers, y compris la limitation du droit de résiliation, et la caisse de compensation du prix du lait et des produits laitiers. A ce groupe de dispositions temporaires se rattache également l'article 3 du projet d'additif, qui autorise le Conseil fédéral à mettre immédiatement en vigueur les prescriptions qu'il propose à l'Assemblée fédérale au sujet des prix maximums de marchandises de première nécessité. Cette disposition reprend d'ailleurs mot pour mot l'article 2 actuel de l'arrêté en vigueur. Elle ne représente pas une mesure d'économie de guerre proprement dite, mais n'en constitue pas moins une précaution de caractère temporaire, justifiée par la période de « guerre froide » que nous vivons.

Après une étude approfondie de la question et se fondant sur le résultat d'expertises, le Conseil fédéral donne la préférence à une solution tenant compte du caractère des différentes mesures. Cette solution consiste à ne plus inscrire dans l'additif constitutionnel les tâches permanentes de la politique écono-

mique en temps de paix, pour lesquelles des messages et projets d'actes législatifs particuliers, fondés sur l'article 31 bis, alinéa 3, lettres *a* et *b*, seront adressés sous peu à l'Assemblée fédérale. Ces actes sont en préparation.

Le projet d'additif constitutionnel dont il s'agit aujourd'hui ne contient donc plus que les dispositions devant servir de base au maintien des tâches transitoires du contrôle des prix, telles que je les ai énumérées tout à l'heure.

On a voulu voir dans cette distinction une tactique en vue de la votation du peuple et des Etats, à laquelle l'additif sera soumis. La vérité est beaucoup plus simple. La solution envisagée correspond à un postulat de la commission du Conseil des Etats du 26 juin 1956 et à un postulat Herzog, présenté au Conseil national le 21 septembre 1956, tous deux acceptés sans opposition par les Chambres.

Il serait anormal, en outre, de faire voter le peuple et les Etats une seconde fois sur une compétence bien établie, portant sur des tâches durables de politique économique généralement admises, sur lesquelles la Confédération peut déjà légiférer en vertu des articles économiques de la Constitution. Il convient au contraire de ne soumettre au peuple et aux Etats, en posant le problème d'une manière claire et nette, qu'un additif constitutionnel d'une durée limitée portant sur des mesures également limitées dans le temps, et dont la continuation fait l'objet de controverses.

La seconde modification que présente le projet d'additif par rapport à celui qui est en vigueur concerne la réduction graduelle des mesures temporaires en question. Alors que l'additif en vigueur se limite à conférer à la Confédération les compétences indispensables au maintien des mesures envisagées, sans contenir la moindre indication sur la manière de les appliquer, le projet d'additif précise bien qu'il s'agit d'une prolongation de tâches temporaires par définition.

Depuis la dernière prorogation de l'additif constitutionnel, en 1955, les choses ont évolué. Les inconvénients d'un maintien prolongé des mesures découlant de l'économie de guerre s'accroissent au fur et à mesure que l'on s'éloigne des années de guerre et l'opposition contre ce maintien tend à s'accroître. Des critiques sont exprimées à ce sujet non pas seulement par les intéressés, mais par des économistes dont l'opinion ne peut être ignorée. Le Conseil fédéral estime donc qu'il convient de préciser la question à soumettre à la votation du peuple et des cantons, en ce sens qu'il s'agit, d'une part, d'assurer la continuation des mesures en question, afin d'éviter que leur abrogation subite n'entraîne de fâcheuses conséquences mais qu'il faudra, d'autre part, réduire graduellement ces mesures et tendre à les supprimer. Quant aux détails de l'application, ils seront naturellement réglés dans l'arrêté d'exécution, dont le projet sera soumis à l'approbation de l'Assemblée fédérale, puis au référendum facultatif, l'année prochaine.

Une partie de la population s'oppose à ce que le mandat de réduire graduellement le contrôle des loyers et la caisse de compensation des prix du lait et des produits laitiers soit inséré dans l'additif. En revanche, le nombre de ceux qui pensent que ces

mesures devraient être abolies a certainement augmenté depuis 1955. Il convient de tenir compte des uns et des autres et de rédiger le nouvel additif constitutionnel de telle manière qu'il soit certain d'être accepté par la majorité du peuple et des Etats.

Si le Conseil fédéral s'oppose à la proposition de minorité de la commission, exprimée par M. Spühler, il a exposé déjà dans son message les raisons qui l'ont obligé à proposer le maintien du contrôle des prix, mais il a insisté, d'autre part, sur les inconvénients, les inégalités, les injustices que comporte ce contrôle et sur la nécessité de le réduire graduellement.

Le contrôle des loyers a pour effet d'augmenter la demande moyenne d'appartements, ou, en d'autres termes, de réduire la densité moyenne d'habitation et, par conséquent, le nombre des appartements vacants. Si l'on voulait attendre que le marché immobilier soit normalisé pour démobiliser le contrôle des loyers, on ne le ferait jamais, parce que le marché immobilier ne se normalisera qu'au fur et à mesure de la réduction du contrôle des loyers, au fur et à mesure que des appartements anciens deviendront disponibles sur le marché. Certes, il ne faut pas minimiser les effets d'une suppression du contrôle des loyers, mais il faut se garder aussi de les dramatiser, à condition bien entendu que l'on puisse procéder graduellement à la démobilisation.

En Belgique, le contrôle des loyers a été supprimé en été 1957. Les prix à la consommation ont passé de l'indice 101 en 1954 à 108 en 1958, alors que l'indice correspondant en Suisse a passé de 101 à 107 pendant la même période.

Quant à la nécessité de maintenir nos prix à un niveau qui permette d'affronter la concurrence de l'étranger, il est permis de rappeler que la plupart des pays d'Europe procèdent également à la démobilisation du contrôle des loyers avec les mêmes incidences sur le niveau des prix que chez nous. L'important est que les adaptations inévitables dans le domaine des prix, comme celles auxquelles il faudra procéder pour les loyers, le lait, et les tarifs de chemins de fer par exemple, soient opérées progressivement et avec mesure, dans les limites de ce qui est supportable pour l'économie dans son ensemble.

Il nous paraît que la minorité doit tout de même tenir compte du fait que si le Conseil fédéral a déposé le projet que vous étudiez maintenant, il a passé très largement sur de nombreux inconvénients que comporte ce projet pour tenir compte de ses quelques avantages. L'un de ces avantages – je l'ai déjà dit suffisamment – c'est d'éviter une hausse subite et totale de l'indice des prix, c'est d'éviter une tendance, chez certains propriétaires d'immeubles, à vouloir adapter au renchérissement général les rendements nominaux des capitaux qu'ils ont engagés dans leurs immeubles, c'est d'éviter une montée trop brusque et trop considérable de l'indice des loyers et de l'indice général du coût de la vie, ce qui pourrait ébranler l'équilibre même de notre vie économique.

Mais nous ne saurions sous-estimer les inconvénients du système que nous proposons et nous les voyons dans l'inégalité de traitement des locataires des anciens et des nouveaux immeubles, inégalité qui s'accroît par le fait que les jeunes ménages

habitent en général des immeubles neufs, alors que les familles dont le nombre des membres tend à se réduire s'obstinent à demeurer dans des appartements trop vastes pour leurs besoins; inégalité de traitement également pour les propriétaires, pour ceux qui sont frustrés dans leur rendement, sur la base des calculs établis en 1939.

Il faut rappeler que l'indice des loyers est actuellement de 145,5 pour l'ensemble des logements et de 127 pour les anciens logements.

Je pourrais parler aussi de l'immixtion dans les droits de propriété et de l'atteinte au principe de l'égalité devant la loi.

Je pourrais parler enfin des effets d'ordre économique et dire en passant à M. Spühler que le professeur Böhler a été consulté lors de l'établissement de nos projets. Il s'est montré extrêmement réservé quant à la valeur très relative qu'on peut accorder à certaines indications d'ordre économique. D'après les renseignements que nous avons ici, nous constatons que l'augmentation de l'indice des loyers pour les nouveaux logements à partir de 1939 est constamment plus faible au cours de la période de 1953-1959 que l'augmentation de l'indice des loyers pour les anciens logements.

La minorité peut tenir compte aussi que le Conseil fédéral s'oppose à la proposition de la majorité de la commission de mettre absolument un terme au contrôle des loyers à fin 1964. S'il s'y oppose, c'est parce qu'il ne peut pas engager maintenant l'avenir, sans courir le risque de graves inconvénients. Si l'évolution de la situation économique devait être telle que le maintien ultérieur d'un contrôle des loyers s'imposait, nous pourrions le faire avec notre texte.

Il ne s'agit pas ici de céder à l'idéologie de l'économie libre à tout prix. Il s'agit tout simplement de pratiquer un système qui permette de s'adapter aux circonstances et d'appliquer dans le domaine du logement en particulier, des solutions d'intérêt général.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	30 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	5 Stimmen

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel und Ingress

Abschnitt I, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre et préambule

Chapitre I, préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adoptés

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Abs. 2**Mehrheit*

Die Mietzinskontrolle ist schrittweise bis Ende 1964 abzubauen, soweit dies ohne gesamtwirtschaftliche Störungen möglich ist. Sie kann durch eine Mietzinsüberwachung ersetzt werden, die grundsätzlich die freie Mietzinsbildung ermöglicht, jedoch Gewähr bietet, dass die Mietzinse nicht unangemessen ansteigen.

*Minderheit**(Spühler)*

Die Mietzinskontrolle kann gelockert werden, soweit dies ohne volkswirtschaftliche Nachteile oder soziale Härten möglich ist, und unter besonderer Berücksichtigung der Wohnungsmarktlage, der Lebenshaltungskosten und der Einkommensverhältnisse.

Antrag Moulin*Abs. 2*

Festhalten am Antrag des Bundesrates.

*Article premier***Proposition de la commission***Alinéas premier et 3*

Adhérer au projets du Conseil fédéral.

*Al. 2**Majorité*

Le contrôle des loyers sera réduit graduellement, jusqu'à fin 1964, dans la mesure où cela est faisable sans qu'il en résulte de troubles pour l'économie dans son ensemble. Il pourra être remplacé par une surveillance qui permette en principe une libre formation des loyers tout en empêchant qu'ils ne subissent une hausse démesurée.

*Minorité**(Spühler)*

Le contrôle des loyers pourra être réduit en tenant compte de la situation sur le marché immobilier, du coût de la vie et des revenus, dans la mesure où cela est faisable sans qu'il en résulte de conséquences fâcheuses sur le plan économique ou de rigueurs d'ordre social.

Proposition Moulin*Al. 2*

Maintenir le texte du Conseil fédéral.

Präsident: Hierzu liegen ein Mehrheits- und ein Minderheitsantrag und zudem noch ein Antrag von Herrn Moulin vor.

Zehnder, Berichterstatter der Mehrheit: Nachdem ich mich in meinem Eintretensreferat eingehend über Inhalt und Zweckbestimmung der vorliegenden Fassung geäußert habe, beschränke ich mich darauf, Sie auf die von der Mehrheit unserer Kommission vorgeschlagene Änderung aufmerksam zu machen.

Endergebnis der Mietzinspolitik soll deren Abbau sein. Die starre Kontrolle soll einer beweglichen Überwachung weichen. Während nun die bundesrätliche Fassung für diese Anpassung keinen ver-

bindlichen Zeitpunkt vorschreibt, schlägt Ihnen eine Mehrheit unserer Kommission vor, diesen Übergang verbindlich bis zum 31. Dezember 1964 vorzusehen. Dabei ist zu bemerken, dass diese Fristansetzung einen Kompromiss darstellt, indem schärfere Vorschläge vorlagen, diesen Abbau bereits bis zum Jahre 1962 durchzuführen. Die Mehrheit Ihrer Kommission glaubt, dass diese imperative Form um so mehr verantwortet werden könne, als ab heute für die Durchführung dieses Abbaues fünf Jahre zur Verfügung stehen. Man müsse mit dem Abbau nicht warten, bis der neue Verfassungsartikel in Kraft sei; das Jahr 1960 könne vielmehr auch mit eingerechnet werden, und damit würden fünf Jahre zur Verfügung stehen.

Ich habe Ihnen bereits in meinem Eintretensreferat mitgeteilt, dass diese verschärfte Bestimmung in der Kommission mit 7:4 Stimmen gefasst wurde und dass der Sprechende bei diesen vier Stimmen war. Meine Einstellung deckt sich also mit dem Vorstoss unseres sehr verehrten Kollegen Moulin. Als Referent der Mehrheit beantrage ich Ihnen aber, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen.

Präsident: Ich stelle fest, dass Artikel 1, Absatz 1, unbestritten ist.

Spühler, Berichterstatter der Minderheit: Meine Feststellungen, dass die Wohnungsnot, zum mindesten in den Städten und Industrieorten, noch ungebrochen ist, ist in der Debatte nicht bestritten worden. Dass durch den Abbau der Mietpreiskontrolle eine Freisetzung von Wohnungen zustande käme, ist wohl behauptet worden, aber ich habe dafür keinen Beweis herausgefunden, jedenfalls keinen Beweis gegen die mietpreissteigernde Wirkung bei Aufhebung der Kontrolle. Es wäre deshalb wohl logisch, wenn die ausdrückliche Verpflichtung zum Abbau fallen gelassen würde. Es scheint mir aber, dass die Logik in den Auseinandersetzungen über die Mietpreiskontrolle offensichtlich ein Fremdwort ist; sonst käme die Mehrheit der Kommission nicht dazu, das Ende der Mietpreiskontrolle auf das Jahresende 1964 verpflichtend festzusetzen und gleichzeitig auch die Einschränkung, „soweit es ohne gesamtwirtschaftliche Störungen möglich sei“, aufzunehmen. Das sind zwei offensichtliche Widersprüche: Entweder gilt die einschränkende Bedingung oder das fixe Datum. Wenn nämlich gesamtwirtschaftliche Störungen eintreten, so kann der Termin nicht eingehalten werden, was im Gegensatz zum Gesetzestext ist.

Der Bundesrat hat die Kantone und Wirtschaftsverbände zur Vernehmlassung eingeladen. Über die Notwendigkeit einer Weiterführung der Preiskontrolle sind sich die Kantone alle einig gewesen. Für die Verpflichtung zu einem Abbau im Verfassungszusatz haben sich aber nur sieben Kantone ausgesprochen. Die grosse Mehrheit war gegen die Aufnahme einer Abbaubestimmung in der Verfassung. Der Bundesrat hat sich damit über die Auffassung der Kantone hinweggesetzt, was selbstverständlich sein Recht ist, aber umso auffälliger sein muss, als auch jene Wirtschaftsverbände, die zusammen das Gros unseres Volkes vertreten, sich eindeutig gegen eine Abbaubestimmung in der Verfassung gewandt haben. Man kann sich fragen, ob

es einen Sinn hat, solche Umfragen zu veranstalten und den ganzen schwerfälligen Apparat in Bewegung zu setzen, wenn man nachher die Meinung der übergrossen Zahl der Kantonsregierungen in den Wind schlägt. Wo will der Bundesrat seine „Truppen“ in der Volksabstimmung herholen, wenn die städtische Bevölkerung, die Konsumenten, Arbeiter und Angestellten auf dem Lande die Gefolgschaft verweigern?

Die von mir vorgeschlagene Kann-Vorschrift gibt dem Bundesrat bzw. dem Gesetzgeber alle Kompetenzen, die vernünftigerweise nach Massgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Anwendung kommen sollen. Es sollten alle wesentlichen Elemente, die für das Mass der Lockerung und Kontrolle zu berücksichtigen sind, im Verfassungszusatz aufgeführt werden, damit sich eine klare Grundlage für den Ausführungsbeschluss ergibt. Es entspricht der bisherigen Haltung der Bundesversammlung, wenn die Lockerung der Mietzinskontrolle an die Voraussetzung geknüpft wird, dass sie keine volkswirtschaftlichen Nachteile oder sozialen Härten verursacht. Mit dem Hinweis auf die Wohnungsmarktlage, die Lebenshaltungskosten und Einkommensverhältnisse werden nur die Gesichtspunkte aufgezählt, die bisher schon massgeblich gewesen sind für die Motivierung der Mietpreiskontrolle überhaupt.

Als sonderbarer Wechselfall entpuppt sich die Mietzinsüberwachung, mit der der Bundesrat etwas besonderes gefunden hat. Man lese doch den zweiten Satz von Absatz 2 aufmerksam und versuche, ihn einfacher zu formulieren. Dann müsste er folgendermassen lauten: Grundsätzlich ist die Mietzinsbildung frei, praktisch bleibt sie kontrolliert. So stelle ich mir ungefähr die Freiheit in den kommunistischen Staaten vor: Grundsätzlich frei, praktisch aber überwacht. Der Bundesrat will wohl den Pelz waschen, ohne ihn nass zu machen. Er will den Vermietern die Freiheit geben und doch sicher sein, dass sie von dieser Freiheit kaum Gebrauch machen. Wem soll da Sand in die Augen gestreut werden, den Vermietern oder den Mietern?

Wie will man bei freier Mietzinsberechnung Gewähr bieten, dass die Mietzinse nicht angemessen steigen? Auf diese Frage wird in der Botschaft geantwortet: Durch ein Einspracherecht des Mieters gegen übersetzte Mietzinsforderungen bei einer staatlichen Stelle. Also doch eine Kontrolle in allen jenen Fällen, in denen der Mieter den Mut aufbringt, gegen den Vermieter zu klagen. Wo beginnt die übersetzte Mietzinsforderung, was ist erlaubt und was nicht? Darauf antwortet die Botschaft: Es gehe darum, „den Marktpreis der einzelnen Wohnung experimentell zu ermitteln und damit zu individualisieren.“ Ich überlasse es Ihnen, sich unter diesem Experiment etwas Konkretes vorzustellen. Ich zweifle auch, ob es verständlicher wird, wenn die Botschaft dabei als Ziel formuliert: „1. Ein Ertasten des individuellen Marktpreises mit Annäherung an denselben“; 2. „Eine zeitliche Verteilung der tragbaren Erhöhungen“; 3. „Die Verhinderung eines möglichen Davonlaufens des ganzen Niveaus durch eine wirksame Bekämpfung übersetzter Erhöhungen“.

Welches ist nun der zu „ertastende individuelle Marktpreis?“ Wiederum nach der Botschaft ist es

„der Preis, der bei ausgeglichenem Konkurrenzmarkt für die individuelle Qualität der Wohnung erzielbar wäre.“ Dieser ausgeglichene Konkurrenzmarkt existiert heute ja gar nicht; er existiert erst, wenn sich Nachfrage und Angebot ungefähr decken. Der individuelle Marktpreis entwickelt sich somit nicht automatisch, sondern beruht auf einer spekulativen Einschätzung aller Umstände. Diese Abschätzung, um das schöne Wort zu gebrauchen, dieses „Ertasten“ des richtigen Preises einer Wohnung soll von einer paritätischen Kommission vorgenommen werden. Entweder wird damit der Willkür mit grossen Unterschieden von Kanton zu Kanton Tür und Tor geöffnet, oder aber man geht den Kommissionen mit klaren Richtlinien an die Hand und lässt generelle Erhöhungen bis zu einem gewissen Prozentsatz zu. Dann sind wir wieder beim System der bisherigen Preiskontrolle angelangt, mit dem wesentlichen Unterschied, dass an Stelle der kompetenten Preiskontrollstellen, die mit einem Minimum von Personal arbeiten, ein Apparat von unerfahrenen und weniger objektiven Kommissionen sich ausbreitet. Meiner Verwaltungsabteilung ist auch die stadtzürcherische Preiskontrollstelle unterstellt. Übereinstimmend ist mir von meinen Beamten bestätigt worden, dass das neue System der Mietzinsüberwachung viel mehr Personal benötige als das bisherige. Wir werden dann glücklich so weit sein, dass im Zeichen des Abbaues der Mietzinskontrolle der bisherige Verwaltungsapparat stark ausgebaut werden muss und sich eine neue Bürokratie und eine neue Kommissionswirtschaft herausbildet; dies ausgerechnet in einer Zeit des Mangels an Arbeitskräften. Verschonen wir deshalb die Behörden der Kantone und grossen Städte vor dieser Hydra der Mietzinsüberwachung. Ich bitte Sie, den zweiten Satz des zweiten Absatzes zu streichen und meinem Antrag zuzustimmen.

M. Moulin: A la commission, dont je faisais partie, plusieurs propositions ont été faites quant au texte de l'article premier, alinéa 2. Tout d'abord, une proposition Mäder prévoyant de mettre un terme, à fin 1963, à tout contrôle, puis une proposition Fauquex demandant l'abolition du contrôle au plus tard à l'expiration de l'arrêté. M. Fauquex a ensuite retiré sa proposition pour se rallier à celle de M. Mäder. Puis, M. Müller-Lucerne a présenté la proposition dont vous avez le texte sous les yeux, prévoyant la réduction graduelle du contrôle jusqu'à fin 1964. MM. Mäder et Fauquex ont ensuite retiré leur proposition en faveur de celle de M. Müller. Quant à la proposition de M. Spühler, qui figure comme proposition de minorité, elle donne la faculté et non l'obligation de réduire le contrôle et fixe des normes beaucoup plus étendues quant aux conditions dans lesquelles le contrôle pourra être réduit.

Dans un premier vote éventuel, la proposition Müller, opposée à celle du Conseil fédéral, recueillit 7 voix contre 4. Au vote principal cette proposition, opposée à celle de M. Spühler, recueillit 9 voix contre 1, avec une abstention (la mienne).

Après mûre réflexion, je me suis décidé à reprendre la proposition du Conseil fédéral qui me paraît mieux tenir compte des circonstances et des conditions du marché des loyers. J'aurais pu m'en abstenir puisque, d'après la déclaration de M. Chau-

det, président de la Confédération, le Conseil fédéral maintient sa proposition. Mais dans le protocole, il est fait mention, à l'occasion de la votation, de la proposition de M. Müller en tant que proposition amendée du Conseil fédéral, ce qui laisse supposer que le Conseil fédéral a accepté la proposition Müller.

Il est incontestable que, malgré l'activité dans le domaine du bâtiment et les mesures prises pour encourager la construction d'appartements, la pénurie de logements se fait toujours très fortement sentir en Suisse. Ce phénomène tient à de multiples causes dont les principales sont à rechercher :

- a) dans l'augmentation de la population, qui s'accroît à un rythme régulier et relativement rapide que ne suit pas toujours la construction;
- b) dans l'augmentation de la longévité, dont la conséquence est que de vieux couples occupent plus longtemps leurs appartements;
- c) dans le fait que les jeunes ménages vivent de moins en moins avec leurs parents. Cet état de choses, qui était courant à la campagne, devient de plus en plus rare;
- d) dans l'augmentation du nombre des mariages. On ne compte plus, en 1950, que 32% de célibataires contre 68% de mariés, alors qu'il y avait, en 1900, 40% de célibataires contre 60% de mariés;
- e) enfin, dans les exigences de confort, qui impliquent un nombre de pièces plus élevé et des appartements plus spacieux (chambres de bains, salles à manger, chambres à coucher séparées pour les enfants, etc.).

Cette situation ne paraît pas devoir se modifier dans le sens d'une amélioration des conditions du marché des logements. En effet, il est notoire que les années de guerre - 1940-1945 - furent, du point de vue démographique, des années à forte natalité. Les personnes nées durant cette période arrivent à l'âge de s'établir. Il faudra donc trouver des logements en nombre accru. Enfin, l'afflux incessant vers les grands centres pose le problème de façon de plus en plus aiguë. La raréfaction et la hausse des terrains à bâtir entraînent comme conséquence la cherté des constructions et des logements. Tant qu'une politique de décentralisation industrielle et administrative ne sera pas appliquée ailleurs que sur le papier, l'exode vers les grands centres, avec toutes les conséquences d'ordre démographique, familial, social et économique qu'il comporte, ne pourra être freiné, tant est forte l'attraction que les grandes cités exercent sur les jeunes générations.

Des statistiques sur le degré d'occupation des logements révèlent que le pourcentage des appartements vacants, qui était de 4,4% avant la dernière guerre, est tombé à 0,49% en 1950 et à 0,35% en 1955, pour atteindre le 0,1% en 1958 (Zurich 1 appartement pour 23 000 habitants, Berne 1 appartement pour 10 000 habitants). Ainsi il existe aujourd'hui en moyenne un appartement libre sur mille. Dans ce cas, peut-on raisonnablement parler d'un marché où le jeu de la libre concurrence peut s'exercer?

Les avis sont partagés quant aux répercussions qu'aurait une suppression du contrôle sur les prix des loyers. Certains experts évaluent de 25 à 40% la hausse qui en résulterait. D'autres la ramènent à

15 à 20%. Toujours est-il que, même réduite à 20%, elle exercerait des effets sensibles sur les budgets de beaucoup de familles à revenus modestes. Dans un ménage disposant d'un revenu de 600 francs par mois, une augmentation de loyer de 20 ou 30 francs pose des problèmes qui ne sont certes pas à minimiser.

Lors de la discussion au sein de la commission, il a été déclaré qu'une suppression subite et totale du contrôle des prix pourrait provoquer une majoration de 9 points sur l'ensemble de l'indice du coût de la vie. J'avoue que ce chiffre m'a impressionné. Même en admettant qu'elle se répartisse sur quatre années, une telle augmentation n'ira pas sans revendications de majoration des salaires. Si l'on y ajoute les augmentations sur les prix des transports que la Confédération vient de mettre en application et celles qui ne manqueront pas de suivre dans d'autres domaines, on ne pourra guère éviter la fameuse spirale des prix et des salaires avec, comme conséquence, une nouvelle augmentation du coût de la vie et, partant, de la production qui lutte déjà avec peine contre la concurrence étrangère. Les milieux qui prônent avec le plus d'insistance une démobilitation totale et sans délai du contrôle des prix ont-ils bien pesé les conséquences possibles d'une telle politique?

Le Conseil fédéral a, à mon avis, fort sagement agi en nous proposant la solution qu'il a arrêtée. Pressé, d'une part, par l'opinion de faire disparaître une institution qui constitue une séquelle des mesures de guerre, influencé, d'autre part, par les milieux qui demandent une simple reconduction des mesures en vigueur, il a choisi la solution moyenne, encore une fois la solution helvétique: il propose de réduire progressivement le contrôle dans la mesure où cela est possible, sans qu'il en résulte des troubles pour l'ensemble de l'économie.

Son projet a reçu l'assentiment de presque tous les gouvernements cantonaux et des principales organisations économiques. La majorité de la commission, dans un souci compréhensible en soi d'aller plus vite, a visé sensiblement plus haut. Je suis même persuadé qu'elle a visé trop haut et que son tir doit être rectifié. C'est fort bien de décider de façon péremptoire et absolue que le contrôle des loyers sera réduit jusqu'à fin 1964, ce qui équivaut à dire qu'il sera supprimé à l'expiration du présent arrêté. Mais que se produira-t-il au cas où la pénurie de logements subsisterait à cette époque? Quelle sera la situation si - comme il est à prévoir - cette suppression entraîne une hausse sensible du prix de l'ensemble des loyers? Cette hypothèse n'est nullement à exclure car la libération permettrait une hausse des anciens logements qui aurait sa répercussion sur les prix des nouveaux mais n'aurait pas pour conséquence d'augmenter le nombre des appartements libres. Autant dire que l'évolution de la situation est pour le moins imprévisible mais qu'elle pourrait bien se faire dans le sens d'une aggravation du marché des logements. Le résultat en serait un trouble grave pour notre économie et une menace pour la paix sociale, que chacun affirme vouloir maintenir.

La solution prévue par le Conseil fédéral tient compte de l'évolution possible. Cette évolution est-elle favorable au point que la suppression de tout

contrôle puisse se faire sans inconvénient majeur? Le texte législatif permet la suppression du contrôle. Mais si les circonstances évoluent différemment, la réduction se fera à une allure moins rapide, compte tenu des situations particulières qui varient d'un canton à l'autre ou même d'une localité à l'autre.

Enfin, dans toute cette question, il ne faut pas perdre de vue qu'il s'agit avant tout de protéger la famille. L'article 34, alinéa 5, de la Constitution en fait une obligation à l'autorité fédérale. Or, la première protection de la famille consiste à lui assurer un abri dans des conditions dignes et en rapport avec ses ressources. Je voudrais rappeler à cette assemblée – et plus spécialement à certains collègues de ma fraction – que cette protection de la famille ne doit pas être revendiquée seulement dans les écrits ou les discours mais passer dans les actes.

Le Conseil des Etats serait bien inspiré en suivant les avis de la majorité des gouvernements cantonaux qui ont donné leur accord à la proposition du Conseil fédéral et en se ralliant à son tour au texte de ce dernier, que je vous propose d'adopter, contrairement aux propositions de la majorité et de la minorité de la commission.

Mäder: Gestatten Sie mir lediglich einige wenige Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Spühler. Zunächst wirft Herr Spühler dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit vor, er enthalte einen Widerspruch; man könne nicht sagen, die Mietpreiskontrolle sei schrittweise bis Ende 1964 abzubauen, soweit dies ohne gesamtwirtschaftliche Störungen möglich sei. Ich kann nicht verstehen, weshalb man einer solchen Formulierung den Vorwurf der Widersprüchlichkeit machen kann. Es ist doch eine ganz einfache Situation: Man gibt dem Bundesrat den Auftrag, die Mietpreiskontrolle schrittweise abzubauen, aber der Abbau steht unter der Bedingung, dass nicht gesamtwirtschaftliche Störungen eintreten. Die Frage, ob solche Störungen eintreten, ist nach meiner Auffassung bei jedem schrittweisen Abbau festzustellen. Bei jeder Etappe ist zu untersuchen, wie sie sich auswirkt und wie sich die vorangehende ausgewirkt hat. Das entscheidende Kriterium ist also immer, zu verhindern, dass gesamtwirtschaftliche Störungen eintreten. Man dürfte eigentlich erwarten, dass Herr Kollege Spühler gerade für dieses Ventil ein gewisses Verständnis hätte.

Nun zur Befristung der Vorlage. Ich habe seinerzeit in der Kommission den Antrag gestellt, den Auslauf auf Ende 1963 vorzusehen; ich habe mich dann aber schliesslich dem Antrag angeschlossen, diese Terminierung auf Ende 1964 festzusetzen. Mit meinem Antrag befand ich mich in Übereinstimmung mit einer Vernehmlassung des Kantons St. Gallen, der ebenfalls die Auffassung vertrat, man würde mit einer Befristung auf drei Jahre auskommen. Ich glaube, wir sind doch heute soweit, dass man den schrittweisen Abbau an einem bestimmten Zeitpunkt sollte auslaufen lassen, und es ist sicher richtig, den Auftrag an den Bundesrat mit einem bestimmten fixen Termin zu versehen.

Was mich aber noch mehr überrascht an den Ausführungen der Herren Kollegen Spühler und Tschudi ist ihre aussergewöhnlich starke Opposition

gegen das System der Preisüberwachung. Diese Überwachung ist ja nicht obligatorisch vorgesehen, sondern sie kann eingeführt werden, unter Umständen kann sie in einem Kanton organisiert werden, im anderen nicht. Sie kann, wie Herr Bundesrat Holenstein in der Kommission ausführte, eventuell für gewisse Gegenden nur für Gemeinden bis zu 5000 Einwohner durchgeführt werden usw. Übrigens haben sich die Vertrauensleute der Herren Tschudi und Spühler bei den Vorberatungen eventuell nicht gegen diese Preisüberwachung gewendet. Ich lese in der Botschaft des Bundesrates auf Seite 38:

„Der Gedanke einer Mietzinsüberwachung im dargelegten Sinne wurde am 23. Juni 1959 der Eidgenössischen Preiskontrollkommission vorgelegt. Die Vertreter der Mieter und Konsumenten möchten am liebsten am bisherigen System der Kontrolle festhalten. Sie haben sich aber, falls diese Alternative wegfällt, der einstimmigen Auffassung der übrigen Kommissionsmitglieder angeschlossen, wonach dem System der Mietzinsüberwachung vor dem hiervor geschilderten Vorgehen generell bewilligter Aufschläge der Vorzug zu geben sei.“

In der Kommission in Zermatt hat Herr Bundesrat Dr. Holenstein laut Protokoll folgendes ausgeführt:

„In der Preiskontrollkommission, wo alle Wirtschaftsgruppen vertreten sind, haben am Schluss auch die Gewerkschaften der Mietpreisüberwachung gegenüber einem obligatorischen Abbau der Mietpreiskontrolle den Vorzug gegeben.“ Auf Grund dieses Sachverhaltes kann ich eigentlich nicht recht begreifen, weshalb nun die verehrten Herren Kollegen Spühler und Tschudi heute gegen den Vorschlag, die Preisüberwachung in den Verfassungszusatz aufzunehmen, in dieser Weise Sturm laufen. Ich möchte Sie meinerseits bitten, dem Antrag der Kommissionsmehrheit beizupflichten.

Müller-Luzern: Nach den Ausführungen des Herrn Kollegen Mäder kann ich mich auf einige wenige Sätze beschränken. Es ist mir nicht verständlich, weshalb der Mehrheitsantrag in dieser Art und Weise bekämpft wird. Selbst in bezug auf das Familienschutzargument möchte ich ein sehr wichtiges Fragezeichen anbringen. Liegt die zwangsweise Fortführung der Mietzinskontrolle im Interesse der Familien? Ich glaube, wir haben heute gerade das Gegenteil ausgeführt bekommen, nämlich dass es im Interesse der grossen Familien liege, wenn das freie Spiel auf dem Wohnungsmarkt wieder eintritt. Zum mindesten sollte man meines Erachtens mit diesem Argument vorsichtig operieren.

Was mit der angefochtenen Terminierung erreicht wird, ist gar nichts anderes als eine klare Fixierung des Zieles der ganzen Vorlage. Etwas anderes wird damit überhaupt nicht angestrebt. Es ist eigentlich auch nur die logische Folge aus dem ganzen Tenor der bundesrätlichen Botschaft; denn diese lässt durchblicken, dass dies die letzte Preiskontrollmassnahme darstellen sollte. Nach Ablauf der vier Jahre bzw. von heute an gerechnet der fünf Jahre, sollte es möglich sein, ohne eine Erneuerung dieses Beschlusses auszukommen.

Warum kommt man überhaupt zu einer Limitierung des ganzen Beschlusses, wenn man für den Abbau der Mietzinskontrolle doch nicht eine zeitliche Grenze festsetzen will? Dann müsste man logischerweise den ganzen Beschluss, der uns vorgelegt wird, nicht auf den 31. Dezember 1964 befristen, sondern ihn erst aufheben, wenn er obsolet geworden ist. Hier spielt die Frage der Logik doch eine gewisse Rolle!

Ein Wort zum Vorschusslamento gegen die Mietpreisüberwachung. Diese Kritik ist nicht begründet. Wir kennen das Gesicht der neuen Institution überhaupt noch nicht. Nur aus Opposition gegen eine neue Idee darf man nicht bereits mit den schwersten Kanonen auffahren. Wir bekommen ja das genaue Bild und die praktische Ausgestaltung dieser Institution erst mit der Ausführungsgesetzgebung. Wir wollen doch der Verwirklichung des Abbaues der Mietzinskontrolle nicht zum vorneherein willkürliche Schranken setzen. Die Mietpreisüberwachung ist nur eine der Möglichkeiten, die wir uns vorbehalten sollten für den Fall, dass sich der Abbau als realisierbar erweist. Es wäre unklug, dem Kreis der möglichen Massnahmen, um zu einer normalen Situation zu gelangen, zum vorneherein zu enge Schranken zu setzen. Ich bitte Sie deshalb, dem Mehrheitsantrag der Kommission zuzustimmen und den Antrag von Herrn Kollege Spühler abzulehnen.

Zur Terminierung gemäss Mehrheitsantrag ist noch zu bemerken, dass ich alle Gegenargumente verstehen würde, wenn nur strikte der Termin auf Ende 1964 bestände, ohne den einschränkenden Nachsatz, der bewusst und nicht zur Freude gewisser Hausbesitzerkreise aufgenommen wurde. Der Abbau soll erfolgen, soweit er ohne gesamtwirtschaftliche Störungen möglich ist. Ich glaube, diese Sicherheitsklausel bietet die nötige Gewähr, dass nichts Ungebührliches passiert. Ich beantrage, in diesem Sinne Beschluss zu fassen.

M. Perréard: Je soutiendrai la proposition de M. Moulin. En effet, pour les raisons déjà exposées, le maintien du contrôle des prix est indispensable dans les régions et spécialement dans les villes où sévit encore la pénurie de logements. Mais le délai de quatre ans proposé par la majorité de la commission est trop court pour permettre une adaptation raisonnable de la situation actuelle à une situation ultérieure normale. Il faudra, en effet, que les cantons aient le temps de s'organiser ou de continuer leur action, d'une part, en luttant contre la spéculation et en protégeant les locataires contre les exigences de leurs propriétaires et, d'autre part, en s'efforçant de favoriser, peut-être encore plus qu'ils ne l'ont fait jusqu'ici, la construction de nouveaux immeubles. En effet, il ne faut pas se dissimuler que le seul moyen de remédier à la situation actuelle sera évidemment la mise à disposition des locataires d'un nombre suffisant de logements pour pouvoir loger tout le monde. C'est pourquoi je me rallie à la proposition de notre collègue, M. Moulin.

M. Chaudet, conseiller fédéral, remplaçant du chef du Département de l'économie publique: Le Conseil fédéral vous demande de repousser aussi bien la proposition de la majorité de votre commission que celle de la minorité défendue par M. Spühler.

En ce qui concerne la proposition de la majorité, le Conseil fédéral ne peut pas s'y rallier bien que, dans son message, il ait exprimé la ferme volonté de réduire le contrôle des loyers à un rythme accéléré, de manière à pouvoir en supprimer les dernières mesures à la fin de 1964 sans qu'il en résulte de graves répercussions pour notre économie. Nous estimons qu'il serait imprudent de fixer dès maintenant un terme au contrôle des loyers et de le mentionner dans une disposition constitutionnelle. La cadence de la démobilisation ne dépendra pas seulement de notre propre volonté mais, dans une certaine mesure, de l'évolution des conditions économiques, laquelle n'est pas prévisible. Nous sommes d'avis qu'il est préférable de ne pas se lier dès aujourd'hui par une décision qui ne pourra être prise en connaissance de cause que dans quelques années et de ne pas charger l'additif d'une clause qui ne pourrait que provoquer des oppositions sans servir à grand'chose. Nous maintenons donc la rédaction que nous avons proposée en soulignant que les Chambres auront en tout état de cause la possibilité de reprendre ce problème en 1964 et que cet examen sera certainement plus facile si, dans l'intervalle, les circonstances ne devaient permettre qu'une démobilisation très faible du contrôle des loyers. Je pense que le fait de fixer le délai à fin 1964 pourrait devenir gênant si la situation économique nous obligeait ultérieurement à maintenir peut-être encore certaines mesures de contrôle.

En ce qui concerne la proposition de la minorité, elle tend à supprimer le mandat impératif de réduire le contrôle et à le remplacer par une disposition qui prévoirait simplement la faculté de le faire en tenant compte de la situation sur le marché immobilier, du coût de la vie et des revenus. En fait, on propose de maintenir le contrôle des loyers intégralement sans rien modifier aux méthodes de démobilisation qui ont été appliquées jusqu'ici. La seule différence est que la proposition remplace le préalable «du nombre suffisant d'appartements vacants» par «celui de la situation sur le marché immobilier.»

Je ne veux pas répéter ici l'argumentation que j'ai utilisée tout à l'heure lors du débat d'entrée en matière. Je crois avoir démontré suffisamment que nous avons passé sur des inconvénients qui pèsent au fond très lourdement dans la balance de notre appréciation pour réaliser, dans notre projet, l'avantage que nous voulons atteindre, c'est-à-dire assurer une stabilité économique aussi grande que possible. Nous avons passé sur des inconvénients très sérieux et nous ne pourrions pas nous rallier à une disposition qui nous obligerait pratiquement à reconduire le contrôle des prix sans pouvoir jamais envisager des mesures de démobilisation.

Je crois qu'il faut insister du reste à cet égard sur la portée du deuxième alinéa qui prévoit la possibilité de remplacer le contrôle des loyers par une surveillance qui permet en principe une libre formation des loyers tout en empêchant qu'ils subissent une hausse démesurée. L'idée de la surveillance a provoqué des oppositions et suscite de vives critiques avant même que la forme à donner à ce système soit précisée. Les opposants ignorent la seconde partie de la phrase ayant trait à la surveillance. Les mots «tout en empêchant que les loyers subissent une hausse démesurée» inscrits dans une disposition

constitutionnelle signifient pourtant qu'il faudrait renoncer au système de la surveillance s'il n'était pas possible de mettre sur pied un système qui offre des garanties suffisantes contre les hausses excessives. Dans ce cas, il faudrait revenir à la méthode, moins nuancée, des autorisations générales de hausses de loyers et de libération de contrôle portant sur certaines localités et régions ou certaines catégories de locaux.

Nous espérons, toutefois, pouvoir soumettre en décembre un projet d'arrêté d'exécution, contenant toutes les précisions requises, aux cantons et aux groupements économiques. Après cette consultation, le projet sera discuté naturellement aussi par l'Assemblée fédérale et soumis au référendum facultatif.

Je crois que nous avons pris assez de précautions dans le texte qui vous est proposé pour pouvoir combattre à la fois le délai que vous proposez de fixer et la proposition de minorité qui, dans les circonstances actuelles, nous paraît être trop rigide.

Abstimmung - Vote

<i>Eventuell - Eventuellement</i>	
Für den Antrag der Mehrheit	16 Stimmen
Für den Antrag Moulin	17 Stimmen
<i>Definitiv - Définitivement</i>	
Für den Antrag Moulin	28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	7 Stimmen

Präsident: Alinea 3 ist unbestritten und somit angenommen.

Art. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Minderheit
(Spühler)*

Die Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte wird im Interesse der Stabilisierung des Milchpreises weitergeführt.

Art. 2

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Minorité
(Spühler)*

L'activité de la caisse de compensation des prix du lait et des produits laitiers sera poursuivie, afin de stabiliser le prix du lait.

Zehnder, Berichterstatter der Mehrheit: In Artikel 2 wird der Bund ermächtigt, die Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte weiterzuführen.

Mit dieser Ausgleichskasse werden 500 Millionen Liter bei einem Gesamtumsatz von 690 bis 700 Millionen Liter von der Verbilligung erfasst. Rund 3 Millionen Einwohner sind Nutzniesser dieser Verbilligungsaktion mit einem jährlichen Aufwand von 12 bis 13 Millionen Franken.

Die Leistungen der Preisausgleichskasse für die einzelnen Ortschaften und Regionen betragen im Milchjahr 1958/59 je Liter Konsummilch:

4 Rp. und mehr in 6 Ortschaften, darunter Basel, Locarno, Vevey, mit total zirka 250 000 Einwohnern,

3-4 Rp. in 22 Ortschaften, darunter Bern, Chur, Disentis, Genf, Freiburg, Lausanne, Luzern, Olten, Solothurn, St. Moritz, Zürich, mit 2 Millionen Einwohnern,

2-3 Rp. 49 Ortschaften mit 550 000 Einwohnern, 1-2 Rp. 150 Ortschaften mit 600 000 Einwohnern, 0-1 Rp. 190 Ortschaften mit 400 000 Einwohnern.

Wie aus dieser Aufstellung hervorgeht, handelt es sich bei dieser Massnahme nicht um eine Hilfe an die Produzenten, sondern um Unkostenbeiträge zugunsten der Konsumenten, an die Verschleisskosten in Mangelgebieten und grossen Konsumzentren.

Wer glaubte, mit diesen Massnahmen werde für die gesamte Bevölkerung des Landes ein einheitlicher Milchpreis erreicht, sieht sich enttäuscht. Die Milchpreise variieren von Fr. —.55 pro Liter in Zug bis Fr. —.63 in Sion. Dabei wird für die Verbilligung in Zug 2,09 Rappen pro Liter aufgewendet, in Sion nur 1,79 Rappen. Unsere Mitbürger in Basel bezahlen bei einer Höchstzulage von 4,01 Rappen 58 Rappen oder 3 Rappen weniger als in Lugano, dem nur 2,27 Rappen für eine Aktion zur Verfügung stehen.

Es wäre zu prüfen, ob im Zuge eines Abbaus nicht vorerst eine Angleichung der lokalen Milchpreise anzustreben sei, um damit dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Konsumenten näherzukommen.

Auf Grund der vorliegenden neuen Fassung sollen in Zukunft keine allgemeinen Bundesmittel mehr eingesetzt werden, das wird dazu führen, dass nach Inkrafttreten des Verfassungsartikels ein erster Abbau zu erfolgen hat. Es soll auf die wirtschaftliche Lage bestmögliche Rücksicht genommen werden.

Es ist noch ungewiss, in welchen Zeiträumen die totale Liquidation durchgeführt werden kann. Einig ist sich die Mehrheit der Kommission, dass dieses Erbstück aus der Kriegszeit 15 Jahre nach Kriegschluss zum Abbau reif ist. Die Auswirkung auf den Index wird von der Preiskontrolle auf 0,6 Punkte berechnet.

Im Namen der Mehrheit der Kommission beantrage ich Ihnen, der bundesrätlichen Fassung zuzustimmen.

Spühler, Berichterstatter der Minderheit: Durch den völligen Abbau der Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte würde der Milchpreis in den meisten Städten um 3 bis 4 Rappen erhöht. Das ergäbe eine Verteuerung, von der ungefähr 1½ Millionen Einwohner betroffen würden. Die Preisausgleichskasse hat die Funktion, allzugrosse Unterschiede des Preisniveaus von Ort zu Ort zu vermeiden. Sie übt damit gewissermassen eine Parallelfunktion aus zu den Milchverbänden, die ebenfalls für eine Vereinheitlichung des Produzentenpreises sorgen. Sie ist gewissermassen ein organischer Bestandteil der straffen Organisation der schweizerischen Milchwirtschaft. Die Preisausgleichskasse hat erst im letzten Jahr ein grösseres Defizit aufgewiesen. Die normalen Einnahmen der Kassen rühren

von Abgaben her, die von den Konsumenten aufzubringen sind. Die Kosten des Preisausgleichs zwischen den einzelnen Ortschaften unseres Landes sind von den Konsumenten selbst bezahlt worden. Nun hat der stärkere Inlandbutterabsatz zu einer Verminderung der Einnahmen aus Zollzuschlägen auf Butter geführt. Es sind die wirtschaftlichen Massnahmen des Bundes, die die stärkere Berücksichtigung der teureren Inlandbutter und damit den Ausfall an Zollzuschlägen verursachen. Dafür soll nun gewissermassen der Konsument doppelt bestraft werden, indem man die Preisausgleichskasse abbaut und den Milchpreis um einige Rappen erhöht.

Ich verstehe die Vertreter der Landwirtschaft nicht, dass sie einer solchen Massnahme zustimmen können. Es wird sich erweisen, dass das eine kurz-sichtige Politik ist. Wir wissen doch alle, dass jede Erhöhung des Milchpreises beim Konsumenten eine recht scharfe Reaktion hervorruft. Bei Milchpreiserhöhungen wird nicht genau unterschieden, es wird nicht gleich das komplizierte System der Milchproduktion und -verteilung durchleuchtet. Die Missstimmung wird sich in erster Linie gegen die Landwirtschaft richten. Diese wird für die Preissteigerung verantwortlich gemacht werden, ob zu Recht oder zu Unrecht. Die Bauern werden es erfahren, dass der Druck auch auf den Produzentenpreis seitens der Konsumenten stärker werden wird. Allfällige Preisforderungen der Landwirtschaft werden schwerer als bisher realisiert werden können. Der Widerstand der Konsumenten wird grösser als bisher, und das Verständnis für die Landwirtschaft wird leiden. Im übrigen wird die Erhöhung des Milchpreises zwangsläufig zu einem Verbrauchsrückgang führen. Die Erhöhung des Milchpreises in einer Zeit des Milchüberflusses ist aber ein wirtschaftlicher Unsinn. Der kategorische Ausschluss von allgemeinen Bundesmitteln ist kurz-sichtig. Wir sollten nicht in den Verfassungszusatz solche restriktive Bestimmungen aufnehmen. Die Regelung im einzelnen sollte dem Durchführungsbeschluss vorbehalten werden.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Ullmann: Die Preisausgleichskasse Milch ist ein Überbleibsel aus der Kriegszeit. Sie hatte die Aufgabe, in schwierigen Zeiten die Trinkmilchpreise tief zu halten. Es war aber nicht gedacht, dass man diese Trinkmilchpreise in normalen Zeiten immer weiter verbillige. Heute aber haben wir normale Zeiten, sogar sehr gute wirtschaftliche Verhältnisse. Darum sollte nun der Trinkmilchpreis auch in den Städten allmählich selbsttragend werden, wie dies der Bundesrat auf den Seiten 44 und 45 der Botschaft ja darlegt. Verbilligungsbeiträge sollen nicht plötzlich, wie Herr Kollega Spühler das ausgeführt hat, abgebaut werden, sondern schrittweise, also nicht die ganzen 3 oder 4 Rappen auf einmal.

Nun hat Ihnen der Herr Referent gesagt, in wieviel Gemeinden (es sind 417 Gemeinden) die Milch verbilligt wird. Er hat Ihnen auch gesagt, dass von den 700 Millionen Litern Konsummilch, die jährlich umgesetzt werden, 500 Millionen Liter durch Zuschüsse verbilligt werden. Er hat Ihnen auch dargelegt, in wievielen Ortschaften die Milch um 1 Rappen, 2 Rappen, 3 oder 4 Rappen verbilligt wird. Die Milchverbilligung in diesen 417 Ort-

schaften kostet jährlich 13 Millionen Franken, und zwar setzen sich diese Kosten oder Unkosten zusammen aus: 1. Spannenzulagen an Molkereien und Milchhandel (8½ Millionen Franken), 2. Extrakosten für Aushilfs- und Fernmilch (2 Millionen Franken), 3. Fuhrlohnzuschüsse auf normaler Konsummilch (1,3 Millionen Franken), 4. Frachtzuschläge auf Konsummilch (412 000 Franken), 5. Vergütung an die Milchverbände für die Erhebung der Milch- und Rahmabgabe und endlich noch Verwaltungskosten der Dienststellen des Bundes (100 000 Franken). Zusammen wird das im laufenden Jahr ungefähr 12,7 Millionen Franken ausmachen.

Woher erhält nun die Preisausgleichskasse Milch dieses Geld? Einmal aus der Abgabe auf Konsummilch, und zwar auf aller Konsummilch. Ein Teil davon ist allerdings jetzt befreit. Es bringt diese Abgabe 3,1 Millionen Franken ein. Nach Artikel 26 des Landwirtschaftsgesetzes sollte diese Abgabe nicht zur Verbilligung der Trinkmilch verwendet werden, sondern zur Verbilligung von Käse und Butter. Zudem scheint es mir unrichtig zu sein, dass die Konsumenten auf dem Lande eine Abgabe entrichten müssen, um die Trinkmilch in den grossen Städten zu verbilligen. Der Kanton Appenzell AR beispielsweise bezieht keinen Rappen an Verbilligung, aber sämtliche Konsumenten müssen beitragen, dass in der Stadt Zürich die Milch um 3,19 Rappen verbilligt werden kann. Das scheint mir doch eine gewisse Ungerechtigkeit zu sein.

Die zweite Position, welche die Preisausgleichskasse Milch erhält (Abgabe auf Konsumrahm) macht ungefähr 3,5 Millionen Franken aus. Nach Artikel 26 des Landwirtschaftsgesetzes sollten diese Beträge auch zur Verbilligung von Butter und Käse verwendet werden. Sie werden aber heute noch für die Verbilligung der Trinkmilch in den Städten verwendet.

Dann kommt der Zollzuschlag auf Butter dazu. Er bringt in diesem Jahr nur etwa 1,8 Millionen Franken ein. Früher waren es mehr, weil wir damals weniger Inlandbutter produzierten und dafür mehr Butter eingeführt werden konnte. Ich weiss nicht, wie das in Zukunft aussehen wird. Momentan wird gar nichts importiert, weil wir genügend Inlandbutter haben. Es ist daher möglich, dass diese Position in Zukunft noch etwas verkleinert wird.

Der Rest des Ausgabenüberschusses von 4,3 Millionen Franken muss dann aus allgemeinen Bundesmitteln bezahlt werden.

Nun scheint es mir doch, dass gerade diese Beiträge zur Verbilligung der Milch aus allgemeinen Bundesmitteln endlich einmal verschwinden sollten. Wenn wir allein diese Positionen zum Verschwinden bringen wollen, so bedingt dies, dass wir auf den 5 Millionen Litern Trinkmilch eine Reduktion der Verbilligung um ungefähr 1 Rappen herbeiführen, das heisst dass wir einen Trinkmilchpreisaufschlag von 1 Rappen im ganzen Lande durchführen. Dann haben wir diesen Ausgabenposten der allgemeinen Bundesrechnung weggebracht.

Wenn wir bedenken, was 1 Rappen Milchpreiserhöhung für eine Familie ausmacht, eine Familie, die vielleicht 1000–1200 Liter jährlich braucht, so sind das 10–12 Franken im Jahr; eine Familie, die 2000 Liter Milch braucht – das ist schon eine grosse Familie – wird dann mit 20 Franken im Jahr be-

lastet. Man kann doch nicht behaupten, dass die Konsumenten in den Städten sich wegen dieser Belastung anderweitig einschränken müssten. Wenn wir die gesamten Milchpreisverbilligungen, also überall diese 3-4 Rappen, streichen wollten, würde das eine Belastung von 0,6 Punkten des Preisindex bewirken. Auch das wäre nicht einmal so schlimm. Aber der Bundesrat und auch wir wollen ja vorläufig nicht alles miteinander zum Verschwinden bringen, doch einmal müssen wir damit beginnen. Ich glaube deshalb, dass wir dem Antrag des Bundesrates zustimmen sollten, der sagt: Die Preisausgleichskasse Milch und Milchprodukte kann weitergeführt werden, jedoch ohne Zuschüsse aus allgemeinen Bundesmitteln und höchstens im Rahmen der bisher erbrachten Leistungen, deren Abbau aber anzustreben ist. Ich hoffe, in den nächsten drei bis fünf Jahren werde dieser Abbau dann auch vollzogen sein, denn auf die Dauer geht es einfach nicht an, dass man Gelder, die anderweitig verwendet werden sollten (wie die Abgaben auf Konsummilch und Konsumrahm, die Zollzuschläge auf Butter, welche zur Verbilligung von Käse und Butter dienen sollten), ewig zur Verbilligung der Trinkmilch in den Städten verwendet.

Mit der Mehrheit der Kommission beantrage ich Ihnen, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen und den Antrag Spühler abzulehnen.

M. Chaudet, président de la Confédération: Je vous demande de repousser la proposition de minorité, en motivant très brièvement ma proposition. Je dis que cette proposition est inacceptable parce qu'elle n'exclut pas les subsides provenant des ressources générales de la Confédération, parce qu'elle ne limite pas les prestations de la caisse de compensation et qu'elle n'en prévoit pas non plus la suppression progressive.

L'Union suisse des paysans a proposé aux membres du groupe agricole de demander que la caisse soit financée exclusivement par les ressources générales de la Confédération et que les prestations de la caisse ne soient pas limitées. Il a été objecté, à ce moment-là, que si la caisse était financée par les ressources générales de la Confédération, il ne s'agirait plus de compensation des prix mais bien d'une subvention pure et simple. Nous avons souligné le danger que représenterait l'introduction d'une nouvelle mesure de cette nature, dont la suppression serait infiniment plus difficile que celle de la caisse de compensation. Nous avons relevé aussi que si l'on désirait tendre à supprimer les prestations de la caisse, le premier pas à accomplir est bien de ne pas augmenter ces prestations. Les membres du groupe agricole, à l'époque, ont admis ce raisonnement. Ils l'ont fait leur et M. Ullmann, conseiller aux Etats, vient de le confirmer.

Je vous demande donc de bien vouloir adopter la proposition du Conseil fédéral.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit 25 Stimmen
 Für den Antrag Spühler 5 Stimmen

Art. 3

Antrag der Kommission

Abs. 1

Beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung, Höchstpreisvorschriften für lebenswichtige, für das Inland bestimmte Waren zu erlassen, so ist er befugt, diese Vorschriften mit sofortiger Wirkung in Kraft zu setzen.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 3

Proposition de la commission

Alinéa premier

Si le Conseil fédéral propose à l'Assemblée fédérale d'édicter des prescriptions sur les prix maximums de marchandises de première nécessité destinées au marché intérieur, il est autorisé à mettre ces prescriptions immédiatement en vigueur.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Zehnder, Berichterstatter: In Artikel 3 werden dem Bundesrat vorsorglich Kompetenzen erteilt für Preisfestsetzungen oder preisregulierende Bestimmungen im Hinblick auf die gestörte Zufuhr oder im Hinblick auf irgendwelche Schwierigkeiten in der Weltwirtschaft. Materiell habe ich Ihnen keine Änderungen vorzuschlagen, dagegen textlich sollte in Absatz 1 im letzten Alinea das Wort „selbst“ gestrichen werden und der Schlusssatz lauten: ... diese Vorschriften mit sofortiger Wirkung in Kraft zu setzen.

Ich beantrage Ihnen, der bundesrätlichen Fassung zuzustimmen.

Angenommen - Adopté

Abschnitt II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes 29 Stimmen
 Dagegen 5 Stimmen

An den Nationalrat - Au Conseil national

Preiskontrolle. Weiterführung

Contrôle des prix. Maintien

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1959
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7866
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.10.1959
Date	
Data	
Seite	346-366
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 915

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Nachmittagssitzung vom 22. März 1960
Séance du 22 mars 1960, après-midi

Vorsitz – Présidence: M. Despland

7866. Preiskontrolle. Weiterführung
Contrôle des prix. Maintien

Siehe Jahrgang 1959, Seite 346 – Voir année 1959, page 346

Beschluss des Nationalrates vom 16. März 1960
 Décision du Conseil national du 16 mars 1960

Initiative des Kantons Genf,
Preiskontrolle für Miete und Pacht

Initiative du Canton de Genève,
contrôle des prix pour loyers et fermages

Beschluss des Nationalrates vom 16. März 1960
 Décision du Conseil national du 16 mars 1965

Différences – Divergences

Art. 1, Abs. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Die Mietzinskontrolle ist durch schrittweise Lockerung abzubauen, soweit dies ohne wirtschaftliche Störungen und soziale Härten möglich ist. Die Lockerung kann unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse auch durch Einführung einer Mietzinsüberwachung erfolgen, die grundsätzlich die freie Mietzinsbildung ermöglicht, jedoch Gewähr bietet, dass die Mietzinse nicht unangemessen ansteigen.

Minderheit

(Müller-Baselland)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Article premier, al. 2

Proposition de la commission

Majorité

Le contrôle des loyers sera supprimé par la voie d'un assouplissement graduel dans la mesure où cela peut se faire sans trouble pour l'économie ni conséquences d'ordre social trop rigoureuses. L'assouplissement pourra intervenir aussi, compte tenu des conditions régionales, sous la forme d'une surveillance qui permette en principe une libre formation des loyers tout en empêchant qu'ils ne subissent une hausse démesurée.

Minorité

(Müller-Bâle-Campagne)

Adhérer à la décision du Conseil national.

Zehnder, Berichterstatter: Als unser Rat in der Sptembersession 1959 die Botschaft und die Vorschläge des Bundesrates behandelte, schloss er sich in allen Teilen den Anträgen des Bundesrates an. Er folgte dabei nicht auf der ganzen Linie den Anträgen seiner Kommission, die schon in ihrer Bera-

tung sich mit weitergehenden Anträgen im bezug auf einen raschen Abbau der Mietzinskontrolle zu befassen hatte. Sie beantragte dann auch dem Rate als letzten verbindlichen Termin für den totalen Wegfall der Kontrolle der Mietzinse das Jahr 1964 festzulegen. Der Bundesrat lehnte damals diese Terminierung ab mit der Begründung, dass die Verhältnisse sich doch in dem Sinne ändern könnten, dass eine Verlängerung über das Jahr 1964 hinaus notwendig werden dürfte. Auch unser Rat folgte der imperativen Form, wie sie seine Kommission ihm vorschlug nicht und entschied sich für die mittlere Linie, wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen wurde.

Schon in der nationalrätlichen Kommission setzte sich eine heftige Gegenbewegung ein. Die Kommission beantragte dem Rate in der Dezember-session, auf die Vorlage nicht einzutreten und sie an den Bundesrat zurückzuweisen mit dem Auftrage, eine Vorlage einzubringen, die der heutigen Ordnung für weitere vier Jahre zum Recht verhelfe. Der Nationalrat lehnte mit einer Mehrheit diesen Kommissionsantrag ab und beantragte seiner Kommission, die Vorlage des Bundesrates vom 25. August 1959 zu begutachten. Als Ergebnis einer tiefgründigen, aber auch langatmigen Diskussion im Nationalrat, bei der Freunde und Gegner des Mietzinsabbaues zeitweise verbissen um die Gunst ihrer Kollegen kämpften, fand die heutige Fassung mit 93 zu 13 Stimmen die Zustimmung des Rates. Diese lautet:

„Die Mietzinskontrolle ist schrittweise zu lockern, soweit dies ohne wirtschaftliche Störungen und soziale Härten möglich ist. Die Lockerung kann unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse auch durch Einführung einer Mietzinsüberwachung erfolgen.“

Die Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion enthielten sich der Stimmabgabe. Der vorliegende Text ist als Kompromiss zustande gekommen und weist damit Vor- und Nachteile, wie sie jeder Kompromisslösung eigen sind, auf. Trotz dieser Mängel wäre der Bundesrat bereit, sich mit der vorliegenden Fassung abzufinden. Er glaubt darin die Voraussetzungen, wenn auch stark abgeschwächt, für einen Abbau der Mietzinse, wenn nicht in imperativer, so doch in rechtlicher Hinsicht in genügender Form vorzufinden. Nicht der gleichen Ansicht ist die Mehrheit Ihrer Kommission. Sie erachtet im Wegfall des Ausdruckes „abbauen“, in der Ersetzung der „gesamtwirtschaftlichen Störungen“ durch „wirtschaftliche Störungen und soziale Härten“, und endlich in der Tatsache, die Ersetzung der Mietzinskontrolle durch eine Mietzinsüberwachung von der Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse abhängig zu machen, eine starke Verwässerung der Vorlage. Um aber ihrerseits einen Beitrag zu einer tragbaren Verständigung mit dem Nationalrat zu leisten, hat sich unsere Kommission auf eine einzige Präzisierung geeinigt und ist bereit, die übrigen Änderungen zu akzeptieren. Sie ist aber der Ansicht, dass im Interesse einer klaren und sauberen Zielsetzung die Zweckbestimmung des Abbaues in Artikel 1, Absatz 2, verankert werden muss. Sie schlägt Ihnen daher vor, den ersten Satz in Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Mietzinskontrolle ist durch schrittweise Lockerung abzubauen ...“

Dieser Antrag wurde mit 6 zu 1 Stimme von der Kommission angenommen. Diese Ergänzung erscheint Ihrer Kommission absolut notwendig zu sein. Der vom Nationalrat vorgesehene Text spricht nur von schrittweiser Lockerung. Es wird aber nicht gesagt, in welcher Richtung eine Lockerung zu erfolgen hat. Es lassen sich verschiedene Möglichkeiten einer Lockerung denken, so z. B., dass zu den Kantonen, in denen die Kontrolle aufgehoben ist, weitere Kantone stossen, dass für Regionen Erleichterungen geschaffen werden, dass bestimmte Mietobjekte in bezug auf Grösse und Mietzinshöhe befreit werden. Im Verfassungsgrundsatz soll aber klar zum Ausdruck kommen, in welcher Richtung diese Lockerung erfolgen soll. Mit unserer Fassung ist eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass die Mietzinskontrolle auf eine Auslaufaktion hingesteuert werden soll, wobei der zeitlichen Begrenzung je nach den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen keine Grenzen gesetzt sind. Der Weg ist die Lockerung, das Ziel muss der Abbau sein.

Der Verfassungsgrundsatz ist Volk und Ständen zur Genehmigung oder Ablehnung vorzulegen. Es wird bei solchen Urnengängen vom Stimmbürger nicht selten die Bemerkung gemacht, dass man mit Annahme von Verfassungsgrundsätzen eine Katze im Sack kaufe, weil man nie wisse, wie sich die auf den Verfassungsgrundsatz stützende Gesetzgebung entwickle und schlussendlich aussehen werde. Gerade um dieser Mentalität zu steuern, ist es absolut wichtig, dass wir im vorliegenden Fall dem Bürger nicht ein verschwommenes, sondern ein ganz klares Aktionsprogramm für den Abbau der Mietzinskontrolle zur Entscheidung vorlegen. Mit der Einfügung des Wortes „abbauen“ ist unmissverständlich dargelegt, in welcher Richtung die auf diesen Verfassungsgrundsatz folgende Gesetzesgebung aufbaut.

Mit der Beschränkung auf diese einzige, aber notwendige Ergänzung dürfte es möglich sein, die Differenzbereinigung noch in dieser Session vorzunehmen. Im Namen der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen, unserem Vorschlage zuzustimmen.

Müller-Baselland: Ich habe mir erlaubt, in der Kommission für Zustimmung zum Beschlusse des Nationalrates zu stimmen, und ich stelle dem Ständerat im gleichen Sinne Antrag. Die Änderung, die die Kommission des Ständerates an der Fassung des Nationalrates vorgenommen hat, ist eine Verschlechterung, sie ist imperativ. Der Beschluss des Nationalrates bedeutet für uns die äusserste Konzession, der wir zustimmen können. Sollte die schlechtere Fassung der Kommission des Ständerates Beschluss werden, bleibt die Stellungnahme der grossen Wirtschaftsverbände der Arbeitnehmer vollständig offen. Auch um keine Differenz – eine unwesentliche übrigens – zu schaffen, bitte ich Sie, der Fassung des Nationalrates zuzustimmen.

Clavadetscher: Es scheint mir, dass der im Nationalrat zustandegekommene Kompromiss in der Frage der Mietzinskontrolle in weitesten Kreisen mit Erleichterung und Genugtuung aufgenommen worden ist. Wir wissen, dass noch andere Anträge vorlagen, deren Annahme eine grössere Abweichung vom Beschluss des Ständerates bedeutet hätte. Im

Nationalrat wurden aber diese Anträge mit Erfolg bekämpft, gerade mit dem Argument, man müsse auf den Ständerat gebührend Rücksicht nehmen.

Eine nähere Prüfung des Beschlusses des Nationalrates ergibt in der Tat, dass die zwei wesentlichen Punkte der Vorlage des Bundesrates, die „Ist-Formel“ für den Abbau bzw. die Lockerung der Mietzinskontrolle sowie die Möglichkeit der Einführung der Mietzinsüberwachung beibehalten worden sind.

Mit jenen Modifikationen in Artikel 1, Absatz 2, welchen auch unsere Kommission zugestimmt hat, will ich mich nicht befassen. Es wird ja nur beantragt, in Abweichung vom nationalrätlichen Beschluss zu sagen, „Die Mietzinskontrolle ist durch schrittweise Lockerung abzubauen“, statt „Die Mietzinskontrolle ist schrittweise zu lockern.“ Ich halte dafür, dass es sachlich richtig und der politischen Situation angemessen wäre, der massvollen Kompromissformel des Nationalrates in vollem Umfange zuzustimmen.

Wir dürfen nicht vergessen, dass seit der Behandlung der Vorlage in unserem Rat eine paritätisch aus Hauseigentümern und Mietern sowie anderen Kreisen zusammengesetzte Spezialkommission 14 Thesen betreffend die Gestaltung der einzuführenden Mietzinsüberwachung aufgestellt hat, die vom Bundesrat akzeptiert worden sind. Diese Thesen sehen aber nun keinen vollständigen Abbau, sondern tatsächlich nur eine Lockerung der Mietzinskontrolle vor.

Wichtig ist der verbindliche Auftrag, auf diesem Sektor eine Änderung der bisherigen Politik einzuleiten.

Nach Ablauf des auf vier Jahre befristeten Verfassungsartikels werden wir dann hoffentlich in der Lage sein, auf Vorschriften auf dem Gebiete der Mietzinskontrolle überhaupt zu verzichten. Die Fassung des Nationalrates scheint mir der heutigen Situation angepasst, die Schaffung einer Differenz zum nationalrätlichen Beschluss sachlich nicht gerechtfertigt.

Ich bitte Sie daher, im Interesse einer Verständigung in dieser wichtigen Frage, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Dietschi: Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, der vom Nationalrat beschlossenen Formulierung zuzustimmen. Sie ist nach langem, hartem Seilziehen zustandegekommen. Es ist immerhin interessant, dass an diesem, wie mir scheint akzeptablem Kompromiss zwei Männer beteiligt sind, nämlich ein freier Unternehmer und der Präsident der grössten Gewerkschaft unseres Landes. Es ist als befreiend empfunden worden, dass es schliesslich doch noch gelang, zu zwei sich angeblich diametral gegenüberstehenden Lagern die Brücke zu schlagen. Der Bundesrat hat dem neuen Verfassungszusatz zugestimmt. Dieser Zusatzantrag bringt nach meiner Auffassung klar zum Ausdruck, dass die Mietzinskontrolle schrittweise zu lockern ist, aber nur soweit dies ohne wirtschaftliche Störungen und Härten möglich ist. Die Lockerung kann nur in Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse, auch durch Einführung der Mietzinsüberwachung, erfolgen. Damit ist bereits gesagt, dass in den Städten mit ausgeprägter Wohnungsnot die Kontrolle weiterhin

spielen wird. Ich bitte Sie, dafür Verständnis zu haben, dass der Standesvertreter von Basel-Stadt angesichts der sehr prekären Lage auf dem Basler Wohnungsmarkt sich mit Überzeugung für diese Art des Vorgehens ausspricht. Anderswo – und das ist durchaus gegeben – wird man zur freieren Mietzinsüberwachung übergehen, die ihrerseits die freie Mietzinsbildung ermöglicht, ohne dass deswegen die Mietzinse unangemessen ansteigen dürften. Ich bitte Sie zu beachten, dass die Kompromissformel des Nationalrates nur mit 96:73 Stimmen angenommen wurde, während die Kommissionsminderheit aus der Linken konstituiert blieb.

Es wäre ausserordentlich bedauerlich, wenn diese Verständigungsvorlage gefährdet würde, gilt es doch, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle massgeblichen Parteien und Organisationen am 22. Mai – dem voraussichtlichen Abstimmungsdatum – sich auf einer Verständigungsgrundlage finden. Um die nachfolgend zu erlassenden Ausführungsbestimmungen wird ja ohnehin noch hart gerungen werden.

Ich möchte Sie bitten, der Formulierung des Nationalrates zuzustimmen.

Le président: Nous sommes en présence de deux propositions: celle de la majorité de la commission, qui tend à maintenir la décision prise par le Conseil des Etats et celle de la minorité, appuyée par M. Wahlen, conseiller fédéral, qui recommande l'adhésion au Conseil national.

Bundesrat Wahlen: Der Bundesrat hat sich dem Vermittlungsantrag des Nationalrates angeschlossen aus der Überlegung, dass einmal die imperative Ist-Formel beibehalten worden ist, dass die Mietzinsüberwachung als eine fakultative Form im Verfassungszusatz figuriert und dass im Nationalrat davon abgesehen wurde, entgegen anderslautenden Anträgen, Einzelkriterien in den Verfassungszusatz selbst aufzunehmen, wie beispielsweise den Leerwohnungsbestand, die Einkommensverhältnisse usw., die nun subsumiert bleiben unter dem Begriff der „wirtschaftlichen Verhältnisse und der Vermeidung der sozialen Härten“. In der Würdigung dieses Entschlusses des Bundesrates sowie auch in der Würdigung des Vorschlages Ihrer Kommission dürfen nun zwei Gesichtspunkte nicht ausser acht gelassen werden: Erstens muss die ganze Entwicklung der parlamentarischen Behandlung in Erinnerung gerufen werden; zweitens dürfen wir die Zeitnot nicht übersehen, in welche das Parlament und der Bundesrat in der Behandlung des Verfassungszusatzes geraten sind.

Zum ersten Punkt ist zu sagen, dass sich im Laufe der Verhandlungen die Standpunkte der beiden Lager doch sehr stark angeglichen haben. Wenn man beispielsweise die ersten Verhandlungen der nationalrätlichen Kommission in Locarno vom 11. November letzten Jahres vergleicht mit jenen der gleichen Kommission, die am 15. März letzthin zu Einigungsverhandlungen zusammentrat, dann zeigt sich eine sehr starke Annäherung der Standpunkte. Diese wurde sicher dadurch erleichtert, dass der Bundesrat in der Lage war, in bezug auf das Funktionieren der Mietzinsüberwachung nähere Angaben zu machen. Sie wurde erleichtert auch

durch die Erkenntnis, dass nach dem Text des Artikels 1, Absatz 2, die Kontrolle in der herkömmlichen Form neben der neuen Form der Überwachung bestehen bleiben kann da, wo die Verhältnisse besonders schwierig sind, wo die Kantone die Gewissheit haben, dass sie ohne Kontrolle noch nicht auskommen. Aber zur Hauptsache glaube ich, wurde die Annäherung doch dadurch erleichtert, dass sich die Überzeugung langsam durchsetzte, dass auch der Bundesrat und der Ständerat bei aller Überzeugung, dass der möglichst rasche Abbau der Kontrolle dem Ganzen am besten dienen wird, eine soziale Lösung des Problems anstreben und gewährleisten wollen.

Im Lichte dieser Überlegungen ist nun auch der zweite Punkt zu würdigen, nämlich die Zeitnot, in welche die Vorlage geraten ist. Gelingt es nicht, in dieser Session noch eine Einigung zu finden, dann ist es vollständig ausgeschlossen, dass der neue Verfassungszusatz und die zugehörige Ausführungsgesetzgebung auf 1. Januar 1961, also auf den Zeitpunkt, da der bisherige Zusatz hinfällig wird, in Kraft gesetzt werden können. Die Volksabstimmung über den Verfassungszusatz muss spätestens Ende Mai angesetzt werden. Es müsste die Zeit, die zwischen der gegenwärtigen Session und diesem Zeitpunkt verstreicht, bereits dazu benutzt werden, um den Kantonen und Wirtschaftsverbänden einen ersten Entwurf der Ausführungsgesetze oder zum mindesten einen Fragebogen zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Weiter müssten vom Bundesrat Botschaft und Gesetzentwürfe bis spätestens August bereinigt sein, um den Kommissionen beider Räte zu ermöglichen, vor der Septembersession, also in der ersten Hälfte September, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen. Dann endlich müssten beide Räte in der Septembersession die Durchführungsgesetze verabschieden, und zwar vor Ende September, um die dreimonatige Referendumsfrist vor dem 31. Dezember 1960 ablaufen zu lassen.

Wenn Sie nun diese beiden Gesichtspunkte berücksichtigen, dann wird – ich glaube, das sagen zu dürfen – das überragend staatspolitische Interesse klar, in dieser Session zu einer Einigung zu kommen.

Aus diesen Überlegungen heraus sieht sich der Bundesrat veranlasst, und er erachtet es als seine Pflicht, an seinem Standpunkt festzuhalten und Ihnen die Annahme des Artikels 1, Ziffer 2, in der Fassung, wie sie vom Nationalrat übermittelt worden ist, und nach dem Antrag der Minderheit Ihrer Kommission zur Annahme zu empfehlen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	18 Stimmen

Bundesrat Wahlen: Nachdem Sie dem Antrag der Mehrheit zustimmten, muss ich darauf aufmerksam machen, dass die französische Fassung der Fahne eine Übersetzung enthält, die nach meiner Auffassung nicht mit dem deutschen Text übereinstimmt. Es heisst nämlich: „Le contrôle des loyers sera supprimé par la voie d'un assouplissement graduel.“ Es ist klar, dass „supprimé“ einen viel stärkeren Ausdruck darstellt als „abbauen“. Ich bitte das Büro, die entsprechende Korrektur vorzunehmen.

Le président: La question soulevée par M. Wahlen, conseiller fédéral, sera examinée par la commission de rédaction.

Zehnder: Der Kanton Genf hat gemäss Artikel 93, Absatz 2, der Bundesverfassung, mit Eingabe vom 5. Februar 1960 von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht. Er schlägt dem Bundesrat vor, in bezug auf die Mietzinskontrolle eine Lösung zu suchen, die dem Kanton Genf die Möglichkeit gibt, die Mietzinskontrolle nicht unter allen Umständen abzubauen.

Auf Grund der von Ihnen beschlossenen Lösung kann dieses Geschäft als erledigt abgeschlossen werden; dem Wunsche des Kantons Genf ist mit der heutigen Fassung entsprochen worden.

Zustimmung – Adhésion

Vormittagssitzung vom 23. März 1960

Séance du 23 mars 1960, matin

Vorsitz – Présidence: M. Despland

7957. Kleine Freihandelszone.

Beitritt der Schweiz

Petite zone de libre échange.

Participation de la Suisse

Botschaft und Beschlussentwurf vom 5. Februar 1960
(BB1 I, 841)

Message et projet d'arrêté du 5 février 1960 (FF I, 869)

Beschluss des Nationalrates vom 21. März 1960
Décision du Conseil national du 21 mars 1960

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion de l'objet.

Berichterstattung – Rapport général

Speiser, Berichterstatter: Die Vorlage über die Beteiligung der Schweiz an der Europäischen Freihandels-Assoziation, obschon sie in den Rahmen eines blossen Ermächtigungsbeschlusses zur Unterzeichnung eines bereits paraphierten internationalen Abkommens gekleidet ist, fällt aus dem Rahmen der von uns in den letzten Jahren dutzendweise gefassten ähnlichen Beschlüsse heraus, einerseits wegen der grossen Bedeutung der Materie, der Neuartigkeit der vorgeschlagenen Lösung und der Tatsache, dass wir hier in bezug auf unsere Beziehungen zum Ausland Neuland betreten, das bis jetzt ausserhalb unserer Traditionen lag, und dann auch wegen der grossen Diskussionen, die in der Öffentlichkeit über Nützlichkeit oder Notwendigkeit einer europäischen Integration mit oder ohne schweizerische Beteiligung entstanden sind. Es rechtfertigt sich damit,

die ganze Materie ausführlich und auch im Rahmen ihrer geschichtlichen Entwicklung darzustellen.

Verständlich ist der Einwand, dass wir wieder einmal zu schwerwiegenden Entscheidungen gedrängt werden und dass uns einmal mehr ein Tempo aufgezwungen wird, das nicht unseren bewährten Traditionen entspricht. „Nous sommes housculés“, wurde gesagt, und das stimmt. Aber leider sind wir nicht allein Herren der Situation. Der Schnellzug, der auch unsere lebenswichtigen Interessen führt, ist bereits in voller Fahrt, und wir müssen deshalb ein mindestens ebenso schnelles Fahrzeug besteigen, um ihn noch einzuholen. Nicht wir, sondern die andern bestimmen die Geschwindigkeit. Das ist heute nun einmal so auf allen Gebieten des internationalen Zusammenlebens.

Zu Beginn meines eigentlichen Referates möchte ich es nicht unterlassen, im Namen der Kommission unsere volle Anerkennung für die ausgezeichnete und klar aufgebaute Botschaft auszusprechen. Sie lässt keinen Wunsch nach Aufklärung unerfüllt und ist doch von vorbildlicher Konzentration. Auch an für das Verständnis der Probleme unentbehrlichen statistischen Aufstellungen besteht kein Mangel. Das erleichtert Ihrem Referenten seine Aufgabe.

Nun möchte ich ebenfalls zu Beginn einige Ausdrücke erläutern, die zu verwenden ich genötigt sein werde und die sich der neu zur Mode gewordenen Wortbildung bedienen, die darin besteht, dass man die Anfangsbuchstaben eines aus mehreren Wörtern gebildeten und zusammen gesetzten Begriffes aneinanderreicht und das ganze dann als ein neues Wort ihm gewöhnlichen Gespräch verwendet. Der Wortschatz wird dadurch bereichert und internationalisiert, aber die Schönheit und die Würde der Sprache gewinnt nichts. Einzelne dieser Wortschöpfungen haben sich bereits eingebürgert und werden überall verstanden, so UNO (United Nations Organisation), FAO (Food and Agricultural Organisation of the United Nations), die Herrn Bundesrat Wahlen besonders nahestand, UNESCO (United Nations Education, Scientific and Cultural Organisation) – diese Begriffe kennen wir aus verschiedenen Kreditbeschlüssen her –, dann das GATT (General Agreement on Tariffs and Trade), eine Gemeinschaft, der die meisten Länder der OECE angehören, darunter auch wir, und die ihre Mitglieder zu einer liberalen Zoll- und Handelspolitik verpflichtet, dann die OECE (Organisation Européenne de Coopération Economique). Über dieses bedeutende und äusserst wertvolle Gebilde werde ich später noch mehr zu sagen haben.

Nun kommen neue Namen und Organismen, zuerst die EWG (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft). Sie entstand Mitte der fünfziger Jahre auf den Trümmern der schon bei der Gründung gescheiterten europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Deren Idee, von Frankreich lanciert, entsprang der Erkenntnis, dass eine militärische Abwehr der aus dem Osten drohenden Gefahren nur durch einen Zusammenschluss der westeuropäischen Armeen und ihre Unterstellung unter ein einheitliches Kommando erfolgen könne. Offenbar war damals das Ziel zu hoch gesetzt angesichts des namentlich in Frankreich nicht sehr empfindlichen Nationalgefühls. Der Plan konnte nur in weit bescheidenerem Rahmen, nämlich der NATO (North Atlantic Treaty

Preiskontrolle. Weiterführung

Contrôle des prix. Maintien

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7866
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1960
Date	
Data	
Seite	45-48
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 008

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

*Artikelweise Beratung – Discussion des articles**Titel und Ingress**Einzigster Artikel***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Titre et préambule**Article unique***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Speiser, Berichterstatter: Der Bundesbeschluss findet sich auf Seite 51 des ersten Teiles der Botschaft. Wie ich schon in meinem Votum erwähnte, beantrage ich Ihnen, dem Bundesbeschluss zuzustimmen. Sie haben vielleicht bemerkt, dass sich im deutschen Text ein Druckfehler eingeschlichen hat. In der ersten Zeile des einzigen Artikels sollte es natürlich heissen: „Die Beteiligung der Schweiz am Übereinkommen ...“. Das wird stillschweigend korrigiert werden.

Ich beantrage also Zustimmung in globo.

*Abstimmung – Vote*Für Annahme des Beschlussentwurfes 37 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

Le président: M. Müller-Thurgovie a déposé par écrit la proposition d'inscrire au Bulletin sténographique les débats sur cette question.

Zustimmung – Adhésion

7866. Preiskontrolle. Weiterführung Contrôle des prix. Maintien

Siehe Seite 45 hiervor – Voir page 45 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 23. März 1960
Décision du Conseil national du 23 mars 1960*Differenz – Divergence**Art. 1, Abs. 2***Antrag der Kommission***Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Minderheit

Festhalten.

*Article premier, al. 2***Proposition de la commission***Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national.

Minorité

Maintenir.

Zehnder, Berichterstatter der Mehrheit: Im Auftrag Ihrer Kommission habe ich Ihnen folgendes mitzuteilen. Im Hinblick darauf, dass im Nationalrat die Einigungsformel, wie wir sie Ihnen vorgeschlagen haben, einstimmig abgelehnt wurde, gebe ich Ihnen folgende Erklärung ab: Ihre Kommission – der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe – beantragt Ihnen mehrheitlich, ein weiteres Mal unter Rücksicht auf die durch den Nationalrat verursachte Zeitnot der Fassung des Nationalrates beizupflichten. In der Abstimmung stimmten 5 Herren für die Lösung des Nationalrates, 3 Herren für die Lösung des Ständerates und 2 Herren haben sich der Stimme enthalten.

Stüssi, Berichterstatter der Minderheit: Ich beantrage Ihnen Festhalten am letztmaligen Beschluss des Ständerates. In den letzten Jahren ist es fast zu einer Regel geworden, dass unser Rat jeweils in letzter Stunde den Differenzbeschlüssen des Nationalrates zustimmt, und zwar selbst dann, wenn er zuvor mit grosser Mehrheit eine andere Lösung als richtig erachtet hatte. Solche Umfälle, mit denen der Nationalrat nachgerade rechnet, werfen kein günstiges Licht auf den Ständerat. Sie sind der Würde des Rates abträglich und greifen auf die Dauer an die Wurzel seines Bestehens. Wer immer nachgibt, gibt sich selbst auf.

Bundesrat Wahlen: Ich verstehe die gewisse Irritation, die sich im Votum des Herrn Kommissionspräsidenten und namentlich in jenem des Herrn Ständerat Stüssi Ausdruck verschafft hat. Ich kann sie um so mehr verstehen, als ich ja auf eine gewisse Erfahrung auch als Mitglied Ihres Kollegiums zurückblicken kann. Trotzdem möchte ich mir gestatten, im Hinblick auf die Situation, die ich gestern gekennzeichnet habe, Sie noch einmal zu bitten, der Einigungsformel des Nationalrates – die vom Bundesrat angenommen worden ist – zuzustimmen. Für die entstandene Zeitnot liegt die Verantwortlichkeit eindeutig fest. Es ist die ursprüngliche Weigerung der nationalrätlichen Kommission, auf die Vorlage einzutreten. Wir haben aber doch in dieser Angelegenheit neben den sachlichen Gesichtspunkten auch die allgemein-politischen Konsequenzen zu würdigen.

Was die sachlichen Gesichtspunkte betrifft, halte ich dafür, dass die imperative Formel „Die Mietzinskontrolle ist zu lockern“ doch der ursprünglichen Absicht des Bundesrates und des Ständerates sehr weit entgegenkommt, dass es sich mit andern Worten eher um eine Auslegungsfrage und damit eine Frage der Gestaltung der Durchführungsgesetzgebung handelt.

Was die allgemeine politische Situation betrifft, halte ich es unter diesen Umständen, nachdem das Prinzip gerettet worden ist, doch für sehr wichtig, dass durch eine Einigung ein ausgesprochener Referendumskampf vermieden werden könnte, und dass wir dadurch mit Ablauf des Jahres 1960 über eine sichere verfassungsmässige Grundlage und eine Durchführungsgesetzgebung verfügen werden, auf deren Basis die weitere Lockerung der Mietzinskontrolle systematisch weitergeführt werden kann, unter den Kautelen, die in Absatz 2 des Artikels 1 eingebaut worden sind.

Ich bitte Sie also, dem Vermittlungsvorschlag des Nationalrates und des Bundesrates, den Ihre Kommission nun mehrheitlich zum ihrigen gemacht hat, zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 21 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 13 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 24. März 1960

Séance du 24 mars 1960, matin

Vorsitz – Présidence: *M. Despland*

7946. Diplomatische Vertretungen.

Errichtung

Représentations diplomatiques. Création

Siehe Seite 5 hiervor – Voir page 5 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 15. März 1960
Décision du Conseil national du 15 mars 1960

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 40 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

7866. Preiskontrolle. Weiterführung
Contrôle des prix. Maintien

Siehe Seite 76 hiervor – Voir page 76 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 23. März 1960
Décision du Conseil national du 23 mars 1960

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 25 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

7913. Wohnverhältnisse in Berggebieten.
Weiterführung der Sanierung

Logement dans les régions de montagne.

Maintien de l'amélioration

Siehe Seite 1 hiervor – Voir page 1 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 24. März 1960
Décision du Conseil national du 24 mars 1960

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 39 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Schluss des stenographischen Bulletins der Frühjahrssession 1960

Fin du Bulletin sténographique de la session de printemps 1960

Preiskontrolle. Weiterführung

Contrôle des prix. Maintien

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7866
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.03.1960
Date	
Data	
Seite	76-77
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 010

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Ich bitte Sie also, dem Vermittlungsvorschlag des Nationalrates und des Bundesrates, den Ihre Kommission nun mehrheitlich zum ihrigen gemacht hat, zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 21 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 13 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 24. März 1960

Séance du 24 mars 1960, matin

Vorsitz – Présidence: *M. Despland*

7946. Diplomatische Vertretungen.

Errichtung

Représentations diplomatiques. Création

Siehe Seite 5 hiervor – Voir page 5 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 15. März 1960
Décision du Conseil national du 15 mars 1960

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 40 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

7866. Preiskontrolle. Weiterführung
Contrôle des prix. Maintien

Siehe Seite 76 hiervor – Voir page 76 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 23. März 1960
Décision du Conseil national du 23 mars 1960

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 25 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

7913. Wohnverhältnisse in Berggebieten.
Weiterführung der Sanierung

Logement dans les régions de montagne.

Maintien de l'amélioration

Siehe Seite 1 hiervor – Voir page 1 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 24. März 1960
Décision du Conseil national du 24 mars 1960

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 39 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Schluss des stenographischen Bulletins der Frühjahrssession 1960

Fin du Bulletin sténographique de la session de printemps 1960

Preiskontrolle. Weiterführung

Contrôle des prix. Maintien

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7866
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.03.1960
Date	
Data	
Seite	77-77
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 012

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.